Bavar. 1633 4
(5

Digitized by Google

<36601487000013

<36601487000013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Lieferung X.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkundliche Geschichte

der

Burgen und Bergschlösser

in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften

der bayerischen Pfalz.

Ein Beitrag zur gründlichen Vaterlands-Kunde

von

J. G. Lehmann,

prot. Pfarrer zu Rußdorf, correspondirendem Mitglied der K. B. Akademie der Wissenschaften in München, Inhaber der großherzoglich hessischen goldenen Verdienst-Medaille für Wissenschaft und Kunst, so wie mehrerer geschichtlichen Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

Fünfter Band.

Die Burgen im Westriche und im Bliesgaue enthaltend.

Kaiserslautern.

Verlag von Hugo Meuth.

Digitized by Google

Urkundliche Geschichte

der

Burgen und Bergschlösser

im Westriche und im ehemaligen

Bliesgaue.

Ein Beitrag zur gründlichen Vaterlands-Kunde

von

J. G. Lehmann,

prot. Pfarrer zu Rußdorf, correspondirendem Mitglied der K. B. Akademie der Wissenschaften in München, Inhaber der großherzoglich hessischen goldenen Verdienst-Medaille für Wissenschaft und Kunst, so wie mehrerer geschichtlichen Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

Kaiserslautern.
Verlag von Hugo Meuth.

Digitized by Google

Anno 1633 m/5

Gedruckt bei J. Kayser in Kaiserslautern.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

1) Der Diemerstein 1
2) Das Ganerbenhaus Wartenberg 11
3) Die Waldveste Bilenstein 34
4) Burg und Herrschaft Hohenecken 46
5) Die Vesten und Herrschaft Wilenstein 63
6) Die Burgen Alt- und Neuwolfstein im Königslande . . . 88
7) Burg Nannstein und die Herrschaft Landstuhl 125
8) Die Veste Hohenburg (Homburg) 175
9) Burg und Herrschaft Kirkel 228
10) Die Veste und die Herrschaft Bliescastel 253
11) Burg und Amt Lemberg 272

Digitized by Google

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

1. Der Diemerstein.

Wenn wir uns von dem westlichen Ende des Dorfes Frankenstein aus, dessen Felsenburg wir schon im zweiten Bande dieses Werkes S. 393 und folgende, als noch zum Speyergaue gehörig, geschichtlich erläutert haben, durch den Hof des freundlich gelegenen Posthauses rechts zu einem Seitenthälchen wenden, so bietet sich uns nach einigen Schritten ein überraschender Anblick dar, indem sich hinter einer Mühle eine geschmackvolle ländliche Villa zeigt, über welcher, auf einer, mit mächtigen Felsenschichten gekrönten, waldigen Anhöhe, die mit Gebüsche bewachsenen und theilweise erneuerten Zinnen, Mauern und Thürme der kleinen Veste Diemerstein sich erheben. So wie wir dem Landhause nahen, erblicken wir rechts im Gesträuche, neben dem murmelnden Wässerchen, eine aus Stein gebildete hohe gewaltige Ritterstatue, welche, den Spies in der Faust, Wache hält bei der Burg, die gegenwärtig Privateigenthum des Banquier Ladenburger von Mannheim ist, welche alte Veste, an der früher kein Eingang zu erspähen war, der vorherige Besitzer derselben, Oberbaurath v. Denis, vermittelst eines durch die Felsen geschrotenen Tunnels zugänglich machen, sowie auch die jetzt durch eine Thüre geschlossene Wendeltreppe, die zur Höhe führt, in den vordern runden Thurm einhauen ließ, so daß man nun den oberen Theil des Burgleins ganz bequem besuchen und sich von den Zinnen herab an der Umsicht in das stille bescheidene Thälchen laben kann: der zuletzt genannte Eigenthümer hat zugleich die Umgebung und die Zubehörden des Diemersteins, welche zwölf Tagwerke Wald, Wiesen ꝛc. betragen, geschmackvoll anlegen und so herrichten lassen, wie wir sie gegenwärtig erblicken. Das Landhaus, vor welchem sich einige Bassins mit Springbrunnen u. s. w. befinden, gewährt einen lieblichen angenehmen Aufenthalt und dasselbe, in Verbindung

mit der oberen Felsenburg und mit dem dazu gehörigen Wäldchen, wäre eigentlich so ein abgelegenes, stilles und ruhiges Plätzchen oder Wohnung für einen Gelehrten, wo derselbe sich seinen Forschungen und Arbeiten ohngestört hingeben könnte. —

Während der Kämpfe des hohenstaufischen Königs Philipp von Schwaben mit seinem Gegner, dem Welfen Otto IV., zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, scheint ein Rittersmann, Dimar geheißen, sich diesen Felsen zur Anlage einer Burg ausersehen und diesen Plan auch wirklich ausgeführt zu haben, welchem Felsenhause er von sich den Namen Dimarstein beilegte, denn bereits im J. 1216 kommt Rudeger von Dimarstein als Bürge für Bertolf von Dirmenstein vor, der der Abtei Schönau im Odenwalde ein ansehnliches Hofgut bei Roxheim, gegenwärtig die Rheininsel Scharrau genannt, für 50 Mark und 20 Pfund wormser Heller und für einen Mantel für dessen Gattin, letzteren im Werthe von 28 Unzen, verkaufte [1]. Im folgenden Jahre schlichtete der Graf Friedrich I. von Leiningen einen Streit der Abtei Otterburg mit den edeln Männern Nebelung und Rudiger von Dymerstein, wegen des Bezirks und der Gefälle des Hofes Sendelbuin, welche letztere von jenem Grafen zu Lehen trugen [2] und zu derselben Zeit genehmigte und verbriefte der nämliche Lehensherr, daß jener Rudiger v. Dymerstein, welcher keine Kinder hatte und im Begriffe war einen Kreuzzug mitzumachen, der genannten Abtei die Gefälle oder Abgaben von jenem Hofe erließ und schenkte, falls er nicht mehr aus dem Morgenlande zurückkehren würde [3]. Dieser Streiter Christi kam jedoch wieder wohlbehalten in die Heimat zurück, denn der Bischof Heinrich von Worms bekannte 1221, er habe die Patronatrechte der Kirche zu Hochspeyer von jenem Nibelung v. Dimarstein und von Berthold von Dymstein erhalten [4], wodurch man zugleich, wenn man obige Bürgschaft

1. Actum est hoc anno Dom. incarn. MCCXVI Ind. IIII. Epacta XI regnante D. Friderico Rom. Rege, feliciter Amen. Gudeni Sylloge I. var. diplom. 94 Nro. 38.
2. Actum anno incarnacionis dominice M. CC. XVII. Otterburger Urkundenbuch 18 Nro. 20.
3. Acta anno Domini M. CC. XVII. Daselbst 19 Nro. 21.
4. Acta sunt hec Anno Dni M° CC° XXI° Indictione Nona. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 323 Nro. 7.

Digitized by Google

von 1216 damit vergleicht, auf die sichere Vermuthung geleitet wird, beide, Berthold oder Bertolf und Nibelung, seien in naher verwandtschaftlicher Verbindung gestanden, ja letzterer hätte vielleicht gar von dem dirmsteiner Geschlechte abgezweigt. Dieß ist alles, was wir von dem Gründer des Diemersteins und von dessen ursprünglichen Bewohnern aus unserer Familie wissen, welche wahrscheinlich in den Wirren des nachtheiligen Zwischenreiches zu Grunde gegangen ist.

Schon im Jahre 1250 finden wir die mächtigen Rauhgrafen, deren Gebiet bis in die Nähe der Abtei Otterburg grenzte, in deren Kirche dieses Geschlecht auch sein Erbbegräbniß erwählt hatte, in dem Besitze des Diemersteins, zu welchem sie entweder, nach dem Untergange der Edeln v. Diemerstein, als heimgefallenes Lehen, oder auch wohl durch Kauf oder Gewalt gelangt sein mögen, was wir, aus Mangel näherer Beweise, unentschieden lassen mögen. Kurz der Rauhgraf Heinrich und seine Hausfrau Agnes ertheilten dem nahen Nonnen-Convente Enkenbach 1250 die Vergünstigung, in dem zu ihrer Burg Diemerstein gehörigen Gewälde, ihren Bedarf an Brennholz zu holen, wofür aber die Schwestern das Jahrgedächtniß ihrer Wohlthäter feiern müßten und zu mehrerer Sicherheit dieser Vergünstigung erklärten die milden Verleiher derselben, den fraglichen Wald für ein Lehen des Bischofs von Worms [5]. Gudekmann v. Saarbrücken, ein Burgmann des Rauhgrafen Heinrich in unserer Veste, erkaufte im J. 1277 die Güter des Klosters Marienthal am Donnersberg zu Rüssingen [6] und damit sind unsere Nachrichten über den Diemerstein aus dem dreizehnten Jahrhundert geschlossen.

Aus dem folgenden Jahrhundert fanden wir erst 1337 wieder eine Kunde von unserer Burg, indem Rauhgraf Heinrich und sein Sohn Philipp wegen derselben mit dem Bechtolf von Flomborn in eine Fehde gerathen waren, welche jedoch der Rauhgraf Georg, „als rachtinger" gütlich beilegte, dadurch daß er entschied: beide Theile sollten sich die einander angewonne-

5. Datum mense Marcio Anno 1250. Enkenbacher Lagerbuch II. Folio 53b. Manuscript.

6. Datum anno Domini M° CC° LXX° VII° Kal. Septembris. Otterburger Urkundenbuch 151 Nro. 206

nen Pferde und Knechte wieder zustellen und Diemerstein (Dorf und Land?) müsse jenen wieder eingeantwortet werden [7]. Der Rauhgraf Philipp, Herr zur Neuenbaumburg und seine Ehefrau Agnes gestatteten ebenfalls den Schwestern zu Enkenbach 1346, in ihrem diemersteiner Walde die Waide für Rindvieh und Schweine und erlaubten ihnen zugleich, darin jährlich fünf Stämme Bauholz zu hauen, sowie sich daraus auch mit Brandholz zu versehen, dagegen mußten aber die Nonnen den beiden Förstern jährlich auf Martini vier Paar Schuhe, 30 Heller für Käse, sowie an drei Tagen in jeder Woche Brod und Wein verabreichen und zudem noch jedes Jahr zwei Lämmer, nebst zwei Mönchskäsen nach Diemerstein liefern [8]. Aus der Geschichte des in der Nähe befindlichen Frankenstein wissen wir, der Graf Fritzman von Leiningen-Rixingen habe die Hälfte dieser Burg im J. 1350 dem Cuno von Falkenstein, Domherrn zu Worms, für 600 Goldgulden zu lebenslänglicher Nutznießung eingegeben [9] und da letzterer 1362 zum Erzbisthume Trier gelangte, muß von Seiten der Rauhgrafen mit unserer Veste ein Gleiches geschehen sein, denn jener Prälat ernannte 1380 den Johann Schilling, einen Burgmann in Lautern, zu seinem Amtmanne in Diemerstein und in seinem halben Theile zu Frankenstein, jedoch sollte derselbe, weil das eben genannte Haus mit den von Inselsheim gemeinschaftlich war, „vff der vesten Dymersteyn „mit mime gesinde stediglich wonen vnd huyf halden, vnd alle „portener, turnknechte vnd wechter derselben vesten ꝛc. beko„stigen vnd sie belonen," sowie auch die beiden Burgen zugleich getreulich bewahren und die dazu gehörigen Leute beschirmen, wofür er die niederen Bußen vom Gerichte, nebst der jährlichen Bete beziehen und dazu von seinem Herrn jedes Jahr noch 50 Pfund wormser Heller auf Martini, 40 Malter Korn auf Remigii und zwei und ein halbes Fuder Wein im Herbste erhalten sollte [10]. Dieser Beamte ward in einem Strauße mit dem

7. Falkensteiner Registratur aus dem leiningischen Archive. Mſc.
8. Datum anno 1346 vff Sontag nach Steffani. Enkenbacher Lagerbuch II, Folio 53. Manuscript.
9. Siehe dieses Werkes Band II, Seite 402.
10. Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1380 jair vff den funften Dag in dem Meye. Repertorium Cunonis in Coblenz III, Nro. 662.

Digitized by Google

Ritter Johann Wolf von Spanheim 1382 von letzterem gefangen genommen, aber von dem Erzbischofe Cuno mit 800 Gulden wieder aus der Haft gelöset, wozu er selbst 300 Gulden beigeschossen hatte, daher er auf diese Summe, sowie „vff alle „kost schaden smertzen die ich von des gefengnisses wegen, ge„habt vnd gelieden han," einen Verzicht ausstellte und seinem Herrn zugleich eine Quittung einhändigte, über die von demselben geleistete Bezahlung „von allen kosten, die ich mit sinen „Dienern vnd gesellen, die by mir zu Dymerstein wyder hern „Johann Wolff von Spanheim vnd sine helffere in myner kost „hant gelegen" [11]. Nach Cuno's Tode stellte der bisherige Amtmann in Diemerstein und Frankenstein, Hertwyn Eckebrecht von Dürkheim, 1389 dessen Nachfolger, dem trierer Prälaten Wernher, eine Bescheinigung über 300 gute schwere Gulden aus, die derselbe „betzalt hat gentzliche, na myner rechnungen „von allen kosten, verlusten, diensten vnd schaden, die ich bey „dem vorgenanten ampte biß vff des vorgenanten myns herren „doit gehabt vnd geliden han" [12] und dem zufolge war also, nach des Erzbischofs Cuno Ableben, unsere Veste wieder an den rauhgräflichen Stamm zurückgefallen.

Unter dem Sohne des, ums J. 1397 verstorbenen, Rauhgrafen Philipps II. Herrn zu der Neuen- und Altenbaumburg, Namens Otto, welcher sämmtliche rauhgräflichen Besitzungen nach und nach vorerst versetzte, später aber veräußerte und verschleuderte, ging auch eine erhebliche Veränderung mit dem Diemerstein vor, denn er wurde zu einem Ganerbenhause, nachdem Rauhgraf Otto allmälig drei Viertheile davon an pfälzische und andere Adeliche, die wir 1418 namentlich kennen lernen werden, verpfändet und demnach nur noch ein Viertheil daran inne hatte, welche Theile er seinem Schwager, Philipp von Dun, Herrn zum Oberstein, der seine Schwester Mene oder Imagina zur Ehe genommen, nebst anderen rauhgräflichen Gütern zu Baumburg und Stolzenburg, im J. 1401 als Mitgift

11. Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1382 jar vff den zweyten Dag des maendes genant Augustus zv latine. Daselbst III, Nro. 735.

12. Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1389 jair des zweyten Dages des maendes genant Nouember zu latine. Daselbst Repertorium Wernheri IV, Nro. 55.

Digitized by Google

übergeben und eingeräumt hatte [13]. Eben dieser Philipp von Dun verschrieb sich 1416 dem Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz zum Manne und Helfer in seinen etwaigen Kriegen und Fehden, mit fünf oder zehn mit Gleven, „die gutt zum kriege „sint," gegen jährliche 40 Gulden auf Sanct Martinstag, wobei er dem Pfalzgrafen zugleich noch gestattete, die verpfändeten Theile vom Diemerstein an sich lösen zu dürfen und sich zudem verbindlich machte, wenn er seinen Antheil daran verkaufen wolle, es jenem Fürsten zuerst anzubieten, sowie er ihm zugleich noch Enthalt in seinen Schlössern zusicherte [14]. Als eine Folge dieser Mannschaft veräußerte der genannte von Dun, mit der Einwilligung seiner ehelichen Hausfrau, der Rauhgräfin Mena, an jenen Pfalzgrafen im folgenden Jahre seinen ihm noch eigenthümlich zustehenden vierten Theil am Schlosse Diemerstein, mit allen Zubehörden an Gülten, Zinsen, Gerichten, Leuten und Gütern, für 250 gute mainzer Gulden auf einen Wiederkauf und mit dem Vorbehalte eines Achtels von diesem Viertel für sich und seine Erben, dasselbe ungetheilt zu „noitzen vnd myessen „in allem gehuse, es sie an stuben kamern vnd stallunge", allein alles unschädlich dem Käufer an seinem Viertheile und ohne Ansprüche an die armen Leute und Zuständigkeiten außerhalb des Schlosses, jedoch dürfe er, wenn er sich daselbst befinde, den dazu gehörigen Wald zu Bau- und Brennholz benutzen, sowie auch in der Bach fischen, wogegen der Kurfürst die Verpflichtung übernahm, unsere Veste zu behüten oder zu bewahren und die Pförtner, Thurm- und andere Knechte zu besolden, auch müsse der pfälzische Amtmann, ehe er seinen Dienst daselbst antrete, geloben, dem von Dun seines achten Theils wegen ebenfalls zu gewarten und endlich dürfe der Fürst, ohne des von Dun Zustimmung, mit alleiniger Ausnahme seiner Söhne oder Töchter, Niemand anders in das fragliche Viertel einsetzen [15]. An demselben Tage beschworen auch der Kurfürst, der von Dun und Mene seine Ehefrau, den Burgfrieden in ihrem Viertheile

13. Aus der vorhin erwähnten Registratur von Falkenstein.

14. Der geben ist in dem Jare ꝛc. 1416 Jare vff den samstag vor dem sontag als man singet in der heyligen kirchen letare zv latin. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro 65 Fol. 266—268.

15. Der geben ist des nesten fritages nach sant katherinen Dage der heyligen Jungfrauwen ꝛc. 1417 Jare. Daselbst Nro. 65 Fol. 270—272.

Digitized by Google

Diemersteins unter den herkömmlichen Bedingungen, gleich den übrigen Gemeinern oder Ganerben, worin dessen Bezirk folgendermaßen bezeichnet ist: „Zum ersten so geet dieser vorgenante „Burgfrieden an in der Burge vnd off der Burge zu Diemer„steine vnd darvmb als verre und hernach geschriben stet, zum „ersten male in der Burge vnd den halß vssen biß an den „katzensteine vnd von dem katzensteine gliche vßen biß an pfaf„fenwag vnd von dem wage den grymmer dale vße biß vff den „Hünenberg, den Hünenberg vor biß vff den Hünengrunt, den „grunt jne biß in die Bache vnd die Bache vße biß an den „Rabensteine, biß an den langenberg vnd den langenberg vor „biß an den Heselngrunt jne, biß off den Heseln Borne vnd „von dem Heseln Borne gliche biß widder an den katzensteine“ [16]. Nach Verlauf mehrerer Monate gelobten auch die übrigen Gemeiner daselbst, nämlich: Ritter Johann Bromser (von Rüdesheim), Heinrich von der Sparre, Philipp von Rinberg, Reinhard Hoffart von Kirchheim, Adam von Bache, Wernher Buser von Ingelnheim, Heinrich Ortte und Henchin von Weingarten Gebrüder, sammt ihrer Schwester Else, den Frieden in unserer Veste mit ihrem gnädigen Herrn dem Kurfürsten und seinen Erben, so lange sie Ganerben darin wären „getreuwelich zv „halten vnd den mit nicht zv vberfaren in dhein wise“ [17].

Einige Jahre darauf schoß der Pfalzgraf dem Philipp von Dun nochmals 400 Gulden vor und hatte damit „den kauff „des obgenanten vnsers vierteils zv Diemerstein do mit beswert“, daher sich letzterer verschreiben mußte, die nun auf seinem Viertheile ruhende Pfandsumme von 650 Gulden, während seines gnädigen Pfalzgrafen und seiner eigenen Lebenszeit nicht ablösen zu wollen, wozu er demselben abermals die Befugniß einräumen mußte, die übrigen, auf unserem Schlosse ruhenden Pfandschaften ebenfalls an sich kaufen zu dürfen [18], über welches, dem von Dun zugestandene, Auslösungsrecht, der Pfalzgraf am

16. Der geben ist des nehsten fritags nach sand katherinen tag der heyligen Jungfrauwen, Nach Christi geburt 1417 Jare. Vom Original; siehe auch Dr. Remlings speyerer Urkundenbuch II, 171 Nro. 84.

17. Geben vff den dinstag nach dem sontag Invocavit in der vasten, Nach christi ꝛc. 1418 Jare. Pfälz. Copialbuch in Karlsruhe Nro. 65 Fol. 276.

18. Beide sind ausgestellt: Der geben ist in dem Jare ꝛc. 1422 Jare vff den montag nach sant vlrichs dage. Daselbst Nro. 65 Fol. 265.

Digitized by Google

nämlichen Tage einen Rückschein ausstellte. Als Philipp von Dun nachher, 1426, seinen Tochtermann, den Johann von Erichingen Herrn zu Dagstul, in sein vorbehaltenes Achtel an Diemerstein einsetzte, gelobte derselbe dem Kurfürsten, den Bestimmungen des Burgfriedensbriefes in jeder Beziehung nachkommen zu wollen [19]. Dem pfälzischen Hause mußte, natürlicher Weise, daran gelegen sein, nach und nach auch noch die anderen Theile an dem Schlosse von den Gemeinern an sich zu bringen, wozu sich ebenfalls Gelegenheit bot, denn der Edelknecht Heinrich von Weingarten veräußerte 1440 dem festen Rudolph von Zeisickeim, seinem Mitganerben, die ihm von dem Junker (Otto), dem Rauhgrafen, verpfändeten Theile an Diemerstein, wie er sie bisher besessen hatte, für 300 Gulden [20] und dieser Rudolph überließ, fünf Jahre hernach, dem Kurfürsten Ludwig V. käuflich für 492 Gulden, nicht nur den von dem von Weingarten an sich gebrachten, sondern auch noch seinen eigenen Antheil an unserer Veste, also zusammen ein und ein halbes Viertheil, nebst seiner Hälfte am hohen Walde und an den beiden andern dazu gehörigen Wäldern, sammt allen möglichen Zuständigkeiten, welche wir, als eine Merkwürdigkeit von einem solchen kleinen Burglein, zu welchem nicht einmal ein Dörfchen gehörte, hier genau anführen wollen: „mit dem halben teile der welde, wie„sen, dem buwgelte, den lutten zv den obgenanten teylen ge„horig, mit vogtien, gerichten, freueln, bussen, fellen, vnfellen, „betten, sturen, vngelt, landtrechten, zehenden, schefferyen, her„bergen, atzungen, dienstien, frondienstien, zwingen, bennen, vel„den, wassern, weyden, fischeryen, wiltpennen vnd allen andern „herlickeiten, rechten, nutzen vnd Zugehorungen, wie die genant „sint, nichts vßgenommen" [21]. Kurpfalz hatte also jetzt zwei und ein halbes Viertheil am Diemerstein inne und im J. 1456 erhielt der Kurfürst Friedrich I. für sich, den Pfalzgrafen Philipp

19. Der geben ist vff Dinstag nach vnser lieben frauwen dage Annunciacionis Des Jares als man schribet ꝛc. 1426 Jare. Daselbst Nro. 65 Fol. 265.

20. Der geben ist des Jares do man zalte sitt cristi geburte 1440 Jare vff fritag nest nach dem heyligen zwolfften Dage. Daselbst Nro. 65 Folio 274 und 275.

21. Der geben ist vff fritag nach der heyligen eylff dusent Jungfrauwen tage jn dem Jare ꝛc. 1445 Jare. Daselbst Nro. 65 Fol. 273 und 274.

Digitized by Google

und ihre beiden Erben, von dem Ritter Friedrich von der Sparre, „umb solcher sunder Gnade die mir von mynem lieben herrn „gnediclichen geschee[n] ist", auch noch dessen Theile an jener Veste für erb und eigen, mit allen Rechten und Zubehörden [22].

Demnach waren die pfälzer Kurfürsten im Besitze von drei Viertheilen an unserem Schlosse, während die von Weingarten das übrige Viertheil noch im Genusse hatten, denen und namentlich den Brüdern Georg dem Jungen und Heinrich von Weingarten, jener Herzog Philipp 1478 die pfälzischen Theile, bis auf ein Viertheil, in Bestand gab [23], mit welchen Beständern auch der pfälzische Vicedom zu Neustadt, Ritter Engelhard von Neiperg, 1481 einen Vertrag wegen der Jagd im Blankenwald und in der Hetzelsbach abschloß [24]. Dieser weingarter Antheil kam nachher an die Familie Bonn von Wachenheim, denn Hanns Bonn erhielt von seinem Schwiegervater, dem festen Ortt von Weingarten, dessen Theil und Gerechtigkeit daselbst und beschwor auch deßhalb 1499 den Frieden in unserer Burg mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz [25]. Der genannte Hanns Bonn starb jedoch schon 1511 und dessen Wittwe, Anna von Weingarten und ihr minorennes Söhnchen Christoph, welchem Hanns von Ramberg als Vormund beigegeben war, hatten Irrungen mit Christoph von Weingarten wegen des Theils an Diemerstein und wegen eines Waldes, die Lowe oder Lohe geheißen, die aber im folgenden Jahre durch jenen Vormund und durch andere Freunde gütlich beigelegt wurden, indem die Wittwe auf die Hälfte an jenem Walde verzichtete, wofür Christoph von Weingarten ihr seinen Theil an unserer Burg, mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, zu ewigem eige-

22. Der geben ist vff sontag nach sant Johannes babtisten dage Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto. Daselbst Nro. 65 Fol. 272.

23. Geben zu Heidelberg vff Dinstag nach Sant Franciscus tag Anno dni millesimo quadringentesimo Septuagesimo octava. Ungedruckte Urkundensammlung.

24. Widders geogr. Beschreibung der Kurpfalz IV. 248.

25. Der geben ist vff Egidy Anno domini millesimo quadringentesimo Nonagesimo Nono. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 18 Folio 446.

Digitized by Google

nem Besitze einräumte [26]. Diese Bonne blieben seitdem in dem Genusse sowohl ihres Viertels, als auch der übrigen pfälzischen Theile, allein es sind uns von denselben nur einige Streitigkeiten und Anstände mit den Aechtern der Stadt Dürkheim bekannt, deren Waldgrenze unterhalb des Schlosses längs der Bächelsbach hinzog und zwar schon vom J. 1527 unter jenem Christoph Bonn, bekannt, der auch, zehn Jahre später, einen Vertrag mit dem nahegelegenen Klösterlein Fischbach wegen Beholzigung, sowie des Viehtriebs und der Hetzelsbach halber, errichtet haben soll und aber am 7. December 1553, ohne leibliche Erben zu hinterlassen, sein Leben beschloß, worauf ihm sein Bruder Ortt nachfolgte, unter welchem die Streitigkeiten mit den Dürkheimern sich 1564 erneuerten. Dessen Sohn, Philipp Bonn, erbaute die im Thälchen an der Bächelsbach befindliche Mühle, die er indessen dem Pfalzgrafen Johann Casimir, dem Inhaber des Fürstenthums Lautern, käuflich überließ und 1589 erregte der bonnische Kellner zu Diemerstein, Melchior Hätz, neue Zerwürfnisse mit den dürkheimer Aechtern, bis endlich mit dem Sohne jenes Philipp, Georg Ort Bonn von Wachenheim, der nur zwei Töchter in seiner, im J. 1597 geschlossenen, Ehe erzeugte, diese Familie während des dreißigjährigen Krieges und zwar nach 1630, im Mannsstamme ausstarb, indem jener Georg Ort, in dem zuletzt genannten Jahre, noch eine Uebereinkunft mit der oberrheinischen Reichsritterschaft, mitunter auch wegen der Veräußerung seines Theiles des Hauses Diemarstein an Pfalzsimmern (welcher Linie durch den Herzog Johann Casimir unter anderem auch der Diemerstein früher abgetreten worden war) abschloß [27], worauf dieser Staat das ganze Gebiet an sich gezogen und in eigene Verwaltung genommen hatte.

Der Kurfürst Karl Ludwig errichtete 1653 einen Vertrag mit dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp zu Simmern, vermöge dessen, nach dieses Pfalzgrafen und seiner Gemahlin tödtlichem

---

26. Geschehen vnd geben vff Sontag nach Circumcisonis Domini in dem jar ꝛc. 1512. Von einer vidimirten Copie im Kreisarchive zu Speyer. Nro. 73.

27. So Geschehen in Wormbß den 13. Decemb. anno 1630. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

Hintritte, jenem auch das Fürstenthum Lautern anheim fallen sollte, wogegen aber Herzog Ludwig Philipp sich und seinen männlichen Erben ausdrücklich vorbehielt, die zwei Unterämter Wolfstein und Rockenhausen, die Stadt Otterberg und „das „circa annum 1616 erkauftes und bey den Kriegszeiten einge„äschertes Hauß Diemarstein, mit aller damit erkaufter Zube„hör“ [28]. Nach dem Erlöschen dieser pfalzsimmerer Nebenlinie, fiel Diemerstein wieder an Kurpfalz zurück, welches hohe Haus die Burgruine nebst Wald, im vorigen Jahrhundert der neugeschaffenen Grafschaft Wartenberg abtrat, deren Inhaber beides auch bis zur großen französischen Staatsumwälzung besaßen. Der Diemerstein und die unten gelegene Villa sind gegenwärtig, wie schon Eingangs bemerkt, ein Eigenthum des Banquier Ladenburger aus Mannheim.

2. Das Ganerbenhaus Wartenberg.

Bei dem Dorfe Wartenberg im Canton Winnweiler, das gegenwärtig mit Rohrbach eine Gemeinde bildet, erhob sich auf einer rechts von ersterem Orte befindlichen Anhöhe, die mächtige Wartenburg, die von großer Wichtigkeit und Bedeutung für die Umgegend und zugleich mit andern Ganerbenhäusern, als deren Haupt, aufs innigste verbunden war, von welcher jedoch Kriege, Zerstörung und der alles zermalmende Zahn der Zeit auch nicht das geringste Wahrzeichen und durchaus nicht mehr die leiseste Spur übrig gelassen haben, daher wir uns sogleich zu der nicht uninteressanten Geschichte und Vergangenheit dieser uralten Stätte wenden können.

Die Familie Wartenberg ist schon aus dem zwölften Jahrhundert in der rheinischen Gegend bekannt; ob aber die früher in Schwaben, Westphalen und Böhmen ansäßig gewesenen gleichnamigen Geschlechter, mit jener eines Stammes gewesen sind, oder mit derselben in Verbindung gestanden haben, dieß ist eine Aufgabe, deren Lösung wir andern überlassen wollen, indem wir uns hier nur mit dem pfälzischen Geschlechte befassen werden. Gewöhnlich wird in den geschichtlichen und genealogischen Handbüchern über die Pfalz, ein Merbod von Wartenberg, der

28. Geschehen Dienstags den 22. Novembris im J. 1653. Siehe Status causae für Pfalzgraf Christian III. ꝛc. Beil. XLIII Folio 103.

im J. 1169 gelebt haben soll, als Urheber der Familie bezeichnet, dessen drei Söhne, Merbod der Aeltere, Werner und Merbod der Jüngere, drei Linien gegründet haben sollen und zwar ersterer die wilensteiner, der andere die eigentliche wartenbergische und der Jüngste die schneeberger, allein die Angabe von dem angeblichen Stammvater Merbod, ist nicht urkundlich begründet, obgleich dieser Namen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vielfach in unserem Geschlechte vorkommt und wir haben in unserer diplomatischen Rüstkammer uns lange Zeit, jedoch vergebens, nach demselben umgesehen. Aus der folgenden Auseinandersetzung wird sich nun ergeben, was Wahres oder Unrichtiges an diesen alten Nachrichten ist.

In einer, ums J. 1156 oder 1157 abgefaßten, Bestätigungsurkunde des Hohenstaufen Friedrichs I. über die dem Kloster Ramsen gemachten milden Schenkungen, begegnen wir zum erstenmale einem Herrn unseres Geschlechtes als Zeugen, Odalricus oder Ulrich von Wartenberc [1], welchen wir als den Gründer der Familie ansehen müssen, der sich, zwischen der neugestifteten Abtei Otterburg, dem Reichslande und der Grafschaft Leiningen, ein noch vacantes Stück Land ausersehen und in demselben die Wartenburg ins Leben gerufen hatte. Als dessen ältesten Sohn müssen wir den Heinrich von Wartenberg anerkennen, der 1195, in Gegenwart des Kaisers Heinrich VI. und mit dessen Genehmhaltung (also befand er sich bei demselben in Unter-Italien) dem Bischofe Heinrich von Worms ein, auf der Anhöhe in Osthofen gelegenes, eigenes Gut zu Lehen auftrug und zugleich gelobte, aus seiner, auf jener Anhöhe befindlichen, Veste diesem Prälaten, sowie seinen Nachfolgern treulich helfen, ja ihnen dieselbe nöthigenfalls zu ihrem Dienste öffnen zu wollen [2]. Einen Bruder desselben, Wernher, fanden wir 1196 als Domherrn in Worms [3] und überdem hatte er, wie wir sogleich hören werden, noch zwei Brüder, Merbodo und Wernher. Jener Heinrich bezeugte im J. 1200 einen Entscheid des

1. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz I, 334 Nro. 18.

2. Actum apud Tarentum. Anno Domini MCXCV. Indict. XIII. Idus Marcij. Schannat hist. episc. wormat I, 245 Nro. XVIII.

3. Gudeni Sylloge var. diplom. 42 Nro. 17.

Digitized by Google

Bischofs Lupold zu Worms für die Abtei Disibodenberg [4] und als der Nonnenconvent Hane bei Bolanden mehrere ansehnliche Vermächtnisse an Gütern in Eigelmuthsheim (der jetzige Elbisheimerhof) erhalten, sowie auch nachher andere Güterstücke daselbst, in Mauchenheim und zu Froschau erkauft hatte, auf welche unserem Heinrich, weil in seinem Gerichtsbezirke, oder in seiner Vogtei gelegen, verschiedene Rechte an Beten, Diensten und Herbergen zustanden, so verzichtete er, gegen jährlich 10 Malter Korn, ein Malter Erbsen und zwei Fuhren oder Fahrten von Osthofen nach seiner Veste Wartenberg, 1202 auf dieselben, zu Gunsten jenes Gotteshauses [5] und hierin finden wir also unsere Burg zum erstenmale erwähnt, sowie auch Heinrichs Bruder darin unter den Zeugen als Wernerus Colbo [6] erscheint, welchen, einer damaligen Waffe, dem Streitkolben, entnommenen Beinamen, die in Wartenberg wohnenden Glieder dieses Geschlechtes, seitdem vorzugsweise führten.

Mit dem gräflich leiningischen Hause standen unsere Herrn in mehrfacher Lehensverbindung, denn Graf Emich gestattete 1205 dem Sohne des Ritters Merbodo von Wartenberg, Namens Konrad, seine eheliche Hausfrau, Agnes von Flomborn, mit 100 Mark Silbers auf den von ihm lehenrührigen Hof Rorbach zu verwittwen [6] und zwei Jahre später erscheinen die drei wartenberger Brüder, Ulrich, der Dompropst zu Worms, mit Wernher und Merbodo als Zeugen [7]. Die Gebrüder Heinrich und Wernher Kolb I. lernen wir 1209 als Schirmvögte über die, in ihrer unmittelbaren Nähe befindliche, Abtei Otterburg kennen [8] und der ebenerwähnte Dompropst Ulrich stellte 1214 eine Erklärung aus, was es mit dem Gute in Santbach, das er früher schon durch seinen Bruder Wernher diesem Got-

---

4. Actum est uerbi incarnati M° CC° indiccione tercia. Codex Disibodenbergensis Folio 132. Siehe auch Joannis Spicileg. tabb. et litt. vet. 138 Nro. XII.

5. Acta sunt hec anno ab incarn. dni M° CC° II°. Indiccione Quinta. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 362 Nro. 49.

6. Datum Liningen anno Domini M° CC° V° pridie Kalend. Aprilis. Otterburger Urkundenbuch 5 Nro. 6.

7. Daselbst 6 Nro. 7.

8. Würdtwein Monasticon palat. I, 263 Nro. XL.

Digitized by Google

teshause geschenkt hatte, für eine Bewandtniß habe [9], als er aber bald darauf starb, wollte sich Wernher Kolbo I. mit Gewalt in diese Güter setzen, sowie auch das Patronat daselbst sich anmaßen, bis er endlich im folgenden Jahre sein Unrecht einsah und vor dem Kaiser Friedrich II. in Lautern, auf alle Ansprüche daran Verzicht leistete [10]. Jener Ulrich hatte der otterburger Kirche auch den Zehnten zu Moorlautern und zu Gersweiler vermacht, daher Werner I. genannt Kolbo, in seinem, seiner Ehefrau Sophia, seines Sohnes Merbodo, seiner Tochter Adelheid und ihres Gatten Volmar von Sanct Albino, sowie in seiner anderen Tochter Hildegundis Namen, ebenfalls darauf verzichtete, welchen Vorgang, neben andern Edeln, zugleich Heinrich und Ulrich von Wartenberg 1219 bezeugten [11]. In dem genannten Jahre bestätigte Kaiser Friedrich II. zwei Verträge für Otterberg und zwar vorerst eine Uebereinkunft zwischen dieser Abtei und zwischen dem Abte von Sanct Lambrecht, nebst Heinrich und Wernher Kolbo von Wartenberg und dann einen Verzicht dieser eben erwähnten Brüder auf das Dorf Erlenbach, zu Gunsten jener geistlichen Anstalt [12]. Wirich von Dun und Heinrich der Junge standen lange Zeit in Irrungen darüber, wem von ihnen wohl die Kastenvogtei über das Kloster Enkenbach gebühre, bis endlich der Graf von Leiningen, nach langen und fleißigen Untersuchungen, 1224 entschied, es stehe keinem ein Recht daran zu [13] und zwei Jahre darauf erscheinen auch die Gebrüder Konrad und Heinrich von Wartenberg als leiningische Burgmänner [14]. Der oft genannte Wernher Kolb und seine Gattin Sophia übergaben oder verkauften im folgenden Jahre ihr eigenthümliches Gut

9. Actum est hoc anno Domini M. CC. XIIII. indictione II. Otterburger Urkundenbuch 9 Nro. 12.
10. Datum apud Lutram anno dominice inc. M° CC° XV° III Kal. juny. indict. III. Daselbst 9 Nro. 13.
11. Acta sunt hec apud Nunkirchen anno ꝛc. M. CC. XIX. III Kalend. marcy. Daselbst 26 Nro. 32.
12. Beide sind gegeben: Datum Wormacie Anno Dni M° CC° XIX°. Indiccione septima. Monasticon palatinum I, 270 und 272 Nro. XLIV und XLV.
13. Datum Anno 1224. Enkenbacher Lagerbuch II, Folio 69b.
14. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 868 Nro. 69.

Digitized by Google

in Reichenbach, auf dessen Hälfte die Abtei Otterburg bereits gegründete Ansprüche erhoben hatte, an dieselbe für 60 Pfund metzer Heller, in welchem Aktenstücke noch folgende Glieder unserer Familie vorkommen, die ihre Einwilligung dazu gaben, nämlich sein Bruder Merbodo mit seinem Sohne Ulrich, dann sein Sohn Merbod und dessen Gemahlin Mechtilde, ferner sein Tochtermann Volmar von Sanct Albino und seine Ehefrau Adelheid, sowie sein anderer Eidam Emercho von Rudensheim, mit seiner Lebensgefährtin Hildegunde und endlich noch Konrad von Wartenberg [15]. Obgleich jenem Wernher die Schirmvogtei über Enkenbach abgesprochen war, so wandte er dennoch diesem Convente 1238 diejenigen Güter bei Enkenbach und Alsenborn zu, welche Reinfried früher von ihm zu Lehen getragen hatte [16]. Herr Konrad stand mit den Grafen von Leiningen in naher Gemeinschaft und Verbindung und war, nebst Wirich von Dun, deren Vogt zu Osthofen und beide hatten als solche 1241 einen Strauß mit den wormsern Bürgern, der jedoch durch den Bischof gütlich ausgeglichen ward [17]; 1242 willigte derselbe, als Burgmann zu Altleiningen und sein Verwandter Merbodo, in den Verkauf eines Hofgutes zu Alsenz an Otterburg durch Konrad von Lichtenstein und aus zwei späteren Urkunden über den Verkauf dieses Seidelhofes erhellet zugleich, jener Merbod Kolbo sei der Schwager des Lichtensteiners und zugleich Vogt in Alsenz gewesen; Konrad aber erhielt darin den Beinamen von Leiningen [18], auch schenkte derselbe 1249 den Nonnen in Enkenbach seine Vogteigefälle daselbst, bestehend jährlich in 2 Malter Hafer; 2 jungen Hühnern und 2 Hellern, um dafür sein Jahrgedächtniß zu begehen [19] und seit diesem Jahre führte er auch zum erstenmale den Titel als Ritter [20]. Ein Jahr später war Emercho von Randeck, ebenfalls ein Schwager jenes

15. Actum anno Dni M. CC. XXVII. XV. Kalend. iuny. Otterburger Urkundenbuch 37 Nro. 49.

16. Datum Anno 1238. Enkenbacher Lagerbuch II, Fol. 41.

17. Dr. Böhmers Fontes rerum germanicarum II, 181.

18. Monasticon palatinum I, 281 Nro. L. 283 und 288 die Nrn. LI. und LIII.

19. Datum anno 1249 Idus Marcy. Enkenbacher Lagerbuch Nro. II, Fol. 41b.

20. Monasticon pal. I, 109 Nro. X. Cunradus miles de Wartinberc.

Digitized by Google

Lichtensteiners, statt seines Verwandten Merbodo, Vorsitzer des Gerichtes, das auf einem Hügel oberhalb der Kapelle vor der Burg Wartenberg, wegen des, zu dem mehrerwähnten Gute in Alsenz gehörenden, vierten Theils der Waldmark, gehalten und diese Sache zu Gunsten Otterburgs entschieden wurde, wobei auch noch ein anderer Merbodo gegenwärtig war[21], ja wenn nicht alle Anzeichen trügen, so war dieß ein Ganerbengericht und demnach unsere Burg damals schon ein Ganerben- oder Gemeinerhaus.

Merbodo der Aeltere von Bylenstein hatte, mit der Einwilligung seines Bruders, Merbodo's des Jüngern, 8 Morgen Aecker in der lauterer Gemark, die sein Bruder Wernher, genannt Kolbo I., der Abtei Otterburg zu seinem Seelentroste theilweise vermacht hatte und welche ihm in der Theilung mit seinem jüngern Bruder Merbodo ins Loos gefallen waren, jenem Convente im J. 1251 für 21 Pfund Heller verkauft[22]. Dieser jüngere Merbod nannte sich 1254 von Wartenberg und ebenso treffen wir ein Jahr später den Ritter Conrad als Zeugen bei einem leiningischen Mannegerichte in Bockenheim[23]. In erneuerten Verträgen mit den Brüdern zu Otterburg im J. 1256, erscheint Merbodo der Junge von Wartenberg mit seinen zwei Söhnen Konrad und Werner Kolbo II.[24], welche auch 1257 dem Kloster Enkenbach, zum Heil ihrer armen Seelen, das Pfarrsatzrecht der Kirche in Rohrbach zuwendeten, wozu die Grafen Emich IV. und Friedrich III. von Leiningen, als Lehensherrn, im folgenden Jahre ihre Einwilligung geben[25]. Jener Merbod kommt 1262 mit seinen beiden Söhnen und 1264 noch einmal einzeln zum letztenmale vor[26] und scheint nicht lange darauf gestorben zu seyn. Während der nie enden wollenden

21. Datum Anno Dni 1250 Idus Aprilis. Datum apud Randecken. Daselbst I, 290 Nro. LV.

22. Acta sunt hec anno Dni M. CC. LI. Otterburger Urkundenbuch 74 Nro. 100.

23. Daselbst 93 Nro. 121 und 123.

24. Monasticon pal. I, 302 bis 306 die Nrn. 62 und 63 und Acta Acad. Theod. pal. VII, 439 Nro. III.

25. Datum Anno 1257, XI Kal. July und Datum 1258 VI Non. Marcy. Enkenbacher Lagerbuch II, Fol. 99.

26. Otterburger Urkundenbuch 106 Nro. 139 und 110 Nro. 145.

Digitized by Google

Streitigkeiten und Zerwürfnissen der Wartenberger mit der Abtei Otterburg, in denen wir selbst einige Erlasse des Königs Rudolph I. von 1276 finden, tauchen in den Jahren 1272 bis 1281 noch folgende Personen unseres Geschlechtes auf, nämlich die Lebensgefährtin Konrads II., Agnes mit ihrer Tochter Mechtildis und dann die zweite Gattin seines Bruders, des Ritters Wernher Kolbo II., Namens Gertrud, dessen Tochter erster Ehe, Hildegundis geheißen, an einen Namens Walther verehelicht war. Jener Konrad Kolbo verkaufte 1275 dem Gotteshause Enkenbach, mit der Grafen von leiningen Zustimmung, die Hälfte des Zehnten und aller seiner Gerechtsamen zu Mehlingen und Baalborn, für 130 Pfund Heller [27]. Konrad II. von Wartenberg hatte keine Söhne, sondern nur eine Tochter Mechtildis, daher er seine Lehensherrn, die leininger Grafen Friedrich III. und Emich, ersuchte, sie möchten doch, in Berücksichtigung seiner bisher treugeleisteten Dienste, die Lehen, die er von ihnen habe, nach seinem Hinscheiden auf seine Ehefrau Agnes und auf jene einzige Tochter übertragen, was ihm dieselben 1285 sogleich zugestanden; diese Lehenstücke waren folgende: der Hof in Rorbach mit seinen sämmtlichen Zuständigkeiten, sein Theil an der Burg Wartenberg, mit Ausnahme des Thurms, nebst seinen dabei gelegenen Güterstücken, der Weiher in der Eichenbach, die Wiese und alle seine Güter daselbst, die Mühle jedoch allein ausgenommen [28]. Aus dem Nachlasse jenes Konrads waren auch Leibeigene und Güter an seinen Verwandten, Syfried von Sanct Albina den Aelteren, durch die leininger Grafen lehensweise gekommen, daher er 1303 dem Grafen Friedrich IV. die Zusicherung ausstellen mußte, die fraglichen Güter sollten, wenn er etwa ohne männliche Leibeserben verfallen würde, ohne die geringste Einsprache seiner Brüder, wieder an das leiningische Haus zurückfallen [29].

27. Datum Anno 1275 II nonas Juny. Enkenbacher Lagerbuch II, Folio 86b.

28. Actum et datum anno Dni M° CC° LXXX° quinto in festo assumcionis Virginis gloriose. Fürstl. Archiv; siehe auch die Deduction: schließliche Einreden 98 lit. Fol. 12.

29. Datum anno domini M° CCC° tercio in die beati sixti papae Fürstl. fein. Archiv.

Seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts, besonders aber seit den langjährigen Kämpfen des Königs Ludwig von Bayern mit seinem Gegner, dem Herzoge Friedrich dem Schönen von Oesterreich und durch die dadurch hervorgerufenen Parteien, bildete sich unsere Burg allmälig zu einem Ganerbenhause aus, weil, während der theilweisen Stürme jenes Jahrhunderts, festes Zusammenhalten der Edeln nothwendig, ja gleichsam geboten war. Dadurch wird jedoch die Genealogie unserer Familie etwas erschwert, indem sich die Adelichen aus der Umgegend, welche Gemeiner in der Veste Wartenberg waren, nicht selten deren Namen, oder den Beinamen der ursprünglichen Besitzer derselben, Kolbo, beilegten. Der in einem Erbpachte [30] von 1313 vorkommende Johannes von Wartenberg, war allem Vermuthen nach, ein Sohn Merbods von seiner Ehefrau Mechtildis und Werner Kolbo III. theilte, vermöge einer letztwilligen Anordnung seines Vaters Werners II. vom J. 1289, mit seiner Stiefschwester Hildegundis, den väterlichen Nachlaß [31]. In den Verzeichnissen der mainzer Domherrn erscheinen, seit 1316 mehrere Glieder der wartenberger Familie, die jedoch sämmtlich zur wilensteiner Linie gehörten, nämlich Johannes I. von 1316 bis 1349, Johannes II. von 1364 bis 1388, dann Johannes III. in Verbindung mit letzterem im Jahr 1388, von welchen beiden einer 1391 starb und endlich Syfried, gleichfalls von derselben Linie, in den Jahren 1377 bis 1402 [32]. Werner Kolbo III. segnete das Zeitliche im J. 1317 und seine Gemahlin hieß Gertrude, eine Tochter des Ritters Volmar von Leiningen, mit welcher er zwei Söhne, Werner Kolbo IV. und Albrecht, zeugte. Jener war 1333 Beisitzer des pfälzischen Landgerichtes zu Neustadt an der Hart [33] und 1341 gaben er, sein Bruder Albrecht Kolb und der Ritter Wernher Kolb genannt Kistlin von Dürkheim die Ansprüche auf, die sie gegen das Kloster Enkenbach hinsichtlich des Pa-

30. Otterburger Urkundenbuch 309 Nro. 364.

31. Umhof notitia procerum 604.

32. Joannis rer. moguntiac. II, 408. Senckenberg Selecta II, 155. Würdtwein subsid. diplomat. I, 3 und 256, III, 153, 172 und 176. Gudeni Codex dipl. mogunt. II, 899 Nro. 152.

33. Acta Acad. Theod. palat. VII, 221.

Digitized by Google

tronates zu Norbach erhoben hatten [34]. Nach Jahresfrist verschrieb der Edelknecht Hennikin von Schwarzenberg, Gemeiner in unserer Veste, dem Erzbischofe Balduin von Trier, dessen Mann er geworden war, Enthalt in den Burgen Montfort und Wartenberg [35]. Die Brüder Wernher Kolb IV., Ritter, genannt von Laumersheim (weil er mit seiner Ehefrau ansehnliche Güter in jenem Dorfe erheirathet hatte) und Albrecht Kolb, gelobten 1346, dem Ausspruche der Neun, die über den Landfrieden gesetzt sind, bezüglich der Waldmark treulich nachkommen zu wollen [36] und beide bekannten auch 1347, von den Leininger Grafen 7 Morger Weinberge in der laumersheimer Gemarkung zu Lehen empfangen zu haben [37]; letzterer, der zugleich Burgmann in Leiningen war, verkaufte, mit der Zustimmung dieser Grafen, einige von denselben lehenbare Gülten an den Nonnenconvent zu Rosenthal [38] und derselbe und sein Bruder ließen in demselben Jahre eine Irrung mit Otterburg wegen der Waldmark, durch beiderseits erwählte Schiedsleute, nochmals gütlich austragen [39]. Seit dem J. 1346 und so das ganze Jahrhundert hindurch fanden wir viele, seither unbekannte, Angaben Notizen und Urkunden von Personen der wartenberger Seitenlinie zu Schneeberg bei Sanct Alban, deren Andenken und Namen sich noch in dem jetzigen schneeberger Hofe erhalten hat, deren Glieder jedoch meistens in inniger Berührung und Verbindung mit den trierer Erzbischöfen und mit deren Erzstifte standen, die wir aber, ohne von unserem Plane abschweifen zu müssen, hier nicht berücksichtigen können.

---

34. Datum Anno 1341 am nehsten Donnerstag vor Georgii. Eukenbacher Lagerbuch II, Folio 69a.
35. Datum 1341 den 5 Merze. Coblenzer Archiv.
36. Der wart geben ꝛc. 1346 Jar ipsa die festi Corporis Christi, den man nennet gotes lichamerstag. Monasticon palatinum I, 441 Nro. CXXXVIII.
37. Der wart gegeben do man zalte ꝛc. 1347sten jare an aller heiligen dage. Aus dem fürstlich leiningischen Archive.
38. Dieser brief wart gegeben do man zalt ꝛc. 1348 jar an vnser frauwen Kertze wygen abent. Eben daher.
39. Datum Anno Dni 1348 crastino beati Michaelis archangeli. Monasticon palatinum I, 448 Nro. CXL.

Digitized by Google

Syfried von Wildenstein am Donnersberge, war gleichfalls Gemeiner in unserer Veste, denn er gewährte im J. 1360 dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht dem Aelteren, in dessen Kriege mit dem Erzhirten von Trier und den „Nydern Steden vff dem „Ryne", darin und in seiner eigenen Burg Enthalt gegen seine Feinde, für welchen Dienst derselbe ihm 150 florenzer Goldgulden, zahlbar in zwei Zielen, zusicherte. [40]. So gut und folgereich eine solche ganerbliche Verbindung für deren Glieder, sowie für ihre Familien und Besitzungen einerseits war, ja so wohlthätig dieselbe auf die Ruhe und Sicherheit ihrer nächsten Umgebung einwirkte, so wurden aber doch auch andererseits manche Gewaltthaten aus solchen mächtigen Vesten verübt und so finden wir, während der Unordnung im Reiche unter dem kraftlosen Regimente Kaiser Karls IV., sowie während der Gesetzlosigkeiten, die unter der nachlässigen Regierung seines Sohnes, des Königs Wenzeslaus, eintraten, gleichfalls ein Beispiel, daß die Gemeiner in Wartenberg solche betrübten Zustände, entweder zu ihrem Vortheile, oder zur Kühlung ihrer Rache für erlittene Beleidigungen, sich zu Nutzen machten, indem sie und vorzüglich Andreas vom Stein und Johann Wormbsbach von Dienerstein, die namentlich und ausdrücklich aus der Zahl unserer Ganerben genannt werden, während des Krieges jenes pfälzischen Kurfürsten mit rheinischen Städten und Herrn, die Stadt Kaiserslautern und manche andere Ortschaften des Reichslandes, im Winter 1380, beinahe täglich mit Mord, Raub und Nachtbrand aus unserer Veste heimsuchten und in großen Schaden und Nachtheil versetzten, ohne aber jener Stadt vorher eine Fehde angekündigt, oder dieselbe bei dem Reichsoberhaupte gerichtlich belangt zu haben, daher die Bürger bei dem Könige Wenzeslaus klagbar einkamen und Hülfe, sowie Schadenersatz von demselben verlangten. Dieser wendete sich deßhalb an den Grafen Friedrich VIII. zu Leiningen, als Hauptmann des Landfriedens am Rheine, und ersuchte ihn, weil die Bürger in Lautern und die dortigen umwohnenden Reichsunterthanen ihm als Könige zu verantworten stünden, dafür zu sorgen, daß denselben ihr Schaden vergütet und sie aus dem Hause Warten-

[40] Datum Anno Dñi M° CCC° LX° feria quarta post Penthecost. Pfälzisches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 61, Folio 13b.

berg fürder nicht mehr beschädigt oder benachtheiligt werden möchten, würden jedoch die in dieser Burg gesessenen Ganerben darauf nicht eingehen, so gebot er dem Hauptmanne, den Lauterern, von des Landfriedens wegen, gegen die Inhaber Wartenbergs, vor allem aber dazu beholfen zu seyn, daß letztere Recht vor ihm, dem Reichsoberhaupte nehmen, weil jene Bürger mit den Kriegen und Fehden des Pfalzgrafen nichts zu schaffen hätten und demselben nur in Amtswese empfohlen wären, also in dem Landfrieden begriffen seien. Unter dem nämlichen Datum befahl Wenzeslaus zugleich den vier Baumeistern zu Wartenberg, Johann Kämmerer (von Dalburg), Syfried von Wildenstein, Diel von Udenheim und Johann von Wartenberg, den von Lautern und deren Umgebung den zugefügten Schaden gänzlich zu kehren und ja nicht mehr zu gestatten, daß sie aufs künftige von Wartenberg aus angegriffen und mit Schaden heimgesucht würden, welche beiden Erlasse einige Tage darauf den Partien zugestellt wurden und auch vermuthlich den beabsichtigten und gehofften Erfolg hatten[41]. Zwei Jahre hernach ward der Erzbischof Adolph von Mainz und sein Erzbisthum durch unsere Gemeiner in den wartenberger Burgfrieden aufgenommen, denselben eine Oeffnung darin verschrieben und zugleich ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß mit ihm, dem Dompropste, Dechanten und dem gesammten Kapitel zu Mainz errichtet, aus welcher Uebereinkunft wir entnehmen, daß alle Wartenberger der verschiedenen Linien, sich noch ihren Antheil an der Burg und Ganerbschaft vorbehalten hatten, denn es kommen darin sechs Glieder unseres Stammes vor und es heißt deßwegen auch ausdrücklich, dieses Bündniß wäre von des Erzstifts Mainz, sowie von der „bawmeister, der stam „(d. h. der Familie von Wartenberg) als ursprünglichen Eigen„thümern) und der gemeiner gemeinlich wegen", abgeschlossen worden. Die Namen der vier Baumeister haben wir schon

41. Beide ausgestellt: Geben zu Frankfurt an Sant Georgen Tag, unser Riche des Böheimischen im 17ten und des Römischen im 4ten Jaren. Zugestellt aber: Per Dominum Cunstonem in Hohenlohe, dicta sunt Nec Wormatie anno a Nativ. Dni M° CCC° LXXX° die vigesima septima Mensis Aprilis. Aus dem Copialbuche der Stadt Lautern Folio 646.

vorhin beim J. 1380 kennen gelernt, die eigentlichen wartenberger Stammesglieder hießen: Johann, Domherr zu Mainz, Syfried Schneeberg, Emich, Konrad Kolb und Syfried Schaufuß der Junge und die übrigen Ganerben waren: Claus vom Stein der Junge, Emerich von Ingelnheim, Bechtold von Flomborn, Syfried vom Stein, Wilhelm von Scharffenstein der Junge, Andreas vom Stein und Heße von Randeck [42].

Weil Werner Kolb IV. nicht mehr in der Reihe der Inhaber unserer Veste vorkommt, so muß er damals bereits verstorben gewesen seyn und wir kennen drei Söhne von demselben, nämlich Konrad, Dieterich und Albrecht; jener war einer der tapfersten Ritter seiner Zeit und zugleich spanheimer Vasall, aber er blieb ohnvermählt; der zweite hatte wohl ein Weib, Christina von Meckenheim, genommen, allein mit derselben keine männliche Nachkommenschaft erzielt und nur der dritte, Albrecht, von welchem wir jedoch gar wenige Nachrichten besitzen, pflanzte mit seiner Gattin, einer von Hohenfelden, den wartenberger Stamm fort, indessen mußte er, in der Blüthe seines Lebens, ins Grab dahin sinken. Von dessen Sohne Johannes an, lauft nun die Geschlechtsreihe unseres Hauses geregelt fort bis zur Neuzeit, jedoch können wir, um nicht weitschweifig zu werden, die Glieder derselben nicht alle namentlich anführen und müssen deßwegen auf die Stammtafel verweisen, mit welcher indessen dasjenige verglichen werden kann, was wir jetzt noch speciell von unserer Burg, von ihren Gemeinern, sowie von den Lehen der Familie und an sonstigen Nachrichten, nach Maßgabe unserer Urkunden, kurz anführen wollen.

Dem Ganerben Emich Punker von Wartenberg verlieh der Bischof von Speyer 1385, die ihm durch den Tod des von Schwarzenberg heimgefallenen, bei dem Kloster Otterburg gelegenen, Mannlehen [43] und aus einer Schuldverschreibung des

---

42. Datum Anno dni millesimo tricentesimo octuagesimo secundo in die sancti petri ad vincula. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Folio 146a. Unvollständig gedruckt in Lünigs Reichsarchive Parte special. Continuat. III, Absatz III, Seite 81 und citirt in Würdtwein subsid. diplom. novis VI Praef. 46.

43. Datum Heiligenstein in Crastino Conversionis Sancti Pauli Anno dni Millimo CCCmo LXXXmo quinto. Registratura Adolfi epi in Karlsruhe speyerer Copialbuch Nro. 8 Fol. 6b.

Digitized by Google

Jahres 1390 vom Kurfürst Ruprecht II. ersehen wir, der Gemeiner Heinrich Eckbrecht von Dürkheim habe dem Pfalzgrafen Ruprecht I. während dessen schweren Kämpfen mit den rheinischen Städten, in unserer Burg gegen seine vielen Feinde Enthalt gegeben [44]. Dem vorerwähnten Johann von Wartenberg verlieh König Ruprecht, als Pfalzgraf, 1401 sechs Morgen Wiesen bei Gerolsheim und ein Burglehen zu Lautern und zu gleicher Zeit dem Ritter Konrad Kolb mehrere Lehenstücke in karlbacher und laumersheimer Gemarkung [45], sowie auch Syfried von Wartenberg, genannt von Wildenstein, in einem Vermächtnisse an das Jacobsklösterlein auf dem Donnersberge, im vorhergehenden Jahre noch einmal auftaucht [46]. Ritter Konrad Kolb und der Edelknecht Albrecht Kolb von Wartenberg verschrieben sich, nebst noch mehreren anderen Edeln, 1411 dem Grafen Johannes von Spanheim-Starkenburg zu Mannen, weil er ihren Freund, Gerhard von Flersheim genannt Monsheimer seiner Haft entlassen hatte und jener Konrad wurde 1420 von diesem Grafen mit einer jährlichen, in Monsheim fälligen, Gülte von 10 Malter Korn beliehen [47]; auch die übrigen, aus unserem Ganerbenhause stammenden, Linien standen mit der Grafschaft Spanheim in Lehensverbindung. Der Bischof Reinhard zu Speyer lebte mit Hermann Stock von Bechtolsheim dem Jungen in Feindschaft und da derselbe durch den Ganerben, Peter von Albich, in unserer Veste enthalten worden war, der Prälat aber den dasigen Gemeinern das Recht erboten hatte, so entschieden die zwei Baumeister in Wartenberg, Henn von Randeck und Bechtolf von Sotern, die bisherigen Irrungen und Spänne im J. 1446 rechtlich auf folgende Weise: alle Feindseligkeit zwischen dem Bischofe und zwischen dem Hermann

44. Datum Heidelberg in vigilia beate katherine virginis A° M° CCC° Nonagesimo. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 8 Folio 20 und 32.

45 Geben zu Mainz am fritag nach S. Peter und Paul, und: Geben zu Heidelberg am dinstag nach Petri ad vincula. Mſc. Siehe auch Chmels Regesta Regis Ruperti Nro. 484 und 688.

46. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 379 Nro. 76.

47. Datum Anno Dni 1411 feria sexta ante Dnicam Reminiscere, und: Geben uff Mitwoch nehſt vor Sant Margreten tage A° Dni M° CCCC° XX°. Spanh. Copialb. Nro. IV Folio 321 und 99.

Digitized by Google

Stock dem Jungen, Peter von Albich, Symont Mauchenheimer dem Jungen, Hanns Kranch von Lamsheim, ihren Helfern und Helfershelfern, solle gütlich verglichen, sowie auch sämmtliche Gefangnen und Bürgen von beiden Seiten ledig und los seyn, allein jener Hermann sei gehalten, dem geistlichen Herrn 150 Goldgulden nach Kirweiler zu entrichten, ferner dem Burggrafen in Wartenberg, während der Zeit seines Enthaltes daselbst, den Atz zu bezahlen und beide Theile, die bisher in Hader und Uneinigkeit gelebt hätten, sollten ihre gegenseitigen Ansprüche fallen lassen [48].

Der im J. 1456 erneuerte große Burgfriedensbrief über Wartenberg liefert uns den besten Beweis, welche Wichtigkeit und Bedeutung dieses Ganerbenhaus damals hatte, da derselbe aber nur die gebräuchlichen, etwas weiter ausgeführten, allbekannten Bestimmungen enthält, so ist dessen Inhalt hauptsächlich in zweifacher Hinsicht hier beachtenswerth für uns und zwar vorerst bezüglich des Burgfriedensbezirkes und dann wegen der Menge von Gemeinern, die sich seit 1382 außerordentlich vermehrt hatten und somit zugleich auf den ansehnlichen Umfang unseren alten und nachher erweiterten neuen Veste, einen sicheren Schluß gewähren. Jener Bezirk wird darin so beschrieben: „und get der an an der roden were und zugt da wider vber „den tal vß vor bruder Wernhers huß vff den weg, der geet „vber das Oberlant dahin, vber den wallen Acker den weg „vor biß an das holtz das da heißt Kauffholtz vnd zwischen dem „Kauffholtz hin vnd der nuwen burg, glich vff den nuwen „weg vnd geet darvber vff die straß, wider vff das rode wer.“ — Die Namen der zahlreichen edeln Theilhaber oder Gemeiner in derselben sind folgende: „Karl von Breitenborn vnd Wer„ner Horneck von Heppenheimer, buwemeister, Eberhart von „Hoenfels herr zu Nipoltzkirch, Adam Kemmerer zu talburg „ritter, Friederich von Flerßheim ritter, Philips Fetzer von Gei„spitzheim ritter, Johannes von Ingelnheim ritter, Johann „vom Oberstein, Bechtolt von Sotern, Philips von Rüdeßheim, „Hanns von Wolfskeln, Syfrit Bock von Erffenstein, Contz

48. Geben vff Dornstag nach allerheiligen Dag anno dni M° CCCC° XL° sexto. Liber contractuum Reinhardi Epi spir. in Karlsruhe II, Folio 14a.

„Phyl von Ulnbach, Johan Kolb von Wartenberg, Franck von „Nackheim, Philips Snidloch von Kestenburg, Philips von „Odenheim, Conrat Marschalck von Waldeck, Walraf von Cop„penstein, Syfrit von Lewenstein, Myas vom Oberstein, Godel„mann Blick von Liechtenberg, Henrich von Sotern, Gotfrit „von Stockheim, Hartmann Beyer von Bopparten, Conrat von „Wonsheim, Endris von Heppenheim, Hermann von Heppen„heim, Henrich vom Steg, Wilhelm von Ockenheim, Philips „Hund von Saulheim, Rudolf von Alben, Gerhart von Gul„pen, Hanns Horneck von Heppenheim, Wilhelm Winterbecher, „Henrich Beyer von Bopparten, Hanns Kranch von Kircheim, „Caspar von Dirmstein, Karle von Prumenbaum und Hanns „Holtzapfel von Herrheim." In einem Anhange dazu wird bemerkt, Baumeister und Ganerben hätten zugleich den gemeinsamen Beschluß gefaßt: die Kinder derjenigen Theilhaber, die sich in den Bürger- oder Bauernstand verehelichen würden und also deshalb von väterlicher und mütterlicher Seite nicht von adelicher Geburt wären, dürften und könnten nimmermehr zu Ganerben daselbst aufgenommen oder zugelassen werden und endlich belehrt uns vorstehendes Verzeichniß, es habe sich damals nur noch ein Glied des alten wartenberger Stammes und Geschlechtes unter der Zahl der Gemeiner befunden und daß also auch in dieser Beziehung seit 1382 in unserer Familie bedeutende Veränderungen vorgegangen seyn müssen [49].

Zwei Jahre darauf lernen wir auch die Art und Weise kennen, wie ein Adelicher Ganerbenrechte in unserer Burg erlangen konnte, denn die vier alten und neuen Baumeister (indem jährlich zwei neue erwählt wurden und die beiden Abgehenden vermuthlich noch eine Zeitlang mit den Neueingetretenen im Amte blieben), sowie die eben in Wartenberg anwesenden sieben Gemeiner, verkauften dem Wyrich von Daun, Herrn zu Falkenstein und zum Oberstein, für sich und seine Erben weltlichen Standes, 1458 einen Theil am genannten Schlosse, nebst einer Behausung daselbst, um dasselbe gleich den anderen Ganerben

49. Geben vff Donerstag nach Sanct Martins tag des heiligen bischoffs in dem Jar ꝛc. 1456 Jare. Falkensteiner Copialbuch Nro. 165 Fol. 135 bis 146. Auch fehlerhaft gedruckt in Kremers Gesch. Kurf. Friederichs I. von der Pfalz II, 134 Nro. 50.

zu gebrauchen, für die Summe von 300 Gulden und 100 Malter Korns, jedoch müsse er, wie seine übrigen Mitgenossen, das jährliche Bau- und Wächtergeld entrichten, sowie auch sonst, nach dem Inhalte des Burgfriedensbriefes von 1456, seinen sämmtlichen ihm zustehenden Obliegenheiten genau und gewissenhaft nachkommen. Durch eine zweite Verschreibung ward hingegen den Baumeistern und Gemeinern die Befugniß eingeräumt, dieses erkaufte Ganerbenrecht, mit derselben Summe an Geld und Früchten, von dem Falkensteiner wieder abzulösen und dann die darüber gegenseitig ausgestellten Briefe wieder zurück zu geben [50]. Hanns von Nackheim, seine Ehefrau Katharina von Odenheim, Konrad Kolb von Wartenberg und Demut Mauchenheimerin von Zweibrücken veräußerten 1470 etliche Hubzinsen und einen Hubner in Rorbach, an das enkenbacher Kloster um eine gewisse Summe Geldes [51].

Jener Konrad Kolb von Wartenberg trat im J. 1479 vor dem kurpfälzischen Hofgerichte gegen den Grafen Emich VII. von Leiningen über folgende Stücke klagbar auf: derselbe hätte ihm nämlich ein Lehen zu Dürkheim, in welchem sein Vater Johann mit Wolf von Salmbach in Gemeinschaft gestanden, genommen und entzogen; dann habe er ein Lehen in Affenheim seinem Vetter Rudwin als Mannlehen geliehen, da es doch ein Erb- und Pfandlehen sei, wodurch sein seliger Vater, von seiner ersten Hausfrau Margaretha von Dürkheim her, seines Erbrechtes entsetzt worden sei; ferner hätte der gräfliche Amtmann Brodel seinem Vater zu Böhl 35 Gulden genommen und „entwert" und endlich hätte jener Graf, vermuthlich in den Kriegen mit dem verstorbenen pfälzer Kurfürsten Friedrich I. oder dem Siegreichen, sein Dorf Mehlingen mit Brand angestoßen und den armen Leuten daselbst einen Schaden von wenigstens 100 Gulden zugefügt, welche Klagpunkte durch das Hofgericht des Kurfürsten Philipp sämmtlich zu Gunsten des Wartenberges ent-

50. Beide von einem Tage: Der geben ist vff Dinstag nach dem Sontag **Oculi anno Domini Millesimo CCCCmo quinquagesimo octauo.** Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 **Fol.** 148b.

51. **Datum vnder obgenanter beider Junckern Insigiln, Sontags nach Oculi anno 1470.** Enkenbacher Lagerbuch II **Folio** 86.

Digitized by Google

schieden wurden [52]. Um diese Zeit hatten sich auch Gebrechen und Spänne unter unsern Ganerben ergeben, daher Wyrich von Daun, Herr zu Falkenstein und Oberstein und die zwei Baumeister, Hanns Marschall von Waldeck und Meinhart von Coppenstein, 1481 sämmtliche wartenberger Gemeiner und unter diesen auch den Konrad Kolb, nach Kreuznach zu einer Versammlung beriefen, wo bezüglich unseres Hauses folgende gemeinsame Beschlüsse gefaßt wurden: kein Gemeiner dürfe sich durch Nichtentrichtung seines Baugeldes oder sonstiger Auflagen und Verbindlichkeiten, seines Antheils am Schlosse entledigen oder entäußern, sondern er müsse, dem Burgfrieden gemäß, seine ihm obliegenden Pflichten an Geld u. s. w. erfüllen, er möge nun seinen Antheil behalten wollen, oder nicht, wünsche er aber der Ganerbschaft enthoben zu seyn, so solle er dieß, vor der Tagsatzung, den Baumeistern schriftlich anzeigen, aber auch mit diesem Briefe zugleich dasjenige einschicken, was er noch schuldig sei; ferner sollten die Baumeister von nun an die Macht haben, alle Tagsatzungen oder Zusammenkünfte der Genossenschaft, an einen jeden, ihnen besser und bequemer wie Wartenberg dünkenden, andern Ort, als Worms, Alzey oder Kreuznach, nach ihrem Belieben zu verbotten, oder zu verlegen; zudem wurde noch festgesetzt: ein Gemeiner dürfe aufs künftige, den Bestimmungen des Burgfriedensbriefes zufolge, nur einem Edelmanne, oder seinem gebornen Freunde und Schwager in unserer Veste Enthalt geben und endlich hieß es, müßten die Beschlüsse aller Versammlungen von sämmtlichen Betheiligten geheim gehalten werden, indessen sollten aber diese neuen Anordnungen die Punkte des erwähnten Burgfriedensbeschlusses nicht beeinträchtigen und beiden müsse überhaupt treulich und gewissenhaft nachgelebt werden [53]. Nachher müssen sich aber doch wieder Zerwürfnisse wegen der in den wartenberger Frieden Aufgenommenen ergeben haben, weil die festen Schweickard von Sickingen und Meinhard von Coppenstein der Aeltere, sich durch den Amtmann zu Kreuznach, Friedrich von Rüdesheim

52. Datum Heidelberg vff Dornstag Nach Sant Bartholomeustag Anno Domini 1479no. Fürstlich leiningisches Archiv in Amorbach.

53 Der geben ist vff Mittwoch vor Sanct Thomä des heiligen Apostelstag ꝛc. 1481 Jahr. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Folio 151a.

Digitized by Google

und durch Hanns Schlächterer von Erfenſtein, im J. 1485 folgende Briefe über Wartenberg: den Burgfrieden von 1456, die Verſchreibung des mainzer Erzbiſchofs Adolph von 1382 und die beiden Urkunden Wyrichs von Falkenſtein von 1458, von einem öffentlichen Notar feierlich vidimiren ließen [54].

Von nun an ſind uns nur noch einige und zwar hauptſächlich Lehens-Nachrichten über unſere Veſte und Familie aufbewahrt, indem bei der theilweiſen Verwüſtung jener im Jahr 1522 und ſpäter, während des unheilvollen dreißigjährigen Krieges, die Papiere und Acten der letzteren größtentheils zu Grunde gegangen ſind. Der Kurfürſt Philipp von der Pfalz belieh den Konrad Kolb von Wartenberg und ſeinen Bruder Hanns, Konrads ſeligen Söhne, 1505 mit folgenden pfälziſchen Lehen: 6 Seile an dem Fruchtzehnten zu Wachenheim, wo ſie auch ſchon längere Zeit eine Behauſung, den kolbiſchen Hof geheißen, beſaßen; 10 Malter Korn jährlich zu Oggersheim; 11 Malter Korn zu Eiſenberg, nebſt 9 Unzen Heller von des Propſts zu Pfeddersheim Zehnten daſelbſt; ein Bachhaus zu Biſſersheim; die Mühle ſammt den Wieſen zu Eichenbach, mit einem dabei gelegenen Walde; die von Johann von Schwarzenberg ledig gewordenen leiningiſchen Lehen des Landgrafen Heſſo; ihren Antheil an der Burg Wartenberg, die Hälfte des Mühlwoogs und zuletzt ihren Theil des Gerichts zu Norbach, Sinckbach (Sembach) und Mehlingen, nebſt den dazu gehörenden Waiden, Waſſern, Feldern und Wieſen [55]. Zwei Jahre darauf ergab ſich eine Irrung mit dem Stifte Neuhauſen bei Worms und mit dem Convente zu Enkenbach, nebſt den Junkern Hanns und Konrad Kolb von Wartenberg, über den im Gerichte Lohnsfeld fallenden Waldzehnten, welche die Partien durch den Landſchreiber zu Lautern, Wendelin Baumann und durch den daſigen Bürger Lucas von Vben, gütlich ausgleichen oder entſcheiden ließen [56] und 1509 reverſirten ſich jene beiden

54. Vff donerſtag nach ſanct Veltins tag anno domini 1485to. Daſelbſt Fol. 135 bis 151.

55. Der Geben iſt vf Mitwoch nach Sanni Annen tag Anno Domini 1505to. Original im Kreisarchive der Pfalz Nro. 764.

56. Datum Mitwoch nach Visitationis Marine Anno 1507. Enkenbacher Lagerbuch II, Folio 67.

Digitized by Google

kolbischen Brüder wegen der vorerwähnten pfälzischen Lehenstücke [57].

Während der Fehden des berühmten Ritters Franziscus von Sickingen, des Hauptmanns des zu Landau errichteten rheinischen Adelsbundes, wozu auch die meisten unserer Gemeiner zählten, ward die Burg Wartenberg sehr stark beschädigt und hart mitgenommen, worüber uns ein Zeitgenosse [58] folgende kurze Nachricht hinterlassen hat: „1522 den 13 December „hat wilhelm von Habern, faut zu Heidelberg, der Pfaltz „Hauptmann, wartenberg ingenommen vnd darnach VI wochen „geplundert vnd ußgebrant" und vorher im November hat derselbe die Angabe: „1522 den 10. November ist frantz von „Sickingen der Pfaltz vheindt worden." — Die Vormünder über Hanns, Konrad und Werner von Wartenberg, mußten 1538 von dem Kurfürsten Ludwig VI. die pfälzischen Mannlehen über Mehlingen, Sembach, Norbach u. s. w. für ihre Mündel empfangen und vermannen [59] und jener Junker Konrad machte mit dem Pfarrer Anton Dilpferdt von Norbach im J. 1548 ein Uebereinkommen wegen des Kirchenzehnten daselbst und in einigen anderen Orten, den er übernahm und den Geistlichen dafür entschädigte [60], welchen Vorgang wir als den Beginn der Reformation in unserer Herrschaft ansehen müssen. Das Schloß wurde nach seiner obgedachten Verwüstung wieder hergestellt und bewohnt, denn die Familie von Sotern verkaufte 1558 ihre Theile, sowie sämmtliche Gerechtsame „der gemeinschaftlich Schloß, Burg vnd Burgfeßen zu in vnd vmb Wartenburg," mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Wäldern u. s. w. an Johann von Daun und Graf zu Falkenstein für 300 Gulden [61]; unser Konrad Kolb ward einige Monate spä-

57. Der geben ist vff Samstag Nach Conversionis Pauli Anno dni 1509no. Pfälzer Kreisarchiv Nro. 754. Original.

58. Hubert Thomas von Lüttich in seinem pfälzischen historischen Calender unterm 13. December und 10. November.

59. Datum mitwochs nach appolonie Anno Domini 1538. Urkundensammlung des Kreisarchivs der Pfalz Nro. 336.

60. Geschehen vf Donerstag nach Pfingsten anno 1548 und erneuert: vf freitag nach Galli anno 1552. Enkenbacher Lagerbuch II, Folio 84.

61. Der geben ist den 27sten Tag Martii Anno Domini 1558. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Folio 153b.

ter durch den Kurfürsten Otto Heinrich, mit den uns bereits bekannten, sowie mit vielen anderen pfälzischen Mannlehensstücken, wozu nun von der ausgestorbenen schneeberger Linie noch ein Heckenwald zu Kriegsfeld, das Gut zu Sanct Alban und der schneeberger Wald kamen, beliehen [62] und der letzte uns kund gewordene Lehenbrief vom Kurfürsten Friedrich V. über die eben erwähnten Stücke, für den Amtmann zu Stromberg, Johann Casimir Kolb und seinen Bruder Konrad, Konrad Kolbs hinterlassene Söhne, ist vom J. 1614 [63].

Während der immerwährenden Heerzüge von Freund und Feind in dem verhängnißvollen dreißigjährigen Kriege fand unser Schloß seinen völligen Untergang und die wartenberger Familie ward, wie so viele andere in der Pfalz, ebenfalls verjagt, zerstreut und an den Rand des Verderbens gebracht. Der vorgedachte Herr, Johann Casimir Kolb, war seit 1608 Rath und Kämmerer im kurpfälzischen Lande und leistete seinem unglücklichen Fürsten Friedrich V., nachdem seit 1620 dessen Glücksstern in Böhmen erbleicht war, die wichtigsten und ausgezeichneisten Dienste, öfters mit augenscheinlicher Lebensgefahr, sowie mit Hintansetzung des Wohls und Glückes seiner eigenen Familie. Auch in's Exil begleitete er seinen Herrn, nachdem seit 1621 des Reiches Acht über denselben verhängt worden war, er ward in mehreren Angelegenheiten von der höchsten Bedeutung als Gesandter gebraucht und unterließ überhaupt nichts, um seine Treue und Anhänglichkeit an den Kurfürsten und an dessen hohes Haus bei jeder Gelegenheit glänzend zu erproben, bis zu dessen Tode im J. 1632. Nach wieder hergestellter Ruhe und Ordnung wollte nun Johann Casimir, nach so vielen erduldeten herben und durchgemachten Kreuz- und Querzügen, fern von einem Hofe, seine Tage in Ruhe dahinbringen, allein die Bitten der Wittwe des im J. 1654 verstorbenen pfälzischen Herzogs Ludwig Philipp (eines Bruders des verlebten Kurfürsten Friedrichs V., welchem im väterlichen Testamente das Fürstenthum Simmern und das Oberamt Lautern zugeschieden

62. Datum Heidelberg freitags den 15ten Monathstag July ꝛc. 1558. Kreis-Archiv der Pfalz, kurpfälzer Abtheilung Nro. 1226 Fasc. IIb.

63. Datum Heidelberg den 24sten Monatstag Novembris. Anno 1614. Original daselbst Fasc. 754.

waren) Namens Maria Eleonora von Brandenburg, bewogen dennoch endlich den 70jährigen Greis, die Verwaltung jenes Oberamtes zu übernehmen, bis an sein, im September 1661 erfolgtes, Hinscheiden.

Sein, im J. 1643 geborner, Sohn, Johann Casimir Kolb gereichte unserer Familie zur größten Zierde und die bisher durch seinen Erzeuger und durch ihn selbst dem pfälzischen und brandenburger Hause erwiesene unerschütterliche Treue, Redlichkeit und Ausdauer fand in ihm die glänzendste Belohnung. Denn nachdem er bei jener herzoglich simmerischen Wittwe Maria Eleonora die Stelle eines geheimen Rathes und Oberstallmeisters bis an ihr, 1675 eingetretenes, seliges Ende bekleidet hatte, ward er durch den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg an dessen Hof nach Berlin gezogen, wo er, durch seine ausgezeichneten Kenntnisse in allen Theilen der Staatswissenschaften, sowie durch seine Treue und seinen Diensteifer, sich die Gnade seines Fürsten in so hohem Grade erwarb und auch zugleich aufs kräftigste und entschiedenste für die Erhebung Preußens zu einem Königthume mitwirkte, daß er, wie noch selten einer vor ihm, die höchsten Würden und Ehrenstellen in dem neuen Reiche erlangte, denn er war unter anderem: Oberst-Kämmerer und Staatsminister, Oberst-Stall- und Jägermeister, Oberhauptmann der Chatoull-Aemter, Marschall des Königsreichs Preußen, Protector der kgl. Academie und aller wissenschaftlichen Staatsanstalten ꝛc. ꝛc. auch Canzler des schwarzen Adlerordens und Ritter des Johanniterordens; zudem zeichnete ihn Kaiser Leopold I. am 15. September 1699 durch die Verleihung des Titels und der Würde eines Grafen des heiligen römischen Reiches aus, worauf derselbe am 28. December 1704 um die Aufnahme in das wetterauische Grafen-Collegium einkam, was ihm auch gestattet wurde; der Kaiser Joseph I. erneuerte, als derselbe endlich im Februar 1707 Sitz und Stimme auf den Kreistagen erhalten hatte, im December dem allseitig gefeierten Manne nicht nur das erste Grafendiplom, sondern er vermehrte dasselbe noch durch weitere Privilegien und nachdem der pfälzer Kurfürst Johann Wilhelm auf seine Lehens- und Wildfangsrechte an die in der Pfalz gelegenen wartenbergischen Besitzungen verzichtet und der neuernannte Graf zugleich die auf seinen übrigen Gütern ruhenden Verbindlichkeiten und

Digitized by Google

Rechte abgelöset hatte, so erhob der nämliche Monarch im J. 1709 dessen sämmtliches Besitzthum, namentlich Wartenberg, Seinbach, Ober- und Nieder-Mehlingen, Rohrbach, Ellerstadt, Marienthal, Imsbach, Aschbach, Diemerstein und Fischbach, den Oranienhof, sowie das freie Burgmanns-Gut und Haus zu Wachenheim an der Haardt, zu einer reichsfreien, unmittelbaren Grafschaft[64]. Dieser verdienstvolle, ausgezeichnete und mit allen denkbaren Würden, die nur einem Adelichen damals erreichbar waren, überhäufte Mann, Reichsgraf Johann Casimir von Wartenberg, hatte also im J. 1709 durch seine Talente die höchste Stufe irdischen Glückes errungen, allein er war dem Wendepunkte und dem schnellen Wechsel desselben, oder seinem Falle, näher, als er dachte, denn am 7. Januar 1710 (nach anderen Angaben 1711) entließ König Friedrich, zum höchsten Erstaunen hoher und niederer Diplomaten, diesen seinen, ihm gleichsam unentbehrlich gewordenen, Liebling, ohne alle Angabe von Gründen, plötzlich aus seinen Diensten und derselbe war später nicht mehr zu bewegen, nach dem Wunsche seines gewesenen Gönner's und Machthabers, wieder in dessen Cabinet einzutreten, sondern er ließ sich mit seiner Familie in Frankfurt am Main nieder, wo er auch nicht lange darauf, müde der Fürstengunst und überdrüssig dieses wandelbaren Erdenlebens, am 4. Juli 1712 seine gebeugte edle Seele aushauchte. Als dieser allmächtige Staatsminister sich auf dem Zenith seiner Größe befand, bemüheten sich einige Juristen und Historiker, namentlich G. Helwich und von Ludewig, denselben, ihren gnädigen Patron, in ihren Schriften zu verherrlichen und dessen Ahnen, die Kolben von Wartenberg, mit den gleichnamigen Herrn und Grafen in Schwaben, Westphalen und Böhmen, in ganz nahe Verbindung und in innige Verwandtschaft zu bringen, allein nach seinem unverdienten plötzlichen Sturze, ließ sich die Stimme solcher Papierhelden nicht mehr, zu seinen Gunsten oder zu seiner Vertheidigung, vernehmen! —

Derselbe hatte, mehrere Jahre vor seinem Falle, von den

64. Siehe über alle diese Angaben von dem ersten Grafen Johann Casimir bis hierher: Imhof notitia procerum Fol. 606 und 607. Theatrum europaeum XVII, Fol. 115 und 116 zum J. 1704, XVIII F. 11 zum J. 1707, F. 188 zum J. 1709 und XX, 574 zum J. 1711.

Grafen von Leiningen-Hartenburg, durch einen Dritteren, das angenehm gelegene Dorf Mettenheim bei Oppenheim erkaufen lassen, wo dessen Sohn und Nachfolger in der Grafschaft, Casimir Kolb, weil das uralte Stammhaus längst in Trümmern lag, ein Residenzschloß erbauen ließ, das er und seine Nachkommen bis zum Ausbruche der ersten französischen Revolution bewohnten, durch welche Weltbegebenheit das, ohngeachtet seiner verwandtschaftlichen Verbindungen mit den ersten gräflichen Häusern, als Leiningen, Solms, Erbach u. s. w. von seinem früheren Glanze bedeutend zurückgekommene wartenberger Geschlecht, sowie die meisten anderen Familien, vom linken Rheinufer verdrängt wurden. Dessen altes Wappen ist ein silberner Schild, mit einem rothen Querbalken in der Mitte, unter welchem eine, über demselben aber zwei rothe Kugeln sichtbar sind und als der so eben besprochene Günstling, Johann Casimir, zum General-Erb-Postmeister des Königreichs Preußen ernannt ward, setzte man in den rothen Balken noch ein goldenes Posthorn ein, bedeckte den Schild mit einer Grafenkrone, umgab dasselbe mit den Insignien des schwarzen Adlerordens und brachte auf beiden Seiten zwei Knaben, mit ungarischen Mützen auf dem Kopfe, als Schildhalter an, welche, um den uralten Beinamen des Geschlechtes zu versinnlichen, Kolben in den Händen hielten.

Im J. 1784 wird der „Etat" der zur Grafschaft Wartenberg gehörigen Dörfer und Orte folgendermaßen angegeben: Amt Mettenheim: 1) Mettenheim und 2) Ellerstadt, jedes Dorf mit einer Pfarrei. Amt Sembach: 1) Sembach mit einer Pfarrei, 2) Wartenberg, 3) Norbach, 4) Potzbach, 5) Ober-Mehlingen, 6) Nieder-Mehlingen, 7) Asbach, 8) Fischbach, 9) Diemerstein, 10) Marienthal mit einer Pfarrei, 11) der Oranienhof bei Kreuznach, 12) der Wachenheimer Hof, 13) der Kolbenhof in Lautern und 14) die Wüsten-Gerbacherhöfe. In diesem Verzeichnisse fehlt das, der ehemaligen Herrschaft Hohenfels zugestandene, Pfarrdorf Imsbach, das die Herzoge von Lothringen, die Besitzer der Grafschaft Falkenstein am Donnersberge, unter dem nichtigen Vorwande, es gehöre zu derselben, im vorigen Jahrhunderte, eigenmächtig und gewaltsam, aus dem Verbande der Grafschaft Wartenberg losgerissen und sich zugeeignet hatten. Dieses gräfliche Haus erlosch erst in neuerer

Digitized by Google

Zeit mit dem Tode des letzten Grafen Ludwig, der keine männlichen Leibeserben erzielt hatte.

3) Die Waldveste Bilenstein.

Nach dem Untergange der fränkisch salischen Herrscher zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, war, als eine Folge der nachtheiligen Kämpfe derselben mit dem römischen Stuhle, die teutsche Kaiserwürde in den Staub getreten und die Einheit und Macht Teutschlands gebrochen; die Herzogswürde war bereits im vorhergehenden Jahrhunderte erloschen und die alten Gauverfassungen löseten sich auf, indem die Gau-, Land- und Markgrafen sich die, bisher ihrer Verwaltung anvertrauten, Gebiete, als selbstständige Herrschaften eigenthümlich zueigneten; so wurden auch in unserer rheinischen Gegend, der Nahe- und Wormsgau in viele Graf- und Herrschaften zersplittert und von letzterem war nur der westliche Theil um Kaiserslautern und bis hinter Landstuhl und nördlich bis nach Wolfstein im Lauterthale hinab, mit seinen unermeßlichen Waldungen, noch nicht von anderen in Besitz genommen, sondern gehörte noch zum Reiche. Um nun die Bewohner dieses Gebietes zu schützen und letzteres dem teutschen Reiche zu erhalten, hatte der mächtige hohenstaufische Monarch Friedrich I. oder der Rothbart, in demselben an dem Ufer der Lauter eine mächtige Burg gegründet, um deren Mauern in kurzer Zeit die Stadt Lautern, zum Gedächtnisse und zu Ehren ihres edeln Gründers, später Kaiserslautern geheißen, entstand und den, diesem Palaste untergebenen, Landstrich nannte man seitdem das Reichsland, während man dem zu der, durch denselben Kaiser gleichfalls ins Dasein gerufenen, Veste Wolfstein gehörigen, abwärts im Lauterthale gelegenen, Gebiete, die Benennung Königsland beilegte. Um aber die bedeutenden, hauptsächlich südlich vom Reichslande befindlichen, ausgedehnten Waldungen besser schützen und beaufsichtigen, sowie auch die in deren Thälern ziehenden Landstraßen kräftiger schirmen zu können, ließ jener umsichtige Monarch zugleich noch vier Burgen aufführen und zwar, in der Nähe seiner kaiserlichen Veste, Bilenstein, Hoheneck, weiter gegen Südwesten Wilenstein und westlich, in der Entfernung von einigen Stunden, auf dem Felsen Nanneustein

Digitized by Google

die Burg gleichen Namens, deren Geschichten wir nun untersuchen wollen.

Die letztere dieser vier Reichsvesten wurde, im Laufe der Jahrhunderte, die wichtigste, dahingegen die erstgenannte, Bilenstein, mit welcher wir uns jetzt beschäftigen wollen, die unbedeutendste war und auch bald einging, was eben seinen Grund in der unmittelbaren Nähe der mächtigen Kaiserburg und Stadt an der Lauter haben mochte. Eine gute Stunde Wegs von dieser Stadt gegen Osten hin und wenn wir am uralten Nentersweilerhofe, wahrscheinlich einem im Laufe der Zeit ausgegangenen Walddörfchen, vorbeigekommen sind, lag die Burg Bilenstein im jetzigen Stiftswalde, die jedoch ohne Führer nicht leicht aufzufinden ist und auch wahrlich die Mühe des Suchens nicht belohnt, weil nichts mehr von derselben vorhanden ist. Eine lange Strecke unterhalb jenes Hofes, da wo das Thälchen etwas freier wird und ohnweit der, auf der rechten Seite desselben befindlichen, Einfahrt zum großen Eisenbahntunnel durch den Heiligenberg, wendet man sich links die waldige Höhe hinan und in kurzer Zeit gelangen wir zu einem, auf des Berges Höhe, freiliegenden großen Felsen, Bilenstein genannt (gegenwärtig von den Landleuten Beil- oder Beutelstein geheißen), welcher der Veste den Namen lieh, die sich auf und um denselben befand und sich nach Norden hin ausdehnte, wo sie durch einen tiefen steilen Graben geschlossen und geschützt war. An der westlichen Seite des Felsens sieht man noch eine Vertiefung, wo der Brunnen befindlich war, sonst ergibt sich aber nichts Kenntliches und überhaupt keine Spur mehr von dieser kleinen Waldburg. Den Wanderer umfängt hier, an dieser Stätte dahingeschwundener Macht, jetzt Stille und Einsamkeit, die nur manchmal durch das heisere Schreien aufgescheuchter wilder Vögel, öfters aber während des Tages durch das grelle Pfeifen und das dumpfe Geräusche der vorüberfausenden Lokomotiven und Züge unterbrochen wird.

Sowie diese Veste ihrem Umfange nach klein und also äußerlich von keinem großen Belange war, eben so bietet auch ihre Geschichte nichts Anziehendes dar und sie ist äußerst unbedeutend, allein wir wollen doch, der Vollständigkeit unseres Werkes wegen, dasjenige hier kurz wiedergeben, was wir über dieses Burglein, namentlich aber über die bilensteiner Familie

Digitized by Google

in alten Schriften gefunden und entdeckt haben. Da jene vier Reichswaldburgen, wie aus dem Vorerwähnten und auch aus ihrem Ursprunge hervorgeht, gänzlich von dem kaiserlichen Palaste oder von der Veste Barbarossa's in Lautern abhingen und zugleich aus denselben mit Burgmännern versehen und besetzt wurden, von denen jedoch in der Regel eine Familie den Namen ihres Burgsitzes annahm, was indessen mit der Zeit ebenfalls oft wechselte, so ist es aus diesen Gründen eine Ohnmöglichkeit, die daselbst hausenden Geschlechter und Familien genealogisch zu verfolgen, denn derjenige, welcher heute unter dem Namen von Bilenstein, oder von Hohenecken vorkommt, erscheint nicht lange darauf unter der Benennung von Lautern, von Breidenburn, von Randeck u. s. w., ja selbst Glieder der Wartenberge schrieben sich von unserem Bilenstein, wie wir bereits aus deren Geschichte vernommen haben. Schon im J. 1185 trafen wir, was auch zum Beweise dient, unsere Veste sei ein Werk des Hohenstaufen Friedrich I., als ersten Inhaber und Bewohner derselben, der sich den Namen davon beigelegt hatte, den Merbodo von Bilenstein, mit seinen fünf Söhnen: Ulrich, einen Geistlichen, Merbodo, Wernher, Heinrich, Merbodo und mit dem Sohne seines Bruders, Namens Heinrich gleichfalls geistlichen Standes, welche sämmtlich bei der Versetzung der, bisher streitigen, Grenzen des zur Abtei Otterburg geschenkten Bezirkes gegenwärtig waren [1]. Vergleicht man die Namen dieser Brüder mit den Zeugen einer randecker Urkunde für Otterburg vom J. 1207, nämlich: Ulrich, Dompropst zu Worms, nebst seinen Brüdern Wernher und Merbodo [2], so werden wir leicht in Versuchung geführt, unsere Bilensteiner für ein Geschlecht mit den Wartenbergern zu halten, zumal auch oben zwei Söhne des alten Merbodo mit ihres Vaters Namen vorkommen, von denen der ältere, als Zeuge in einem wilensteiner Verzichte ums J. 1212 [3], sich von Bilenstein, der jüngere aber

1. Acta sunt hec anno ab inc. Dni 1185. Indict. tercia, sub venerabili Papa Lucio, regnante glorioso Rom. Imp. Friderico. Würdtwein Monast. pal. I, 257 Nro. XXXIII.
2. Actum anno inc. Dni M. CC. VII. Otterburger Urkundenbuch 6 Nro. 7.
3. Daselbst 8 Nro. 11.

Digitized by Google

von Wartenberg schrieb, wozu noch kommt, daß, nach dem an einer, in unseren Sammlungen befindlichen, Original-Urkunde des Edelknechts Hans von Bilnstein, hängenden Siegel von 1453, die Bilensteiner gleiches Wappen mit den Wartenbergern, nämlich den Querbalken, oben mit zwei und unten mit einer Kugel, jedoch vermuthlich mit veränderten Tincturen, führten.[4] Baldemar und Merbodo der Junge von Bylenstein bezeugten, im Februar 1219 eine wartenberger Verschreibung [5] und letzterer hatte in demselben Jahre eine Irrung mit den Brüdern zu Otterberg wegen eines Lehens, woraus ebenfalls wieder dessen ursprüngliche Verwandtschaft mit Wartenberg und mit denen von Lautern (de Lutra, so nannten sich die dasigen kaiserlichen Burgleute) hervorleuchtet, welche Familien in inniger Verbindung gewesen sein müssen; jener Merbodo und seine Brüder behaupteten nämlich, das fragliche Lehen sei ihnen durch den Tod Heinrich's von Lautern, einem Sohne Simons (der damit von dem wartenberger Dompropste Ulrich beliehen gewesen) angefallen, wogegen aber der Abt und sein Convent erklärten, dieser Propst hätte das Lehen der otterburger Kirche übertragen und es derselben, auf den Fall seines Ablebens, mit seinem Gute in Santbach überlassen oder vermacht, allein Merbodo habe dasselbe eigenmächtig an sich gezogen, welches Zerwürfniß der eben damals, aus Auftrag des Kaisers Friedrichs II. in Lautern anwesende Philipp von Boland folgendermaßen gütlich schlichtete: die Abtei sollte dem Merbodo, seinen Brüdern und seiner Mutter 5 Pfund metzer Heller einhändigen, diese aber auf jene Güter in Santbach verzichten und das Kloster dann dieselben zu ruhigem Besitze erhalten [6]; hätte unserer Familie kein Erbrecht auf diese Lehenstücke zugestanden, so würde die Kirche wahrlich kein Geld für die Abtretung derselben entrichtet haben.

Eben dieser Merbodo war 1227 Zeuge in einer wartenberger Schenkung an Otterburg [7] und sein Bruder, der vorgedachte Baldemar, scheint sich eine neue Existenz in der Burg

4. Siehe auch Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VII, 289.
5. Otterburger Urkundenbuch 26 Nro. 32.
6. Actum anno Domini M. CC. XIX. in adventu. Daselbst 27 Nro. 34.
7. Daselbst 26 Nro. 49.

Digitized by Google

Breydenburn gegründet zu haben, denn wir trafen ihn und seine Nachkommen, worunter auch ein Merbodo, seit 1229, unter der Benennung Waldemarus de Breydenburn, an, der gleichfalls Besitzungen in der wartenberger Vogtei Sambach hatte und von dessen Wohnsitze der jetzige breitenborner Hof noch seinen Namen herleitet[8]. Vom J. 1284 haben wir aus einer archivalischen Notiz die Nachricht, der im Frühjahre zu Lautern weilende König und Reichsverweser Heinrich, der unruhige Sohn Kaiser Friedrichs II., hätte den dasigen Burgmännern zur Anzeige gebracht, er habe einem von Randeck gestattet, die Veste Bilenstein daselbst zu bauen, was jedoch wohl nur von der Errichtung eines Burgmannssitzes darin zu verstehen ist, durch welche Vergünstigung er jenen Edeln, in seinen Empörungsversuchen gegen seinen Vater, zum Helfer gewinnen wollte und seitdem setzten sich auch die Randecker in unserem Hause fest. Merbodo der Aeltere von Bilenstein war 1251, nebst mehreren anderen Rittern von Lautern (milites de Lutra) bei einem Güterverkaufe an das Kloster Eußersthal, gegenwärtig[9] und derselbe veräußerte mit der Einwilligung seines gleichnamigen Bruders (jedoch nicht die oben, beim Jahre 1185 genannten Brüder, indem sie, wie wir später vernehmen werden, den daselbst vorkommenden Geistlichen Ulrich, den späteren wormser Dompropst, ihren Oheim nennen), in dem nämlichen Jahre, der Abtei Otterburg 8 Morgen Feld bei Lautern, mit welchem es folgende Bewandtniß hatte: sein anderer Bruder Wernher, mit dem Beinamen Kolbe, also ein Wartenberger, hatte diese Aecker, die kaiserliche Lehen waren, unter seiner eben genannten beiden Brüder Merbodo Zustimmung, sowie zum Troste seiner und seiner Voreltern Seelen, der Abtei Otterburg vermacht, dabei aber seinen Brüdern oder deren Erben die Auslösung derselben mit 10 Pfund Hellern vorbehalten, was auch später wirklich geschah. Da nun die zwei Merbodo, viele Jahre nach ihres Bruders Wernher Tode, ihre Besitzungen theilten, waren jene 8 Morgen Feldes dem Aelteren zum Loose gefallen, der sie darauf jenem Convente für 21 Pfund Heller, oder nach

8. Actum anno ab inc. Dni M. CC. XXIX. in vigilia Joannis Baptiste ind. I. Daselbst 41 Nro. 54.

9. Mone's Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins V, 434.

Digitized by Google

dem Abzuge des Werthes des darauf ruhenden brüderlichen Vermächtnisses, für 11 Pfund käuflich überließ [10].

In den Jahren 1253, 1256, 1279, 1285 und 1305 begegnete uns der Ritter Merbodo von Breydenburnen in Urkunden, entweder als Zeuge, Bürge oder auch als Beisitzer am Königsgerichte in dem Palaste zu Lautern und als Burgmann daselbst, größtentheils in Verbindung mit seiner bilensteiner Stammfamilie [11]. Neben unseren zwei Merbodonen, fanden wir auch noch einen dritteren Merbodo von Bilenstein 1267, 1269 und 1270 als Canonicus in Worms [12]; jene beiden Brüder stellten uns J. 1275 einen Verzicht auf alle ihre Ansprüche an das, in ihrer Vogtei Santbach gelegene, Patronat der dasigen Kirche, sowie auf sonstige daselbst befindliche, dem Kloster Otterburg durch ihre Vorfahren und Aeltern, namentlich durch ihren Oheim, den gewesenen Dompropst Ulrich zu Worms, vermachten und zugewendeten Güter, aus [13] und der Jüngere, welcher zugleich Vogt in Steckweiler war, machte mit jener Abtei 1285 einen Tausch mit seinen Gütern in Metzesschwanden, gegen andere in Neunkirchen, wobei er noch 13 Pfund Heller herausbekam; weil nun Merbodo von Breydenburn jene Güterstücke bisher von ihm zu Lehen und aber darauf verzichtet hatte, so belieh er denselben mit den ertauschten Liegenschaften zu Neunkirchen und mit jenen 13 Pfund Hellern [14]. Der letzte Ritter Merbodo, wahrscheinlich dieser Jüngere, erscheint noch 1292 als Bürge in einer dalburger Verschreibung [15] und dann zum letztenmale im J. 1305 als Beisitzer des Königsgerichtes und als

---

10. Acta sunt hec anno Domini M. CC. LI. Otterburger Urkundenbuch 74 Nro. 100.

11. Remling's Abteien und Klöster der Pfalz II, 387 Nro. 87. Monast. palat. 306 Nro. 63 und 377 Nro. 100. Otterburger Urkundenbuch 185 Nro. 241 und 265 Nro. 320.

12. Gudeni Sylloge var. diplom. 252 Nro. 134. Otterburger Urkundenbuch 124 Nro. 168. Mone's Zeitschrift II, 440 Nro. 8.

13. Otterb. Urkundenbuch 145 Nro. 107.

14. Daselbst 184 Nro. 240 und 185 Nro. 241, letztere Urkunde datirt: Actum et datum anno Dni M. CC. LXXXV. circa festum beate Gertrudis virginis.

15. Gudeni Codex dipl. mogunt. V, 603 Nro. 2.

Digitized by Google

kaiserlicher Burgmann zu Lautern [16] und seitdem verschwindet der Namen Merbodo aus unserer Familie.

Die traurigen Schicksale, welche die Reichsstadt Kaiserslautern während des vierzehnten Jahrhunderts trafen, blieben nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die in deren Nähe befindlichen und zu derselben gehörenden drei Burgen Bilenstein, Wilenstein und Hohenecken, denn jene ging im folgenden Jahrhundert ein und die beiden andern gelangten als pfälzische Lehen an besondere edle Familien. Kaum hatte nämlich König Ludwig der Bayer 1322 den Sieg über seinen Gegner, Friedrich den Schönen, errungen, so verpfändete er dem Könige Johann von Böhmen, seinem Verwandten, die Reichsstadt Kaiserslautern, sammt andern Reichsgütern und seitdem gelangte dieselbe, nebst ihren bedeutenden Zubehörden, vorzüglich dem Reichslande, aus einer Hand in die andere, denn von Böhmen ging diese Pfandschaft an den Erzbischof Balduin von Trier über, von welchem sie an die Grafen von Veldenz kam, um jedoch später wieder an jenes Erzstift zurückzukehren und erst nach Balduin's Hinscheiden 1354 fiel diese Pfandschaft zurück an das Reich, oder vielmehr an den Kaiser Karl IV., allein dieser, anstatt solche wichtigen versetzten Städte und Gebiete dem teutschen Reiche zu erhalten, verpfändete dieselben, nebst noch vielen anderen, im J. 1357 dem ihm nahe verwandten kurpfälzischen Hause, das sie endlich und zwar noch vor dem Ablaufe des genannten Jahrhunderts, in eigenthümlichen Besitz bekam und sie auch behielt. Diese Veränderungen und solch häufiger Wechsel waren auch dem Gedeihen der in unserer Veste Bilenstein gesessenen Ritter nicht förderlich, sondern sie waren im Gegentheile, weil verschiedenartige Interessen dabei ins Spiel kamen und hauptsächlich die alte Kaiserburg in Lautern mit jedem Jahre an Macht und Ansehen verlor, deßhalb mit manchen Beschwerden und Uebelständen verknüpft. Um nun diesen öfters wechselnden Herrn, welche die Pfandschaftsgegenstände, besonders Burg und Stadt Lautern und ihre bedeutenden Zuständigkeiten, nur finanziell auszubeuten suchten, zu entgehen, hatte sich die von unserer Veste genannte Familie aus derselben zurückgezogen, sich nur noch ein Reichslehen in dem Kaiserpa-

16. Otterb. Urkundenb. 265. Nro. 320.

Digitized by Google

laſte zu Lautern vorbehalten und ſpäter (indem wir, als eine Folge dieſer Vorgänge und Veränderungen, vom J. 1305 bis 1351 auch nicht die geringſte Kunde von den Gliedern unſeres Geſchlechtes haben) ſogar ihren Namen verändert, denn ſie nannten ſich ſeitdem: von Bilenſtein geheißen von Lautern.

Solche widrigen Verhältniſſe verleideten dem Edelknechte Johannes von Bilenſtein, genannt von Lautern, des Herrn Friedrichs ſeligen Sohn, den Aufenthalt in ſeinem daſigen Burgſitze und er trachtete darnach, ſeine Dienſte einem anderen Herrn zu widmen, wozu ihm die Verwandtſchaft ſeiner Hausfrau mit dem Biſchofe Gerhard von Speyer, welcher ihn als „vnſer lieben Mummen mann" bezeichnete, ganz erwünſcht kam, indem ihm derſelbe, wegen ſeiner treuen nützlichen Dienſte, im J. 1351 ein Burglehen zu Lauterburg, verbunden mit einer jährlichen Gülte von 20 Malter Korn in Steinweiler und einem Fuder Wein in Dörrenbach übertrug [17]. Jener Prälat ſuchte ſeinen Verwandten immer feſter an ſich zu ketten, denn er belehnte denſelben, der nun zum Ritter geſchlagen worden war, 1360 mit dem Mühlſtaden und der Hofſtatt auf der Bach in Rheinzabern, ſammt allen Rechten und Zubehörden, namentlich mit dem Mühlzwange daſelbſt, zu Haina und Hatzenbühl [18]; darauf verlieh er ihm, einige Wochen hernach, das Küchenmeiſteramt erblich nebſt den damit verbundenen Gütern zu Veningen und Biſchlingen [19] und 1363 gab er ſeinem Sohne, dem Edelknechte Friedrich, auf gleiche Weiſe das, durch den Tod Bertholds von Angelach erledigte, biſchöfliche Speiſemeiſteramt, ebenfalls mit den dazu gehörigen Gütern in der veninger Gemark [20]. Deſſen Vater erkaufte von der Wittwe jenes Berthold, Eliſabetha von Magenbach, zwei Jahre vorher ein

17. Des Jares do man zalte ꝛc. 1351 Jare an dem nehſten Samßtag vor dem weißen Sontage in der vaſten, do man ſinget Invocavit. Liber feudorum Rabani Epi in Karlsruhe Fol. 64b.

18. Diß geſchah des Jars ꝛc. 1360 Jare an dem nehſten Donrſtage vor vnſer frauwen tag der Liechtmeſſe. Daſelbſt F. 63b.

19. Des Jars do man zalte 1360 Jar der nehſten mitwochen vor ſant Georgen tage des heiligen mertelers. Daſelbſt F. 63.

20. Diß geſchah des Jares ꝛc. 1363 an ſant pauls dag als er bekeret wart vnd den man ſprichet zv latine Conversio sancti Pauli. Daſelbſt F. 63b.

Digitized by Google

Burglehen zu Landau um 150 florenzer Goldgulden [21] und errichtete auch, nach Angabe einer archivalischen Notiz, im folgenden Jahre mit dem Convente zu Lautern, als Burgmann daselbst, eine Uebereinkunft wegen des Hofes Nentersweiler und wegen dessen Gewäldes. Syfried Lymmelzal von Lewenstein verschrieb 1368 dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I., der, wie wir vorhin erwähnten, durch Kaiser Karl IV. in die Pfandschaft Lauterns, der Stadt und Burg und der damit eng verknüpften nahegelegenen Vesten, eingetreten war, eine Oeffnung in seinem Antheile „Bilnsteins by Lutern gelegen" [22]. Einige Jahre darauf war jener Ritter Johannes bischöflicher Amtmann in Lauterburg und sein Herr, der Prälat Adolph, lieh demselben 1371 ein sogenanntes Bienwaldrecht, mit allen Nutzen und Zuständigkeiten, das er von Wilhelm von Burn um 80 Goldgulden käuflich erworben hatte, als erbliches Mannlehen [23]. Der nämliche Bischof erkaufte 1375 von Friedrich von Lautern, seinem lieben Getreuen, für 100 gute Gulden einen Hengst, „den wir Johann von lutern seinem vater vmb sinen dinst ge„geben haben" [24]; ein Jahr später endlieh er von letzterem, seinem Vogte zu Lauterburg, 400 Malter Korn und 150 Gulden gegen Stellung von Bürgen, zahlbar bis nächsten Michaelistag [25] und 1380 erhielt derselbe auch von Adolph, der nun zugleich Erzbischof zu Mainz war, ein Lehen in Kestenburg, das früher Gerhard von Erenberg gehabt hatte [26].

Da nun, wie wir bisher hörten, die Bilensteiner bereits solchen festen Fuß im Bisthume Speyer gefaßt hatten, suchten

---

21. Der geben ist vnd diß geschach des Jares ꝛc. 1361 Jare an dem nehsten Samßtag nach sant Margreten tag der Heiligen Jungfrauwen. Daselbst F. 64a.

22. Geben des mondags jn der osterwochen Anno XIIIc. LXVIII. Alte Verträge des Amtes Kreuznach in Coblenz Folio CX.

23. Der geben wart zu Bruchsal jn die Sancti Stephani Anno Dni M° CCC° LXX° primo. Urkundenbuch Adolfi Epi in Karlsruhe Nro. 8 Fol. 4.

24. Datum feria quarta post Circumcisionem dni Anno ꝛc. LXXmo Quinto. Daselbst F. 10b.

25. Datum Vtenheim feria secunda post dnicam Cantate Anno dni M° CCC° LXXmo Sexto. Daselbst Folio 34b.

26. Datum Gernßheim feria quinta post Petri ad Cathedr. Anno dni M° CCC° Octuagesimo. Daselbst Fol. 65a.

Digitized by Google

sie auch allmälig die Verbindung, in welcher sie noch mit der Burg in Lautern standen, aufzuheben, denn jener Friedrich von Bilenstein verkaufte sein Reichsburglehen daselbst, mit der Zustimmung des pfälzischen Pfandinhabers, Kurfürst Ruprechts des Aelteren, dem von Eck zu Lautern im J. 1383 um 250 Gulden, den auch der Pfalzgraf sogleich damit belehnte [27] und da der speyerer Bischof Adolph schon seit 1382 mit diesem Kurfürsten eine Fehde hatte, auch die Zeiten überhaupt damals, unter der kraftlosen Regierung des Königs Wenzel, sehr unruhig und kriegerisch waren, so nahm derselbe aus Vorsicht, um Ostern 1384, viele Edle seines Stiftes zu Dienern und Helfern auf und unter solchen auch Friedrich von Bilenstein den Jungen, den Sohn Friedrichs des Alten und dann noch Friedrich und Johannes, die Söhne Johann's von Bilenstein und zwar sämmtliche auf die Dauer eines Jahres, mit einem Dienstgelde von 50 Gulden, „das er vns vnd dem Stiffte zv Spir dienen vnd „geryden sal, wann er des von vns oder vnsern Amptluden „im Stiffte zv Spir ermant wirt" [28]. Bei dem Edelknechte Friedrich von Bilenstein, genannt von Lutern, lieh jener Prälat, einige Wochen nachher, gegen die Bürgschaft mehreren Adelichen, eine baare Summe von 1000 Gulden [29] und auf Pfingsten des nächsten Jahres, nahm derselbe die zuletzt erwähnten Brüder Friedrich und Johannes, die Söhne Johann's von Bilenstein, wiederholt zu seinen Dienern an [30]. In dem nämlichen Jahre ersuchte der Ritter Friedrich von Bilenstein, nebst seinen Söhnen Friedrich und Emerich, Ruprecht den Aelteren, das von dem Reiche und von Kurpfalz tragende lauterer Burglehen, bestehend in seinem Hause und Hofreide in der dortigen Veste und in der Hälfte eines dazu gehörenden Gartens, an den edeln Herrn Wynmar von Gimich, Herrn zu Dudelingen und Berperg, an Herrn Antilmann von Grasewege, Burggrafen zu

27. **Datum Heidelberg in die beate Lucie virginis anno dni M° CCC° LXXX° tercio.** Pfälz. Copialbuch in Karlsruhe Nro. 7¼, Fol. 55b.
28. **Datum in die Palmarum Anno dni Mmo CCCmo LXXXmo IIIIto.** Urkundenbuch **Adolfi Epi spir.** in Karlsruhe Nro 8 F. 62 und 63.
29. **Datum Anno dni Mmo CCCmo LXXXmo IIII° vff den Mondage.** Daselbst F. 107a.
30. **Datum in die festi Penthecost. Anno dni Millimo CCCmo LXXXmo Quinto.** Daselbst Fol. 70 und 71.

Digitized by Google

Beckelnheim und an deſſen Gattin, Katharina, Frau zu Hoenburg, veräußern zu dürfen, während er und ſeine Söhne die andere Hälfte des Gartens, ſowie auch die zu jenem Burglehen gehörenden 50 Morgen Aecker bei Lautern, fortwährend von dem Reiche und dem Kurfürſten tragen und vermannen wollten [31], was letzterer auch einige Wochen darauf geſtattete [32]. Um dieſelbe Zeit trat auch Friedrich von Bilenſtein, genannt von Lutern, nebſt Georg von Wachenheim, mit dem Grafen Emich von Leiningen dem Jungen, in den Burgfrieden zu Lindelbol ein und beide beſchworen denſelben nach Maßgabe des alten Friedensbriefes [33] und noch bis zum J. 1433 blieben Glieder unſerer Familie in dieſem Burgmanns-Verbande.

Wir fanden vom J. 1397 noch einige ſpeyerer Lehenbriefe für Hanns und Friedrich von Bilenſtein und 1401 erſcheint der Namen unſerer Burg zum letztenmale, um dann auf immer in Vergeſſenheit zu verſinken, indem der König Ruprecht, in ſeiner Eigenſchaft als Pfalzgraf und Kurfürſt, in dieſem Jahre dem Konrad von Randeck die Schlöſſer Randeck und Bilſtein bei Lautern gelegen, ſammt Wäldern, Wegen, Wildbahnen ꝛc. verlieh und übertrug [34], wann letzteres zerſtört ward, was, allem Vermuthen nach, ſchon frühzeitig und jedenfalls vor dem Beginne des ſechszehnten Jahrhunderts geſchehen ſeyn muß, weil wir ſpäter gar keine Nachrichten mehr von demſelben haben, iſt nicht genau zu unſerer Kunde gekommen. Mit dem davon benannten Geſchlechte und mit den Nachrichten von demſelben, ging es nun ebenfalls bald zu Ende und deſſen zwei Stämme erloſchen nach einander. Der ſtrenge Ritter Hanns von Bilnſtein gab dem Biſchofe Raban in Speyer ſein rheinzaberer Lehen 1406 zurück, wofür er 16 Malter Korngülte zu Lauterburg bekam, jedoch blieb noch der alte Lehensverband und

---

31. Datum Sabbato post Beatorum Petri et Pauli Aplor. Anno dni Millimo trecenmo octuagesimo quinto. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 7½ Fol. 71.

32. Datum Heidelberg feria secunda post Sixti Anno dni M° CCC° LXXX° quinto. Daſelbſt Nro. 7½ F. 71.

33. Der geben wart des neheſten fritdages nach vnßer frowen dage Assumpcio des jares ꝛc. 1385 jare. Hochfürſtl. lein. Archiv.

34. Chmel's Regesta Ruperti regis 29 Nro. 554.

Digitized by Google

er war fortwährend des Hochstifts Mann [35], Friedrich von Lautern aber, der schon seit 1397 den Beinamen „Swartz-Friederich" führte, übergab 1411 seine bischöflichen Lehen in der Gemark von Steinweiler und jährlich 40 Malter Korn ertragend, dem Götz von Mülhofen, unter jenes Raban's Genehmhaltung [36]. Dieser Friedrich starb bald darauf ohne Leibeserben als der letzte des Stammes, den man von Lautern hieß, indem der eben erwähnte Bischof schon 1428 den Konrad Kolb von Geispoltzheim mit einem Mannlehen begnadigte, „das mym Hern „Raban verfallen vnd ledig worden was von Swartz Fridrichen „von Lutern seligen" [37]. Auch der Ritter Johannes von Bilnstein war, bereits vor 1428, schon längst zu Grabe gegangen, nachdem er mit seiner Ehefrau Nese zwei Söhne, Diebold und Adolph, hinterlassen hatte, wie wir aus einem gütlichen Entscheide jenes Prälaten zwischen letzteren und einem lauterburger Bürger, wegen Güter in Niederseebach, ersehen [38]. Von eben diesem Diebold und von seiner Hausfrau Richgarten von Friberg, endlich derselbe Oberhirte im J. 1433, 1100 Goldgulden, deren jährliche Zinsen er ihnen auf die Einkünfte der Städte Bruchsal, Lauterburg und Udenheim verschrieb [39]. Die zwei Brüder, Diebold und Adolph, erreichten beide kein hohes Alter, denn jener war 1451 und dieser im folgenden Jahre in's Grab dahin gesunken und zwar ersterer ohne Leibeserben, indem der speyerer Bischof Reinhard 1451 seinen Vetter und Hofmeister, Raffan von Helmstat, mit dessen erledigten lauterburger und kestenburger Lehen belieh [40], letzterer aber mit Hinterlas-

35. Der geben ist vff des heiligen Crutzsdag Exaltacio jn dem jar ꝛc. 1406 Jare. Liber feudorum Rabani Epi in Karlsruhe Fol. 63.

36. Datum Heidelberg feria secunda ante Georgy martyris Anno dni M° CCCC° undecimo. Daselbst Fol. 37.

37. Datum in Landauwe Anno dni M° CCCC° vicesimo octavo ipsa die beati egidii confessoris. Daselbst Fol. 3.

38. Der geben ist zu Luterburg vff Mittwoch vor sant Marien Magdalen tag jn dem Jare ꝛc. 1428 Jare. Liber contractuum Rabani Epi in Karlsruhe F. 443.

39. Der geben ist vff frytag nach dem Heiligen pfingstage jn dem Jare als man zalte ꝛc. 1433 Jare. Daselbst Fol. 331.

40. Der geben ist zu Vdenheim vff dornstag nach Sant Mathis des heiligen Apostels tag anno dni M. CCCC° Lmo primo. Liber feudorum Reinhardi Epi in Karlsruhe II, 44 und 45.

Digitized by Google

sung eines Sohnes, Johannes geheißen, der den Herrn Jacob von Fleckenstein 1452 zum Vormunde erhielt [41]; ihre beiden Wittwen, Richgarte und Bride, diese eine geborne Lyninger von Lemberg, lebten hernach viele Jahre in Hader und Zwietracht, wegen allerlei Ansprüche und sonstiger gemeinschaftlichen Besitzungen halber, welche der Bischof Reinhard 1453 auf friedliche Weise entschied [42]. Die letzte Kunde von dieser Familie ist vom J. 1464, da der speyerer Oberhirte Mathias, jenem Hanns, dem Sohne Adolphs, das hochstiftische Küchenmeister- und Speise-Amt, sammt den damit verknüpften Gütern zu Venningen und Fischlingen, nebst einem Burglehen zu Lauterburg und einem Waldrechte im Bienwalde zu Lehen reichte, womit sich unsere Nachrichten endigen [43].

4. Die Burg- und Herrschaft Hohenecken.

Die zweite durch Kaiser Friedrich den Hohenstaufen, zum Schutze des Reichslandes errichtete, Veste Hohenecken, im dreizehnten Jahrhundert Honecken geheißen, liegt ohngefähr eine gute Stunde Weges südwestlich von Kaiserslautern entfernt und die ansehnlichen Trümmern derselben erheben sich oberhalb des gleichnamigen Dörfleins, auf einem hohen abgerundeten Berge. An der Ostseite war dieselbe von dem fortlaufenden Gebirge durch einen, mit großer Mühe in harte Felsen geschrotenen breiten Graben geschieden und auf dieser Seite erblicken wir auch noch das ursprüngliche uralte Burgthor mit byzantinischen oder Rundbogen, zu welchem man vermittelst einer Zugbrücke, deren Pfeiler oder Unterlagen noch sichtbar sind, gelangte. Der über diesem Thorbogen eingehauene hohenecker Wappenschild ist jedoch neueren Ursprungs und stammt, dem an demselben befindlichen Steinmetzenzeichen zufolge aus dem sechszehnten, höchstens aus der zweiten Hälfte des vorhergehenden Jahrhunderts; die Besitzer dieser Veste führten nämlich im rothen Felde einen silbernen Pfahl, auf dessen beiden Seiten sich fünf länglichte goldene

41. Daselbst II, 68.

42. Geben zu Luterburg vff Mittwoch nach sant Matheus des heiligen Apposteln tag Anno dni M° quadringentesimo quinquagesimo tercio. Liber contract. Reinhardi Epi II, F. 187a.

43. Datum Luterburg vff mittwoch nach sant Martinstag Anno dni 1464. Liber feudorum Matthie Epi in Karlsruhe Fol. 5.

Digitized by Google

Schindeln befinden. Durch dieses Thor trat man erst in den, ebenfalls durch Felsen gehauenen und so geschaffenen Vorhof, oder in die Vorburg ein, in welcher links beim Eingange die Wohnungen für die Dienerschaft, sammt den Stallungen waren. Weil die Burg auf dieser östlichen Seite allein angreifbar war, so treffen wir auch hier die stärksten und bedeutendsten Vertheidigungs-Anstalten derselben, denn an der, gleichfalls auf Felsen gegründeten, westlichen Hauptmauer dieses Vorhofes, stand ein sehr massenhafter Thurm, der Hauptvertheidigungspunkt der Veste, von welchem noch Bruchstücke über jene colossale Mauer hervorragen. Dieser Thurm wurde wohl in späteren Zeiten gewaltsam gesprengt und sollte ganz vertilgt werden, allein die wälschen Mordbrenner konnten dennoch ihr Zerstörungswerk nicht ganz und vollständig an demselben ausführen, denn die festen dicken Mauern trotzten des Pulvers Macht und Gewalt, sie blieben theilweise ganz, liegen in gewaltigen Blöcken umher und konnten also nicht zerbröckelt oder vertilgt werden; der Thurm bestand aus Buckel- oder Kropfsteinen, zum augenscheinlichen Beweise, daß er zur ursprünglichen ersten Anlage oder Befestigung Hohenecken's gehörte.

Von diesem zweiten Graben oder Vorhofe aus lief der Zwinger links und rechts um die Veste und umschloß dieselbe von drei Seiten, dessen Mauern nördlich ganz erhalten und auch sonst noch auf den anderen Seiten in ihren Fundamenten sichtbar sind und inmitten dieses Zwingers lag erst die eigentliche Burg, zu welcher man, da sonst kein Eingang an derselben war, nur mittelst einer beweglichen hölzernen Treppe gelangen konnte, wie wir dieß schon in mehreren pfälzischen Vesten aus dem zwölften Jahrhundert angetroffen haben. Dieselbe bildete ein länglichtes, je nach der Gestalt der felsichten Unterlage, bald engeres, bald weiteres, gegen Westen hin aber in ein schmäleres Eck auslaufendes, Viereck, in welchem wir die älteste Hauptwohnung an der Nordseite erblicken, kenntlich an den Thür- und Fenster-Oeffnungen mit byzantinischen Bögen, besonders aber ist an diesem Hauptbau noch ein Doppelfenster sichtbar mit Rundbögen, die in der Mitte durch ein byzantinisches Säulchen mit einander verbunden oder getragen werden, dessen Capitälchen, nach dem Geschmacke des zwölften Jahrhunderts, mit Laubwerk verziert ist. In dem westlichen Eckbaue

Digitized by Google

befand sich unten die Küche, deren Kamin oder Schornstein noch zu sehen ist; von den hohen Zinnen dieses schmal auslaufenden Vierecks konnte man die Umgegend, nach einigen Thälern hin, belugen und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, die ganze Veste habe von diesem sehr hohen westlichen Ecke den Namen Hohenecke bekommen, wie ja dergleichen Benennungen im Mittelalter vielmals aus solcher zufälligen örtlichen Beschaffenheit hervorgegangen sind.

Die ersten Bewohner derselben waren, allen Umständen und Verhältnissen nach, Burgmänner aus dem kaiserlichen Palaste Barbarossa's in Lautern, denen sie zur Behütung anvertraut war und die dann auch mit der Zeit (seit 1212) sich den Namen davon beilegten, wie wir dieß in vielen anderen Reichsvesten finden. Die Glieder der hoheneckter Familie hatten nun das seltene Glück, alle Veränderungen und Wechselfälle der kaiserlichen Burg und Stadt Lautern (wo sie, wie wir bald hören werden, im dreizehnten Jahrhundert öfters die wichtigsten Reichsämter bekleideten und verwalteten) und der davon abhängenden und mit denselben im genauesten Verbande stehenden Veste Hohenecken, durchzumachen und zu überdauern, ja sogar letztere bis in die neuesten Zeiten als erbliches Lehen im Besitze zu behalten, daher wir jetzt geschichtlich auseinander setzen wollen, wie dieß alles gekommen, wer in diesen nun verödeten Mauern gelebt und gewirkt und welche Schicksale überhaupt diese Stätte während des Laufes von sechs Jahrhunderten betroffen haben.

Die ersten kaiserlichen Vasallen und Edeln in der Burg zu Lautern schrieben sich sämmtlich und ursprünglich de Lutra und nur wann ihnen ein Amt oder Dienst in einer der dazu gehörigen nahegelegenen Vesten, wie Bilenstein und Hohenecken, übertragen wurde, nannten sie sich von derselben und mit Zuverlässigkeit können und müssen wir daher den in einem, in der Burg zu Lautern erlassenen, Entscheide des Kaisers Heinrichs VI. von 1195 vorkommenden Reinhardus de Lutra, dessen Bruder Heinrich damals, bei des Reichsoberhauptes Anwesenheit daselbst, das Schenkenamt versah[1], für eines der ältesten Glieder unseres

1. Acta sunt ꝛc. 1195 ꝛc. Datum apud Lutram IIII Kalend. decembris. Heinricus pincerna et frater suus Reinhardus de Lutra. Otterburger Urkundenbuch 5 Nro. 5.

Digitized by Google

hohenecker Geschlechtes ansehen, welcher Namen Reinhard auch beinahe 200 Jahre lang, in diesem Hause eigenthümlich blieb. Um diese, aus den oben angegebenen Gründen, etwas verwickelte Genealogie unserer hohenecker Burginhaber möglicherweise in ein helleres Licht zu setzen und geschichtlich zu erhärten, müssen wir hier auch eines Bruders jenes Reinhards erwähnen, der in den Jahren 1209, 1217 und 1218 als Eberhardus de Lutra, mit seinen Söhnen Arnold und Wilhelm, seinen Töchtern Berteidis und Christina, sowie mit seinem Enkel Hugo erscheint, dessen Familie also abgeschlossen ist und welche den von Lautern genannten Stamm fortführte [2]. Seinen Bruder Reinhard de Lutra fanden wir in zwei Verschreibungen Kaiser Friedrichs II. für die uns bekannte, bei Lautern gelegene, Abtei Otterburg von den Jahren 1215 und 1217 als Zeugen [3], in welcher letzteren er Schultheiß von Lautern genannt wird, allein den Hauptaufschluß über dessen Familienverhältnisse gibt uns ein Verzicht seines Bruders Eberhard auf das Patronat in Santbach [4] vom J. 1217, worin jener Reinhard mit seinen Söhnen, Reinhard und Syfried, als Zeugen aufgeführt werden, deren Vater hier ebenfalls wieder als kaiserlicher Schultheiß in der Reichsstadt Lautern auftritt, welche Würde auf seine Kinder und Enkel forterbte und die über hundert Jahre lang bei unserem hohenecker Geschlechte blieb.

Der Vater Reinhard von Lautern verschied im J. 1218, denn seine beiden genannten Söhne kommen seit 1219, theils einzeln, theils zusammen, in Urkunden vor und den Jüngeren Syfried trafen wir noch bei seines Vaters Leben, ums J. 1212, unter der Benennung von Hohenecken, als Zeugen an [5], beide aber unter diesem Namen zum erstenmale mit einander im J. 1219 [6]. Die Reichsschultheißenwürde zu Lautern bekleidete der Aeltere, der in der kaiserlichen Burg daselbst seinen Sitz

2. Daselbst 7 Nro. 9, 20 und 21 Nro. 23 und 22 bis 24 Nro. 26 bis 28 und aus archiv. Notizen.
3. Daselbst 10 Nro. 13 und 17 Nro. 19.
4. Actum anno Domini M. CC. XVII. darin heißt es: Reinardus scultetus et filii eius Reinardus et Syfridus ꝛc. de Lutra. Daselbst 21 Nro. 23.
5. Daselbst 8 Nro. 11: Syfridus de Honecken.
6. Daselbst 28 Nro. 34: Reinardus et Syfridus de Honecke.

Digitized by Google

hatte, während der Jüngere in unserer Veste wohnte, sich aber ebenfalls Schultheiß, oder Amtmann, zu Hoheneck nannte; jenen entdeckt uns eine Verschreibung beider Brüder von 1247, worin sie die Güter des otterburger Conventes zu Rorbach für frei von allen, ihnen früher schuldigen, Verbindlichkeiten erklärten [7], dieser aber schrieb sich in einem Lehensrückschein für den Grafen Simon zu Saarbrücken von 1233: Schultheiß von Honecken [8]. Reinhard nannte sich jedoch als Bürge in einer pfälzisch-leiningischen Urkunde von 1248 wieder von unserer Veste [9] und zum letztenmale begegnet uns derselbe mit seinem Bruder Syfried, wiederholt als Bürgen, 1251 [10], allein im folgenden Jahre war er nicht mehr unter den Lebenden, wie dieser Syfried selbst bezeugt, da er, in Verbindung mit seiner Hausfrau Lukardis, mit seinem Sohne Reinhard und mit anderen Erben, der Abtei Otterburg die, bisher von den Erben seines verstorbenen Bruders Reinhard besessenen und bei der Didemannsbrücke an der Lauter gelegenen, Wiesen für 40 Pfund trierer Heller veräußerte, in welchem Aktenstücke er sich des römischen Reiches Schultheiß zu Hagenau und zu Lautern nennt [11]. Dieser Syfried und sein verlebter Bruder Reinhard hatten noch drei Geschwister männlichen Geschlechts, deren wir hier am füglichsten gedenken können; der eine, Landolph geheißen, gelangte 1234 zur Bischofswürde in Worms, die er auch bis zu seinem Tode 1247 rühmlich bekleidete [12]; der andere, Heinrich, kommt unter diesem Prälaten vor und hatte sich in die Stadt Worms gebürgert, oder daselbst niedergelassen, denn der dasige Rath nennt ihn in einem Schreiben: „seinen

7. Hec autem acta sunt anno Domini M. CC. XLVII. Ego R. dictus scultetus in Lutrea, et Syfridus frater meus de Honecken. Daselbst 57 Nro. 78.

8. Datum anno domini MCCXXXIII mensis Marcy die dominica post festum Gertrudis virginis. Also: Ego Sifridus scultetus de Honecken. Kremer's Geschichte des ardenniſchen Geſchlechtes II, 326 Nro. 48.

9. Acta Academ. Theod. palat VI, 320 Nro. III.

10. Otterburger Urkundenbuch 75 Nro. 100.

11. Acta sunt hec anno domini M. CC. LII. IIII Kalend. augusti. Daſelbſt 79 Nro. 105.

12. Schannat historia episcopat. wormat. I, 372 ꝛc.

Digitized by Google

„Mitbürger“ [13] und derselbe blieb unvermählt; der letzte Bruder aber, Namens Helfrich, war bereits 1253 verstorben, indem dessen Wittwe Demudis in einem Schenkungsbriefe nur mit ihrem Bruder, dem Ritter Helfrich vorkommt, und sie also, allem Vermuthen nach, keine Leibeserben mit einander erzielt hatten [14].

Von jenem Syfried fanden wir noch manche Handlungen aufgezeichnet, die für uns von einigem Belange sind, denn er und Wirich von Dun befreiten 1253 den otterburger Convent von dem lästigen Atz oder der Kost, den derselbe ihren Förstern zu Gersweiler, wegen der Waldmark, jährlich geben mußte und setzten dagegen fest, die Abtei habe jedem derselben auf den Sonntag nach Sanct Martinstage, durch den Schultheißen zu Gersweiler, nur 20 Pfennige reichen zu lassen [15] und in dem nämlichen Jahre überließ Ritter Syfried, mit seiner Gattin Lukardis, seinem Sohne Reinhard und mit Heinrich, dem Sohne seines verlebten Bruders Reinhard, der, an der Königsstraße, zwischen der Stadt Lautern und der Burg Nannstuhl gelegenen, Comthurei des teutschen Ordens, zum Einsiedel geheißen, das Patronat der Pfarrkirche zu Ramstein, nebst den damit verbundenen Kirchen zu Weilerbach und Spesbach, sammt allen Zubehörden, Nutzungen und Rechten [16]. Der Wildgraf Konrad und unser Syfried bekräftigten und bestätigten, in ihrer Eigenschaft als Vorsteher des königlichen Gerichtshofes in Lautern, 1257 den Verkauf eines Hofes zu Katzweiler an das in jener Stadt befindliche Kloster und Spital [17]: in den Jahren 1258 und 1260 wird derselbe in zwei Erlassen des teutschen Königs Richard aus England, als Zeuge und Bürge aufgeführt [18] und

13. Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins III, 65 und 66.
14. Schannat hist. episc. wormat. II, 124 Nro. 138 und Gudeni Sylloge var. dipl. 215 Nro. 106.
15. Acta sunt hec anno domini M. CC. LIII. Datum Nannestul in dominica Invocavit. Otterb. Urkundenbuch 82 Nro. 109.
16. Actum anno Domini MCCLIII. XV Calendas Novembris. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 387 Nro. 87.
17. Actum publice anno Dni MCCLVII, XII Kal. Aprilis. Daselbst II, 340 Nro. 22. Beide Herrn heißen darin: procuratores Curie in Lutra und Syfrit heißt wiederholt judex lutrensis.
18. Christ. Lehmann's Chronica spirensis 539a und Böhmer's Regesten des Königs Richart 45 Nro. 61.

Digitized by Google

1260 beurkundete er, als Vogt zu Schwanden: die kinderlosen Eheleute Anzo und Ida daselbst, hätten ihr sämmtliches Vermögen dem Gotteshause Otterburg zugewendet [19]. Obgleich Herr Syfried in der eben angeführten Urkunde, sich selbst als ehemaligen königlichen Schultheißen der Stadt Lautern bezeichnet [20] und man daraus vermuthen könnte, er habe, bei fühlbarem Herannahen der Altersschwächen, seinem Sohne Reinhard dieses wichtige Amt kurz vor seinem Lebensende übergeben, so treffen wir denselben, zwei Jahre später, doch noch einmal als Reichsschultheißen in Lautern, mit jenem Sohne und seinem Neffen Heinrich, in einem Erlasse wegen der bekannten Wälder Waldmark und Brand, an [21] und er scheint darauf den Weg alles Fleisches gewandelt zu seyn, denn wir fanden seinen Sohn Reinhard, gleichfalls 1262, als kaiserlichen Gerichtsbeamten und Schultheißen in Lautern [22] und der zu derselben Zeit vorkommende Dompropst in Speyer, Wernher von Honecke, scheint dessen Bruder gewesen zu seyn [23].

Von nun an erblicken wir diesen Reinhard als lauterer Schultheißen bis zum J. 1274, entweder einzeln, oder mit jenem Heinrich seinem Vetter, dem Sohne Reinhards, wir wollen aber von seinen Urkunden nur diejenigen hier kurz anführen, welche Familiensachen betreffen und dagegen die amtlichen Vorgänge ganz hinweglassen. Der oben erwähnte Heinrich gestand 1262 den Bewohnern des Klosters Otterburg für ihr Vieh die Waide in den Walddistrikten Waldmark und Brand zu [24]; derselbe und seine Ehefrau verzichteten 1265 auf ihre Ansprüche an Güter zu Gunsten jener Abtei und in Gemeinschaft mit dem Reichsschultheißen Reinhard zu Lautern, gestatteten beide, zu gleicher Zeit, den Brüdern daselbst das Waide- und Beholzi-

19. Actum et datum anno M. CC. LX. Otterburger Urkundenbuch 102 Nro 134.

20. Ego Syfridus de Honecken advocatus in Swanden, ac quondam in Lutra civitatis regie scultetus.

21. Monasticon palatinum I, 320 Nro. 71.

22. Reinhardus de Honecken imperialis aule provisor et scultetus in Lutra. Otterburger Urkundenbuch 106 Nro. 138.

23. Würdtwein subsidia diplom. nova I, 150.

24. Monasticon palat. I, 319 Nro. 70.

Digitized by Google

gungsrecht in ihren Waldungen [25]. Nach Angabe einer archivalischen Notiz, soll sich in der Burg Hohenecken schon 1269 eine Kapelle befunden haben, worin ein Conventual aus Lautern, an jedem Sonn- und Festtage den Gottesdienst versehen mußte und aus einer andern alten Nachricht von 1273 scheint hervorzugehen, der Reichsschultheiß Reinhard in Lautern habe damals auch die Veste Trifels, nebst den Reichsinsignien, unter seiner Aufsicht und in seiner Gewalt gehabt, denn der Pfalzgraf Ludwig II. sagte demselben 1000 Mark Silbers zu, wenn er ihm, Behufs der Krönung des neuerwählten Königs Rudolph von Habsburg, die kaiserliche Kleidung, Stadt und Burg Lautern, sammt dem Trifels übergeben und einräumen würde. Im darauf folgenden Jahre nannte sich jener Reinhard zum letztenmale: des Königs, des kaiserlichen (Gerichts-) Hofes und der Stadt Lautern Schultheiß [26], allein in demselben und den beiden nächsten Jahren heißt er nur von, oder genannt von Hohenecken und allem Vermuthen nach, war ihm dieses Amt abgenommen worden, da seitdem der Graf Friedrich III. zu Leiningen als kaiserlicher höchster Beamter in Lautern, also auch im Reichslande, auftritt. Wir kennen seitdem nur noch einige Verkaufsbriefe von demselben an das Kloster Otterburg, in denen wir auch den Namen seiner Gattin Kunigunde und seiner, an Johannes von Kellenbach vermählten Schwester Christina entdeckten [27], während er aber noch das Schultheißenamt inne hatte, wird sein Bruder Syfried 1274 nur einmal genannt [28] und abermals kommt jener Reinhard in Verbindung mit seinem Vetter Heinrich, noch mehrfach vor im J. 1276, in welchem, oder zu Anfang des folgenden Jahres, er diese Zeitlichkeit verließ [29].

Jener Heinrich von Hohenecken und seine Ehefrau Margaretha kommen, vom J. 1275 bis 1282, in einigen Verkäufen

25. Datum A. D. MCCLXV. und Acta sunt hec anno Domini MCCLXV. Otterburger Urkundenbuch 110 und 111 Nro. 146 und 147.
26. R. regie maiestatis ac imperialis aule, atque civitatis in Lutra sculetus. Daselbst 146 Nro. 197.
27. Daselbst 139 bis 141, die Nummern 187 bis 191.
28. Daselbst 146 Nro. 197.
29. Monasticon palatinum I, 341. 356 und 364.

Digitized by Google

an Otterburg vor [30] und unter demſelben trat auch eine, durch den Umſchwung der Verhältniſſe im Reichslande herbeigeführte, bedeutende Veränderung mit unſerer Burg ein. Der vorerwähnte Graf Friedrich III. zu Leiningen war nämlich, als ein angeſehener, tüchtiger und einſichtsvoller Mann, durch ſeinen hohen Verwandten, den König Rudolph I. von Habsburg, neben ſeiner bisherigen Würde als Landvogt im Speyergaue, ſeit 1277 auch noch zum oberſten königlichen Beamten, Richter und Schirmer des Landfriedens im Weſtriche, alſo im Reichs- und Königslande, ſowie überhaupt in dem oberen linksrheiniſchen Gebiete, erhoben worden und als ſolchem wurden ihm zugleich die im Reichslande befindlichen Burgen, darunter auch Hohenecken, lehensweiſe vom Könige eingegeben. Da nun die Familie von Hohenecken ſich, wie uns bekannt iſt, durch die langjährige Verwaltung des Schultheißenamtes zu Kaiſerslautern große Verdienſte erworben und jener Heinrich dem Reiche noch beſondere und ausgezeichnete treue Dienſte erwieſen hatte, ſo übertrug ihm Graf Friedrich im J. 1277 unſere Burg als Reichs- oder als leiningiſches Afterlehen, mit dem Verſprechen, ihn im Beſitze derſelben, ſammt allen ihren Zubehörden, zu ſchützen [31]; ſeitdem hatten die Hohenecker dieſe Veſte als Reichslehen[s]inne und 1305 war derſelbe Heinrich noch Burgmann in Lautern und, nebſt Reinhard von Hohenecken, Beiſitzer des, unter dem Leininger ſtehenden, Königsgerichtes [32]. Es würde uns zu weit von unſerem Plane abführen, wenn wir die genealogiſchen Nachrichten über die Glieder des hoheneckeer Stammes, der nun für immer feſten Fuß in unſerer Burg gefaßt hatte und deſſen Verzweigungen [33], noch weiter angeben und verfolgen wollten, daher wir von denſelben hier nur kurz dasjenige

30. Otterburger Urkundenbuch 142 Nro. 192. Monasticon pal. I, 374, 378, 382, 385. Regesta Rudolfi Regis von Dr. Böhmer 111 Nro. 647.

31. Actum et datum A° dni 1277mo in die Beati Andrec Apostoli. Ungedruckt. Darin nennt ſich der Graf: judex provincialis a Ser. dno nro Rom. Rege constitutus und zwei Jahre ſpäter heißt er: iustitiarius generalis et vicem gerens in partibus pro bono pacis Dni R. Regis.

32. Otterburger Urkundenbuch 265 Nro. 320.

33. Siehe die Stammtafeln bei Humbracht die Nummern 38 und 39.

Digitized by Google

erwähnen werden, was unmittelbar auf die Veſte Bezug hat und überhaupt von Intereſſe iſt.

Johannes von Hoheneck verſchrieb ſeiner Gattin Eliſabetha, einer gebornen Zolner von Leiningen, 200 Mark Silbers auf das Haus Hoheneck, auf die Dörfer Siegelsbach, Erfenbach, Kollenbach, auf den Zoll in der Stadt Lautern und auf andere Güter, was König Ludwig der Bayer, weil dieſe Beſitzungen Reichslehen waren, 1323 beſtätigte [34] und ebenſo findet ſich ein kaiſerlicher Lehenbrief über Hoheneck vom J. 1348 vor. Der Edelknecht Konrad Schenk von Hohenecken gehörte zu einer Seitenlinie, denn an einer Urfehde desſelben gegen die Stadt Speyer, die ihn in einem Streite „redelicher Sache wegen" gefangen genommen und aber wieder entlaſſen hatte, hängt ſein, von dem alten hohenecker abweichendes, Siegel, das einen aufſteigenden Löwen vorſtellt [35], allein der Edelknecht Reinhard, der mit dem Erzbiſchofe Gerlach von Mainz einen Strauß hatte, weil er 1369 einigen Gegnern desſelben in unſerer Burg Enthalt gegeben, gehörte zum alten Stamme, denn er wurde von jenem Prälaten ſo in die Enge getrieben, daß er ihm ein Oeffnungsrecht in ſeinem und ſeiner Ganerben Theile unſerer Veſte verſchreiben, ſowie auch ſeinen halben Ziegelofen bei Lautern zu Lehen auftragen mußte [36] und eben ſo war derſelbe genöthigt, dem Grafen Johann von Saarbrücken, nach der Beendigung einer andern Fehde, im J. 1372 gleichfalls eine Oeffnung in ſeinen Burgen Hoheneck und Huneburg einzuräumen [37]. Aus den, in der Geſchichte Vilenſteins kurz berührten, Schickſalen der Stadt Kaiſerslautern, des Reichs- und Königslandes, iſt uns bekannt, wie letztere durch Pfandſchaft allmälig in pfälziſchen Beſitz übergingen, wodurch auch die Inhaber Hohenecks ebenfalls in nähere Berührung mit dieſem Kurhauſe kommen mußten, daher der Edelknecht Wilhelm von Hoheneck bereits

34. Oefele script. rer. boic. I, 745. Böhmers Regesta Ludovici Bav. Imp. 39 Nro. 665.

35. Originalurkunde im Archive der Stadt Speyer Nro. 629.

36. Der geben iſt vff den Dornſtag nach ſant Margareten tag ꝛc. 1369ſten jare. Würdtwein subsidia diplom. nova VII, 374 Nro. 126.

37. Der geben wart vffe ſante Gregorien Dag des heiligen Babeſtes des Jares ꝛc. 1372 Jar. Kremer's Geſch. des arbenn. Geſchlechts II, 527 Nro. 245.

Digitized by Google

1382 ein Haus und Hofstatt in der Burg zu Lautern, neben dem Saale gelegen, die er und seine Voreltern bisher vom Reiche zu Lehen getragen hatten, dem Kurfürsten Ruprecht I. überließ und darauf Verzicht leistete [38], allein zehn Jahre später erhielt derselbe, gemeinschaftlich mit Peter von Eppelsheim, dagegen von Ruprecht II. wieder ein Reichsburglehen daselbst, das jährlich 9 Pfund Geldes auf den Gerichten Kübelberg und Weilerbach ertrug [39].

Die Gemeiner unserer Burg (indem die ursprünglichen Besitzer derselben auch noch andern Edeln Theil daran gegeben hatten), die Brüder Reinhard, Ritter und Bohemund, Edelknecht von Hohenecken und der Ritter Heinrich Kämmerer von Dalberg, errichteten zur Erneuerung der früheren „frumschaft vnd „innigen liebe", die sie von jeher mit der Stadt Lautern gehabt hatten, d. h. mit dem Bürgermeister, dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst, im J. 1394 eine Uebereinkunft, in welcher sie denselben nicht nur die Versicherung ausstellten, die Stadt sollte aus ihrer Veste niemals beschädigt werden, sondern sie wiesen dem Rathe sogar noch eine Hofstatt in dem Schlosse an, um sie zu verbauen und, gleich andern Burgmännern, zu ihrem Nutzen und Besten zu gebrauchen, wofür sie den geschwornen Pförtnern und Wächtern daselbst jährlich nur 4 Pfund Heller zu entrichten schuldig seyen, damit sie diese frei ein- und ausreiten ließen, wogegen der Rath jenen Ganerben auch allen möglichen Beistand und Hülfe zusagte [40]. Dem vorerwähnten Ritter Heinrich Kämmerer erlaubte König Ruprecht von der Pfalz 1401, seinen Vetter, den Ritter Gerhard von Kropsberg zu sich in die Gemeinschaft des Lehens Hoheneck aufzunehmen [41] und im nächsten Monate erhielt der Ritter Reinhard von Hoheneck von jenem Regenten folgende Lehen: das Haus Hoheneck, nebst dem Gerichte daselbst und zu Espensteig, ferner die halbe

38. Geben vff den andern tage nach Sant martins tage des Jares ꝛc. 1382do. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 46½, Fol. 205.

39. Datum Heidelberg quarta feria post Circumcisionem dni Anno dni M° CCC° LXXXX° secundo. Daselbst Nro. 46½, F. 205.

40. Der gegeben ist zu gezuge der warheite in dem jare 1394stem jare vff den andern dag nach sant lucas dage des heiligen ewangelisten. Kaiserslauterer rothes Buch Folio 36 und 37.

41. Chmel's Regesten des Königs Ruprecht 25 Nro. 502.

Bach in letzterem Orte, den breitenauer Waag, das Lichtenbruch, den kleinen Zoll und das Geleite bei Lautern, die Reichsleute, einen Brunnen zwischen dieser Stadt und unserer Veste, der Lauterborn geheißen, das Schloß Huneburg und ein Burglehen sammt Haus und Hof zu Lautern [42]; an den beiden folgenden Tagen verlieh der König noch dem Herrn Hermann von Scharfeneck ein Viertheil unseres Schlosses, sowie er auch dem Reinhard von Hoheneck gestattete, das Witthum seiner Hausfrau, Demut von Kropsberg, auf sein Burglehen in Lautern zu verlegen [43]. Drei Jahre nachher erhielt Beumond von Hohenecken sein Reichslehen und darunter zwei Theile an der Veste und dem Thale oder Dorfe unter Hohenecken, sowie auch ein Achtel an Huneburg mit Zubehörden [44].

Aus den früheren Angaben wissen wir, das Erzstift Mainz habe bereits seit 1369 ein Oeffnungsrecht und überhaupt Theil an unserer Veste gehabt, was auch mit Kurpfalz der Fall war, obgleich wir den Zeitpunkt, wann letzteres geschehen sei, nicht angeben können, allein von beiden überzeugt uns der Umstand, daß der mainzer Prälat Johannes und der pfälzer Kurfürst Ludwig IV. im J. 1411 nicht nur den Burgfrieden darin gelobten [45], sondern auch einige Monate später den Johann Hubenriß von Odenbach zu ihrem Amtmanne in ihrem Antheil bestellten, welchem sie 100 Gulden einhändigten, um dafür im folgenden Jahre die Burg mit Wächtern und Knechten behüten zu können. Bohemund von Hohenecken bekannte 1418, von dem Abte Dankart zu Horubach sein ererbtes Leben-Hubgut in Heltersberg mit einem Gliede, Wilredale geheißen, empfangen zu haben [46] und dem Jost von Hoheneck reichte König Sigismund 1426 unsere Veste, von des Reichs wegen, zu

42. Geben zu Heidelberg vff Mittwoch nach vincula Petri 1401. Ungedruckte Urkunde, siehe auch daselbst 35 Nro. 661.

43. Daselbst 37 Nro. 689 und 692.

44. Geben zu Heidelberg sabbato ante Margarethe ꝛc. 1404. Ungedruckt und daselbst 108 Nro. 1842.

45. Datum Ludenbach ipso die Hypoliti et sociorum eius. Anno dni 1411mo. Ungedruckt und Würdtwein subsid. dipl. nova, in praef. XXI, Nro. 38.

46. Geben ꝛc. 1418 Jare am Montag nach Sant Katharinen tage. Ungedruckt.

Digitized by Google

Lehen[47]. In der brüderlichen Vereinigung des Kurfürsten Ludwig IV. mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach vom J. 1427, werden unter denjenigen Städten und Burgen, welche, wenn jener ohne Leibeserben verfallen würde, diesem erblich zukommen sollten, auch die Theile zu Hohenecken ausdrücklich genannt[48] und in dem Burgfrieden, den der mainzer Erzbischof Konrad und Kurfürst Ludwig IV. zu Pfalz, mit den Brüdern Jost und Johann von Hohenecken 1430 daselbst beschworen, wird der Bezirk desselben folgendermaßen bezeichnet: „mit Namen geht er „an an der Münzen vnd doruber an den Benderwage bis an „den Schilde da man geht gen Lautern, da wieder vff an den „Buschgen dem Räbenstock den Hessen fur zwischen den zweien „wögen durch die Hutwiese den Berg vff fur dem walt her „widerum bis an die Münze, da der Burgfriede angehet“[49]. Im J. 1442 ließ sich jener Jost oder Jobst von dem Könige Friedrich IV. nochmals mit der Veste Hohenecken, sammt Wasser, Waide und Feld, nebst allen sonstigen Zuständigkeiten, belehnen[50].

Es ergeben sich von nun an immer sparsamere Nachrichten von unserem Ganerbenhause; 1481 trat der, in pfälzischen Diensten stehende, Philipp von Hohenecken, dem Kurfürsten Philipp den ihm eigenthümlich zugehörenden vierten Theil seines Stammschlosses, ebenfalls als Eigenthum, ab[51], was später, im siebenzehnten Jahrhundert, die Veranlassung zu so vielen Zerwürfnissen zwischen Kurpfalz und Lothringen gab und der nämliche Philipp stellte, in demselben Jahre, mit seinem Bruder Jost dem Rathe und der Stadt Lautern, gegen eine jährliche Abgabe von 14 Pfund Hellern lauterer Währung, den ihnen da-

47. Geben zu Wien den Montag nach oculi 1426. Ungedruckte Urkundensammlung.

48. Gebenn zv Heidelberg ꝛc. 1427 Jare vff den Samßtage vor sant martins dage und Pfälzisches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 100, A Folio 18 ꝛc.

49. Der geben ist jnn dem Jare ꝛc. 1430sten Jare vff den montag nach aller heiligen tage. Daselbst Nro. 46½ Fol. 202 ꝛc. auch citirt von Würdtwein in subsid. dipl. novis VII, praef. XLVI Nro. 30.

50. Geben zu Franckefort an sand Kilians tage ꝛc. 1442 Jare. Kreisarchiv der Pfalz, pfälzer Abtheilung Nro. 11.

51. Aus einer herzoglich lothringischen Deduction; auch Urkundensammlung des speyerer Kreisarchives Nro. 232.

Digitized by Google

ſelbſt zuſtehenden und von ihrer Familie Jahrhunderte lang beſeſſenen Zoll zu, jedoch unter der Bedingung, daß ſowohl ihre Erben, als auch ihre Unterthanen im Schloſſe und Thale Hoheneck, ſowie zu Meſpenſteg (Eſpenſteig) geſeſſen, für immer dieſes Zolles gefreit ſeyn ſollten [52]. Dieſe Brüder ſtanden auch 1491 mit Kurpfalz in Irrungen wegen des Bezirkes der beiderſeitigen Jagden und Wildbahnen, wie uns eine Kundſchaft belehrt, welche darüber in Kaiſerslautern aufgenommen werden mußte [53] und ihre, an Philipp von Lewenſtein verheirathete, Schweſter Margaretha erhob Anſprüche an dieſelben wegen des ihr gebührenden väterlichen und mütterlichen Erbes, das ihr die Brüder, unter dem Vorwande, ſie hätten ſich darüber mit ihrem Eheherrn bereits abgefunden, verweigerten und vorenthielten, daher ſich jene mit ihrer Klage an den pfälzer Kurfürſten wandte, der auch 1493 zweien ſeiner Beamten den Auftrag ertheilte, dieſen Gegenſtand genau zu unterſuchen und endgültig darüber zu entſcheiden [54], was auch nach Verlauf von zwei Jahren geſchah, denn die Brüder mußten ihrer Schweſter für deren ſämmtliche Erbanſprüche 900 Gulden herausbezahlen, daher ſie, zur Berichtigung dieſer Summe, ſich genöthigt ſahen, ihr Gut in Engelſtat zu veräußern [55]. Dieſelben zwei Brüder verkauften, nach Verlauf einiger Jahre, den breitenauer Weiher an den Pfalzgrafen Philipp für baare 280 rheiniſche Gulden Kurfürſtenmünze, deſſen Lage und Gränzen ſo angegeben werden: „vnſern wag vnd wagſtatt genant der breytenauwer wag, „die brucken vnd den tale, biß an die alten wießen unter dem „Dorfflyn meſpenſteg zwuſchen der rechten ſtraſſen vnd davon „ter jun der beche gelegen, mit aller nutzung zugehört vnd ge-

52. Der geben iſt an ſant Michels abent Anno dni 1481mo. Kreisarchiv, pfälzer Abtheilung Nro. 1226 Fasc. II und Lauterer rothes Buch Fol. LIV.

53. Actum dorſtags nach Luce Anno dni M° CCCC° XC primo. Pflzr. Copialb. in Karlsr. Nro. 20 F. 16.

54. Datum Heidelberg vff fritag nach vincula Petri. Anno dni 1493cio. Daſelbſt Nro. 20 Fol. 90 ꝛc.

55. Actum et Datum Heidelberg vff Montag nach Sant gallen tag Anno dni M° CCCC° XCVto. Daſelbſt Nro. 20 Fol. 156.

Digitized by Google

„rechtickeit wie vnser voraltern vnd wir die bißher jnngehabt „genossen vnd gebruckt haben [56].

Wir sind nun ohne alle Kunde von unserer Veste bis zum J. 1577, da der pfälzische Rath, Adam von Hoheneck, dem Kurfürsten Ludwig VII. von der Pfalz, für sich und seine vier Vettern, Hanns Hilgard, Hanns Wilhelm, Hanns Erhard und Hanns Cuno, sämmtlich Söhne des seligen Philipps von Hoheneck, einen Revers über die Belehnung des, der Kurpfalz gehörenden, vierten Theils an unserem Schlosse, mit allen Zubehörden, als ein pfälzisches Erblehen ausstellte [57]. Während der Dauer des dreißigjährigen Krieges blieb das Schloß Hoheneck verschont und war fortwährend bewohnt und da aber, wie wir früher und eben hörten, ein Viertheil daran seit 1481 pfälzisches Lehen war, so benutzte die Familie die, während jenes Krieges, über den pfälzer Kurfürsten verhängte Acht und kam deßhalb bei dem Kaiser Ferdinand II. ein, die pfälzische Lehenschaft ihres Stammsitzes für nichtig zu erklären, damit letzterer wieder, wie seit mehreren Jahrhunderten, nur von dem Reiche lehenrührig sei, was auch im J. 1631 geschah, indem dieser Monarch erklärte, daß, obgleich Philipp von Hoheneck 1481 ein Viertheil an dieser Veste an Kurpfalz eigenthümlich übergeben habe und auch dessen Nachkommen diesen Theil bisher als kurpfälzisches Lehen besessen hätten, dem ohngeachtet die ganze Burg, weil zu jener Abtretung die kaiserliche lehensherrliche Einwilligung nicht eingeholt worden sei, vermöge der seit 1277 vorhandenen Belehnungen vom Reiche, nur von demselben zu Lehen rühre und also die theilweise pfälzische Lehenschaft aufgehoben sei, wie denn auch der Kaiser Leopold I. 1659 den Freiherrn Philipp Franz Adolph von Hoheneck und seinen Vetter Johann Reinhard wirklich mit diesem Reichslehen belieh [58]. Da nun der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, nach dem

56. Der geben ist montags nach Sant Jorgen tag Anno domini M° CCCC° Nuntzig vnd acht Jar. Daselbst Nro. 18 Fol. 456.

57. Datum Donnerstags den zwölfften monatstag Septembris ꝛc. im 1577 Jar. Original im pfalz. Kreis-Archive, kurpfälzer Abtheilung Fasc. Nro. 670.

58. Die geben ist auf unserm Königl. Schloß zu Preßburg den 27 October 1659. Kreis-Archiv kurpfälzer Abtheilung Fasc. 11.

Digitized by Google

endlichen Abschlusse des westphälischen Friedens, die Gerechtsamen seines Kurhauses wiederherzustellen suchte und auch seine Ansprüche auf ein Viertel an Hoheneck geltend machen wollte, ward ihm dieß durch die Besitzer, sich stützend auf die kaiserliche Belehnung mit dem Ganzen, versagt, worauf er sich das Schloß, während der bekannten Wildfangsstreitigkeiten seit 1664, ums J. 1665 gewaltsam zueignete und sich darin festsetzte, über welchen Vorgang derselbe zu seiner Rechtfertigung, eine besondere Druckschrift ausgehen ließ [59]. Im J. 1667 zog er jedoch wieder ab, vermuthlich ohne seinen Zweck erreicht zu haben, denn der vorgedachte Philipp Franz Adolph von Hoheneck hatte sich während dieser Vorgänge und um sich aus dieser mißlichen Lage zu ziehen, mit dem Herzoge Karl von Lothringen in Unterhandlungen eingelassen, die, nach Verlauf einiger Monate, schon so weit gediehen waren, daß am 14. März 1668 eine sogenannte Punctation, oder Feststellung der Bedingungen, über den Verkauf der Herrschaft Hoheneck an jenen Herzog, oder vielmehr an dessen Sohn, den Prinzen von Vaudemont, ausgefertigt werden konnte [60].

Weil nun mit dergleichen reichslehenbaren Gegenständen, ohne ausdrückliche Genehmhaltung des Reichsoberhauptes keine Veränderung vorgenommen werden durfte, so kamen die beiden Hohenecker, Philipp Franz Adolph und Johann Reinhard, am 25. Juni bei dem Kaiser Leopold darum ein, in welchem Gesuche sie ihre verzweifelte Lage folgendermaßen schilderten [61]. Vorerst erklärten sie, es sei stets das angelegentlichste Streben ihrer Vorältern gewesen, zu den getreuesten Vasallen des heiligen römischen Reiches zu gehören, daher dieselben sich auch seither bemüht hätten, ihre vom Reiche lehenbare Burg zu erhalten und auf ihre Nachkommen zu bringen, allein durch den langwierigen landesverderblichen Krieg, „und dabey erfolgte

59. Kurzer Bericht, aus was Ursachen des Pfaltzgrafen kurfürstliche Durchlaucht das von Ihro zum vierten Theil zu Lehen rührende Schloß Hoheneck mit ihren Völkern annoch besetzt halten, 1666. In Quarto.

60. So geschehen den vierzehenden Marty im J. 1668. Sammlung ungedruckter Urkunden.

61. Datum Franckfurth den 25 Juny 1668, Kreis-Archiv, kurpfälzer Abtheilung Fasc. 11.

„viele Einquartirungen, Durchzüge, Plünderungen, Brand und „dergleichen Desolationes, ist es mit vns dahin gerathen, daß „nicht allein vnsere eigene vmb vnd bei Hoheneck gelegene „Dorffschafften theils in die Asche gelegt, verhergt vnd verderbt „vnd die Unterthanen verdriben", sondern auch alle Renten und Gefällen, womit sie bisher ihr Stammhaus erhalten und defendirt hätten, seien dadurch so in Abnahme gekommen, daß es ihnen ohnmöglich sei, dasselbe zu conserviren, oder, wenn es in einigen „Unbau" kommen sollte, repariren zu lassen. Zudem habe aber auch noch der Kurfürst von der Pfalz, bei Gelegenheit des Wildfangsstreites, sie, ohne Ursache und Veranlassung, ihres Stammhauses „defacto entsetzet", ihre Bedienten „auß dem Haus verjagt vnd alles gewalts sich angemaßt, also „vnsere Renthen vnd Gefälle in noch mehreres Abnehmen gestürzt" und dabei hätte jener Kurfürst, was sie besonders stark und grell hervorhoben, noch ihren Unterthanen „die Possession „vnd das Exercitium der uhralten wahren katholischen Religion „verwehret" und ihnen den reformirten Glauben gewaltsam aufdringem wollen, welche großen Uebelstände sie zu dem Entschlusse gebracht hätten, ihr sämmtliches Besitzthum an den Herzog von Lothringen zu verkaufen, wozu sie das Reichsoberhaupt ersuchten, „vns hiezu allergnädigsten kayserlichen Consens mildest zu ertheilen." — Sie warteten indessen diese Einwilligung nicht ab, sondern „vff allerhöchstgedachten Ihrer kayserlichen „Mayestat verhoffenden allergnädigsten lehensherrlichen Consens", schlossen sie fünf Tage nachher, den Kauf mit dem Herzoge wirklich ab, in welchem Aktenstücke sie demselben ihr bei Kaiserslautern gelegenes Stammhaus Hoheneck, mit Wasser, Waid, Wald und allen übrigen Zubehörungen, wie sie es bisher vom Reiche zu Lehen gehabt, dann die vier dazu gehörigen und dabei befindlichen eigenthümlichen Dörfer, Hoheneck im Thal, Espenstäg, „so vor wenig Jahren abgeprannbt", Siegelsbach und Erfenbach, sammt allen damit verbundenen Rechten und Zuständigkeiten, ferner sämmtliche außerhalb der Herrschaft giebigen Zinsen, Renten und Gefälle und endlich noch ihre Güter zu Horchheim und Ostein, nebst der Oeffnung und Zollbefreiung in der Stadt Lautern für die Inhaber und Unterthanen der Herrschaft Hohenecken, um 75,000 Gulden, den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet, für erb und

Digitized by Google

eigen übergaben und verkauften [62]. Erst unterm 13. August wurde die Genehmigung des Kaisers ausgefertigt [63], aber der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, der sich sein Eigenthumsrecht auf einen vierten Theil unserer Herrschaft nicht entreißen lassen wollte, „erhub sich den 10. August 1668 in Person zu „seiner Armee und ließ Landstuhl und Hohenecк wegnehmen, „worüber es am 16. September zwischen ihm und den Loth„ringischen zu einem scharffen Treffen gerieth und hernach die „hostilitäten zu beyden Seiten continuirten", bis im Monat December ein Waffenstillstand erfolgte, worauf unter der Vermittlung des französischen Hofes, am 11. Januar 1669 ein Vergleich zwischen Kurpfalz und Lothringen zu Stande kam, vermöge dessen Hohenecк letzterem verblieb [64]. Während des nachfolgenden orleans'schen Krieges ward unser Schloß durch die Franzosen gesprengt und gänzlich verwüstet und durch einen 1733 abgeschlossenen Vertrag des lothringischen Herzogs Franz III. mit dem pfälzer Kurfürsten Karl Philipp [65], übergab jener demselben die Herrschaft Hohenecк, sowie die Dörfer Groß- und Kleinniedesheim, gegen Abtretung anderer Orte, Rechte und Ansprüche und gegen Verzichtleistung auf die seitherigen kurpfälzischen Ansprüche an die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg, welche Lothringen ebenfalls früher käuflich erworben hatte, worauf Hohenecк mit dem Oberamt Lautern vereinigt wurde und auch dabei blieb bis zum ersten französischen Revolutionskriege.

5) Die Vesten und Herrschaft Wilenstein.

Die Doppelburg Wilenstein liegt ohngefähr anderthalb Stunden von Hohenecк entfernt. Wenn wir an dem großen breitenauer Wooge vorbeigekommen sind, an dessen westlichem Ende ein ansehnliches Eisenwerk liegt, nimmt uns ein schönes waldiges Thälchen auf, das die oft wilde Rodalb durchströmt

62. Der geben zu Franckfurth den 30. Juny 1668. Urkundensammlung.
63. Der geben ist in unser Statt Wienn den 13ten Augusti 1668. Eben daher.
64. Curieuser Geschichts-Calender der Churfürsten zu Pfalz von 1601 bis 1698 S. 67 und 68.
65. Datum Posony die 24 Martij 1733. Ungedr. Urkundensammlung.

und in demſelben gelangen wir, auf einer Kunſtſtraße und an mehreren großartigen Hüttenwerken vorüber, die ſämmtlich dem Baron von Gienanth gehören, in ſüdlicher Richtung zu jenen Burgen, die ſich links oberhalb des mittleren Hammers erheben; bei einer Windung des Thales bietet ſich uns die ſchönſte Anſicht derſelben und des dabei gelegenen wilenſteiner Hofes dar, wo man im Grunde eine Mühle und oberhalb derſelben die Doppelveſte nebſt dem Hofe wahrnimmt, die einen ſehr maleriſchen Anblick gewähren, daher wir uns wirklich wundern müſſen, daß noch kein Künſtler dieſes intereſſante Gemälde aufgefaßt und vervielfältigt hat. Um der Hauptveſte näher zu kommen, müſſen wir uns auf die Höhe zu dem vorgenannten Hofe verfügen und unterhalb desſelben finden wir einen, aus Felſen gehauenen und mit dunkeln Tannen bewachſenen, breiten Graben, der uns von der oberen Burg trennt und durch welchen wir zu derſelben gelangen können. Wir ſtehen hier einem koloſſalen Viereck gegenüber, an welchem wir links das alte Burg- oder Eingangsthor, rechts aber in der Höhe ein Erkerfenſter mit Spitzbogen gewahren und der Rundbogen des erſteren deutet uns die Zeit der Erbauung der Veſte an, nämlich das zwölfte Jahrhundert. Das ganze Viereck der Burg ruht auf mächtigen Felſenmaſſen; die eigentlichen Wohngebäude lagen an der Nordſeite und ſchloſſen auch jenes ſpäter geſchaffene Erkerfenſter in ſich, deſſen, in der ſehr breiten Hauptmauer befindliche, weite Halle vielleicht ehemals zur Kapelle gedient haben mag. Im Innern iſt alles zerſtört und mit maſſenhaften Trümmern bedeckt und nur auf der Südſeite ſieht man noch den Unterbau eines runden Treppenthurms, der zu den Zinnen der Umfaſſungsmauern, oder auch wohl in höher gelegene Gemächer leitete. Die ſogenannte untere oder hintere Burg gränzt unmittelbar an die Weſtſeite der oberen gegen das Thal hin; ſie iſt beſchränkter im Raume wie jene und entſtand erſt, wie uns die Geſchichte darthun wird, im vierzehnten Jahrhundert. Beide ſind Eigenthum des erwähnten Hüttenbeſitzers Freiherrn von Gienanth, welcher ſie auch zugänglich machen und deren Umgebung, ſowie überhaupt das rodalber Thälchen, das ſogenannte Karlsthal, ſehr verſchönern ließ.

Auch dieſer anſehnliche Wilenſtein, deſſen Namensentſtehung jedoch nicht ergründet werden kann, iſt, wie wir oben

Digitized by Google

in dem Eingange zur Geſchichte Bilenſteins kurz dargethan haben, eine Schöpfung des großen Hohenſtaufen Friedrichs I., um die zum Reichslande gehörigen Waldungen zu beſchützen und die in deren Thälern befindlichen Straßen zu ſichern. Wir fanden bereits 1179 einen Bewohner dieſer Stätte, der, wahrſcheinlich durch jenen Monarchen ſelbſt, aus der Reihe der lauterer Burgmänner genommen und welchem dieſelbe zur Behütung und Vertheidigung anvertraut worden war, der dann auch, wie damals gebräuchlich, ſich den Namen davon beilegte, nämlich Landolf von Wilenſtein; derſelbe verzichtete auf ſein Aufſichtsrecht über ein zwiſchen den Bächen Hermannsbach, Moosalb und Burgalb, alſo in dem Bezirke der ſeiner Hut übergebenen Waldungen gelegenes, gebautes und ungebautes Gut, Loyben geheißen (der nachher ſogenannte Lauberwald), welches der Graf Ludwig von Saarwerden im J. 1179, zu ſeinem und ſeiner Aeltern Seelenheile, der Abtei Eußersthal ſchenkte [1]. Derſelbe Ritter Landolf erſcheint auch mit dem Ritter Gervinus von Wilenſtein in einem Vertrage jenes Gotteshauſes mit demjenigen in Wadgaß von 1184 wegen eben dieſes Lauberwaldes und des dabei befindlichen Lauberhofes, erſterer jedoch unter der beſonderen Benennung als Schultheiß, oder Gerichtsbeamter in dem, zu unſerer Veſte gehörigen, weitläufigen Wälderbezirke [2]. Zur Feſtſetzung der Gränzen des Grund und Bodens, auf welchem das Kloſter Otterburg erbauet worden war und zur Ausſteinung desſelben, wurde auch unſer Landolf mit ſeinen Söhnen, von denen jedoch nur Heinrich namentlich angeführt wird, als ein zuverläſſiger und tüchtiger Mann, im folgenden Jahre beigezogen [3], welches die letzte Kunde von demſelben iſt. Albero, Ritter von Wilenſtein, der ums Jahr 1212 die Schenkung eines Gutes an Otterburg durch

1. Acta sunt hec Anno ab Incarnacione Domini MCLXXIX. Würdtwein subsidia diplom. X, 350 und nova XII, 109 Nro. 33.
2. Acta sunt hec apud Loiben anno verbi incarnati millesimo centesimo octogesimo quarto. Daſelbſt nova XII, 118 Nro. 37 und Mone's Zeitſchrift für die Geſch. des Oberrheins I, 406 Nro. 1. Daſelbſt heißt es: Landolphus scultetus et Gerwinus milites de Wilenstein.
3. Würdtwein Monasticon palat. I, 257 Nro. 38.

Digitized by Google

Konrad von Dörrmoschel, der unter seine Vogtei gehörte, genehmigte und, gegen Empfang von 100 Schillingen Heller darauf verzichtete [4], mag ein Sohn jenes Landolf gewesen seyn; wir fanden ihn noch zweimal in den J. 1219 und 1227 als Zeugen [5] und 1237 wandte derselbe, der nun den Herrentitel führte, dem Kloster zu Kaiserslautern das Pfarrsatzrecht in Erfenbach, einem bei dieser Stadt liegenden Dorfe, zu, welche wohlthätige Handlung der Dechant und das Domcapitel in Worms genehmigten, nachdem der Bischof dieselbe bestätigt hatte [6].

Schon frühzeitig waren die Wilensteiner Lehensleute der mächtigen leininger Grafen, denn die Söhne jenes Albero, Godefried und Johannes, schenkten, zu ihrem Seelentroste, dem Convente zu Offenbach am Glan 1247 einen jährlichen Zins zu Steckweiler, wozu der Graf Friedrich III. von Leiningen, als Lehensherr und weil jene ihm dafür andere Einkünfte verschrieben, seine Zustimmung ertheilte [7]. In den Jahren 1266 und 1268 ersehen wir aus Urkunden, die Grafen von Hoenburg und die in einem Theile der Veste Nannstein gesessene Familie von Dun, oder von Daun, seien theilweise Mitbesitzer des, westlich an das nannsteiner Gebiet gränzenden, wilensteiner Gewäldes gewesen, in welchem sie den Brüdern von Otterburg das Waiderecht gestatteten [8]. Jener Johannes von Wilenstein starb 1274 und seine Wittwe Guta vermachte in diesem Jahre den Brüdern in Eußersthal ein erkauftes Hofgut zu Beindersheim [9]; dieselben hatten fünf Kinder mit einander gezeugt, drei Söhne, Johann, Albero oder Albert und Jacob und zwei Töchter, Gertrud und Guta; letztere starb als Nonne im Kloster

4. Otterburger Urkundenbuch 8 Nro. 11.

5. Daselbst 28 Nro. 34 und 38 Nro. 49.

6. Actum anno domini M° CC° XXXVII° in crastino Bartholomei. Moue's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins V, 323.

7. Datum anno ab Inc. dni 1347mo mense Maio. Crolly notitia de cella S. Mariae in Offenbach 41 Nro. II.

8. Otterburger Urkundenbuch 115 Nro. 154, 116 Nro. 115 und 119 Nro. 161.

9. Würdtwein Monastic. palat. III, 81 Nro. 36 und ejusdem subsid. nova XII, 86.

Digitized by Google

Landbrecht[10] und die ältere, mit einem Namens Gudelmann verheirathete, Tochter, wandte mit ihrem Eheherrn und ihren Söhnen Johann und Gudelmann, demselben Gotteshause 8 Malter Korngülte von ihren Gütern in mutterstadter Gemarkung für ein Jahrgedächtniß zu[11]; jene drei Brüder aber veräußerten 1278 an die Abtei Hornbach den von derselben bisher zu Lehen getragenen, Wald bei (Wald-) Fischbach, wobei überdem noch ein Konrad von Wilenstein als Zeuge vorkommt[12] und einige Monate hernach verkaufte auch Merbodo von Wilenstein, vermuthlich ein Sohn des obengedachten Godefried oder Gotzo, seinen Theil an diesem Gewälde ebenfalls jener Abtei[13]. Da diese beiden Verkäufe wieder unter der Genehmhaltung und Besiegelung Friedrichs III. von Leiningen vor sich gingen, welchen, wie wir in der Geschichte Hoheneck's vernommen haben, der König Rudolph I. zum obersten Richter an seiner Statt, sowie zum Landfriedensbewahrer im Reichslande und damit zugleich zum Lehensherr über die in demselben befindlichen Burgen, eingesetzt hatte, so stand also dieser Graf in dem nämlichen amtlichen Verhältnisse zu den Lehensinhabern unserer Reichsburg, wie zu Hohenecken und Nannenstein. Derselbe hatte auch, aus königlicher Machtvollkommenheit, dem in Nannenstein gesessenen Wirich von Dun zum Oberstein gleichfalls einen Theil an dem Wilenstein eingegeben, der dann dem Ritter Jacob Stange 20 Pfund und 10 Schillinge Heller, nebst 8 Malter Haser in Melingsbach (Mölschbach) fällig, im J. 1290 zu Afterlehen verlieh[14]. Johannes von Wilenstein war 1305 Beisitzer des Königsgerichtes in Lautern, zum abermaligen augenscheinlichen Beweise, unsere Veste sei mit der Kaiserburg daselbst und mit dem damit verbundenen höchsten Gerichte gleichfalls in naher Berührung gewesen[15]. Der wormser Dompropst Heinrich und sein Bruder, Junker Emich von Dun bezeugen

10. VI Non. Aug. obiit soror Guda de Wilenstein. Seelbuch von Lambrecht. Mspt.
11. Daselbst IV Idus Aprilis.
12. Datum etc. 1278 in crastino epiphanie Dni. Ungedr. Urkundensammlung.
13. Datum anno etc. 1278 mense April. Daselbst.
14. Falkensteiner altes Repertorium aus dem fürstlich leiningischen Archive.
15. Otterburger Urkundenbuch 265. Nro. 320.

Digitized by Google

im J. 1310, ihre verstorbene Mutter Kunigunde und ihr ebenfalls verlebter Bruder Wirich, hätten der Abtei Otterburg, woselbst sie zur Erde bestattet seien, eine jährliche Rente von 3 Pfund Hellern von ihren eigenthümlichen Einkünften zu Wilenstein und in Hünerscharre zu Anniversar vermacht [16] und der vorberührte Ritter Johann von Wilenstein wurde, als leiningischer Vasall, zu dem Compromisse beigezogen, das die leiningischen Brüder, Friedrich IV. und Josried, 1316 zur Schlichtung der Anstände und Irrungen, die ihrer beabsichtigten Theilung im Wege standen, ins Leben gerufen hatten [17]. Der Ritter Wirich von Wilenstein bekannte 1320, er habe sich mit dem Convente in Hornbach wegen des demselben durch seinen Vater Merbodo verkauften, bei Waldfischbach befindlichen, Gewäldes, sowie wegen des Weihers, genannt zur Hünerscharre, verglichen und für den Verzicht auf seine Ansprüche, 40 Pfund Heller erhalten, welche Summe er von dem Abte zu Lehen tragen und in Jahresfrist auf eigene Güter anlegen wolle [18], wozu der leininger Graf Friedrich V., als Lehensherr, wiederholt seine Einwilligung gab und vier Jahre später kommt auch der Edelknecht Landolf von Wilenstein, ein Burgmann des kaiserlichen Palastes in Lautern, als Beisitzer des dasigen Königsgerichtes vor [19].

Eine bedeutende Fehde, die sich 1334 zwischen dem, in Ranstein wohnenden, Rauhgrafen Konrad und dem Wildgrafen Gottfried (der, durch eine Heirath in die Dun-Obersteiner Familie, in den Besitz eines Theiles an Wilenstein gekommen war und auch Ansprüche auf die Veste Rannenstein erhob, deren Veranlassung in der Geschichte dieser Burg näher auseinandergesetzt werden wird) zutrug, hatte nachtheilige Folgen für unsern Wilenstein, denn er wurde während dieses Krieges theilweise ausgebrannt und dadurch unwohnbar gemacht und nur den

16. Datum anno Domini M. CCC. X. feria V ante festum beati Johannis baptiste. Daselbst 299 Nro. 355.

17. Dis beschach zu Lutern in dem Closter, do man zalte ꝛc. 1316den Jare an Allerheiligen Abende. Fürstlich leining. geh. Archiv.

18. Datum anno dni 1320 in octavis diebus festi Pentecost. Ungedr. Urkundensammlung.

19. Otterburger Urkundenbuch 342 Nro. 393.

angeſtrengteſten Bemühungen des trierer Erzhirten Balduin gelang es endlich, die erbitterten Gemüther jener beiden Grafen durch eine Sühne zu beruhigen, kraft deren dem Wildgrafen das Haus Wilenſtein und jährlich 40 Pfund Heller vom Geleite in Nannenſtein zugeſprochen ward [20]. Als eine Folge dieſer unglücklichen Kataſtrophe, trug der Ritter Wirich von Wilenſtein, der letzte männliche Sprößling ſeines Geſchlechtes, jenem Erzbiſchofe ſeine ehemalige Hofſtatt in dieſer Veſte, mit den dazu gehörigen, in dem Bereiche einer halben Stunde von derſelben gelegenen, Gütern und noch ſeine ſonſtigen Wieſen und Aecker bei Horbach zu Lehen auf [21]. Dieſem, unſeren Wilenſtein betroffenen, Unglücke, ſcheint nun auch die hintere, oder vielmehr untere, viel kleinere, Burg, ihren Urſprung zu verdanken und zwar durch die Edeln von Flersheim, von denen einer muthmaßlich eine Tochter des dahinwelkenden wilenſteiner Stammes geehelicht und ſich deßhalb an die ausgebrannten Mauern des alten, ein neues feſtes Haus erbauet hatte. Die flersheimer Familie beſaß überdieß in der Nähe unſerer Burg ſchon mehrere Güter und Gülten, indem die Edelknechte und Gebrüder Johann und Jacob von Flersheim, zu Gunſten des Abtes Walter in Hornbach, im J. 1345, auf die Zehnten zu Waldfiſchbach, Steinalben, Schopf, Minſterndal, Heinbach, Diefendal und zu Hertingswiler, auf die Mühlen und Wöge zu Hunreſcherre und zu Huntsburn verzichteten, nachdem jene Abtei dieſes alles vor den Neunen, die über den Landfrieden geſetzt waren, zu Speyer mit Urtheil „erkobert" hatte [22]. Weil um dieſe Zeit der einzigen, in dem zur Veſte Wilenſtein gehörigen Gebiete befindlichen, Kirche und Pfarrei Aſchbach oder Aſpach zum erſtenmale in Urkunden gedacht wird, ſo wollen wir dieſelben, als am geeignetſten Orte, hier kurz erwähnen. Dieſe, dem heiligen Blaſius gewidmete [23], Kirche lag öſtlich von un-

20. Diz iſt geſcheen ꝛc. 1334 Jare an Sante Andreas Abunde. Senckenberg Meditat. de universo jure et historia 66 Nro. VI.

21. Datum anno dni 1336 In die beati Barnabe apostoli. Balduineum im kgl. preußiſchen Provincial-Archive in Coblenz Nro. 1021.

22. Geben zv Spire vff dornſtag vor Sant Laurencientage dez jares ꝛc. 1345 jare. Ungedruckte Urkundenſammlung.

23. Schannat historia episcopat. wormat. I, 9.

serer Burg in geringer Entfernung, mitten im Walde auf einer sanften Anhöhe, oberhalb eines schönen Wiesenthälchens und unmittelbar dabei befand sich auch das Pfarrhaus; der aschbacher Hof aber, den wir jetzt neben der in Ruinen liegenden Kirche (in deren, im Thurme befindlich gewesenen, Chore, wir einen Stein mit dem flersheimer Wappen entdeckt haben) rechts am Walde erblicken, war auch schon sehr frühe vorhanden, denn die oben angeführte Urkunde vom J. 1320 bezeugte unter anderen: Folmar, Priester in Aschbach und Brunger, Hofmann daselbst. Der Besuch des Gottesdienstes in Aspach mußte aber den Bewohnern des wilenstein'er Gebietes doch zu lästig sein, daher wir bereits im J. 1337 in dem in der Nähe unserer Burg befindlichen Dorfe Trippstadt eine Kapelle erwähnt fanden, die unter dem Schutze des heiligen Kreuzes stand[24]; wir werden später nochmals auf jene Kirche zurückkommen und bemerken hier nur noch vorläufig, daß Trippstadt im J. 1337 zum erstenmale genannt wird und im vorigen Jahrhundert zum Amtsorte erhoben ward.

Weil nun, wie aus dem bisher Gesagten hervorgehet, der alte Stamm der ursprünglichen Besitzer und Lehensträger unserer Burg mit dem kinderlosen Wirich von Wilenstein erloschen und ausgestorben, letztere zugleich, seit der obenbemerkten Fehde, in Abnahme gerathen war und zudem die Herrn von Flersheim unterdessen eine neue Veste unterhalb der alten errichtet hatten, die sie als Eigenthum besaßen, da also hierdurch verschiedene neue Verhältnisse eingetreten waren, so suchten die eigentlichen Lehensherrn des großen oberen oder vorderen Wilenstein's, nämlich die leiningen Grafen, Friedrich, Domprobst zu Worms und sein Bruder Emich, weil auch die noch nach dem J. 1344 andauernden, Kämpfe wegen dieses Hauses ihr Ende erreicht hatten, die frühere alte Ordnung dadurch wieder herzustellen, daß sie den Dynasten von Dun, Herrn zum Oberstein 1347 die alte Lehenschaft erneuerten und ihnen die obere Veste, oder, (weil zwei Burgen vorhanden waren, die untere den Flersheimern aber eigenthümlich gehörte, wie man es damals nannte) den halben Berg Wilenstein, wieder zu

24. Falkensteiner Registratur. Mspt. und Schannat c. l. I, 9.

Lehen antrugen [25]. Diese neue Ordnung der Dinge hatte auch einige neue Verträge zur nothwendigen Folge, denn es bestanden nun zwei Vesten, die aber in einem Burgfrieden lagen, dessen Bezirk, um Irrungen zu vermeiden, vorerst genau bestimmt und die gegenseitigen Rechte und Befugnisse in demselben festgestellt werden mußten. Dieß geschah im J. 1348 durch die Brüder Johann und Jacob von Flersheim, mit dem Junker Wirich von Dhn, Herrn zu dem Oberstein, in welchem Aktenstücke der gemeinsame Burgfriedensbezirk folgendermaßen bestimmt ward: derselbe sollte nämlich gehen „gerichte vff obwendig haßellechtenburnen (Brunnen) vff die steige herab biß vff „das mittel weglein (d. h. Weiherchen oder kleiner Woog) in „der herechten bach, vnd wieder vber vff die leimgruben hin„der vollstein vff dem feld, von der leimgruben biß vff die „Nabach biß zo dem altein schafhof vnd miten den Nabach in „biß in die bach vnd von der bach vff die halbe biß an den „rechtertal an der steyle der Slag vnd die saltzen wieder vor „der burg ob biß mitten an Nicken den man heißt den hitzstein „vnden dorch die bach biß in den waldmanßtal vff biß vff den „Koppel da der waldmanßtal wendet, biß wieder vff die steige „vber hasselechter burne, der burgfriden soll auch anderseit der „salße furgen einen steinwurf von rechtertal an an den Nicken „am hitzstein ongeferde". Die sonstigen Bedingungen betrafen noch folgendes: kein Theil dürfe einen Thurm aber den andern, oder sonst einen neuen Bau anstellen, der dem Inhaber der anderen Burg zum Schaden gereichen könne, auch dürfe Niemand in eine oder die andere Veste aufgenommen und enthalten werden, von dem man wisse, daß er den andern an Leib, Gut, Ehre oder an seinem Hause beschädigen möchte; wollte jedoch ein Theil seinen Magen oder Freunden beistehen und helfen, so müsse dennoch dieser Burgfrieden gehalten werden, wer denselben aber überfahre oder breche, der sei für treulos, ehrlos und meineidig erklärt und zuletzt wurden noch zwei beiderseits erwählte Rathleute, sowie ein gemeinschaftlicher Obmann bestimmt, um die zwischen ihnen und ihren Knechten etwa vorfallenden Zerwürfnisse friedlich auseinander zu setzen, welche sämmtlichen Bestimmungen sie durch den wormser Dom-

25. Sichere archivalische Notiz aus dem fürstl. leining. Archive.

Digitized by Google

propſt Friedrich von Leiningen und den Grafen Heinrich von Veldenz mitbeſiegeln ließen [26]. Unter demſelben Datum mußten ſich die von Flersheim nochmals verbindlich machen, ihr Haus zu Wilenſtein gegen die obere Burg hin, welche die Herrn von Dun im Innern wieder wohnlich hergeſtellt hätten, nicht höher zu bauen und ſich auch hinſichtlich der Pfarrei Aſpach und des Schultheißenamtes in Trippſtadt keine weiteren Rechte anzumaßen, weil beides, nach altem Herkommen, den Herrn von Dun als Oberfauthen oder Vögten zuſtehe [27].

Letztere nahmen nachher mehrere ihrer Verwandten aus der rauhgräflichen und veldenzer Familie zu Gemeinern in ihrer oberen Burg auf, indem Philipp von Bolanden, ſeine Gattin Mena von Neuenbaumburg und Heinrich von Veldenz 1358 mit Emich von Dun, Herrn zum Oberſtein den Frieden daſelbſt gelobten [28]. Die von Flersheim hatten ebenfalls einige ihrer Befreundeten und Magen in ihre untere oder hintere Veſte zu Ganerben aufgenommen, da dieſe jedoch zum niederen, die Inhaber des oberen Schloſſes aber zum hohen Adel zählten, ſo verſchrieben Ritter Johannes von Flersheim, ſein Sohn Berthold, Hanns Horneck Stemmler von Wynheim und Rybelung von Flersheim, ſämmtlich Gemeiner daſelbſt, um ein Gegengewicht, oder etwaigen kräftigen Schutz bezüglich ihrer mächtigen Nachbarn zu erhalten, im J. 1359 dem pfälzer Kurfürſten Ruprecht dem Aelteren eine ewige Erböffnung in ihrem Antheil des Wilenſteins, um ſich daraus und darin gegen Männiglichen, ſie und ihre Ganerben allein ausgenommen, zu behelfen, welcher Verſchreibung ſie noch das eidliche Verſprechen beifügten, jenem Fürſten und ſeinem Lande aus ihrer Veſte niemals Schaden zufügen zu wollen, oder von andern geſchehen zu laſſen, wer aber möglicher Weiſe dagegen handle und in Zeit von vierzehn Tagen den angerichteten Schaden nicht kehre oder erſetze, der müſſe in Neuſtadt auf ſo lange Einlager halten, bis

26. Der war geben da man ſchrieb in latin **Anno domini M° CCC° XLVIII° feria prima post festum Martini Episcopi.** Falkenſteiner Copialbuch Nro. 185 Folio 220a. Dieſe Abſchrift iſt äußerſt fehlerhaft, daher auch die Bezeichnung des Burgfriedensbezirkes nicht deutlich genug iſt.

27. Alte Falkenſteiner Regiſtratur im fürſtl. lein. Archive.

28. Daſelbſt.

letzteres geſchehen ſei, auch dürfe deßwegen keiner als Theilhaber der Burg zugelaſſen werden, er habe denn zuvor gelobt und beſchworen, den vorſtehenden Punkten treulich nachkommen zu wollen [29], wogegen der Kurfürſt jenen Gemeinern zu gleicher Zeit die Zuſage ertheilte, ihren Antheil an Wilenſtein, als ſein offenes Haus nicht nur beſchützen, ſondern ſie auch ſelbſt, gleich anderen Dienern, vertreten und verantworten zu wollen, „wo ſie irs rechten vor vns vnd vnſern mannen verbliben wol„len" [30].

Der, in dem wilenſteiner Gewälde, zwiſchen den Weilern Mölsbach und Waldleiningen gelegene, Hof Hulsbach, oder Hilsbach, gegenwärtig Stüterhof (von dem ſpäter daſelbſt befindlichen Pferdegeſtüte) geheißen, gelangte ſchon frühzeitig durch die Grafen von Leiningen, als ein Vermächtniß oder Seelengerede, an die, im zwölften Jahrhundert gegründete, Abtei Otterburg, denn desſelben wird bereits in den Beſtätigungen der Güter und Beſitzungen dieſer geiſtlichen Anſtalt, durch Kaiſer Heinrich VI. im J. 1195 und durch den Papſt Innocenz III., um 1215, gedacht [31], auch verlieh der, in unſerer Burg geſeſſene, Herr Theoderich von Dun, nebſt ſeinen Verwandten dem Grafen Friedrich von Hoenburg und dem Wirich von Dun in Nannſtein, 1266 jenem Kloſter für deſſen ſämmtliches auf dieſem Hofe befindliches Vieh, das Waidrecht in dem wilenſteiner Walde [32]. Später wollten indeſſen die Grafen von Leiningen ſich allerlei Rechte in dem genannten Hofe anmaßen, allein 1373 verzichteten ſie, auf Anſtehen des Kurfürſten Ruprecht I. von der Pfalz, auf alle ihre Anſprüche daran und der Pfalzgraf ſetzte zugleich noch für die Zukunft feſt, daß weder er, noch diejenigen, die von ſeinetwegen die Veſte Wilenſtein inne hätten, bezüglich jenes Hofes keinerlei Rechte oder Dienſte beanſpruchen

29. Der geben iſt ꝛc. 1359 jare an dem nehſten donrſtage vor ſant katherinen tag der heiligen Jungfrauwen. Pfälz. perg. Copialb. in Stuttgart Fol. 162b und 163a.

30. Pfälziſches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 6½, Fol. 15b.

31. Otterburger Urkundenbuch 4 Nro. 5 und 11 Nro. 14.

32. Datum anno Domini M° CC° LXXVI° und M° CC° LXXVIII. Daſelbſt 115 Nro. 154 und 119 Nro. 161.

Digitized by Google

dürften [33]. Dieser Hof muß später zu einem Weiler angewachsen seyn, weil die Abtei Otterburg als nothwendig erachtete, für dessen Bewohner, oder für ihre Bedienstete daselbst, eine dem heiligen Kreuze und dem heiligen Georg geweihete Kapelle dort errichten zu lassen, welche der Pfarrei Aspach ebenfalls untergeben wurde [34]. Es ist sehr zu beklagen, daß das sogenannte Seelbuch dieser Pfarrei, das nach der Reformation und noch gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in dem falkensteiner Archive aufbewahrt ward und welches „in roth „pretter gebunden war", d. h. eine mit rothem Leder überzogene Holzdecke hatte, nicht mehr auf unsere Zeiten gekommen ist, indem dasselbe, weil auch die im vierzehnten Jahrhundert in unserer Burg befindliche und dem Ritter Sanct Georg geheiligte [35] Kapelle gleichfalls in jene Pfarrei gehörte, über gar viele wichtigen Verhältnisse und Begebenheiten Wilenstein's und der Umgebung näheren Aufschluß gegeben haben würde.

Der vermuthlich mit den Flersheimern befreundete Ritter Ede von Lauern, soll, einer archivalischen Nachricht zufolge, im J. 1374 dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aelteren auch seinen Theil an der unteren Burg geöffnet haben. Die flersheimer Brüder, Ritter Berthold und Henslin, hatten zwei Jahre später eine Irrung mit dem Bischofe Adolph zu Speyer, wegen eines von ihnen beanspruchten Hauses in Kirweiler, worüber sie sich aber nicht nur mit jenem Oberhirten verglichen, sondern sich demselben auch zum Beistande in seiner Fehde mit dem Grafen Arnold von Hoenburg verpflichteten und ihm und seinen Helfern zugleich, während dieses Krieges, Enthalt in ihrer Veste zusagten, wofür er ihnen, auf die vier nächstfolgenden Weihnachtsfeste, 250 gute, oder Goldgulden zu entrichten versprach und für diese Summe Bürgen stellte [36]. Auch in die obere Burg hatte der pfälzer Kurfürst Eingang gefunden, denn der Herr Emich von Dun-Oberstein ertheilte demselben 1389 die

33. Der geben wart ꝛc. in latine Anno Domini 1373 in die sci Bulcardi Abbatis. Monasticon palatinum I, 457 Nro. 144.

34. Schannat historia episcopat. wormat. I, 9. Würdtwein subsid. dipl. nova III, 286.

35. Siehe die eben angeführten Stellen in beiden Werken.

36. Datum Anno Dni M° CCC° LXX° VI° in Kathedra Petri, Registratura Adolfi Epi in Karlsruhe Nro. 8 Fol. 90.

Vollmacht, von der Veste Wilenstein und deren Zubehörden dasjenige an sich lösen zu dürfen, was er oder seine Voraltern davon verpfändet hätten, jedoch unter dem gnädigen Vorbehalte, solche Stücke von jenem Fürsten später mit der Erlegung der Pfandsumme wieder an sich bringen zu können[37] und 1398 gestatteten die Brüder Hanns und Peter von Flersheim, Jeckel von Uluensheim und Johann Hornick von Wynheim, „gemeynere des hindern huses zu wylenstein", nebst der Wittwe Bertholds von Flersheim, Christina von Meckenheim, für sich und ihre Kinder, dem Kurfürsten Ruprecht III. gleichfalls eine ewige Erböffnung darin, unter denselben Bedingungen wie früher im J. 1359[38]. Nach Verlauf von zwei Jahren versetzte jener Emich ein halbes Viertheil, oder ein Achtel unseres Schlosses „bit allem sime begriffe vnd zugehorungen an muren, an graben, an brucken, an wegen vnd stegen", für 100 mainzer Goldgulden, dem Wildgrafen Gerhard von Kyrburg und an dessen eheliche Hausfrau, Adelheid, geborne Gräfin von Veldenz, um sich dessen, gleich den übrigen Gemeinern und dem Burgfriedenbriefe gemäß, zu bedienen, jedoch sollte Emich und seine Erben dasselbe ohne Zuthun und Kosten des Wildgrafen bewachen und behüten, daher auch die Thurmknechte, Pförtner, und Wächter geloben mußten, letzteren und die Seinen jederzeit aus und einzulassen, alles vorstehende aber auf beiderseitige vierteljährige Aufkündigung[39].

Gerhard von Flersheim, Monsheimer genannt und Hanns Horneck von Wynheim der Junge hatten den Erzbischof Werner zu Trier und den Grafen Friedrich von Veldenz, nebst den zu Lautern gehörenden armen Leuten, welche sich im pfälzischen Schirme befanden, aus und in Wilenstein angegriffen und sehr beschädigt, daher jene beiden Herrn im J. 1411 vor dieses Haus zogen, wozu der pfälzer Kurfürst Ludwig IV. „die vnsern „auch dartzu geschicket hatten", allein es kam daselbst zu keinen

37. Datum feria tercia ante Ascensionem Dni anno eiusdem M° CCC° LXXXIX°. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 8 Fol. 11.

38. Der gegeben ist ꝛc. des dinstages nach dem palmtag in dem Jare ꝛc. 1398sten Jare. Pfälzer Copialbuch in Stuttgart Fol. 165a und b.

39. Datum die beate Marie Magdalene Anno domini M° CCCCmo. Fürstl. leining. Archiv.

Digitized by Google

Thätlichkeiten, ſondern der Pfalzgraf übergab das Schloß in die Hände ſeines Amtmannes in Lautern, Simon Mauchenheimers, bis zu ausgetragener Sache und ſetzte darauf den beiden hadernden Parthien einen Tag vor ſich und ſeine Räthe nach Heidelberg, zu rechtlicher oder gütlicher Entſcheidung, an, welche folgendermaßen ausfiel: beide Beklagten müßten für den dem Erzbiſchofe und ſeinen Unterthanen verurſachten Schaden, bis zu nächſtem Weihnachtstage, 100 Gulden entrichten und der Prälat ſolle dann aber auch jenem Gerhard das demſelben entzogene trierer Lehen von jährlich 12 Gulden, ſowie es ſeinem Vater Peter verſchrieben worden ſei, wieder aufs neue reichen, der junge Horneck hingegen mußte ſich anheiſchig machen, dem Herrn von Trier, binnen Jahr und Tag, aus Wilenſtein keine Beſchädigung zuzufügen und auch während dieſer Zeit keine Feinde desſelben darin zu enthalten, dagegen müſſe aber jener Erzhirte der Elſe von Breitenborn, die beanſpruchten, in Sanct Wendel fälligen, jährliche 5 Gulden, wenn ſie wirklich Lehen ſeien, zukommen laſſen; für den minder bedeutenden Nachtheil endlich, welchen die Beſchuldigten dem veldenzer Grafen, durch den Enthalt feindſeliger Perſonen in ihrer Veſte, bereitet hätten, müſſe derjenige unter ihnen, der ſich ſolchen Enthaltes ſchuldig gemacht, jenem 50 Gulden, ebenfalls aufs Chriſtfeſt, erlegen, für welche Summe, wenn dieß ſeinen Sohn treffe, ſich der alte Hanns Horneck noch beſonders verbürgte [40].

Aus der bereits mehrmals angeführten falkenſteiner Regiſtratur entnehmen wir, die Zahl der Ganerben in der unteren Veſte habe ſich ſeitdem um Henn Blick von Lichtenberg vermehrt, welcher 1426 mit den übrigen, uns ſchon bekannten, den Frieden daſelbſt gelobte und zu gleicher Zeit verkauften auch die Otterburger Brüder dem Pfalzgrafen Ludwig IV. ihren Hof zu Hilsberg, ſammt den bei und um denſelben befindlichen Gärten und Aeckern, die von dem, dem Kloſter noch verbleibenden, Walde durch Steine ausgeſchieden ſeien, nebſt 80 wilden Pferden und deren Waidgang in dem umliegenden Gewälde, ſowie auch noch ſonſtige Berechtigungen in andern Wal-

40 Geben zu Heidelberg off ſant Margarethen der heiligen Jungfrauwen tag ꝛc. 1411ten Jare. Orig. in Coblenz, ſiehe auch pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 100, A Fol. 362.

Digitized by Google

dungen, welche die Abtei bisher genossen hatte, namentlich das Recht des Hofes auf Bau- und Brennholz und dieß alles zusammen um den Preis von 1100 guter und gebe, rheinischer Gulden [41].

Die Inhaber und Gemeiner der unteren Burg waren indessen, wegen des Besitzes und der Abtheilung, derselben spännig geworden, bis endlich der Graf Emich VI. von Leiningen im J. 1433 die frühere Einigkeit auf folgende Weise wieder herstellte: Hanns Horneck von Wynheim der Alte und der Junge, sein Sohn, müßten die Kinder des Nicolaus von Flersheim wieder in einen Theil des Schlosses einsetzen und sowohl denselben, als auch ihren Generben dasjenige ausfolgen lassen, was sie als Lehengüter nachweisen könnten und ferner müßten beide Parthien ihr Haus in drei Theile zerlegen, von denen jener Hanns Horneck und sein Sohn den einen, die zwei anderen Theile aber die übrigen Gemeiner und ihre Erben erhalten und besitzen sollten, jedoch müsse ersteren dasjenige besonders zustehen, was sie außerhalb des Burgfriedens in Händen gehabt oder gebauet und was sie auch dem Wolf von Flersheim mit Recht abgeklagt hätten [42]. Drei Jahre später gab Junker Wirich von Dun dem Gerhard aus Krückenbach die, unter Hockenstein gelegene und zu Wilenstein gehörende, Mühle für jährliche 4 Malter Korn und 4 Kapaunen, in Erbbestand [43]. Da, wie uns aus dem Bisherigen bekannt ist, die obere Veste die ältere, also früher die einzige und auch, nebst ihren Zuständigkeiten, durch den Oberherrn, den Grafen von Leiningen der Familie von Dun erblich verliehen, die untere aber erst, während eines Durcheinanders und nach der theilweisen Zerstörung der oberen, durch die Flersheimer, als Eindringlinge, an die Mauern jener angebauet worden war, so konnte es, der Natur der Verhältnisse nach, zwischen beiden Theilen nicht an Zerwürfnissen fehlen, indem die Inhaber des älteren Wilensteins ihre ursprünglichen Rechte und Befugnisse zu erhalten suchten, die-

41. Geben pf den Dornstag vor Sant Bartholomeustag des heiligen Zwolffboten in dem Jahre 1426. Monasticon palat. I. 467 Nro. 148.

42. Datum Hartenburg feria tercia post dominicam Invocavit Anno domini M° CCCC° XXXIII°. Fürstl. leiningisches Archiv.

43. Bff mitwoch vor Sanct Mattheustag des heiligen Apostoli anno domini 1436to. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Fol. 234b.

jenige der jüngeren Burg hingegen neue Gerechtsamen und Güter zu erlangen strebten und einer sicheren Nachricht gemäß[44] mußten schon im J. 1452, der Ritter Hanns von Drat und Schwicker von Sickingen, zur Beilegung der Irrungen zwischen den von Dun und den flersheimer Gemeinern, einen Vertrag errichten, worin festgesetzt ward, jeder Theil solle die Frevelgefälle von seinen eigenen Leuten, allein zu genießen haben, diejenige von den ihnen gemeinschaftlich zustehenden Unterthanen, sollten gemeinsam seyn, aber die Fastnachtshühner und das Hochgericht stünde denen von Dun und ihren Nachkommen allein zu.

Wirich von Dun hatte 1456 durch einen Vertrag mit dem Grafen Wilhelm von Virneburg, dem Inhaber der Herrschaft und späteren Grafschaft Falkenstein am Donnersberge, nach welchem Wirichs Sohn, Melchior, des Grafen Tochter, Margaretha, ehelichen und jene Herrschaft als Mitgift bekommen sollte, diese sogleich in Besitz genommen und schrieb sich seitdem von Dun, Herr zu Falkenstein und Oberstein. Als solcher gestattete er im J. 1456 dem Grafen Johannes zu Nassau, während einer Fehde, Enthalt in Wilenstein und beschwor mit ihm auf so lange den Frieden daselbst, bis jene beendigt seyn würde und da er den Witthum seiner Gattin, Margaretha von Leiningen dahin verlegt hatte, so gelobte dieselbe auch 1460 den Frieden daselbst[45]. Die Flersheimer und ihre Ganerbengenossen trieben manchmal Stegreifplackereien aus ihrer Unterburg, wovon uns ein Stücklein vom Jahr 1464 bekannt ist; Hanns von Flersheim der Aeltere und seine Helfershelfer hatten nämlich einen Kaufmann aus Nürnberg, Anthony Baumgartner und dessen Knecht Follant, niedergeworfen und beide zuerst nach Wilenstein, später aber nach Kaltenfels ins Gefängniß geworfen, allein kaum hatte der mächtige Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz von dieser Unthat Kunde erhalten, so beauftragte er sogleich seinen Amtmann zu Lautern, Ritter Peter von Albich und Hanns zu Frankenstein, seinen Burggrafen in Alzey, sich jener Bedrängten kräftigst anzunehmen, worauf aber jener Hanns die Gefangenen sogleich der Haft

44. Alte falkensteiner Registratur aus dem leiningischen Archive.
45. Beide Angaben aus derselben Registratur.

entließ und um Gnade und Schonung bat, die ihm auch der Siegreiche endlich großmüthig gewährte und zugleich dessen Mithelfer, wie man sich damals urkundlich ausdrückte, „vß sorgen „ließ damit sie auch solicher geschicht halb fur vns vnd den „vnsern sicher syn vnd bliben", oder keine Strafe und Ahndung zu befahren haben möchten [46]. Derselbe Fürst beauftragte auch, drei Jahre hernach, den Karl von Breidenborn, seinen lauterer Amtmann, wegen der ihm in dem oberen Wilenstein zustehenden Oeffnung, mit den übrigen Ganerben den Burgfrieden daselbst zu erneuern [47].

Seitdem nahmen die Irrungen zwischen Wirich I. von Falkenstein und seinem Sohne Melchior, mit den Flersheimern wieder ihren Anfang, die nun kein Ende mehr zu nehmen schienen, ja sogar manchmal, hauptsächlich in den Jahren 1487, 1489 und 1490 in ernstliche Fehden ausbrachen, deren Beilegung den pfälzer Kurfürsten Philipp, sowie dessen Beamten vielfach beschäftigten und bemühten, aus welchen Wirren uns jedoch nur ein Aktenstück von 1491 aufbewahrt ist. Die Hauptgegner waren einerseits Wirich I. und sein Sohn Melchior, andererseits aber Hanns von Flersheim, Monsheimer geheißen, mit seinen Söhnen Bernhard und Jost, deren Zerwürfnisse jener Fürst bereits im August theilweise bethädingt [48], aber nicht vollständig gehoben hatte. Da nun die meisten streitigen Punkte und gegenseitigen Ansprüche sehr verwickelt waren und zur genauen Untersuchung und Richtigstellung derselben, oder „zur sach wyle vnd zyt gehort; der wir nit wole getruwt haben „vßzuwarten", so ordnete der Kurfürst zu deren Austrage einen Tag auf den nächsten Sonntag Lätare an, an welchem der Ritter und pfälzische Marschall, Hanns von Drat und Schwicker von Sickingen, die beiden Partien und sämmtliche Gemeiner, wegen Wilenstein und dessen Zugehörungen, gütlich vertragen und vereinigen sollten, würden aber jene Männer, der Hartnäckigkeit beider Theile halber, keinen friedlichen Austrag erzie-

46. Datum Heidelberg vff Samßtag nach misericordia domini. Anno ꝛc. LX° quarto. Pfälzisches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 13 Fol. 81.

47. Dis geben ist vff montag nach sant Birichs des heiligen bischoffs tag. Anno dni M° CCCC° LXXIIIo. Daselbst Nro. 13 Fol. 218b.

48. Geben vff dorstag nach sant laurencien tag 1491. Siehe nachfolgenden Anlaßbrief.

len können, so sollten dann die Streitenden durch den Bischof Ludwig in Speyer rechtlich entschieden werden, dessen Aussprüche sie sich auch, „von alles Appelliren Reduciren supplizíren vnd alle ander vßzuge" unbedingt fügen und unterwerfen mußten [49], was hoffentlich auch, auf solch' ernstliches gutgemeintes Einschreiten, nachher geschah. Wir erinnern uns aus dem Verkaufe des hilsberger Hofes an Kurpfalz von 1426, daß sich schon damals eine Anstalt zur Zucht junger Pferde daselbst befand, welche jener Kurfürst Philipp später sehr erweitern ließ, indem er in den dortigen Urwäldern eine große Stuterei für das gesammte pfälzer Land errichtete, die unter der genauen Aufsicht und Besorgung eines eigenen Beamten, des sogenannten Marstellers, stand, und womit sieben besondere Fohlenhöfe in der Umgebung von Mannheim, dieß und jenseits Rheins, in unmittelbarer Verbindung gesetzt waren, deren jeder nach einer besondern Verordnung gehandhabt werden mußte. Die sogenannte Stuterei-Ordnung, welche der pfälzische Oberbeamte, Philipp Forstmeister von Gelnhausen, aus, Befehl des Fürsten, dem Marsteller zu Hilsberg, Conz Hack, im J. 1495, für die dasige Hauptanstalt ertheilte, ist uns bekannt und dieselbe enthält neun Artikel, die zur Kenntniß des Gestütwesens in früheren Jahrhunderten, für Männer vom Fache sehr interessant sind [50].

Da der obere Wilenstein leiningisches Lehen war und aber der letzte Sprosse des altleininger Stammes, der Landgraf Hesso zu Leiningen, 1467 ohne leibliche Nachkommen gestorben war, so fiel der größte Theil von dessen Nachlasse, nach vielfachen Kämpfen mit dem hartenburger Stamme, an die, mit dem Dynasten Reinhard von Westerburg vermählte, einzige Schwester Hesso's, Margaretha, deren Enkel Graf Reinhard I. die leiningen-westerburger Linie gründete, welcher jedoch 1481 einen Theil seiner Grafschaft an den Kurfürsten Philipp veräußerte und da in diesem Kaufe zugleich die Lehen und Mannschaften begriffen waren, so gelangte dadurch auch die Oberhoheit

49. Datum Heidelberg vff Dinstag nach sant Gallen tag Anno dni 1491mo. Daselbst Nro. 20 Fol. 18.

50. Geben Anno ꝛc. LXXXVto vff Sant Andreas Tag. Daselbst Nro. 16 Fol. 235.

Digitized by Google

über unsere obere Burg an das kurpfälzische Haus.[51] Der Besitzer derselben, der schon mehrmals erwähnte Wirich I. von Dun-Falkenstein, endigte sein thätiges Dasein 1501, und noch in dem nämlichen Jahre ward dessen Sohn Melchior durch den Pfalzgrafen bei Rhein Philipp, mit dem halben Berge Wilenstein (wie man damals die obere Veste, zum Unterschiede von der flersheimischen unteren, welche nicht lehenbar war, nannte) sammt allen Rechten und Zuständigkeiten, als kurpfälzisches Mannlehen beliehen[52], dessen Erneuerungen wir seitdem in ununterbrochener Reihenfolge kennen.

Kaiser Maximilian I. hatte 1518 der Familie von Dun und namentlich in der Person Philipps von Dun, die auf der Herrschaft Falkenstein haftende alte Grafenwürde erneuert; letzterer war, nebst seinem Bruder Wirich II., Besitzer des oberen Wilensteins und beide schrieben sich seitdem Herrn von Dun, Grafen zu Falkenstein und zu Limburg, Herrn zu Oberstein und zu Bruch u. s. w. Es mag nun leicht geschehen seyn, daß sich dieselben, als Grafen, mehr Berechtigungen in unserer Herrschaft angemaßt haben, oder gegen die Gemeiner der unteren Burg nachdrücklicher aufgetreten sind, kurz die früheren Spänne und Irrungen hatten sich, ohngeachtet aller Verträge, nicht nur wieder erneuert, sondern auch noch eine weitere Ausdehnung angenommen, so daß es zu neuen beiderseitigen Klagen, aber doch endlich, im J. 1520, zu einem gütlichen entscheidenden und die Ruhe auf immer begründenden Vertrage kam, den wir etwas näher ins Auge fassen müssen, weil aus dessen Bestimmungen das noch vorhandene „Weißthumb deß Gerichts „zue Tribstatt, wie deß in Willnsteiner Bezirck soll gehalten „werden" hervorging, welches später die rechtliche Grundlage der nunmehrigen Besitzungen, Gerechtsamen und Gefälle beider Herrschaften, der oberen und unteren Veste, bildete. Zu der letzteren befanden sich damals folgende Ganerben oder Gemeiner: Ritter Philipp Jacob und Johannes von Helmstat, Bernhard, Jost, Friedrich und Bechtolf von Flersheim, Hanns und Wolf Kämmerer von Worms genannt von Dalberg und Hanns

51. Siehe dieses Werkes dritten Band S. 268 ꝛc.

52. Melchior's Revers ist datirt: Geben vff Montag Nach Sanct Mauricien Tag Anno dni 1501. Ungedruckte Urkundensammlung.

Blick von Lichtenberg, „alle gebrüdern und gevettern", die mit jenen beiden gräflichen Brüdern, den Johann Brenner von Lewenſtein und den Dieter Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, zu Schiedsrichtern erwählten, welche dann auch, nach Anhörung der beiderſeitigen Klagen und Einreden, den Frieden auf folgende Weiſe vermittelten und die Ruhe zwiſchen beiden Theilen wieder herſtellten. Die Herren der oberen und die Gemeiner der unteren Burg ſollen den jetzigen Schultheißen zu Trippſtadt, nebſt den ſechs Schöffen, gemeinſchaftlich in Eid und Pflichten nehmen, die davon abgehenden Gerichtsperſonen, in Zeit von ſechs Wochen nach der Erledigung, ebenfalls gemeinſam erneuern, für die Zukunft aber die Schöffen auf die Zahl von ſieben erhöhen, welches Gericht „vber alle ſachen in „gantz willenſteiner bezirck rechtlich handlen vnd ſprechen ſollen „vnd mögen"; das hohe Halsgericht, „ſo leib vnd Leben be„trifft", ſtehe aber den Grafen von Falkenſtein allein zu, daher ſie in Wilenſtein einen Vogt halten müßten, um die Urtheile über Miſſethäter zu ſprechen und zu vollziehen, wozu demſelben jedoch das Gericht zu Trippſtadt, auf ſein Begehren, behülflich ſeyn müſſe und ebenſo ſolle auch jenen Herrn allein das Recht zuſtehen, ſämmtliche Maße und Gewichte im ganzen Umfange des wilenſteiner Bezirkes zu geben. Beide Theile ſollten ferner ein Gebot erlaſſen, daß wer von ihren, in dieſem Bezirke wohnenden, Hinterſaßen, einen andern an ſeiner Ehre kränke und ihn einen Dieb, Mörder, Böſewicht, oder dergleichen ſchelte, ſechs Heller zu Strafe erlegen müſſe, wovon die Falkenſteiner zwei und die Flersheimer ein Drittel erhalten, dahingegen aber die übrigen Strafgelder von ſonſtigen Brüchen und Freveln, dem jedesmaligen Herrn ſolcher Hinterſaſſen allein zukommen ſollten. Das gemeinſchaftlich zu erhebende Weinungeld müſſe gleichfalls zwiſchen beiden Herrſchaften zu zwei und einem Drittel getheilt werden; den Hinterſaßen ward gegenſeitig ein freier Zug aus einer Herrſchaft in die andere geſtattet, jedoch nicht den Leibeigenen, würde indeſſen einer derſelben dennoch in ein anderes Gebiet übergehen, ſo müßten deſſen Weib und Kinder dem ohngeachtet ihrem früheren Leibsherrn mit Leibeigenſchaft verbunden bleiben und dienen; die im wilenſteiner Bezirke befindlichen Bäche ſollen gemeinſchaftlich gefiſcht, oder verliehen und deren Ertrag zu gleichen Theilen genoſſen werden, dagegen

aber das bisher übliche Fischen in den Bächen zwischen den Wögen im Mai und Juni aufs künftige abgestellt sei; die flersheimer Hintersaßen müßten in der, zur oberen Burg gehörigen Bannmühle bei Wilenstein so lange mahlen, bis die Gemeiner ihre eigene Mühle wieder erbaut haben würden; der von den Grafen errichtete Stein mit dem Halseisen müsse als ein Zeichen des ihnen gebührenden Halsgerichtes über Tod und Leben stehen bleiben, sowie denselben auch die Gebühr von 13 Hellern für jedes Schwein, das in den Waldungen zu Eckern gehe, allein zustehe; der Wald, das Erb geheißen, sei Eigenthum der von Flersheim; die in Trippstadt fallenden Besthäupter, sollten ebenfalls, nach obigem Maße unter beide Herrschaften getheilt werden, dagegen aber jeder Theil über seine Unmündigen die Vormundschaft selbst führen; die Klagen wegen des Ueberbaues an beiden Vesten wurden für erledigt erklärt, „je„diges theil bei seinem bau bleiben vnd sollen vnsere gnedigen „Herrn (die Grafen) die Vnsauberkeit zv vnderlassen, insehens„haben"; dieselben sollten zugleich den Gemeinern die in ihrer Burg befindliche Kapelle öffnen, „Meß zv hören vnd sonst ihr „gebett darin zv sprechen, auch das heimlich gemach daselbst „außfüren", sowie auch die Rechnung und Versehung der Kirche zu Alspach „in gemein verhandelt" werden mögen. Schließlich wurde noch festgesetzt: kein Theil dürfe sich des anderen arme Leute nichts weiteres, wider die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft und des Jahres-Weisthums zu Trippstadt „vn„dernemen", sodann solle jeder Herrschaft die ihr gebührenden sonstigen Zinsen und Nutzungen, sowie auch der Grund und Boden von den, in Unbau gerathenen und wüst liegenden, ehemaligen Wögen, demjenigen Herrn zugehören, in dessen Eigenthum sie lägen und endlich müßten, um den Frieden und die Einigkeit dauernd zu begründen, die, in Trippstadt bisher vorhandenen und gültigen, beiden Weisthümer, in eins verschmolzen und fürder genau gehandhabt werden [53]. Als eine Folge dieser Uebereinkunft wurden auch zugleich die Gebiete der beiderseitigen Herrschaften ausgeschieden und ausgesteint; den bei

53. Der geben ist vff Samßtag nach Vincentii in dem Jahr ꝛc. 1520 gezelt. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Fol. 224 bis 230.

Digitized by Google

weitem größeren Theil der Grafen von Falkenstein nannte man, wegen des in der alten dunischen Familie einheimischen Namens Wirich, den auch der damals lebende Graf führte, die Wirichshube, dem kleineren Theile der Gemeiner hingegen legte man die Benennung „flersheimer Hube“ bei und über beide besitzen wir ganz genaue Gränzbestimmungen aus den Jahren 1534 und 1537.

Graf Johannes von Falkenstein, der Sohn Wirichs II., verlegte 1546 den Witthumssitz seiner Gattin Ursula, einer gebornen Wild- und Rheingräfin, in unseren Wilenstein und [54] 1567 erkaufte derselbe von dem Hanns Friedrich von Monsheim und von dessen Ehefrau Adelheid, von Geburt eine Blickin von Lichtenberg, welcher, bei der Theilung mit ihren Geschwistern, der sogenannte Blickenwoog bei Trippstadt zugefallen war, eben diesen, auf zehn Morgen Felds geachteten, Weiher, für erb und eigen, um 153 Gulden, jeden zu 26 Albus [55]. In dem Codicille zu dem Testamente des Kurfürsten Friedrichs III. von 1576, durch welches seinem Sohne, dem Herzoge Johann Casimir die Aemter Lautern und Neustadt zukommen sollten, war das hilsberger Gestüte besonders ausgenommen, das, als eine Anstalt für's gesammte kurpfälzer Land, demselben und seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig VII., in Gemeinschaft zustehen sollte [56]. In der falkensteiner Registratur entdeckten wir noch die Nachricht, dem Glasmacher Georg Greyner sei 1602 die Befugniß zugestanden worden, in den bedeutenden zu Wilenstein gehörigen Waldungen, auf 20 Jahre lang, eine Glashütte zu errichten und vom J. 1606 war noch ein Revers jenes Greyner vorhanden, über die ihm von den gräflichen Brüdern zu Falkenstein, Sebastian und Emich, bewilligte und durch ihn erkaufte Glashütte in der Westernach bei Melspach, welche Anstalt jedoch während des dreißigjährigen Krieges einging. Von diesem länderverderblichen Kampfe haben wir, bezüglich unserer beiden Burgen, auch nicht die geringste Kunde und nur soviel werden wir aus späteren Nachrichten erfahren, daß dieselben

54. Falkensteiner Registratur.

55. Geben vnd geschehen vff Donerstag den zwölfften tag deß Monats Juny im Jahr 1567. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Folio 221.

56. Archivalische Notiz.

Digitized by Google

der allgemeinen Zerstörung unterliegen mußten. Nach der Beendigung jenes Krieges, war die Benennung Wilenstein gänzlich verkommen und es wird seitdem nur die Herrschaft Trippstadt, mit den Dörfern Trippstadt, Mölsbach und Stelzenberg erwähnt.

Einem authentischen Aktenstücke gemäß, beliefen sich vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges die jährlichen Einkünfte des Amtes, oder der Herrschaft Wilenstein, falkensteinischer Seits, auf 67 Gulden 24 Albus und 7½ Heller, 63 Malter Korn, 31 Malter Hafer, 103 Fastnachtshühner, 8 Stück Kapaunen und 14 Stück Zehentlämmer, nebst dem Genusse von drei Haupt- und fünf Speisewögen, zwei Woogstätten und den ansehnlichen Waldungen; an Bevölkerung befand sich aber damals in Trippstadt: Hausgesäße 17, Fuhrleute 7 und 17 leibeigene Handfrohnder, zusammen 41; zu Mölsbach 9 Hausgesäße, 5 Fuhrleute und 2 Handfrohnder, zusammen 16 und in Stelzenberg 14 Hausgesäße, 8 Fuhrleute und 9 Einspänniger oder Handfrohnder, zusammen 31 [57]. Wie sah es aber nach Beendigung jenes Krieges daselbst aus? Der Graf Wilhelm Wirich zu Falkenstein versicherte den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in einem Schreiben von 1661: in den drei von Kurpfalz zu Lehen tragenden Dörfern Trippstadt, Mölsbach und Stelzenberg, befänden sich keine drei Unterthanen mehr und alles liege daselbst öde! [58]. In jenem Auszuge befindet sich am Schlusse, von anderer Hand, die Bemerkung: „dieße dörffer, gebawwe, heußer vnd reuthen seint gleichwol „durch die Herrn Spanier, Frantzosen, Schweden vnd Lothrin„gische, alß bey einnehmung Keyserslautern, gentzlichen ruinirt, „daß sowohl bey Herrn Graff Frantz Christophen, alß Jetzigen „Herrn Graffen Wilhelm Wyrichs Zeiten seither Anno 1636 „nicht daß geringste davon genoßen, auch wegen der Gemein„schafft mit denen von Flerßheim alles vollends zue grunde „gangen."

Bereits im J. 1661 hatte der falkensteiner Graf, in dem vorangeführten Schreiben, dem Kurfürsten Karl Ludwig zur

57. Original-Auszug aus dem gräflich falkensteinischen Mannbuche. Signatum Bruch ahm 10. März 1664.

58. Bruch den 5. Februarii 1661. Original.

Anzeige gebracht, er habe dem Herzoge von Lothringen seine Rechte und Ansprüche an die Grafschaft Falkenstein käuflich abgetreten und zugleich den Kurfürsten selbst ersucht, ihm die drei, seither lehenbaren, jetzt aber durch den Krieg verwüsteten und verödeten, Orte Trippstadt, Mölsbach und Stelzenberg zu veräußern und eigenthümlich zu überlassen, allein der Lehensherr schien sich auf dieses Projekt nicht einlassen zu wollen. Da nun nicht lange darauf die bekannten pfälzischen Wildfangsansprüche jenen Kurfürsten in eine feindselige Stellung mit den benachbarten Fürsten, Grafen und Herrn brachten, die sogar, wie wir in der Geschichte Hohenecks gehört haben, in einen wirklichen kleinen Krieg mit dem Herzoge von Lothringen ausbrachen, so mahnte derselbe seine Vasallen und unter diesen auch den Grafen Wilhelm Wirich zu Falkenstein, 1663 an ihre Leheuspflichten und forderte sie zur Hülfe auf, was jedoch letzterer, als lothringischer Lehensträger, ablehnte und dem Kurfürsten zugleich das wilensteiner Lehen, bestehend in den drei schon oft erwähnten Dörfern, im Januar 1664 „cedirte" d. h. wieder zustellte und also darauf verzichtete, weil er „in dreißig „oder mehr Jahren Meiner Regierung nicht Ein Thaler davon „deßwegen genoßen" [59]. Das Lehen wurde demnach eingezogen und in dem Berichte des Landschreibers zu Neustadt über die Beschaffenheit desselben, heißt es kurzweg von unserer Burg: „der so genannte halbe berg zue Willenstein ist ruinirt und „Wohnt niemandt aldar" [60].

Was den flersheimer Theil der Herrschaft Wilenstein betrifft, so gelangte derselbe, nach dem Tode des Hanns Philipp von Flersheim 1611 an dessen einzigen Sohn Hanns Philipp und nach dessen, im J. 1640 erfolgten, kinderlosen Ableben, an seine Schwester Esther, die an einen Blarer von Geyersberg vermählt, aber 1665 bereits Wittwe war, von welcher der flersheimer Antheil an den drei Dörfern später auf die von Botzheim vererbte. Nach und nach sammelten sich wieder Unterthanen in Trippstadt, so daß im Beginne des Jahres 1666 dieser Ort wieder mit einem eigenen protestantischen Geistlichen versehen werden mußte. Die zwei anderen Dörfer, Stelzenberg

59. Bruch den 15. Januarii 1664. Original.
60. Actum Neustatt den 4. Febr. 1664. Original.

Digitized by Google

und Mölsbach, lagen indessen noch zerstört, wüste und öde, mit Hecken und Stauden überwachsen bis zum J. 1671, da man dann Fremde herbeizog und unter besonderen äußerst günstigen Bedingungen, vorerst einen Hofbauer nach Mölsbach und in demselben Jahre auch einen nach Stelzenberg setzte, die sich Wohnungen erbaueten, das frühere Feld von dem Unkraut, Hecken u. s. w. reinigten und wieder urbar zu machen suchten, denen, nach Verlauf einiger Zeit, 1672, 1683 und 1687, noch mehrere dergleichen Ansiedler nachfolgten, woraus dann, wie sich die vorhandenen Akten darüber ausdrücken, „die zwey „Dörfflein allmählig wieder in Gang vnd Wesen kamen." Es ist vielleicht vielen unserer Leser von Interesse, zu vernehmen, wie unwerth, noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, die liegenden Gründe in unserer, durch so mannigfache Kriege und Verheerungen heimgesuchten, Pfalz waren. Der, in der ehemaligen Herrschaft Wilenstein, oder in dem Kirchspiele Trippstadt gelegene, breitenauer Hof, mit seinen Gebäudey, Aeckern und Wiesen, war nämlich Jahre lang an Anthoni Reichenbach, jährlich um 4, sage vier, Gulden, in Bestand gegeben und dennoch berichtete der pfälzische Gefällverweser Hermanni 1715 an die Hofkammer: „dann obschon dieser Reichenbach in der letzteren „vorgegangenen Erbbestandsbegebung solche (Güter) umb 45 „Gulden Erbkaufschilling und 4 Gulden jährlichen Erbzinses „an sich ersteiget gehabt, so hat er jedoch mit sothanem Erb„kaufschilling nicht aufkommen können, sondern solche „Erbbestandsbegebung ist wieder zurückgegangen vnd er in dem „Temporal Bestand geblieben" [61], daher der genannte Hof am 9. November 1715 an den Sebastian Reibelt aufs neue in Erbbestand versteigert ward, um einen jährlichen Zins von 10 Gulden und 55 Gulden Erbkauf-Schilling!

Vermöge Entschließung des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, sollten die falkensteinischen Lehenstücke Trippstadt, Mölsbach und Stelzenberg, jedoch mit Vorbehalt des Zolles u. dgl., dem kurpfälzischen geheimen Rathe und Ober-Jägermeister, Freiherrn Ludwig Anton von Hacke, zu Erblehen verliehen werden [62], was auch am 23. desselben Monats geschah

61. Neustatt den 14. Novembris 1715. Original.
62. Düsseldorf den 5. Januar 1716. Original.

Digitized by Google

und nachdem derselbe am 11. Mai 1719 von dem königlich preußischen Obersten, Friedrich Casimir von Botzheim, die von den Herrn von Flersheim herrührenden Stücke und Gerechtsamen der Herrschaft Trippstadt, mit allen Zugehörden an Unterthanen und Renten, sonderheitlich die Hube Geisselberg, nebst den hohen und niederen Jagden, Fischereien, Wäldern und Feldern, wie er dieß alles seither inne gehabt, um 4000 Gulden baares Geld, an sich gekauft hatte, besaß er nun den gesammten ehemaligen wilensteiner Bezirk allein, als pfälzisches Lehen, bei dessen Familie derselbe auch blieb, bis zum Einbruche der französischen Staatsumwälzung. Er erbauete sich in dem Dorfe Trippstadt ein schönes Schloß zum Wohnsitze, allein die Nachkommen dieses neuen Lehensträgers bekamen auch später Zerwürfnisse mit der kurpfälzischen Regierung, wegen der lehensherrlichen und trägerischen Rechte und Befugnisse, die jedoch, nach langen Verhandlungen, durch einen, am 30. Juli 1774 zu Schwetzingen abgeschlossenen, Vergleich, ihre endliche und gütliche Beilegung fanden.

6) Die Burgen Alt- und Neu-Wolfstein im Königslande.

Aus den kurzen geschichtlichen Andeutungen zur Veste Bilenstein ist uns bekannt, der Kaiser Friedrich I. hätte die Umgegend von Lautern, welche sich noch kein Graf oder Herr, bei der Auflösung des teutschen Reichsverbandes im zwölften Jahrhundert, als Eigenthum zugeeignet hatte, für das Reich zu erhalten gesucht und deswegen an dem Lauterufer eine feste Burg, oder einen kaiserlichen Palast errichten lassen, um das damit verbundene sogenannte Reichsland schützen zu können. Derselbe umsichtige Monarch warf aber auch seinen aufmerksamen Blick nach Norden abwärts in das Lauterthal und er war nun bemüht, das darin befindliche, noch vacante Land mit seinen Dörfern, ebenfalls dem Reiche zum Besten und Frommen zu erhalten, daher er, ohngefähr fünf Stunden von der Stadt Lautern abwärts entfernt, eine Burg gründete, welcher er den Namen Wolfstein beilegte und deren wenigen Ueberreste wir unterhalb des Städtchens Wolfstein, links an einem Bergabhange, wahrnehmen. Dieselbe war auf Felsen gegründet und von ihr ist nur noch der dunkle Hauptthurm vorhanden, um

Digitized by Google

welchen sich die Wohnungen der Burgmänner und späteren Ganerben anreiheten. Dieselbe erhob sich an einer Stelle, wo das Thälchen gerade am engsten war und sie hatte einen doppelten Zweck, nämlich vorerst um das dazu geschlagene Gebiet, das man nachher das Königsland hieß und welches aus den Orten Zweikirchen, Rutsweiler, Rothseelberg, Frankelbach, Olsbrücken, Ober- und Niedersulzbach, Kreimbach, Kaulbach, Hirschhorn, Mehlbach und Katzweiler, wozu später noch Wolfstein kam, beschützen, sowie auch um die von Lautern an den Glan ziehende Thalstraße, die ja die Römer schon kannten oder anlegten, sichern, oder beherrschen und absperren zu können, daher eben diese Thalstraße und der Lauterfluß, zuverlässig und ursprünglich, durch Mauern und Thore mit jener Burg verbunden und so in dieselbe eingeschlossen waren.

Von derselben, die man später, wegen der oberhalb des Städtchens Wolfstein errichteten Veste, Altwolfstein nannte, sind nicht viele Nachrichten auf uns gekommen, was darin seinen guten Grund hat, weil sie, als ursprünglich ganz genau mit dem kaiserlichen Palaste in Lautern zusammenhängend, durch Burgmänner aus derselben bewohnt und das Königsland von hier aus versehen und verwaltet und dann, weil sie frühzeitig, vermuthlich in dem Zwischenreiche des dreizehnten Jahrhunderts, dem teutschen Reiche entfremdet wurde, daher auch König Rudolph I. nahe bei derselben, auf einer an der Lauter aufwärts befindlichen Anhöhe eine neue Burg anlegte, unter welcher er 1275 die Stadt Wolfstein ins Dasein rief, so daß unsere Veste Altwolfstein endlich, in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, ganz in die Hände von Gemeinern, die größtentheils spanheimer Vasallen waren, gelangte und auch, wie wir noch hören werden, seitdem einen eigenen Burgfriedensbezirk und demnach mit der Beschirmung des Königslandes nichts mehr zu thun hatte. Es ist auch leicht möglich, daß dieses älteste Haus Wolfstein in den vielfachen Wirren des dreizehnten Jahrhunderts, durch eine königliche Verschreibung in die Hände der Grafen von Spanheim gekommen sei und von diesen dem Reiche nicht mehr eingeantwortet oder zurückgegeben wurde, kurz, diese Verhältnisse sind dunkel und unbefriedigend, wenn nicht später sich ergebenden spanheimer Urkunden solche Ungewißheiten auflösen.

Digitized by Google

Das so eben Gesagte wird bestätigt durch die erste urkundliche Nachricht, die wir von Altenwolfstein aus dem J. 1363 besitzen. Einer der dasigen Gemeiner, Ritter Winant von Spanheim genannt Scholer, hatte nämlich dem Bischofe Gerhard von Speyer, seinem Hochstifte und seinen Unterthanen, aus jener Veste großen „kuntlichen vnlust widerdries vnd schaden" zugefügt, daher der Prälat mit seinen Amtleuten und Dienern vor letztere zog, sie überwältigte und eroberte, worauf der pfälzer Kurfürst Ruprecht I., der damals schon die Burg und das Amt Neuwolfstein pfandweise inne hatte, sich ins Mittel schlug, den beiden Parthien einen Tag nach Neustadt ansetzte, um ihre Spänne, mit Beihülfe der edeln Manne, der Grafen Johann von Spanheim den Aelteren, Heinrich von Veldenz, Emich von Leiningen, Johann von Spanheim den Jungen, Heinrich von Spanheim und Philipp von Bolanden, Herrn zu der Altenbaumburg, auf gütlichem Wege beizulegen und zu entscheiden, was auch glücklich zu Stande kam. Sämmtliche Gemeiner, Namens Philipp Ulner, Johann Meerschwein der Alte, Wolf von Spanheim, Ruprecht von Wolfstein und Philipp Meerschwein, sämmtlich genannt von Spanheim, mußten sich für ihre Erben und für alle diejenigen, welche später Ganerben zu Altenwolfstein werden wollten, schriftlich und eidlich verbindlich machen, dem Bischofe Gerhard, seinen Nachfolgern und Stiftsangehörigen, aus ihrer Veste keinen Schaden mehr zuzufügen; ferner mußten sie für sich und ihre Nachfolger versprechen, von nun an jenes Prälaten und seines Hochstiftes ewige Erbmanne zu werden und zu bleiben, welche Erbmannschaft nie gekündigt werden dürfe; der Ritter Wynant von Spanheim, der das Bisthum eigentlich allein beschädigt hatte, ward nicht nur genöthiget, mit seinem Sohne Willekin und ihren Erben auf ewig des Stiftes Erbmannschaft zu tragen, sondern auch noch ihren Vetter, den Ritter Peter von Spanheim, nebst dem Bach von Massenbach ebenfalls dazu zu vermögen, von denen jeder dem Hochstifte für seine ewige Erbmannschaft zehn Gulden auf eigene Güter verschreiben müsse und endlich sollten alle späteren Gemeiner, ehe sie in die Ganerbschaft aufgenommen würden, diese Rachtung beschwören; Gerhard gelobte hingegen, sie als seine Manne zu versprechen und zu verantworten, auch sollte wegen des angerichteten Schadens zwischen allen Betheiligten ein gänz-

Digitized by Google

licher Verzicht stattfinden, worauf ihnen dann der Bischof die Burg wieder einräumte und übergab [1]. Später hatten, wie wir in der Geschichte Montforts gehört haben, jene Gemeiner wieder ähnlichen Frevel gegen trierer und pfälzische Unterthanen mit Raub und „name" verübt und sich als Wegelagerer erwiesen, die besonders Kaufleute und Pilger auf den Straßen beläftigten und brandschatzten, daher die Kurfürsten von Trier und Pfalz 1397 zur Bestrafung derselben ein Bündniß abschlossen, welchem im folgenden Jahre auch noch der Erzbischof von Mainz beitrat, allein dießmal kamen sie, nachdem das Raubnest Dannenberg an der Bergstraße durch jene Verbündeten zerstört worden war und sie dieselben um Gnade angefleht hatten, noch mit dem bloßen Schrecken davon.

Es dauerte nicht lange, so waren unsere unruhigen Ganerben abermals in neue Zerwürfnisse und Verlegenheiten gekommen, deren Beilegung jedoch zur Veranlassung diente, daß ihre Burg nachher an Kurpfalz gelangte. Aus der Zahl der Gemeiner, deren im J. 1400 folgende genannt werden, Hermann Mulnstein von Grumbach, Wolf von Spanheim, Heinrich und Konrad Wolf, hatte des letzteren Vater, der Ritter Johannes Wolf von Spanheim, dem Niclas Vogt und Herrn von Hunolbstein in dem Schlosse Altwolfstein Enthalt gegeben gegen den Herzog Karl den Kühnen von Lothringen, wodurch jene beiden Spanheimer, Vater und Sohn, des letzteren Feinde geworden waren und dessen Land und Leute durch Raub und Brand bedeutend beschädigt hatten, daher derselbe mit seinem Schwiegervater, dem teutschen Könige Ruprecht, der zugleich Kurfürst von der Pfalz war, in jenem Jahre vor unsere Veste zog, dieselbe belagerte und hart bedrängte, was jedoch diesen beiden Fürsten viele Kosten verursachte. Durch die Vermittlung anderer Herrn kam es indessen zwischen beiden Theilen zu einem gütlichen Vergleiche, vermöge dessen jene Fürsten „von dem Slos vnd „leger abe vnd widder heym gezogen sind", die genannten Gemeiner aber denselben, als Entschädigung, ein Viertheil ihres Schlosses Altenwolfstein „an tornen husern muren graben be-

1. Datum (ist verbrannt) Novecivitatis feria quinta proxima post circumcisionem dni Anno eiusdem M° CCC° LX° tercio. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 7 Fol. 11 bis 13.

Digitized by Google

„festenung stellen pforten wegen stegen welden velden wasser „weyden vßgengen vnd jngengen vnd allen andern nutzen Rech„ten vnd zugehorungen", wie sie dieß alles bisher inne gehabt und hergebracht hätten, für erb und ewig, unter folgenden Bedingungen, einräumten: mit diesen beiden Herrn sollte ein fester stäter Burgfrieden daselbst gelobt und gehalten und deren Landen und Leuten dürfte künftig kein Schaden mehr daraus zugefügt werden, geschehe es aber dennoch, so müsse dieß in Monatsfrist vor den fürstlichen Räthen ausgetragen werden, oder letztere hätten sonst das Recht, die Veste gegen die Gemeiner zu gebrauchen, beleidige aber einer derselben einen Mann jener Fürsten, so müsse es vor dessen Herrn verhandelt und beigelegt werden und jene sollten auch vor dem Könige zu Recht stehen wegen des Nachtheils, den sie seither dem speyerer Bischofe Raban aufs neue und vielfach bereitet hätten; zum Schlusse mußten sich sämmtliche Gemeiner anheischig machen, die Bestimmungen dieser Sühne genau zu beobachten und zu halten, wer aber dagegen handle, der dürfe auf solange nicht in das Schloß gelassen werden, bis er sich füge[2]. Zu gleicher Zeit ward auch durch den König, den Herzog und die Ganerben der Burgfrieden daselbst gelobt, dessen Bezirk folgendermaßen bezeichnet ist: „der angeen soll jn der lutter gliche der Burg vnd richen die „lutter vff gliche dem bronnen der da heysset labezers vnd fur„baß glich vff biß an den wege der do kommt von Rode herynne „vnd furbaß die Strasse herwidder abe biß an den pfade der „do geet gen offenbache vnd den wege herynne bis an den tau„ben Borne glich jnne biß jn die luter vff biß an die stat do „er anget"; dieser Brief enthält die sonst gewöhnlichen Punkte, nur mußten die Gemeiner allein das Schloß auf ihre Kosten unterhalten, sowie auch den Wächtern ꝛc. ihren Lohn reichen und jedem Fürsten war es gestattet, einen eigenen Amtmann darin zu halten, welche jährlich „vff den achtzehenden tage „Octava Epiphanie", also beim Anfange eines jeden neuen Jahres, mit den Gemeinern die Rechnung der alten Baumeister gemeinsam abhören und an die Stelle derselben neue erwählen

2. Geben vff den Sampßtag nach Sant Bartholomeustage des heyligen zwolffbotten ꝛc. 1400 Jare. Daselbst Nro. 45 Fol. 200 bis 202.

Digitized by Google

und setzen sollten [3]. An dem nämlichen Tage endlich stellte der König den Ganerben noch eine Erklärung aus, diese ganze Angelegenheit sei nun gänzlich verrichtet, versühnet und zugleich gegenseitig auf alle weiteren Ansprüche verzichtet, womit er noch das Versprechen verband, den beschwornen Frieden treulich halten und auch die Gemeiner bei ihren Rechten handhaben zu wollen [4].

Seit jenem Vorgange und dieser Sühne, war die Macht unserer Gemeiner gebrochen und ihrer Willkür Schranken gesetzt, denn wir wissen zuverlässig, was auch schon des pfälzischen Amtes sowie der Veste und Stadt Neuwolfstein halber geschehen mußte, daß Kurpfalz von dem ihm zugestandenen Rechte Gebrauch machte und von nun an einen ständigen Amtmann in Altwolfstein hielt und als solchen kennen wir den Henne vom Steine, den man nennet Zuchdaruon, welcher diese Stelle schon viele Jahre bekleidete, bis sie ihm der Kurfürst Ludwig IV. 1426 auf seine Lebenszeit übertrug, wofür ihm der Landschreiber zu Lautern jährlich zehn Gulden als Besoldung entrichten mußte [5]. In der schon mehrfach und zuletzt bei Hoheneck erwähnten brüderlichen Vereinbarung zwischen jenem Kurfürsten und dem Herzoge Otto von Mosbach von 1427, war letzterem auch Altenwolfstein zugedacht, wenn sein Bruder ohne Leibeserben verscheiden würde [6]. Johannes Mulenstein von Grumbach bescheinigte, Namens der Gemeiner in unserer Veste, 1438 dem Bruder Johannes Messerschmidt, Comthur zu Meisenheim, den Empfang von 40 Gulden, welche jene dem Schultheiße zu Meisenheim vor Zeiten geliehen hatten und wofür bisher jährlich 5 Malter Korn, binger Maßes, an die Kapelle in Altenwolfstein geliefert werden mußten [7] und in der, durch den letz-

3. Der geben ist vff den Sambßtag nach Sant Bartholomeustage ꝛc. 1400 jare. Daselbst Nro. 45 F. 202 bis 204.

4. Unter dem nämlichen Jahr und Datum. Dr. Remlings speyerer Urkundenbuch II, 28 Nro. 5.

5. Datum Altzey dominica post beatorum Petri et Pauli aplor. Anno dni M° CCCC° vicesimo sexto. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 10 Fol. 226.

6. Gebenn zu Heydelberg ꝛc. 1427 Jare vff den Sambßtage vor sant martins dage ꝛc. Daselbst Nro. 100, A. Fol. 18 ꝛc.

7. Geben vff Mitwoch nach nativitatis Johannis. Anno ꝛc. 1438. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

ten Grafen Friedrich von Veldenz mit seinem Eidame, dem Pfalzgrafen Stephan zu Zweibrücken (welchem, in der pfälzischen Haupttheilung von 1410 unsere Burg ins Loos gefallen war) 1444 errichteten Erbdisposition, wurden dem jüngeren Sohne des letzteren, dem Herzoge Ludwig, die Theile an unserem Schlosse zugedacht [8]. Unterdessen hatte sich seit 1438 eine bedeutende Veränderung mit unserem Hause und den daselbst gesessenen Ganerben zugetragen, denn wir fanden darin, außer Pfalz-Zweibrücken, keine weiteren Gemeiner, sondern nur noch einen Theilhaber darin, Namens Gelffrich von Nackheim, welcher den Dynasten von Lichtenberg und von Vinstingen im Elsaße, deren Mann und Diener er geworden war, unter Beobachtung der Burgfriedensbestimmungen, 1453 eine Oeffnung daselbst verschrieb [9]. Entweder hatte der Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz seitdem Rechte in unserer Veste von den früheren Ganerben erworben, oder, was wahrscheinlicher ist, nach der Besiegung des Herzogs und Pfalzgrafen Ludwigs des Schwarzen von Zweibrücken in der Schlacht bei Pfeddersheim 1460 und nach Beendigung des Krieges 1461, dessen Antheil daran in Besitz genommen, oder abgetreten erhalten, kurz wir fanden ihn seit jenen kriegerischen Vorgängen als Hauptinhaber daselbst, denn als der bisherige Burgkaplan, Herr Heinrich, auf die Pfründe des Sanct Annenaltares in der dortigen Kapelle verzichtet hatte, präsentirte jener Fürst auf dieselbe 1463 den Priester Peter von Wolfstein [10], welchem er, ein Jahr zuvor, die Stelle eines Kaplans in der Veste Neuwolfstein übertragen hatte.

In der, für das kurpfälzische Haus so äußerst nachtheiligen und verderblichen, sogenannten bayerischen Fehde seit dem Jahr 1504, hatte der Herzog Alexander von Zweibrücken, das Schloß Altenwolfstein eingenommen und daraus den Kurfürsten Philipp „schwerlich beschediget", worauf jedoch letzterer es mit bewaff-

8. Joannis Miscella historiae palatinae 27.

9. Geben vff fritag sanct dyonisien tage. Anno domini M° CCCC° LIII° Hanau Lichtenberger Archiv in Darmstadt.

10. Datum et actum Heidelberge die saturnini que fuit XXVI Novembris Anno dni M° CCCC° LXIII°. Pfälzisches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 15½, Fol. 5b.

Digitized by Google

neter Hand gewaltsam eroberte und erstürmte, dasselbe „ver„bronnen vnd zerreissen lassen", es aber dennoch, mit allen seinen Zugehörden und Freiheiten, nach Beendigung des Krieges, dem seitherigen Theilhaber, Johann von Nackheim, aus Gnaden wieder zustellen ließ. Was sollte aber derselbe mit einem „solch verhergt vnd zerbrochen Schloß" beginnen und anfangen? Er verkaufte also im J. 1509 dem Kurfürsten Ludwig V., dem Sohne jenes Philipps, sein bisheriges Eigenthum, „die Zerge vnd zerbrochen Schloß" mit Grund und Boden, dem Leihungsrechte der darin befindlich gewesenen Kapelle, mit allen Zubehörungen, besonders mit demjenigen, was der feste Hanns von Flersheim im lauterer Amte, oberhalb Neuenwolfsteins, gegenwärtig von ihm auf Wiederlösung besäße und inne hätte, für erb und eigen, gegen eine baare, jedoch nicht genannte, Summe Geldes. Der Bezirk und „Beriße" des verkauften Gegenstandes wird darin so angegeben: „Zum ersten auf der „seiten nacher Neuwen Wolffstein zu geht ein thal oder Diche „von der vnderstraßen nahe dem Schloß hinuff biß vff das „höchst, da steht ein steinen brunnen, bis zu demselbigen brun„nen vnd an die straßen, vf der andern seiten gein Stockwey„ler zu steet ein Felß, der zeucht vf ein weg, biß vf das Höchste, „aber vf die straßen vnd was darzwischen ligt ist des Schloß „alten Wolffstein eigenthumb, daran sunst niemandt gerechtig„keit hat"; ferner wird darin gesagt: von einigen, gegen Neckweiler zu gelegenen, Aeckern gibt man, wenn sie gebauet werden, dem Propste zu Offenbach die siebente Garbe, die dreißigste Garbe aber dem Pastor zu Zweikirchen und von einer bei diesem Felde befindlichen Wiese, reicht man jenem Propste jährlich 24 Weißpfenninge, für welche Zinsen und Abgaben die Bewohner des Schlosses in den Wäldern der Propstei Brennholz holen dürfen und auch die rauhe Waide, nebst Eckern für ihre Schweine in denselben zu genießen haben. Daß, wie wir oben schon angegeben haben, diese alte Veste, nachdem die Ganerben sie gewaltthätig als Eigenthum an sich gerissen hatten, in gar keiner Verbindung und Gemeinschaft mehr mit Neuwolfstein gestanden habe, erhellet aus dem Schlusse dieses Kaufbriefes, worin es heißt: die von Neuwolfstein hätten kein Waidrecht zwischen dem Schlosse und dem bezeichneten Felsen zu suchen, noch zu gebrauchen, sondern dieselben dürften nur oben auf der

Digitized by Google

Höhe und unten am Schlosse auf dem Wege ihr Vieh vorbei treiben, welche Oertlichkeiten, eben dieses Kaufes wegen, in Beisein des Amtmannes zu Wolfstein, Philipps Rinck von Impsheim, „vff Mittwoch nach Crispini und Crispiani Jüngst des „vordern Jhars", genau besichtigt worden seyen. Diesen Kauf vollbrachte, unter des Kurfürsten Genehmhaltung, der frühere Amtmann von Lautern, Hanns von Flersheim, für die Summe von 60 Gulden, wie wir in der Geschichte Neuwolfsteins vernehmen werden, mit welchem Amte seitdem unsere alte Burgruine, mit ihren vorerwähnten Zuständigkeiten fortwährend verbunden blieb.

Ohnweit derselben erheben sich, oberhalb des Städtchens Wolfstein, auf einer steilen Anhöhe, die Ueberbleibsel Neuwolfsteins und augenscheinlich war diese Höhe geeigneter zur Anlage einer Befestigung, als der unterhalb derselben gelegene Felsen, der die alte Burg trug, deren Erbauung vor allem und wie wir schon oben bemerkt haben, die Beschützung der Thalstraße zum Zweck hatte, in deren unmittelbaren Nähe sie auch errichtet war. Da nun dieselbe schon frühzeitig und, aller Wahrscheinlichkeit nach, während der Wirren des Zwischenreiches und des damals herrschenden Faustrechtes, in den eigenmächtigen und eigenthümlichen Besitz der Burgleute oder Gemeiner, denen sie anvertraut gewesen, übergegangen war und erst mit der Erhebung des Habsburgers Rudolph I. auf den teutschen Königsthron 1273, Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit wiederkehrten, so mußte dieser Monarch, bei seiner öfteren Anwesenheit in den Rheingegenden, sogleich darauf bedacht seyn, für die zum Königslande gerechneten Dörfer eine neue Schutz- und Schirmveste, ins Leben zu rufen, was derselbe auch auf dieser, schön und bequem gelegenen, Höhe ins Werk setzte. Von dieser Burg sind jedoch nur noch die Umfassungsmauern und einige Thurmunterbauten vorhanden, aber von Baueresten aus der Zeit jenes Reichsoberhauptes ist in dem leeren Raume und an den Mauern nichts mehr zu erkennen, woran die mannigfachen Schicksale und die vielen Veränderungen, welche dieselbe erfahren mußte, die Schuld tragen, wie wir hernach geschichtlich

11. Der geben ist vf Sambstag nach Sant Vitstag Im Jhar ꝛc. 1509 Jhar. Ungedruckte Urkundensammlung.

auseinander setzen werden. Daß jener weise Monarch bei der Anlage dieses festen Hauses vorzugsweise nur das, dem Reiche noch zustehende umliegende, Königsland im Auge hatte, geht am deutlichsten daraus hervor, weil er, zur Bequemlichkeit der Einwohner in demselben, gegen Ende des Jahres 1275 den Befehl erließ, unterhalb jener Veste am Fuße der Anhöhe, als an einer dazu tauglichen und passenden Stelle, wo sich nämlich das Lauterthal erweiterte, eine befestigte freie Stadt zu erbauen und damit die Leute zahlreicher in dieselbe ziehen möchten und auch zugleich Handel und Verkehr darin besser gedeihen könnten, so ertheilte er dieser neuen Niederlassung den Genuß derselben Freiheiten und Rechte, deren sich die Reichsstadt Speyer von Kaisern und Königen zu erfreuen habe [12]. Diese Stadt bildete also, nebst der neuen Veste, den Mittel- und Stützpunkt des Königslandes, sie wurde, nach damaligem Gebrauche, mittelst, durch Thürme geschützten, Mauern mit der Burg verbunden, so daß beide eine Vestung bildeten, die das Thal beherrschte und nach einer noch vorhandenen Ansicht aus den Jahren kurz vor dem dreißigjährigen Kriege, gewährte das Ganze einen schönen stattlichen Anblick [13]. Das Wappen dieser neugegründeten Stadt zeigte einen springenden Wolf und oberhalb desselben drei rautenartige Steine ($\frac{2}{1}$); sie hatte, eben des genauen Zusammenhanges wegen, gleiche Schicksale wie die Veste und am Schlusse der Geschichte beider, wollen wir dasjenige, was uns über die innere Einrichtung und Verwaltung des Städtchens bekannt geworden ist, noch kurz erwähnen; zugleich werden wir in der Folge immer bemerken, wie innig Veste und Stadt Neuwolfstein, nebst dem Königslande, mit dem kaiserlichen Palaste, oder der Burg in Lautern, sowie mit dem Reichslande verbunden waren.

Unsere neue Reichsburg wurde adelichen Burgmännern übergeben, die zuverlässig dem Palaste zu Kaiserslautern entnom-

12. Dat. Hagen. decimo sexto Kalen. Januarii. Indiccione quarta. Anno Domini Millesimo Ducentesimo Septuagesimo quinto. Regni vero nostri Anno tercio. Aus dem Archive der Stadt Wolfstein; siehe auch Acta Acad. Theod. palat. I, 58 Nro. IX.

13. Merian's Topographie der Pfalz von 1645 Fol. 96.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

men waren und als einen solchen lernen wir den Ritter Wilhelm von Ackers kennen, welchem der Sohn Rudolphs I., König Albrecht, ein Burglehen daselbst mit einer Jahresrente von 6 Pfund Hellern verliehen hatte, das dessen Nachfolger, Kaiser Heinrich VII. im J. 1309 demselben nicht nur erneuerte, sondern, wegen seiner vielen treuen Dienstleistungen, auch noch mit einem jährlichen Einkommen von 6 Pfund Hellern vermehrte [14]. Jener Ritter mußte sich indessen noch einer höheren Gnade würdig gezeigt haben, weil ihm derselbe Monarch in Jahresfrist gestattete, falls er ohne Leibeserben verfallen sollte, seine wolfsteiner Reichslehen auf die Söhne seines Bruders, Godelmann und Johannes, übertragen zu dürfen [15]. Unter diesem Heinrich VII. nahmen aber auch bereits die Verpfändungen Neuwolfsteins ihren Anfang, welche endlich, als ein klarer Beweis des geschwächten und bedürftigen königlichen Regimentes, nach dem Verlaufe von 50 bis 60 Jahren, dessen Entfremdung vom Reiche zur traurigen Folge hatten und diese Veste, nebst Stadt und Gebiet, in die Gewalt der Kurfürsten von der Pfalz brachten, denn jener Kaiser versprach 1312 dem Heinrich von Spanheim, Propst zu Utrecht, für die Dienste, die er ihm in Italien leisten würde, 100 Mark Silbers, oder 4000 Gulden entrichten zu wollen, wofür er ihm, in Ermangelung baaren Geldes, die Einkünfte der Veste (und des Amtes oder Königslandes) Wolfstein, sowie des Dorfes (und Gerichtes) Kübelberg versetzte [16].

Wir haben in diesem Werke schon mehrmals Gelegenheit gehabt, des Kampfes zu erwähnen, den König Ludwig der Bayer mit seinem Gegner, dem Herzoge Friedrich dem Schönen von Oesterreich zu bestehen hatte und wie derselbe, nach dessen Beendigung, seine Anhänger und Helfer mit Reichsgütern belohnte, seine Gegner aber mit Pfandschaften beschwerte. Da ihm nun sein Schwager, der König Johann von Böhmen, in der ent-

14. Dat. Constant III° Non. Junii Anno dni Millimo Trecent° Nono. Regni veronri Anno Primo. Original in Coblenz Nro. 2.

15. Dat. in Hagenowe Idus Septembr anno dni Millimo Trecent° decimo. ꝛc. Original daselbst Nro. 3.

16. Datum Janue XIIII° Kln Marcij Anno dni M° CCC° XII°. Original daselbst Nr. 4.

Digitized by Google

scheidenden Schlacht bei Mühldorf die ersprießlichsten Dienste geleistet hatte, so verpfändete er demselben 1322 die Stadt und Burg Kaiserslautern und das Haus Wolfstein, nebst Zubehörden, für 10,000 Pfund Heller und zwar auf so lange, bis das Reich sie wieder mit dieser Summe an sich bringe, mit der Vergünstigung, die gegenwärtig auf unserer Veste haftende Pfandschaft einzulösen und die darauf verwendeten Summen zu dem vorgenannten Pfandschillinge schlagen zu dürfen [17]. Letzteres ging jedoch nicht so schnell, indem sich der utrechter Propst nicht sogleich zur Auslösung verstehen wollte, daher der König Ludwig seinem Schwager Johann, nach Jahresfrist, die Weisung ertheilte, „daz hus zu Wolnestein mit allem dem daz „darzu gehoret", vier Wochen nach dem bevorstehenden Weihnachtsfeste, von der darauf ruhenden Pfandschaft ledigen und ihm überantworten zu wollen, oder ihm die entsprechende Summe dafür einzuhändigen, wobei jener Monarch dem jetzigen Pfandinhaber zugleich aufs ernstlichste gebot, demselben die Lösung „ane allen vzzoch" zu gestatten [18]. Ohngeachtet dieses strengen Befehls wurde aber diese Pfandschaft zur vorbestimmten Zeit noch nicht eingelöset, so daß König Johann den Grafen Georg von Veldenz ermächtigte und ihm 1200 Mark Silbers weniger 500 Pfund Heller einhändigte, um damit Wolfstein, die Burg nebst dem Lande, von dem Propste in Utrecht auszulösen und dasselbe dann inne zu haben; dazu vertraute er demselben auch noch die Beschützung der Stadt Lautern an und machte ihm aber zugleich zur Pflicht, die Bewohner des Königslandes, während dieser Verpfändung nicht höher beschweren zu dürfen, sondern sie bei den, ihnen von den Reichsoberhäuptern verliehenen Rechten zu erhalten und zu handhaben [19], welche sämmtlichen Bedingungen der veldenzer Graf auch bald darauf zusagte und

17. Der gegeben ist zu Regenspurg an dem Mandage na see Dyonisius dage do man zalte ꝛc. 1322 jare. Balduineum in Coblenz Fol. 79 Nro. 230.

18. Der gegeben ist zu Swebischwert an dem Sondage vor see Symon vnd Judas zwolfboden dage, do man zalte ꝛc. 1323 jare. Daselbst Fol. 79 Nro. 231.

19. Diese Ding sint geschehen do man zalte ꝛc. 1325 Jare, an dem Sonnedage noch der Heiligen Sacraments dage. Höfer Auswahl teutscher Urkunden 179 Nro. 98.

Digitized by Google

sie zu vollziehen versprach [20]. Derselbe blieb jedoch nur sieben Jahre im Besitze dieser Reichspfandschaft, denn 1332 trat der Böhmenkönig seinem Oheime, dem Erzbischofe Balduin von Trier, die verpfändeten Gegenstände, Lautern und Wolfstein mit allen ihren Zuständigkeiten, ab, was er an demselben Tage dem Grafen Georg von Veldenz und den übrigen Burgmännern in Wolfstein ankündigte, die letzteren der ihm geleisteten Eide entließ und sie aufforderte, ihrem neuen Herrn zu huldigen und zu gehorsamen [21], welche Vorgänge Kaiser Ludwig einige Tage darauf genehmigte, den Prälaten nicht nur in diesen Reichspfandschaften zu schützen versprach, sondern ihm auch noch, bei der künftig statt habenden Einlösung derselben, die Ersetzung alles dessen zusicherte, was er während der Zeit darauf verwendet haben würde [22]; ja im folgenden Jahre stellte er jenem Balduin sogar noch die Vergünstigung aus, Lautern und Wolfstein, nebst ihren Gebieten, dürften nicht einzeln, sondern nur miteinander, durch das Reich eingelöset werden [23].

Dieser geistliche Herr konnte indessen unsere Veste nicht so schnell von dem Pfandherrn an sich kaufen, denn in einem Verzichte des veldenzer Grafen gegen jenen von 1336, wegen sonstiger Dienste und Forderungen, heißt es: „Ouch mag er, der„selbe vnser herre von Trier, vns ansprechen vmbe Wolnestein „vnd waz darzu geboret, daz wir zu phande inne han, wanne „iz ieme fuget“ [24], allein noch in dem nämlichen Jahre erklärte der Graf, der Erzbischof hätte ihm die Pfandsumme erlegt, daher er ihm alle darauf bezüglichen Urkunden ausgeliefert und einen Verzicht auf alle deßfallsigen Forderungen ausgestellt

20. Datum Treveri die X Juny anno dni Millio CCC° vicesimo Quinto. Original in Coblenz Nro. 5.

21. Beide sind ausgestellt: Datum Nurenberg Anno dnj M° CCC° XXX Secundo. Die XIXa. mensjs Augusti. Vom Original in Coblenz Nro. 5½, und Balduineum daselbst Fol. 92 Nro. 264.

22. Beide Briefe sind datirt: Der gegeben ist ze Nurnberg an sente Bartholomeustage do man zalte ꝛc. 1332 jare. Balduineum in Coblenz Fol. 79 Nro. 232.

23. Der gegeben ist zu Eßlingen am Sondage na vnser vrauwen dage als sie geborn wart ꝛc. 1333 jar. Daselbst 83 Nro. 238.

24. Der gegeben ist ꝛc. 1335sten Jare, Des Dinstages aller neheſt nach dem Dritzenden tage. Original in Coblenz.

Digitized by Google

habe [25]. Nach Jahresfrist belehrt uns aber eine andere Verschreibung, jener Prälat hätte unsere Burg nicht vollständig von dem Grafen von Veldenz eingelöset, sondern sei demselben 2050 Pfund Heller schuldig geblieben, wofür er ihn in die Gemeinschaft des Schlosses, des Königslandes und der Gefälle, zur Hälfte habe einsetzen müssen, daher sie jetzt einen gemeinschaftlichen Amtmann annehmen, Veste und Gebiet gemeinsam handhaben und bewahren, ebenso auch alle Kosten und Ausgaben mit einander tragen wollten, die Thurmknechte, Wächter, Pförtner und Hüter aber ihnen beiden geloben und schwören müßten; ferner ward noch ausbedungen, der Erzbischof dürfe die dem Grafen zustehende Hälfte nicht auslösen, sondern dieß gebühre nur dem Reiche und was beide von dem Königslande, das gegenwärtig der Raubgraf Konrad eigenmächtig inne habe, „erkobern" würden, das sollten sie ebenfalls in Gemeinschaft besitzen, keiner von ihnen dürfe sich endlich in einen Krieg, oder Auflauf einlassen, wodurch Veste und Land Schaden erleiden könnten, sollte aber das Amt und Gebiet mit Nachtheil bedrohet werden, dann seien sie verpflichtet mit gemeinsamen Kräften abzuwehren [26]. Diese Gemeinschaft dauerte nun bis zum J. 1354 und während derselben ereignete sich noch folgendes daselbst.

Der Edelknecht Eberhard von Lewenstein, ein Burgmann in Wolfstein und seine Ehefrau Elisabetha, stellten dem Erzbischofe Balduin 1341 einen Verzicht wegen der Beschädigungen aus, die sie in jener Veste durch des Prälaten Knechte hatten erleiden müssen, worauf jedoch letzterer jenen wieder zu einem ledigen Burgmanne daselbst annahm, mit der einzigen Verpflichtung, dieselbe in Kriegszeiten und in sonstigen Nöthen vertheidigen zu helfen, ohne aber ständig dort wohnen zu müssen [27], welche Zusagen fest und stäte zu halten, ihm sein Herr feierlich zusagte [28]. Vier Jahre später nahm Balduin den Ritter Wolf-

25. Der gegeben ist ꝛc. 1336sten Jare off den nehesten Mittewochen vor Sante Matheustag des heiligen Ewang. Daselbst Nro. 6.

26. Der geben ist zu Bitburg ꝛc. 1337 Jare des Mantages aller nehest nach Sancte Lucastage des heiligen Ewangeliſten. Daselbst Nro. 7.

27. Der gegeben ist ꝛc. 1340 Jare off sant Agneten dag der heiligen Junckfrauwen. Pfälzer Copialbuch in Frankfurt Fol. 164.

28. Der gegeben ist zu Trier in dem vorgenanten Jare off sant Vincentius dag des heilgen Martelers. Daselbst F. 164.

Digitized by Google

ram von Lewenstein zu seinem Beamten in Stadt und Burg Lautern, sowie zu Wolfstein und im Königslande an, mit dem Amtssitze in Lautern, um diese Gebiete zu beschirmen und zu verantworten, wofür er, bezüglich unserer Veste, zur Beschützung des trierer Antheils, mit 4 Knechten, 40 Malter Korn und 8 Pfund Heller, nebst noch andern Naturalbezügen an Heu u. s. w. aus den Gefällen bekommen sollte [29]. Der Sohn des oft erwähnten Grafen Georg von Veldenz, Namens Heinrich, verschrieb sich jenem Erzbischofe 1347 von neuem zum Manne für 800 kleine florenzer Goldgulden, wofür er, sowie ihm diese Summe ausbezahlt werde, 80 Gulden jährlicher Gülten auf eigene Güter verlegen, dieselben als ein trierer Lehen empfangen und zugleich Land und Veste Wolfstein, die sein Vater in Gemeinschaft mit dem Lehensherrn besitze, nach seinem Vermögen behüten und beschützen helfen wolle [30]. Der Enkel jenes veldenzer Grafen Georg, ebenfalls Georg geheißen, bekannte im J. 1349, Herr Balduin habe ihn in Gemeinschaft „der Burge „zu Wolueſtein vnd des Landes daz darzu gehoret, daz man „nennet des kuninges land" zugelassen, worin sein Ahnherr mit jenem für 2050 Pfund Heller gemeinsam gesessen gewesen wäre, unter den früher festgesetzten Bedingungen und ebenso habe ihn der Erzbischof auch zu dem Genusse von Busselstein kommen lassen, auf welches sein Großvater jenem, auf einen Wiederkauf, Geld vorgeschossen hätte [31]. Der Graf Heinrich von Veldenz hingegen stellte 1351 dem trierer Prälaten die Versicherung aus, so lange er die Vesten, Stadt, Land und Leute zu Wolfstein, im Königslande und in Lautern inne habe, oder so lange die Pfandschaft dauere, ja sogar noch ein halbes Jahr nach der abgelöseten Pfandschaft, an denselben keine Ansprachen oder Forderungen machen zu wollen, noch durch Jemand anders erheben zu lassen [32] und einige Tage darauf verschrieben sich die

29. Der gegeben ist, do man zalte ꝛc. 1345 iair vff sente Andreastag des heyligen Apostolen. Original in Coblenz Nro. 8.

30. Geben ꝛc. 1347 den 11. Mail. Copie daselbst.

31. Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1349 Jar vff sente Paulsdag als er bekeret wart. Original daselbst Nro. 9.

32. Gegebin an dem erstin Donrstage in der vasten daz ist vf den dritten dag des Mertzes, du man zalte ꝛc. 1350 Jair nach gewonheid zu schribene in Triere byschdum. Orig. daf. Nro. 10.

Digitized by Google

Grafen Heinrich von Veldenz, Vater und Sohn, dem trierer Erzhirten, der sie zu seinen Amtleuten über Wolfstein und das Königsland angenommen hatte, ihm, als seine Manne, treulich dienen, sowie auch Burg und Land gewissenhaft behüten und beschützen zu wollen, gegen Männiglichen [33].

Kaum hatte Balduin im Januar 1354 die Augen geschlossen, so traten, bezüglich unserer Pfandschaft, andere Verhältnisse ein, indem das Domcapitel zu Trier, weil sich dessen verlebter Erzhirte gegen die Veldenzer verbindlich gemacht hatte, unsere Veste und Gebiet während seines Lebens nicht zurück zu lösen, dem Grafen Georg zu Veldenz die Pfandsumme mit 2050 Pfund Hellern, oder so viel florenzer Goldgulden erlegte und Neuwolfstein, sammt dem Königslande und Zubehörungen von der bisherigen Pfandschaft befreite, worauf derselbe den Empfang dieser Summe bescheinigte und sämmtliche darüber sprechenden Briefe und Urkunden auslieferte [34]. Der Nachfolger Balduins, der Erzbischof Bohemund und sein Domcapitel hatten nachher die Reichspfandschaften Kaiserslautern, Wolfstein und das Königsland, mit Begebung aller ihrer Ansprüche und Forderungen darauf, dem Kaiser Karl IV. eingeräumt und überlassen, welcher im J. 1357, in Berücksichtigung der vielen Verdienste, die sich der selige Balduin um ihn und das Reich erworben, auf alle Nutzungen, Steuern, Gefälle u. s. w. verzichtete, die das Erzstift Trier, während der langjährigen Pfandschaft, in jenen Gebieten von Christen und Juden genossen, eingenommen und aufgehoben hätte [35]. Anstatt aber das Reichs- und Königsland dem Reiche zu erhalten, unterstellte jener Monarch dasselbe, noch in dem nämlichen Jahre, seinem nahen Verwandten, dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. oder dem Aelteren, um es zu schirmen und zu handhaben, der sich deßwegen reversiren und versprechen mußte, die darin gesessenen Unterthanen bei ihren

33. Gegebin vf den nestin Samzdag nach der grosen vassenagt daz ist des zwolftin dagis in dem Mertze ꝛc. 1350 Jair nach gewoneyd ꝛc. Original daselbst Nro. 11.

34. Der gegeben ist ꝛc. 1353sten Jare na gewonheid zu schribene in dem Stifte von Triere, dez eyn vnd zweintzigisten dages dez Mandes der zu latine Februarius ist genannt. Original daselbst Nro. 12.

35. Der geben ist zu Sultzpach ꝛc. 1357sten Jar dez nehsten Mantages vor dem Suntage in der vasten so man singet Oculi. Orig. Daselbst Nro. 13.

Digitized by Google

Rechten und Freiheiten zu belassen und zu erhalten, auch sich keiner Pfandschaft daran zu vermessen, sondern jene Gebiete, sobald es von ihm verlangt werde, dem Staate wieder abzutreten und einzugeben [36], allein es kam später ganz anders und das Ganze gelangte endlich in kurpfälzischen eigenen Besitz. Der Kaiser übertrug nämlich jenem Pfalzgrafen, seinem lieben Schwager und Fürsten, einige Wochen darauf, die Pflege zu Kaiserslautern, Burg und Stadt Wolfstein, sammt dem Königslande, mit allen Zubehörden zur Behütung, mit der Gewalt, alle dem Reiche darin zustehenden Nutzen, Gülten und Gefälle zu erheben, jedoch nur auf Widerruf und mit der Verpflichtung, diese Gebiete, ohne alle Beschwerden und Forderungen, dem Reiche wieder zuzustellen, weil der Monarch jene 3500 Gulden, welche Ruprecht I. von des Reiches wegen, dem Heintz zum Jungen, Schultheißen zu Oppenheim, bezahlt hätte, demselben bereits zu seinen übrigen Reichspfandschaften geschlägen habe [37]. Karl IV. hatte, zwei Jahre hernach, dem eben genannten Schultheißen 5000 Goldgulden auf Neuwolfstein und auf das Amt Kübelberg angewiesen und nachdem aber der pfälzer Kurfürst diese Schuld aus den Gefällen und Einkünften wieder zurückbezahlt hatte, so stellte ihm jener Regent 1361 die Versicherung aus, weder er, noch seine Nachfolger am Reiche, wollten oder dürften denselben von der Pflege über unsere Veste und über Lautern, nicht entsetzen, oder einen andern an dessen Stelle annehmen, ehe und bevor ihm jene 5000 Florenzer vollständig bezahlt und vergolten seyen [38], welcher Vorgang jedoch gleichsam die Einleitung, oder das Vorspiel zu späteren Verpfändungen an Kurpfalz war. Denn obgleich der Kaiser seinem Bruder, dem Herzoge Wenzeslaus zu Luxemburg, als Reichsverweser, die Pflege über Lautern, Wolfstein und das Königsland 1367 anvertraut und deßhalb dem pfälzer Kurfürsten eine

36. Der geben ist zu Amberg als man zalte ꝛc. 1357sten Jar an der Nesten Mittewoch vor sante symon vnd Judas dage der heylgen zwelfboten. Pfälzisches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 6 Fol. 44.

37. Geben zu der Duben der Crutziger ꝛc. 1357 Jare, an dem nehsten Mantag nach dez heiligen Sant Andreas tag dez zwolffbotten. Pflzr. Copialbuch in Frankfurt F. 165.

38. Der geben ist zu Nurenberg nach Cristi geburt 1361 Jar an dem Mittwochen in der Martirwochen. Daselbst Fol. 159.

gemeſſene Weiſung hatte zugehen laſſen [39], ſo gab jener Monarch dem letzteren dennoch, zwei Jahre nachher, wegen der zu Oppenheim bezahlten 5000 florenzer Goldgulden, das Haus Neuenwolffſtein, mit allem was dazu gehörte, auf ſo lange unterpfändlich ein, bis es, nach Erlegung dieſer Summe durch das Reich, wieder von ihm gelöſet wären [40]. Aus einem merkwürdigen gerichtlichen Aktenſtücke vom J. 1372, durch welches die Burgmänner zu Lautern ihre Freiheiten, Berechtigungen und Gewohnheiten durch einen Rechtsſpruch feſtſetzen und anerkennen ließen, ſind uns die Namen unſerer damaligen neuwolfſteiner Burgmänner bekannt, weil ſie, als mit den von Lautern eng verbunden, die Verpflichtung hatten, ſolcher feierlichen Gerichtsſitzung beizuwohnen und Recht ſprechen zu helfen, es waren nämlich Junker Georg von Veldenz, Clas Blick von Lichtenberg, Wernher Winterbecher von Nannſtein und Wolf von „Wolffeſtein edeler knecht vnd Burgmann des Riches zu Wolffe„ſtein" [41].

Der Kurfürſt Ruprecht I. gelangte indeſſen immer näher zu dem vorgeſteckten und erwünſchten Ziele, nämlich mit des Kaiſers Beihülfe die Reichspfandſchaften eigenthümlich an ſein Haus zu bringen, denn im J. 1377 vergönnte ihm Karl IV., alle und jegliche, zu Neuwolffſtein gehörigen, Mann-, Burg- und andere Lehen, oder ſonſtige Pfandgüter, an ſich zu löſen und auf ſo lange erblich zu beſitzen, bis das Reich ſie, mit derſelben Pfandſumme, wieder an ſich kaufe und zugleich erlaubte er ihm, alle erledigt werdenden wolffſteiner Lehen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, zu verleihen und zu vergeben, jedoch (dieß wurde jetzt noch immer leiſe und ſchüchtern hinzugeſetzt) „vnſchedlichen vnß, dem Riche vnd allen andern an vn„ſern vnd iren Rechten" [42]. Als jener Regent ſein heranna-

39. Der geben iſt zu Prage ꝛc. 1367 Jar an ſant Mathias dage des heiligen Zwolffbotten. Kaiſerslauterer rothes Buch Folio XV.

40. Der geben iſt zu Tanngermunde nach Chriſti geburt 1370ſten jare an ſant Simon und vnd Judas tag. Ungedruckte Urkundenſammlung.

41. Daz geſchag vff den nehſten Mantag nach dem ſontage als man ſinget Judica me deus ꝛc. 1372en jare. Kaiſerslauterer rothes Buch Folio XLIX bis LII.

42. Der geben iſt zu Tangermunden ꝛc. 1377 Jare an ſant Symon vnd Juden abent. Pfälzer Copialbuch in Frankfurt Fol. 160.

Digitized by Google

hendes Ende fühlte, ſuchte er ſeinem Verwandten, dem Pfalzgrafen Ruprecht I., die Reichspfandſchaften dadurch zu ſichern und zu erhalten, daß er im folgenden Jahre alles das in einer Urkunde zuſammenfaßte, was er bisher über die Verpfändung Neuwolfſteins und der beiden Aemter, Kübelberg und auf der Lauter (d. h. des Königslandes), ſowie der Brühelwieſen bei Katzweiler, für Ruprecht I. erlaſſen hatte, nämlich es ſei dieß geſchehen, weil derſelbe bei den Gebrüdern Götz und Heintz zum Jungen in Mainz ein Capital von 5000 florenzer Goldgulden abgetragen hätte und deßhalb ſei er in den Beſitz und Genuß dieſer Gebiete und in deren Nutzen, Gefälle, Einkünfte u. ſ. w. pfandweiſe eingeſetzt worden, daher ihm auch die darin geſeſſenen Unterthanen, als ihrem Pfandherrn, huldigen und ſchwören müßten; zugleich habe derſelbe aber auch die Befugniß, ſämmtliche Mann-, Burg- und übrigen Lehen, an des Kaiſers Statt und in deſſen Namen, zu verleihen und dieß alles auf ſo lange, bis jene 5000 Goldgulden ihm wieder erſtattet und ſo die auf jenen Beſitzungen ruhende Pfandſchaft aufgehoben wäre, welche letzteren dann, ohne allen Verzug und Widerrede, dem Reiche wieder eingeräumt werden müßten, jedoch mit dem Vorbehalte, Neuwolfſtein ſolle auch, während der Verpfändung, des Reichsoberhauptes offenes Haus ſeyn [43]. Im Sommer des darauffolgenden Jahres verſetzte indeſſen der pfälzer Kurfürſt ſeinem Vetter, dem Grafen Johannes dem Jungen von Spanheim, die Veſte Neuwolfſtein mit ihren ſämmtlichen Zuſtändigkeiten, für 2000 gute Gulden, wobei er ſich aber das Oeffnungsrecht in derſelben vorbehielt, daher der Graf einen Revers ausſtellen mußte, nach der Rückerſtattung jener Pfandſumme, dem Fürſten dieſe Burg wieder zuſtellen zu wollen [44]. König Wenzeslaus, der Sohn Karls IV., ſchlug, aus dem Grunde, „daz wir haben angeſehen achtbare nutze vnd große „dinſte die der hochgeborn Ruprecht der Elter Pfaltzgrave ꝛc. vns „vnd dem Riche offte koſtlichen vnd merklichen getan hat", demſelben im Jahr 1383, die Veſte Neuwolfſtein, mit allem was

43. Der geben iſt zu Heidelberg ꝛc. 1378 Jar des nehſten Donrſtags vor dem Suntag Invocavit. Daſelbſt Fol. 161 ꝛc.

44. Geben zu Heidelberg vff den frytag nach Sant Johans des Teuffers tag ꝛc. 1378 Jare. Daſelbſt Fol. 163.

dazu gehöre, zu den übrigen ihm versetzten, nicht unbeträchtlichen, Reichsgütern, um sie vereint so lange zu genießen, zu gebrauchen und inzuhaben, bis das Reich sie sämmtlich von dem Kurhause Pfalz einlöse [45] und damit war wieder ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, um jene Güter an letzteres zu bringen. Im J. 1402 endlich beschwerte der König Ruprecht von der Pfalz die, seinem Hause zustehenden, Reichspfandschaften und unter diesen auch Neuwolfstein, Lautern ꝛc., mit der bedeutenden Summe von 100,000 Gulden, welche die Braut seines Sohnes des Pfalzgrafen Ludwig, die englische Königstochter Blanca, zur Mitgift erhalten und aber dem Könige und pfälzer Kurfürsten Ruprecht, ihrem Schwiegervater, geliehen hatte, um die durch das Reich veranlaßten Schulden damit zu bezahlen, so daß seitdem an die Auslösung dieser und der anderen, auf jenen Gütern haftenden, Pfandsummen, nicht im entferntesten mehr zu denken war, daher auch bei der pfälzischen Haupttheilung im J. 1410, Neuwolfstein und die übrigen der Pfalz verpfändeten beträchtlichen Besitzungen nicht genannt sind und in gar keinen Anschlag gebracht, sondern als dem ältesten Sohne des verlebten Königs Ruprecht, jenem vorerwähnten Pfalzgrafen und jetzigem Kurfürsten Ludwig IV. zugehörig, angesehen und behandelt wurden [46]. Zu diesem allem kam nun noch, daß der König Sigismund, als er im J. 1414 in Speyer verweilte und daselbst von den beträchtlichen Reichsgütern in Kenntniß gesetzt ward, unter denen auch „Neuenwolffstein die „burg mit dorffern vnd luten darzu gehorig" war, welche die früheren Kaiser und Könige den Pfalzgrafen bei Rhein, „zu ergetzunge „iver dinste, die sie dan in vergangen zyten ꝛc. offt vnd dick „getruwelichen vnd nutzlichen bewiesen vnd gethan haben", verpfändet hätten, dem Kurfürsten Ludwig IV. ein, ihm geliehenes, Kapital von 8000 rheinischen Gulden, ebenfalls noch zu jenen vielen Reichspfandschaften schlug und zwar unter der, bestimmt ausgesprochenen Verpflichtung: weder er, noch einer seiner Nach-

45. Der geben ist zu Nuremberg nach Cristi geburte 1383sten Jare an dem nehsten Montag nach sant Gallen tage. Pfzr. Copialbuch in Karlsruhe Nro. 2 Fol. XXXIa.

46. Siehe darüber umständlich meine urkundliche Geschichte der Stadt Kaiserslautern Seite 60 und folgende.

folger in der Regierung, dürfe jene verpfändeten Städte, Burgen und Reichsgüter, mit ihren anſehnlichen Zugehörungen, nicht einzeln, oder eine ohne die andere, wiederkäuflich an ſich bringen, ſondern dieſelben müßten in ihrer Geſammtheit und mit einer Summe wieder ausgelöſet werden [47], was, natürlicher Weiſe, ein Werk der Ohnmöglichkeit war, ſo daß alſo dieſe Güter ſeitdem einen Beſtandtheil des kurpfälziſchen Staatskörpers bildeten.

Unterdeſſen waren zwiſchen dem genannten pfälzer Kurfürſten Ludwig IV. und dem Grafen Johannes V. zu Spanheim, wegen der dem letzteren für 2000 Gulden zuſtehenden Pfandſchaft auf Neuwolfſtein mit ſeinen Zubehörden, „Spenne vnd „zweyunge" eingetreten, zu deren Beilegung ſich der Erzbiſchof Otto von Trier viele Mühe gab und deßwegen beiden 1419 einen Tag nach Weſel anſetzte, wo es ihm auch gelang, ſie folgendermaßen gütlich zu vergleichen: der Kurfürſt ſolle dem Grafen die Veſte Neuwolfſtein, die aber fortwährend der Kurpfalz offenes Haus in allen Nöthen, ſowie zu allen ſonſtigen Geſchäften ſei und verbleiben müſſe, zu Mannlehen reichen; ſollte jedoch der Spanheimer ohne leibliche Mannlehenserben das Zeitliche ſegnen, ſo ſei jenes Schloß dem pfälziſchen Hauſe als ledig heimgefallen, würde aber derſelbe Töchter hinterlaſſen, ſo müſſe es der Kurfürſt von ihnen mit 2000 Gulden einlöſen [48], worauf dann am folgenden Tage der Mannlehensbrief für den Grafen ausgefertigt ward [49]. Seitdem hatte ein ſpanheimiſcher Amtmann ſeinen Wohnſitz in unſerer Veſte, von denen uns Meinhard von Koppenſtein bekannt iſt, der beim Antritte ſeines Amtes einen Revers ausſtellen mußte, nach Maßgabe der Uebereinkunft von 1419, dem Kurfürſten mit jenem Schloſſe gewärtig und gehorſam zu ſeyn, worüber er einen leiblichen Eid zu

47. Geben zu Speyer nach Chriſtus gepurt 1414 Jare, des nehſten mandags nach der heyligen Eilftiuſend megde tage. Ungedr. Urkundenſammlung.

48. Der gegeben iſt zu weſel vff Sontag nach vnſer frauwen dage als ſie geborn wurde Nativitas zv latine jn den Jaren ꝛc. 1419 Jare. Pfälz. Copialb. in Karlsr. Nro. 45 F. 259—261.

49. Der geben iſt zu Weſel den Montag nach vnſer lieben Frauwen als ſie geborn wart Natiuitas zu Latin In dem Jare ꝛc. 1419 Jare. Ungedr. Urkundenſammlung.

Digitized by Google

Gott und den heiligen geſchworen hätte [50]. Als nun, nach Verlauf von ſieben Jahren, der Graf Johannes V., als der letzte des uralten ſpanheimer Stammes, wirklich ohne alle Leibeserben ſtarb, ſo fiel unſere Burg vertragsmäßig wieder an die Pfalz zurück und ſeitdem fanden wir den Ritter Friedrich von Flersheim als pfälziſchen Amtmann in Lautern und zu Wolfſtein, der auch, einer archivaliſchen Notiz zufolge, ſogleich bei der Uebernahme des Königslandes, die Servituten der in demſelben geſeſſenen Unterthanen, welche gerne für Angehörige des Reichslandes angeſehen und als ſolche behandelt ſeyn wollten, feſtſetzte, ſie ſeien nämlich zu allen Frohndienſten, zu Schafft und Forſthaber verpflichtet, auch müßten ſie für ihre Obrigkeit und Herrſchaft graben, Zäune machen, Dung austragen, Brunnen graben u. ſ. w. Kurfürſt Ludwig V. erkaufte 1441 von Weiſen Henn von Rode, Schultheiß zu Wolfſtein und von deſſen Geſchwiſtern eine Mühle in dem Dorfe Werde, gelegen zwiſchen Lautern und Wolfſtein [51], welcher Ort in ſpäteren Kriegsjahren eingegangen iſt und 1446 belehnte derſelbe Fürſt die Herzoge und Pfalzgrafen, Friedrich und Ludwig von Zweibrücken, Gebrüder, als Erben des letzten veldenzer Grafen Friedrichs, unter anderen auch mit den, ehemals vom Reiche rührenden, Burgſitzen zu Lautern und Wolfſtein [52].

Deſſen Bruder und Nachfolger, der nachherige Kurfürſt Friedrich I. oder der Siegreiche, welchem durch ſeines Vaters Teſtament von 1427 unſer Schloß zugedacht worden war, präſentirte auf die Pfründe oder Caplanei des Sanct Georgen Altar's in der Burgkapelle zu Neuwolfſtein, die durch den Rücktritt des Johannes Pfintzmann 1462 erledigt worden war, den Prieſter Peter von Wolfſtein [53], wozu wir noch eine Urkunden-

---

50. Datum anno domini millesimo quadringentesimo Tricesimo ipsa die beati Thome appli. Pfalz. Copialbuch zu Karlsruhe Nro. 45 Fol. 204.

51. Datum sexta feria infra octavas Natalis dni A° dni millesimo quadringenmo quadragesimo. Daſelbſt Nro. 46½ F. 29.

52. Datum Altzey quarta feria post beati Jacobi Apostoli Anno Domini 1446to. Ungedruckte Urkundenſammlung.

53. Datum et actum Heidelbergo die solis que fuit quinta mensis Septembris. Anno dni M° CCCC° LX° secundo. Pfalz. Copialbuch in Karlsruhe Nro. 15½ Fol. 1.

Digitized by Google

notiz anmerken müssen, nach welcher, ums J. 1420, ein Junker von Flersheim dem ihm von den Grafen von Zweibrücken-Bitsch lehensweise zuständigen, Zehnten zu Zweibrücken, jener Kapelle für eine ewige Messe zugewendet hatte. Friedrich I veräußerte im J. 1465, angeblich „vmb vnnser vnnd vnnsers „furstenthums ꝛc. nutz vnnd besten willen", an seinen lieben getreuen Michel Moßbach unser Schloß mit dem darunter gelegenen Thale d. i. mit dem Städtchen, „vnd den dorffern „wilern hoifen darinn vnd dartzu gehorig", sammt allen Gefällen, Einkünften und Nutzungen, für 2000 rheinische Gulden auf einen Wiederkauf und unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen: der Käufer dürfe nichts davon verkaufen oder verpfänden; er müsse die damit verbundenen Waldungen handhaben und sie nicht verwüsten lassen, sowie auch das Schloß gebührlich in Dach und Schwellen halten, jedoch dürfe er sich aus den Wäldern mit dem im Schlosse nöthigen Bau- und Brandholze versehen, in letzteres aber 200 Gulden verbauen; wenn dasselbe, ohne seine Schuld, entweder durch ausgebrochenes Feuer verbrannt, oder sonst erobert werde, so solle er dafür seinem Herrn nicht pflichtig seyn; dieser aber versprach endlich, ihn darin zu schützen und zu schirmen, zugleich behielt er sich die Oeffnung darin vor und aus demselben dürfe überhaupt der Pfalz kein Schaden zugefügt werden [54]. Fünf Jahre später übertrug jener Fürst, auf Anstehen des Michael Moßbach, seines Rentmeisters, diesen Kauf und das Schloß, unter denselben Bedingungen, an Frau Christina, die Wittwe Multhis, sowie an deren Sohn Friedrich Wesel [55] und nach einer Angabe im Copialbuche wurde dieser Kauf durch Rückzahlung der 2000 Gulden unter dem Kurfürsten Philipp wieder aufgehoben.

Der eben erwähnte Regent hatte dem früheren Amtmanne zu Lautern, Hanns von Flersheim, Neuwolfstein verpfändet und nach seinem Absterben gab dessen Sohn, der Kurfürst Ludwig VI., demselben den Auftrag, Altenwolfstein von dem Johann von Nackheim zu erkaufen und ebenfalls pfandweise inzu-

54. Datum Heidelberg vff Sontag vor sannt Gallen tag Anno dni M° CCCC° LX° quinto. Daselbst Nro. 12 Fol. 84 ꝛc.

55. Datum Germersheim vff mitwoche nach Letare Anno dni M° CCCC° LXIX°. Daselbst Nro. 13 Fol. 302.

Digitized by Google

haben, was er auch im J. 1509 um den Preis von 60 Gulden bewerkstelligte, daher jener Fürst und sein Bruder, der Herzog und Pfalzgraf Friedrich, ihm die Zusicherung ertheilten, wann beide Schlösser von Kurpfalz wieder eingelöset würden, ihm alsdann auch jene 60 Gulden auszurichten zu wollen [56] und seitdem blieb Altwolfstein, das in seinen Ruinen lag, immer mit unserer Veste verbunden. Letztere ward durch Kurpfalz von den von Flersheim wieder eingelöset, wann wissen wir jedoch nicht, allein so viel ist uns bekannt, daß der Kurfürst Friedrich II. unser Amt 1549 seinem Burggrafen zu Alzey, Schwickard von Sickingen und dessen Ehefrau, Margaretha von Landsberg, auf ihre Lebenszeit unterpfändlich eingab, wozu der damalige Amtmann daselbst, Hanns von Sickingen, nicht wenig beigetragen haben soll. Jener Schweickard starb 1562 und seine Gattin 1566, worauf das wolfsteiner Amt, gegen Erlegung des Pfandschillings, wieder an die Pfalz kam, daher Kurfürst Friedrich III. es, in dem zuletzt genannten Jahre, für die Summe von 6500 und 4000 Gulden, dem Pfalzgrafen Georg Hanns, auf 20 Jahre lang, käuflich überließ [57]. Als dasselbe, nach Verlauf dieser Frist, der Kurpfalz wiederholt heimfällig geworden war, so erfüllte der Kurverweser Johann Casimir das Versprechen, das Kurfürst Friedrich II. bereits 1549 dem Herzoge Wolfgang von Zweibrücken gegeben hatte und räumte seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Georg Johannes I. von Veldenz, oder vielmehr dessen Amtmanne, Nikolaus Segmüller, Neuwolfstein unterpfändlich ein, nach dessen Hinscheiden es aber wieder an das Kurfürstenthum gelangte, denn Kurfürst Friedrich IV. errichtete, durch den Amtmann Friedrich von Eltz, 1600 einen Vertrag zwischen dem Rathe Johann Gottfried von Sickingen und zwischen den Amtsangehörigen, hauptsächlich wegen der Gerechtsamen verschiedener Orte in den Waldungen [58]. Im J. 1609 ward unter dem, schon seit 1602 dort angestellten Amtmanne,

56. Datum Heidelberg vff Sambstag nach Sandt vits tag anno dni XVc Nono. Daselbst Nro. 23 Fol. 51b.

57. Der geben ist vff Montag nach Michaelis den letzten September 1566. Daselbst Nro. 35½, Fol. 326.

58. So geben und geschehen den 11ten Novembris 1600. Daselbst Nro. 42 Folio 99 bis 104.

Digitized by Google

Georg von Rosenfeld, des Schlosses Wolfstein „altes inwendiges gebeuw vom Dach an biß off das Mauerwerck mit einander abgeprochen" und in Zeit von 3 bis 4 Jahren, unter dem Bruder jenes Beamten, Johann von Rosenfeld, wieder von neuem erbauet und renovirt, zu welchem „Schloßbauw" die Bewohner des Amtes, den Flecken Wolfstein allein ausgenommen, alle Hand- und Fuhrfrohnden leisten mußten [59].

Von den Schicksalen unseres Schlosses und Amtssitzes während des dreißigjährigen Krieges mangeln alle Nachrichten, allein nach Beendigung desselben erfahren wir aus einem Vertrage von 1653 [60], daß der pfälzer Kurfürst Karl Ludwig das wolfsteiner Amt dem Herzoge Ludwig von Simmern abtrat und nachdem dessen Linie 1673 erloschen war, fiel dasselbe und zwar zum letztenmale, an die Kur zurück und blieb nun auch bei diesem Staate, als ein dem Oberamte Kaiserslautern untergebenes Unteramt, bis zum Ausbruche der großen französischen Umwälzung. Als die Franzosen im sogenannten orleans'schen Succeſſionskriege 1688 in die Pfalz einfielen, nahm der Hauptmann Simon das Schloß in Besitz und ließ es im October, mit Hülfe der Landbewohner, abbrechen und zerstören, oder wenigstens in unbewohnbaren Stand setzen und so lag es wüste und verödet, bis zum J. 1695, da dann der kurpfälzische Hauptmann Benck mit einer Frei-Compagnie nach Wolfstein kam, dasselbe, auf des Landes Kosten, durch die Schanzer wieder wohnlicher herstellen ließ und es bis 1713 besetzt behielt, in welchem Jahre die Franzosen diese unhaltbare mürbe Veste blockirten, einnahmen, die pfälzische Garniſon zu Kriegsgefangenen machten und jene mit ihren eigenen Leuten besetzten, bis sie darauf am 28. April 1713 wieder abzogen [61]. Seitdem verwitterte und zerfiel die Veste immer mehr, obgleich sie, bis in die neueren Zeiten, theilweise noch bewohnt war; jetzt aber steht dieselbe einsam und verlassen.

59. Siehe hierüber das nachher vorkommende wolfsteiner Stadt- und Bürgerbuch vom Jahr 1599 Folio 93b.

60. Geschehen Dienstags den 22. Novembris im J. 1653. Status Causae für Pfalzgraf Christian III. von Zweibrücken, Theil II Beilage XLIII, Folio 103.

61. Wolfsteiner Stadt- und Bürgerbuch Fol. 93 und 64, auch Theatrum europaeum XX Fol. 88a.

Digitized by Google

Um unsere Zusage zu lösen, wollen wir nun noch zum Schlusse und als Anhang, in aller Kürze die innere Einrichtung und Verwaltung des Städtchens Wolfstein erläutern, denn dessen Geschichte und Schicksale sind die nämlichen, wie die der Burg, mit welcher dasselbe genau verbunden und in deren Mauern es eingeschlossen war, also ein Ganzes mit ihr bildete. Wir wissen bereits aus dem bisher Gesagten, daß der Habsburger, König Rudolph I., unterhalb seiner Burg (Neu-) Wolfstein, diese befestigte freie Stadt des Reiches 1275 ins Leben rief und, um für das Königsland, sowie für Handel und Gewerbe, einen Mittelpunkt zu schaffen, sie mit Gerechtsamen und Freiheiten ausstattete, wie solche die Reichsstadt Speyer genoß. Schon der für dieselbe bestimmte und durch das Terrain bedingte enge Raum und Bezirk, nämlich von der Anhöhe an, welche die Veste trug, bis an die Lauter (daher sie auch, weil die Thalstraße mitten hindurch zog, nur zwei Thore, das obere und das untere, hatt.), war ein Hinderniß, das ihrer weiteren und kräftigeren Entwicklung entgegentrat, wozu noch der Mangel an Handel und Verkehr mit den, im Mittelalter armen und geringen, zur Burg oder zum Königslande gehörigen, Dörflein und Weiler in jener rauhen Wald- und Gebirgs-Gegend kam; ja auch der Umstand war ihrem besseren Gedeihen nicht förderlich, daß Neuwolfstein und das Königsland, nicht lange nach ihrem Bestehen, seit 1312, beständig verpfändet waren und, wie wir vernommen haben, gleichsam aus einer Hand in die andere überging, welchen Pfandinhabern, natürlicher Weise, an den Einkünften und Gefällen des Amtes, auf welche sie angewiesen waren, alles, an der Hebung des Wohlstandes und des Verkehrs hingegen wenig oder nichts gelegen war, welche Verpfändungen endlich den Uebergang des Königslandes aus des Reiches in den Besitz des pfälzischen Kurhauses, noch vor dem Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts, zur Folge hatten. Sogar die Kurfürsten versetzten nachher noch öfters dieses entlegene Amt, bis es dann endlich im J. 1586 wieder an die Kur zurückkehrte, wobei unserer Stadt, durch den Amtmann und Burggrafen von Alzey die feierliche Versicherung ertheilt ward: „sie bey alter freyheit, ordnung, alten Gepreu-„chen vnd Gerechtigkeiten gnedigst hantzuhaben vnd zu beschir-„men, vff welche gnedigste Zusag die huldigung erfolget". Da

sich aber die pfälzischen Beamten, nicht lange darauf und ohngeachtet der unserer Stadt verliehenen und confirmirten kaiserlichen Freiheiten und Privilegien, manche Neuerungen gegen die Bürger erlaubten, sowie auch Eingriffe in deren Rechte und Gewohnheiten machten, „welche doch Gott sey lob mit Pillich„keit abgelehnet vnd hinterhalten vnd noch biß dahero bey alter „freyheit verplieben seyn", so hielten es die städtischen Behörden, damit die junge Bürgerschaft und deren Nachkommen zugleich eine sichere Nachricht von den alten wohlhergebrachten „Preuchen vnd Ordnungen" haben möchten, für gut, angemessen und zweckdienlich, im J. 1599 ein sogenanntes Stadt- und Bürgerbuch aufzurichten und anzulegen [62], das noch vorhanden ist, früher als ein Heiligthum der Gemeinde sorgfältig verwahrt wurde und aus welchem wir den innern Haushalt und die Verwaltung der Stadt kennen lernen, die jetzt kurz geschildert werden sollen. Obgleich diese Nachrichten keine welthistorischen Momente darbieten und man bei manchen darin enthaltenen ängstlichen oder kleinlichen Bestimmungen, die aber für die damals Lebenden hohe Wichtigkeit und Bedeutung hatten, sich eines Anflugs von Lächeln kaum erwehren kann, so leuchtet dennoch aus dem Ganzen der Geist des Bürger- und Gemeinsinnes, sowie das unablässige ehrenhafte Streben hervor, die den Bürgern noch gebliebenen, freilich äußerst geschmälerten, alten Berechtigungen gegen Männiglich mannhaft zu vertheidigen und zu bewahren, welcher Geist eben durch die von Außen durch Beamten und Privaten, verübten Beeinträchtigungen erhalten und genährt wurde.

Vorerst müssen wir bemerken, daß sich der Rath der Stadt Wolfstein den sogenannten Freiheitsbrief König Rudolphs I. von 1275, im J. 1545 durch den Kaiser Karl V. in aller Form

62. Die Einleitung zu diesem Buche ist datirt: Geschehen vnd vffgericht ist dis Buch den 1 tag Decembris, Als man zalt nach vnsers hern und Seligmachers Geburtt 1599 Jare, Follio 1 und 2. — Auf dem Titelblatt ist auch der Name des protestantischen Lehrers angegeben, der, wahrscheinlich als Stadtschreiber, dieses Stadtbuch anlegte und eröffnete: Johannes Kalius, natione Hassus, tum temporis Ludimoderator Wolfsteinensis primordium huius libri composuit et scripsit omnia, quae scripsit ex senatorum iussu.

Digitized by Google

Rechtens erneuern und bestätigen ließ [63], welcher regierende Rath früher und auch noch bei Errichtung jenes Stadtbuches, aus sechs Personen bestand, die man deßhalb Sechser hieß, nämlich aus dem Bürgermeister, zwei sogenannten Baumeistern und aus drei Räthen, welchen letzteren auch manchmal noch ein besonderer Dienst z. B. das Aicheramt, übertragen ward. Der erste und hauptsächlichste Verwaltungsgegenstand, dem wir in diesem Buche begegnen, betrifft die Bürgeraufnahme und deren Einzugsgeld; jedem, der über seine eheliche Geburt, redlichen Wandel und über seine Befreiung von der Leibeigenschaft, oder daß er freizügig sei, genügenden „briefflichen „schein vnd zeugnuß" beibrachte, konnte durch Bürgermeister und Sechser das Bürgerrecht zuerkannt werden; nach seiner Aufnahme ward ihm von jenen die Ordnung der Bürgerschaft vorgelesen und er mußte denselben eidlich angeloben: „gemeiner „Statt Nutzen zu befördern vnd schaden zu warnen, wie das „einem getreuen vnd frommen Burger zustehet", worauf er, er mochte nun verheirathet sein oder nicht, ein für allemal, fünf Gulden Bürgereinzugsgeld erlegen mußte; wer aber, heißt es ferner, eine auswärtige ledige Person zur Frau nimmt, zahlt für dieselbe zwei Gulden als Einzug, ists jedoch eine Wittwe mit Kindern, so müssen für letztere nochmals zwei Gulden entrichtet werden; heirathet aber ein Auswärtiger eine Bürgerstochter oder Wittwe aus der Stadt, so beträgt dessen Einzugsgeld nur drei Gulden und eben so viel muß auch ein, aufs Land gezogener, hiesiger Bürger erlegen, wenn er sein Bürgerrecht wieder erlangen will und nach Wolfstein zieht, will hingegen eine, aufs Land verheirathete, Bürgerstochter, als Wittwe aufs neue in die Stadt kommen, so muß sie zwei Gulden, bringt sie aber wieder einen Mann mit, fünf Gulden als Einzug entrichten [64].

Die Strafen wegen Uebertretung der örtlichen Rechtspolizeibeschlüsse sind in 29 sogenannten „Rügartickeln" enthalten, von denen wir jedoch, um nicht weitläufig zu wer-

63. Geben in vnnser vnd des Reichs Stat Wormbs am Dreizehenden tag des Monats Juny ꝛc. 1545sten ꝛc. Jaren. Original im Archive der Stadt Wolfstein.

64. Wolfsteiner Stadt- und Bürgerbuch von 1599 Fol. 7 und 8.

Digitized by Google

den, nur die interessantesten hervorheben wollen; wer nämlich bei der durch das Läuten einer Glocke berufenen, Bürgerversammlung nicht erscheint, wird um 6 Pfenninge, geschieht es jedoch muthwillig oder absichtlich, um 5 Schillinge, gestraft, welcher Bürger aber, von dem Bürgermeister oder von den Baumeistern dazu aufgefordert, zu Besorgung städtischer Angelegenheiten, vor Gericht u. s. w. nicht mitgeht, muß einen Gulden und wer in der Bürgerversammlung einen anderen einen Lügner heißt, 5 Schillinge bezahlen. Musterhaft sind die Anordnungen wegen Feuersgefahr, was freilich damals äußerst nothwendig war, weil die Häuser und Scheuern, indem die Bürger das dazu nöthige Bauholz theilweise umsonst erhielten, nur aus Holz und Fachwerk bestanden und größtentheils mit Stroh gedeckt waren, daher auch im Sommer Jeder vor seinem Hause, bei einer Strafe von 5 Schillingen, täglich eine Bütte mit Wasser aufstellen und zugleich, bei Strafe eines Gulden wenn er darin nachlässig befunden ward, Leitern bereit halten mußte; ein Bürger, in dessen Hause oder Schornstein ein Feuer aufgeht, oder wer Holz und Spälter in ein „Brotloch" gesteckt hat, in den Oefen Flachs und Hanf dörrt, oder solchen in dem Flecken brechen würde, mußte bei jedesmaliger Zuwiderhandlung einen Gulden und diejenige, deren Oefen und Schornsteine bei der Besichtigung mangelhaft erfunden werden, 5 Schillinge als Strafe erlegen. Jeder Wirth, der ohne Vorwissen des Bürgermeisters und der Aicher Wein verzapft, wird um einen Gulden gestraft und ebenso derjenige, der zur Nachtzeit Frucht drischt; etwas dunkel ist der Artikel 13, welcher wörtlich so lautet: „Item wo einer befunden wirdt, der Abendts oder „morgens, auß oder jn den flecken ging vnd ginge nicht zur „rechten porten auß oder jn, der soll nach gelegenheit, mit wis„sen eines Amptmannes, gestrafft werden", es war dieß also ein solches Verbrechen, dessen Bestrafung die Competenz des Stadtrathes überschritt und vermuthlich sollte dadurch dem Uebersteigen der Stadtmauern vorgebeugt werden, daher auch, weil dieselben mit der Burg, dem Wohnsitze des Amtmannes, in Verbindung standen, die Mitwirkung des letzteren vorbehalten blieb. Welcher Bürger beim nächtlichen Hüten an den beiden Pforten nachlässig ist, wer vor seinem, an die gemeine Straße stoßenden, Hause nicht fegt und sauber hält, wer bei

Digitized by Google

Herrenfrohnden die Wiesen zu mähen, die Weinberge zu schneiden und zu graben, oder beim Aufhauen des Eises sich nicht rechtzeitig einfindet, muß, so oft ein solcher Fall eintritt, 5 Schillinge als Strafe erlegen; dann folgen noch einige Strafbestimmungen wegen des Benutzens der sogenannten „Auchtwayden" mit dem Viehe, wegen des Bewachens der Eichelmast und der Waide in den Waldungen u. s. w. [65]. Dieß war also der ganze einfache Strafcodex!

Ueber die Frohnden der Bürger, die „vnsere Voreltern „willig angenommen vnd zum Hauß Wolffstein gethan haben „vnd wir Burger solche noch zu leisten vrbütig vnd willig sind", heißt es in unserem Stadtbuche: sie waren verpflichtet die herrschaftlichen Weinberge hinter dem Schlosse vor der oberen Pforte zu schneiden, zu graben und die Reben zu lesen, gegen die gebräuchliche Kost, nämlich Morgens: Suppe, Käs und Brod und das „Mittags-Imbs"; dann mußten sie in der Frohnde die Langwiese, sowie die kleine und große Spitzwiese mähen, das Heu und Ohmet dörren und auf Haufen setzen, wofür sie jedoch geringere vorschriftsmäßige Kost erhielten; ferner waren sie schuldig, in der herrschaftlichen Mühle die neuen Mühlsteine auf das Biet, sowie die abgelaufenen herunter zu bringen und wann die Mühlräder eingefroren waren, dieselben loszueisen, wozu der Amtmann das Geschirr liefern, der Müller ihnen aber, jedoch nur schmale, Verköstigung reichen mußte und endlich waren sie noch verbunden, die an die hohe Obrigkeit gerichteten Amtsbriefe zu tragen, jedoch nur in solcher Entfernug, daß der Bote an demselben Tage wieder heimkommen könne, allein die Besorgung des Aufzuges eines jeden neuen Amtmannes, oder dessen Effekten zu holen, das sei die Schuldigkeit der Bauern des Amtsbezirkes; man habe zwar die Bürger mehrmals dazu frohndweise beiziehen und sie auch zu Treibjagden anhalten wollen, allein solches Begehren sei jedesmal von ihrer Obrigkeit „standhafft aberkandt worden". Zu jenen Frohnden machte der Stadtrath in seiner Sitzung auf Ostermontag 1603 noch folgenden Zusatz: wann ein Bürger zu zwei Frohnden zugleich geboten würde, so sollte er nur die nöthigste und vornehmste besorgen, die andere aber unterlassen [66].

65. Daselbst Fol. 9b bis 15a.
66. Daselbst Fol. 4 bis 6 und 15.

Digitized by Google

Die erwählten Sechser, oder Bürgermeister, Baumeister und Räthe, „welche zwey jar die Regirung getragen", sind von 1598 an regelmäßig aufgezeichnet bis 1604, seitdem aber, theils aus Unachtsamkeit, „zum Theil auß Vnruhe deß A° 1619 in „disen Landen eingerissenen vnd annoch wehrenden krieges" (während dessen Dauer, allem Vermuthen nach, das Stadtbuch, dieses heilige Palladium der wolfsteiner Bürgerschaft, geflüchtet oder versteckt war, daher auch gar keine Nachrichten und Vorgänge von diesem landesverderblichen Kriege darin aufgezeichnet werden konnten) sind die Rathspersonen „vnauffgeschrieben verblieben" bis zum Januar 1648, von wo an sie wieder regelmäßig folgen [67]. In diesem Stadtbuche war zugleich noch ein vollständiges Bürger-Register enthalten, in welches jeder aufgenommene Bürger mit Tauf- und Zunamen aufgezeichnet wurde, wofür er dem Schreiber zwei Albus, oder einen Batzen und wann er wieder aus der Stadt zog, für das Ausstreichen seines Namens, eben so viel geben mußte. Diese Bürgerverzeichnisse, die für die Eingebornen von sehr großem Interesse sind, beginnen mit dem J. 1599, da sich 36 Bürger in der Stadt befanden und wurden regelmäßig fortgeführt bis zum J. 1814 [68].

Die wolfsteiner Bürger und ihre Vorältern hatten auch, von unvordenklichen Zeiten her, die gemeine Pfingstwayde, vor der niederen Pforte beim alten Schlosse gelegen, in ruhigem Besitze und Genusse gehabt, „daruff durchs gantze Jar der „Bürgerschafft Vihe gesamlet", welches wohlhergebrachte Gerechtsam der Beständer des reckweiler Hofes indessen drei Jahre hinter einander, von 1600 bis 1602, störte, indem derselbe jene Pfingstwayde, „ehe man sichs versehen, durch lautreckische Frohn„fuhren auffreissen vnd zackern lassen", wodurch natürlich die gesammte Bürgerschaft in höchsten Aufruhr kam und hinaus eilte um ihr gutes Recht zu wahren, was denn auch, mit Hülfe des Amtspersonals, endlich gelang [69]. Ebenso hatte die Stadt 1599 mit der Gemeinde Offenbach mancherlei Anstände, welche ihre Schweine in den jungen Wald in die Eckern getrieben hatte und sich also dadurch ein vorher nie geübtes Recht an-

67. Daselbst Fol. 258 ꝛc.
68. Daselbst Fol. 282 bis 284.
69. Daselbst Folio 91b und 92.

Digitized by Google

maßen wollte, allein unsere Bürger und ihr wachsamer Rath pfändeten den Offenbachern 18 der schönsten Schweine aus ihrer Heerde, woraus, weil der Herzog Johannes I. von Zweibrücken seine offenbacher Unterthanen vertrat, ein Prozeß am Reichskammergerichte entsprang, welcher Rechtsstreit, da der Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz sich der Gerechtsamen seiner wolfsteiner Bürger ebenfalls schützend annahm, im J. 1602 noch nicht beendigt war. Unsere Stadt besaß auch ihren eigenen Wald, dessen Gränze, gegen das pfälzische Gewälde hin, durch den kurpfälzischen Oberforstmeister und durch die wolfsteiner Bürgerschaft am 2. Juni 1602 begangen und, freilich äußerst ungenügend, folgendermaßen „abgelocht" ward: „das erste ge„loch steht vnden an der straßen vnd ist ein Buchbaum, von „diesem geloch zv geloch deren noch vier sindt, biß herab vff „den Bruderborn vnd ist daz vnderste Geloch ein Eychbaum, „sindt alle mit Creutzen gezeichnet". Zwei Jahre darnach faßte der Stadtrath den Beschluß: jedem Bürger oder Bürgerin, welche ein Haus, eine Scheuer oder sonstigen Bau errichten wollten, sollte die Hälfte der Sparren, die sie zu dem beabsichtigten Gebäude nöthig hätten, aus den gemeinen Wäldern unentgeldlich verabfolgt werden [70].

Der Amtmann Georg von Rosenfeld erließ 1603 für das Amt eine erneuerte und geschärfte Rügordnung über die Handhabung der Feldpolizei und die Bestrafung der Feldfrevel, welche letzteren Ansätze, im Verhältnisse zu dem damaligen Werthe des Geldes, etwas hochgegriffen sind, wie aus folgender kurzen Angabe hervorgeht. Mit einem Gulden wurde bestraft, wer von eines anderen Baume Aepfel, Birnen und Nüsse herabwirft und aufliest, wer durch den Weinberg eines anderen geht und Trauben abbricht und wenn einer Kraut, Kappes, Erbsen, Bohnen oder Zwiebeln stiehlt; eine Strafe von einem halben Gulden hingegen traf denjenigen, der mit seinen Pferden, Füllen, Kühen, Schweinen, Gänsen und Enten im Felde Schaden anrichtet, oder in einer eigenthümlichen Waldparzelle Holz und Laub holt und 5 Schillinge mußte derjenige bezahlen, welcher auf einen Kirsch- oder Pflaumenbaum steigt und Früchte davon nimmt, sowie auch wenn einer neben dem gewöhnlichen

70. Wolffstein den 28. Aprilis A° 1602. Daselbst Folio 89—92a und 93a.

Digitized by Google

Pfade durch Gärten, Wiesen und Früchte geht oder reitet, in eingezäunten Plätzen Holz, Laub oder Hopfen abhaut und seine Zäune nicht gut verwahrt, so daß das Vieh durch dieselben kommen kann, wer ferner über einen besaamten Acker fährt, oder auf demselben wendet und sich wegen des Schadens nicht mit seinem Nachbar abfindet, über den soll besondere Strafe erkannt werden. Zur Handhabung solcher Ordnung in unserer städtischen Gemark, wurden zwei aus den Sechsern und zwei aus der Bürgerschaft gezogen, die dem Amtmanne angeloben mußten, niemand zu übersehen und keinem zu lieb noch zu leid zu rügen[71].

Am 21. Januar 1605 ward die Thätigkeit unseres Rathes bedeutend in Anspruch genommen, indem derselbe vier Verordnungen an einem Tage erließ; die erste betraf das Hüten des Viehes und den Lohn dafür, worin bisher „etwas streitt vnd vnordnung vorgelauffen", was nun so regulirt ward: wenn eine Kuh oder ein Schwein drei Tage lang zur Heerde getrieben worden ist, so muß der Eigenthümer den Hirten dafür lohnen und eben so auch, wann Jemand, neun Wochen alte, Ferklein zur Heerde schlagen will, beides, bei Widersetzlichkeit, unter einem Gulden Strafe; ferner ward wegen der (jetzt in solcher Größe so seltenen) Windfälle folgendes festgesetzt: findet ein Bürger in den kurfürstlichen, oder in den Wäldern der ehemaligen Propstei Offenbach einen Windfall, so darf er einen Wagen voll Holz davon aufmachen, gibt es aber mehr als einen Wagen voll, so darf dieß derjenige wegführen, der nach ihm dahin kommt, bleibt aber der Windfall nach Abfuhr des ersten Wagens voll noch vierzehn Tage liegen, so ist der erste Finder desselben befugt, auch noch das übrige zu holen und wer dagegen handelt, wird mit einem halben Gulden bestraft. Wegen der Aich wurde bestimmt: der Bürgermeister müsse das „Eichlagell" jährlich frisch aichen, dessen sich dann die geschwornen Aicher das ganze Jahr hindurch zu bedienen hätten und auch den Gehalt eines Fasses aufreißen müßten, „damit sowol dem „kauffer als dem verkauffer recht beschehen möcht". Endlich sollten die Bürgermeister und die Baumeister auf die Bäcker

71. Geben zu Wolffstein den 22. Juny Anno 1603. Daselbst Folio 15b bis 17b.

fleißig Acht haben, damit sie sich wegen „dem Stal der Wecke „vnd des geprächs" der kurfürstlichen Bäckerordnung gemäß halten; dieselben sollen keine Weispfennings- sondern nur ein und zwei Pfennings-Wecke backen und das Gebräch, oder die Motzen und Spitzwecke, sollten nur den vierten Theil des Gebäcks ausmachen; zugleich dürften die Bäcker ihre, aus zwei Theilen bestehenden, Vierpfenningswecke um ein Loth, die Motzen und Spitzwecke jedoch um drei Loth geringer oder leichter, als ihre Zunftgenossen zu Lautern backen [72].

Da seit einiger Zeit mehrere zu Bürgern angenommen worden waren, die der Gemeinde „verdrießlich gewesen", so hielt es unser Stadtrath im J. 1614 für zweckmäßig, das Bürgerrecht d. h. das Bürgereinzugsgeld, zu erhöhen, so daß ein auswärtiger Familienvater nur dann als Bürger aufgenommen werden könne, wann er vor seinem Einzuge 10 Gulden bezahle und 50 Gulden Vermögen nachweise, oder Versicherung darüber beibringe; ein Fremder aber, der eine Wittwe oder Bürgerstochter heirathe, müsse 6 Gulden, eine Auswärtige jedoch, die einen hiesigen Bürger ehelichte, 4 Gulden als Einzug entrichten und beide sich ebenfalls über 50 Gulden Vermögen ausweisen [73]. Am 3. September 1645 wurde, mit der Verwilligung der ganzen Gemeinde, die „Auchtweyd" in den nächsten Wiesen durch den Rath abgeschafft und zugleich die Bestimmung getroffen, ein Jeder solle das Seinige mit der Sense oder mit dem „Stumb" holen.

Nach der Beendigung des Krieges hatte unsere gute Bürgerschaft von dem Herrn Amtskeller, Julius Meisterlin, große Bedrängniß zu erdulden, indem derselbe 1654 die Behauptung aufstellte, die Bürger seien, außer dem Mähen, Dörren und Aufsetzen des Heues von den oben bezeichneten Wiesen, auch noch schuldig, ihm dasselbe in der Frohnde nach Hause zu liefern, welchem Ansinnen sich aber das, in Angst und Schrecken versetzte, Rathskollegium, als den städtischen Freiheiten und Gerechtsamen schnurstracks entgegen, aufs heftigste widersetzte und es dem Amtskeller rund abschlug. Dieser wollte jedoch die Bürger dazu zwingen und wendete Gewalt an, indem er allen,

72. Geordnet den 21. Januarij A° 1605. Daselbst Fol. 17b bis 19.
73. Gesatzt vnd geordnet Anno 1614. Daselbst Fol. 8b.

Digitized by Google

die Fuhren hatten aufs strengste „das Thor verbotten" und keinem erlaubte, während vier bis fünf Tagen sein eigenes Heu heimzuführen, worauf der Bürgermeister solche „gewaltsamkeit" zur Kenntniß seines Herrn, des Pfalzgrafen Philipp Ludwig in Lautern brachte, der dann dem Beamten seine Eigenmächtigkeit verwies und die althergebrachten wolfsteiner Freiheiten aufrecht erhielt, so daß die Ruhe bald wiederkehrte [74]. Zu derselben Zeit hatte jener Amtskeller dem Bürgermeister auch die Schlüssel zu den beiden Stadtthoren abfordern lassen, um sie im Verwahr zu behalten, welche unerhörte Neuerung der Stadtrath ebenfalls seinem Landesherrn vorgebracht hatte, daher derselbe seinem Beamten den Befehl ertheilte, von dieser ungesetzlichen Forderung aufs künftige abzustehen, dem Bürgermeister die Schlüssel nach wie vor zu überlassen und die Bürger bei ihren alten Gerechtsamen zu handhaben [75]. Jener gütige Pfalzgraf starb im folgenden Jahre und die wolfsteiner Bürgerschaft huldigte seiner hinterlassenen Wittwe, nachdem dieselbe ihnen aber vorher die Zusage gegeben hatte, sie bei ihrer alten Ordnung, Freiheit und Gebräuchen schirmen und belassen zu wollen [76]. Die Gemüther des Raths und der Bürgerschaft wurden im J. 1677 in große Bewegung versetzt über die Frage: ob die jungen Bürger, die noch bei ihren Aeltern in der Kost sind, zu den Gemeinde-Beschwerden und Lasten beigezogen werden sollen, oder nicht? bis endlich der Magistrat darüber folgendermaßen entschied: wenn ein verheiratheter oder lediger Sohn oder Tochtermann bei seinem Vater oder Schwiegervater die Kost hat und aber dasselbe Geschäft mit ihm treibt, soll er von jenen Lasten auf so lange befreit seyn, bis er eine eigene Haushaltung anfängt; treibt er aber ein anderes Gewerbe wie sein Vater, wodurch seinem Nachbar Abbruch geschieht, so habe er keine Beschwerden zu tragen, so lange er im ledigen Stande bleibt, wie er sich aber verheirathet, muß er an den Gemeindelasten auch als dann noch theilnehmen, wann er in des Vaters Kost und Unterhalt steht [77].

---

74. Daselbst Folio 20.
75. So geschehen den 12. Julius Anno 1654. Daselbst Fol. 21 ꝛc.
76. So geschehen den 10en May Anno 1655. Das. Fol. 23.
77. Also verglichen den 2. Aprill 1677. Daselbst Fol. 20.

Digitized by Google

Von den Vorgängen während der gewaltsamen und ungerechten französischen Reunion im J. 1688, haben wir schon oben in der Geschichte des Schlosses Neuwolfstein einiges gehört und allen Umständen nach scheint die Stadt Wolfstein von der Brandfackel der Franzosen verschont geblieben zu seyn; die Bewohner derselben verlebten also ihre Tage in Ruhe und Frieden und wir haben zum Schlusse nur noch über mehrere durchgreifende Veränderungen im Rathspersonale und über einige sonstige Begebenheiten zu berichten. Jene traten im J. 1744 ein, weil nämlich, wie es im Protokolle heißt, öfters junge Bürger, die der städtischen Rechte und Gebräuche nicht kundig sind, zu Bürgermeistern oder Vorständen der Stadt erwählt wurden, woraus sich mancherlei Unordnungen ergaben, so ward jetzt, mit Beiziehung der gesammten Bürgerschaft, sowie unter der Genehmhaltung des hochlöblichen hiesigen Amtes, folgender Beschluß gefaßt: es sollten aufs künftige nicht jedes Jahr neue Vorsteher und Bürgermeister gewählt werden, sondern die jetzt angeordneten und gewählten hätten ihre Stellen lebenslänglich zu bekleiden und es seien denselben jedes Jahr nur zwei Baumeister aus der gemeinen Bürgerschaft beizugeben, so daß, wenn ein oder das andere membrum abgeht, dessen Stelle sogleich wieder durch ein tüchtiges Subjectum ersetzt werden kann und es werden dann am Schlusse noch sechs neugewählte Vorsteher oder Rathsglieder genannt, unter denen das Bürgermeisteramt jährlich umgehen soll [78]. Im J. 1752 kam indessen unvermuthet eine Weisung der kurfürstlichen Regierung, die Zahl der hiesigen Raths- und Gerichtspersonen um zwei zu vermindern, daher zwei der eben berührten Sechser ihre Stellen niederlegten, unter den vier übrigen aber, obiger Bestimmung gemäß, das Bürgermeisteramt alternative umgehen, denselben jedoch alle Jahr zwei Baumeister beigefügt werden sollten [79]. Diese jährlich gewählten Baumeister erhielten in späteren Verhandlungen den Namen Viertelmeister, oder man nannte den einen auch Fuhrmann und den anderen Einspännigen, ob aus Spott, oder aus welchem sonstigen Grunde, ist uns nicht bekannt geworden. In demselben Jahre wurde

78. Anno 1744 den 28. May. Das. Fol. 227.
79. Wolffstein den 8 July 1752. Daselbst Folio 227.

Digitized by Google

unser Städtlein mit dem Privilegium des freien Ein- und Auszuges begabt, so daß seitdem das gemeine Bürgereinzugsgeld der Stadtkasse allein zufloß und die Herrschaft nichts davon erhielt; damit sich aber keine Ohnvermögende oder Arme in den Ort „eindringen" möchten, ward, vermöge gnädigster Verordnung, das Einzugsgeld auf 20 Gulden bei jedem Paare, „id est von jeder Person so frembd einziehet 10 Gulden regu„lirt" [80]. Die letzte Nachricht über diesen Gegenstand ist vom J. 1800, da man das Einzugsgeld von jeder Person auf 20 Gulden erhöhete und zudem mußte jedes einziehende Ehepaar ein Vermögen von 300 Gulden nachweisen, sowie auch noch sogleich einen neuen Feuereimer anfertigen lassen und einliefern [81].

Es bleibt uns endlich noch eine freudige Begebenheit zu erwähnen übrig. Das alte Amtskellergebäude in Wolfstein war nämlich baufällig, daher der pfälzer Kurfürst Karl Theodor die Weisung erließ, aus den Amtsgefällen ein neues Amthaus zu erbauen, wozu die Bürgerschaft den, vor dem vordern oder oberen Thore befindlichen, sogenannten Linden- oder Brechhausplatz für den Preis von 150 Gulden käuflich abließ, wobei aber, um die alten städtischen Gerechtsamen zu wahren, in dem uns bekannten Stadtbuche ausdrücklich bemerkt ist: „die Frohn„den zu diesem Bauwesen seynd hergebrachter maßen und krafft „privilegiorum von denen Unterthanen des Amts lediglich „praestiret, denen Burgern aber ist deßfalls nichts zugemuthet, „mithin sie bey Ihrer Freyheit ruhiglich belassen worden". Nachdem alle Vorbereitungen dazu getroffen waren, ward am 18. März 1753 durch den zeitlichen Amtskeller Franz Heinrich Heyler, in Beisein des Bürgermeisters Franz König und der Vorsteher Philipp Schmidt, Johann Adam Stamper und Friedrich Becker, „nach einer kurzen an den Umstand vorhero gehal„tenen Anrede", der Grund- oder Eckstein gelegt, in welchen man, außer einigen unter dem regierenden Kurfürsten geprägten Silbermünzen, nämlich ein Gulden- oder $^2/_3$ Stück, im Werthe von 1 fl. 15 kr., ein Dreibätzner, dann vier, zwei und

80. Geschrieben Wolfstein den 18ten July 1752. Das. Fol. 9a.
81. Dat. Wolfstein den 6. Januar 1800 alten Styls und VIII Republikanischen Jahres. Daselbst Folio 27b.

Digitized by Google

ein Kreuzerstücke, hauptsächlich aber eine, auf Pergament geschriebene, lateinische Inschrift, niederlegte, unter welcher letzteren noch folgende Verse befindlich waren:

An die Nachwelt:

Die Nach Welt forscht bemüht und sucht bey Schutt und Steinen,
Ein Denckmahl wer dieß Hauß erbaut und aufgeführt,
Wenn also diese Schrifft, wenn diese Wort' erscheinen
Der wisse, daß es sey ein Fürst der Deutschland ziert:
Der Tugendreichste Fürst Karl Theodor gewesen.

Höchster lasse deinen Seegen,
Deine Gnaden Fluth sich regen,
Oeffne deine milde Hand
Und beglücke Stadt und Land,
Segne unsere Landes Sonne,
Unsern Carol Theodor
Mit erwünschtem Glück und Flor,
Zu der Unterthanen Wonne.

Auch dieses Hauß sey dir geweiht,
Beschütze es und fördre die Gerechtigkeit [82].

Das alte Siegel dieser Stadt enthält das schon oben bemerkte Wappen derselben, nämlich einen springenden Wolf, über welchem sich drei rautenförmige Steine befinden, mit folgender Umschrift: STADT. WOLFSTEIN. GROSSER. IN. SIGILL. 1786.

7) Burg Nannstein und die Herrschaft Landstuhl.

Die vierte durch den Kaiser Friedrich I. im Reichslande erbaute, westlich von dem kaiserlichen Palaste an der Lauter gelegene, Reichsveste, hieß Nannstein (von Nanna, einer keltischen Göttin?), deren großartigen Ueberreste wir oberhalb der jetzigen Kantonshauptstadt Landstuhl erblicken. Dieselbe hatte,

82. Daselbst Folio 96b bis 98.

nach jenes Regenten Willen, ebenfalls eine zweifache Bestimmung, nämlich um nicht nur den Orten und Bewohnern des Reichslandes zum Stützpunkte und zum Schirme zu dienen, sondern auch, um die unterhalb derselben vorbeiziehende Hauptverkehrsstraße zu schützen und zu sichern. Schon unter den Weltbezwingern, den Römern, war hier eine bedeutsame wichtige Stätte, wie die vielen daselbst und in der nahen Umgebung entdeckten römischen Denkmäler augenscheinlich darthun, von denen die, bei dem Städtchen an der Landstraße ruhenden, sogenannten sickinger Würfel, mit Figuren und mit bisher noch nicht gedeuteter Inschrift, zu einem größeren Monumente gehörten. Auch die Höhe, die jetzt die Ruinen der Burg trägt, war den Römern nicht unbekannt und daselbst mögen dieselben, zum Schutze der verschiedenen hier sich kreuzenden Heerstraßen, ein Kastell erbaut und überhaupt eine feste Station gehabt haben, denn in jenen Ruinen entdeckten wir, wie wir sogleich hören werden, einen römischen Denkstein und in der, im Gasthause zum Engel in Landstuhl aufbewahrten, Sammlung kleinerer und merkwürdiger, bei Aufräumung der Burgruinen zu Tage gekommenen, Alterthümer, befinden sich, neben vielen mittelalterlichen Gegenständen, auch mehrere römische Krüglein, sowie Bruchstücke von römischen Gefäßen und Gläsern. Die Erörterungen hierüber müssen jedoch einer anderen Arbeit vorbehalten bleiben und wir haben es jetzt nur mit der ehemaligen Burg des Mittelalters und mit deren, in manchen Parthien interessanten, Geschichte zu thun.

Am bequemsten gelangen wir zu derselben, wenn wir den Weg durch den Garten des eben erwähnten Gasthauses einschlagen und beim Ersteigen des Bergrückens gewahren wir noch Ueberreste der mit Thürmen geschützten Mauern, welche das unten liegende Städtchen in die Veste einschlossen, wie auch die noch vorhandenen Abbildungen der letzteren vor ihrer Zerstörung zu erkennen geben. Die Ruinen der Burg sind gegenwärtig Eigenthum der Familie Didier aus Landstuhl, woselbst sich auch seit einigen Jahren eine, aus jungen Leuten und Bürgern bestehende, Gesellschaft gebildet hat, die den edeln und schönen Zweck hat, mittelst gesammelter Beiträge, dieses bedeutsame Denkmal aus grauer Vorzeit vom Schutte zu säubern, dasselbe in allen seinen Theilen zugänglich zu machen und so

Digitized by Google

der Nachwelt zu erhalten, was jenen auch bei musterhafter Umsicht und mit anerkennungswerther Ausdauer gelang, daher wir jetzt im Stande sind, unseren Lesern von der ehemaligen Beschaffenheit dieser geschichtlichen Stätte ein genaues Bild vor Augen zu führen. Die Burg bestand eigentlich aus zwei Theilen, vorerst nämlich aus den älteren oder ursprünglichen Gebäuden, welche um und auf dem in deren Mitte befindlichen Felsen Nannenstein errichtet und dann aus den späteren, die an der östlichen Seite derselben, zum Schutze des Grabens, sowie zu dessen Vertheidigung aufgeführt, welche letzteren zugleich die bedeutendsten waren. Jener tiefe Graben war künstlich gebildet, um die Veste von dem fortlaufenden Bergrücken zu scheiden, denn weil hier die schwächste, am leichtesten angreifbare, Seite derselben war, so mußten daselbst auch die nöthigen Maßregeln ergriffen und alle Hülfsmittel zur kräftigen Vertheidigung geboten werden, die wir noch in der dort befindlichen kolossalen Hauptmauer erblicken. Der Fahrweg zur Burg führte an der hinteren oder Südseite des Berges hinan, wo auch der Eingang in jene war, der aber vorerst in ein, mit dem vorderen Felsen zusammenhängendes, Vorwerk führte, an welchem sich erst, rechts um den Felsen, das Hauptthor, mit einem gewölbten Thorwege, befand, das in den eigentlichen Burghof leitete.

Hier in diesem Hofe entdecken wir bald auf der rechten Seite einen eingemauerten römischen Denkstein mit dem Oberkörper einer Figur in Lebensgröße, die zwar sehr beschädigt ist, aber zuverlässig den Mercur vorstellt, kenntlich an den Flügeln auf dem Haupte und an dem Schlangenstabe in der Linken, dessen Verehrung überhaupt, wie viele aufgefundenen Denkmäler bezeugen, in unserem gesegneten und fruchtbaren rheinischen Lande, wo damals schon Handel und Verkehr blühten, sehr ausgebreitet war. Von da steigen wir rechts die Stufen hinauf und gelangen zu einem runden Treppenthurme, an welchem auf der rechten Seite der Eingang zu einem festen, in den Felsen gehauenen, Gewölbe ist, in dessen Raume, wie eine, über der Thüre befindliche neuere, Inschrift besagt, der allbekannte mannhafte Ritter, Franziskus von Sickingen, seine Heldenseele ausgehaucht haben soll, denn die Worte lauten: „Hier innen „starb Franz von Sickingen den 7. May 1523.“ Wir gehen

Digitized by Google

nun jenen Treppenthurm hinauf und kommen so, durch einige Gemächer und Gänge, die sich künstlich dem schroffen Felsen anschließen, auf die Höhe desselben, zu einem mit eisernen Staketen eingefaßten Plattenbelege, von wo aus man, hauptsächlich gegen Norden hin, sowie auch theilweise westlich und südlich, eine weite freundliche Umsicht in eine mit Dörfern besetzte fruchtbare Ebene genießt, die durch die fernen, ebenfalls angebauten Gebirge begrenzt wird, während auf der ganzen südlichen, sowie theilweise auf den Ost- und Westseiten, uns nur nahe Berge umgeben. Der eben genannte Ritter Franz scheint die meisten der in und an diesem Felsen befindlichen Gebäude und Gemächer ins Leben gerufen, oder doch wenigstens, nachdem er im festen Besitze der Burg war, erweitert und vermehrt zu haben, denn über der Eingangsthüre zu dem vorbemerkten Treppenthürmchen sehen wir dessen Wappen mit den fünf weißen Kugeln oder Ballen im schwarzen Felde, nebst der Jahrzahl 1518.

Wenn wir von der Höhe des Felsen herabgekommen und aus der Thüre dieses Thürmchens herausgetreten sind, erblicken wir gerade vor uns, nach einigen Schritten, links einen schmalen Ausgang, der uns zu einem schönen heimlichen Plätzchen leitet, kenntlich an einem kolossalen runden Steintische, wo wir an der Wand die in Stein gehauenen Wappen Reinhards von Sickingen und seiner Gemahlin Katharina von Saulheim sehen, nämlich das sickinger mit den fünf Kugeln oder Ballen und das saulheimer ein silbernes Feld mit drei links gekehrten rothen halben Monden, in deren Mitte sich ein schwarzer Stern zeigt, beide Schilde bedeckt mit einem Helme, über welchem auf einem Bande die Worte stehen: „Reinhard von Sickingen 1590"; zu beiden Seiten gewahrt man noch vier kleinere Ahnenwappen, unter denen auch das flersheimische. Wir kehren von diesem trauten Plätzchen wieder zurück und wandeln durch die, neben demselben vorhandene Thüre, hinaus an das östliche Ende des Felsen, wo links der Eingang aus dem äußeren Burghofe in den inneren war und wo wir gerade vor uns denjenigen Theil der Burg sehen, der wie oben gesagt am stärksten befestigt gewesen und welcher die, mit dem Berge zusammenhängende und von demselben durch den Graben geschiedene, Ostseite schützte und zugleich bemerken wir rechts oben am Felsen, wo ein viereckiger Erker ausgehauen ist, noch Malereien an dessen Decke.

Digitized by Google

Sowie an der Ostseite, eben so zogen sich auch südlich am Felsen veste hohe Gebäude hin, von denen sich jedoch nur einige Trümmern von Kastenbauten, also von den ältesten, aus der Zerstörung erhalten haben und wir erblicken zugleich noch ringsum Ueberreste von großartigen Bögen, Säulen u. s. w., die auf die Pracht und Größe des Ganzen einen sicheren Schluß gestatten. Der Bau gegen Osten hin ist hingegen noch ziemlich gut erhalten und an dessen rechter Seite war der colossale runde Hauptbefestigungsthurm, dessen Erdgeschoß mit grobem Geschütze zur Vertheidigung versehen war und in dessen oberen Theilen, zu welchen eine breite Wendeltreppe führte, derer ersten Stufen noch vorhanden sind, befanden sich die runden Pracht- und Gesellschaftssäle, deren Gewölbe durch mächtige Säulen getragen waren; unterhalb dieses Thurmes öffneten sich die Eingänge zu den weitläufigen Kellergewölben. In den übrigen Theilen dieses Ostbaues, der sich an die feste Hauptmauer im Graben anlehnte, finden wir unter anderem auch zur Linken die Küche mit der Wasserleitung und dem Brunnen und über der Thüre zu jener ward in neuester Zeit Franzen's Wahlspruch eingehauen, den wir auch auf dessen Gedächtnißmünzen lesen, nämlich: „Gott allein die Er, Lieb den gemeinen Nucz, Beschirm „die Gerechtigkeit".

Durch die vorberührte Thüre aus dem unteren in den oberen Burghof steigen wir nun, vermittelst einer Wendeltreppe in jenen hinab, in welchem Gebäude von geringerem Belange z. B. für die Dienerschaft, für Ställe u. s. w. waren und unter diesen auch vermuthlich die Kapelle, in welchen Räumen mehrere Alterthümer aufbewahrt werden, nämlich eine Menge Bruchstücke von Verzierungen, Postamenten, Bögen u. s. w. im Rococostyle, aber auch zugleich mehrere sehr schöne Capitäle von corinthischen Säulen und sonstige Reste von antiken (römischen?) Säulchen, dann auf einem, mit zwei Fischen umschlossenen, Steine, das sickinger und noch ein anderes, drei Mohrenköpfe vorstellendes, Wappen. Ohnweit davon steht ein Brunnentrog, der das vom oberen Brunnen herabgeleitete Wasser aufnahm und nahe dabei die Schale eines großen steinernen Beckens, das jedoch verkehrt liegt, mit ringsum an demselben ausgehauenen Wappenschildern und Namen, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach Bezug auf Ahnenglieder der sickinger Familie, oder

Digitized by Google

vielleicht auf die mit Franz eng verbündete Ritterschaft hatte, denn es stehen darauf folgende Namen und unter denselben die entsprechenden Wappen: Sickingen, Millendunck, Drachenfels, Hevmen, Montfort, Kranch (von Kirchheim), Hohenburg und Flersheim; da die im J. 1564 verstorbene Gattin des Franz Konrad von Sickingen eine geborne von Müllendunck, Namens Alberta, war, deren Wappen sich daran befindet, so kann dieses Becken auch wohl von deren Gemahle herrühren, der es dem Andenken seines unglücklichen Vaters weihete. Zum Schlusse müssen wir noch bemerken, daß, obgleich der Bogen des Eingangs in den obersten oder innersten Burghof, die Jahrzahl 1595 trägt, derselbe dennoch älteren, oder byzantinischen Ursprungs zu seyn scheint.

Nachdem wir also mit den Lokalitäten bekannt sind, so wollen wir jetzt sehen, wer in diesen Mauern lebte und wirkte, sowie auch, was sich hier Merkwürdiges zugetragen. Wir haben schon früher den Kaiser Friedrich I., den Hohenstaufen, als den Erbauer des Palastes an der Lauter und der drei Vesten im Reichslande Bilenstein, Hohenecken und Wilenstein bezeichnet, was auch von der vierten darin befindlichen Burg Nanstein oder Nannenstein gilt, wobei wir jedoch unentschieden lassen müssen, ob dieselbe, wie bereits angedeutet, ihre Benennung von einer celtischen Göttin Nanna, oder aus einer sonstigen Ursache und Veranlassung, bekommen habe. Schon im J. 1189 finden wir eine Schenkung an die Kirche zu Minden, welche der Sohn jenes Friedrichs I., Heinrich, als römischer König, in Nannenstein ausstellte[1] und im folgenden Jahre entdecken wir in der Lehensbeschreibung Werner's von Bolanden, einen Burgmann, Albert von Nannenstein, als bolandischen Lehensträger[2], der sich den Namen von unserer Reichsveste beigelegt hatte. Wir sind darauf eine lange Reihe von Jahren hindurch ohne alle Nachricht von dieser Burg und erst 1250 gibt uns eine sichere Notiz aus dem ehemaligen zweibrücker Archive Kunde

1. Datum apud Nannensteine Anno Domini M° C° LXXX° VIIII° Ind VIII, XII Kal. Aprilis. Würdtwein subsid. diplom. VI, 297 Nro. XVI.

2. V talenta in Sobernheim que erant beneficium Alberti de Nannenstein Mss.

von einem dasigen Burgmann, Konrad Schwinde von Nannenstein, der in einer Kundschaft aussagte: er habe nie gesehen, daß Cuno vom Stein oder sein Bruder, mit anderen Herrn in Gemeinschaft daselbst gesessen wären, woraus wir entnehmen, es seien schon damals, bei dem Wechsel fremder Könige und während des sogenannten Zwischenreichs, Zerwürfnisse unter den Reichsburgmännern eingetreten gewesen, denn eben ein Glied der Familie vom Stein oder Oberstein, die sich auch von Dun schrieb, Namens Wirich, stellte 1253 mit Syfried von Honecken eine Urkunde daselbst aus [3], welche letzterer allein besiegeln mußte, weil jener in der Gefangenschaft sein Siegel verloren hatte. Unsere Reichsveste wird hier Nanneſtul genannt, welche Benennung seitdem mit der früheren, Nanneustein, abwechselte und jener Name deutet offenbar auf eine Gerichtsstätte hin, indem dem dasigen Reichsburggrafen und den Burgleuten die Gerichtsbarkeit über das, zu dieser Veste geschlagene, Gebiet des Reichslandes anvertraut war und wir werden die darin befindlichen Orte, nachdem sich die selbstständige Herrschaft Landstuhl daraus gebildet hatte, später namhaft machen. In demselben Jahre überließ jener Syfried von Hohenecken die Patronatsrechte zu Ramstein der Teutschordens-Comthurei zum Einsiedel (jetzt der einsiedler Hof), deren Lage darin folgendermaßen angegeben ist: sie sei gelegen an der Königsstraße, zwischen der Stadt Lautern und der Burg Nanneſtuhl [4], welche Angabe in so fern für uns von Bedeutung und von Wichtigkeit ist, weil unsere Veste, außer dem dem Reichslande zu gewährenden Schutze, auch hauptsächlich dazu bestimmt war, die wichtige, vom Rheine nach Lotharingen ziehende königliche Heer- und Verkehrsstraße zu schützen und das Geleite auf derselben zu handhaben.

Jene Dynasten-Familie von Dun oder Daun, Herrn zum Oberstein, scheinen in unserer Burg ganz fest gesessen zu seyn, denn der uns bekannte Wirich heißt in einer otterburger Ur-

3. Acta sunt hec anno domini M° CC° LIII. Datum Nannestul in dominica Invocavit. Otterburger Urkundenbuch 82 Nro. 109.

4. Quae sita est in strata regia, inter oppidum Lutrae et castrum Nannenstuhl. Actum anno Domini MCCLIII, XV Calendas Novembris. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 337 Nro. 87.

Digitized by Google

kunde von 1266, als Theilhaber an dem wilensteiner Gewälde mit den Grafen von Hoenburg, W. von Nanstein [5] und führte demnach den Namen von dieser Veste, woraus wir zugleich sehen, wie unbestimmt damals schon deren Benennung war; zwei Jahre nachher nannte sich dieser Wirich wieder von Nanstul [6] und in einem Vertrage desselben von Dun mit der Abtei Wadgaß von 1292, kommt unter den Vermittlern ein Ritter Eberhard von Nannestol vor [7]. Während der Regierung des Königs Adolph von Nassau, mußte der Graf Walram von Zweibrücken 1294 dem Herrn Heinrich von Banacker und seinen Erben (welcher unter dem Könige Rudolph I. und unter dessen Sohne Albrecht Unterlandvogt im Speyergaue gewesen war), von des Hauses Nannenstein wegen, viele Bürgen stellen, unter denen sich auch die beiden Herrn und Ritter Eberhard und Johannes von Nannenstein befanden [8]; die Veranlassung zu dieser Bürgschaft ist uns jedoch unbekannt, sie scheint indessen von dem, jenem Grafen verliehenen, nannenſteiner Reichslehen hergerührt zu haben. Wir haben schon öfters bemerkt, wie die beiden Gegenkönige, Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne von Oesterreich, während ihres langjährigen, besonders für das rheinische Land sehr nachtheiligen, Kampfes um die Krone, ihre Helfer und Anhänger mit lehenbaren Reichsgütern versorgten und so übertrug auch der römische König Friedrich der Schöne dem Grafen Siegmund oder Simon von Zweibrücken-Bitsch, wegen seiner vielen, ihm bereits erwiesenen, theils noch zu leistenden mannhaften Dienste, im J. 1322 das, durch den Tod des edeln Mannes Fritzmann, eines Sohnes Emichs von Dun, erledigte Reichslehen, nämlich die Burg Nantstein mit allen Rechten und Zubehörden und befahl zugleich allen des Reiches Getreuen, denselben, bei dem Verluste seiner Gnade, in dem Genusse dieser Reichsgüter ja nicht zu stören [9]. Dieser Zusatz

5. Otterburger Urkundenbuch 116 Nro. 154 und 155. W. de Nanstein dictus de Duna et Wiricus de Nanstul.
6. Daselbst 120 Nro. 161.
7. Würdtwein Monasticon palat. II, 109 Nro. XVIII.
8. Diz geschach an deme dache du van godes geburte was 1294 jar an deme palme dache. Original im hanau-lichtenberger Archive Nro. 75.
9. Datum in Baden II° Kłnd. Maij. Anno domini millimo CCCmo viccsimo scdo. Regni vero nri Anno Octauo. Daselbst Nro. 171.

Digitized by Google

war jedoch nur eine leere Formel, denn kaum war der Kampf beider 1323 beendigt, so wendete König Ludwig, der seinen Gegner bezwungen hatte, das Lehen Nannstein dem Rauhgrafen Cuno oder Konrad, von der altenbaumburger Linie, zu und stellte zugleich dem Bruder desselben, Rauhgrafen Georg, 1326 die Versicherung aus, wenn jener ohne Erben verfallen würde, daß er dann Nannstuhl, Burg und Stadt, von ihm (ganz) zu Lehen haben sollte [10], in welchem Aktenstücke wir zum erstenmale die Stadt Nannstuhl erwähnt finden, die also damals schon im Wesen war. Eine leiningische Bürgschaftsurkunde des Grafen Friedrichs VI. vom J. 1327 erwähnt der Schwester desselben „frowe Elizabecht frowe zu Nanstul" [11], allem Vermuthen nach die zweite Gattin jenes Rauhgrafen Georg. Der Kaiser Ludwig der Bayer nannte in einem Diplome für die Stadt Lautern von 1332, die, durch dieselbe in das Westrich und unterhalb des Nannsteins hinziehende, Landstraße ausdrücklich eine kaiserliche Straße [12] und im folgenden Jahre verlieh derselbe Monarch dem Wildgrafen Gottfried von Kyrburg, auf dessen Bitte, ein Viertel an unserer Burg und nach dem Tode seiner Schwiegermutter, der Frau von Nanstul, sollte er auch noch die übrigen Theile daran erhalten, in so fern nämlich der Kaiser letztere rechtlich zu vergeben habe [13], so daß also, diesem Vorbehalte gemäß, die ganze Veste damals nicht mehr vollständig in des Reiches Besitz und Gewalt war und hiermit beginnt zugleich ein neuer Abschnitt in der Geschichte derselben, zu welcher uns auch von nun an mehr Hülfsquellen zu Gebote stehen.

Zwischen den Rauh- und Wildgrafen entstand 1334 eine hartnäckige Fehde, oder wie man es damals nannte, ein Krieg, wegen unserer Veste, deren Veranlassung folgende war. Der im J. 1311 verstorbene Rauhgraf Heinrich hatte mehrere Kinder hinterlassen, die oben erwähnten zwei Söhne Georg und Konrad, nebst einer Tochter Elsbeth, welchen beiden letzteren die Theile an der Burg Nannenstein erblich zugefallen waren und

---

10. Notiz aus dem herzoglich zweibrücker Archive von Bachmann.
11. Der geben wart vff sant endris abent des iares 1327 iare. Fürstl. lein. Archiv.
12. Strata et via imperatoria. Acta Acad. Theod. pal. I. 73 Nro. XXI.
13. Dr. Friedrich Böhmers Regesta Ludovici Imp. Bav. p. 96 Nro. 1553.

Digitized by Google

die Tochter war zweimal vermählt, zuerst an Emich von Dun, Herrn zum Oberstein und dann an Friedrich von Blankenheim. Aus jener Ehe war eine Tochter Namens Sophie entsprossen und als die Mutter dieselbe 1323 mit dem Wildgrafen Gottfried zu Kyrburg verehelichte, verschrieb sie ihr zur Mitgift nicht nur die Veste Wilenstein, sondern auch noch einen Theil an der Burg und Herrschaft Nanstul, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß, wenn diese Ehe kinderlos bliebe, jener Gottfried dann den Wilenstein behalten dürfe. Da nun dieser Fall wirklich eintrat, indem Sophie ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen starb, so erhob der Wildgraf Gottfried, außer Wilenstein, auch Ansprüche auf die Theile an Nannenstein und wollte sich mit Gewalt daselbst eindrängen, weil aber, wie wir oben hörten, Rauhgraf Konrad, der Bruder jener Elsbeth, unsere Veste im Besitze hatte, so entspann sich darüber eine blutige Fehde, zu welcher auch noch andere Glieder der rauhgräflichen Familie z. B. Georg II. beigezogen wurden, bis dann endlich der Erzbischof Balduin von Trier im November 1334 unter den Erbitterten eine gütliche Uebereinkunft zu Wege brachte, vermöge deren die bisherige Feindschaft und aller Haß gegenseitig aufgehoben, sowie auch hinsichtlich der Gefangenen, Brandschatzungen u. s. w. ein Verzicht geleistet, die Hauptsache aber dahin entschieden wurde, der Rauhgraf Konrad solle im Besitze der nannsteiner Theile bleiben und der Wildgraf sich mit dem Wilenstein begnügen, jedoch müßten letzterem auf seine Lebenszeit, von dem zu Nannstuhl fälligen Geleitsgelde, jährlich noch 40 Pfund Heller verabreicht werden [14]. Konrad behielt demnach unsere Veste inne, bis an sein, 1340 eingetretenes, Lebensende und da er nur einen Sohn, den Rauhgrafen Johannes, hatte, der im folgenden Jahre ohnvermählt, oder wenigstens ohne Leibeserben zu hinterlassen, starb und in der rauhgräflichen Erbgruft der Abtei Otterburg seine Ruhestätte fand [15], so

14. Diz ist geschcen nach Cristus Geburte 1334sten Jare an Sente Andreas Abunde des heiligen Aposteln, vnd ist dirre brif vf denselben dag gegeben. Senckenberg Meditationes de universo jure et historia 66 Nro. VI.

15. Sein Grabstein trägt die Inschrift: I. COMES. IRSUTUS. DE. NANNESSTUL. IN. VIGILIA. OMN. SANCTOR. M. CCC. XLI. Acta Acad. pal. I, 35.

Digitized by Google

fiel jetzt Nannstuhl, auch vermöge der obgedachten kaiserlichen Zusicherung von 1326, an Konrads Bruder, den Rauhgrafen Georg II. von Altenbaumburg.

Während dieser Vorgänge waren auch die Grafen zu Leiningen von der altleininger Linie, vermuthlich durch Kauf oder Heirath, theilweise in den Besitz des Nannensteins und dessen Zubehörungen eingetreten, denn als der Rauhgraf Georg II. und seine Gattin, ihren einzigen Sohn Wilhelm im J. 1344 mit der Jungfrau Elsbeth von Leiningen vermählten, übergaben die Brüder der Braut, Friedrich und Emich, in der Hinlichsverschreibung derselben ihre Theile an unserer Burg zur Mitgift [16], wiewohl sie sich auch noch einen Antheil daran vorbehielten. Drei Jahre darauf veräußerten jener Rauhgraf Georg und sein Sohn Wilhelm, mit Verhängniß ihrer Neffen und dasigen Gemeiner, nämlich der leininger Grafen Friedrich des wormser Dompropstes und seines Bruders Emich, dem Grafen Johann von Spanheim-Starkenburg und seinen Erben, „das huß halbes zu Nanneſtein Vels vnd Burg, die ſtat halb „zu Nanneſtul, mit den halben Burgmannen und Mannen die „dartzu gehorent vnd dartzu halbes alles das lant das tzv der „vorgen Veſten horet, gerichte dorffer gulte zinſe" ꝛc., kurz mit allen möglichen Zuständigkeiten, für 3000 kleine Goldgulden von Florenz, mainzer Währung, oder für 3300 Pfund Heller, jedoch vorbehaltlich des Rückkaufes in Zeit von drei Jahren [17] und am folgenden Tage stellten sie noch die besondere Bedingung, wenn sie allenfalls vor geschehenem Rückkaufe das Zeitliche beschließen würden, so müsse der Graf von Spanheim, den leininger Brüdern, ihren Verwandten, das Auslösungsrecht der Hälfte Nannsteins gestatten [18]. Einige Wochen später nahmen Vater und Sohn bei dem Spanheimer nochmals 55 Pfund Heller auf, die sie zu jener Pfandsumme von 3300 Pfund Hellern schlugen [19], aus welchen Verpfändungen wir zugleich ent-

16. Archivalische Notiz aus dem Fürstl. zweibrücker Archive von Bachmann.

17. Der geben wart ꝛc. 1347ſten Jare vff Sant Endrestage des heiligen Apoſteln. Spanheimer Copialbuch in Karlsruhe Nro. IV, Fol. 632 bis 635.

18. Do man zalt jn latine Anno Dni Millesimo CCCmo XLVII in crastino Sancti Andree Apostoli. Daſelbſt Nro. I, Fol. 635 und 636.

19. Geben ꝛc. 1347 Jare, Mittwoch vor Sant Luzientag. Archivalnotiz.

Digitized by Google

nehmen, daß unſere Veſte aus des Reiches in den eigentlichen Beſitz der Rauhgrafen und Leininger übergegangen war und dieſelben frei darüber verfügen konnten, indem von einer Einwilligung des Reichsoberhauptes als Lehensherrn, bei dieſen Vorgängen gar keine Sprache mehr war. Nicht lange darauf wurden aber doch jene beiden Inhaber des Nannſtein uneins wegen desſelben, denn in der falkenſteiner Regiſtratur fanden wir vom J. 1349 einen Vertrag angemerkt des Inhalts, die Anſprüche der leiningiſchen Brüder an die Rauhgrafen Georg und Wilhelm, unſerer Veſte halber, ſeien entſchieden und letztere hätten zugleich mit dem Grafen Johann von Spanheim den Frieden in Burg und Stadt beſchworen. Der Rauhgraf Georg ſchied 1350 aus dieſem Leben und weil deſſen Sohne Wilhelm mit keinen Kindern geſegnet war und derſelbe auch, wegen einer Fehde um Stolzenburg, bedeutende Entſchädigungen herauszahlen mußte, ſo trat er mit ſeiner zweiten Gemahlin, Kunigunde von Spanheim, dem ſpanheimer Grafen Johann im J. 1350 auch noch die andere Hälfte Nannſteins und der Herrſchaft Landſtuhl für 8000 Pfund Heller käuflich ab, aber ebenfalls mit Vorbehalt eines vierten Theils an Burg und Stadt, ſowie eines zwanzigſten Theils an den dazu gehörigen Gülten und Zinſen, die ihrem Schwager, dem Grafen Friedrich zu Leiningen eigenthümlich verbleiben ſollten, welchem und ſeinem Bruder dem Dompropſte in Worms, Friedrich, auch die Auslöſung des Ganzen allein zuſtehen ſollte [20]. Wilhelm beſchloß ſeine beſondere rauhgräfliche Linie 1358, ohne dieſen Verkauf, oder vielmehr Verpfändung eingelöſet zu haben.

Seitdem war das ſpanheimer Haus, dem größten Theile nach, Inhaber des Nannſteins mit Zubehörden und jener Graf Johannes nahm 1360 den Ritter Diether Kämmerer von Worms zum Manne und Vaſallen an, wofür er ihm jährlich 20 Pfund Heller auf ſeinem Zolle daſelbſt verſchrieb, ablöslich mit 200 Pfund, wann nämlich die Burg durch die Leininger von ihm zurückgekauft werden würde [21], welcher Zoll für das

20. Geben zu Meiſenheim ꝛc. 1350 Jare des achten tags nach Sant Peters vnd Paulstage. Eben daher.

21. Datum Anno Domini M° CCCmo LX° feria secunda post octavam Pentecostes. Gudeni Codex diplom. mogunt V, 642 Nro 8.

Digitized by Google

Geleite auf der Königs- oder Kaiserstraße erhoben ward. Die leiningischen Brüder, Friedrich der Alte, Dompropst zu Worms und Friedrich der Junge, denen das Einlösungsrecht und noch Theile an Nannstein gebührten, waren im J. 1361 in eine schwere Fehde mit dem Grafen Walram zu Zweibrücken verwickelt, die einen sehr unglücklichen Ausgang für jene nahm, denn sie geriethen in Gefangenschaft, aus welcher sie sich nur durch das Gelöbniß befreien konnten, den spanheimer Grafen Johannes, als den jetzigen Pfandinhaber, vermögen zu wollen, daß derselbe jenen Walram in das, zu 3000 Goldgulden angeschlagene, leiningische Viertheil an unserer Veste und in das Zwanzigstel der dazu gehörigen Renten, als Gemeiner und Theilhaber, aufnehme und einsetzte, könnten sie jedoch dieß nicht bewirken, so seien sie bereit, für jene Entschädigung von 3000 Goldgulden, wieder in den Kerker und in Geiselschaft zurückzukehren [22]. Dieses mißliche Geschäft, oder solche Vermittlung gelang indessen den Grafen von Leiningen mit dem Spanheimer nicht vollständig, daher Graf Walram, der noch besondere Vortheile aus dieser Begebenheit zu ziehen suchte, selbst mit dem Starkenburger in Unterhandlung trat und es, nach Jahresfrist, endlich dahin brachte, daß ihm derselbe die Auslösung der halben Burg Nannstein und Herrschaft Nannstuhl gestattete, wozu die leiningischen Brüder, um Ostern 1362, ihre mündliche und schriftliche Einwilligung ertheilten oder vielmehr ertheilen mußten [23]. Unmittelbar darauf erklärten sie noch in einer weitläufigen Urkunde: die Auslösung der Hälfte an der Burg und dem Felsen Nannenstein, der Stadt Nannenstuhl und der Herrschaft mit ihren Zubehörden (wie solches alles von den Rauhgrafen Konrad, Georg und Wilhelm verpfändet worden wäre) durch den Grafen Walram von Johann Grafen zu Spanheim-Starkenburg, sei mit ihrem „Gehencknisse vnd geheise" geschehen, daher sie das Ganze mit alleiniger Ausnahme der Zehnten zu Horbach ꝛc. und des Wooges zu Schönenberg, die sie sich vor-

22. Geben ꝛc. 1360 Jare vff Sonntag in der Fasten Letare nach Metzer Rechnung. Archivalische sichere Notiz.

23. Geben nach Cristus geburte 1362 Jare des Sontags auctags (?) Ostertag, So man singet in der heiligen Kirche..... Spanheimer Copialbuch aus neuerer Zeit in Karlsruhe Nro. IV. Fol. 536 und 537.

Digitized by Google

behielten, den beiden Grafen zu Zweibrücken und Spanheim für 14,500 kleine florenzer Goldgulden verpfändet hätten, die auch 400 Goldgulden daran verbauen dürften, alles rückkäuflich mit derselben Summe und wann dieß geschehe, so sollte jenen zwei Grafen für 3500 kleine Goldgulden ein Viertheil daran erblich zustehen, die übrigen drei Viertheile aber den Leiningern gehören und sie dann sämmtlich, als gemeinsame Besitzer, einen stäten und festen Burgfrieden mit einander daselbst geloben[24].

An demselben Tage errichteten auch die beiden Pfandinhaber Nannsteins, Zweibrücken und Spanheim, noch eine friedliche Uebereinkunft mit einander, wie es daselbst aufs künftige gehalten werden sollte; vorerst ward festgesetzt, sie wollten das Ganze, bis es von ihnen gelöset werde, als eine Gemeinschaft, die unter keinem Vorwande und durch nichts gestört oder aufgehoben werden dürfe, inne haben und besitzen, würden aber beide auf einer Theilung bestehen, oder eine solche für zweckmäßiger erachten, so möge dieselbe in Monatsfrist vollbracht werden; die verpfändeten Güter und Gülten sollten sie auch gemeinsam einlösen, thue es aber einer allein, so müsse er seinem Gemeinherrn, gegen die Erlegung der halben Pfandsumme, die Hälfte davon zukommen lassen; jedem der beiden Grafen sei gestattet, einen Amtmann in der Veste zu halten, jedoch dürfe der eine, ohne des andern Mitwirken und Mitwissen, in der ihnen gemeinschaftlich zustehenden Herrschaft nichts thun oder handeln und eben so müßten auch die Burg- und Mannlehen gemeinsam vergeben werden; die Patronatsrechte über die in der Herrschaft befindlichen Kirchen, sollten abwechselnd, von Jahr zu Jahr, versehen und damit im ersten Jahre durch den Grafen Johann der Anfang gemacht werden und endlich bestimmte man noch, zwei, bei Nannenstuhl befindliche, Wöge sollten sie unter sich theilen, die übrigen aber, sowie auch die neu anzulegenden, in Gemeinschaft benutzen[25]. Zuletzt schlossen noch beide Herrn am nämlichen Tage und unter den gebräuchlichen Bedingungen, einen Frieden „vf der Burg vnd Vels zu

24. Der geben wart do man zalte ꝛc. 1362sten Jare vff Sant Marcustage des heiligen Evangelisten. Daselbst Nro. IV. Fol. 615—622.

25. Der geben wart an Sant Marcus tag des heiligen Ewangelißen des Jars 1362sten Jare. Daselbst Nro. IV. Fol. 609—615.

Digitized by Google

„Nanneſtein, in der ſtat zu Nanneſtul“ mit einander ab, deſſen Bezirk folgendermaßen angegeben iſt: „Zum erſten ſol der „Burgfriden angan in dem Wade an dem Steinin Crutze vnd „das Bruche durch bis gegen der guten Bach vnd die guten „Bach vff bis an den Wege der gen Zweinbrucken geet vnd „vnder dem Hoernichen (heißt in andern Burgfriedensbriefen: „Horrchin) hin bis an den alten Heimburn vnder dem Kallen„berg hin bis an den Budenborn vnd do furt bis an hern „Syboden wage vnd dahin hinder dem Meyſen Buhel langes „bis widder an das vorgenant Steinin Crutze in dem Wade“[26].

Der Sohn jenes Walram, Graf Eberhard und ſeine Ehefrau Lyſe von Veldenz, ſchuldeten dem Hermann Boz von Waldeck, deſſen Hausfrau und Caſpar, deren Sohne, 500 Goldgulden und davon eine jährliche Gülte von 50 Goldgulden, welche Summe ſie denſelben 1387 auf ihre Gerechtſame an der Herrſchaft Nannſtuhl bis zur Ablöſung verſchrieben[27] und zwei Jahre darauf verlegte jenes Ehepaar, das ſich ebenfalls keines Kinderſegens zu erfreuen hatte, die Mitgift der Lyſe mit 3000 Pfund Hellern, zu Gunſten des veldenzer Hauſes, ebenfalls auf Burg und Stadt Nannſtuhl, nebſt Land, Leuten und allem Zubehör[28]. Auch von ſpanheimer Seite ward unſere Veſte mit Pfandſchaften beſtrickt, denn der Graf Johannes der Alte nahm 1391 bei dem feſten Ritter Heinrich Eckbrecht von Dürkheim und ſeiner Ehehälfte Katharina von Winſtein, ein Kapital von 2000 alter Goldgulden, mainzer Währung, auf, wofür er ihnen, bis zur erfolgten Rückzahlung, die Hälfte ſeines Antheils, alſo ein Viertel an „Burg vnd Vels zu Nanneſtein“ an der Stadt Nanneſtuhl und an der Herrſchaft, mit Burgleuten, Mannen ꝛc. unter folgenden Bedingungen eingab: was von der Herrſchaft an den Grafen Arnold zu Hoenburg und an andere Edle verſetzt ſei, das müſſe Graf Johann von dem ihm noch verbleibenden Viertheile ausrichten, allein die Pfandſchaft bei dem

---

26. Der geben iſt do man zalte ꝛc. 1362ſten Jare an Sant Marcustage des heiligen Ewangeliſten. Daſelbſt Nro. IV, Fol. 623—628.

27. Datum Quinta feria post Barbare virginis Anno dnj Milmo LXXXmo septimo. Hanau-Lichtenberger Archiv in Darmſtadt Nro. 714 Original.

28. Datum ipsa die invencionis sancte crucis anno Domini millesimo CCC° LXXX° nono. Acta Acad. theod. palat. I, 390 Nro. XXV.

Ritter Philipp von Breidenborn dürfe jener Heinrich und seine Frau an sich lösen und im Genusse behalten; auch sei beiden erlaubt, einen Amtmann zur Besorgung ihrer Angelegenheiten dahin zu setzen und wann die Grafen von Leiningen das nannstuhler Gebiet auslösen würden, so müßten jenen Eheleuten die 2000 Goldgulden vor allem wieder erstattet werden, ja was sie daran verbauen würden und mit Kundschaft nachweisen könnten, sollte ihnen gleichfalls wieder vergütet werden und endlich seien sie verpflichtet, das Haus in gewöhnlichem Stand und Baue zu halten, die Burgleute bei ihren Rechten zu belassen, sowie die Straßen zu beschirmen, „nach ihren besten mogen“ [29]. Zwei Tage darauf beschwor der neue Pfandinhaber den Burgfrieden daselbst mit Spanheim und Zweibrücken [30] und abermals nach Verlauf von zwei Tagen stellte derselbe, mit seiner Gattin Katharina, einen Rückschein wegen der Auslösung des versetzten Gegenstandes aus [31]. Im folgenden Jahre ward Philipp von Breidenborn durch den Grafen Johann den Aelteren zu Spanheim, um seine Forderungen zu befriedigen, mit einem nannstuhler Burglehen belehnt [32].

Der vorerwähnte Graf Eberhard zu Zweibrücken beschloß seine kinderlose Ehe und den alten zweibrücker Stamm durch seinen, entweder am Schlusse des Jahres 1394 oder im Anfange des folgenden eingetretenen Tod und außer der Grafschaft Zweibrücken, welche vermöge Kaufs und Lehensauftrags an Kurpfalz fiel, gelangten dessen übrigen Schlösser und Herrschaften Altdorf, Hattweiler, Medelsheim, Nannstein und Drachenfels an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, die eines Geschlechtes mit demselben waren und weil aber dessen Vater

---

29. Datum anno Dni M° CCC° nonagesimo feria sexta post dnicam qua cantatur oculi secundum stilum dioces. trevirensis scribendi. Spanheimer Copialb. in Karlsruhe Nro. IV, Fol. 489 ꝛc.

30. Datum anno domini M° CCC° Nonagesimo ipso die qua Cantabatur letare secundum stilum ꝛc. Original im Hanau-Lichtenberger Archive in Darmstadt Nro. 738.

31. Datum anno dni M° CCC° nonagesimo feria tercia proxima post dnicam in qua cantatur letare secundum stilum ꝛc. Spanheimer Copialb. aus neuerer Zeit in Karlsruhe Nro. IV, Fol. 492 ꝛc.

32. Geben vff den nehſten Sontag nach dem heiligen Phingeſtage des Jares ꝛc. 1392. Aus einer Urkundenſammlung.

Digitized by Google

Walram und er selbst sich, mit ihren Besitzungen, schon früher dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. zum Manne verschrieben hatten, so traten die gräflichen Brüder von Bitsch, Hanemann I., Simon genannt Wecker und Friedrich, sogleich in diese Mannschaft ein und wurden auch, Ende Januars 1395, durch den Kurfürsten Ruprecht II. mit der Hälfte unserer Burg, sowie mit den übrigen Vesten beliehen [33]. Da nun der spanheimer Graf wegen der Einsetzung der von Bitsch in die zweibrücker Hälfte Nannsteins Einwände erhob, so nahm ihr Lehensherr, der ebengenannte Pfalzgraf, sich derselben an und entschied, im September des nämlichen Jahres, diese Anstände dahin: der Spanheimer müsse sie, den vorhandenen Briefen Walrams und Eberhards gemäß, zwischen hier und dem nächsten Donnerstag nach Matthäi, in den Besitz jener Hälfte zulassen und zugleich den Frieden mit denselben geloben [34], was auch an dem bestimmten Tage geschah und nachdem auch jene drei bitscher Brüder versprochen hatten, nicht eher in den völligen Genuß des halben Nannstuhls treten zu wollen, sie hätten denn zuvor der Wittwe des Grafen Eberhard, Lyse, ihre darauf verschriebene Mitgift mit 3000 Goldgulden erlegt, für welche Summe sie den veldenzer Grafen Heinrich in ein Drittheil der bitscher Hälfte unserer Veste eingewiesen hatten, so beschworen sie darauf mit Johann zu Spanheim den herkömmlichen Frieden daselbst [35]; 1398 erneuerte letzterer denselben auch mit dem Sohne jenes Simon Weckers, Namens Simon von Bitsch [36] und ebenso, einige Wochen darauf mit dem Ritter Heinrich Eckbrecht von

---

33. Datum Germersheim Sabbato ante purificacionem beate marie virginis anno M° CCC° LXXXX° quinto. Pfälzer Copialb. in Karlsruhe Nro. 8 Fol. 127 ꝛc.

34. Datum Germersheim Dominica post diem nativitatis beate Marie virginis anno dni M° CCC° LXXXXmo quinto. Aus dem hanau-lichtenberger Archive. Copie.

35. Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1395 Jare uff den neesten sondag vor sente Matheus dage des heiligen apostels vnd ewangelisten. Daselbst Nro 783. Original.

36. Der geben wart uff sente peters dag genannt zu latine Cathedra des Jars da man zalte in Trierer bischtome ꝛc. 1397 Jare. Daselbst Nro. 803. Orig.

Digitized by Google

Dürkheim, der seine Ehehälfte, Katharina von Winstein, auf seinen dasigen Antheil verwitthumt hatte [37].

Derselbe Graf Johann übergab im folgenden Jahre dem Ritter Johann Wolf von Spanheim ein Burglehen in Nannstein, mit welchem der kleine Zehnten zu Mittelbrunn verbunden war [38]. Als die Grafen von Bitsch, Hanemann II. und Simon III., nach dem Ableben ihres Vaters Hanemann I, im J. 1400 dessen Besitzungen theilten, erhielt letzterer unter anderem auch seines Vaters Theile des Schlosses Nannstein und der Herrschaft Nannstuhl [39], allein derselbe mußte, aus Gründen, die wir sogleich entwickeln werden, nach Verlauf einiger Zeit (1403) darauf verzichten; denn in dem Burgfriedensbriefe von dem genannten Jahre, finden wir unter unseren bisherigen vier Gemeinern, nämlich den Grafen von Spanheim, Zweibrücken-Bitsch, Veldenz und dem von Dürkheim, noch einen fünften, den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, welchen die bitscher Grafen für die Mitgift seiner Schwester, Agnes von Nassau, der Gemahlin Simon Weckers II. von Zweibrücken-Bitsch, zu 3000 Goldgulden, in ein Drittel ihres Theiles an Nannstein und Nannstuhl mit allen Zubehörungen 1403 hatten einsetzen müssen [40], daher Hanemann II. seinem Bruder Simon III. 1404, statt dieses den Grafen von Nassau seitdem unterpfändlich zustehenden Drittheils, die zweibrücker Theile an der Veste Lindebolle oder Lindenbrunn einräumte [41]. Der vorhin angeführte Friedensbrief von 1403, enthält hinsichtlich des Enthaltes einige bemerkenswerthe Punkte, indem darin zwischen der Veste und dem Felsen ein Unterschied gemacht wurde, denn es heißt: wenn ein Gemeiner oder Ganerbe einen seiner Freunde daselbst enthalten wolle, der „sol auch das tun mit Vrkunde

37. Der geben wart an dem nehsten zinstag vor sant Gregorientag des heiligen Babestes des Jores ꝛc. 1398 Jore. Daselbst Nro. 802.

38. Dat. anno 1399 feria VIta post Philippi et Jacobi aplor. Archipalmotiz.

39. Vnd wart diser brieff geben vff dem palmtag des Jars ꝛc. 1400 Jare. Copie aus dem hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt.

40. Geben vff den nesten Dinstag vor sant Gallentag ꝛc. 1403 jare. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 163 Nro. XVI.

41. Vnd wart dieser brieff geben vff vnsers herren fronlichnams abent, des Jores ꝛc. 1404 Jare. Orig. im Hanau Lichtenberger Archive Nro. 847.

Digitized by Google

„des portners vff der Burg vnd zweyer gemeiner geſworn „knechte vff der Vels“ und ein Jeder, der alſo enthalten wurde, mußte dafür, wenn er ein Fürſt war, 40 Gulden und vier Armbrüſte, ein Graf oder Herr halb ſo viel, ein Ritter oder (Edel-) Knecht fünf Gulden und eine Armbruſt, eine Stadt aber ſo viel wie ein Fürſt bezahlen und liefern; eine Armbruſt mußte den Werth von drei Gulden haben und jeder Enthaltene war überdem noch verpflichtet, dem „Portner vff der Burg vnd „thornknecht einen Gulden zugezugniſſe“ zu verabreichen, was aber auf ſolche Weiſe an Geld und Armbrüſte einging, ſollte zum Baue und zur Unterhaltung des Schloſſes Nannſtein verwendet werden [42].

Von dem Grafen Johann von Spanheim erhielt Johann von Wolfſtein 1409 ein daſelbſt fälliges Burglehen von jährlich 8 Pfund Hellern, das mit 80 Pfund abzulöſen ſtand [43] und da von jenem Hinlichsgelde oder Ausſteuer der naſſauer Gräfin Agnes zu 3000 Goldgulden, 1000 Gulden auf Wolfersweiler und Alzweiler geſchlagen waren, ſo änderte dieß Hanemann II. von Bitſch im J. 1413 dahin, daß er dem Grafen Philipp von Naſſau-Saarbrücken dieſe ganze Summe auf Nannſtein verſchrieb und verlegte [44]. In dem Rückſchein des Johann von Breidenborn über das von den ſpanheimer Grafen Johannes 1414 erneuerte Lehen ſeines Vaters, leſen wir: daſſelbe beſtünde in einem Fuder Wein, 20 Malter Korn, zwei Pfund Hellergülte „vnd die hofeſtede an ſwinder porte gelegen vnd gein den ho„feſteden daſelbes daz gefilde den berg herabe biz off den weg“, welches Lehen halber von der Grafſchaft Spanheim, die andere Hälfte aber von der Grafſchaft Zweibrücken herrühre [45]. Als

42. Datum Anno Dni 1403io secundum stilum Mogantinens. feria tercia post proxima ante conuersionem sci pauly. Daſelbſt Nro. 842.

43. Datum Anno Dni M° CCCC° Nono sabbatho post diem beate Agathe virginis. Spanheimer Copialbuch aus neuerer Zeit in Karlsruhe Nro. IV Fol. 154.

44. Geben vf ſant Niclas des heiligen Biſchoffs Dage, anno Domini M. CCCC. tredecimo. Kremer's Geſchichte des ardennſchen Geſchlechtes II, 167 Nro. XVIII. In dem Originale des Hanau Lichtenberger Archives Nro. 892 iſt dieſe Verſchreibung ſo datirt: Datum tercia feria post beate Elisabeth vidue anno dni M° CCCC° tredecimo.

45. Der gegeben iſt off den neſten dornſtag nach dem heiligen oſtertage anno dni M° CCCC° XIIII°. Sammlung ungedruckter Urkunden.

jener Graf, der Letzte seines uralten Geschlechts, im J. 1421 dem Markgrafen Bernhard von Baden die Gesammtgrafschaft Spanheim für 200,000 Gulden verkaufte, wird dabei auch unserer Veste folgendermaßen gedacht: „Nanstal Burg vnd Dale, „vnsere Teile vnd waz wir davon versetzt han, das mag der „vorgen vnser Vetter oder sine Erben vnd Nachkommen wol „losen" [46]. Bei dem Wirich von Hohenburg wurde 1429 ein Brief hinterlegt, nach dessen Inhalte der Frau Schonetta, Wittwe Hermann Boos von Waldeck, aus den nannstuhler Gefällen und Einkünften jährlich und lebenslänglich 50 Gulden zukommen sollten, welche Urkunde jener, nach dem Absterben der Nutznießerin an die vom Stein und von Handschuchsheim herausgeben sollte, würden aber unterdessen die 50 Gulden Zinsen durch Zweibrücken-Bitsch mit 500 Gulden eingelöset, so müßte letztere Summe sogleich, zum Besten jener beiden Erben, zu Kapital angelegt und die Verschreibung darüber dem von Hohenburg wieder eingehändigt werden [47].

Der Graf Johannes von Spanheim versetzte seinem Vetter, dem Herzoge Stephan zu Zweibrücken, im J. 1434 die Hälfte seines Theiles an Nannstein Burg und Städt mit ihren Zubehörden, also ein Viertel, für 1300 mainzer Goldgulden, gegen spätere Wiedereinlösung [48]; das andere spanheimer Viertheil war bereits seit 1409 an den Wirich Puller von Hohenburg verpfändet und 1435 erhielt derselbe von seinem Schwager, Hartmann von Handschuchsheim, mittelst Erlegung von 500 Gulden, die vorbemerkte jährliche Rente von 50 Gulden, die durch den von Waldeck erbsweise auf letzteren gekommen war, um dieselbe bis zur Ablösung zu genießen [49], zu welchem Uebertrag der bitscher Graf Friedrich sogleich seine Einwilligung

---

46. Der geben ist vff dornstag vor vnser lieben frauwen tage natiuitatis des Jars ꝛc. 1421 Jare. Spanheimer Copialb. in Karlsruhe Nro. IV, Fol. 583 bis 591.

47. Der geben wart uff die nehste Mitwoch nach vnsers herren Lychamstage ꝛc. 1429 Jare. Hanau Lichtenberger Archiv Nro. 991. Original.

48. Datum Siemern ipsa die Bartholomei Apli Anno Dni M° CCCC° XXXIIII°. Spanheimer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 1 Fol. 423 ꝛc.

49. Der geben wart vff den Heiligen oster Mendag In dem Jore ꝛc. 1435 Jare. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nro. 1025.

Digitized by Google

gab [50]. In dem Todesjahre des Grafen Johann von Spanheim, des letzten Sprößlings seines Stammes, 1437, vermachte Heinrich Mauchenheimer von Zweibrücken zu seinem, seiner seligen Hausfrau, Demud von Breidenborn und aller seiner Vorältern Seelentroste, eine jährliche von der Mühle zu Dietschweiler fällige Gülte von zehn Malter Korn, in die Pfarrkirche zu Nannstuhl, die der dasige Pastor genießen sollte, dafür aber wöchentlich eine Seelmesse singen und nach Beendigung derselben auch jedesmal das Grab jener Demud mit Weihwasser besprengen müsse, würde aber ein Geistlicher darin säumig werden, so soll dann die Gülte dem „closter zum einsidell", gegen die gleiche Verpflichtung, zufallen [51]. Die Erben jenes Grafen Johann waren der Graf Friedrich von Veldenz und der Markgraf zu Baden und da jener früher schon die Bestimmung getroffen hatte, der älteste von denselben sollte die spanheimer Lehen lebenslänglich zu begeben haben, so belieh der Veldenzer 1438 den Grafen Johannes von Hoenburg, Herrn zur Fels, mit dem nannstuhler Mannlehen, bestehend in einem Jahreszinse von 20 Pfund Hellern, ferner an demselben Tage den Johann von Breidenborn mit einem Burglehen daselbst [52] und später, 1440, erneuerte er dem Niclas Krappe von Sarburg sein dasiges Burglehen, aus dessen Reverse wir über die inneren und äußeren örtlichen Verhältnisse unserer Veste mehrere interessante Aufschlüsse erhalten, denn sein Lehen bestand, außer einer jährlichen Rente von 18 Pfund Hellern noch in folgendem: in drei Stücken Feld an dem Burgberge, theilweise an die Vorburg stoßend, wo Wirich von Hohenburg eine Scheuer stehen hat und zieht das Feld den Berg herab, bis auf die Planken (Pallisaden), dann in einem Stücke von zwei Morgen „gein der Mulen off auch an dem burg berge gelegen", welche einerseits an den „Wingartberg", anderseits an die Mauer

50. Der geben ist vff Zinstag nehst nach sant Jörgen dag des Jares ꝛc. 1435 Jare. Daselbst Nro. 1028.

51. Der da geben ist ꝛc. 1437 Jar vff den nehsten Dinstag nach sant martinstag. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 15½ Fol. CXL.

52. Beide sind ausgestellt: Der geben ist off frytag nach Sant Gallen tag ꝛc. 1438 jaren. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

gränzen „die den berg off gait", ferner in einem Stück „an dem „ombwege gelegen zuschent dem wingartberge vnd dem wege" und endlich in einem Garten, „off dem gesswinde", sowie in einem Haus und Hofstatt in der Veste und in einem Haus und Hofe am Berge [53]; den letzten Brief von dem Grafen Friedrich von Veldenz über ein nannsteiner Burglehen für Karl von Breidenborn ist vom J. 1441 [54].

In einem von dem pfälzischen Vormunde, dem Herzoge und Pfalzgrafen Otto von Mosbach, im J. 1439 geführten Prozesse zwischen dem Grafen Emich von Leiningen von der hartenburger und zwischen dem Grafen Hesso von der altleininger Linie, brachte ersterer gegen diesen unter anderem auch die Klage und Beschwerde vor: seine Voraltern hätten die Schlösser Madenburg, Nannstuhl, Grevenstein u. s. w. mit ihren Zuständigkeiten, theils verpfändet, theils verkauft und auf sonstige Weise von der Grafschaft Leiningen gebracht oder verändert [55], wodurch die Aufmerksamkeit auf das alte, bald vergessene, leiningische Pfandrecht an Nannstein hingeleitet wurde, daher sich jener Emich, weil früheres Reichslehen, durch den teutschen König Friedrich IV. im J. 1442 mit der Burg und Stadt Nannstuhl belehnen ließ [56] und am folgenden Tage erneuerte derselbe König der, dem Grafen Hesso zu Leiningen gehörenden, Stadt Nannstuhl, ihre sämmtlichen Freiheiten, Briefe, Handvesten, Privilegien und Gerechtsame, „wie sie die vorzeiten „von rugrafen Conraten von Boumberg vnd herrn daselbs zu „Nanstul vnd Elizabethen seiner elichen hausfr. vnd yetzvnd „von dem edeln Hessen gr. zu Liningen, des sie yetzund sein,

53. Der geben ist off sand katherinen der Heiligen Juncffrauwen tag ꝛc. 1440sten jaren. Eben daher.

54. Der geben ist off dornstag nach dem Sontage als man In der heiligen kirchen gesongen haid Quasimodo geniti ꝛc. 1441 Jare. Original mit dem Siegel jenes Karl von Breidenborn, welcher gleiches Wappen mit den Herrn von Dürkheim führte.

55. Geben Heidelberg vf fritag nach dem achtzehenden Octavas Epiphanie Domini ꝛc. 1439. Siehe in den schließlichen Einreden, einer leining. Deduction, Beil. lit. N. Fol. 66.

56. Datum Frankfurt 16. July 1442. Chmel's Regesten Königs Friedrich IV., 85 Nro. 713.

„redlich erworben vnd herpracht haben“ [57], wobei wir nur bemerken, daß diese beiden Erlasse jenes ohnmächtigen Monarchen auch nicht den geringsten Erfolg hatten.

Jener Graf Friedrich, der letzte Veldenzer, hatte, um allem Familienhader zuvorzukommen und kurz vor seinem Ableben, im Spätjahre 1444, mit seinem Eidam, dem Herzoge Stephan von Zweibrücken, eine genaue Bestimmung oder Verabredung getroffen, wie ihre beiderseitigen Besitzungen unter des Letzteren zwei weltlichen Söhne, Friedrich und Ludwig, seine Enkel, getheilt werden sollten und demnach fiel dem Aelteren von unserer Burg zu, „das theil zu Nannstul, darkommend von der „Grafschaft zu Spanheim vnd den theil so wir Herzog Stephan „jetzt in pfandwise innen han von der Grafschafft Spanheim“, also die Hälfte des Ganzen und der Jüngere, Ludwig, sollte bekommen, „den verpfandten theil zu Nannstul von den grauen „von Zweibrücken, Herrn zu Bitsch, als wir Graue Frieberich „den ingehabt han“ [58]. Nach dem Hinscheiden desselben ging nun das Recht, die spanheimer Vasallen zu belehnen, auf den andern Miterben der Grafschaft Spanheim, nämlich auf den andern Markgrafen Jacob zu Baden über, der bereits 1446 den Grafen Johannes von Homburg oder Hoenburg, Herrn zur Fels, mit 20 Pfund, von den Einkünften Nannstuhls fälligen, Jahreszinsen [59] und am folgenden Tage die Wittwe Else von Hunolbstein mit einem Burglehen daselbst belieh [60]. Hanns von Nynßwiler übergab dem kaiserslauterer Burgmanne, Heinrich von Geyßmar und dessen Erben, gegen eine jährliche Lieferung von vier Kapaunen, im J. 1450 sein, bei der von Breidenborn'schen Hofstätte gelegenes, Haus in Nannstein, das er von dem Grafen Friedrich von Bitsch zu Lehen hatte [61] und derselbe Graf räumte, zwei Jahre später, seinem Schwäher, dem

57. Datum Frankfurt 17. July 1442. Daselbst S. 86 Nro. 721.

58. Geben off den Mittwoch vor Sand Lambrechts Tag des heiligen Bischofs ꝛc. 1444ten Jaren. Ungedruckte Urkundensammlung.

59. Der geben ist zu Crußenach vff donrstag nach sanct paulustag des Bekerers In Anno domini 1446to. Daselbst.

60. Der geben ist off fritag nach sant paulustag des bekerers In Anno dni 1446to. Daselbst.

61. Datum quarta feria post sci Egidij abbatis Anno domini 1450mo. Original.

Digitized by Google

Rauhgrafen Otto, auf deſſen Lebenszeit, ſeine Theile daſelbſt, unter dem Vorbehalte der Oeffnung, zum Genuſſe ein [62]. Nach dem Tode des Markgrafen Jacob, hatte der Sohn des Herzogs Stephan, der Pfalzgraf Friedrich zu Simmern und Graf zu Spanheim, in ſeinem und des Markgrafen Karl von Baden Namen, wieder die ſpanheimer Lehen zu vergeben und 1454 belieh derſelbe die vorerwähnte Elſe von Hunoldſtein, die Wittwe Johann's von Lewenſtein, mit dem nannſtuhler Burglehen, auf welches ihr ſeliger Eheherr ihren Witthum verlegt hatte [63] und einige Tage nachher auch den Karl von Breidenborn mit ſeinem Lehen in Nannſtein [64]. Aus dieſer Zeit haben wir auch einige dürftige Nachrichten über das Kirchenweſen in der Stadt Landſtuhl; die daſelbſt befindliche Stadtkirche hatte zum Patrone den Apoſtel Andreas und die Inhaber der Veſte Nannſtein, nebſt der dazu gehörigen Herrſchaft, nämlich die Herzoge von Simmern und der badiſche Markgraf einerſeits und die Grafen von Zweibrücken-Bitſch anderſeits, theilten ſich ſo in das Präſentationsrecht, daß jene in gleichen, dieſe aber in ungleichen Jahren die Pfarrſtelle zu vergeben hatten; in der Kirche befanden ſich noch zwei Seitenaltäre, von denen der eine dem h. Jodocus, der andere, verbunden mit einer Frühmeſſerei, der Jungfrau Maria geweiht war und überdem war in der Stadt noch eine, heute noch vorhandene, derſelben Jungfrau geheiligte, Kapelle [65].

Wir haben in dieſem Werke bisher ſchon öfters die Kriege und Fehden berühren müſſen, welche der Kurfürſt Friedrich I. von der Pfalz mit ſeinen vielen Feinden zu beſtehen hatte, die er aber alle überwand und demüthigte, ſo daß ihm deßhalb der Name des Siegreichen geworden war und ſo mußte ihm auch, als eine Folge des Treffens bei Seckenheim 1462, der Markgraf Karl von Baden, um ſich aus der Gefangenſchaft zu löſen, 1463 ſeinen Antheil an der Grafſchaft Spanheim und damit zugleich ſeine Theile an Schloß und Thal Nannſtuhl verſchrei-

62. Gegeben vff Dunreſtag nach Halbfaſten In Anno ꝛc. L secundo. Original.

63. Der geben iſt off Samſtag nach dem Sontage Reminiscere zu latin In Anno Dni 1454to. Ungedruckte Urkundenſammlung.

64. Der geben iſt off Samſdag Nach dem ſondage Oculi. Anno dni 1454 jare. Eben daher.

65. Würdtwein subsidia diplom. nova III, 285.

Digitized by Google

ben und eingeben, nebst der Berechtigung, dasjenige einlösen zu dürfen, was davon verpfändet wäre und zudem mußte er seine Unterthanen 1464 noch anweisen, dem siegreichen Fürsten zu huldigen [66], worauf derselbe, nach Verlauf einiger Wochen, mit den übrigen Theilhabern und Gemeinern den Frieden auf der Veste zu Nannstein, in der Stadt zu Nannstuhl und in dem Bezirke und Begriffe, wie früher 1403 geschehen, beschwor [67]. Einige Tage hernach gab auch Graf Friedrich von Zweibrücken-Bitsch, dem Bastardssohn Friedrich von Bitsch, seinen Theil daselbst lebenslang ein [68]. Wir haben oben beim J. 1439 der leiningischen Ansprüche an unsere Veste gedacht und wirklich gebührte auch diesem Hause das Einlösungsrecht der Herrschaft Nannstuhl, daher, nachdem der bei dem J. 1442 erwähnte Graf, späterer Landgraf, Hesso zu Leiningen 1467 ohne Leibeserben mit Tode abgegangen war, der Graf Emich VII. von der leiningen hartenburger Linie, sogleich seinem Bruder Schafried Vollmacht ertheilte, Nannstuhl, Schloß und Stadt, sowie die Burgsäßereien zu Lautern und Germersheim, die der selige Landgraf von römischen Königen und dem Reiche zu Lehen getragen hatte, für ihn, als den nächsten Erben Hesso's, wieder vom Reiche zu Lehen zu empfangen [69], allein es ist überflüssig zu bemerken, daß auch diese Bemühungen und das Aufwärmen der alten Reichslehenschaft, von welcher die jetzigen Besitzer unserer Herrschaft gar nichts mehr wußten, ebenfalls ohne allen weiteren Erfolg blieben; wäre hingegen jener Emich mit der ansehnlichen Einlösungssumme erschienen, so hätten ihm letztere das nannstuhler Gebiet, sammt dem Nannstein, dafür überlassen müssen. Während des J. 1471 hatte der pfälzer Kurfürst Friedrich I. wiederholt mit neuen und alten Widersachern zu kämpfen und damals fiel auch bei Nannstuhl im Monat März ein Scharmützel vor, in welchem fünfzehn Edle, nebst ihrem

66. Der geben ist zu Baaden vff Mittwoch nach dem Sontag **Misericordias Dni anno Ejusdem 1464.** Urkundensammlung.

67. Der geben ist zu nanstеyn vff Manbag nach dem sondage **exaudi anno dni 1464** Jare. Orig. im hanau-lichtenberger Archive Nro. 1211.

68. Der geben ist vff Sontag nach Spere und Cron dag des Jars ꝛc. 1464 Jare. Original daselbst Nro. 1212.

69. Sichere Notiz aus dem fürstlich leiningischen Archive.

Digitized by Google

Hauptmanne, durch die siegreichen Pfälzer niedergeworfen wurden, allein von einer Beschädigung unserer Burg und des Landes ist in dieser Nachricht nichts enthalten [70].

Nach dem Tode des schon mehrmals gedachten Grafen Friedrich von Bitsch, belieh dessen ältester Sohn, Junker Simon Wecker IV. 1475 den Diebold von Neuwilre (Nünschweiler) unter anderem auch mit fünf Pfund Hellergelts zu Nannstuhl von dem verpfändeten ehemaligen veldenzer Theile, Hof, Wiesen und Aecker zu Aspach und endlich noch Haus und Hofstatt das dem Peter Mond zugehört hatte, gleichfalls zu Nannstuhl, als Burglehen [71] und nach Jahresfrist setzte Graf Emich VII. von Leiningen die vier Söhne jenes Friedrich wegen ihres väterlichen Erbes auseinander, wobei die Theile an der Herrschaft Nannstuhl mit Zubehörden, in das Loos des jüngsten Bruders Heinrich fielen [72]. Im folgenden Jahre übertrug der Kurfürst Philipp von der Pfalz dem Hanns von Walbrunn mehrere, durch das Ableben des Wilhelm Winterbechers der Kur heimfällig gewordene Lehen, und darunter namentlich den Burgsetz zu Nannstuhl, welchen er noch mit einem Fuder Weingülte zu Lambsheim aufbesserte [73] und 1482 gestattete jener Fürst demselben, das eben berührte Fuder Wein seinen beiden, im Kloster zu Sanct Johann bei Alzey eingekleideten, Töchtern, Lyse und Margarethe, zu übertragen [74]. Im J. 1484 hatten die Bewohner der Stadt Nannstuhl eine Irrung mit der Bürgerschaft zu Kaiserslautern, wegen des Pferchens der letzteren mit Schweinen in dem nannstuhler Gewälde, welche Angelegenheit jedoch durch besondere Nachtungsleute, die in dem Comthurhofe zum Einsiedel zusammen kamen, gütlich auseinandergesetzt und

70. Kremer's Gesch. des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz I, 447 Note 1.

71. Der geben ist vff Mitwoch nach dem Sontag Exaudi. Des Jars 1475 Jare. Original aus den hanau-lichtenberger Lehensurkunden in Darmstadt.

72. Der geben ist zu Greuenstein ꝛc. 1476 Jare Ann Mitwoch nach ꝛc. Quasimodo geniti. Original im hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 1296.

73. Der geben ist vff Montag nach Jacobi apli Anno dnj 1477mo. Original.

74. Der geben ist vff Mitwoch nach dem heiligen Jarsdag Circumcisionis dnj. Anno ejusdem 1482do. Original.

Digitized by Google

das Eckerrecht unserer Stadt anerkannt wurde [75]. Durch besondere Verträge war unterdessen der, von Pfalz-Zweibrücken an die pfälzische Kur gekommene, Theil an unserer Herrschaft, wieder an jenes fürstliche Haus gelangt, denn in der so eben angeführten Rachtung von 1484 erscheint unter den Anwesenden von Seiten Nannstuhls vorerst Junker Hanns Blick von Lichtenberg, Amtmann daselbst „diser zitt hertzog ludwigs (des „Schwarzen von Pfalz-Zweibrücken) Hoffmeister"; Nassau war, nach dem Aussterben der Grafen von Hoenburg, Herrn zur Fels, seitdem in deren Antheil an unserer Veste eingetreten und hatte auch einen Amtmann daselbst, der ebenfalls bei Schlichtung jenes Zerwürfnisses, im Comthurhause zum Einsiedel gegenwärtig war und Clein Henn hieß, während der Herzog zu Simmern durch Junker Johann von Nackheim, genannt Gelfried und die Grafen von Zweibrücken-Bitsch durch den oben erwähnten Junker Friedrich, Bastard von Bitsch, dabei vertreten waren.

Es ist aus den früheren Angaben bekannt, die Puller von Hohenburg seinen bereits 1409 in dem unterpfändlichen Besitze eines gräflich spanheimischen Viertheils an Nannstein und Nannstuhl gewesen und das andere Viertheil war später, durch den letzten Grafen Johann zu Spanheim, 1434 gleichfalls an den Herzog und Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken versetzt worden. Der kurpfälzische Großhofmeister und Kriegsoberster, Ritter Schweickard von Sickingen, den wir von Ebernburg her schon kennen, hatte die einzige oder Erb-Tochter des letzen Wirich Pullers von Hohenburg, Namens Margaretha, zum Weibe genommen und mit derselben die Veste Hohenburg, sowie auch ein Viertheil an der Herrschaft Nannstein erblich bekommen und starb in der bayerischen Fehde, 1504, vor der Stadt Landshut den Heldentod, nachdem er mit seiner Lebensgefährtin Margaretha mehrere Töchter, aber nur einen Sohn, den mannhaften Ritter Franziskus von Sickingen, gezeugt hatte, der nun nach seines Vaters Hinscheiden in dessen beträchtlichen Nachlaß eintrat. Es war von dem umsichtigen, unternehmenden und kriegerischen Geiste dieses ausgezeichneten Mannes sicher zu er-

75. Datum Anno Domini M° CCCC° LXXXIIII° vff montag nach mathei apli. Aus dem alten kaiserslauterer Gerichtsbuche Fol. 2 und 3.

Digitized by Google

warten, daß er alle seine Kräfte aufbieten würde, die übrigen Theile an Nannstein von seinen Mitgemeinern zu seinem bisherigen Theile zu erwerben und zu einem Ganzen zu vereinigen, was ihm auch später nach Wunsche gelang und mit seinen Ganerben beschwor derselbe 1510 den herkömmlichen Frieden auf der Burg und Veste Nannstein, in der Stadt Nannstuhl und in dem Bezirke, wie er in dem Briefe von 1403 ausdrücklich bezeichnet und benannt war [76]. Erst 1518 erhielt Franz von dem Herzoge Johannes II. zu Simmern dessen Viertel an unserer Burg und Herrschaft, mit allen möglichen Zubehörungen, nebst dem Patronatrechte der Kirchen zu Nannstuhl und zu Lapach, als erbliches Mannlehen, wobei sich jener Herzog nur die Oeffnung vorbehielt [77]; demnach hatte derselbe mit diesem und seinem früheren Erbviertheil bereits die Hälfte des Ganzen inne und, wie uns eine sichere archivalische Notiz belehrt, erhielt er in demselben Jahre auch die übrigen drei Sechstheile, nämlich von Pfalz-Zweibrücken, sowie von den Grafen von Nassau und von Bitsch, ebenfalls zu erblichem Mannlehen, indem letztere einem solchen hochgestellten Manne, dem entschiedenen Günstlinge des Kaisers Maximilian I., sowie später Karls V., nichts abzuschlagen wagten, sondern sich mit ihm zu verbünden suchten und mit dieser Veränderung sind wir also wieder bei einem neuen Abschnitte unserer Burg angelangt.

Franz von Sickingen hatte sich jedoch des Besitzes dieser und seiner zwei anderen Vesten Ebernburg und Hohenburg, nicht lange zu erfreuen, indem er durch seine Kriegszüge und Beschädigungen, die er vorzüglich dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem trierer Erzbischofe zugefügt, deren Abneigung und Unwillen sich zugezogen hatte, mit welchen beiden Fürsten noch der pfälzer Kurfürst Ludwig VI. in einen Bund trat, welche drei Herrn unseren Franziskus, unter dem Vorwande als Landfriedensstörer, bekriegten und befehdeten. Der Haß derselben gegen den Sickinger hatte aber einen noch viel tieferen Grund,

76. Geben ꝛc. 1510 vff Dinstag nach S. Bartholomäustage. Archivalische Notiz.

77. Der geben ist auf Mittwoch nach dem Sonntag Quasimodo genitj den 14den Tag deß Monaths Aprilis im Jahr ꝛc. 1518. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

wie auch der Feldzug, den sie gegen ihn eröffneten, aufs augenscheinlichste zeigt, denn der mächtige und viel verzweigte wasgauer Adel, dessen Hauptmann jener Franz war und welcher seinen Hauptstützpunkt und Vereinigungsort in dem, ohnfern Hohenburg gelegenen, Felsenschlosse Drachenfels hatte, führte, unter dem Schutze und Mitwissen sowohl Maximilians I., als auch seines Nachfolgers Karls V., ganz andere und wichtigere Pläne im Schilde, die besonders in dem, in der Reichsstadt Landau 1522 geschlossenen, sogenannten landauer Bunde ihren Ausdruck fanden und dessen Bestimmungen nichts anderes beabsichtigten, als die Macht der Fürsten, Herzoge u. s. w. zu brechen und das teutsche Reich wieder unter die uneingeschränkte Gewalt und Regierung des Kaisers zu bringen, dessen Hauptmacht und vorzügliche Stärke in der freien Reichsritterschaft, sowie in den freien Reichsstädten ruhen und darin ihre Stütze und ihren Anhaltspunkt haben sollte. Diese weitaussehenden Pläne, welche, wenn ausgeführt und in Verbindung mit der damals eingetretenen Glaubensbewegung, dem gesammten teutschen Reiche eine neue Verfassung und eine andere Gestalt verliehen haben würden, wurden jedoch durch die Voreiligkeit und Hitze des Bundeshauptmannes Franziskus gestört und vereitelt, ja selbst das Reichsoberhaupt konnte und durfte, ohne sich in Ungelegenheiten zu bringen, denselben später nicht mehr schützen und so ward dieser teutsche Mann, unter der Beschuldigung, er habe den Land- und Reichsfrieden gebrochen, der Rache und Wuth jener drei Fürsten preis gegeben, die sich dieses äußerst lästigen und höchst gefährlichen Gegner's, durch das Aufbieten ihrer gesammten vereinigten Streitkräfte, zu entledigen, denselben zu verderben und dessen ganzen mächtigen Anhang zu demüthigen, einzuschüchtern, zu Grunde zu richten und für immer unschädlich zu machen, trachteten und beabsichtigten.

In der Umgegend Kreuznachs vereinigten die drei Fürsten, Kurpfalz, Trier und Hessen, ihre gesammte Heeresmacht und sie kamen am 17. April 1523 in jener Stadt zusammen, um daselbst, während einiger Tage, mit ihren Räthen und Hauptleuten den Feldzugsplan gegen Franz von Sickingen zu berathschlagen und festzusetzen, oder um, wie der kurfürstliche Herold, Kaspar Sturm, sich in seinem umständlichen Berichte über diese

Digitized by Google

merkwürdigen Begebenheiten ausdrückt, „die ungehorsamen und „widerwertigen zu straffen", welchen Plan man aber sehr geheim hielt, worauf dann die genannten Herrn auf drei verschiedenen Wegen, damit man nicht wissen möge, welchem sickingische Schlosse es zunächst gelte, mit ihrer Kriegsmacht von Kreuznach aus vor die Veste Nannstein und die Stadt Nannstuhl rückten, worin sich Ritter Franz damals befand. — Wozu also diese Geheimthuerei, wann die Fürsten, wie sie vorgaben, nur von des Reichs wegen einen Landfriedensbrecher züchtigen wollten? warum zogen drei mächtige fürstlichen Heerhaufen gegen einen einzelnen Mann zu Felde und warum ließen, nach damaligem Gebrauch und Kriegsrechte, die Fürsten dem Sickinger die Fehde nicht ankündigen und ihm ihre Freundschaft aufsagen? — Am 29. April bezogen dieselben ihre Lager vor Nannstuhl und am folgenden Tage nahm das Beschießen seinen Anfang, das uns jener Herold, kurz und bündig, folgendermaßen beschreibt: „Uff Donnerstag den 30ten Aprilis seyn au„ser der dreyen Kriegsfürsten lägern und schanzen in das schloß „landstuhl so viel grausamblicher schüss geschehen mit haupt„stücken, scharffemez, Carthaunen und nothschlangen, als ohn „Zweiffel in diesen Landen nie des mehr gehört oder geschehen „ist und sich auch solchs schüssens männiglich verwundert hat" [78], durch welches acht Tage anhaltende ohnaufhörliche Schießen das Schloß, wie es heißt, genöthiget und durchschossen ward.

Ritter Franz war indessen bei diesen Vorgängen unerschrocken und muthig nebst den Seinen und leistete den Belagerern heftigen Widerstand, besonders ließ er aus dem höchsten und Hauptthurme der Burg, der auf dem Felsen errichtet und dessen Mauern 14 Schuhe dick waren, lebhaft auf die Feinde feuern, allein schon am ersten Tage, an welchem über 600 Schüsse aus den Lagern auf unsere Veste fielen, lag dieser gewaltige Thurm in Trümmern, bei dessen Einsturze eine solche Masse Staub, gleich einer Wolke, aufwirbelte, daß man, eine gute Weile lang, den Nannstein nicht mehr sehen konnte, was auch bei den kühnsten und verwegensten Vertheidigern mächtigen Schrecken und große Verwirrung verursachte. Jedoch Franz blieb dem ohngeachtet, im Vertrauen auf sein bisheriges gutes Glück, ruhig,

78. Franz von Sickingen's Thaten ꝛc. von Ernst Münch III, 63.

gefaßt und muthig, allein als ihm seine Getreuen am 2. Mai anzeigten, es sei eine Hauptmauer von 24 Schuh Breite durch das feindliche Geschütz demolirt und er sich, weil an Gichtschmerzen leidend, durch einige seiner Leute hinausführen ließ, um die Beschädigung zu besichtigen und Anordnungen zur Ausbesserung derselben zu ertheilen, da fiel in diesem Augenblicke ein Schuß aus einer Nothschlange, der einen Balken mit solcher Gewalt traf, zersplitterte und zerschmetterte, daß ein Stück davon in Franzens Seite fuhr und ihm eine solche gefährliche Wunde schlug, durch welche man „Lunge und Leber im Leibe „ihm sah"! — In solchem Zustande fand der Burgkaplan den tödtlich Getroffenen und ließ ihn vorerst in sein gewöhnliches Gemach, allein, da er daselbst des mörderischen Schießens halber nicht sicher war, darauf in ein dunkles, in Felsen gehauenes, Gewölbe in Sicherheit bringen, „darin mann", nach des Herolds eigenen Worten, „nicht sehen mögt, dann bey angezündeten lichtern".

Seines gefahrvollen Zustandes ohngeachtet hielt sich der trotzige Franz doch noch vier Tage lang, dem höllischen unaufhörlichen Feuern und Schießen seiner Feinde ausgesetzt und da aber endlich keine Hoffnung auf Entsatz von seinen Bundes- und Eidgenossen, die Veste auch durch das Geschütz so fürchterlich zugerichtet und durchlöchert war, daß Aller Hoffnung, sich in diesen Mauern noch länger halten zu können, schwinden mußte, da erst beugte sich der starre Sinn dieses Mannes, er schickte am 6. Mai einen Trompeter mit einem kurzen Briefchen ins Lager und bat die Fürsten um eine Unterredung der ihrigen mit seinen Leuten, um eine Uebereinkunft anzubahnen oder abzuschließen, deren, mit vieler Mühle errungenes, Ergebniß folgendes war: die Landsknechte sollten als Gefangene freien Abzug haben, die Edeln sich aber auslösen müssen und die zerschossene und zerstörte Veste, nebst zugehörigem Gebiete, den Siegern, oder den drei Fürsten übergeben und eingeräumt werden, was am folgenden Tage wirklich geschah. Letztere verfügten sich mit ihren Räthen selbst auf die Burg, besuchten auch den sterbenden Helden auf seinem Schmerzenslager in dem finsteren Felsengewölbe und verbitterten auf unedle Weise demselben noch sein letztes Stündlein mit Vorwürfen, darauf verließen die Fürsten das Gewölbe, verfügten sich die dabei befind-

Digitized by Google

liche Wendeltreppe hinauf in ein Gemach, um daselbst über das Schicksal des Sickingers und seiner Mitgenossen sich zu besprechen, allein während diesen Berathungen entfloh Franzens Geist zum besseren Leben am 7. Mai 1523 und sein mannhaftes ritterliches Wesen spiegelte sich noch in den Zügen seines blassen Antlitzes ab, denn, so spricht die Chronik, „wie er in Zeit „seines Lebens ein männlich und trotziges Gemüth hatte, das „behielt er bis in seinen Tod". Als sein Kaplan den oben versammelten Fürsten das Hinscheiden des Ritters ankündigte und sie ersuchte, zu dessen Seelentroste ein andächtiges **Pater noster** und **Ave Maria** zu sprechen, thaten sie es, wie wenigstens der Biograph Franzens versichert, nicht ohne sichtbare Bewegung des Gemüthes, was wir jedoch sehr bezweifeln. Noch an demselben Tage ward des Sickingers Leichnam, weil er, nach der Aussage seines Kaplans, hinsichtlich seines Begräbnisses nichts angeordnet hatte, durch einige Bauern und des Landgrafen Köche in einen alten Kleider- und Harnischkasten gelegt, oder vielmehr gepackt, der aber etwas zu kurz war, so daß Kopf und Kniee sich ihm bogen, darauf an einem Seile den Berg hinab geschleift und in der, in der Stadt befindlichen, Marienkapelle, eine halbe Spanne tief mit Erde bedeckt, begraben, welchem, gelinde gesagt, allem Anstande Hohn sprechenden, unchristlichen Vorgange, nur Reinhard von Neueneck, nebst noch neun Rittern, beiwohnten, die ihm die letzte Ehre erwiesen! [79].

Ueber den Erfolg dieses Feldzuges können wir uns kurz fassen, denn, nach des Heroldes Bericht, blieben die drei Kriegsfürsten nach dem Falle und der Uebergabe des Schlosses Nannstein oder Landstuhl, „in dem Feld mit ihrem Kriegsvolck drey „Tag mit fürstlicher pracht wie sich gebühret"; darauf zogen sie mit ihrem Heere vor das, den Edeln von Dürkheim gehörige, Schloß Drachenfels, wo die gewöhnlichen Versammlungen des mächtigen, den Fürsten so widerwärtigen, wasgauer Adels gehalten und alle Bundes-Angelegenheiten verhandelt wurden und von da auch vor Franzens andere Veste Hohenburg und

79. Siehe über das bisher Erzählte die vor angeführte Schrift von Ernst Münch: Franz von Sickingens Leben, Thaten ꝛc. I, 289 bis 298.

Digitized by Google

nachdem beide ebenfalls erobert, geplündert und durch Feuer zerstört waren, rückten sie endlich noch vor die Ebernburg, deren Fall und Schicksal wir bereits ausführlich erzählt haben [80], woraus uns zugleich bekannt ist, daß jene drei Fürsten Franzens unschuldige Kinder, ohngeachtet der Bitten und Verwendung vieler angesehenen verwandten Familien, seitdem neunzehn Jahre lang ihres väterlichen Erbes und Eigenthums beraubten. Der Pfalzgraf Ludwig VI. behielt Ebernburg, Hohenburg und Nannstein in fester Hand, er ließ dieselben und ihre Gebiete durch seine in deren Nähe wohnenden pfälzischen Beamten verwalten und so stand auch die letztgenannte Herrschaft unter einem solchen, Namens Reinhard Thum von Leiningen, der den Titel führte: Amtmann zu Kaiserslautern und zu Nannstuhl, welcher 1535 einen Streit der Abtei Werschweiler mit jener Stadt schlichtete [81] und in demselben Jahre zugleich einen Vertrag zwischen Kurpfalz und dem Herzoge von Zweibrücken wegen der Hintersaßen zu Quidersbach abschloß. Im folgenden Jahre ward der älteste Sohn Franzens, Swicker oder Schweickard von Sickingen, durch den Grafen Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch und Lichtenberg mit dem zweibrücker Sechstheile an der Herrschaft Nannstein, sowie auch mit den, an die Grafen von Bitsch durch den Herzog von Zweibrücken und den Grafen von Nassau-Saarbrücken verpfändeten, Theilen daran, jedoch vorbehaltlich der Oeffnung in Nannstein und des Rechts der Wiedereinlösung, für sich und seine Brüder, Hanns und Franz Konrad, beliehen [82]. Auch wissen wir aus der Geschichte Ebernburgs, die drei ebengenannten Söhne des seligen Franziskus hätten endlich, 1542, von jenen drei Fürsten, von Kurpfalz, Trier und Hessen, die vorerwähnten drei Vesten wieder erhalten, jedoch mit dem Vorbehalte der Oeffnung und daß dieselben nicht mehr in festen Vertheidigungsstand gesetzt werden dürften, welche letztere Bestimmung indessen nach Verlauf von zwei Jahren wieder aufgehoben wurde. In der Theilung, welche die drei sickinger

80. Siehe dieses Werkes Band IV am Schlusse.

81. Siehe meine urkundliche Geschichte der Stadt Kaiserslautern S. 108.

82. Der gebenn ist vff Mitwuch nach dem suntag Jnuocauit, Als man zalt ꝛc. 1536 Jare. Original in den hanau-lichtenberger Lehensurkunden zu Darmstadt.

Digitized by Google

Brüder mit ihren Besitzungen vornahmen, fiel unser Landstuhl oder Nannstall in das Loos des Jüngsten derselben, Namens Franz Konrad.

Franz von Sickingen hatte sich früher mehrere Uebergriffe in dem kurpfälzischen Amte Lautern, theils durch die Anlage von Wögen, Erweiterung der Gränzen, Anmaßung von Gerechtsamen im Hagen und Jagen, theils im Zollwesen u. s. w. zu Schulden kommen lassen und während der Besitznahme unserer Herrschaft seit 1523, hatten sich die kurpfälzischen Beamten gleichfalls viele Beeinträchtigungen und Anmaßungen in derselben erlaubt, welche diejenigen des seligen Franz noch weit überstiegen, indem sie, um nur ein Beispiel anzuführen, den Scheidenberger Woog durch Erhöhung der Dämme dermaßen schwellten und spannten, daß dadurch 5 bis 600 Morgen Wiesen der sickinger Kinder gänzlich „ertränckt" oder überschwemmt, sowie auch die Bach zum Fischen unbrauchbar gemacht worden war, daher der Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz, einen Monat nach der, im Juli 1542 geschehenen, Uebergabe des sickinger Gebietes an jene Kinder, mit denselben eine Uebereinkunft zur Hebung und Beseitigung der gegenseitigen Ansprüche, Uebergriffe ꝛc. abschloß, welche hauptsächlich den Scheidenberger Woog den nannstaller Wehrzoll zu Spesbach, die gegenseitige Zollfreiheit zwischen dem Oberamt Lautern und der Herrschaft Landstuhl, die beiderseitige Ausdehnung und Gränzen des Reichs- und nannstaller Weisthums, den sickinger Mühlwoog, den Haderwald, den freien Zug zwischen Kurpfalz und Sickingen, die Fischerei in der Fischbach, das Hetzen und Jagen in mehreren Distrikten und andere Gegenstände von minderer Bedeutung betrafen, die jedoch sämmtlich auf gütlichem Wege ihre Ausgleichung fanden [83]. Zu der oben bemerkten, dem pfälzer Kurfürsten und dem Erzstifte Trier in Nannstuhl verschriebenen, Oeffnung mußte auch der Graf Jacob von Bitsch, von welchem ein Theil jenes Schlosses zu Aftermannlehen ging, seine Einwilligung geben, was derselbe auch im J. 1543 that [84], jedoch

83. Datum Heidelberg vf freitag nach Bartholomej Anno 1542. Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.

84. Der geben ist vf Montag nach dem sontag Misericordia Domini ꝛc. 1543 Jare. Daselbst.

Digitized by Google

mit solchem Beding, so lange nämlich jene Theile in den Händen der Sickinger blieben. Dieser letztere Punkt erregte aber bei Kurpfalz einiges Bedenken, daher die sickinger Brüder im folgenden Jahre solche Bestimmung noch besonders erläutern und sich deßhalb gegen den Kurfürsten ausdrücklich reversiren mußten, demselben, sowie dem Erzbischofe zu Trier sollte, falls nach dem Aussterben der sickinger Familie das Sechstheil an Nannstuhl den Grafen von Zweibrücken-Bitsch heimfällig werden würde, in den übrigen fünf Sechstheilen der Burg und Herrschaft, welche der Sickinger Eigenthum seien, eine „freie, „ewige, unverjerliche vnd ungeweigerte Erböffnung" zustehen [85].

Nachdem jener Kurfürst im J. 1543 den sickinger Brüdern auch die, über ihre väterlichen Besitzungen sprechenden, bei der Eroberung der Ebernburg in einer Kiste vorgefundenen, Urkunden und Akten ausgeliefert hatte, worüber, einer archivalischen Notiz zufolge, ein genaues Verzeichniß angefertigt wurde, das jedoch leider nicht mehr vorhanden ist, fing nun Franz Konrad an, die, bisher in Trümmern gelegene, Burg Nannstein aufzuräumen und sich auf den Grundmauern derselben ein neues Schloß zu erbauen, das, durch seines Sohnes und Enkels späteren Bemühungen, allmälig in seiner vorigen Pracht und Ausdehnung wieder erstand und sich, nach einer vor dem dreißigjährigen Kriege verfertigten Abbildung, als ein schönes stattliches Ganze präsentirt, mit welchem das untenliegende Städtchen auch wieder durch Mauern verbunden war; seitdem verlieren sich zugleich die Namen Nannstein und Nannstuhl, denn das Schloß, nebst der Stadt und ganzen Herrschaft wurden, seit Franz Konrad Besitz davon ergriffen hatte, größtentheils mit der Benennung Landstuhl bezeichnet, welche heute noch gebräuchlich ist. Das Lehen über ein Sechstheil an unserer neuentstandenen Veste kam, nach jenes Grafen Jacobs von Zweibrücken-Bitsch Absterben im J. 1570, der der letzte seines Geschlechtes war und nachdem die Herzoge von Lothringen nachher die Herrschaft Bitsch auf die ungerechteste Weise an sich gerissen hatten, an das österreichische Haus, daher der Erzherzog Ferdinand den Herrn Reinhard von Sickingen 1579 mit dem sechsten Theile an Landstuhl nebst allen Zuständigkeiten,

85. Der geben ist vf sontag Cantate ꝛc. 1544sten. Eben daher.

Gerichten, dem Wildbanne und den Fischereien belehnte [86], welches ursprüngliche Mannlehen bei dieser Gelegenheit zugleich noch in ein Weiber- oder Kunkellehen verwandelt ward. Eben so finden sich noch kurpfälzische Lehenbriefe über den vierten Theil der Herrschaft Landstuhl, der früher den Herzogen von Simmern zuständig gewesen, vor, sowie auch von den Grafen von Nassau über ein denselben versetztes Sechstel daran, aus den Jahren 1606, 1607, 1612 und 1615.

Von den Schicksalen des Schlosses und Fleckens Landstuhl während des dreißigjährigen Krieges, haben wir, weil das sickinger Familienarchiv später zerstreut wurde und verloren ging, nur dürftige Nachrichten und zwar erst seit der verhängnißvollen nördlinger Schlacht von 1634, oder eigentlich seit dem Monate Juli 1635, da der österreichische General, Graf Gallas, nach der Einnahme von Kaiserslautern, mit seinem Heere vor Landstuhl zog, das er, weil die Sickinger sich geflüchtet hatten und daher die Unterthanen aus der Herrschaft, denen es an einem beherzten kundigen Anführer gebrach, dasselbe vertheidigen sollten, sogleich eroberte, indem die Besatzung auf die ersten Drohungen des mächtigen Feldherrn hin, sogleich die Waffen niederlegte und von aller Vertheidigung abstand, worauf Gallas weiter nach Zweibrücken ꝛc. rückte, nachdem er eine starke Garnison in unser Schloß gelegt hatte [87], welches letztere also, während der bisherigen Kriegszüge noch in bewohnbarem Stande war und keinen erheblichen Schaden gelitten hatte. Auch in den nachfolgenden Kriegsjahren blieb dasselbe verschont, weil es, als ein wichtiger militärischer Punkt, von den Oesterreichern beständig besetzt gehalten ward, bis sie es endlich, 1643, den Truppen des Herzogs von Lothringen einräumten [88], welche aber, auch sogar nach abgeschlossenem Frieden, nicht daraus weichen wollten, indem, nach einer sicheren Notiz des Archivars Bachmann, sich die von Sickingen noch im J. 1655 bei den in Worms anwesenden Fürsten und Ständen darüber beschwerten,

86. So geben in vnserer Stadt Vnsprugg den 22sten Tag des Monats Aprilis ꝛc. 1579sten Jars. Eben daher.

87. Theatrum europaeum Theil III Folio 510 und Heintz: das ehemalige Fürstenthum Zweibrücken während des 30jährigen Krieges 82.

88. Heintz in der eben angeführten Schrift Seite 176.

Digitized by Google

das Haus Landstuhl sei von den Lothringern noch nicht evacuirt, sondern dieselben hätten durch Einquartirung etlicher neuer Regimenter ihre Herrschaft ganz zu Grunde gerichtet und die wenigen, noch übrig gebliebenen, Unterthanen vollends vertrieben. Solche, nachher noch oft wiederholten, Klagen und Beschwerden blieben aber, bei der Schwäche des damaligen Reichsregimentes, ohne allen Erfolg und die Lothringer hielten widerrechtlich und gegen die Bestimmungen des westphälischen Friedensbeschlusses, nicht nur Landstuhl, sondern auch das Schloß Hohenecken, fortwährend besetzt, bis zum J. 1668; allein da sie aus diesen beiden Orten dem pfälzischen Gebiete, sowie den Unterthanen vielen Schaden zufügten und überhaupt die ganze westricher Gegend beunruhigten, oder unsicher machten, so sammelte der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, der solchen Unfug und Friedensbruch nicht länger mehr dulden wollte, ein kleines Heer, eroberte zuerst Hohenecken und dann auch Landstuhl mit Waffengewalt, verdrängte die lotharingische Mannschaft im August 1668 und ließ zugleich die Festungswerke an dem letzteren Schlosse sprengen und demoliren, weil, wie dieser Fürst in einer, zur Vertheidigung dieser Handlung herausgegebenen, Druckschrift sagt, den sickinger Brüdern das Haus Landstuhl im J. 1542 nur unter der Bedingung von Kurpfalz übergeben worden sei, es dürfe nicht mehr befestigt, sowie auch dem pfälzer Lande kein Schaden aus demselben zugefügt werden [89]. Karl Ludwig setzte darauf den Krieg gegen den Herzog von Lothringen, der vorzüglich in der Umgebung von Kreuznach seine Streitkräfte gesammelt und die dortige Gegend sehr beschädigt hatte, noch fort und so kam es bei dem, zwischen Kreuznach und Bingen gelegenen, Dorfe Genzingen unter den genannten Fürsten am 16./26. September 1668 zu einem Treffen, in welchem beiderseits mehr denn tausend Mann todt auf der Wahlstadt blieben, der Kurfürst aber den Kürzeren zog und weichen mußte [90], bis es endlich, unter der Vermittlung des Kai-

89. Diese äußerst seltene Druckschrift führt den Titel: Vrsachen warumb des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. die Mauren vnd Thürn des Schlosses Landstuhl in die Lufft sprengen lassen, in 4to 8 Seiten, vom J. 1668.

90. Reiger's ausgelöschte simmerische Stammeslinie S. 180 und 181 und andere pfälz. Schriftsteller.

Digitized by Google

sers, sowie des Königs von Frankreich, am 11. Januar des folgenden Jahres zwischen jenen zwei kriegführenden Theilen zu einem Vergleiche kam, wodurch, als eine Folge desselben, auch den Herrn von Sickingen ihr, ihnen so lange Zeit vorenthaltenes, Schloß und Haus Landstuhl wieder eingeräumt ward.

Da die sickinger Familienglieder, wie wir dieß bereits in der Geschichte Ebernburgs vernommen haben, während der Dauer des dreißigjährigen fanatischen Kampfes, sich zum katholischen Glauben gewendet hatten, so führte auch Herr Franz von Sickingen, als er von den wenigen Einwohnern und Unterthanen seiner Herrschaft, welche Krieg und Pest verschont hatten, 1669 die Huldigung annahm, sogleich das Simultaneum in der Kirche zu Landstuhl ein, oder er gestattete den Katholiken den Mitgebrauch derselben und machte sich zugleich verbindlich, für die Protestanten ebenfalls wieder einen neuen evangelischen Prediger anzustellen, welche Zusage er auch nachher erfüllte. Im darauffolgenden Jahre war es aber die Hauptsorge jenes regierenden Herrn, seine, während des langwierigen Krieges und der lothringischen Occupation sehr in Unordnung oder auch wohl hier und da in gänzlichen Abgang gekommenen, herrschaftlichen Rechte und Befugnisse, sowie auch die Verpflichtungen seiner Unterthanen (die leider keine Rechte hatten!), wieder zu ordnen, zu erneuern und zu handhaben, aus welchem interessanten Aktenstücke wir unseren Lesern einiges mittheilen müssen, um die betrübte Lage der damaligen sickingischen Unterthanen oder Leibeignen, welche überdem durch den langen leidigen Krieg gänzlich erschöpft und an den Bettelstab gebracht waren, zu kennzeichnen. Den Eingang zu diesem Manifeste zieren, gleichsam als Text oder Motto, die vielsagenden, schwerdrückenden, wenige Worte: alle Bewohner der Herrschaft sind leibeigene Unterthanen und die Herrn von Sickingen üben alle möglichen Hoheits- und Obrigkeits-Rechte über dieselben und im Lande aus. — Vorerst kommen nun die lästigen Frohnden zur Sprache, von denen es heißt: „Item „die Inwohner vnd Hindersaßen der Herrschaft haben auch ein „vngemessenen frohndinst, Hunsang genandt d. i. „wozu man sie zu frönen erfordert, damit seindt sie schuldig zu „gehorsamen, dagegen ist man ihnen zimliche Cost zu geben „schuldig, in massen hernach volgtt. Item so man zur Nan-

„klein baut, Es sey am Schloß, Weyern oder anderstwo, soll „vnd muß allweg ein Jeder fröhner, so man handfrohnen nennt, „zwey tag an solcher Arbeit pleiben, denen gibt man morgens „zu sieben Uhr ein Sup, zimblich Brot genug, zv Mittag so „es elf schlecht, gibt man ihnen wider sup vnd ein gemüß, zim„lich brodt genug darzv. Der Keeß ist bißher ins brodt ge„backen worden, In Sommertagen jedem fröhner ein gantz „Brodt vnd im Winter wan er bei Zeit kompt, drei viertel, „wie die Ordnung in der Brodt Cammer ferner außweissen „thut, zv Abent gibt man ihnen wider Keeß vnd Brodt. Solch „Abent Essen werdt nit langer, dan von S. petters tag an biß „zv S. Gallen tag."

„Des Nachts so sie im Schloß pleiben, wirt ihnen wider „Suppen vnd gemüß, auch Brodt zimlich genug darzu gegeben,"

„Es soll auch keiner daß Brot in den Bussen oder Ermel „stossen, heim zu tragen, sondern sich mit der bemelten zimlichen „Cost benügen lassen"

Diese Frohnden erstreckten sich über alle möglichen und gewöhnlichen Arbeiten; wer, heißt es, mit einem Wagen, bei welchem immer zwei Mann seyn mußten, den Tag über Heu, Steine, Mist und andere Gegenstände führt, „oder im Velde „Zacker fehrt", erhält obige Tageskost; führen sie hingegen Brennholz, Bauholz, Leimen ꝛc. aber nicht den ganzen Tag, so ist man ihnen nur „ein halb fröhner brodt" zu geben schuldig, thut aber einer z. B. mit Brennholz, nur eine Fahrt, so bekommt er nur „ein viertel brodt per wagen"; die Fröhnder in Feldarbeiten, in der Aernte, Heu, oder zu andern Zeiten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, werden, wie oben gemeldet, in der Kost den männlichen Handfröhndern gleich gehalten, diejenigen Unterthanen indessen, die bei Jagen- und Hagenfrohnden helfen müssen, erhalten jedoch keine Kost und wer, im Sommer oder Winter, nicht präcis um 7 Uhr zur Frohnde erscheint, „vnd die Suppen nit erreicht, dem ist man „weder Brot noch Suppen zu geben schuldig", ja sogar diejenigen aus den nächstgelegenen Orten, aus Bann, Kinspach, Queidersbach, Oberarnbach, Mittelborn, Langwinden und Haptstall, die erst „zu 7 uhren kommen, hat sie die Herschafft darzv „zv straffen". Von diesen Frohnden und solcher Dienstbarkeit waren nur die Schultheißen, Schöffen, Förster und Büttel in

Digitized by Google

der Herrschaft, sowie die Einwohner des Fleckens (Landstuhl) befreit und eben so haben auch zwei junge Eheleute, jedoch nur ein Jahr lang, Frohndefreiheit zu genießen, nicht aber Wittwer oder Wittwen, welche sich wieder verehelichen. Diese Anordnungen enthalten merkwürdige Anhaltspunkte zu Vergleichungen zwischen sonst und jetzt.

Auch über die kirchlichen und Justizverhältnisse gibt uns dieses Aktenstück Aufschluß; die Ernennung des Pastors zu Landstuhl stand der gnädigsten Herrschaft, diejenige aber des dasigen Frühmessers dem Pastor und dem Pfarrvolke, oder dem, zum Flecken gehörigen, Kirchspiele zu; das Chor der Pfarrkirche daselbst mußte der Pastor, den Thurm, nebst Glocken und Seilen die Gemeinde oder das Kirchspiel, das Langhaus die Herrn von Sickingen, weil sie zwei Theile vom Zehnten einzogen und endlich das Pfarrhaus ebenfalls der Pastor in baulichem Stande halten; die Kaplanei in der landstuhler Kapelle hat der Pastor mit den Kirchengeschwornen zu verleihen und letztere wird durch ihre eigene Gefälle unterhalten; der Bürgermeister und der Rath setzen oder wählen jährlich auf Stephanstag den Glöckner in dem Flecken und zum Schlusse wird noch angegeben, wem die Pfarrsatzrechte der Kirchen zu Horbach, Roppach, Laupach, Wiesbach (kam später an Pfalz-Zweibrücken) und zu Arnbach zustehen.

Von den Beamten lesen wir: „Item den Rath in Nanstul, „sowie Schultheißen und Gerichtsleute im ganzen Lande setzt „gnädigste Herschafft". Wenn es dem Rathe zu Landstuhl in wichtigen oder verwickelten Rechtsfällen zu schwer wird ein richtiges Urtheil zu sprechen, oder, wie die Worte selbst lauten, wenn demselben eine Handlung „fürkäme, deren Vrtheil ihrem „Verstand zu hoch were", so soll er an dem Oberhofe, oder an dem Gerichte zu Lautern sich Raths erholen, wobei es aber demselben immer noch freistehe, ob man das zu Lautern „Raths„weis" erhaltene Urtheil vollziehen, oder ändern wolle, welcher letzteren Bestimmung die Bemerkung beigefügt ist: „Dieses „hatte mein gnedigster Junckher selig nicht geschehen lassen, wie „auch keinem Alten gedacht, noch gedenckt, daß es geschehen!" — Würde es aber den Förstern oder Schöffen auf dem Lande in dem kleinen und großen Gerichte, in welche damals schon die ganze Herrschaft eingetheilt war, in Klagsachen eben-

Digitized by Google

falls an gutem Rathe gebrechen, so sollen diese ihren Oberhof im Reiche, am Gerichte zu Ramstein, haben, um sich Raths zu erholen, wären jedoch die dasigen Schöffen „dessen auch nit „gnugsam verstendig", so sei ihr Oberhof zu Weilerbach am Heidengericht, wo aber beim Aburtheilen einer Rechtssache, „meines gnedigsten Junckhern Schöffen auch, gleich den andern, „am Heidengericht sitzen vnd helffen vrtheil schöffen [91].

Während der, in diesem Werke schon so oft berührten, betrübten und rechtswidrigen französischen Reunionszeiten seit 1680, ward auch die Herrschaft Landstuhl unter die Landeshoheit des Königs Ludwig XIV. gestellt, wie wir aus mehreren Briefen des Baron's Franz ersehen, in welchen er seinen mächtigsten Lehensherrn, den Kurfürsten von der Pfalz, der sich leider selbst nicht helfen konnte, noch im J. 1684 wiederholt um Hülfe anflehte. Mehrere Jahre hernach fand jedoch das Schloß Nannstein durch die Brandfackel der Franzosen seinen Untergang und wurde, nebst dem unten liegenden Flecken, gänzlich ruinirt; letzterer Ort erstand später wieder schöner aus der Asche, während jenes in Trümmern blieb, indem sich die Freiherrn von Sickingen, im vorigen Jahrhundert, in dem Städtchen ein neues Schloß erbauten, das in den Revolutionsjahren eingegangen und jetzt verschwunden ist. Die Nachrichten über die sickinger Familie und ihre hiesige Burg aus dem siebenzehnten Jahrhundert, sind überhaupt äußerst dürftig, indem jene, obgleich in dem J. 1777 in den Grafenstand erhoben, sich dennoch später in Unbedeutendheit auflöste und größtentheils, durch eigene Schuld, schmählich unterging. Der Biograph Franzens von Sickingen hat leider recht, wenn er sich darüber folgendermaßen äußert: die letzten Nachkommen des sickinger Geschlechts dachten wohl mehr an Champagnerflaschen, denn auf Bewahrung von Urkunden, die an die bessere Zeit seiner Geschichte mahnen [92].

In der Herrschaft Landstuhl finden wir, wie in der ebernburger und um dieselbe Zeit die nämlichen fanatischen und intoleranten Bedrückungen und Verfolgungen der Protestanten

91. Diese Beschreibung und Renovation ist vom J. 1670, jedoch ohne näheren Datum.

92. Ernst Münch's Franz von Sickingen I, 364 Note 3.

Digitized by Google

durch die Freiherrn von Sickingen. Die sämmtlichen Bewohner jener Herrschaft bekannten sich früher zum evangelischen Glauben und der letzte protestantische Geistliche in Landstuhl hieß Leopoldi, nach dessen, im J. 1709 erfolgten, Tode die widerrechtlichen Verfolgungen ihren Anfang nahmen, von welchen widerwärtigen Vorgängen wir aus einer Recursschrift der bedrängten evangelischen Unterthanen zu Landstuhl an das **Corpus evangelicorum** von 1743 nur dieß wenige anführen wollen: die öffentliche Ausübung des protestantischen Gottesdienstes ward seit 1709 durch den regierenden Herrn hier und in der ganzen Herrschaft untersagt und zugleich verordnet, alle Kinder aus gemischten Ehen müßten im katholischen Glauben erzogen werden; letztere zwang man mit Schlägen in die katholischen Kirchen und hat ihnen „gar die Hostien mit Gewalt „eingesteckt". Diejenigen Aeltern, die sich solchen ungerechten Anordnungen nicht gutwillig fügen wollten, belegte man mit Geld- und Thurmstrafen, stellte sie an's Halseisen und bedrohte sie mit Einziehung und Versteigerung ihrer Güter, sowie mit ewiger Landesverweisung; auf langes und vieles Bitten ward endlich den evangelischen Bewohnern jenes Städtchens gestattet, sich durch den Pfarrer von Wallhalben in der Kirche zu Labach des Jahrs achtmal Gottesdienst halten zu lassen! — Auf solche Weise wurde die Wiedereinführung der allein seligmachenden Religion in Landstuhl und in der Herrschaft ermöglicht und noch im Jahr 1750 erschien ein „abermaliges unterthänigstes „**Memoriale** an des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, ab„seiten der evangelischen Unterthanen der sickingischen Herrschaft „Landstuhl: die harten Religionsbedrückungen in ermelter Herr„schafft betreffend" im Drucke. Seit einigen Jahren hat sich wieder eine protestantische Gemeinde in Landstuhl gebildet mit einem eigenen Geistlichen, die sich gegenwärtig eine neue Kirche erbauet.

Sonst sind uns noch viele unbedeutende Lehensreverse der Herrn von Sickingen aus den beiden letzten Jahrhunderten bekannt, von denen jedoch nur einer aus dem J. 1754 Beachtung verdient, weil er uns die mancherlei Arten von Lehen zur Kenntniß bringt, welche jenen Baronen allein von dem Hause Kurpfalz gereicht wurden, nämlich als Burglehen: das Haus zu Nannstein und was Philipp Trapp daselbst zu Burglehen

Digitized by Google

getragen hat, zu einem Sechstheil; dann als Mannlehen, ein Viertheil des Schlosses Nannstein mit seinem Begriff, der Stadt Nannstuhl und der Herrschaft, beide von Weldenz und Simmern herrührend; ferner als Leibserblehen, einen jährlichen Zins von 60 Gulden, sowie als Leibsmannlehen eine Jahresrente von dreißig Gulden, beide zu Wachenheim fällig und endlich noch ein neues Mannlehen, bestehend in 112 Morgen Aecker und 78¼ Morgen Wiesen bei Ramstein [93]. Zuletzt fanden wir noch ein Aktenstück von 1760, das für die Statistik der Herrschaft Landstuhl sehr wichtig ist, indem darin die Morgenzahl des Feldes von den zehn Orten des kleinen und den zehn Dörfern und zwei Höfen des großen Gerichts, in gut, mittel und schlecht eingetheilt, nebst dem Schätzungswerthe behufs des Steuercapitals, genau angegeben ist, sammt der Bevölkerungszahl, die sich in jenem Gerichte auf 134, in diesem aber auf 145 Männer oder Haushaltungen belief, während das Städtchen Landstuhl 80 Männer zählte.

Der Markgraf Karl Friedrich von Baden beabsichtigte 1774, gemeinschaftlich mit Pfalz-Zweibrücken, die Einlösung des von der hinteren Grafschaft Spanheim verpfändeten Viertheils an Nannstein und Nannstuhl nebst Zubehörden und kündigte deßhalb dem Kurhause Pfalz auf [94], worüber dasselbe in nicht geringe Verlegenheit gerieth und, vermöge vieler noch vorhandenen Schriften und Erlassen, diese Angelegenheit vor den kaiserlichen Reichshofrath zu bringen suchte, was jedoch nicht zu Stande kam, worauf dieselbe im Oktober 1776 am Reichskammergerichte anhängig gemacht wurde, allein von einem Entscheide oder Urtheil ist uns nichts bekannt geworden und die sickinger Familie blieb fortwährend im ohngestörten Besitze und Genusse der Herrschaft, bis dieselbe endlich durch die große französische Staatsumwälzung verschlungen ward und ihr Ende fand.

Weil unter dem ersten Inhaber der Herrschaft Landstuhl nach dem J. 1542, Namens Franz Konrad, dem dritten Sohne des in Nannstein gefallenen Franziskus von Sickingen, die

93. Archivalische Notiz aus München.

94. Carlsruhe den 25. April 1774. Authent. Copie.

Burg Schalodenbach, nordwestlich von Otterburg gelegen, mit ihrem kleinen Gebiete, bestehend aus den Orten Schalodenbach, Schneckenhausen, Wörsbach und Heimkirchen, nebst dem Kreuz- und Hollbornerhofe, im J. 1566 zu den übrigen sickingischen Besitzungen erworben wurden und seitdem stets einen Bestandtheil der letzteren ausgemacht haben, so wird hier der geeignetste Ort seyn, etwas aus der Geschichte derselben anzumerken, um die wenigen Urkunden und Nachrichten, die wir darüber besitzen, der Vergessenheit zu entreißen, wobei wir uns jedoch, natürlicher Weise, mehr mit dem Lokalen, oder mit demjenigen, was die ehemalige Veste betrifft, als mit den Familienangelegenheiten der Bewohner derselben, befassen werden.

Die Ritter von Odenbach stammen aus dem zwölften Jahrhundert und das erste, uns urkundlich bekannte, Glied derselben hieß Johannes, der 1202 in einem Vertrage Heinrichs von Wartenberg mit der, bei Bolanden befindlichen, Abtei Hane als Zeuge erscheint [95]. Diese Herrn hatten sich in dem gleichnamigen Dörfchen, ohnweit der Kirche, ihren Burgsitz gegründet, von welchem vor ohngefähr 30 Jahren noch ein fester Thurm vorhanden war, der aber seitdem abgetragen wurde; jenes Dörfchen nannte man, zum Unterscheide von Odenbach am Glan, Schel- oder jetzt Schalodenbach. Die Nachkommen des genannten Johannes standen während des dreizehnten Jahrhunderts in mehrfacher Berührung mit der, ohnweit entlegenen, Abtei Otterburg und auch mit den, in der Nähe wohnenden, Herrn von Wartenberg in solcher innigen, verwandtschaftlichen Verbindung, daß sogar, in den Jahren 1299 und 1301, einer von ihnen den dieser Familie eigenthümlichen Vornamen Merbodo führte [96]. Der Wepeling Henchin, oder Hanns von Odenbach und seine Ehefrau Lysa veräußerten ihre, vermuthlich von letzterer herkommenden, Güter im Kirchspiele Wolfersweiler 1335 an den Erzbischof Balduin von Trier, für 220 Pfund Heller [97] und der Ritter Baldemar von Odenbach, ward nicht nur 1340, für jährliche 20 Pfund Heller, ein Burgmann jenes umsichti-

95. Acta sunt hec anno ab incarn. domini M° CC° II° Ind. quinta. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz II, 362 Nro. 49.

96. Otterburger Urkundenbuch 227 Nro. 285 und 230 Nro. 289.

97. Datum 1335 penultima Majii. Balduineum in Coblenz Nro. 380.

Digitized by Google

gen, mächtigen Kirchenfürsten [98], sondern er trug im folgenden Jahre demselben und seinem Erzstifte auch noch seine neue Veste in Odenbach bei Otterburg zu Lehen auf [99]. Dieser Baldemar scheint jedoch sein väterliches Stammhaus nur ausgebessert und dasselbe erweitert oder vergrößert und keine neue Burg neben der alten erbauet zu haben, weil in allen späteren Verschreibungen und Briefen immer nur einer Veste gedacht wird.

Um dieselbe Zeit dehnte sich unser Geschlecht gewaltig aus, denn der pfälzer Kurfürst Rudolph II. räumte 1338 den Söhnen Wilhelms von Odenbach, Gerhard und Johannes, seine neu erbaute Burg Neidenfels im neustadter Thale, zur Beschützung und Behütung ein [100]; Gocze oder Gottfried Haubenriß von Odenbach aber war Gemeinsherr im Ganerbenhause Montfort und trug, in Verbindung mit seiner Frau Agnes, jenem trierer Prälaten 1341 seine Besitzungen bei dieser Veste und zu Duchrod ebenfalls zu Lehen auf [101]. Der ebengenannte Wilhelm von Odenbach war der Erbe seines mütterlichen Oheims, des Edelknechts Johannes von Lichtenstein, des Letzten seines Stammes, welchem die Hälfte der Burg Krobsberg bei Edenkoben eigenthümlich zustand; nach dessen Tode trat er 1345 diese Erbschaft an und kommt seitdem, sowie seine Kinder und Enkel, als Inhaber jener Veste vor, von welcher sie auch den Namen „von Krobsburg" dem ihrigen noch beigefügt hatten, bis zum Erlöschen des odenbacher Geschlechtes im J. 1441 [102]. Während dieser Vorgänge hatte sich unsere Veste in ein Ganerbenhaus umgewandelt, denn Simon von Guntheim, Simon Mauchenheimer von Zweibrücken und Johann Haubenriß von Odenbach, sämmtlich Gemeiner in dem Schlosse Schalodenbach, die seither mit dem Pfalzgrafen Ruprecht I. in Fehde gelebt

98. Datum 1339 feria Vta ante festum beate Agnetis. Daselbst Nro. 559.

99. Geben ꝛc. 1341 vf den Mittewochen vor Sant Michels dage. Daselbst Nro. 659.

100. Der ist geben zu Winzingen des nehsten Sameßdage nach sant gallen dag ꝛc. 1338 Jahre. Ungedruckt.

101. Datum Anno ꝛc. 1340 die XII Marcij. Balduineum in Coblenz Nro. 1059.

102. Siehe dieses Werkes Band II, 283 bis 293.

Digitized by Google

hatten, mußten sich 1343 gegen denselben, unter den gewöhnlichen Bedingungen, verschreiben, daß ihm und seinem Lande, weder daraus noch darin, kein Schaden mehr zugefügt werden sollte, jedoch ohnbeschadet der Lehensrechte des trierer Erzhirten [103]. Indessen hatte eben diese Lehensverbindung mit Trier auch Unannehmlichkeiten im Gefolge, denn wir fanden vom J. 1362 einen Manngerichtsspruch, durch welchen die Zerwürfnisse jenes Baldemar's und seiner ebengenannten Gemeiner mit dem Erzbischofe Cuno, wegen der Veste Odenbach bei Otterburg, beigelegt und entschieden werden mußten [104]. Der erwähnte Ritter Baldemar verließ jedoch die Welt im J. 1381 und zwar ohne Leibeserben zu hinterlassen, daher die Ganerben, Simon von Guntheim der Alte und Junge sein Sohn, Peter Haubenriß und Simon Mauchenheimer, dem Prälaten Cuno einen Rückschein über die Belehnung mit der, dem Erzstifte durch Baldemars Tod heimgefallenen, Veste Odenbach, sowie auch wegen des Enthaltes daselbst, ausstellen mußten [105] und fünf Jahre später reversirte sich Henne von Guntheim gegen seinen trierer Lehenherrn, bei seiner Aufnahme als Mitgemeiner in unserer Burg [106].

Unterdessen hatten sich, unter der nachlässigen Regierung des Königs Wenzeslaus, die uns bekannten Ganerben zu Schelodenbach viele Räubereien und Unthaten zu Schulden kommen lassen und die Landstraßen sehr unsicher gemacht, was besonders die Stadt Kaiserslautern, des gestörten Handels und Verkehrs wegen, in bedeutenden Nachtheil brachte, daher der Erzbischof Konrad von Mainz, Kurfürst Ruprecht II. von der Pfalz, die beiden Grafen, Simon von Spanheim-Vianden und Friedrich von Veldenz der Alte, sowie folgende Edelleute aus der Umgegend: Johann von Lewenstein, Brenner vom Stein, Johann und Philipp Boose von Waldeck, Syfried vom Stein, Syfried von Wildenstein, Johann von Wartenberg, Heinrich Kämmerer

103. Der geben ist vff sant Sixtustage ꝛc. 1343sten Jare. Ungedruckt.
104. Geben zu Boparb den 4ten März ꝛc. 1362 Jare. Repertorium Cuonis im coblenzer Archive III, Nro. 21.
105. Geben ꝛc. 1381 Jar am Frytag vor Sant Joh. Bapt. dag. Daselbst III, Nro. 701.
106. Geben ꝛc. 1386 Jar den dritten Mai. Daselbst III, Nro. 842.

Digitized by Google

von Dalberg, Syfried Schaufuß, sämmtlich Ritter und der Edelknecht Endris vom Stein, nebst dem Bürgermeister, Rathe und der Bürgerschaft von Kaiserslautern, im J. 1393 zusammen kamen und sich, um diesem häßlichen, den Bestimmungen des Landfriedens entgegenlaufenden, Unfuge ein Ziel zu setzen, dahin verbündeten, mittelst ihrer Streitkräfte jenes Raubnest zu zerstören, das aber dann nicht mehr aufgerichtet werden dürfe, welcher Bundesbrief sich über die bisher verübten Unbilden folgendermaßen ausspricht: „wan von vnd zv dem huse schelodenbach dem Riche, vnser Bischoffen Conrads, vnser Herzogs „Ruprecht, vnser grafe Symonts vnd vnser grafen friderichs „obgenannt, mannen, burgmannen, landen, luten vnd vnderta„nen vnd vns den obgedachten Johann von Lewenstein vnd „den andern obgedachten eins theils vnd vnsere frunde vnd „ouch kouflüten vf der straßen gros verderblich schade vnd name „vil geschehen sint vnd täglich geschehen von den gemeinern zv „dem obgedachten schloß schelodenbach eins theils vnd von an„dern die sie da lassen vß vnd inne riten vnd auch wider den „lantfriden an dem Rine" [107]. Bei solchen ernstlichen Rüstungen konnten die drei odenbacher Gemeiner, Simon von Guntheim, Simon Mauchenheimer und Hensel Haubenriß, ihr Schicksal und die gerechte Strafe für ihren begangenen Frevel leicht voraussehen, daher sie sich aufs Bitten legten, um eine Waffenruhe und darauf eine Sühne zu Stande zu bringen, was ihnen auch endlich, nach vielen Bemühungen, im Monate Juli glückte, indem man ihnen, vermöge einer Uebereinkunft, vergönnte, neun Männer, nämlich drei aus des Erzbischofs, drei aus des Pfalzgrafen und eben so viel aus des Grafen Simons Räthen zu erwählen, welche diesen verdrießlichen Handel rechtlich entscheiden und beilegen sollten, deren Ausspruche sich unsere Ganerben unbedingt unterwerfen und fügen müßten [108], was auch bald darauf wirklich vollzogen ward, denn dieselben stellten, bereits am 6. August dem pfälzer Kurfürsten die eidliche Versicherung aus, ihm, sowie seinen Landen und Leuten,

107. Der geben ist vf Samstag nach dem Sontage Quasimodo geniti nach Cristi geburte 1393. Jare. Ungedruckte Urkundensammlung.

108. Der geben ist zu Alzey des fritages nach Margreden dag der heiligen Jungfrauwen ꝛc. 1393sten jaren. Daselbst.

Digitized by Google

ſolle, auf ewige Zeiten hin, aus ihrem, Ganerbenhauſe kein Schaden mehr geſchehen, es dürfe auch keiner in Zukunft zum Gemeiner aufgenommen werden, er habe denn zuvor eben dieſe Zuſage gegeben und feierlich beſchworen und das nämliche müßten auch diejenigen eidlich verbriefen, denen das Schloß, ganz oder theilweiſe, verkauft oder verpfändet werden würde [109].

Seit dieſer Begebenheit, bei welcher die obenbacher Gemeiner mit heiler Haut einer großen augenſcheinlichen Gefahr entronnen waren, ſchloſſen ſich dieſelben enger an das hohe pfälziſche Haus an und erneuerten den nachherigen Kurfürſten die eben erwähnte Verſchreibung oder den Rückſchein wegen künftiger Beſchädigung aus ihrem Schloſſe Schelodenbach und ſo ſchon im J. 1412 die Brüder Simon der Junge und Gottfried von Guntheim, dem Pfalzgrafen Ludwig V. [110]. In demſelben Jahre ward Johann Haubenriß von Odenbach des Biſchofs Raban und ſeines Stifts Mann für jährliche 16 Gulden [111], welche Verbindlichkeit er auch noch 1439 mit deſſen Nachfolger Reinhard einging [112] und zwei Jahre darnach beſchloß jener Johann das obenbacher Geſchlecht ohne Kinder, daher wir von nun an nur noch die zwei anderen Stämme, als Baumeiſter und Ganerben in Schelodenbach finden, welche und zwar namentlich die Brüder Simon und Gottfried von Guntheim, ſowie Heinrich und ſein Sohn Simon, dann Hanns und Simon, Konrads ſeligen Söhne, ſämmtlich Mauchenheimer von Zweibrücken, 1453 dem Pfalzgrafen und Vormunde Friedrich I. dem Siegreichen und ſeinem Mündel, dem Herzoge Philipp, eine ewige Erböffnung in ihrer Veſte, unter den gebräuchlichen For-

---

109. Der geben iſt vff ſant Sixti tag des heiligen Babſts, Nach Criſti geburte ꝛc. 1393ſten Jaren. Pfälziſches Copialbuch zu Stuttgart Folio 163 und 164. Siehe auch meine urkundliche Geſchichte der Bezirksſtadt Kaiſerslautern S. 55 und 56.

110. Der geben iſt vff den dinſtag nach dem heiligen oſtertage Do man zalte 1412 Jare. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 66 Folio 260 und 261.

111. Der geben iſt zu Vbenheim off ſant Endris abent des heiligen zwolffbotten ꝛc. 1412 Jare. Liber feudorum Rabani Episcopi Fol. 42.

112. Der geben iſt vff ſant Germansberg vßwendig Spier vff dinſtag ſant Mathias dag des heil. zwolffbotden. Anno dni M° CCCC° XXX° nono. Liber feudorum Reinhardi Episcopi. I, Fol. 37.

Digitized by Google

men, verschrieben [113], was dieselben auch, einer sicheren archivalischen Notiz gemäß, dem zuletztgenannten Philipp, aber als regierendem Kurfürsten, im J. 1481 erneuerten. Jene Edeln hatten damals zugleich einen Rechtsstreit mit der benachbarten Gemeinde Katzweiler wegen Gewälde, Eckern und Waiden in dem Bezirke von Olsbrücken bis auf den Hohenberg, nach dessen Entscheidung durch das pfälzische Hofgericht von 1477, sie darin ungeirret und ungehindert bleiben sollten [114]. Wir haben von diesen Ganerbenfamilien nur noch eine Nachricht, wie nämlich Bernhard Mauchenheimer von Zweibrücken im J. 1506 seinen zwei Söhnen, Bernhard und Hanns, seine Theile am Schlosse Schelodenbach, mit allen möglichen Zubehörungen, sowie er dieß alles bisher ruhig besessen und ingehabt hatte, übergab und sich mit dem Genusse der zugebrachten Güter seiner verstorbenen Ehefrau begnügen zu wollen erklärte, über welche mütterlichen Güter ihm seine beiden Söhne am nämlichen Tage einen Revers ausstellen mußten, worauf dann der pfälzer Kurfürst Philipp den ganzen Vorgang, besonders aber jene Uebergabe, „vß fürstlicher oberkeit autorisirte und bekrefftigte" [115]. Im Bauernkriege 1525, belagerten die Aufrührer unsere Burg und wollten sie stürmen, allein der damalige Inhaber vertheidigte dieselbe so muthig und standhaft, daß die wilden Horden ihr nichts anhaben konnten, sondern sich mit Verlust davon zurückziehen mußten [116].

Der älteste Sohn des Franziskus von Sickingen, Namens Schweickard, hatte mit seiner ersten Gemahlin, Anna von Handschuchsheim, nur zwei Kinder, eine, an Hartmut von Cronberg verheirathete, Tochter und einen Sohn, der jedoch vor ihm 1539 starb, mit seiner zweiten Gattin, Margaretha von Lands-

113. Der geben ist vff Sampstag nach vnser lieben Frauwen Tag purificationis zu latin genannt ꝛc. 1453 Jare. Kremers Gesch. des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz II, 74 Nro. 23.

114. Datum Heidelberg auf Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere Anno Dni 1477mo. Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.

115. Beide Urkunden sind ausgestellt: Datum Heidelberg vff Sambstag nach vnsers herrn Fronlychnamstag Anno domini Millesimo quingentesimo Sexto. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 19 Fol. 201 und 202.

116. Der Bauernaufruhr in der Pfalz, herausgegeben von Michael König Seite 111.

Digitized by Google

berg, der kinderlosen Wittwe und Erbin Philipps von Guntheim, aber gar keine Nachkommen erzeugt, durch letztere jedoch die Hälfte von Schelodenbach erworben, welche halbe Herrschaft, nach dem am 17. Juli 1566 erfolgten Absterben dieser Margaretha, an seinen jüngsten Bruder (indem der mittlere, Hanns von Sickingen, bereits 1547 ohnvermählt Todes verblichen war), an den uns wohl bekannten Franz Konrad in Nannstein erblich gelangte, der noch in demselben Jahre auch den mauchenheimerischen Antheil dazu erkaufte [117], so daß also seitdem die Veste und Herrschaft Schelodenbach einen Bestandtheil des sickinger Gebietes und Eigenthums bildete, bis zum, Alles umgestaltenden, französischen Revolutionskriege.

Es sind uns von dem Inhaber unserer Veste, Johann Gottfried von Sickingen, nur noch zwei wichtige Verträge aus den Jahren 1600 und 1614 bekannt; der erstere betrifft Irrungen mit einigen Orten des Amtes Wolfstein, hauptsächlich Mehlbach, Hühnerscharre, Olsbrücken und Katzweiler, wegen der Schweinmast, welchen Gegenstand der pfälzer Kurfürst Friedrich IV. durch seinen Amtmann zu Odernheim untersuchen, auch den Augenschein davon einnehmen ließ und dann die Entscheidung fällte [118]; der andere Vertrag bezieht sich auf die hohe und niedere Obrigkeit, Hagen, Jagen, Fahen und Pfänden und was sonst noch der „hoen Oberkeit" anhängig ist in Feldern und Wäldern, in einem Bezirke bei Katzweiler, von Olsbrücken bis auf den Hohenberg oder Homburg reichend, bezüglich dessen Kurpfalz vorschützte, derselbe gehöre zum Amte Wolfstein, wogegen aber Gottfried von Sickingen die Behauptung aufstellte, jene Wälder und Güter seien, vermöge des alten Weisthums, eine Zubehörde des Bannes von Odenbach. Da nun über diese Streitsache bereits 1589 eine Uebereinkunft abgeschlossen und dieselbe aber dennoch später bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht worden war, so ließ der Kurfürst von der Pfalz, Friedrich V., um sich gütlich vertragen zu können, 1614, diesen Gegenstand durch seine Räthe untersuchen und in den meisten Punkten in der Güte beilegen, während die Hauptsache, wem

117. Aus sicheren Archivalnotizen.

118. So gegeben vnd geschehen den Eilfften Novembris im Jahr ꝛc. 1600. Ungedruckt.

Digitized by Google

der streitige Gegenstand eigentlich rechtlich zustehe, unerörtert blieb [119]. Vermuthlich kam durch den, einige Jahre hernach eingetretenen, langwierigen dreißigjährigen Krieg, dem auch unser Schloß zum Opfer fiel, die ganze weitere Verhandlung ins Stocken und so endlich in wohlverdiente Vergessenheit.

8) Die Veste Hohenburg (Homburg).

Die Felsenspitze des hohen und sehr steilen Berges, an dessen Fuße die Stadt Homburg liegt, trug ehemals eine Veste, die man mit Recht, ihrer Lage wegen, die hohe Burg, (Hohenburg, später Homburg) nannte. So steil auch diese Anhöhe ist, so gelangen wir dennoch auf gut gebahnten Wegen bald und sicher hinan und genießen von dort eine lohnende Umsicht nach allen Seiten hin, in die gesegnete fruchtbare Umgebung, bestehend in Aeckern und Wiesen in buntem Gemische, die vereint einen angenehm abwechselnden Eindruck machen, welche Ebene von nahen und fernen Gebirgen, oder Höhen durchschnitten und eingeschlossen wird.

Von der früheren auf Felsen gegründeten Veste ist wenig und durchaus nichts kenntliches mehr vorhanden, denn die Franzosen haben im vorigen Jahrhundert nicht nur den alten ursprünglichen Bau, sondern auch ihre eigenen neueren Befestigungen, so gründlich und gewaltsam demolirt und gesprengt, daß nur noch einzelne Mauertrümmern auf den unzerstörbaren Felsen, oder zwischen denselben sichtbar sind. An der Ostseite gewahrt man noch einige großartige Mauerblöcke, da wo die Burg geschlossen und durch einen Graben von dem geräumigen Platze geschieden war, der zum Burghofe diente, zwischen welchem und dem östlich hinziehenden Berge sich ein tiefer Felsengraben befand. Der Fahrweg zu dieser Veste führte um den Berg herum und das Haupt-Eingangsthor war an der Ostseite bei dem eben erwähnten großen Vor- oder Burghofe. Aus der ganzen Anlage dieser Burg auf sehr steiler Höhe, geht augenscheinlich hervor, dieselbe sei ein uneinnehmbares Felsennest ge-

119. So geben vndt geschehen Heidelberg den 21ten tag Aprilis Im Jahr 1614. Aus einer Sammlung ungedruckter Urkunden.

weſen, das jedem Sturme trotzen und höchſtens von der öſtlichen Seite her angegriffen werden konnte.

Hier auf dieſer hohen und ſteilen Stätte haben die, aus dem gräflichen Hauſe von Saarwerden abſtammenden, Grafen und Herrn von Hohenburg ihren Wohnſitz erwählt und ſich eine Burg erbaut und in der Urkunde über die Wiederherſtellung, oder vielmehr Beſetzung der Abtei Wernersweiler mit Ciſterzermönchen im J. 1172, kommt bereits unter den Zeugen ein Graf Theodorich oder Dieter von Hoemberc vor [1], welcher noch 1226 gelebt haben ſoll, wiewohl ſein Sohn Friedrich ſchon 1193 in einer, bei Lautern ausgeſtellten, Beſtätigung der Beſitzungen des Kloſters Hane durch Kaiſer Heinrich VI., als Zeuge erſcheint [2]. Jener Dietrich, Graf von Hohenburg, confirmirte der Abtei Wernersweiler 1219 ſämmtliche ausgedehnten Vermächtniſſe ſeines Vaters Friedrich an dieſelbe, beſtehend in dem Mitgenuſſe des Holzbedarfs und der Waide in ſeinen Waldungen von der Blies an bis gegen Mühlbach hin, ferner in dem ebenen Felde unten am wernersweiler Berge und dann noch in verſchiedenen anderen Güterſtücken, nebſt der Mühle im Dorfe Werſchweiler [3]. Graf Friedrich der Junge bekräftigte, mittelſt einer Verſchreibung, die aber keinen Datum hat, an dem Begräbnißtage ſeines Vaters Dieter in der gräflichen Gruft zu Wernersweiler, den daſigen Mönchen alle denſelben durch ſeinen Erzeuger zugewieſenen Schenkungen, denen er noch neue Güter in dem, unterhalb des Berges gelegenen, Dorfe Werſchweiler hinzufügte [4]. Derſelbe Graf und ſeine Gattin Jutta, oder Ida, übertrugen 1251, nebſt dem Rauhgrafen Konrad und Florentin von Roſau den Nonnen zu Syon das Patronat der Kirche in Gundersheim, wozu die Weiber dieſer drei Herrn einwilligen mußten, die alſo zuverläſſig Schweſtern waren und von denen jenes Recht herſtammte 4½. Der junge Graf Friedrich von

1. Crollij Origines bipontinae I, 131. Theodoricus Comes de Hoemberc.
2. Acta sunt hec ꝛc. 1193 ꝛc. Datum apud Lutram, quarto Nonas Julij. Remlings Abteien und Klöſter der Pfalz II, 361 Nro. 37.
3. Datum anno dni M° CC° X° nono, IVto Jd. Julij. Ungedruckt.
4. Zuverläſſige Archivalnotiz.

4½. Würdtwein Monasticon palatinum VI, 109 Nro. 146 und Senckenbergij Meditationes de universo Jure et histor. 64 Nro. 3.

Digitized by Google

Homberg und seine Mutter Ida gestatteten 1266, zu ihrem Seelenheile, der Abtei Otterburg das Waidrecht in dem wilensteiner Gewälde, das jener in Gemeinschaft mit Wirich von Nannstuhl, genannt von Dun, besaß [5]; zwei Jahre darauf erneuerten beide, in Verbindung mit des ersteren Söhnen, Ludwig von Saarwerden und Philipp, dem Convente diese Verleihung [6] und 1269 befand sich derselbe bei der, durch den König Richard nach Worms berufenen, Fürstenversammlung, zur Errichtung eines Landfriedens [7].

Ludwig, der älteste Sohn des Grafen Friedrich, schrieb sich, wie wir eben hörten, von Saarwerden, weil sein Vater, nach dem Tode des Grafen Ludwig von Saarwerden, der ums Jahr 1242 ohne männliche Erben verschieden war, Ansprüche auf die Grafschaft Saarwerden machte und auch Theile davon erhielt, von welchen er den Namen angenommen hatte. Aus demselben Grunde finden wir auch 1275 die Brüder Dietrich, Ritter und Walter, Edelknecht, Söhne des Ritters Cono genannt von Homburch, als Vögte über die der Abtei zu Sanct Nabor zuständigen Höfe Tatinga und Beruinca im saarwerder Gebiete, mit denen der Bischof Laurentius zu Metz einen Vertrag abschloß, die aber offenbar nur Burgmänner entweder aus unserer, oder wahrscheinlicher aus der gleichnamigen Veste Homburg an der Saar waren, denen ihr Herr jene Vogtei übertragen hatte [8]. In diesen Urkunden fanden wir auch noch den Sohn des Ritters Pannecherrn (Bannerherr?) von Homburg, Namens Konrad und den Lambert von Homberch, vielleicht Burgleute in der, darin gleichfalls vorkommenden, neuen Veste Homburch, welche durch unsere Grafen im Saarwerdischen angelegt worden war [9]. Es scheint jedoch als hätten die Söhne des Grafen Friedrich, nach ihres Vaters Ableben, ihre Ansprüche auf Saarwerden nicht durchsetzen, oder sich darin nicht behaupten können, denn eben der ältere Ludwig, welcher 1268 jenen Beinamen

5. Datum anno Domini M. CC. LXVI. in crastino cinerum. Otterburger Urkundenbuch 116 Nro. 155.
6. Datum anno Domini M. CC. LXXVIII. Daselbst 119 Nro. 161.
7. Dr. Böhmeri fontes rerum germanicar. II, 205.
8. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechtes II, 357 Nro. 84, 85 und 362 Nro. 87.
9. Apud Homburch novum castrum.

Digitized by Google

führte, beſiegelte 1278, als Graf von Homburg, den Verkauf eines Waldes bei (Wald-) Fiſchbach an die Abtei Hornbach durch Merbod von Wilenſtein und nach Jahresfriſt erklärte derſelbe, ſammt ſeinem Bruder Philipp, ebenfalls als Grafen von Hohenburg, den Hof des Kloſters Otterburg in Kallſtadt für befreit von allen Beten und Steuern [10]. Letzteres Dorf gehörte in das Gericht oder in die Grafſchaft Pfeffingen bei Dürkheim, in welcher die Homburger gemeinſchaftlich mit den Grafen von Leiningen ſaßen und wozu ſie vermuthlich durch ihre Mutter, die eine von Leiningen geweſen ſeyn muß, gekommen waren. Die Steuerbefreiung jenes Hofes beſtätigten die Schöffen und die geſammte Einwohnerſchaft in Kallſtadt vor dem Gerichte, in Gegenwart der Beamten oder Vögte ihrer Herrn, der Grafen Friedrichs von Leiningen und Ludwigs von Hohenburg 1280 und zwar mit dem beſonderen Zuſatze: derjenige von ihnen, welcher gegen die Steuerbefreiung des Kloſterhofes und deſſen Güter handeln würde, müſſe den Grafen von Leiningen unnachſichtlich 40 Pfund Heller erlegen [11].

Wir müſſen ſehr in Zweifel ziehen, ob die in zwei Erlaſſen des Königs Rudolphs I. für die Stadt und das Bisthum Worms aus den Jahren 1284 und 1288 erſcheinenden Zeugen, die gräflichen Brüder Albert und Burkart von Hohenburg, zu unſerer Familie gehören, weil dieſe Namen in derſelben ſonſt gar nicht vorkommen [12]. Dagegen aber veräußerten unſer Graf Ludwig und Margaretha, die Wittwe ſeines Bruders Philipp, 1285 der Abtei in Hornbach ihre, im Banne von Waldfiſchbach gelegene, Mühle, Hünerſcharre geheißen, nebſt dem dabei befindlichen Weiher, für 24 Pfund metzer Heller zum Eigenthume [13]. Wiewohl die Vorältern unſerer beiden Herren das Gotteshaus Wernersweiler gegründet und letztere beſonders demſelben viele Schenkungen und Wohlthaten zugewendet hatten, ſo erhoben ſich doch Zerwürfniſſe zwiſchen dem Grafen Ludwig und den

10. Datum anno Domini MCCLXXIX. Otterburger Urkundenbuch 163 Nro. 219.

11. Datum anno Domini M. CC. LXXX. Daſelbſt 164 Nro. 220.

12. Moritz's Abhandlung von den Reichsſtädten. Appendix Docum. 179 Nro. 19 und Schannat historia episcopat. wormat. II, 147 Nro. 171.

13. Acta sunt hec Anno Domini 1285 quinto mense Martio. Crollii Origines bipont. P. II, Vol., I, 246 Nro. 4.

Digitized by Google

armen Leuten im Dorfe Werschweiler und zwischen den Mönchen, die aber 1293 durch den Priester Reiner von Mimbach, den Ritter Syfried von dem Hofe und den Schultheiß von Beckenspach (Bexbach), auf folgende Weise gehoben und gütlich beigelegt wurden: dem Kloster sollte dasjenige gehören und zustehen, was von der untersten Mühle an bis an das, auf den bei dieser Mühle befindlichen Felsen, vorhandene Kreuz und von da längs der Bach hinauf bis an des Klosters Woog liege, sammt den in diesem Bezirke liegenden Gärten, deren Zäune jedoch nicht verändert d. h. erweitert werden dürften; der Boden zwischen jener Mühle und dem Dorfe Werschweiler solle gemeinschaftlich bleiben für die Waide und zum Leimengraben, oder zu sonstiger Nothdurft, allein der Staden, der aus dem Wooge abfließenden Bach, dürfe nicht durch Leimengraben verdorben werden und wenn der Woog ausbrechen und die Ortsbewohner beschädigen würde, so könnten dieselben keinen Schadenersatz verlangen, weil sie auch nicht verpflichtet seien, bei der Wiederherstellung des Weihers zu fröhnden. Ferner gestand der Graf den Mönchen noch folgendes zu: die auf seinem eigenen Grund und Boden erbaute Scheuer Meister Eberhards des Apothekers, sollte nach dessen Tode dem Kloster zugehören und da dasselbe, zur Reinigung der geistlichen Gewänder, Wäscherinnen bedürfe, so befreite Herr Ludwig das Haus der seligen Schwester Hedwig von allen Abgaben und enthob zugleich die darin wohnenden Wäscherinnen von jeder Dienstbarkeit, jedoch müßten die Bewohner der andern, dem Gotteshause zuständigen Häuser im Dorfe Werschweiler, oder die dasselbe auf seinem dasigen eigenen Gute später noch erbauen würde, der Grafschaft dienstbar seyn und bleiben [14]. Wir haben vorhin den Verkauf der Mühle zu Waldfischbach an die Abtei Hornbach im J. 1285, durch den Grafen Ludwig und dessen Schwägerin Margaretha von Ochsenstein, erwähnt und da der letzteren Sohn, der Edelknecht Konrad von Hohenberg, damals noch unmündig war, so mußte er, zehn Jahre nachher, seine Einwilligung dazu ertheilen und in Gegenwart des Grafen Walram von Zweibrücken, sowie seines Oheims, des Grafen Ludwig von Homburg, auf alle möglichen Rechte und Ansprüche an jene

14. Datum anno dni 1293 jn vigilia ascensionis domini. Ungedruckt.

Digitized by Google

Mühle Verzicht leisten [15]. Letzterer beurkundete 1299 einen vor dem waldfischbacher Gerichte geschehenen Vergleich des Hermann von Hembach mit dem Abte zu Hornbach [16] und gegen Ende dieses Jahres genehmigte er einen Tauschvertrag zwischen einigen seiner Vasallen, mit Erbgütern zu Mittelberbach [17]. Das folgende Jahr bringt uns die letzte Kunde von diesem Grafen Ludwig und zugleich die erste Nachricht von der Verbindung desselben mit dem Erzstifte Trier, denn der Erzbischof Diether sicherte ihm die Entrichtung von 60 Pfund trierer Heller zu, wofür er sich dem Prälaten zum Manne verschrieb und, nach der Bezahlung jener 60 Pfund, als jährlichen Zins 6 Pfund auf eigene, dem Erzstifte zunächst gelegene, Güter anzulegen und sie als Lehen zu empfangen gelobte [18].

Nach dessen Absterben begegnen uns zwei Glieder unserer Familie, nämlich der Graf Konrad, den wir schon als einen Sohn Philipps haben kennen lernen, und dann der Graf Friedrich, welcher aber kein Bruder des ebengenannten, sondern nur ein Sohn jenes Ludwigs gewesen seyn kann, denn wenn sie zusammen urkundlich erscheinen, nennen sie sich nicht Brüder. Dieser Friedrich, Herr zu Homberg, verlegte, unter der Zustimmung des Grafen Johann von Saarbrücken, den Witthum seiner Gattin Irmengart im J. 1313 auf das halbe Gut zu Dinewilir (Ingweiler) und auf die Hälfte der Wiesen zu Beichten (Beden), die man das Bruch nennet [19] und im J. 1321 wurde er für 40 Pfund metzer Pfenninge desselben Grafen Mann und Helfer gegen den Grafen Eberhard von Zweibrücken-

---

15. Datum et actum anno Domini MCC nonagesimo quinto feria tercia post ramos palmarum. Crollii. Orig. bipont. Parte II Vol. I, 260 Nro. X.

16. Datum anno 1299 feria tercia post festum sce trinitatis. Ungedruckt.

17. Datum anno Dni M. CC. nonagesimo nono. In vigilia beati Thome apostoli. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechtes II, 388 Nro. 114.

18. Datum Treueris anno dni M° CCC° dnica qua cantatur Circumdederunt. Original im coblenzer Archive A Nro. 70.

19. Daz geschach da man zalte von Godes Geburte 1313 Jar an sancte Margaretentag. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 407 Nro. 134.

Digitized by Google

Bitsch, mit dem Versprechen, für jene Summe 4 Pfund Heller auf Güter zu verweisen und als Lehen zu tragen [20]. Zwei Jahre darauf bekannte der Ritter Eckelmann von Sanct-Wendel, er sei von den beiden Herrn von Homburg, Friedrich und Konrad, mit dem Patronate und Zehnten zu Sanct-Wendel, sowie mit dem Lehenrechte, dem Zolle und andern Gegenständen beliehen worden [21] und nach Jahresfrist verschrieb der Ritter Friedrich, Herr von Hoemberg, sich und seine Nachkommen dem Erzhirten Balduin von Trier und seinem Stifte auf ewige Zeiten zum Manne und Vasallen für 400 Pfund trierer Heller, wofür er eine jährliche Rente von 40 Pfund auf eigene Güter verlegen, dieselbe dem Erzstifte auftragen, sowie auch als Lehen erhalten wollte und zuletzt sagte er jenem Prälaten, auf dessen Lebenszeit, noch eine Oeffnung in der Veste Homburg zu gegen Jeden, mit Ausnahme des römischen Königs und derjenigen, gegen die er mit Ehren nicht seyn könne [22].

Etwas eigenthümliches findet sich bei den Inhabern unserer Burg, daß dieselben nicht einerlei Benennung führten, sondern sich bald Grafen oder Herrn, ja manchmal nur Ritter und sogar Edelknechte nennen. Der vorhin erwähnte Balduin von Trier war einer der einsichtsvollsten, einflußreichsten und mächtigsten Kirchenfürsten des vierzehnten Jahrhunderts, daher sich auch viele Grafen und Herrn an denselben anschlossen und sich als seine Manne und Vasallen aufs engste mit ihm verbanden. Eben so machten es auch die Ritter Friedrich und Konrad, Grafen von Hoymburg, welche mit der Zustimmung ihrer Ehehälften, Irmengart und Mechtildis, nachdem sie von dem Prälaten Balduin 600 Pfund gute Heller baar empfangen hatten, in Gegenwart ihrer Burgmänner und Schöffen in Hoymburg, demselben 1328 das Thal (d. h. Dorf) und die Festung (fortalicium) unter ihrer Burg, mit Leuten, Gülten, Zinsen, Weinbergen und Mühlen, nichts ausgenommen, aufgaben und aufs künftige für sich und ihre Erben von der trie-

20. Der wart gegeben do man zalte ꝛc. 1321 Jar des Mondages dri Wuchen noch Oustern. Daselbst II, 429 Nro. 152.

21. Datum Anno dni 1323 feria sexta post natiuitatem Xpi. Repertorium in Coblenz I, Nro. 497a.

22. Datum Anno dni M° CCC° vicesimo quarto, die Sexta decima Maij. Original in Coblenz A, 154.

Digitized by Google

rer Kirche als Lehen zu empfangen haben sollten. Für die beiden Frauen siegelten die Grafen Johannes von Saarbrücken, Walram von Zweibrücken und der edle Herr Johannes von Kirkel[23]; dieselben waren, wie es ausdrücklich heißt, Schwestern[24] und, wie wir sogleich hören werden, geborne Fräulein von der Fels. Einige Tage hernach trugen die nämlichen Grafen dem Erzbischofe und seinem Erzstifte sämmtliche Güter, die der Ritter Eckelmann von Schowenberg in dem Banne von Sanct-Wendel, mit allen Zubehörden und ihren Gerechtsamen in letzterem Orte zu Lehen hatte, auf, sie verzichteten zugleich nicht nur auf alle Rechte an diese Güter, sondern auch, gegen den Empfang einer gewissen Summe Geldes, auf alle Ansprachen an die trierer Kirche wegen Entschädigung für die im Dienste derselben erlittenen Verluste und endlich gestatteten sie jenem Prälaten und den Seinigen, eine lebenslängliche Oeffnung in unserer Veste, um sich aus derselben mit Waffen und Pferden gegen alle ihre Widersacher, den römischen König allein ausgenommen, zu behelfen und zu vertheidigen, welche Verschreibung die beiden Grafen auch noch durch ihren Schwiegervater, den Herrn Arnold von der Fels durch den Ritter Tylmann von Schwartzenberg, besiegeln ließen[25].

Unsere Grafen und ihre genannten Gattinnen bezeugten 1339 zugleich ihre religiösen Gesinnungen, durch die Stiftung einer ewigen Messe in der heil. Kreuz-Kapelle in dem Thale oder Dorfe Hohenburg, wozu sie einen Garten nebst einer Wiese, beide an der Mühle beim Stege gelegen, schenkten und

---

23. Datum Anno dni Mill° Trecentesimo vicesimo Octauo, die vicesima sexta mensis Marcij. Original und auch im Balduineum zu Coblenz Nro. 515. In ihren Siegeln nennen sich beide Grafen nur Herrn von Hoenburg. In ihrem Wappen führten die Grafen und Herrn von Hoenburg, gleich den von Zweibrücken und Saarbrücken, weil sie ja eines Stammes waren, einen aufsteigenden Löwen und da in demjenigen Konrads der Löwe mit einem Turnierkragen belegt ist, so deutet dieß die jüngere Linie an.

24. De consensu et bona voluntate Jrmeng. ꝛc. uxorum, *germanarum*. Diese Schwestern führten in ihren Siegeln das Wappen der Herrschaft Fels, bestehend in einem Ankerkreuze.

25. Datum Treueris Anno dni M° CCC° XX° VIII° die vltima mensis Marcij exeuntis. Daselbst Nro. 333. Darin heißt es: sigilis nob. virorum duorum Arnoldi dni de Rupe, *soceri* nostri ꝛc. ꝛc.

zudem noch 7 Malter jährliche Roggengülte vermachten, wozu Friedrich und Irmengart vier, Konrad und Mechtilde hingegen drei Malter liefern sollten und wozu auch die Bruderschaft jener Kapelle jährlich drei Malter beitragen müsse; außerdem hatte der verstorbene Junker Folmar, genannt Gruwel, zu seinem Seelentroste noch eine, auf einer bei Onewiler (Ingweiler) befindlichen Wiese, Frankenwinkel geheißen, ruhende Jahresrente von drei Pfund Hellern gestiftet, welche fromme Begabung der Pfarrer Reyner im Thale mitbesiegelte[26]. Im folgenden Jahre nahmen Friedrich, Herr zu Hohenburg und Irmgart seine eheliche Frau, von Balduin zu Trier 300 goldene Schildpfenninge auf, jährlich mit 40 Pfund Hellern zu verzinsen, welche sie demselben auf ihre Theile an den Dörfern Moir (Waldmoor), Lympach und Beckinsbach (Berbach), auf die Meierei zu Beden und auf ihre Höfe in Enewilre und Vischbach, mit sämmtlichen Zubehörden, zum Unterpfand verschrieben, jedoch das Ganze wieder einlöslich binnen fünf Jahren, für welche letztere Bedingung sie dem Gläubiger noch besonders eine Oeffnung in der Hälfte der Veste und Burg Hohenberg zusagten, um sich derselben gegen Jeden zu bedienen, mit Ausnahme des Reichs, des Königs von Böhmen, des Pfalzgrafen Rudolph und ihrer Gemeiner in Homburg. Diese Urkunde verdient aber auch noch in anderer Beziehung unsere ganze Aufmerksamkeit, weil sie uns Aufschluß über einige wichtige, bisher ganz unbekannte, Familienverhältnisse gibt, denn Herr Friedrich besaß nur die Hälfte der Grafschaft Homburg mit allen ihren Zubehörden, daher der Inhaber der anderen Hälfte zu obiger Verpfändung seine Zustimmung geben mußte und dieser war kein anderer, als Herr Arnold, „hern Conrades selegen herren zu Hoenberg son", was derselbe auch gerne that und weil er aber damals noch kein eigenes Siegel hatte, so bat er „die edeln herren herrn Arnol„den herren von der vels, minen Oheim vnd hern Johann „sinen Sohn", seine Einwilligung mit ihren Siegeln zu bekräftigen[27]. Mechtild, die Wittwe des Grafen Konrad, trug „mit

26. Datum anno dni 1339 Circa festum omnium sanctorum. Ungedruckt.

27. Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1340sten Jare vff sancte katherinen dag der heiligen Jvngfrouwen. Original in Coblenz, auch Repertorium daselbst I, Nro. 1004a.

Digitized by Google

„willen und gehengniſſe herren Friederichs von Hohenberg mines „ſwagers vnd Arnolds mines ſones", 1343 dem Erzbiſchofe Balduin einen vierten Theil der Veſte Homburg und des Thales mit ſeinen Zuſtändigkeiten, der ihr zum Witthum eingegeben war, nochmals zu Lehen auf und verſchrieb ihm dazu noch einen jährlichen Zins von 10 Pfund Hellern (einen kleinen florenzer Goldgulden für ein Pfund gerechnet), gegen ein baares Darlehen von 100 Pfund Hellern, jedoch auf Wiederlöſung mit derſelben Summe, nach ihrem Tode [28].

Der vorberührte Herr Arnold hatte im J. 1346 Anſtände mit dem Grafen Friedrich von Saarwerden und mit dem Junker Konrad von Kirkel, wegen der Theilung der gemeinſchaftlichen Wälder bei Vogelbach, Erbach, Homburg und anderswo, wie uns ein Notariats-Inſtrument belehrt, bei deſſen Abfaſſung auch Arnolds Vetter (consanguineus) Friedrich zugegen war [29]. Im Monate Juli ſtellten die gräflichen Brüder, Friedrich und Emich von Leiningen, dem Herrn Friedrich von Homburg einen Schadlosbrief aus, weil er für eine Schuld von 4500 Pfund Heller ihr Bürge und Geiſel geworden war [30] und da letzterer die 1340 bei Balduin aufgenommenen 300 goldene Schildpfenninge in der anberaumten Friſt von fünf Jahren nicht vollſtändig abgetragen hatte, ſondern noch 200 Pfund Heller darauf ſchuldete, ſo ſtellte er ſeinem Gläubiger im November 1346 eine nochmalige Verſicherung aus, ihn gewiß bezahlen zu wollen, unter der Verpfändung ſeiner geſammten fahrenden und liegenden Habe, Lehen oder Eigen [31]. Ein Jahr ſpäter verkaufte Herr Arnold dem Grafen Georg von Veldenz und ſeinem Sohne

---

28. Der gegeben iſt da man czalte ꝛc. 1343 Jar vff den Achtzehenden dag des Meyen. Original daſelbſt.

29. Geſchehen den 20ſten May ꝛc. 1346 Jar vnter Hoenburg vnd by dem neben dem dorfe gelegenen weyher, ia semita molendini ibi existentis. Ungedruckt.

30. Der iſt geben vff ſanete Margretben dage der heiligen Jungfrauwen do man ſchreyp in latyne Anno dni Mmo CCC° XLVI°. Fürſtl. leining. Archiv.

31. Der gegeben iſt ꝛc. 1346 Jar, vf den echten dag des mandes genant nouember zu latine. Orig. in Coblenz und Repertorium daſelbſt I, Nro. 1291a.

Digitized by Google

Heinrich einen achten Theil der Veste Hohenburg[32], mit denen er zugleich den Frieden daselbst gelobte[33] und dessen Mutter Mechtilde soll im darauffolgenden Jahre, an denselben veldenzer Grafen, ihr Viertheil am Gerichte Pfeffingen ebenfalls veräußert haben, doch alles auf einen Rückkauf. Abermals haben wir eine Verpfändung zu melden, welche, oft wiederholten, Vorgänge kein günstiges Zeugniß für den Wohlstand unserer Familie ablegen, denn Herr Friedrich zu Hohenburg versetzte einen dritten Theil „des huses zu Homberg oben vnd nyeden, „an der burge vnde an dem vorburge" (wahrscheinlich das befestigte Dorf Homburg unten im Thale, oder an dem Fuße des Berges) mit allen möglichen Zugehörungen, 1351 an den Grafen Walram zu Zweibrücken, für ein Darlehen von 1200 Pfund guter Heller, unter der Verpflichtung, diese Summe in Zeit von zehn Jahren wieder zurückzuerstatten und dieß alles mit der Zustimmung seines Neffen Arnold, sowie seiner Töchter Jutta und Katharina[34]. Da jener Friedrich außer diesen beiden Töchtern sonst keine Kinder hatte, so wurde er besorgt wegen der Vererbung seiner Mannlehen und erwirkte deßhalb in dem nämlichen Jahre bezüglich der Reichslehen bei dem römischen Könige Karl IV. einen Erlaß, „daz seine Tochtere, ob „er ane Sune verscheide, allez daz gut, daz er von vns vnd „dem Riche zv lehen hat, Erben und besitzen sullen und mügen, „in allem dem rechten, als ob sie sune weren"[35]. Wiederholt erhob sich Unfrieden zwischen diesem Herrn Friedrich und den Mönchen zu Wernersweiler, über die zwei Mühlen, die jener zwischen dem Dorfe Wenigen- (oder Klein-) Werschweiler und dem oberhalb desselben gelegenen Wooge, nach Angabe der letzteren, auf ihrem eigenen Grund und Boden erbauet hatte, welcher Streit jedoch durch einige Burgmänner aus Bliescastel

---

32. Datum anno dni 1347 proximo a festo S. Walpurgis die Mercurii. Crollij Oratio de Homburgo 18 Nota g.

33. Der gegeben wart des nehsten mytwochen nach send Walpurigen tage ꝛc. 1347 jare. Acta Acad. Theod. pal. IV, 370 Nro. XIV.

34. Datum anno dni M° CCC° Quinquagesimo Primo feria Secunda ante festum Natiuitatis bte Marie virginis Gloriose. Hanau Lichtenberger Archiv in Darmstadt Nro. 397.

35. Der geben ist zv Brezzlav noch Crists geburt 1351sten Jare an santh Niclavs tage. Original in der Stadtbibliothek zu Trier.

Digitized by Google

und Zweibrücken, sowie durch des Veldenzer's und des Herrn Friedrichs Amtleute zu Homburg, folgendermaßen geschlichtet wurde: unser Herr überließ, zu seinem Seelenheile, dem Kloster die beiden streitigen Mühlen, sammt den dazu gehörigen „Mol„ler vnd Welker" d. h. Müllern und Walkern und setzte dabei fest, seine in den Dörfern Wenigen-Werschweiler, Onewilr (Ingweiler) und Eynhaide (Einöd) gesessenen Hubleute, müßten in jenen Mühlen mahlen und walken, auch dürften die Mönche zur Ausbesserung und Unterhaltung des genannten Wooges, auf ihrem „eigen", oder auf der Alment, Leimen graben und Steine holen, zugleich hätten sie die Müller zu bestellen, denen es erlaubt sei, sich in dem Gewälde bei Homburg zu beholzigen und endlich versprach noch Herr Friedrich, weder auf der Blies, noch auf dem aus jenem Wooge abfließenden Wasser, später Mühlen anlegen zu wollen [36]. Dieß ist die letzte Nachricht, die wir von demselben haben, indem er einige Jahre hernach den Weg alles Fleisches wandelte.

Herr Arnold zu Homburg stand 1354 in einer Fehde mit dem Grafen Johann von Saarbrücken und hatte, eben wegen dieser Feindseligkeit, demselben ein Lehen von jährlichen 10 Pfund Geldes aufgekündigt, allein sie söhnten sich bald wieder mit einander aus, der Graf reichte ihm aufs neue die 10 Pfund zu Lehen, die er auf Eigenthum zu verlegen versprach und überdieß noch gelobte, niemehr gegen die Grafen von Saarbrücken zu seyn, es sei denn, es geschehe ihm Unrecht durch dieselben [37], welche Uebereinkunft der Graf Heinrich von Veldenz und Herr Johann, Herr zu Honecken (Hohenecken) mitbesiegelten; Arnold nennt letzteren „minen lieben Schwager", der also entweder eine Schwester desselben zur Frau hatte, oder der Bruder von Arnolds Gattin, Johanna, war, was wir jedoch unentschieden lassen müssen und welcher Umstand nur durch später zu entdeckende Urkunden festgestellt werden kann. Im folgenden Jahre erkaufte Graf Walram zu Zweibrücken von jenem Arnold, für

36. Der gegeben ist vff Mittwochen vor Aller Heiligen als man zalte ꝛc. 1353 Jare. Ungedruckt.

37. Der gegeben ward vff den Sondag als man singet Cantate da man zalt ꝛc. 1354 Jare. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 485 Nro. 211.

Digitized by Google

250 Gulden, den halben Felsen Bunenstein im waldfischbacher Gerichte, der zur Wiederherstellung der Ringmauern (wo?) verwendet werden sollte, auch trafen beide eine Verabredung wegen der Erbauung eines Städtchens (?) und Walram stellte die Versicherung aus, den Herrn Arnold an seinen Leuten und Gerichten nicht zu hindern, jedoch vorbehaltlich dessen, was ihm Herr Friedrich zu Homburg früher verpfändet hätte [38]. Nach dem Hinscheiden dieses Friedrichs schrieb sich Arnold: Graf von Homburg und als solcher genehmigte er 1357, daß sein Bruder Konrad, Pastor zu Lympach, dem zweibrücker Grafen Walram die Korngülte, nebst zwei Schweinen und 4 Pfund Hellerzinse, welche die Pfarrei jährlich von dem Zehnten beziehe, verkaufte, verlasse aber Konrad seine Pfarrstelle, oder würden diese Gülten dem Grafen Walram nicht verabreicht, so sei das Patronatsrecht an denselben rechtlich verfallen [39]. Der Tod Friedrichs verursachte, einige Monate hernach, unserem Grafen Arnold mehrere Irrungen, sowohl mit des Verstorbenen Töchtern, als auch mit jenem Grafen Walram, welchem bekanntlich ein Drittheil an Homburg 1351 auf zehn Jahre lang verpfändet worden war, daher jeder der beiden hadernden Theile, im Februar 1358, zwei Schiedsrichter ernannte, über die entweder Herr Konrad von Hohenfels-Reipolzkirchen, oder der Edelknecht Werner Winterbecher, ein Obmann seyn sollte, welche den streitigen Gegenstand wegen des Hauses Hohenburg untersuchen und darüber entscheiden sollten, was aber, wenn die zwei Grafen vorher nicht unter einander selbst darüber einig würden, bis zum nächsten Sonntage geschehen müsse [40], welche Verabredung oder Anlaß der Pastor Konrad zu Limbach mitbesiegelte. Nach dem Entscheide dieser fünf Männer erkannte Graf Arnold die Verpfändung des dritten Theils der Veste Homburg an den Grafen Walram von 1351 an, der auch 10 Jahre lang darin ruhig und unbeirrt sitzen bleiben sollte; würde sich aber

38. Geben do man zalte ꝛc. 1355 Jare am Oster abent. Ungedruckt.

39. Der geben wart ꝛc. 1357sten iare, des neheſten dages na des Heiligen Criſtes dage. Original im Hanau Lichtenberger Archive zu Darmſtadt Nro. 440.

40. Dirre brief wart geben da man im Metzer biſchtume zalte ꝛc. 1357 Jare, des Mandages na ſente Mattis dage des zwolfbodn. Daſelbſt Nro. 444.

Digitized by Google

jener Arnold mit seinen Nifteln, mit den Töchtern des seligen Herrn Friedrichs, nach Ablauf dieser Frist einigen, so müsse er denselben jenes Drittheil zu lösen geben, allein Walram dürfe während der Pfandschaftszeit seinen Nifteln nicht gegen ihn beistehen oder helfen, sowie auch keinen Mann desselben in Hohenburg aufnehmen und halten [41].

Unmittelbar nach der gütlichen Beilegung dieser Angelegenheit gelobten beide Grafen, unter den damals gebräuchlichen Bedingungen, den Frieden in unserer Burg, dessen Bezirk folgendermaßen bezeichnet ist: „daz der burgfride ane geit an der „Holtzbrücken vnd bit an des bisschofes garten, da die boume „stent. Die strut her abe bit vffe den wag vnd von dannen „da richte her vber in den neheften Hunredail vnd von dem „Hunredail da richte her vber bit an den Credendail vnd von „deme Credendaile da richte her vber als die wege hinder deme „hüse zv Homburg gelegen sint, von deme nyderste wage bit „zu Vlen mule, von Vlen mulen wider bitz an die Holtzbrucke"; die in solchem Friedensbezirke etwa vorfallenden Streitigkeiten, sollten durch den Ritter Johannes von Bliescastel, durch Lambrecht Streuf von Castel und Wernher Winterbecher, beide Edelknechte, beigelegt werden [42]. Diese kleine Irrung hatte dazu gedient, daß Arnold und Walram seitdem die dichsten Freunde wurden, denn jener und seine Gattin Schenate (Johanna oder Johanneta, auch Schönhait geheißen) vergönnten letzterem, in Zeit von zwei Jahren dasjenige einzulösen, inne zu haben und zu genießen, was sie dem veldenzer Grafen von ihren Theilen an der Hohenburg, an dem Dorfe „zu möre" (Waldmoor) und anderswo, für 900 Goldgulden, unter der Bedingung der Wiedereinlösung, versetzt hätten [43] und am fol-

41. Der geben ward ouch do dis beschach dez Jares do man schreib in Metzer Bystomme ꝛc. 1357 Jare vf sancte gregorien daige des helien pabestes. Daselbst Nro. 445.

42. Der geben wart da man schreif in Metzer Bischtumme ꝛc. 1357 Jar. Des nehesten Dinstdages nach Sente Gregorien dage des Heiligen Babistes. Daselbst Nro. 446.

43. Der geben ward vnde do dis ouch beschach des Jares do man sreib in Metzer bystomme ꝛc. 1357 Jar. Des nehesten Donrestagez nach dem Sondaige alze man singet in der vasten in der helien kierchen letare. Daselbst Nro. 447.

Digitized by Google

genden Tage gestattete jenes Ehepaar dem nämlichen Grafen Walram von demselben Veldenzer die auf die Veste Homburg verschriebene Pfandschaft, ebenfalls in Zeit von zwei Jahren, an sich zu bringen, welche 1500 Gulden betrage, habe er nun diese Einlösung vollbracht, so seien Arnold oder seine Erben gehalten ihm in Monatsfrist 600 Gulden „wert gudes zu be„wisen", nach dem Ausspruche der in obigem Burgfriedensbriefe bezeichneten drei Edeln, allein auch diese Pfandschaft müsse Walram unserem Grafen für 1500 Goldgulden zu lösen geben, worauf dann erst die versetzten Güter wieder an den Hohenburger oder an seine Nachkommen zurückfallen sollten [44].

Graf Arnold und seine „eliche hußfrauwe Jenecke" verpfändeten 1360 dem Johannes Sprunckart, einem Bürger zu Lautern und seiner Frau Else, ihren Antheil des Gerichts und Dorfes (Wald-) Fischbach, nebst noch andern Orten, die in die Pfarrei und in das Kirchspiel gehören, „bann vnd mann, waf„fer vnd weide, welde vnd wege, wilt vischen vnd gejechtz, ge„sucht vnd vngesucht vnd was dar jn die pfarr gehorig ist", für 500 kleine Goldgulden gegen Wiedereinlösung, mit der Einwilligung seiner lieben Mutter Mechtild, welcher die Hälfte seines Theiles also ein Viertel, als Gemeinerin und für ihren Witthum daran zustand, sowie auch mit der Zustimmung seiner beiden lieben Nisteln, Jutta und Katharina, „Frauwen zu „Hoenburg" und ebenfalls Gemeinerinnen, die im Besitze der anderen Hälfte jener Güter waren, welche sämmtliche Personen, mit Wirich Herrn zu Norpberg (Berperg?), mit Arnolds Bruder Konrad, dem Pfarrer zu Pfeffingen und mit dessen Schwager, Johann Herrn zu Honeck, diesen Pfandbrief besiegelten [45]. Weil jene versetzten Dörfer und Güter, sowie überhaupt die ganze Pfarrei Fischbach von Pfalz zu Lehen rührte, so willigte der Kurfürst Ruprecht der Aeltere, im folgenden Jahre, in die-

---

44. Der geben wart vnd do diz beschach des Jares da man schreif in Metzer bischtumme ꝛc. 1357 Jare. Des nehesten fritdages vor dem Sondage in der Vasten so man singet in der Heiligen kyrchen **Judica me deus.** Daselbst Nro. 448.

45. Der gegeben wart des Jars do man zalt ꝛc. 1360 Jare an dem dinstag nach halbfasten so man singet jn der heiligen kirchen **Letare.** Pfälzer Copialb. in Karlsruhe Nro. 65 Fol. 332 und 333.

Digitized by Google

sen Vorgang, jedoch „mit beheltnisse vnser manschaft vnd der „Pfaltz recht in allen sachen“ [46].

Jener Graf Arnold, die eben erwähnten Schwestern, Jutta und Katharina, Frauen zu Hohenburg und Emich von Dun, Herr zum Oberstein, der Inhaber der oberen oder alten Burg Wilenstein, besaßen die Sanct Pirmansleute (d. h. die der Abtei des heiligen Pirminius in Hornbach pflichtig waren und derselben zustanden), nebst den damit verbundenen bedeutenden Gütern, Gefällen und Gerechtsamen, welche sämmtlich zu dem Hofe in Queidersbach (auf der jetzt sogenannten sickinger Höhe), in Gemeinschaft und waren deßhalb mehrere Jahre lang in „myssell und gespann“ mit einander gerathen, weil jener Arnold und Emich die fraglichen Besitzungen, mit Ausschließung der genannten Schwestern, unter sich getheilt hatten, daher sie, bei einer Zusammenkunft in Lautern, den Entschluß faßten, um solchen Spännen ein Ende zu geben, dieses gemeinsame Eigenthum in drei gleiche Theile zu zerlegen und zu trennen, was auch, unmittelbar nach dem Osterfeste des Jahres 1364, vollbracht ward. Graf Arnold erhielt dadurch den „beriß vnd „begriff mit sant pirmansluten die darin gesessen sint vnd mit „allen sinen rechten vnd zugehorden“, welcher Bezirk anging an dem Born (Brunnen) bei Bann und die Bach gegen Zweibrücken hinab bis in die Steinalbe, von da weiter bis an den Rauhenstein zu Fischbach, dann in die Fronspach bis an die Staffel an dem Forste zu Olmeßbach vorbei, nach Werßhusen, an die Brücke zu Walalben, bis an den Brunnen zu Oberarnbach, zu welchem Theil die Zehnten der Dörfer Queidersbach und Stranßwiller (jetzt ausgegangen) gehörten; in das Loos der Frau Jutta (von Berperch) und ihres Sohnes Wirich (von Gymmenich), sowie ihrer Schwester Katharina, der Ehefrau Antelmanns von Graseweg, Burggrafen zu Beckelnheim, fiel folgender Bezirk: von Arnbach an dem Schank die Bach hinab nach Mittelborn, Obernheim, bis ebenfalls an die Brücke zu Walalben, von dieser Brücke die Marpach hinauf an den Langenstein, von da längs der Bach in die Fronspach nach Mohlenbach (Mühlbach) an die „hohle mühl“ und von hier auf-

46. Datum Luthern quinta feria post Jnvocavit Anno dni M° CCC° Sexagesimo primo. Daselbst Nro. 6½ F. 25.

Digitized by Google

wärts bis zum Dorfe Königsbach, zu welchem zweiten Theile die Zehnten zu Hermersberg, Hültzelingen (ein gleichfalls jetzt verschwundenes Dorf) ganz, der in Bann aber nur zur Hälfte, geschlagen wurden; des Herrn Emichs Theil endlich umfaßte den nachbeschriebenen Bezirk: von Königsbach an nach Bann, von da längs der Bach nach Linden und die Bach abwärts nach Wilenstein hin bis in die Steinalbe, von dieser wieder aufwärts bis Schönenberg, in die Zingelbach bis zu dem vorgenannten Orte Königsbach, mit welchem Theile die zwei Zehnten zu Schönenberg (auch seitdem eingegangen) und zu Linden verbunden wurden, an dem großen Woog jedoch sollte dem Grafen und Emich von Dun jedem ein Viertheil und den zwei Schwestern die andere Hälfte zugehören. Darauf ward, weil die sämmtlichen oben angeführten Orte und Dörfer in diesen drei Bezirken nur ein Gericht bildeten, noch besonders ausbedungen, daß von den sieben Schöffen, aus welchen dasselbe bestand, dem Grafen Arnold drei, den Schwestern zwei und eben so viel dem von Dun zustehen sollten, die aber alle sieben, oder gemeinsam, jedem Theile Recht sprechen müßten; zugleich wurde den armen Leuten der, schon früher bestandene, freie Unterzug erneuert und bestätigt, in welchem der drei Bezirke sie sich niederlassen wollten, wobei man denselben auch gestattete, „das die lute vnder ein ander mannen vnd wiben sollen vnd genarschaft halten als recht ist"; die jährlichen Vogtei- oder Schutzpfenninge sollten die vier Theilhaber gleichheitlich zu genießen haben, allein zu der Schuld bei Eberhard von Lewenstein, müsse durch den Grafen, die Schwestern und Emichen vom Oberstein zu drei gleichen Theilen beigetragen werden und endlich theilten sie noch die Mühlen und Mühlstätten, so daß Arnold, Jutta und Katharina die zu Heragswiller und Horbach in Gemeinschaft, Emich aber diejenige zu Hockenstein erhalten und benutzen sollten [47]. Diese Theilung scheint jedoch, wenigstens bei dem Grafen Arnold, einen anderen Grund als den der Aussöhnung und Beilegung der seitherigen Zerwürfnisse gehabt zu haben, denn derselbe und seine Ehefrau Jenette versetzten, einige Wochen nachher, an jene Schwestern Jutta und

47. Das geschach als man schreib ꝛc. 1364 Jar vff donerstag nach dem heiligen donerstage neste. Falkensteiner Copialbuch Nro. 185 Folio 233.

Digitized by Google

Katharina dasjenige, was ihnen von den, in den Hof zu Queidersbach gehörigen, Sanct Pirmansleuten, sammt allen Rechten und Gefällen, nebst dem Zehnten zu Horbach ins Theil gefallen war, für ein baares Darlehen von 700 guten schweren mainzer Goldgulden, wozu der Lehensherr, Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz bald darauf seine Genehmhaltung ertheilte [48], die Pfandinhaber hingegen, nämlich Jutta mit ihrem Sohne Wirich und Antelmann nebst seiner Hausfrau Katharina, mußten sich, wegen der späteren Wiedereinlösung mit derselben Summe, im Dezember 1364 noch besonders pflichtig machen, oder reversiren [49].

Wie wir bereits oben vernommen haben, hatte Graf Arnold 1357 seinen Antheil an dem Gerichte Waldfischbach dem lauterer Bürger Johannes Sprunckart versetzt und nach dessen Absterben verpfändete er der Wittwe desselben im J. 1367 auch noch seinen Zehnten zu Laupach für 220 schwere Goldgulden, ebenfalls auf Rücklösung, wozu seine Gattin Jenecke, sein Bruder Konrad, der jetzt Pastor zu Pfeffingen war, sowie sein Sohn Johannes ihre Zustimmung gaben [50] und 1371 mußte jener Graf, Herr zur Fels, dem Kurfürsten Ruprecht dem Aeltern ein genaues Verzeichniß sämmtlicher, von der Pfalz zu Lehen tragenden, Ortschaften und Gefälle ausfertigen, aus welchem wir diese Lehenstücke genau kennen lernen, die in folgendem bestanden: nämlich das Gericht zu Pfeffingen, mit den dazu gehörigen Dörfern Ungstein, Rupertsberg, Kallstadt und Ellerstadt; das Dorf, Gericht und Pfarrei (Wald-) Fischbach, wozu die Orte Steinhalben, Hertenswiler, Schop, Helterspers, Smalnberg, Dyffendal und Gysenber (Geiselberg) zählten; dann sein Theil des Hofes zu Queidersbach, sammt den darin gesessenen Pirmansleuten, nebst dem Wooge zu Schönenberg; ferner die Zehnten in folgenden, zur Pfarrei Horbach gehörenden, Dörfern: in Hermersberg, Strantzwiler, Bann, Queidersbach,

48. Datum Anno dni M° CCC° LX° Quarto, undecima die mensis Juny. Pfälzisches Copialbach in Karlsruhe Nro. 7 Folio 38b.

49. Der do gegeben wart do man zalt ꝛc. 1364 Jare vff den nesten dornstag vor sant Niclaus tage des heiligen bischoues. Daselbst Nro. 65 Fol. 334 ꝛc.

50. Datum anno dni Millesimo trecentesimo sexagesimo septimo Infra octav. penthecostes. Daselbst Nro. 65 F. 331 ꝛc.

Digitized by Google

Linden, Holzlingen, Laupach und Krutzenbach und endlich noch die Kirchensätze zu Laupach, Pfeffingen und Harbach oder Horbach „diſe vorgeſchriben gutere vnd dorffere ſint gehorig in die „graueſchafft (oder in das Gericht) zv pfeffingen" und zuletzt erklärte er noch, er ſei des Pfalzgrafen Burgmann zu Lautern, „daz myn Nifftel ſelige frauwe katherin von Homberg kauffte" [51]. Auch mit der Grafſchaft Saarbrücken ſtand derſelbe in Lehensverbindung, wie wir ſchon aus dem Vorhergehenden entnommen haben und zwar wegen einer jährlichen Rente von 10 Pfund Hellern, die er dem ſaarbrücker Grafen Johannes 1374 auf ſeine Güter und Gefälle zu Beden verſchrieb und verlegte [52].

Bekanntlich war durch den Grafen Friedrich dem zweibrücker Hauſe früher ein Theil an der Veſte Hohenburg pfandweiſe eingegeben worden, welcher Theil nachher an die Grafen von Zweibrücken-Bitſch gelangte, denn Antilmann von Graſeweg, Burggraf zu Beckelnheim, der die Tochter jenes Friedrich, Katharina, geehelicht hatte, gerieth, wegen dieſes gemeinſchaftlichen Beſitzes, mit den bitſcher Grafen und Brüdern, Hanemann und Simon Wecker, in Zweiungen, die jedoch durch ihren getreuen Edelknecht, Ludemann von (Blies-) Caſtel, im J. 1372 auf folgende Weiſe gütlich beigelegt wurden: jene Eheleute machten ſich verbindlich, den bitſcher Grafen aus ihrem Theile unſerer Burg keinen Schaden zuſügen zu wollen und an dem Gute oder Vorrathe den letztere in die Veſte gebracht hätten, ſollten oder dürften ſie durch etwaige Einſprache oder „beſchutniſſe" nicht im entfernteſten gehindert werden [53], welche Beſtimmungen dann auch den Frieden wieder herbeiführten. Der Graf Arnold von Hohenburg hatte unterdeſſen mit dem ſpeyerer Biſchofe Adolph, wegen des Dorfes Rupertsberg, ebenfalls in Fehde geſtanden, denn dieſer Prälat ließ im J. 1376 ſich und ſeinen

51. Datum Heidelberg ipso die Invencionis sancti Stephani prothomartyris. Anno dni M° CCC° LXXI°. Pfälzer Copialbuch zu Stuttgart Fol. 166b.

52 Der gegeben wart da man ſchreib ꝛc. 1374 Jar des Dinſtages vor ſante Marien Magdalenen Dag. Kremer's Geſch. des ardenniſchen Geſchlechtes II, 533 Nro. 252.

53. Der da gegeben iſt vff den neheſten fritag vor ſent laurencien dage, Sub anno dni Milmo CCCmo LXXmo secundo. Orig. im hanau lichtenberger Archive zu Darmſtadt.

Digitized by Google

Helfern, durch den Ritter Berthold von Flersheim und durch deſſen Bruder Henslin, in der unteren oder kleinen Burg zu Wilenſtein, für 250 gute Gulden, einen Enthalt verſchreiben und zuſichern [54], allein ſchon im nächſten Jahre errichteten die beiden ſtreitenden Herrn, unter beſonderen Bedingungen, wegen jenes Dorfes eine ſogenannte „Stallung" oder Waffenruhe auf zehn Jahre lang [55]. Einen ſchwereren Strauß oder Krieg hatte Arnold mit den gräflichen Brüdern Hanemann, Simon Wecker und Friedrich von Zweibrücken-Bitſch, welcher „Kryg vnd „Fyentſchaff" aber doch zuletzt, 1380, durch eine ſo geheißene „Vrſage" geſühnt und friedlich verglichen ward, indem beide Parthien verſprachen, kein Theil dürfe dem andern aus ſeinen Burgen, die er jetzt beſitze, oder in denen er noch ſpäter Gemeiner werde, beſchädigen, oder durch andern Nachtheil zufügen laſſen und wer ſich etwa dagegen verſündige, der müſſe dem anderen den Schaden in Monatsfriſt kehren, oder vergüten und falls vielleicht Jemand dieſe Vereinigung ſpäter nicht zu halten geſonnen ſei, der müſſe dies dem anderen Theil ein Jahr zuvor ankündigen und dürfe während dieſer Friſt demſelben keinen Nachtheil bereiten, welches alles ſie für ſich und die Ihrigen gelobten „veſte vnd ſtede zu halden in guden truwen an eydez „ſtat vnd mit rechtir ſichirheyde vnverbruchlichſt" [56]. Eben ſo errichtete auch Arnolds Sohn im folgenden Jahre mit der gräflichen Wittwe von Leiningen, Margaretha und mit deren Sohne Emich eine Sühne wegen des Schadens der ihm von dem verlebten Grafen Emich V., durch Hinwegnahme von Wein zu Pfeffingen und Kallſtadt, ſowie durch Störungen in der Beſetzung der daſigen Pfarrei, geworden ſei [57].

Die Ehe des Ritters Antelmann von Graſewege, des mainziſchen Burggrafen zu Beckelnheim, mit Frau Katharina von

54. Datum Anno Dni M° CCC° LXX° VI° in Kathedra Petri. Registratura Adolfi Epi im ſpeyerer Copialbuche zu Karlsruhe Nro. 8 Fol. 30.

55. Datum Eltuil in vigilia Pasche Anno dni Mmo CCCmo LXX° VII°. Daſelbſt Nro. 8 Fol. 41.

56. Datum Anno dni Millio CCC° LXXX° die vicesimo Mensis Maij. Original im hanau lichtenberger Archive zu Darmſtadt Nro. 639.

57. Datum anno dni M° CCC° LXXX° primo, quarta post agathe virginis. Fürſtlich leiningiſches Archiv in Amorbach.

Hohenburg, hatte sich keines Kindersegens zu erfreuen, daher dieselben, zu ihrem und ihrer Vorältern Seelenheile, im Jahr 1382 der Abtei Disibodenberg eine sehr ansehnliche Rente von 329 Goldgulden zuwendeten, welche theils in der Stadt Bingen, theils aber auch bei jenem Gotteshause selbst, von Pfandschaften her, fällig war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung jenes wohlthätigen Ehepaares, sollten von dieser Schenkung, sowie die Kapitalien nach und nach eingehen würden, auf folgenden Altären in der dasigen Abteikirche zehn Pfründen begabt und gestiftet werden, namentlich auf den Altären des heiligen Kreuzes, Peters und Pauls, Johannes des Evangelisten, des Apostels Andreas, des Apostels Jacobus, der vier Evangelisten, Sanct Stephans, der heiligen Katharina, der heil. Maria Magdalena und dem aller Heiligen Altare, auf deren jedem von dem Beneficiaten täglich eine Messe gelesen, sowie überhaupt das Jahrgedächtniß der frommen Stifter aufs feierlichste gehalten werden müsse. Dieselben setzten noch besonders fest: sterbe Frau Katharina vor ihrem Ehegatten, so könne dieser solches Vermächtniß wieder ändern, im entgegengesetzten Falle aber dürfe durch dessen Wittwe keine Veränderung mehr daran vorgenommen werden; überdem hatten beide Gatten noch die neue Marienkapelle in jenem Kloster gegründet und begabt, wozu die eilfte Pfründe verwendet und nachher auf dem darin befindlichen U. L. Frauenaltare eine tägliche Messe gelesen und gesungen werden sollte. Zu einem rechten Seelengerede verschrieben Antelmann und Katharina der Abtei noch ihre zwei Höfe, die sie in der Stadt Bingen käuflich erworben hätten, welche, nach ihrem dereinstigen Ableben, jener geistlichen Anstalt eigenthümlich und für ewige Zeiten zugehören sollten und als Bürgschaft, daß vorstehende Anordnungen pünktlich ausgeführt, hauptsächlich aber die Renten, nach dem Willen der Schenkgeber, nur zu den beabsichtigten Stiftungen und Pfründen verwendet werden müßten, verlegte und verschrieb der Abt Dyetmar, nebst seinem Convente, sämmtliche Besitzungen, Güter und Gefälle ihres Gotteshauses zu Sobernheim [58].

58. Datum anno Dni M° CCC° LXXXII° in vigilia sci Mathei ewangeliste. Disibodenberger Urkundenbuch Fol. 6. Siehe auch die Notiz in Joannis Spicileg. tabb. et litt. veterum 244.

Digitized by Google

In dem nämlichen Jahre bestätigte Graf Arnold zu Hohenburg und Herr zur Fels, dem uns schon bekannten Kloster Werschweiler nicht nur alle Schenkungen seiner Vorfahren, der hohenburger Grafen, welche daselbst ihr Erbbegräbniß hätten, sondern, weil er dort auch einst seine Ruhestätte finden würde, so vermehrte er jene noch mit der Vergünstigung für die Abtei, in den Waldungen der Grafschaft waiden, jagen und fischen zu dürfen [59]. Ein Jahr später verpfändeten derselbe, seine Gattin Schönheit (Johanna) und ihr Söhnchen Henselin (Johannes) ihr Dorf Moir (Waldmoor), nebst dem dabei befindlichen Gewälde, an die Grafen Heinrich und Friedrich zu Veldenz [60] und Graf Eberhard zu Zweibrücken, dessen Vater, Walram, ein Theil an unserer Veste durch Friedrich von Homburg versetzt worden war, ernannte den Heinrich Boos von Waldeck (dessen Hausfrau Ennichen und deren Sohn, Gasper von Bachenstein dabei ebenfalls genannt werden), wegen einer Schuld von 620 guter alter Gulden, 1386 zum Erbamtmanne über seine Theile an Homburg, die er von Herrn Antelmanns und dessen Frau Katharinen wegen inne habe und zwar auf so lange, bis jene Schuld durch die Einkünfte gedeckt seyn würde, worauf derselbe von Waldeck den dasigen Gemeinern die feierliche Zusicherung gab, sich dem Burgfrieden gemäß halten zu wollen [61]. Unser Arnold beschwerte einige Jahre darauf seine Besitzungen mit einer abermaligen Pfandschaft, denn der Lehensherr, Kurfürst Ruprecht I., gab 1389 seine Zustimmung, daß derselbe dem Peter von Flersheim seinen Antheil an dem waldfischbacher Gerichte für 420 Gulden versetzte, jedoch vorbehaltlich der eigenen Wiedereinlösung, falls der Graf mit der Rückzahlung jener Summe zu lange verziehen würde [62]. Derselbe

59. Der gegeben wart vff Dinstag vor Frohnlichnam, dez Jares ꝛc. 1382 Jare. Ungedruckte Urkundensammlung.

60. Datum 1383 ipsa die S. Remigij. Crollij Oratio de Homburgo 20 und 21.

61. Diz geschach, vnd wart dirre brief gegeben dez Jares ꝛc. 1386 Jare dez mandagez vor vnsers herren lichnamen dage. Orig. im han. lichtenb. Archive zu Darmstadt.

62. Datum Heidelberg feria quinta ante festum penthecostes Anno dni Millesimo treecentesimo octuagesimo nono. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 65 Folio 330.

Digitized by Google

Arnold, ſein Sohn Johannes, Herr zu Hohenburg und der Sohn der mehrfach erwähnten Jutta von Hohenburg, Wynnemar von Gymmenich, Herr zu Dudelingen und zu Berpurg, ſtifteten um dieſelbe Zeit, unter dem Rathe und Beiſtande ihrer Mage und Freunde in der, durch ihre Altvordern gegründeten, Kapelle im Thale zu Hohenburg eine Frühmeſſe, wozu jeder der vorgenannten beſondere Gefälle ſchenkte und vermachte, ſo Arnold 3 Malter jährliche Korngülte zu Ingweiler, Wynnemar 8 Malter von ſeinem Speicher zu Hohenburg und die übrigen 4 Malter ſollten die Meiſter der heil. Kreuz-Bruderſchaft daſelbſt liefern; zudem ward dieſe Frühmeſſe noch mit drei Morgen Weinbergen zu Ungſtein, welche Frau Katharina von Hohenburg, die Wittwe Antelmanns von Graſewege, erkauft, ſo wie noch mit einem Garten und einer Wieſe begabt, die der ſelige Volmar, Grauwel geheißen, von dem Herrn Friedrich zu Hohenburg für 30 Pfund Heller erworben hatte [63].

Wir haben der zwei hohenburger Schweſtern, Jutta und Katharina bisher oft gedacht; jene war an einen Herrn von Gymmenich, dieſe aber an Antelmann Ritter von Graſewege verheirathet; letztere Ehe war, wie bereits bemerkt, kinderlos geblieben, allein erſtere hatte einen Sohn, den vorgenannten Wynnemar von Gymmenich, Herrn zu Dudelingen und Berperg (dieſes eine in der Nähe von Nannſtein gelegene Burg), der nach dem Tode ſeiner Mutter nicht nur in die, von derſelben ſeither innegehabten, Theile zu Hohenburg, ſowie in den Gerichten zu Waldfiſchbach und auf der ſickinger Höhe eintrat, ſondern auch zugleich Erbanſprüche an die Grafſchaft oder das Gericht Pfeffingen mit ſeinen Zubehörden erhob, welches, bei der Stadt Dürkheim gelegene, ſchöne Beſitzthum, das urſprünglich einen Beſtandtheil der Grafſchaft Leiningen bildete, aller Wahrſcheinlichkeit nach, durch verwandtſchaftliche Beziehungen von dem Hauſe Saarbrücken her, oder durch Heirath und Mitgift, an die Grafen von Hohenburg gekommen ſeyn mag. Graf Arnold war im Beſitze dieſes, von Kurpfalz lehenrührigen, Gerichtes und wollte jenem Wynnemar, von ſeiner Mutter und deren Schweſter her, keine Erbrechte daran zugeſtehen, weil

63. Datum Anno dni 1389no Jpso die bti Remigij episcopi. Aus einer Sammlung ungedruckter Urkunden.

Digitized by Google

beide nicht in rechter Lehensgemeinschaft mit ihm darin gesessen wären. Diese Angelegenheit kam zur Klage an den Lehensherrn, welcher 1389 dem Grafen Heinrich II. von Spanheim die Untersuchung und Entscheidung derselben übertrug, der, nachdem er die Parthien verhört hatte, das Ergebniß desselben sechs edeln Mannen und Grafen, nämlich von Katzenelnbogen, Nassau, Kirberg, Veldenz und zwei von Leiningen, mittheilte, um ihm, als Richter, das Recht zu weisen, deren Ausspruch dahin ausfiel: könne Graf Arnold, in einer bestimmten Frist, nachweisen, er habe in den, zum Gerichte Pfeffingen gehörigen, Orten und Gütern in rechter Gemeinschaft gesessen, so müsse er auch, nach Lehensrecht, in denselben sitzen bleiben, welches Urtheil durch den Grafen Heinrich von Spanheim, als Richter, sogleich ausgefertigt wurde [64], worauf der Hohenburger durch die Schultheißen und Schöffen des Gerichts oder der Grafschaft Pfeffingen den verlangten Beweis in Zeit von sechs Wochen lieferte und darauf im alleinigen Besitze dieser Güter blieb. Derselbe nahm, nach Jahresfrist, bei dem Edelknechte Jeckel von Kungernheim 350 gute und schwere mainzer Goldgulden auf, wofür er seine Gerichte, Gülten und Güter zu Pfeffingen, Ungstein, Kallstadt und Ellerstadt verlegte und verschrieb, auf welche er die Frau seines Sohnes Johannes, Namens Irmgart, verwitthumt hatte, jedoch mit Ausnahme derjenigen Güter und Einkünfte, die ihm von seiner Nistel (Nichte), der seligen Frau Katharina von Hohenburg, anerstorben und zugefallen seien; Jeckel sollte diese verpfändeten Gegenstände inhaben und genießen, bis zum Abtragen jenes Kapitals von 350 Goldgulden, was entweder durch den Grafen selbst, oder durch dessen Sohn Johannes und die genannte Irmgart geschehen könne [65]. Der Lehensherr, Kurfürst Ruprecht II., hatte schon einige Tage vorher seine Einwilligung dazu ertheilt, jedoch ebenfalls mit dem Vorbehalte des Einlösungsrechtes, sowie auch seiner Lehensbefugnisse und Mannschaft, welche letztere weder Arnold, noch

64. Geben zv Heidelberg vff den Donerstag fur sant Gallen tag ꝛc. 1389sten Jare. Daselbst; siehe auch Lein. West. ohnumstößl. rechtl. Auszüge, Beil. Fol. 16 Nro. 13.

65. Datum anno dni M° tricentesimo Nonagesimo ipso die Laurencij martiris. Ungedruckt.

Digitized by Google

sein Sohn Johannes, vor der Rückzahlung jener Summe, nicht aufsagen dürften [66].

Graf Eberhard zu Zweibrücken schied, als der Letzte seines Geschlechtes, aus dieser Welt zu Anfang des Jahres 1395, nachdem er mit seiner Gattin, Lysa von Veldenz, keine Kinder erzeugt hatte, worauf dessen Antheil an der Veste Hohenburg nun an seine Stammsverwandten, die gräflichen Brüder Hanemann, Simon Wecker und Friedrich von Zweibrücken-Bitsch, als Erbschaft fiel, daher sowohl Graf Arnold, als auch Herr Wynnemar von Gymmenich, an einem Tage, den Frieden mit denselben in unserer Burg beschworen [67], was die bitscher Grafen in Monatsfrist mit jenen beiden und den übrigen Gemeinern der Veste nochmals wiederholten und dabei allen Ganerben die Versicherung ausstellten, sie an ihren Theilen daselbst, sowie an ihren Mannen, Burgmannen und armen Leuten in den dazu zählenden Dörfern, nach Maßgabe der Zusagen des Grafen Walram, des Vaters jenes letzten Zweibrückers, „one„gehindert, ongeenget vnd vngeirret" zu lassen [68] und zuletzt gelobten noch jene drei Brüder, am nämlichen Tage, dem Grafen Arnold mit der Lösung ihres Theiles an Hohenburg, das sie von dem seligen Grafen Eberhard geerbt und welches dessen Vater Walram dem Friedrich von Hohenburg verpfändet, dieser aber die Pfandschaft jenem Arnold übertragen hätte, jederzeit gehorsam zu seyn [69]. Wir haben bereits früher angedeutet, der Graf Arnold habe den Zehnten zu Laupach an Frau Else, die Wittwe Johann Sprunckarts in Lautern versetzt, welche letztere aber, im August 1395, vor dem Schultheißen und Gerichte zu Lautern die Erklärung ausstellte, jene Pfandschaft sei in ein lebenslängliches Leibgeding verwandelt worden, daher ihre Erben, nach ihrem tödtlichen Hintritte, dem Grafen sämmtliche,

66. Geben zue Heidelberg vff Donnerstag vor sanct Laurencien tag ꝛc. 1390sten Jare. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 8 Fol. 28.

67. Beide Briefe sind an einem Tage ausgestellt: Der geben wart an Sant vrbans dag des Jores ꝛc. 1395 Jare. Orig. im hanau lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 775 und 776.

68. Der geben wart an dem neschsten fritag nach sant Petters vnd Paulus dag, do man zalte ꝛc. 1395sten iar. Daselbst Nro, 777.

69. Der geben wart an dem nechste fritag nach sant petters vnd paulus tag, Do man zahlte ꝛc. 1395sten Jar. Daselbst Nro. 778.

Digitized by Google

über diesen Vorgang sprechenden, Briefe und Verschreibungen einzuhändigen verbunden seien, wenn ihnen nämlich derselbe vorher 16 Gulden, die er ihr jetzt noch schulde, erlegt haben würde [70]. Zwei Jahre nachher erklärten Arnolds Sohn, Johann Herr zu Hohenburg und seine Lebensgefährtin Irmgart von Scharfeneck, von der Bruderschaft des heiligen Kreuzes zu Homburg im Thale, 23 gute alte Gulden geliehen zu haben, wofür sie zwei Wiesen in dem Gerichte von Ingweiler zu Unterpfand gaben [71] und kurz vor dem Schlusse dieses Jahrhunderts, 1398, sagten die bitscher Brüder, Hanemann und Friedrich, einander wiederholt die gegenseitige Beobachtung des Friedens in unserer Burg zu [72].

Katharina von Hohenburg, die Wittwe Antelmanns von Grafewege war unterdessen den Weg alles Fleisches gegangen und da dieselbe, außer der, uns aus dem vorhergehenden schon bekannten, bedeutenden Schenkung an die Abtei Disibodenberg, diesem Gotteshause vor ihrem Ende auch noch zwei, in dem Dorfe Eckelsheim gelegene, Hofgüter vermacht hatte, um aus deren Gefällen und Erträgnissen, nach ihrem Ableben, in der Stadt Sobernheim eine Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria zu erbauen und darin zu ihrem Seelentroste eine ewige Messe zu stiften, so übergaben ihre Testamentsvollzieher im J. 1401 aufs feierlichste jene beiden Baugüter dem Abte und seinem Convente, damit sie den letztwilligen Bestimmungen der frommen Erblasserin nachkommen möchten [73]. Graf Arnold scheint entweder in demselben, oder zu Anfang des folgenden Jahres ebenfalls verstorben zu seyn, denn sein Sohn Johannes erneuerte 1402 mit dem Grafen Hanemann von Zweibrücken-Bitsch den Frieden in unserer Veste [74] und im darauffolgenden Jahre be-

70. Datum anno domini M° CCC° XCVto sexta feria post invencionem sancti stephani. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 65 Fol. 334.

71. Der geben wart ꝛc. 1397 Jare an dem fritag nach Sant Jacobstag des heil. aposteln. Ungedruckte Urkundensammlung.

72. Wart dirre brief geben vf den nechsten Zinstag nach dem Pfingstag ꝛc. 1398 Jare. Eben daher.

73. Datum Anno Dni M° quadringentesimo primo in die beate Lucie virginis. Disibodenberger pergamentnes Urkundenbuch Folio 7b.

74. Der geben wart an sant Remeiges dage des Jores ꝛc. 1402 Jor. Original im hanau lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 840.

Digitized by Google

stätigte jener Graf, wie herkömmlich, dem Kloster Wernersweiler alle Satzungen und Seelengerede, die sein seliger Vater demselben zugewendet hatte, nämlich den freien ungestörten Waidgang für das große und kleine Vieh der Mönche und ihrer Hintersaßen in den Wäldern und Feldern der Herrschaft Hohenburg, „soweit als wir Gebot vnd Recht han", sammt der Jagd und Fischerei, sowie er ihnen auch alle sonstigen Gnaden, Satzungen, Freiheiten, Gaben, Briefe u. s. w. aufs neue bestätigte, die sie früher von seinen Vorältern, des dasigen Erbbegräbnisses wegen, bekommen hätten [75]. Nach Verlauf eines Jahres versetzte Peter von Flersheim der Abtei Hornbach für 30 Goldgulden und wiederlöslich, was ihm der verlehte Graf Arnold in der Pfarrei Waldfischbach und in deren Zuständigkeiten, verpfändet hatte [76] und im Oktober gab König Ruprecht, als Lehensherr und Pfalzgraf, seine Zustimmung zu der, durch jenen Grafen und seinen Sohn Johann bereits vor Jahren geschehenen, Verpfändung ihrer drei Viertheile an dem Wooge zu Schönenberg, sowie ihres Drittels am Zehnten zu Bann, mit ihren Zubehörungen, an den königlichen Schultheißen zu Lautern, Henne Ludewig, wobei jener Monarch sich das Recht der eigenen Auslösung gleichfalls vorbehielt [77].

Wir haben schon oben, 1376, der Spänne gedacht, die der Graf Arnold mit dem Bischofe Adolph zu Speyer wegen Rupertsberg gehabt hatte, die aber damals nicht vollständig ausgetragen worden waren; da nun unser Graf im J. 1390 an den Oberhirten Nikolaus abermals Ansprüche bezüglich jenes Dorfes erhob, so hatte der pfälzer Kurfürst Ruprecht II. diese erneuerten Zerwürfnisse durch den Ritter Hanns von Hirschhorn untersuchen und darüber sprechen lassen, dessen Entscheid aber ungünstig für Arnold ausfiel; als sich derselbe jedoch damit nicht begnügte, sondern wiederholte Forderungen aufstellte, so ließ sich jener Bischof endlich mit demselben und seinem Sohne

---

75. Datum Anno Dni M° CCCC° tercio Jpso dio Johannis Baptiste. Ungedruckte Urkundensammlung, siehe auch Crollii Oratio de Homburgo 23.

76. Der geben ist ꝛc. 1404ten Jare des nehsten Montags nach Sant Walpurgentag. Ungedruckte Urkundensammlung.

77. Chmel's **Regesta Ruperti Regis** 112 Nro. 1870.

in einen Vergleich ein und machte sich anheischig, ihnen für ihre Ansprüche jährlich 50 Gulden von der Münze in Neustadt entrichten zu lassen[78]. Allein auch damit war diese Sache noch nicht beigelegt, sondern der Kampf entbrannte aufs neue 1404, zwischen dem speyerer Prälaten Raban von Helmstat und dem Grafen Johann von Hohenburg, Herrn zur Fels und beide müssen, ihren Helfern und Rüstungen nach zu urtheilen, bereits hart an einander gerathen gewesen seyn, bis dann endlich jener mit letzterem, im Frühjare 1405, eine Sühne zu Stande brachte, in welcher Raban, für sich, seine Nachfolger und das Hochstift, auf alles dasjenige verzichtete, was sich seither zwischen ihnen begeben und verlaufen hatte und deßhalb nie mehr Forderungen oder Ansprachen an Herrn Johann zu machen gelobte, wogegen aber dieser dem Bischofe einen Enthalt in der Veste Hohenburg zusichern und sich ihm zum Diener verschreiben mußte, für welche sämmtliche Stücke, Punkte und Artikel, worin vermuthlich auch noch Johann's Verzicht auf das Dorf Ruperts-berg begriffen war, wiewohl in dem Sühnbriefe nichts davon vorkommt, der Prälat demselben 300 gute Gulden erlegen ließ[79]. Einige Tage zuvor hatte der König Ruprecht, als Pfalzgraf zu diesem Sühnvertrage seinen Willen und Verhängniß gegeben[80].

Graf Johann und seine Gattin Irmgart von Scharfeneck nahmen im J. 1406 von den Brudermeistern der heiligen Kreuzkapelle abermals 20 alte Gulden auf, wofür sie denselben wieder eine, in ihrem Gerichte zwischen Einöd und Ingweiler gelegene, Wiese, die Gänsweide geheißen, zum Unterpfand verschrieben[81]. Im nächsten Jahre gab König Ruprecht von der Pfalz seine Zustimmung zu dem Wechsel und der Pfandschaft, welche jener Johann und Ritter Anthis von Montfort, mit

78. Remling's Geschichte der Bischöfe von Speyer I, 672.

79. Der geben ist vff den Sontag als man singet in der heiligen kirchen Judica des Jars do man zalte ꝛc. 1405 Jare. Liber contractuum Rabani Epi in Karlsruhe Folio 110.

80. Datum Heidelberg feria quinta ante dominicam Judica Anno dni Millimo Quadringenmo Quinto, Regni vero nri. Anno Quinto. Daselbst F. 111.

81. Der geben ist dez Jares ꝛc. 1406 Jare an dem nehsten montage vor sant Fabian vnd Sebastian der heil. mertteller. Ungedr. Urkundensammlung.

dem Schlosse Hohenburg, das ein Reichslehen sei und mit der Veste Fels, unter einander getroffen hätten, wobei zugleich noch bemerkt ward, wann jener Graf ohne leibliche Nachkommen verscheide, so müsse sein Theil an Hohenburg dem Anthis und seinen Lehenserben zufallen [82]. Den Grund zu diesem Familienvertrage finden wir in den verwandtschaftlichen Verhältnissen zwischen jenen beiden Herrn, denn Anthis oder Anton Ritter von Montfort hatte eine Tochter des Grafen Arnold von Hohenburg, also eine Schwester Johann's, Namens Schonetta, zur Lebensgefährtin, welche aber bereits mehrere Jahre vor dem Abschlusse jener Uebereinkunft (1401) verstorben war, wie uns eine zuverlässige Archivalnotiz versichert [83].

Aus der bisherigen Geschichte unserer Burg ergibt sich, dieselbe habe damals folgende Gemeiner oder Ganerben gehabt, nämlich von dem ursprünglichen gräflichen Stamme den Grafen Johann und die Brüder Wynnemar von Gymmenich zu Hohenburg, nebst Eberhard von Gymmenich zu Berperg von ihrer Mutter Kunigunde her, durch welche Besitzer oder Gemeiner und deren Voraltern einzelne Theile der Veste, theils an die Grafen von Zweibrücken, theils an die von Veldenz unterpfändlich gekommen waren. Der Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken hatte nun seit dem J. 1411 eine bedeutende Fehde mit den ebengenannten Brüdern Wynnemar und Eberhard, er erstieg deßwegen 1412, listig und zur Nachtzeit, mit seinen Haufen unsere Burg, machte darin den Wynnemar zum Gefangenen, welcher nicht eher seine Freiheit wieder erhielt, als bis er dem Sieger seinen Antheil an der Veste und der Vorburg, nebst allen möglichen Zubehörden, förmlich übergab und einräumte, zugleich auf das ihm und seinem Bruder Eberhard von den Rauhgrafen, sowie von Antelmann von Grafewege in Kreuznach und zu Spanheim angefallene Erbe, gänzlich verzichtete und sich demselben endlich noch zum Manne verschrieb [84].

---

82. Chmel's Regesta Ruperti Regis 146 Nro. 2370.

83. Anno M° CCCC° Primo in die Gertrudis virginis (17. März) obiit nobilis comitissa dna Schonetta de Hohenberg uxor dni Antonij de Montfort militis et filia Arnoldi de Hohenberg dni de Fels.

84. Datum Anno dni Mill° CCCC° XII° secunda feria post festum Pentecosten. Crollij Oratio de Homburgo Westras. Pag. 26 und 27.

Digitized by Google

Einige Monate ſpäter mußte er ſich aber wegen ſeines Bruders Eberhard noch beſonders gegen den Naſſauer verbindlich machen, denſelben zu vermögen, ſeine Erbtheile an Hohenburg ebenfalls dem Grafen zu überlaſſen, auf jene geerbte beträchtliche Korn- und Weingülte in Kreuznach und zu Spanheim auch Verzicht zu leiſten und gleichmäßig deſſen Diener oder Mann zu werden, würde er aber bis zum künftigen Sanct Martinstag von ſeinem Bruder darüber keine genügende Verſchreibung erlangen können, ſo ging er die Verpflichtung ein, in Zeit von zwei Zielen 3000 ſchwere rheiniſche Goldgulden zu erlegen, für welche Zuſage er ſogar noch Bürgen ſtellen mußte [85]. Auf ſolche Weiſe kam der Graf Philipp von Naſſau in den Beſitz der Hälfte unſerer Veſte und obgleich die übrigen Gemeiner und unter dieſen beſonders der Graf Friedrich von Veldenz, bei dieſer Fehde nicht im entfernteſten betheiligt waren, ſo wollte ſie der Naſſauer dennoch nicht zum Genuſſe ihrer Theile gelangen laſſen. Da legte ſich der, in dem nahen Zweibrücken reſidirende, Herzog und Pfalzgraf Stephan, ſowohl in ſeinem eigenen, als auch im Intereſſe ſeines Schwähers, des veldenzer Grafen, deſſen einzige und Erbtochter er ſeit kurzem geehelicht hatte, endlich ins Mittel, um dieſe Angelegenheit friedlich zu beendigen, allein da alle gütlichen Unterhandlungen und Ermahnungen ohne allen Erfolg blieben, mußte er, um die Rechte des Hauſes Veldenz zu ſchützen, 1413 zum Schwerte greifen; er ſammelte daher ſeine Streitkräfte und rückte in verſchiedenen Richtungen gegen die Grafſchaft Saarbrücken vor und obgleich der Kampf anfänglich nicht günſtig für ihn war, ſo mußte der Graf von Naſſau demohngeachtet zuletzt weichen und ſich zurückziehen, ſo daß der Herzog Stephan die Belagerung unſerer Hohenburg beginnen konnte, deren Beſatzung ſich auch einige Tage darauf, nach kurzem Widerſtande, ergab, worauf dann dieſer unangenehme Vorgang gütlich geſühnt ward [86] und der Naſſauer fürder in dem ruhigen Beſitze des gymmenicher Antheils in der Veſte blieb.

Von dem anderen vorzüglichſten Theilhaber derſelben, dem Grafen Johann und Herrn zur Fels, dem letzten des hohen-

85. Datum sabbato post diem beati Mathei Apostoli Anno dni M° CCCC° XII°. Daſelbſt p. 27.

86. Heintz: das Herzogthum Zweibrücken und ſeine Fürſten S. 136.

burger Stammes, weil er keine Kinder hatte, haben wir fortan und bis zu seinem unbeerbten Lebensende, nur noch einige Nachrichten und zwar größtentheils über Verpfändungen ꝛc. seiner Güter, indem die hauptsächlichsten, unsere Veste betreffenden, Urkunden bislang noch in Archiven ruhen und noch nicht bekannt geworden sind. So entlieh er, mit seiner Irmgart von Scharfeneck, 1412 von der hornbacher Abtei 131 alte Goldgulden, wofür er die Hälfte der waldfischbacher Pfarrei, sammt Leuten und allen Gerechtsamen, verpfändete, jedoch müsse der Abt, dem er zugleich noch die Einlösung der durch seinen seligen Vater Arnold an Peter von Flersheim versetzten Theile daselbst gestattete, die Manne, welche auf die Einkünfte jenes Gerichtes angewiesen wären, davon jährlich mit 22 Gulden abrichten und bezahlen [87]. Nach Verlauf von zwei Jahren nahm jenes Ehepaar wiederholt 110 gute alte Goldgulden bei jenem Gotteshause auf, wofür sie abermals das Gericht, oder die Pfarrei Waldfischbach zum Pfand einsetzten [88]. Da das scharfenecker Geschlecht um die damalige Zeit gleichfalls gänzlich erlosch und Graf Johann mit demselben durch seine Gemahlin in der nächsten Blutsfreundschaft stand, so übertrug ihm der trierer Erzbischof Werner 1418 das Schloß Neef, sammt Güter im Bremmer Gerichte, womit der, ohne Leibeserben verstorbene, Hermann von Scharfeneck früher belehnt gewesen war [89]. In dem nächstfolgenden Jahre hatte derselbe mannigfache Anstände, Forderungen und Zweiungen mit Konrad von Entzenberg, die jedoch bald durch den Grafen Emich VI. von Leiningen bethädingt und folgendermaßen gesühnt wurden: keiner wolle deßhalb künftighin an den andern nicht mehr die geringsten Ansprüche machen, weil sie gegenseitig darauf verzichtet hätten [90].

Wir haben schon früher angemerkt, das Gericht, oder wie man es auch zu nennen pflegte, die Grafschaft Pfeffingen, wozu aber jetzt nur noch die Pfarrei Pfeffingen, nebst den Dörfern

87. Der gegeben ward ꝛc. 1412 Jar am nehsten Dinstag nach Phingsten. Ungedruckte Urkundensammlung.

88. Geben vff Donerstag vor Margrethentag des Jars ꝛc. 1414 Jarr. Daselbst.

89 Datum Crembretstein anno Domini 1418 die secunda mensis maji, Günther Codex diplom. rheno-mosell. IV, 196 Nro. 77.

90. Actum et datum Anno dni. Millesimo Quadringentesima Decimo Nono feria Quarta post festum Pasche. Fürstl. lein. Archiv.

Ungstein und Kallstadt gehörten, sei durch das leiningische Haus an die Familie von Hohenburg gekommen und aus den nachstehenden Verhandlungen werden wir ersehen, der Graf Emich VI. von Leiningen habe dieses pfälzische Lehen zur Hälfte wieder in Gemeinschaft mit dem Grafen Johann von Hohenburg, Herrn zu der Fels, besessen, denn 1418 ertheilte letzterer denjenigen Pfandinhabern, denen durch ihn oder seine Vorältern Güterstücke und Gefälle aus dem Gerichte Pfeffingen versetzt worden wären und unter jenen namentlich der Frau Christina, der Gattin Dietrichs Kolb von Boppart, ferner dem Eckbrecht von Dürkheim, dem Konrad von Entzberg, Walther Kisteln u. s. w. die gemessene Weisung, mit der Auslösung dieser Pfandgüter dem leininger Grafen Emich VI., seinem „Neuen" oder Verwandten, jederzeit gehorsam zu seyn, weil er mit demselben ein besonderes Abkommen getroffen hätte [91]. Diese Uebereinkunft wurde an dem nämlichen Tage abgeschlossen und aus deren Inhalte lernen wir die Verhältnisse des Gerichtes Pfeffingen aufs genaueste kennen, indem der Graf Johann darin aufs bestimmteste bekennt und sagt: seine Vorfahren und er hätten jene Grafschaft mit Gerichten, Gütern und allen Zuständigkeiten bisher als kurpfälzisches Lehen ingehabt und seien mit der Grafschaft Leiningen, die Hartenburg besitze, bisher oder „alwege" gemeinschaftlich in diesem Lehen gesessen gewesen, daher er dem Leininger, „diewil er doch inn gemeinschaft by vuns sitzt", vergönnet habe, alles dasjenige, was von vorstehendem Lehen versetzt wäre, unter folgenden Bedingungen an sich zu lösen: was sein Neffe Emich, oder dessen Erben, von solchen durch die Herrschaft Hohenburg in dem Lehen Pfeffingen verpfändeten Gütern und Gülten „mit was wegen sie meynent, das inn noit „vnnd bequemlich sy", an sich bringen würden, davon sollte die Hälfte dem Grafen Johann, der andere halbe Theil aber gedachtem Emich und seinen Erben zustehen, um es ungehindert zu besitzen und zu genießen, was jedoch aus jenem Gerichte nicht versetzt sei, das sollte dem hohenburger Grafen und seiner Hausfrau auf ihre Lebenszeit verbleiben und zustehen; würde indessen letzterer Todes verfahren, ohne Leibeserben zu hinter-

91. Datum feria quinta post dominicam Invocavit Anno dni Millesimo Quadringenmo decimo octavo. Eben daher.

lassen, so müßten alle Lehenstücke der Grafschaft Pfeffingen, wie er und seine Voraltern dieselben bisher gehabt hätten an den Grafen Emich, oder an dessen Nachkommen fallen, „als das von „gemeinschaft wegen doch billich ist vund sin sall", allein wenn Johann's Gattin, Irmel von Scharfeneck, ihn überlebe, so dürfe dieselbe in dem lebenslänglichen Genusse der Hälfte jenes Lehens bleiben und müsse auch darin erhalten und geschützt werden; hinterlasse jedoch Graf Johann noch leibliche Erben, so seien diese ermächtigt, die von dem Grafen Emich ausgelösten Pfandschaften durch Erlegung der Pfandsummen an sich zu bringen und dann mit demselben wieder, zu gleichen Hälften, in dem Besitze jener pfälzischen Lehengüter, wie früher, zu bleiben, welche Bestimmungen beide Theile durch den Pastor zu Pfeffingen, Johannes Gryn, sowie durch Heinrich von Weingarten und Clas Liechtenstein von Boheln (Böhl) mitbesiegeln ließen [92]. Nach Verlauf von zwei Jahren erklärte Graf Johann, Herr zu der Fels, sein Neffe Emich hätte, vorstehender Uebereinkunft zufolge, die dem Konrad von Entzenberg und seiner Ehefrau Katharina von Wachenheim versetzte Hälfte des Gerichtes Pfeffingen mit 350 Gulden ausgelöset, sowie auch den Eckbrechten von Dürkheim 150 Gulden erlegt, wofür man denselben jährlich 3½ Fuder Weingülte von dem Bet- und Zehntwein in Ungstein und Kallstadt zu verabreichen schuldig war, welche gelöseten Theile derselbe nun, vermöge des Briefes von 1418, genießen und gebrauchen sollte [93].

Unser Graf Johann stellte im J. 1431 der Stadt Kaiserslautern ein Zeugniß aus, die Bewohner derselben, Arme und Reiche, hätten niemals, weder seinem Vater Arnold noch ihm, zu Vogelbach in der Herrschaft Hohenburg, Zoll entrichtet, sondern dieselben seien im Gegentheil „allerwegen frey dahin vff „vnd abe gefaren vnd gegangen one allen zoll vnd auch frey „alzit geweſt von alters her vnd nit schuldig zv geben" [94].

92. Datum feria quinta post Dnicam Invocauit Anno domini Mill° Quadringentesimo decimo octauo. Daselbst.

93. Geben vff Dinstag nechst vor allen heiligen tag Jnn dem Jare ꝛc. 1420sten Jare. Eben daher.

94. Gegeben des sondages nehst nach dem heiligen Cristage. Anno domini Millesimo quadringentesimo trigesimo primo. Kaiserslauterer rothes Buch Folio XXXIIII.

Einige Monate darauf hatte derselbe eine Irrung mit der Stadt Dürkheim, deren Feldschützen ihren Begang bis in die ungsteiner Gemarkung eigenmächtig ausdehnen wollten, daher er ein scharfes Schreiben an den dasigen Schultheißen, die Schöffen und die ganze Gemeinde erließ, worin er den streitigen Gegenstand so bezeichnete: „das ir vns aber zu vngstein „in vnser geriechte vnd gemarcke griffent vnd vnderstent die „eynsdeils jn uwer gemarcke zu ziehen mit der hode (Huth) „uwers schützen, das vns gar fromde von uch hat, das ir soli„ches vnderstent zu thunde ane ußgetragen alles rechten, sunder „mit rechter gewalt jr das freuelichen dunt", sie dann aufforderte: „das ir solich vorgerort one vertzogelichen abestellent vnd „semelich gewalt vnd freuel gein vns abe dragent" und ihnen, wenn sie das nicht thun würden, endlich noch drohte, er müsse den ganzen Vorgang eid- und pflichtmäßig seinem Lehensherrn, dem pfälzer Kurfürsten Ludwig IV., zur Anzeige bringen, in welchem Falle sie dann nur Kosten und sonstige Unannehmlichkeiten unausbleiblich zu gewarten hätten [95]. Der nämliche Graf gestattete im J. 1434 dem Kloster Werschweiler, dessen Mitstifter er sei und worin er, gleich seinen Vorgängern, einst ebenfalls seine Ruhestätte zu finden hoffe, diejenigen Güter an sich zu lösen, welche Frytsch von Richdale genannt Krieg, ihm vor Zeiten am Gerichte abgewonnen und erkobert hätte, namentlich alles was er in dem Gericht und Banne zu Kirberg besessen habe mit sämmtlichen Zubehörden und den Hof zu Mörsbach in demselben Gerichte, ferner die Hubner zu Ingweiler, alle Rechte in den beiden Limbach, in der alten und neuen Stadt, mit dem halben Schwarzenwoog und zuletzt alle seine großen und kleinen Gerechtsamen in den Gerichten zu Bechhofen, zu Kessel-Urbach, Reichenborn, Dalen, Sulzbach und Einöd, wobei sich der Graf dasjenige, was in diesen Gerichten nicht verpfändet sei, sowie auch die Befugniß vorbehielt, diese sämmtlichen Güter und Rechte von den Mönchen mit 200 guten rheinischen Goldgulden wieder an sich kaufen oder lösen zu können [96].

---

95. Gegeben vnder vnßm Ingeß, uff Mondag nehst vor dem heiligen pfingstdage Anno ꝛc. XXXII°. Original auf Papier.

96. Der geben wart do man zalte ꝛc. 1434 Jare an dornstag nehst vor Philippi vnd Jacobi der heil. Apostolen. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

Nach dem Ableben des Kurfürsten Ludwig IV., empfing Graf Johann zu Hohenburg und Herr zur Fels von dessen Bruder dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, als Vormund des minorennen Kurnachfolgers Ludwig V., die pfälzischen Mannlehen 1437, bestehend in der Grafschaft Pfeffingen mit allem was dazu gehörte und mit Namen die (wald-) fischbacher „pfar „mit luten vnd gezoge vnd das nuwe lannt jn nanstuler „gericht gelegen mit lutten zehenden vnd aller siner zugehorde, „als dann gein pfeffingen in dy graueschafft gehoret“ [97] und zwei Tage hernach setzte derselbe den Kurprinzen Ludwig und seine Erben, „vmb sunderlicher liebe willen zu jm“ und damit er um so besser bei dem Seinigen erhalten, geschirmt und gehandhabt werden möge, auf den Rath seiner Freunde, zu und bei sich in die Grafschaft Pfeffingen mit ihren sämmtlichen Zuständigkeiten ein, wie dieselben in dem vorhergehenden Mannlehensbriefe bezeichnet sind, damit er dieß alles mit ihm „in „all weg, nichts vßgenommen, gebruchen vnd geniessen sol vnd „mag jn aller der massen als wir das bißher gebrucht und „genossen haben ꝛc. vnd das er vnd sin erben vns auch schuren, „schirmen vnd by iglich recht hanthaben sollen“ [98]. Diese letztere Urkunde scheint sich jedoch nicht sowohl auf das Gericht Pfeffingen, sondern hauptsächlich auf die Pfarrei oder das Kirchspiel Waldfischbach, sowie auch auf die uns bekannten Besitzungen und Gülten der Hohenburger in den Dörfern auf der sogenannten sickinger Höhe, bezogen zu haben, um sich durch den kurpfälzischen Schutz vor allen möglichen Beeinträchtigungen zu sichern. Der Graf Friedrich zu Veldenz belieh 1438 den hohenburger Grafen mit der, von Spanheim stammenden und zu Nanstul fälligen, Rente von 20 Pfund Geldes [99].

Vermöge der, in diesem Werke schon so oft besprochenen

97. Der geben ist uff dinstag nach der heiligen eylff dusent megde dage **Anno dni M° CCCC° tricesimo septimo.** Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 65 **Fol.** 328 ꝛc.

98. Der geben ist uff den dornstag vor der heiligen Zwelffbotten symonis vnd Jude tage. **Anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo.** Daselbst Nro. 65 **Fol.** 329 ꝛc.

99. Der Geben ist an fritag nach sand Gallentag ꝛc. 1438ten Jaren. Vom Original aus dem Kreisarchive der Pfalz, badische Abtheilung, Faszikel Nro. 74.

Digitized by Google

Dispoſition des eben genannten veldenzer Grafen und des Herzogs Stephan zu Zweibrücken ſeines Eidams, über die Güter und Ländereien, die einſt nach ihrem Hinſcheiden ihren Enkeln und Söhnen zufallen und zugehören ſollten, vom Jahr 1444, ward unter anderem dem jüngeren Prinzen Ludwig, ſpäter der Schwarze geheißen, auch zugeſchieden: „die pfandſchafft vnd „verſchriebung darrührend von Grav Johann von Hoenburg, „vnd die theil zu Hoenburg", welche eben bemerkte Verſchreibung Johanns uns indeſſen noch nicht urkundlich bekannt geworden iſt [100]. Demſelben erneuerte der Markgraf Jakob von Baden, als ſpanheimiſcher Miterbe, 1446 das Lehen von 20 Pfund jährlichen Zinſes, welches zu Nannſtein fällig war und von der Grafſchaft Spanheim herrührte [101]. Da die Kurfürſten von der Pfalz, nach dem Abſterben des hohenburger Geſchlechtes das Gericht Pfeffingen, als heimgefallenes Lehen, zu ſich nahmen und dem leiningiſchen Hauſe den Mitbeſitz desſelben entzogen, weil deſſen Glieder ſeither, angeblich, nicht in der Gemeinſchaft darin geſeſſen ſeien, ſo müſſen wir, um zu erhärten, daß letzteres noch zwei Jahre vor dem Erlöſchen der Hohenburger wirklich der Fall geweſen ſei, hier einige Begebenheiten urkundlich anführen, die uns auch zugleich einen Beweis liefern, wie äußerſt mangelhaft man zu damaliger Zeit die Juſtiz übte. Hanns Setzfuß aus Worms hatte ſich zu Ungſtein und Lorenz Feiſt, Cuntzens Sohn, im J. 1447 zu gleicher Zeit, in Kallſtadt jeder eines ſchweren Verbrechens ſchuldig gemacht, das nur ganz kurz ſo bezeichnet wird: „vmb ſolliche geſchiechte vnd „daite, doran ich mich großlich vnnd ſwerlich vergeſſen" und, wie erſterer in ſeiner Urfehde ſagt: „billich dorumb groſſer ſwe„rer ſtroffung gehabt ſolt han", dieſer aber ſogar erklärte, „vnnd „mit vrteile vnnd recht billich das leben verlorn ſolt han", kurz, beide wurden, der eine in Dürkheim, der andere aber zu Kallſtadt, eingekerkert; indeſſen ließen die zwei Gemeinsherrn des Gerichts Pfeffingen über die beiden Verbrecher Gnade vor Recht ergehen, daher jeder der letzteren in ſeiner Urfehde be-

100. Joannis Miscella historiae palatinae ꝛc. 26.

101. Der geben iſt zu Grutzenach uff donrſtag nach ſanct paulus tag des Bekerers In Anno domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Sexto. Ungedruckte Urkundenſammlung.

Digitized by Google

kannte: „so hant die wolgebornen myne gnedige lieben hern „vnnd Jungherren, Graue Emich von Leyningen vnd Jungher „Hans graue zu Hoemberg vnnd here zur velse, angesehen die „barmhertzigkeit gots vnnd siner lieben muter, vnnd flissige bett „viel erberer fromer lute, vnnd hant mich gnediglichen vonn „Inen komen lassen", spricht der aus Worms, der andere aber: „vnnd hant mich by dem leben gelassen". — Hier treten doch gewiß beide als gemeinsame Gerichtsherrn auf und zwar der Leininger noch zuerst und sie sprachen auch in Gemeinschaft die Strafe für jene zwei Verbrecher aus, denn vermöge ihrer Urfehden mußte ersterer den beiden Herrn einen halben Morgen Weinberg in Ungstein überlassen, letzterer jedoch eidlich angeloben, sich über den Rhein zu begeben und dessen linkes Ufer nie mehr zu betreten [102].

Graf Johann von Hohenburg, Herr zur Fels, beschloß sein Leben im J. 1449 und da seine Ehe kinderlos geblieben, so war mit demselben sein Stamm verdorrt und sein Geschlecht erloschen, worauf Kurpfalz das Gericht Pfeffingen, bestehend in den Dörfern Pfeffingen, Kallstadt und Ungstein, als heimgefallenes Lehen in Besitz nahm, wogegen aber Graf Emich VI. von Leiningen sogleich Widerspruch einlegte und sich auf sein gutes Recht als Gemeiner oder Mitbelehnter durch den Kurfürsten berief, vornämlich aber sich auf die Bestimmungen des oben angeführten Vertrages mit dem Grafen Johann zu Hohenburg vom J. 1412 stützte und deßhalb die pfälzische Belehnung verlangte, allein seine Bemühungen blieben fruchtlos, was die Veranlassung zu mannigfaltigen Zerwürfnissen zwischen Leiningen und Kurpfalz war. Jener klagte fortwährend und suchte seine gerechten Ansprüche aufrecht zu erhalten, aber er konnte gegen die pfälzische Macht, besonders unter dem Pfalzgrafen und nachherigen Kurfürsten, Friedrich dem Siegreichen, nicht durchsetzen und ein Schiedsgericht, das aus dem Bischofe Reinhard von Worms, dem Teutschmeister Jost von Veningen und Heinrich von Fleckenstein gebildet war und 1451 in Speyer zusammen kam, fällte das Urtheil: „das der Graue Emich ꝛc. „vnsern gnedigen herren Hertzog Friderichen furmunder ꝛc. an

102. Die zwey Urfehden sind ausgestellt: Gebenn vff Mondag nach dem Sonntag Judica Inn dem Jare ꝛc. 1447 Jare. Eben daher.

Digitized by Google

„den gemelten Lehen, so Junckher Johann von Homburg selige „von der Pfaltz an den enden obgeschriben zu Lehen gehabt „hat, furbaß mehr vngehindert vnd vngeenget loßen soll“ [103]. Nach seines Vaters tödtlichem Hintritte, wollte sich indessen Graf Emich VII. von Leiningen dem Ausspruche jenes Schiedsgerichts nicht fügen und begann die Klage, wegen des seiner Familie entrissenen Lehens, von neuem, daher im J. 1454 drei neuerwählte Thädingsmänner, nämlich Graf Hesso zu Leiningen, Ritter Wiprecht von Helmstat und Heinrich von Fleckenstein in Neustadt tagten und diese Sache wiederholt untersuchten, vorzüglich aber das noch vorhandene Weisthum des Gerichtes Pfeffingen ihren Berathungen zu Grunde legten, aus welchen aufs klarste hervorging, der leininger Graf sei nicht nur oberster Gerichtsherr in jenem Bezirke, vor Hohenburg, gewesen, sondern derselbe habe auch sonst noch viele Rechte und Befugnisse vor letzterem zum voraus gehabt, wodurch also die Ansprüche und Behauptungen Leiningens als vollkommen und ohnumstößlich begründet erkannt wurden, allein dennoch zerschlug sich dieser Tag ohne allen Erfolg und da Graf Emich VII. nachher mit dem pfälzer Kurfürsten Friedrich I. vielfach in Krieg befangen war, so kam die Entscheidung dieser Angelegenheit dadurch in Vergessenheit, daher der Landgraf Hesso zu Leiningen sich 1466 bemüßigt sah, dem Kurfürsten die dahin einschlägigen Verhandlungen von 1454, mit dem Bemerken zurück zu schicken, „off das durch mich herin nichts verhalten oder verhindert“ [104]! Wegen des Nachlasses eben dieses Landgrafen Hesso, der 1467 ohne Leibeserben starb, ward Graf Emich VII, als dessen nächster rechtmäßiger Erbe, mit dem pfälzer Kurfürsten Friedrich I. später abermals in einen Krieg verwickelt, der besonders im J. 1471 am heftigsten entbrannte und obgleich jener Graf dadurch sehr hart beschädigt und von dem Siegreichen aufs tiefste gedemüthigt wurde, so nahm derselbe demohngeachtet, nach geschlossenem Frieden, die vorbemerkte Lehenssache wieder zur

---

103. Der geben ist zu Spier da man zalte ꝛc. 1451sten Jahren, an Mitwochen nehst nach sant Bartholmes des heiligen Zwölffbotten tag. Ebendaselbst.

104. Geben zue Lyningen vff Mittwoch nach vnser lieben frauwen tag Nativitatis. Anno ꝛc. LX° sexto. Daselbst.

Digitized by Google

Hand und es begann eine nochmalige Untersuchung derselben, die jedoch ebenfalls zu keinem Ergebniß führte und aus welcher uns nur eine weitläufige geschichtliche Aussage oder Kundschaft des alten Schultheißen zu Ungstein, Diedrichs von Breidenbach, aufbewahrt worden ist. Kurpfalz behielt fortwährend das pfeffinger Gericht in fester Hand, bis endlich, durch einen Vertrag von 1506, alle alten Wirren zwischen Kurpfalz und Leiningen ihre Beilegung fanden, kraft dessen letzteres Haus auch wieder sein früheres pfeffinger Lehen von Kurpfalz erhielt [105].

Wegen der Pfarrei Waldfischbach und dem queidersbacher Gerichte, sowie wegen unserer Veste, gab es nach dem Erlöschen der hohenburger Familie gleichfalls bedeutende Zerwürfnisse zwischen Kurpfalz, den Herzogen zu Zweibrücken und den Grafen von Nassau, über welche wir aber keine genaue Auskunft zu geben vermögen, weil die meisten, ja beinahe alle dahin gehörigen Urkunden, eben dieser Streitigkeiten halber, sehr zerstreut worden und noch in auswärtigen Archiven verborgen sind, jedoch wollen wir dasjenige hier geben, was wir davon haben auftreiben können. Bezüglich jener Pfarrei und Queidersbachs, auf welche Kurpfalz, als zu der Grafschaft Pfeffingen gehörigen hohenburger Lehenstücke Ansprüche erhob, fanden wir die Notiz: Claus Blick von Lichtenberg hätte dem Kurfürsten Friedrich I. 1451 das Gericht Pfeffingen, die Rechte an der fischbacher Pfarre und an dem neuen Lande, nebst allen geistlichen und weltlichen Lehensmannschaften übergeben und eingeräumt, wogegen aber der Herzog Ludwig I. von Pfalz-Zweibrücken Einsprache machte, welchem der hohenburger Antheil an jenen Besitzungen, sowie an der Veste Hohenburg selbst, wie wir oben hörten, 1444 zugetheilt worden waren und welche Güter, wie es dort ausdrücklich heißt, durch eine Pfandschaft und Verschreibung des letzten hohenburger Grafen, also pfandweise, an das zweibrücker Haus gediehen waren. Es kam darüber zu vielen rechtlichen Verhandlungen und endlich im Jahr 1456 zu einem Vergleiche zwischen beiden Parthien, den ein kaiserlicher Notar, Johannes Goldsmit von Zweibrücken, in einer öffentlichen Gerichtssitzung zu Quelbersbach im wormser Bis-

105. Der geben ist zu Spier vff Sant Peters tag ad Vincula ꝛc. 1506 Jahre. Das elbst.

Digitized by Google

thume, auf einem Acker hinter dem Hause und der Hofraithe des Klosters Hornbach, beurkundete, bei welcher Sitzung von Seiten des zweibrücker Herzogs Ludwig I., Junker Werner von Esch, sowie der Hofmeister und Amtmann Wolf von Moscheln, von pfälzischer Seite aber Ritter Friedrich von Flersheim, Meister Peter Wynherter geistlicher Rath und Dr. juris, Junker Simon Mauchenheimer von Zweibrücken, sowie endlich noch der alte und junge Landschreiber aus Lautern, zugegen waren, die sich indessen über den streitigen Gegenstand noch nicht vollständig einigen konnten, indem Kurpfalz den Grundsatz aufstellte: alle zum Hofe Queidersbach gehörigen Pirmannsleute seien ein Bestandtheil des pfeffinger Mannlehens, das die hohenburger Grafen von Pfalz getragen hätten, was jedoch die herzoglichen Beisitzer nicht in allen seinen Theilen gelten lassen wollten, daher man diesen Punkt an die zu Speyer anberaumte Rachtung verwies, wo derselbe ausgetragen werden sollte [106], von welcher Verhandlung wir aber keine Kunde mehr haben. Es scheint jedoch als habe man zu Speyer sich einander genähert und verständigt, weil der Kurfürst Friedrich I. dem Herzoge Ludwig I. oder dem Schwarzen, das Jagen und den Wildbann in der fischbacher Pfarre einräumte, worüber, einer Archivsnotiz zufolge, sich letzterer 1463 mit folgenden Worten reversiren mußte: er habe diese Befugniß nur als eine Begünstigung und nicht als ein Recht erhalten und mache sich verbindlich, dieselbe bei der ersten Aufkündigung wieder zurückzustellen.

Aus der oben angeführten Theilung von 1364 wissen wir, die Familie der Herrn von Dun und zum Oberstein habe gleichfalls einen Antheil an den, dem queidersbacher Hofe zuständigen, Pirmannsleuten, Rechten, Gütern, Zehnten u. s. w. bekommen und bisher besessen, mit welchen Herrn der Kurfürst, als mit seinen Vasallen, sich schon eher verständigte, so daß Wirich von Dun, Herr zum Oberstein, bereits 1458 durch den Pfälzer mit seinem Theile beliehen ward, welcher sogar, in seinem darüber ausgestellten Rückschein [107], noch ausdrücklich angeben mußte, auf welche Art und Weise Kurpfalz in den recht-

106. Geschehen im J. 1456 den 13ten Oktober. Daselbst.

107. Geben vff Dienstag nach dem sontag letare Anno dni 1458vo. Ebendaher.

Digitized by Google

lichen Besitz solcher Mannlehensrechte gekommen sei. Die Lehensstücke werden darin so bezeichnet: „mit namen zum ersten „die zehenden zu schönenberg, Quittersbach, Linden, Hermans„berg und zu Stransweiler, Jt. zu Höltzlingen den zehenden „halben, zu dem Bann das drittheil vnd in die Wäge zu scho„nenberg vnd hen hoff zu schönenberg vnd den Hoff zu Quei„dersbach mit sanct Pirmannslüten vnd allen nutzen vnd ge„fällen, gerichten, besserungen vnd frevel, vnd allem dem, das „zu recht darinnen gehörig ist, nichts daran ausgenohmen, vnd „St. Pirmannslüte, wo die in dem alten gewöhnlichen Zug „des hoff Quittersbach gesessen sind, als meine Eltern die ge„habt, vnd uff mich bracht hant von dem Edeln Graf von „Hoenburg herrn zu Fels vnd sinen altforderen seeligen von „der grafschafft Pfeffingen zu lehen gehabt, vnd einen Mann „zum schild davon geben hand", welches Lehen der Kurfürst noch mit dreißig Malter Korn besserte, die den Trägern desselben jedes Jahr zu Lautern gereicht werden sollten. Das obersteiner Geschlecht trat nachher in den Besitz der Herrschaft Falkenstein am Donnersberge ein und wurde der Gründer des falkensteiner Grafenhauses und so reichte der pfälzer Kurfürst Philipp, im J. 1501, dem Melchior von Dun, Herrn zum Oberstein und zum Falkenstein, nochmals das fragliche Lehen [108].

Sparsamere Nachrichten sind uns über die Irrungen und Zerwürfnisse bekannt, welche der kinderlose Tod des letzten hohenburger Grafen Johann, den Gemeinern der Veste Hohenburg erzeugte, woran besonders das pfalzzweibrücker Fürstenhaus betheiligt war. Auf welche Weise der Graf von Nassau den Antheil Wynnemar's von Gymmenich und seines Bruders Eberhard an derselben, erhalten hatte, haben wir schon oben auseinander gesetzt und jener Graf wähnte wahrscheinlich, die übrigen Gemeiner eben so gewaltsam vertreiben und sich in dem Besitze des Ganzen befestigen zu können, allein der Herzog Ludwig I. von Zweibrücken wiedersetzte sich diesem Vorhaben und so kam es im J. 1451 mit dem Nassauer zu einer ernstlichen Fehde, zu welcher sich jener mit dem Grafen Friedrich von Zweibrücken-Bitsch als Helfer verbündete, bis es, nach Verlauf von drei Jahren, zwischen den Streitenden zu einem

108. Datum vff Montag Nach Mauricij Anno dni 1501. Daselbst.

Digitized by Google

Vergleiche kam, der aber, aus Veranlassung des nassauer Grafen, später noch mehrmals unterbrochen und die Feindseligkeiten erneuert wurden, worauf dann endlich eine Vermählung die Beilegung des gegenseitigen Hasers herbeiführte. Jener zweibrücker Pfalzgraf und Herzog Ludwig der Schwarze versprach nämlich dem Grafen Johann Ludwig von Nassau 1487 seine Tochter Elisabetha zur Ehe, welche im J. 1492 wirklich vollzogen ward und wozu der Braut, unter anderem, auch die Theile an Hohenburg als Mitgift verschrieben waren [109]. Dieser Graf Johann Ludwig hatte eine, mit dem Herzoge Johannes I. zu Simmern vermählte, Schwester Johannetta, welcher er, als sie 1509 Wittwe geworden war, im J. 1511 den lebenslänglichen Sitz in unserer Veste verschrieb, nebst dem Genusse aller Zubehörden derselben [110], woraus wir sehen, daß dieses Schloß seit jener Vermählung dem nassauischen Hause allein gehörte und auch fortan bei demselben blieb, obgleich wie wir nachher vernehmen werden, sich auch noch einige Gemeiner daselbst befanden, die jedoch nur Burgsitze darin hatten und denen vermuthlich kein Eigenthumsrecht daran zustand.

In dem vorberührten Kriege muß die Burg in einigen Theilen beschädigt worden seyn, denn im J. 1453 verdingten die Baumeister dem Maurer Godemann folgende Reparaturarbeiten daselbst, nämlich den Schornstein mit „gebackten" Steinen wieder aufzumauern, den einen Bogen „naher dem twengel" (d. i. dem Zwinger) zuzumauern, dann zwei gehauene steinerne Thüren zu dem Gange durch den Marstall und endlich noch eine solche Thüre „vß des wirts huß vff den gang vber der „porten" zu machen, für welche Arbeiten er 5 Gulden bekommen sollte [111]. In späteren Kriegen und Fehden wurde unsere Veste noch mehr, ja sogar bedeutend, beschädigt, wie wir aus einem Geding (Accord) entnehmen, das die Gemeiner mit dem Steinmetzen Heintz und seinen Gesellen abschlossen, welches zwar keinen Datum trägt, das wir aber, den Schriftzügen nach, in

109. Siehe über diese Angaben Crollii Oratio de Homburgo pag. 28 bis 30. Die Urkunden ruhen zur Zeit noch im herzoglich nassauischen Archive.
110. Geben am Freytag nach Visitationis Mariae A° 1511. Daselbst.
111. Der geben ist vff dinstag nach sant vrbans dage des Jars do man zahlt ꝛc. 1453. Jare. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

das zweite Drittheil des fünfzehnten Jahrhunderts setzen müssen, dessen wesentlichen Inhalt wir, der Seltenheit und Merkwürdigkeit wegen, mit den eigenen Worten hier anführen wollen. Die Ganerben kamen nämlich mit jenem Heintz überein und derselbe machte sich verbindlich: „den mantel (d. h. die „Hauptumfassungsmauer der Burg) zu machen, die furderste „mure mit gehauwen bosseten quadern VI fuß dick, die hinder„sten auch mit gehauwen quadern V fuß dick, die porten zu „hauwen vnd zu setzen vnd eyn gewolbe vber die porten vnd „soll die porten zweyfeldig sin (d. h. zwei Pforten), nemelich „eyne an der furdersten vnd eyne an der hindersten muren, so „sollent sie den twengel (Zwinger, oder die äußerste niedrigere „vor der Hauptmauer) fort furen biß an die vßerste porte, „zwein snecken (Schneckenstiegen oder Wendeltreppen) dar jn, „eynen nahe by dem mantel da man sy wisen wirdet, der an„dere by der vsserstен portten, vnd die fullement selbes graben „off gudem gronde an zu legen"; der Unternehmer erhielt für „iglichen donnen (?) mantels twengels und snecken jn der dickete „alz wz der mantel vorgeschriben seit vnd der twengel jn der „dickete wie gedingt gewest ist, ane j ort, dry gulden" (d. i. 2 Gulden 45 Kreuzer) und in das ganze Geding wurde noch ein Fuder Wein gegeben, dagegen aber waren die Gemeiner gehalten, die Steine, welche die Steinmetzen selbst brechen müßten, sowie auch Kalk, Wasser, Sand, Holz, Seile und was sonst noch zum Bauen erforderlich ist, an die Werk- oder Baustätte zu schaffen [112].

Ehe noch die vorbemerkte Heirathsabrede zwischen der Tochter des Herzogs Ludwigs I. und dem minorennen Grafen Johann Ludwig von Nassau abgeschlossen war, hatte dessen Oheim und Vormund, der Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, aller Wahrscheinlichkeit nach, um bei den vielen Kämpfen und Ansprüchen von Seiten Pfalz-Zweibrückens an unsere Burg, eine feste und sichere Stütze zu haben, unter der Zustimmung sämmtlicher Manne der Grafschaft Saarbrücken, sowie auch um „desselben vnsers vettern merglichen schaden zuuerkomen „vnd frommen zu schaffen", im J. 1481 das Schloß Hohenburg im Westrich gelegen (indem, wie uns bekannt ist, die

112. Vom Original, ohne Datum. Daselbst.

Digitized by Google

Naſſauer noch eine gleichnamige Burg an der Saar hatten), dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz zum halben Theile für 2000 rheiniſche, gute oder Goldgulden verkauft, jedoch auf Wiedereinlöſung in zehn Jahren, um dieſe Veſte, nebſt allen ihren Zubehörden an Dörfern, Weilern u. ſ. w. mit dem jungen Grafen ungetheilt und in Gemeinſchaft inzuhaben und um ſich „daruß vnd darjnn mit offenung wider mengelich zu behelffen „zu allen vnd iglichen geſchefften", was auch dem Grafen Johann Ludwig in der anderen Hälfte vorbehalten blieb [113]. Dieſer Kauf oder vielmehr Verſatz mochte aber doch dem Grafen Philipp, bezüglich des gemeinſamen Beſitzes der Veſte mit dem mächtigen pfälzer Kurfürſten, etwas gefahrdrohend, oder wenigſtens bedenklich vorkommen, daher derſelbe „als ein frunt „vnd furmonder" des jungen Grafen, unter dem Vorwande, „zuuermyden zwifaltigen koſten mit geſinde in dem obgemelten „floſſe Hoemburg", die Gemeinſchaft 1482 aufhob und jene 2000 Goldgulden in eine bloße Kapitalſchuld verwandelte, zu deren Tilgung aus den Einkünften zu Saarbrücken, Sanct-Johann und anderswo, dem pfälziſchen Landſchreiber zu Alzey jährlich auf Mitfaſten oder Lätare, 100 Goldgulden, nebſt den Zinſen, erlegt werden ſollten, für welche Zuſage ſich als Mitſchuldner verbürgen mußten, Johann von Helmſtat Amtmann, Philipp von Clotten Schultheiß und Peter von Biſchofsheim Rentmeiſter, ſowie auch die Schöffen und geſammte Bürgerſchaft zu Saarbrücken und zu Sanct Johann [114]. Der Kurfürſt Philipp war damit einverſtanden, ſich anſtatt der gemeinſamen „Nutzung" der Hohenburg, „jerlich vnuerrechent" mit 100 Goldgulden, durch den Vormund und ſpäter durch den Grafen Johann Ludwig zahlbar, begnügen zu wollen, wie er am folgenden Tage erklärte, allein den ihm in der halben Veſte verſchriebenen Enthalt und die Oeffnung hielt er, während der ausbedungenen zehn Jahre, vor oder nach dem Abtrage jener

113. Geben vff montag nach der heiligen Jungfrauwen ſant Lucien tag Anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo. Pfälziſches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 15 Fol. 178 und 179.

114. Geben vff montag nach dem ſontag oculi Anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo. Daſelbſt Nro. 15 Fol. 180 bis 182.

Digitized by Google

Summe, sich und den Seinigen bevor, jedoch machte er sich anheischig, Niemanden wider den Grafen enthalten, oder die Burg öffnen zu wollen, was letzterer gleichfalls zugesagt hätte; würde indessen das Schloß „vnsers oder vnser erben gebruchs „halb verloren", so versprach der Kurfürst, dasselbe „mit vlys „vnderston widder zv erobern vnd jnzubringen" und wenn dieß nicht zu bewerkstelligen wäre, so müsse er dem nassauischen Hause solchen Schaden vollständig ersetzen und schließlich gelobte jener Fürst, das Schloß und Amt Hohenburg mit seinen Angehörigen, gleich seinen eigenen Landen und Leuten zu schützen und zu versprechen, falls die von Nassau und die Jhrigen „das „Rechten an vns vnd vnsern Retten bliben wollen" [115]. Jene 100 Goldgulden wurden nun regelmäßig zur bestimmten Zeit entrichtet, wie uns die Quittung vom ersten Jahre bezeugt [116], aber kaum war die Eheberedung zwischen Pfalz-Zweibrücken und Nassau 1487 geschlossen, so löste Graf Johann Ludwig mit den 2000 Goldgulden die Hälfte Homburgs wieder ein, die Oeffnung darin blieb jedoch dem Kurfürsten noch vorbehalten bis zum Ablaufe der zehn Jahre, oder bis zum Lucientage 1491, an welchem erst von Kurpfalz die Verschreibung zurückgegeben werden sollte [117].

Seitdem blieb das nassau-saarbrücker Haus im ohngestörten und ruhigen Besitze unserer Burg und des dazu gehörigen herrschaftlichen Gebietes, das von einem Amtmanne verwaltet ward, welcher unter der Regierung oder unter der Aufsicht des Oberamtmannes zu Saarbrücken stand. Nachrichten haben wir von dieser Zeit an nur noch einige wenige, weil, wie schon bemerkt, die im herzoglich nassauischen Hausarchive ruhenden Dokumente noch nicht benutzt, oder zur öffentlichen Kunde gebracht werden konnten. An Reibereien und Neckereien mit benachbarten Herren, hauptsächlich mit den Herzogen von Zwei-

115. Datum Heidelberg uff Dinstag nach dem Sontag Oculj. Anno dni M° CCCC° LXXX° Secundo. Daselbst Nro. 15 F. 217.

116. Datum Heidelberg vff dornstag nach dem sontag Letare. Anno domini M° CCCC° LXXX° tercio. Daselbst Nro. 15 Fol. 188.

117. Datum Heidelberg vff vnser frauwen tag Concepcionis. Anno dni M° CCCC° LXXXVIIIuo. Daselbst Nro. 16 Fol. 26 b.

Digitized by Google

brücken, wegen Gerechtsamen ꝛc. scheint es indessen später nicht gefehlt zu haben, jedoch mit dem bedeutenden Unterschiede, daß nun dergleichen Fehden nicht mehr mit der Faust, sondern auf rechtlichem Wege beim Reichskammergerichte ausgefochten wurden. Eben so hatte auch der Graf Johann Ludwig von Nassau eine Irrung mit dem Herzoge Ludwig II. zu Zweibrücken wegen des Schirmrechtes über das Kloster Werschweiler, wie wir aus einem Schreiben desselben von 1530 entnehmen, in welchem er den Dr. juris und Kammergerichts-Procurator Konrad von Schwapach zu Speyer aufforderte, in dem Prozesse gegen jenen Pfalzgrafen mehr Fleiß anzuwenden und besonders darauf zu dringen, daß der Abt den Stiftungsbrief seines Gotteshauses herausgeben müsse [118].

Der Graf Johannes II. zu Nassau-Saarbrücken (welchem bei der Landestheilung in diesem Hause von 1547, Ottweiler und die Veste Homburg, wo er größtentheils residirte, zugefallen war) und die dasigen Gemeiner ließen zwei Jahre darauf wieder eine neue Zwingermauer in oder an unserem Schlosse aufführen, die sie den Steinmetzen Hentz und Peter verdingten, nämlich „einen zwingel vom fußhuse an, biß an Hartmanstur, „vnd zwene snecken an denselben zwingel, vnd sollent denselben „zwingel machen uß vnd uß, in dem grunde viere schue dicke, „vnd uber erden vs vnd uß machen drye schue dicke, vnd sal „man jn geben ye von einem donnen III gulden, vnd ein fuder „wins ein Jar vß zur fruntschafft". Den Unternehmern mußten zu diesem Neubaue ebenfalls alle Materialien und Geräthschaften, als Steine, Sand, Kalk, Gerüststangen, Wasser und „buden (Bütten) da man dz wasser in buhe" gestellt werden und daß dieser Bau mehrere Jahre lang währte, ersieht man daraus, weil den Arbeitern jährlich ein Fuder Wein gereicht ward und deßhalb auch ausdrücklich am Schlusse des Contractes bemerkt war: jedes Jahr ginge auf den Tag des heiligen Andreas an [119]. Jener Graf Johannes II. ließ überhaupt viele neue und ansehnliche Gebäude in unserer Veste aufführen und

---

118. Geben uf Dornstag nach Sanct Endristag Anno 1530. Ungedruckte Urkundensammlung.

119. Geben uff sante Endres dag Anno ꝛc. XLIX°. Original.

Digitized by Google

dieſelbe verſchönern, denn es iſt uns noch ein Accord vom J. 1559 aufbewahrt, durch welchen er den zwei Tünchern, Eberhard Stöcklein und Peter Durren, für den beträchtlichen Lohn von 130 Gulden im Schloſſe zu Homburg viele Tüncherarbeiten übertrug, die alſo beſchrieben werden: „den neuven „Bauv vff Homburg, als nemlichen den Stock die neuv Cantzley „genannt, in die drey ſeiten, von vnden auff biß vnder dach, „volgends von demſelben Bauv naher dem Marſtall zu, die „Mauver ſampt den Zinnen, jnwendig vnd vßwendig, volgends „den Marſtal vnd Schreinerey vßwendig die Mauver ſampt „den fenſtern. Item fürter die Mauver ſampt dem neuven „pfortſtüblein vnd pforten vnd alſo vber der pforten hienauff „den gibel des Amptzhauß vnd fürter die Mauver ſo den obern „vnd untern hoff mit den Z ..... (Zinnen?) ſcheidt, vßwendig „vnd jnwendig zu dünchen vnd mit farben wie der ander Bauv ꝛc. „außſtreichen ſollen“ [120], aus welchen Angaben man auf die damalige Beſchaffenheit unſeres Schloſſes, ſowie auf die darin befindlichen bedeutenden Gebäuden, einen ſicheren Schluß machen kann.

Wie beſorgt dieſer Johann II. für ſeine Reſidenz Homburg war, geht hauptſächlich daraus hervor, weil er dem größten Mangel und dem fühlbarſten Uebelſtande daſelbſt dadurch abhalf, daß er 1574 einen künſtlichen Brunnen auf die ſteile Höhe, worauf das Schloß lag, leiten ließ, indem man ſich bisher theils mit Ciſternen behelfen, oder das nöthige friſche Waſſer täglich durch Eſel hinaufſchaffen mußte. Zu dieſem Behufe ließ er alſo einen Brunnenmacher, den Meiſter Hans Sommer „auff „der Bruelhalden an der Lambaß bey Kempten“, zu ſich berufen und errichtete mit demſelben folgenden Verding oder Accord: der Meiſter Hans machte ſich anheiſchig, den unten im Thale bei dem Flecken befindlichen Brunnen durch eine Waſſerkunſt in das gräfliche Schloß und in die Veſte Hohenburg bis vor die Küche „im oberſten geheuß“ des Schloſſes zu leiten und zu führen, damit er daſelbſt, oder „wo Ire gnaden denſelbigen „Lauffendt haben wolle“, aus einem oder aus zwei Röhren ſpringe, was, natürlicher Weiſe nur durch ein, zu damaliger Zeit noch äußerſt ſeltenes, Druckwerk zu Stande gebracht wer-

120. Actum Sondags Oculi Anno 1559. Original.

Digitized by Google

den konnte. Da nun folgende drei Artikel aus jenem Accorde für die Geschichte und Entwicklung des Maschinenwesens, das gegenwärtig überall auf seiner höchsten Stufe der Vollendung steht, von der größten Bedeutung sind, so können wir es uns nicht versagen, dieselben für Fachkundige hier vollständig und wörtlich mitzutheilen, denn der Meister versprach ferner: „Zum „Andern Alles Messinen vnnd Isenwerck, so zu solcher besten„diger und verhaffter Brunnen Leutung gepurt, erfordert, vnnd „notturfftig ist, sonderlich die drey Messine Mörser sampt Iren „bogen, Ventillen, Platten, schrauben An wellen vnder die „Redder, vnnd vff die 40 Pfar scheibenn mit darzu gehorenden „schrauben so vngefarlich zusammen vff oder vber die funff „Zentner schwer wigen werden, vnnd dann von Isen die Kur„ben, Stempffell, Ring, eingestehelte Zapffen, schrauben, Kolben, „Kappen, oder Schlingen auch vngeuärlich vff funff Zentner „Schwer, Alles mit einander vom besten Zeug, selbst darstellen „vnnd geben, Auch schmeltzen, schmiden vnnd machen vnnd biß „ghen Straßburg Lieffern. Zum Dritten alle notturfftige „Bleyene Rören Alhie vff dem Platz giessen. Dieselbige von „Vrsprung des Brunnens biß vff den obgemelten Platz vor die „Kuchen legen. Vors Viert Das Wasser auß der Mutterbach „vff das Brunnen Stadt, Rathstuell, die Pfadtrinnen, Das „gestöck, den Kasten darin das Messin werck stehet, vnnd die „Gleich Inn die Kolben durchauß mit einander auff seinen „eigen verlag ferttig machen, dargeben, auffrichten vnnd mit „gnugsamer gepurender verschafft Ins werck vnnd volnkumlichen „stellen soll." Der Graf machte sich anderseits verbindlich, wann die fünf Zentner „Messingen Zeugs" nach Straßburg geliefert wären, dafür 60 Gulden, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, in diese Stadt in Herrn Jacobs von Moltzheim Haus zu senden und nach Vollendung und Fertigung des ganzen Wasserwerks, dem Meister 400 Gulden zu geben, ihm auch nöthigenfalls während der Arbeit einen Vorschuß von 50 Gulden zu gewähren; zudem mußte der Graf sämmtliches zu solchem Werke erforderliche Material auf den Platz liefern, auch zwei Friesen (d. i. Wiesenarbeiter) zur Bereitung der Gräben, sowie zwei Zimmerleute zur Fertigung der nöthigen Zimmermannsarbeit stellen und verköstigen und endlich noch alles Material nebst Werkzeug, das der Meister bis nach Straßburg liefere,

Digitized by Google

dort abholen und auch, nach ausgeführtem Werke, letzteres wieder dahin zurückbringen lassen [121].

Der genannte Graf Johannes II. überlebte seine sämmtlichen Brüder und erbte auf diese Weise das ganze nassau-saarbrücker Gebiet, allein er starb, ehe noch das eben besprochene Wasser- und Brunnenwerk vollbracht war, am 23. November 1574 und zwar ohne Kinder zu hinterlassen, daher die Grafschaft Saarbrücken, mit allen ihren Zubehörungen, als Erbe an die nassau-weilburger Linie kam. Die zwei Brüder dieser Linie, Albrecht und Philipp IV., theilten am 7. Dezember des gedachten Jahres ihr ganzes Besitzthum und unser Homburg fiel, nebst anderen Gebieten, dem ältesten Bruder ins Loos. Während dieser Vorgänge arbeitete Meister Hanns Sommer unermüdet an seiner Wasserkunst fort, im Monate März des folgenden Jahres hatte er es glücklich zu Stande gebracht und den Brunnen auf den steilen Berg in das Schloß geleitet, jedoch nur bis in den gegen Osten gelegenen Hof, oder den Vorhof, wo die Röhren vor dem Marstalle ihr Wasser ausströmten. Da nun, wie vorhin bemerkt worden, der Graf Johannes II. indessen das Zeitliche gesegnet, der Meister aber den Brunnen contractmäßig bis in die Küche der eigentlichen Burg zu leiten hatte, so mußte er dem jetzigen Inhaber derselben, dem Grafen Albrecht, geloben, sowie er wieder bei Straßburg, oder in der Umgegend arbeite, die Röhren auf seine Kosten an die vorerwähnte Küche zu leiten, überhaupt allen Punkten des Accordes genau nachzukommen und dann für die Güte des ganzen künstlichen Werkes Jahr und Tag zu garantiren, worauf derselbe durch den Kammersekreär, Johann Arnet, nicht nur die ausbedungenen 460 Gulden, dazu von jedem Gulden noch einen Kreuzer „vffwechsell" und auch noch 12 Gulden für Zehrung, weil er, nach gelieferter Arbeit, mehrere Wochen lang die Ankunft des Grafen Albrecht hatte abwarten müssen, also im Ganzen 479 Gulden und 40 Kreuzer ausbezahlt erhielt und über diese Summe in bester Form, mit Siegel und Unterschrift, quittirte [122].

121. Gegeben zu Homburg den Neunten Monatstag Januarij Im Jar 1574. Vom Original.

122. Geschehen zu Homburgk den 24ten Monatstag Martij Anno 1575. Desgleichen.

Digitized by Google

Die schweren Zeiten des unheilvollen dreißigjährigen Krieges mußten die Inhaber und Besitzer unseres Schlosses bitterer und schmerzlicher erfahren, als letzteres selbst. Die Gegenden und Thäler des Westriches waren überhaupt in der ersten Periode dieses fanatischen Kampfes noch ziemlich unberührt geblieben und wurden nur mit Durchmärschen und Lieferungen manchmal heimgesucht, weil aber die nassauer Grafen es immer mit der protestantischen, also später auch mit der schwedischen Parthei gehalten hatten und nach der verhängnißvollen Schlacht bei Nördlingen das wandelbare Kriegsglück sich zu Gunsten der Oesterreicher oder Kaiserlichen wendete, so mußte der Senior unserer Grafenfamilie, Wilhelm Ludwig, sein Land räumen und sich nach Metz flüchten, wo er auch 1640 in der Verbannung starb. Seit dem J. 1635 überschwemmte zwar die österreichische Armee die Umgebung unseres Schlosses, allein der Feind konnte desselben nicht Meister werden, denn es war, nach einer noch vorhandenen Abbildung [123] außerordentlich befestigt und zugleich mit einer ansehnlichen Besatzung, sowie mit allen Kriegsbedürfnissen, hinreichend versehen, daher der kaiserliche General, Graf Gallas, es nicht wagte, einen ernstlichen Versuch zur Eroberung desselben zu machen. Was also der offenen Gewalt und den Waffen nicht möglich war, das sollte durch List ausgeführt werden und gelingen; der nassauische Befehlshaber in Homburg wurde nämlich, im Vertrauen auf seine Wälle und Festungswerke, sowie mit Beiseitesetzung aller Aufmerksamkeit und Klugheit, mit der Zeit zu sicher und nachlässig und so geschah es denn, daß im Monate März 1636, in der Stille der Nacht, einige österreichische Regimenter die Höhe erstiegen und sich unvermuthet unserer Bergveste bemächtigten; die Vorposten und Wachen wurden überrumpelt, entweder getödtet oder zu Gefangenen gemacht und ehe noch die Besatzung im Stande war, sich zur Gegenwehr zu setzen, mußte sie sich einem Feinde ergeben, der bei diesem gewagten Unternehmen nicht einen einzigen Mann verloren hatte. So kamen die Grafen von Nassau durch Nachlässigkeit um einen ihrer wichtigsten festen Plätze und diese Kriegslist war für die kaiserliche Armee von doppeltem Vortheil, weil sie nicht nur große

123. Merian's Topographie der Pfalz Folio 75.

Digitized by Google

Schätze, Geschütze und Waffen aller Art in der eroberten Veſtung vorfand, ſondern weil dieſelbe ihr auch noch einen ſicheren Halt- und Stützpunkt für ihr Verbleiben in der Umgegend gewährte. Die Oeſterreicher blieben nun darin bis zu ihrem, im Oktober 1641 erfolgten, Abzuge, worauf dann, im März des folgenden Jahres, der Herzog von Lothringen, angeblich auf des Kaiſers Befehl und zur Deckung der bedeutenden Kriegskoſten, mehrere Schlöſſer und darunter auch Homburg beſetzte, oder ſich derſelben mit Gewalt bemächtigte und wiewohl im weſtphäliſchen Friedensſchluſſe beſtimmt worden war, dem naſſauiſchen Hauſe müßten ſeine ſämmtlichen Beſitzungen und Ländereien und darunter namentlich auch unſere Veſte wieder zugeſtellt werden, ſo blieben demohngeachtet die lothringiſchen Völker ruhig darin liegen, obgleich die Grafen alle rechtlichen Mittel anwendeten, um zum Genuſſe ihrer, ſchon ſo lange entbehrten, Grafſchaften und Herrſchaften zu gelangen, allein alle ihre Anſtrengungen blieben erfolglos und ſcheiterten theils an der Muth- und Thatloſigkeit des ſchwachen teutſchen Reichsregimentes, theils aber an dem Uebermuthe und dem zähen Hohne des, zwiſchen Teutſchland und dem franzöſiſchen Könige hin und her ſchwankenden, fürſtlich lothringiſchen Hofes. Nach vielfachen und demüthigenden Unterhandlungen der naſſauer Grafen, ward der Herzog von Lothringen auf dem Reichstage zu Regensburg 1669 endlich dahin gebracht, daß er ſich dazu verſtand, das Amt Homburg ſeinem rechtmäßigen Herrn zurückzuſtellen, jedoch mit dem beſtimmt ausgeſprochenen Vorbehalte, die Veſte Homburg fortwährend militäriſch beſetzt halten zu dürfen; da aber im darauffolgenden Jahre der franzöſiſche Monarch ſeinem ſeitherigen Freunde und Bundesgenoſſen, dem lothringer Herzoge, ſelbſt den Krieg erklärte, ſo blieb letzterem, zur Sicherung ſeiner Kriegsgelderforderungen an das teutſche Reich, kein anderer Ausweg übrig, als dem Kurfürſten von Trier unſere Veſte in Sequeſter einzuräumen, in deſſen Hände dieſelbe nun auch blieb bis zum Frieden von Nymwegen im Jahre 1679.[124]

124. Siehe über dieſe Angaben, das bekannte Theatrum europaeum bei den betreffenden Jahren; Merian's Topographie der Pfalz Fol. 48; Crollii Oratio de Homburgo Cap. VII p. 34 bis 44 und Heintz das Fürſtenthum Zweibrücken während des 30jährigen Krieges 166, 176 ꝛc.

Man hätte nun doch denken und erwarten sollen, der ebengenannte Friedensschluß würde endlich der nassauischen Familie den ruhigen Besitz ihres, nun bereits seit 1635 widerrechtlich entzogenen und vorenthaltenen, Eigenthumes zuwege bringen, allein es geschah gerade das Gegentheil, denn der König Ludwig XIV. von Frankreich, leider der Große geheißen, forderte unser Homburg sogleich von Kurtrier zurück und besetzte es mit seinen Truppen, weil aus einem solchen festen und gegen Teutschland so weit vorgeschobenen Orte, die schändlichen Reunionsgelüste, wozu sich jener Monarch durch die vagen Bestimmungen des nymweger Friedens für berechtigt hielt, kräftiger unterstützt und zugleich die Beschlüsse der Reunionskammern aus dem nahen Metz sicherer ausgeführt werden konnten und so bietet also, nach dem bisher Erzählten, unser Homburg ein Spiegelbild des betrübten Zustandes des morschen, ohnmächtigen und zerrissenen deutschen Reiches, gegenüber der Willkür und gesetzlosen frechen Anmaßungen des französischen Kabinets dar. Das Schloß ward dem zufolge noch mehr mit Befestigungen versehen, und der Gouverneur, Marquis de la Bretèche mußte dasselbe mit einer starken Garnison bewachen; der, während des Krieges und der mannigfachen Besatzungen in der Veste, wahrscheinlich zerstörte, oder doch wenigstens sehr in Abgang gekommene, unten am Fuße des Berges gelegene, Flecken wurde nun in ein Städtchen umgewandelt und ebenfalls befestigt, welchem man den Namen Neu-Homburg beilegte und worin der gewandte Staatsmann und mächtige Intendant über die Rhein-, Mosel- und Saargegenden, Herr de la Goupilliére, des Vollzugs der Reunion wegen, größtentheils seinen Sitz aufgeschlagen hatte, während aber beide, Veste und Stadt, angeblich als eine Zubehörde des Bisthums Metz, durch die Franzosen selbst in die Reunion gezogen worden waren.

Während dieser, allen Gesetzen, Rechten und Verträgen Hohn sprechenden, Reunionen, welche leider nur zu oft schon in diesem Werke berührt und geschildert werden mußten, fanden wir nur zwei unser Schloß betreffenden Nachrichten, nämlich vorerst aus dem J. 1686, da man die Festungswerke an demselben erweiterte und auch die alte Wasserleitung wieder erneuerte, wie wir aus einer lakonischen Bescheinigung des Sekretärs des Gouverneurs über eine Röhrenlieferung erse-

Digitized by Google

hen [125] und im Februar 1690 ließen die Franzosen die Veste unterminiren, um sie nöthigenfalls in die Luft sprengen zu können [126]. Dazu kam es jedoch nicht, denn der 1697 zu Ryswick errichtete Frieden bereitete dem seitherigen Jammer ein erwünschtes Ende, aber nur unser Homburg blieb davon ausgeschlossen; denn obgleich in dem Artikel IV des erwähnten Friedensschlusses das bisherige Reunionsverfahren der Franzosen gänzlich aufgehoben ward und nach Artikel XV namentlich auch die Grafen von Nassau wieder in ihre sämmtlichen Gebiete, Güter, Einkünfte und Rechte eingesetzt werden sollten, so hob dagegen der Artikel XXX diese Anordnungen wieder auf und Seine Allerchristlichste Majestät von Frankreich überließ und trat dem Herzoge von Lothringen das Schloß Homburg ab, allein sämmtliche Festungswerke an demselben sollten abgetragen und dürften nie mehr hergestellt werden [127]. Jenes geschah, letzteres jedoch unterblieb und die Lothringer setzten sich aufs neue darin fest, allein während des spanischen Successionskrieges, 1704, wurden sie durch die Franzosen daraus vertrieben, welche darauf die Befestigungen an Schloß und Stadt noch weiter ausdehnten, bis endlich der badische Frieden von 1714 das Schleifen und Sprengen sämmtlicher Festungswerke anordnete, was auch sogleich ins Werk gesetzt, von dem Schlosse jede Spur vertilgt, das am Fuße des Berges liegende, nun offene, Städtchen aber, nebst dem Amte Homburg, mit seinen wenigen verarmten Bewohnern, dem Hause Nassau zurückgegeben und eingeräumt ward, nachdem dasselbe, auf unverantwortliche Weise, während ganzer 78 Jahre seines Eigenthums beraubt gewesen war. Der Fürst von Nassau behielt jedoch dieses kleine, ringsum vom herzoglich-zweibrückischen Gebiete eingeschlossene, Amt nur bis 1755 in seiner Hand, in welchem Jahre dasselbe, vermöge eines weitläufigen Tauschvertrages,

125. Dieselbe lautet kurz also: Je Certifie que l'on a livré pour la fontaine du Chasteau d'Hombourg la quantité de 350 tuyaux, dont Jl y eu 180 de bons, qu'on a employez. En foy de quoy J'ay Signé le present Certificat a Hombourg Le 30 Avril 1686. Stam secretaire de Mr. le Marquis de la Bretêche. Vom Originale.

126. Theatrum europaeum XIII, 1041a.

127. Tabula pacis rysnicensis edit. Fritsch pag. 6, 10 und 16.

Digitized by Google

in den Besitz des Herzogs Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken gelangte. Das Amt Homburg bestand damals nur noch in der Stadt gleichen Namens, sowie in den geringen Ortschaften Kirberg, Altstadt, Beeden und Schwarzenbach, nachdem aber, als Folge eines späteren Austausches mit Kurpfalz vom J. 1779, das ansehnliche Gericht Kübelberg erworben und noch mehrere, etwas entfernter und vereinzelt gelegene, Schultheißereien damit vereinigt worden waren, ward es zu einem Oberamte erhoben, in welcher Verfassung dasselbe nun blieb bis zum Einbruche der ersten und großen französischen Staatsumwälzung.

9) Burg und Herrschaft Kirkel.

Oberhalb des, nur einige Stunden von der Stadt Zweibrücken entfernten, Dörfleins Kirkel, erheben sich, auf einem runden, freien Hügel, welchem sich die Häuser des Weilers theilweise anschmiegen, theils weiter unten im Thälchen, oder am Mühlteiche zerstreut liegen, die Ueberreste der gleichnamigen Burg, von wo aus sich uns, westlich nach Neuhäusel und St. Ingbert hin, ein schönes ländliches Gemälde darbietet, das Stille und Ruhe athmet. Man hat früher die unsichere Behauptung aufgestellt, als sei diese Veste römischen Ursprungs und auf den Unterbauten eines Kastelles errichtet worden, auch hätte sie, wegen der abgerundeten Gestalt der Anhöhe, ehedem Circulus geheißen, woher der jetzige Name derselben, Kirkel, seinen Ursprung herleiten soll. In keiner Ruine der Pfalz spricht die Stimme der Vergänglichkeit alles Irdischen lauter zu uns, als eben hier in diesem Kirkel; denn ein Sprößling aus dem mächtigen saarwerdischen Geschlechte, aus welchem die Grafen von Saarbrücken, Zweibrücken und Hohenburg herstammten, gründete diese Veste zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, allein schon vor dem Ablaufe des folgenden Jahrhunderts starben die kirkeler Dynasten aus, ihre Burg sammt Herrschaft gelangte darauf an Kurpfalz und so kamen dieselben, durch die Haupttheilung in diesem Hause von 1410 an das pfalz-zweibrückische Geschlecht, bei welchem beide seitdem blieben; die edeln Herzoge, Wolfgang, der Stammvater unserer königlichen Familie, besonders aber dessen Sohn und Enkel, Johannes I. und II., residirten gern und oft in den Mauern Kirkels,

Digitized by Google

welche ihnen auch nicht selten Schutz und Sicherheit gewährten und jetzt, ein Blick in diese zerklüfteten Ueberreste!

Nur noch zwei Rudera erheben sich auf dem Felsen, der die Burg trug und zwar auf der Nordseite die Mauern eines mächtigen Eckthurmes und auf der entgegengesetzten Seite ein hoher runder Thurm, zwischen welchen sich die eigentliche Veste befand; letzterer besteht bis zur Hälfte seiner Höhe aus glatt behauenen Steinen und der übrige Theil aufwärts hat Buckel- oder Kropfsteine, während jener Eckthurm durchaus mit letzteren versehen ist, zum sicheren Beweise des hohen Alters dieser beiden Trümmern, sowie des ursprünglichen Baues, leider ist aber jener schöne runde Thurm auf der Südseite bereits seines äußeren Schmuckes, nämlich der Quadern, beraubt und dadurch den verderblichen Einflüssen der Witterung preis gegeben. Oestlich erhoben sich unterhalb des Felsen mächtige Gebäude, die auf Rundgewölben gegründet und durch dieselben mit einander verbunden waren, weil an dieser Seite, von den nahen Bergen aus, die Burg am besten angreifbar war. Das erste, in den Burghof führende, Thor, ist an der nordöstlichen Ecke noch vorhanden, es droht aber baldigen Einsturz und das schöne pfalz-zweibrücker Wappen, nebst den merkwürdigen Inschriften oberhalb des Schlußsteins desselben, deren wir später gedenken werden, sind seit ohngefähr drei Jahren verschwunden und wahrscheinlich aus Rohheit demolirt worden, denn Niemand will wissen, wohin beide gekommen! Das hohe Gewölbe des zweiten inneren Burgthores erblickt man gegen Süden hin, das aber ein Stockwerk höher liegt und zu welchem aus dem unteren Hofe, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine hölzerne Treppe führte, wie wir dieß schon in manchen alten Vesten gefunden haben; überhaupt rühren alle noch vorhandenen Gewölbe von dem Urbaue her, wie deren Construction deutlich zu erkennen gibt.

Die ganze Ruine ist im Besitze vieler Eigenthümer, welche dieselbe als einen antiken Steinbruch ausbeuten, ja einer derselben hat sich sogar in einem Gewölbe gegen Osten hin eine dumpfe rauchichte Wohnung bereitet. Jeder Theilhaber demolirt auf dem Seinigen nach Belieben und so ist in einigen Jahren von dieser alten wichtigen Stätte nichts mehr vorhanden, ja vielleicht verfallen jene gar noch auf die monströse und ko-

Digitized by Google

koſſale Idee, die eben erwähnten Thürme und Gewölbe mittelſt Pulvers zu ſprengen, um — Bauſteine zu gewinnen, an denen übrigens die nächſten Berge überreich ſind. Man kann in Wahrheit ein ſolches Streben nicht anders, als mit dem Namen „Zerſtörungswuth" bezeichnen, indem Eigennutz ohnmöglich die Triebfeder dazu ſein kann, denn, wann Alles zerſtört iſt, ſo bleibt nur ein trockner unfruchtbarer Schutthaufen übrig, auf welchem man, mit der größten Anſtrengung und Mühe, doch nichts bauen, oder erzielen kann.

Als Thatſache ſtehet feſt, was wir auch nicht nöthig haben hier weiter auszuführen, daß die alten gräflichen Geſchlechter Saarwerden, Saarbrücken, Hohenburg und auch die Dynaſten von Kirkel, aus einem Stamme entſproſſen ſind. Dem, durch die Grafen von Saarwerden im zwölften Jahrhundert gegründeten, in der Nähe Kirkels gelegenen, Kloſter Werners- oder Werſchweiler, verdanken wir die älteſten Nachrichten und Urkunden über die Dynaſten zu Kirkel (die, mehreren Original-Siegeln aus dem vierzehnten Jahrhundert zufolge, einen, an beiden Seiten ausgeſpitzten, Balken in ihrem Wappen führten, welche Figur auch in einem über dem Turnierhelme, der den Schild deckt, befindlichen Fluge zu ſehen iſt), deren Reihe Herr Heinrich eröffnet, welcher zuverläſſig der Gründer und Erbauer unſerer Veſte in dem erſten Zehntel des dreizehnten Jahrhunderts war und der, auf das Begehren des genannten Conventes, ſeine, auf deſſen Gütern und Eigenthum zu Bittenſpach und Werßweiler ſitzenden, Unterthanen 1214 nöthigte, die Kloſtergüter zu verlaſſen und ſich anderswo anzuſiedeln; in den Jahren 1220 und 1230 verzichtete jener Heinrich auf ſeine Anſprüche an das Spital zu Vogelbach [1]. Derſelbe und ſeine Lebensgefährtin Irmentrud, eine Schweſter Wernher's und Philipps Herrn von Bolant, ſchenkten 1223 dem, bei Bolanden befindlichen Nonnenkloſter Hane, das von letzterer in die Ehe eingebrachte Gut zu Rechemburnen, zum Lobe Gottes und aller Heiligen, ſowie auch zum Heile ihrer Seelen [2]; zwei Jahre her-

1. Dieſe drei Notizen ſind einer Regiſtratur über die Urkunden Werſchweilers entnommen.

2. Acta sunt hec ab incarnacione domini anno millesimo duocentesimo vigesimo tercio, indictione undecima. Remlings Abteien und Klöſter der Pfalz II, 366 Nro. 56.

Digitized by Google

nach willigte Herr Heinrich in die durch seinen Vater, den Grafen Ludwig den Aelteren zu Saarwerden, der Abtei Werschweiler vermachten, Gefälle, Zehnten und Patronatsrechte in Buntenbach und Volcardeskirchen, welche beiden Dörfer ihm bei der Theilung des väterlichen Erbes zugefallen waren [3] und als 1238 dessen Gattin Irmentrud jenem Gotteshause zu Hane ein Mädchen, Benigna geheißen, zur Einkleidung übergab, schenkte sie dem Convente einen nahe dabei gelegenen Wald, vorbehaltlich einer jährlichen Korngülte von 5 Maltern, die sie aber der Meisterin überließ, um dafür Wolle spinnen zu lassen, damit die Nonnen aufs künftige solcher Arbeit überhoben wären [4]. Herr Heinrich hatte während seines Lebens die Abtei Werschweiler vielfach bedrängt, daher er, weil er sein Begräbniß daselbst zu finden hoffte und um das an den Mönchen verübte Unrecht wieder gut zu machen, denselben in seinem Todesjahre 1242, das Dorf Walsheim schenkte, wozu sein Bruder, der Graf Ludwig III. von Saarwerden, in dem nämlichen Jahre seine Genehmigung ertheilte [5].

Irmentrud überlebte ihren Gatten und weil ihre Ehe kinderlos geblieben war, so fielen des letzteren Güter und Besitzungen an seine Neffen, die Burg Kirkel mit ihren Zubehörden aber namentlich an seiner Schwestersöhne, Johannes I. und Arnold von Siersberg oder Sigirsperg an der Saar, welche, nebst den übrigen Miterben und der Wittwe, um ihres verewigten Oheims Heinrich Sündenschuld vollständig zu tilgen, der, durch sie genehmigten, Schenkung des Dorfes Walsheim an Werschweiler, noch 80 Pfund metzger Pfenninge und die dasige Kirche sammt ihren Zuständigkeiten, beifügten [6] und am vorhergehenden Tage, dem Begräbnißtage jenes Herrn Heinrichs, hatte dessen Wittwe, für das Seelenheil des Entschlafenen und ebenfalls mit der Zustimmung sämmtlicher Erben, dem werschweiler Convente noch ein besonderes Vermächtniß zuge-

---

3. Crollij Origines bipontinae II, 236 § 25.
4. Actum anno domini MCCXXXVIII mense octobri. Remlings Abteien ꝛc. II, 367 Nro. 57.
5. Ex Registratura Wernerswilleriana.
6. Acta sunt hec anno Dni M° CC° XLII° in crastino Remigij. Crollij Origines bipontinae I, 145 und 146.

Digitized by Google

wendet. Jener Johannes I. schrieb sich von Kirkel und Herr zu Siersberg und als solcher verwandelte er 1250 den Frohndwagen, welchen ihm die Bewohner von Limpach jährlich stellen mußten, in eine Jahresrente von 20 metzer Schillinge, die auf den Tag des heiligen Remigius geliefert werden sollten [7]. Es scheint aber doch, als sei die Erbfolge in die Besitzungen des, 1242 verblichenen, Heinrichs von Kirkel in der Familie noch nicht gänzlich geordnet gewesen, denn 1245 traf Heinrich von Kirkel der Junge, der aber nach seines Vaters Ludwig III. Hinscheiden die Grafschaft Saarwerden antrat, mit dem Kloster Werschweiler eine Uebereinkunft wegen des Fischfanges bei Bliesbrücken, dessen er sich mit Unrecht angemaßt hatte [8] und im J. 1251 belehnte sogar König Konrad IV. diesen Grafen Heinrich von Saarwerden mit der Veste Kirkel, die hier eine Reichsfeste genannt wird [9]; was es damit für eine Bewandtniß habe, kann nur durch die Bekanntmachung der Urkunden des saarbrücker und saarwerder Hauses festgestellt werden. Später tritt indessen der obenerwähnte Johannes I. als alleiniger Herr und Besitzer unserer Veste auf (wie wir aus einer Verpfändung der Orte Auensbach, Habescheit und Buthelingen von 1252 ersehen) [11], nachdem er vorher mit seinem Bruder Arnold abgetheilt und diesem die väterlichen Güter überlassen hatte, von welchen derselbe auch den Namen annahm, wie wir einem Documente von 1264 entnehmen, worin Herr Johann von Kirkel und sein Bruder Arnold von Sigirsperg, nebst ihren Gattinnen, welche beide den Namen Elisabetha führten, in eine, durch ihre Verwandten, den Grafen Heinrich von Saarwerden und Friedrich von Hohenburg, sowie durch den Herrn Theodorich von Hagen und Eberhard Marschall zu Hunsburg, an die Abtei Werschweiler gemachte Schenkung von Gütern und Zehn-

7. Datum anno dni M° CC° XLII° in festo sancti Remigij. Daselbst I, 146. Darin heißt es: in die ipsius Hemici sepulturae apud Wernerswilre.

8. Datum anno Domini M° CC° quinquagesimo. Daselbst I, 147.

9. Daselbst I, 148 Note t.

10. Dr. Böhmer's Regesten von 1198 bis 1254, 270 Nro. 165.

11. Datum anno Domini M° CC° L° secundo. Geschichte des ardennischen Geschlechtes II, 335 Nro. LXI. Darin nennt er sich: Johannes Dominus de Kyrkele.

Digitized by Google

ten bei Sanct Lorenzen, einwilligten, woran beide noch Theil hatten und zwar mit denselben Rechten, wie ihr Ahnherr, Ludwig der Aeltere Graf zu Saarwerden und dessen Ehefrau Gertrud, diese Güter früher ingehabt hätten [12]. Aus dem J. 1270 finden sich einige Briefe der drei Brüder, Johannes I. Herren zu Kirkel, Arnolds von Siersberg und Gerhards von Bettingen, über die Lehen vor, mit welchen sie den Grafen von Saarbrücken verbunden waren [13].

Die Söhne des Herrn Johannes I., Ludwig und Johannes II., verbürgten sich 1278 bei dem Grafen Simon von Saarbrücken und Herrn von Commercy, sowie bei einigen Edeln, für die Herrn und Brüder Tilmann und Nicolaus von Hagen, welche jene in einer Fehde gefangen genommen und sie aber gegen eine Verschreibung über 100 Pfund guter metzer Pfenninge, ihrer Haft wieder entlassen hatten, würden aber dieselben jene Summe nicht abtragen, oder sich nicht aufs neus im Gefängniß einfinden, so versprachen die Gebrüder von Kirkel, dieß an ihrer Stelle zu thun [14] und 1281 besiegelte jener Ludwig einen Gütertauschvertrag des Grafen Simon von Saarbrücken mit den Brüdern, und Rittern von Thedingen [15]. Dessen Bruder Johannes II. kommt in dem nämlichen Jahre als Zeuge in einem Briefe vor, durch welchen die Markgrafen zu Baden von dem straßburger Bischofe die Stadt Selz als Lehen empfingen [16] und es war zuverlässig ein Sohn desselben, Namens Johannes, der 1296 in der Kirche des heiligen Andreas zu Straßburg seine Ruhestätte fand und als Edelknecht bezeichnet wird [17]. Herr Ludwig I. oder der Aeltere übergab 1299 der Abtei Werschweiler seinen Theil am Kirchensatze zu Wolfers-

12. Datum anno Domini M° CC° LXIIII° in die beate Cecilie Virginis, Crollij Origines bipontinae I, 147.

13. Qui furent faites l'an de Graçe Mil douz cens seixante et deix anz la Vigille de la Magdelainne. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 349 ꝛc. Nro. 80, wo sich diese Urkunden auch teutsch vorfinden

14. Datum anno Domini M. CC° LXXVIII° feria quinta post dominicam Quasimodo. Daselbst II, 366 Nro. 92.

15. Daselbst II, 369 Nro. 95.

16. Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VI, 425 Nro. 3.

17. Schöpflini Alsatia illustrata II, 653.

Digitized by Google

weiler[18] und zwei Jahre darauf schenkten die Brüder Ludwig I. und Johannes II., nebst ihren Hausfrauen Irmengart und Sophia, demselben Convente auch das Patronats- und Präsentationsrecht der Kirche zu Ernstweiler[19]. Jener erhielt das von der Grafschaft Zweibrücken herrührende Dorf Synde von dem Herzoge von Lothringen 1301 zu Lehen[20] und sein Bruder verschrieb den Witthum seiner Gattin, Sophia von Geroltseck, 1304 mit 200 Mark ächten Silbers, straßburger Gewäges, auf seine Theile an Lenkesweiler und Neumünster, wozu der ältere Ludwig I., wegen des gemeinsamen Besitzes dieser Dörfer, seine Einwilligung, sowie auch der Graf Simon zu Saarbrücken, als Lehensherr, seine Genehmhaltung ertheilte; die beiden verwandten Grafen, Walram zu Zweibrücken und Georg von Veldenz, bezeugten aber noch besonders, an dem nämlichen Tage sei diese, in lateinischer Sprache verfaßte, Verschreibung, auch teutsch ausgefertigt worden[21]. Erzbischof Balduin zu Trier hatte den Herrn Ludwig I. von Kirkel mehrerer Uebergriffe gegen erzstiftische Unterthanen beschuldigt, allein beide söhnten sich 1309 wieder mit einander aus und letzterer gelobte noch, des Erzstifts Mann zu werden und dafür in Zeit eines Jahres 10 Pfund Pfenninge auf eigene Güter anzulegen, sowie er auch noch versprach, auf seine eigene Kost und gegen Schadenersatz, dem Erzbischofe zweimal in dessen Gebiete und auf jedesmaliges Begehren, mit 25 Bewaffneten gegen Jedermann dienen zu wollen[22]. Jene beiden Herrn hatten auch noch einen Bruder, mit Namen Jacob, welcher Teutschordens-Provincial in Lothringen war, als solcher aber nur einmal, im J. 1320, in einer Irrung erscheint, die er mit Nikolaus von Homberg, Pfarrherr zu Limbach, wegen des dieser Kirche zustehenden Rechtes am kleinen Zehnten vom Hofe Fulenbach bei Berbach,

---

18. Registratura Wernerswill.

19. Aus derselben ungedruckten Registratur.

20. Metzer Präfectur-Archiv, Chambre royale Fonds B, Carton Nro. 53.

21. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 392 Nro. 118 und Acta Academiae Theod. palat. IV, 305 Nro. II.

22. Datum anno domini M° CCC° IX° in crastino animarum. Archiv in Coblenz, Notiz.

Digitized by Google

hatte, die jedoch, unter der Vermittlung guter und einsichtsvoller Freunde, gütlich beigelegt ward [23].

Die oft erwähnten Brüder gingen nicht lange hernach den Weg alles Fleisches und nur der Aeltere, Ludwig I., hinterließ Kinder, nämlich Johannes III., Else, die wir nur einmal als die Tochter jenes Ludwigs von Kirkel im J. 1338 fanden, da sie der Abtei Stürzelbronn den Kirchensatz in Schorbach auf ewige Zeiten zu einem Seelengerede verschrieb [24] und Konrad, einen Geistlichen, welcher letztere eine bedeutende Rolle spielte, denn er erscheint als Domherr in Mainz, als Domcustos zu Straßburg, dann als Dompropst in Speyer, in welcher hohen Würde er noch 1355 vorkommt [25] und endlich 1347 sogar als Mit-Administrator der mainzer Erzdiöcese; unter anderem hatte derselbe viele Zerwürfnisse mit dem straßburger Bischofe, Berthold von Bucheck, welchen 1338 der Ritter Rudolph von Hohenstein gefangen genommen und den unser Custos in seiner Stammveste Kirkel gefänglich verwahrt hatte; sechszehn Wochen lang mußte dieser Prälat im Kerker schmachten und nur den Bemühungen des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich gelang es endlich, unsern Herrn Konrad zu dessen Loslassung zu vermögen, die aber erst dann erfolgte, nachdem ihm der Bischof, gegen hinreichende sichere Bürgschaft, ein Lösegeld von 1500 Mark Silbers verschrieben und ihm zugleich die Verleihung der Propsteistelle am Münster an Herrn Johann von Lichtenberg, eidlich zugesagt hatte [26]. Sein älterer Bruder, Johannes III., empfing 1323 die saarbrücker Lehen und bekannte sich zugleich für einen Mann des Grafen Johannes zu Saarbrücken und Herrn zu Commercy, der sogar, Jahr und Tag lang, in Saarbrücken die Burghut zu verrichten schuldig und verbunden

---

23. Datum anno domini M° CCC° XX° sabbatho ante festum beate agnetis virginis. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechtes II, 417 Nro. 147.

24. Der wart gegeben des Jares ꝛc. 1338 Jar an dem nechsten Zinstag noch vnser frauwen Kerzeltag. Codex Stürzelbrunnensis Fol. 271.

25. Mone's Zeitschrift VIII, 201 und 202.

26. Siehe die elsässer Chroniken von Königshofen 258a und 259b und Bernhard Herzogs IV, 95 ꝛc.; Strobels elsässer Geschichte II, 209 ꝛc.

Digitized by Google

sei[27]. Drei Jahre später trug derselbe, mit der Zustimmung seiner Ehehälfte Agnes, dem Erzbischofe Baldwin von Trier, für 200 von ihm empfangene baare Pfund trierer Pfenninge, von seinen Allodialgütern die Hälfte des Dorfes St. Wendelin's Kirchhof, mit 33 Haushaltungen, Satzungen geheißen, dann die Hälfte des hohen und niedern Gerichtes und endlich den ganzen dort fälligen Zoll auf und erhielt, für sich und seine Erben, diese Stücke von dem Prälaten und seinem Erzstifte wieder zu Lehen, welchen Akt sein Bruder, der Domcustos Konrad und für seine Ehefrau Agnes deren Vater, Herr Walther von Geroltseck, besiegelten[28]. Wir erhalten von nun an etwas genauere Nachrichten über unsere Veste, über deren Inhaber und über das dazu gehörige Gebiet, denn mit dem Erzstifte Trier standen die Dynasten von Kirkel seitdem in genauer Verbindung und Freundschaft, bis dessen Zweck erreicht, nämlich bis der Ort St. Wendel allmälig in den Besitz des Erzbischofs übergegangen war und dasselbe war auch mit Kurpfalz hinsichtlich unserer Burg der Fall.

Der oben erwähnte straßburger Domcustos, Konrad von Kirkel, hatte 1334 eine, mehrere Monate lang dauernde, Fehde mit der Reichsstadt Hagenau, wozu er sich auch der Hülfe seines Bruders Johannes III. bediente, der aber in die Gefangenschaft der Städter gerieth, was die Beilegung der Fehde veranlaßte, indem beide Theile in den ersten Tagen des nächsten Jahres, unter dem Beistande und der Mitbesiegelung Straßburgs, sowohl über die bisherigen Vorgänge, als auch über andere streitigen Gegenstände eine gütliche Sühne und Ausgleichung abschlossen[29]. In dem nämlichen Jahre trat jener Johannes III. zum erstenmale mit dem pfälzischen Kurhause in

---

27. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 349 Nro. 80. Ce fut faict et escript l'an mil et trois cens et vint et trois le Mardi deuant la nostre dame en Mars. Daselbst II, 351 ad Num. 80, auch teutsch: Gegeben vnd geschrieben M. CCC. XXIII Jar des Dinstages vor vnser Frauwen Dag in dem Merz.

28. Datum Anno Dni Mill° Trecentesimo Vicesimo sexto, die Sexta Mensis Maij. Balduineum im coblenzer Provincial-Archive Nro. 1149.

29. Diz geschach an dem ersten Dunerstdage nach dem zwelften dage nach dem wihennacht in dem Jare ꝛc. 1335 iare. Orig. in der Urkundensammlung der Univ.-Bibliothek zu Heidelberg Nro. 122.

Digitized by Google

Verbindung, denn der Pfalzgraf Ruprecht I. machte sich verbindlich, demselben, wegen seiner getreuen Dienste, in der Stadt Neustadt jährlich drei Fuder Wein verabreichen zu lassen und zwar auf so lange, bis sie mit 200 Pfund Hellern wieder abgelöset würden, welche Summe dann unser Dynast auf eigenthümliche Güter verlegen und, sowohl er, als seine Nachkommen, davon jährlich 20 Pfund Heller von Kurpfalz zu Lehen empfangen und tragen sollten [30]. Wir haben oben die Behauptung ausgesprochen, die Herren von Kirkel seien mit den Grafen von Saarwerden, Saarbrücken, Hohenburg und Zweibrücken eines Ursprungs gewesen, was sich auch noch durch ein gerichtliches Notariatsinstrument vom Jahr 1346 als gewiß nachweisen läßt, durch welches Graf Friedrich von Saarwerden und Johannes III. von Kirkel an den Herrn Arnold von Hohenburg die Theilung der zwischen ihnen bisher noch gemeinschaftlich gewesenen Wälder bei den Orten Vogelbach, Erbach, Hohenburg und anderswo begehrten, bei welchen Verhandlungen der Pfarrherr Simon von Furpach, der Leutpriester oder Pleban Gottfried von Kirkel, sowie auch der jetzige und der frühere Büttel von Limpach als Zeugen zugegen waren [31].

Unser Dynaste Johannes III. starb nicht lange hernach, denn seit dem J. 1351 treffen wir dessen Sohn, Ludwig II., in Urkunden an; 1352 veräußerte derselbe an Balduin von Trier eine jährliche Rente von 8 Gulden aus seinen Zollgefällen zu St. Wendel und am nämlichen Tage reversirte er sich über die empfangenen trierischen Lehen [32]. Dessen Gemahlin, Agnes, war eine Tochter des Grafen Simon zu Zweibrücken, welche als solche bereits 1351 vorkommt; ihr Eheherr Ludwig II. verschrieb ihren Witthum mit 300 Mark Silbers auf die Hälfte der Burg Kirkel und des unter derselben befindlichen Schweighofes, sowie auf die Hälfte der dabei gelegenen

30. Der wart geben do man zalte ꝛc. 1335sten Jar an dem samenstag vor dem heiligen Cristes dag. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 6 Fol. 15b.

31. Geschehen am 20. May des Jares 1346. Ungedruckte Urkundensammlung.

32. Beide ausgestellt am 6ten November des Jares 1352. Altes Repertorium in Berlin und Balduineum Nro. 1159 im kgl. Provincial-Archive in Coblenz.

Digitized by Google

drei Weinberge und auf die Halbscheid der zu jener Veste gehörenden Burgleute, wozu der König Karl IV., weil letztere Reichslehen war, im November 1353 seine Einwilligung ertheilte [33]. Dieser Ludwig wurde 1354, für sich und seine Erben, der Pfalz Mann für 500 gute Gulden, welche ihm der Kurfürst Ruprecht I. oder der Aeltere baar ausbezahlen ließ und wofür er einen jährlichen Zins von 50 Gulden auf seinen eigenen Besitzungen in seinen Dörfern Limpach, Büdingen und Erbach bewies [34], die er und die Seinigen von Kurpfalz zu Lehen tragen sollten. Derselbe hatte eine, an Wilhelm von Winstein vermählte, Schwester Namens Else, deren Gatte aber 1356 bereits Todes verblichen war, indem Kaiser Karl IV. ihr in diesem Jahre ihren Witthum bestätigte, der auf die Veste Winstein und auf die Vogtei Hagenau mit ihren Zugehörden und Gefällen verschrieben war, die von dem Reiche lehenrührig waren [35]. Entweder hatte Herr Ludwig II. von Kirkel früher schon Theile an der Veste Altwinstein erworben, oder er war nach dem Tode seiner kinderlos verstorbenen Schwester Else, wegen rückständiger Witthumsgelder, in deren Rechte daselbst eingetreten, denn er besaß mehrere Theile dieser Burg als Eigenthum und war auch Gemeiner darin. Derselbe hatte 1362 eine Zweiung mit seinen übrigen Mitgemeinsherrn und wollte sie, namentlich den Ritter Gerhardt Harnesch von Weiskirchen, der eine von Winstein geehelicht hatte, sowie den Dynasten Ludemann zu Lichtenberg und den Edelknecht Cuntze von Winstein, nicht zu ihren Burgsitzen daselbst gelangen lassen, welche Zerwürfnisse jedoch durch die Grafen Heinrich von Veldenz, Walram zu Zweibrücken und durch die Brüder Johannes und Nikolaus, Herrn zu Dagstul, folgendermaßen friedlich verglichen wurden: der von Kirkel müsse, in Zeit von 14 Tagen, jenen Herrn Gerhard, nebst seinen Ganerben, in die Hälfte des Hau-

---

33. Datum Spire Anno Domini M° CCC° LIII° Ind. sexta 14 Kal. Decembr. Regnor. nostror. Anno octavo. Pfälzer Copialbuch in Frankfurt Fol. 168. Unvollständig in Crollij Orig. bip. I, 149.

34. Der geben ist zv Spire an dem Mantag fur dem heiligen Christage nach Christus geburt 1354 Jare. Daselbst Folio 213.

35. Der geben ist ze Metze, nach Cristus geburte 1356sten Jare, an vnser vrowentag als sie empfangen wart. Original in der Urkundensammlung der Univ.-Bibliothek zu Heidelberg Nro. 134.

Digitized by Google

ſes Winſtein, der Vogtei und was dazu gehöre, einſetzen und mit ihm den Burgfrieden beſchwören, würde aber jener Herr Ludwig II., während dieſer 14 Tage, dieſen Gerhard und ſeine Gemeiner zu Mannen gewinnen, ſo ſolle er denſelben zwei Drittheile an der Veſte einräumen und den übrigen dritten Theil für ſich behalten; überdem müßte ihm die fahrende Habe, ſowie auch dasjenige verbleiben, was ſeine Diener an Früchten u. ſ. w. in die Veſte geſchafft hätten, was aber ſpäter von den Gefällen der Vogtei ꝛc. eingehe, das ſolle ihnen und zwar Jedem nach Maßgabe ſeines Antheils an der Burg, gemeinſam zuſtehen, ſowie überhaupt alle ſpäteren Anſprüche unter denſelben, wegen der Zubehörden der hagenauer Vogtei, ſo feſtgeſetzt wurden: „Das ſol einer dem andern helffen verantwurtten „mit brieffen kuntſchafften worten vnd wercken mit guten trü„wen, one alle argeliſt vnd geuerde“ [36]. Dieſer Ausſpruch ward in der anberaumten Friſt pünktlich vollzogen und die Betheiligten, nämlich unſer Dynaſte Ludwig II., Ludemann Herr zu Lichtenberg, Ritter Gerhard Harneſch und ſeine Frau Katharina von Winſtein, nebſt dem Edelknechte Cuntz von Winſtein, verſprachen überdem noch, dieſem Entſcheide jederzeit treulich nachzukommen, worauf ſie zugleich ſämmtlich an demſelben Tage die Haltung des Burgfriedens mit einander gelobten [37].

Dieß iſt alles, was uns von dieſem Herrn Ludwig II. bekannt geworden, von ſeinem Todesjahre aber, ſowie von demjenigen ſeiner Hausfrau Agnes iſt uns keine Kunde aufbewahrt; beide hinterließen jedoch einen Sohn, Johannes IV., welcher der letzte ſeines Stammes war und von dem wir größtentheils nur Verpfändungen, oder Verkäufe anzumerken haben. Sein Vater Ludwig II. ſcheint 1380 oder 1381 das Zeitliche geſegnet zu haben, weil wir denſelben in letzterem Jahre ſogleich in voller ſelbſtſtändiger Thätigkeit finden. Vorerſt empfing er 1381 von dem Erzbiſchofe Cuno ſeine trierer Mannlehen, be-

36. Datum anno dni M° CCC° LXII° ipsa die Katherine virginis. Winſteiner Copialbuch in Darmſtadt Folio 25.

37. Beide Verſchreibungen haben einen Datum: Diz geſchach vnd wart dirre brief gegeben an ſant Melaweſes tage dez biſchoues do man zalte ꝛc. 1362ſten Jare. Daſelbſt Fol. 25 und 26a. Auch Original im Cabinetsarchive zu Darmſtadt Nro. 498.

Digitized by Google

ſtehend in der Hälfte des Dorfes, genannt: „ſente Wendelins „kirchoff", nebſt den Leuten und deren Wohnungen, oder „faſ„ſunghe" und in der Hälfte des daſigen weltlichen Gerichtes, ſowie dem ganzen daſelbſt fälligen Zolle; darauf verſchrieb er ſich an demſelben Tage jenem Erzhirten zum Manne und Diener für 500 Gulden und zugleich verpfändete er, „mit rade „miner frunde, Manne und Burgmanne", dieſem Prälaten ſeinen vorgeſchriebenen Theil an Dorf und Gericht zu St. Wendelin mit allen Zuſtändigkeiten für 750 ſchwere mainzer Goldgulden, auf einen Rückkauf mit dieſer Summe, welche drei Verſchreibungen auch Eberhard, Herr zu Dullingen „min lieber „maeg" mitbeſiegelte, der zum Beweiſe des gemeinſchaftlichen Stammes, ebenfalls den kirkeler Balken, jedoch mit dem Turnierkragen darüber, im Wappen führte [38]; an dem nämlichen 10. Mai erkannte Cuno von Trier den wiederlöslichen Verkauf der Hälfte des Dorfes St. Wendel ſammt allen Zubehörungen an und verzichtete zuletzt noch ausdrücklich auf alle Anſprüche an unſeren Dynaſten Johannes IV., hinſichtlich der durch denſelben in jenem Dorfe gefangen gehaltenen Juden [39]. Zu gleicher Zeit hatte er auch „Miſſehelle vnd Stoeſſe" mit dem Grafen Johann zu Saarbrücken und Herrn zu Commercy, wegen des Dorfes St. Arnual, zu deren gütlichen Beilegung einige ihrer Freunde einen beſondern Tag vor den Mannen der Grafſchaft Saarbrücken anſetzten [40].

Im folgenden Jahre veräußerte Johannes IV. an den Rath und die Stadt Hagenau ſeine halbe Vogtei daſelbſt und im daſigen Burgbanne mit allen Zuſtändigkeiten, namentlich mit dem Vogteihauſe in der Burg, welches bis an das, zur äußerſten Brücke führende, Thor reicht; ferner die Hälfte der Mühle auf der Mater hinter St. Georgen; dann die halbe Matte, der Schilt geheißen, gelegen an der Stadt bei der

38. Dieſe 3 Urkunden ſind ausgeſtellt: Der gegeben iſt, do man zalte na Criſtus geburte 1381 jare vff den zeenten dag in dem Meye. Sämmtlich aus dem coblenzer Provincial-Archive.

39. Beide ebenfalls mit gleichem Datum: Geben zu Polzel, do man zalte ꝛc. 1381 jare uff den zeenten dag in dem Meye. Eben daher.

40. Der geben iſt zu Sarbrucken dez Jares do man zalte in Metzer Biſtum ꝛc. 1380 Jar dez Dinſtages na vnſer Frowen Dage Purificꝛ. io. Kremer's Geſch. des ardenn. Geſchl. II, 542, Nro. 261.

Walkmühle „zv den vier cedorn" und endlich noch die Hälfte aller Gefälle in der Stadt und im Burgbanne, die Hofstatt in der Burg, auf welcher das Werkhaus steht, sowie die übrigen Häuser von dem Diebsthurme an bis an das Thor, nebst dem dritten Theile aller Gefälle, sowohl von dem Gerichte an der Laube, als auch von demjenigen vor der Burgkapelle, welches alles Herr Johannes von seiner Base Eilsen von Kirkel, der es ihr seliger Mann, der Edelknecht Wilhelm von Winstein, zu rechtem Witthum verschrieben, geerbt hatte; der Handel geschah für 500 kleine florenzer Goldgulden, wofür die Stadt alle vorerwähnte Stücke, vom nächsten St. Michaelistage an, 25 Jahre lang inhaben und genießen sollte [41]. Im April 1384 nahm unser Johannes IV. zu den 750 Goldgulden, die er bereits auf seinen halben Theil an St. Wendel von dem Erzbischofe Cuno zu Trier entlehnt hatte, wiederholt 1000 gute mainzer Goldgulden auf, welche Summe nicht nur theilweise auf jenes Dorf geschlagen wurde, sondern wofür er jenem Prälaten auch noch den vierten Theil an der Veste Liebenberg mit Burgmannen und Zubehörden, namentlich mit dem Viertel des Dorfes, der Leute und des Gerichts zu Rosperg, verkaufte, übergab und einräumte, die Bewohner und Unterthanen ihrer Eiden und Pflichten lossagte und sie anwies, ihrem neuen Herrn zu huldigen und zu schwören; der Erzbischof gestattete demselben wohl noch die Wiedereinlösung dieser Güter, mittelst der Erlegung der ganzen Summe auf einmal zu 1750 Goldgulden, allein es war dieß nur eine leere Formel und St. Wendel, nebst dem Theile an Liebenberg bildeten fortan einen Bestandtheil des Erzstifts Trier [42]. Unser Dynaste stand allein, ohne Leibeserben und schwer mit Schulden belastet, daher er einige Monate später auch seinen vierten Theil an der Veste Winstein, mit Dörfern, Leuten, Gülten und allen Zubehörungen, an den Dynasten Heinrich von Lichtenberg, sowie an Johann Ostertag von Winstein und ihre Erben für 100 Goldgulden versetzte und

41. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben an dem nehesten Samestage vor sante Michels tage. Do man zalte ꝛc. 1382 Jare. Orig. in der Urkundensammlung der Univ.-Bibliothek zu Heidelberg Nro. 12.

42. Der geben ist da man zalt ꝛc. 1384 Jar vff den vierzehenden tag des Monats genant Apprillis zv Latine. Ungedruckte Urkundensammlung.

Digitized by Google

ihnen zugleich noch erlaubte, seinen, durch ihn schon früher an Schottenhans von Hagenau verpfändeten, anderen Theil an jener Burg, an sich lösen zu dürfen [43]. Aus einem Documente von 1386 könnte man leicht die Vermuthung herleiten, als hätten solche Verpfändungen den Herrn Johannes IV. gereut und er habe besonders nach der Wiedererlangung des ansehnlichen Ortes St. Wendel mit seinen Zuständigkeiten getrachtet, denn Werner von Nüssingen stellte in dem genannten Jahre dem Erzbischof Cuno und der Jüdin Zymmele zu St. Wendel einen Verzicht auf alle Ansprüche wegen eines werthvollen silbernen Gürtels aus, welchen er von Niclas von Berbach geliehen und an jene Jüdin versetzt hatte, der aber bei der Einnahme und Eroberung dieses Dorfes durch den Herrn Johannes von Kirkel geraubt oder verloren gegangen war [44]; allein dergleichen Bestrebungen und Anstrengungen waren umsonst und diese schöne Besitzung blieb für unsere Herrschaft verloren.

Johannes IV. besaß jetzt nur noch die eigentliche Herrschaft Kirkel, mit der Burg und deren ansehnlichen Zugehörden, allein die Veste selbst gehörte ihm nicht mehr ungetheilt zu, sondern die Grafen von Zweibrücken-Bitsch waren im Besitze der Hälfte derselben. Da warf der einsichtsvolle und stets auf die Erweiterung seiner Lande eifrig bedachte Kurfürst Ruprecht der Aeltere von der Pfalz, welcher bereits 1385 die Grafschaft Zweibrücken von dem letzten kinderlosen Grafen Eberhard und seiner Gattin Lyse von Veldenz erworben hatte, auch sein Augenmerk auf das, unmittelbar an dieselbe grenzende kirkeler Gebiet, um auch dieses von dem Letzten des erlöschenden Geschlechts auf rechtlichem Wege, an sein hohes Haus zu bringen, was auch schnell und glücklich von statten ging. Vorerst verpfändete der Graf Simont genannt Wecker, Graf von Zweibrücken-Bitsch, 1386 jenem pfälzer Kurfürsten die Hälfte an der Veste Kirkel und was dazu gehört an Wäldern, Wasser, Weiher, Wegen, Wunne und Waide nebst aller Zugehörde, mit Ausnahme der

43. Der geben wart an dem nehsten zinstage vor vnsers herren fronlichames tag, do man zalte an Crists gepurte ꝛc. 1384 Jore. Winsteiner Copialbuch im Landesarchive zu Darmstadt Fol. 29b.

44. Geben do man zalte ꝛc. 1386 Jare den dritten dag des Mondes July. Original im Provincialarchive zu Coblenz, A Nro. 869.

Digitized by Google

mit der Herrschaft Kirkel verbundenen Dörfer und Weiler, für die baare Summe von 1100 guter schwerer Goldgulden, zum vollständigen Besitze und Genusse, unter folgenden Bedingungen: die zu dieser Hälfte gehörigen Manne und Burgmanne müßten jenem Fürsten schwören, hulden und ihre Mannschaften von demselben empfangen, wozu sie der Graf Simon anzuweisen habe, die aber unterdessen, während der Dauer dieser Pfandschaft, ledig werdenden Lehen, sollten durch Pfalz und Bitsch gemeinsamm verliehen werden; auch machten sich diese beiden Herrn anheischig, einen „rechten, steten, guten vnd vesten" Frieden miteinander zu beschwören, sowohl in der Burg, als außerhalb derselben, „als verre vnd wit von der Muren, vmb vnd „vmb, als ein Mann mit einem Armbrust, das ein mann ge„spannen mag, mit zweyen schißen geschißen vnd gereichen mag"; zugleich dürfe der Pfalzgraf dasjenige, was durch den Herrn Johannes von Kirkel, oder durch seine Vorältern von diesem halben Theile an der Veste versetzt wäre, an sich kaufen, inhaben und gebrauchen, wozu ihm Graf Simon noch behülflich seyn müßte, der auch zugleich die Wehrschaft für den verpfändeten Gegenstand zu übernehmen habe und endlich ward noch ausbedungen, wann derselbe die halbe Veste von dem Kurfürsten wieder einlösen wolle, so müsse er ihm dieß ein Vierteljahr vorher ankündigen und nach Verlauf dieser drei Monate in der Stadt Zweibrücken die Pfandsumme mit 1100 Goldgulden erlegen, worauf er wieder in seine Theile eingewiesen werden solle [45]. Einige Tage später genehmigte der Kurfürst diese Pfandschaft, nebst der Zusage, mit dem Grafen den Burgfrieden in Kirkel zu geloben, sowie überhaupt alle Bestimmungen dieses Vertrages zu halten [46].

Der Weg zur Erwerbung unserer Herrschaft war demnach gebahnt und noch waren keine 9 Monate seit der eben besprochenen Verpfändung verflossen, so war Kurpfalz schon im völ-

45. Geben zu Bitsche vff Sant Johanns Baptisten abent, als er geborn wart zv Sungihten, nach Cristi geburt 1386 Jar. Pfälzisches Copialbuch in Frankfurt Fol. 171—173.

46. Geben zv Heidelberg off den montag nach sant Johans Baptisten tag als er geborn wart ꝛc. 1386 Jar. Pfälz. Copialbuch in Karlsruhe Nro. 7½ Fol. 79 und 80.

Digitized by Google

ligen Besitze des kirkeler Gebietes und der Burg. Jener bitscher Graf Simon Wecker schuldete nämlich dem Heinrich Eckbrecht von Dürkheim und seiner Ehefrau 430 Goldgulden, welche Summe er, nachdem der Pfalzgraf Ruprecht I. dieselbe übernommen hatte, einige Monate nachher, zu der früheren Pfandschaft schlug, die sich also dadurch auf 1530 Goldgulden erhöhte, deren Auslösung dem Verpfänder aufs neue ausbedungen worden war [47]. Für jene 430 Goldgulden räumte aber der Kurfürst dem Heinrich Eckbrecht von Dürkheim und seiner Hausfrau, Bentze von Spanheim, anstatt sie sogleich zu bezahlen, nach Verlauf einiger Wochen, einen dritten Theil seiner Hälfte an der Burg Kirkel unterpfändlich ein, bis zum Abtrage der Pfandsumme, jedoch müßten jene Eheleute, während dieser Zeit, den Frieden daselbst mit dem Pfalzgrafen und dem von Bitsch so halten, wie ihn dieselben vorher mit einander festgesetzt, verbrieft und beschworen hätten, was auch beide eidlich angelobten [48]. Nicht lange nach diesen Vorgängen, ja vielleicht noch in demselben Jahre, oder in den ersten Wochen des künftigen, sank Herr Johannes IV., als der Letzte seines Stammes in die Gruft hinab, ohne Leibeserben zu hinterlassen und dieß war eben, weil Kirkel ein Reichslehen war, für des Kurfürsten Zwecke ganz erwünscht, denn kaum war letzteres durch den Tod Johann's IV. dem Reiche heimfällig geworden, so ersuchte er den König Wenzeslaus um die Belehnung mit demselben, was auch im J. 1387 zu Amberg geschah, indem er dem Pfälzer die Veste Kirkel mit Mannen und Burgmannen, überhaupt mit sämmtlichen Zubehörden, sowie auch die Veste Weinantstein (deren Namen jedoch verklungen und deren Lage man nicht einmal kennt, es müßte dann die Veste Winstein damit gemeint sein) und zuletzt noch das Geleite auf der Straße in dem Dorfe Limbach, als Reichslehen übertrug, welches Geleite das bedeutendste Stück dieses Lehens war, weil es sich von der Herrschaft

47. Datum secunda feria post festum Nativitatis bte Marie Virginis Anno Dni Millimo trecenmo Octuagesimo Sexto. Pfälz. Copialbuch in Frankfurt Fol. 174.

48. Datum Heidelberg feria sexta ante diem beati Michahelis archangeli anno dni M° CCC° LXXX° sexto. Pfälzer Copialbuch zu Karlsruhe Nro. 7½ Fol. 81.

Digitized by Google

Landstuhl bis zur Grafschaft Saarbrücken erstreckte; der Monarch gebot zugleich denjenigen, welche Güter besessen, die der verlebte Herr Johann von Kirkel, oder sein Vater Ludwig früher inne gehabt hätten, dieselben dem Kurfürsten einzuräumen, auch sollten die auf diesen Gütern, ohne des Reichsoberhauptes Genehmhaltung, ruhenden Pfandschaften null und nichtig und also dem Pfalzgrafen nicht nachtheilig oder hinderlich sein, wogegen ihm aber auf der anderen Seite die Befugniß zustehe, was davon mit des Königs Einwilligung versetzt sei, an sich zu lösen und so gelangte unser Kirkel in die Hände des pfälzer Kurfürsten, der die, ebenfalls durch ihn erworbene, Grafschaft Zweibrücken damit verband [49].

Aus früheren Vorgängen ist uns bekannt, Ruprecht I. habe die Hälfte Kirkels, welche dem Grafen Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch zugehörte, mit einer Pfandsumme von 1530 Goldgulden belastet, und da er aber nun, vermöge des eben angeführten königlichen Briefes, die Veste und Herrschaft ganz inne hatte, so reichte er, einige Wochen später jene Hälfte, nebst ihren sämmtlichen Zuständigkeiten, dem bitscher Grafen zu Mannlehen, mit Ausnahme der Dörfer Limbach, Büdingen und Erbach, sowie des Geleites zu Limbach, welche beiden Stücke ihm besonders und zwar jenes durch den Tod Johann's IV. ledig heimgefallen, dieses aber nun von dem Reiche verliehen worden wäre [50] und zugleich gestattete er demselben Grafen, seine Gattin, Agnes von Nassau, auf diese Hälfte Kirkels bewiedmen zu dürfen [51]. An dem nämlichen Tage gewann der Kurfürst auch noch den Edelknecht Niclas von Beckspach zum Manne mit 200 Gulden, die er demselben auf das Ungelt und den Zoll zu Limbach verlegte, um davon jährlich 20 Gulden zu beziehen, sei aber jene Summe abgetragen, so müsse er dafür eine Jahresrente von 20 Gulden auf eigenes Besitzthum anweisen und sie als pfälzisches Mannlehen tragen, welche Ver-

49. Geben zu Amberg nach Cristus geburte 1387 Jar, des dinstages an der Fasnacht. Pfälzer Copialbuch in Frankfurt Fol. 169.

50. Geben zu Stralenberg vff den Frytag nach dem Ostertage nach Cristi geburt 1387 Jar. Daselbst Fol. 175 und 176.

51. Datum Stralenberg feria sexta infra octavas Pasche Anno dnj M° CCC° LXXX° Septimo. Pfälzer Copialbuch in Karlsruhe Nro. 7', Fol. 94.

Digitized by Google

schreibung der veste Edelknecht, Wilhelm Frorer von St. Engelbrecht (St. Ingbert), mitbesiegelte [52]. Die durch den letzten Sprossen des kirkeler Geschlechtes auf die Burg Altwinstein geliehenen Gelder, löste jener Graf ebenfalls an sich, denn er beschwor 1389 den Frieden daselbst mit den Gemeinern [53] und setzte sich also immer fester in den Besitz der Zubehörden der Herrschaft Kirkel.

Im Spätjahre 1389 wurden die Ansprüche und Forderungen des Edelknechts Simon Mauchenheimers von Zweibrücken und des Peter Hubenriß von Odenbach (denen der verlebte Junker Johannes von Kirkel, die nassauischen Lehensdörfer, Neumünster und Lenzweiler, eingegeben hatte) an den Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrücken, ausgeglichen und in Ordnung gebracht [54] und der oft genannte Kurfürst Ruprecht I. vergönnte, einige Wochen hernach und kurz vor seinem Hinscheiden, dem Clas von Blickersauwe das Haus des Schultheißen, sowie dem Hennel von Würzbach das Hubhaus, beide im Thale unter Kirkel gelegen, um dieselben wieder zu erbauen und dann, frei von allen Abgaben und Lasten, lebenslänglich zu bewohnen [55]. Dessen Nachfolger, Ruprecht II., schuldete dem Heinrich Eckbrecht von Dürkheim, seinem Amtmanne zu Kirkel, 512½ Pfund elsässer Pfenninge, die derselbe seinem Vetter, dem verlebten Pfalzgrafen Ruprecht I., während seines Krieges mit den Städten geliehen, ferner 100 Gulden, welche er, auf dessen Geheiß, der Ritterschaft gegeben, weitere 100 Gulden für einen gefallenen Hengst und endlich noch das Geld, das er dem von Wartenberg für den Enthalt des Kurfürsten in seiner Veste bezahlt hatte, im ganzen die beträchtliche Summe von 2695

52. Geben off den Frytag nach dem Heiligen Ostertage nach Cristi geburt 1387 Jar. Pfälzer Copialbuch in Frankfurt Fol. 170.

53. Datum ipsa die Purificacionis bte Marie virg. Anno dni Milmo CCCmo LXXXIXmo. Original im hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 724.

54. Der gegeben wart off den nehsten Samestag vor See. Martins dage Sub Anno Dni M° CCC° LXXXmo Nono. Orig. im kgl. preuß. Provincialarchive zu Coblenz Repert. IX Nro. 66.

55. Datum Heidelberg feria sexta post diem bti Andree Apli. Anno dni M° CCC° LXXX° nono. Pfälzer Copialbuch zu Karlsruhe Nro. 3 Fol. 16.

Digitized by Google

guter Gulden, welche Schuld Ruprecht II. demſelben bis künftigen Michaelistag 1391 zu entrichten, oder mit 8 Gulden vom Hundert zu verzinſen verſprach, wofür ſich der Bürgermeiſter und Rath in Neuſtadt verbürgten [56]. Der nämliche Fürſt gab auch im folgenden Jahre, ſowohl dem Grafen Friedrich von Zweibrücken-Bitſch, als deſſen Bruder Simon Wecker, den dritten Theil an der Veſte Kirkel, nebſt ihren Zubehörden, jedoch mit denſelben Ausnahmen wie in dem Briefe von 1387, als pfälziſches Mannlehen ein [57] und einige Tage darauf ſetzte er den Sohn des Wilhelm Frorer von St. Engelbrecht, Namens Clas, zu ſeinem Vater in die Gemeinſchaft des kirkeler Lehens, das er nach des letzteren Abſterben allein empfangen ſollte [58]. Derſelbe Fürſt überließ 1393 dem Schultheißen und der Gemeinde Limbach auf ein Jahr lang ſeinen Theil an dem daſigen Ungelte, um es mit Vorwiſſen des pfälziſchen Amtmanns zu Kirkel an ihrem Kirchhofe zu verbauen und denſelben damit zu befeſtigen, mit der angehängten Beſtimmung, der Graf von Saarbrücken müſſe jener Gemeinde ſeinen Antheil daran ebenfalls zu dem nämlichen Zwecke überlaſſen [59]. Zugleich ſetzte der Graf Simon Wecker von Zweibrücken-Bitſch den Jeckel Borrenbach von Lichtenberg als einen Burgmann nach Kirkel mit 10 guten alten Gulden, die von dem Geleite zu Rymmelingen jährlich fällig waren [60] und deſſen Brüder Hanemann und Friedrich gaben ſich 1398 die Zuſage, den Burgfrieden daſelbſt treulich halten zu wollen [61].

---

56. Datum Heidelberg in vigilia beate katherine virginis Anno M° CCC° Nonagesimo. Daſelbſt Nro. 8 Fol. 20 und 32.
57. Beide Urkunden ſind ausgeſtellt: Der geben wart an allerheiligen tag do man zalt ꝛc. M° CCC° LXXXXI Jar und Datum Heidelberg in die omnium sanctorum Anno dni M° CCC° LXXXXmo primo. Daſelbſt Nro. 8 Fol. 56 a und b.
58. Datum Heidelberg quarta feria ante Martini epi. Anno dni M° CCC° LXXXX° III°. Daſelbſt Nro. 8 Fol. 58 b.
59. Datum Heidelberg in die beati Anthonij Confessoris Anno dni M° CCC° LXXXX° III°. Daſelbſt Nro. 8 F. 91.
60. Der geben iſt vf Mitwuche vor dem heilgen Pfingeſt dage. Deß Jores do man zalte ꝛc. 1393 Jare. Orig. in den Lehensurkunden von Hanau-Lichtenberg zu Darmſtadt.
61. Wart dirre brief geben vf den nechſten Zinſtag nach dem Pfingſtag ꝛc. 1398 Jare. Ungedruckte Urkundenſammlung.

Digitized by Google

Der Sohn dieses Kurfürsten, Ruprecht III., ward nach der Entsetzung Wenzels, im August 1400, zum römischen Könige erwählt und als solcher verschrieb er dem Herzoge von Lothringen, wegen einer vom Zuge in die Lombardei herrührenden Schuld, statt des von letzterem dafür verlangten Schlosses und der Herrschaft Kirkel, nebst den zu Boppart fälligen Turnosen, im J. 1403 12 Turnose vom Zolle zu Sels und jährlich 2000 Gulden von der Reichslandvogtei im Elsasse, bis er bezahlt sei [62]. Nach dem Tode dieses Königs theilten dessen vier Söhne 1410 den väterlichen Nachlaß, wobei die Veste Kirkel, mit ihren Zubehörden, dem Pfalzgrafen Stephan, dem Gründer der, in unserem Königshause jetzt noch blühenden, pfalz-zweibrücker Linie zum Loos fiel [63]. Die Grafen von Zweibrücken-Bitsch hatten indessen, der Pfandschaft wegen, noch Theil an dem Zolle zu Limbach, denn der Graf Hanemann wieß 1414 dem Hans Stepper von Zweibrücken, für eine Schuld von 200 Gulden, die Erhebung jenes Zolles auf so lange an, bis diese Summe abgetragen sei [64]. Der Kurfürst Ludwig IV. und sein Bruder der Pfalzgraf und Herzog Stephan zu Zweibrücken hatten, von der vorerwähnten Theilung her, noch „etliche Spenne, Zwei„unge, Ansprache vnd Forderunge", die sie jedoch 1417, bei einer Zusammenkunft in Worms, durch ihre Getreuen untersuchen und entscheiden ließen, in welchem Aktenstücke es hinsichtlich der Mühle und des Gerichtes in Hagenau heißt: wenn diese beiden Stücke zur Herrschaft Kirkel gehörten, so sollten sie dem Herzoge Stephan zustehen, seien sie aber mit der Burg Winstein verbunden, so müßten sie dem Kurfürsten zugesprochen werden [65]. Jener Herzog erhielt 1431 von dem Kaiser Sigismund die Belehnung über die Veste Kirkel, mit Mannen, Burgmannen und namentlich mit den Dörfern Kirkel (nebst Neu-

62. Geben zu Heidelberg den 21. März 1403. Chmel's Regesta Ruperti regis. 84 Nro. 1453.

63. Tolneri historia palatina. Cod. dipl. 154 Nro. CCV.

64. Der geben ist uff Mitwoch nehst vor sant Jörgen dag, des yares ꝛc. 1414 yare. Original in Coblenz Nro. 11a.

65. Geben zu Wormbße ꝛc. 1417den Jare vff Donnerstag nach dem Sontage als man singet in der heiligen Kirchen Jubilate. Status Causae für Herzog Christian III. von Zweibrücken Theil I Beilage lit. Tt. Fol. 70 bis 72.

Digitized by Google

häusel, jetzt eine Gemeinde bildend), Limbach, Einöd, Dornbach, Lubenbach, Furt, Hasel, Volkerskirchen, Erbach, Reichskirchen und Budingen, sammt allen ihren Zuständigkeiten und Rechten, sowie auch mit dem Geleite auf der Straße zu Limbach, in welchem Lehenbriefe aber die Burg Wynantstein (Winstein) nicht mehr erwähnt wird, die also damals nicht mehr zu unserer Herrschaft gehörte [66]. Da der König Friedrich IV. dem Wilhelm Winterbecher und dem Peter von Albich, außer anderen Einkünften und Gefällen in verschiedenen Orten, im J. 1442 auch mit dem Zehnten und der Gülte zu Limbach belieh, so scheinen doch damals noch nicht alle Stücke dieses Reichslehens an das pfälzische Haus gekommen zu seyn [67].

In der, in diesem Werke öfters berührten Disposition oder festgesetzten Theilung des Herzogs Stephan mit seinem Schwiegervater, dem letzten Grafen Friedrich zu Veldenz, von 1444, was nach ihrem Hinscheiden ihren zwei Söhnen oder Enkeln, Friedrich und Ludwig, von den väterlichen und großväterlichen Besitzungen und Ländern zugehören sollte, ward dem Jüngeren, Ludwig I., unter anderem auch die Veste Kirkel „mit iglichen „zugehorungen" angewiesen [68], die er auch nach seines Vaters Tode erhielt und welche nun fortwährend einen Bestandtheil des Herzogthums bildete. Unter denjenigen Schlössern, die dieser Herzog und Pfalzgraf Ludwig I., oder auch der Schwarze genannt, wie sich der alte Beuther ausdrückt, „von neuem er„bauet", also doch wenigstens sehr erweitert und verschönert haben soll, wird unsere Veste in erster Linie genannt [69] und derselbe scheint also diese schöne und so nahe bei seiner Residenz Zweibrücken gelegenen Burg, oft besucht zu haben. Die vier gräflichen Brüder von Zweibrücken-Bitsch, Simon Wecker, Friedrich, Walram und Heinrich, verschrieben dem Hermann von Büdesheim und seiner Hausfrau Cliemele 1475, für eine Schuld von 200 Goldgulden, einen jährlichen Zins von 10 Goldgulden

66. Geben zu Nurnberg im Jar ꝛc. 1431 am Sontag nach Sanct Matthias tag. Joannis Kalenderarbeiten S. 236 und dessen Miscella hist. pal. 32.
67. Dat. Frankfurt im August 1442. Chmel's Regesta Friederici IV. Regis 111 Nro. 997.
68. Joannis Miscella historiae palatinae p. 26.
69. Daselbst p. 33 und dessen Kalenderarbeiten 237.

Digitized by Google

von ihren Geleitsgefällen zu Limbach, bis zur Rückzahlung jener Summe, wofür sie den Simon von Zeißkeim und den Hertwig Eckbrecht von Dürkheim zu Bürgen einsetzten [70]. Jedenfalls mußte diese Gemeinschaft der Grafen von Bitsch an dem Geleite und Zolle zu Limbach, den Herzogen zu Zweibrücken äußerst störend sein und zu vielen Irrungen und Mißhelligkeiten Veranlassung geben, was besonders unter der Regierung des Pfalzgrafen Alexander, des Sohnes Ludwigs I., der Fall war, daher derselbe im J. 1493 mit den Grafen Wecker und Friedrich von Bitsch eine Zusammenkunft in Hornbach veranstaltete, wo man sich dahin einigte: durch vier, beiderseits erwählte Vertrauensmänner aus ihren Edeln, diese Zerwürfnisse für immer beilegen zu lassen, was auch, nach Verlauf einiger Monate, durch dieselben, mittelst eines Kudts d. i. Tausches oder Wechsels, auf folgende Weise vollbracht ward: die zwei Brüder traten nämlich an den Herzog das Geleite zu Limbach, mit allen damit verknüpften Gerechtsamen, für immer und ewig ab, wogegen ihnen derselbe das Dorf Obergeilbach mit hohen und niederen Gerichten, Leuten und allen Rechten, zum eigenthümlichen Besitze übergab, sowie das herzogliche Haus dieses Dorf bisher innegehabt hatte [71].

Die Nachrichten von der Veste Kirkel werden nun immer seltener, weil die Franzosen, als sie 1675 das Herzogthum Zweibrücken unerwartet überschwemmten und auch die Stadt Zweibrücken in Asche legten, bei ihrem Abzuge das reichhaltige und ansehnliche herzogliche Archiv mitnahmen und in Metz aufbewahrten, welche wichtigen Urkunden seitdem alle zu Grunde gegangen und für die Geschichte der Rheinlande, vornämlich aber des Herzogthums Zweibrücken und der damit verbundenen Gebietstheile, für immer verloren sind. Der treffliche, fromme und tapfere Fürst, Herzog Wolfgang, der Stammvater des königlich bayerischen Herrscherhauses, verweilte oft und gern in

---

70. Der geben ist vff dinstag nach sant Jorgen Tag jn dem jare nach der geburt cristi vnsers hern 1475. Original im coblenzer Provincialarchive Nro. 16 a.

71. Geben vnd beschehen off Mantag nach sant Bartolomeus tag anno domini Millesimo quadringentesimo Nonagesimo tertio. Copie im hanau-lichtenb. Archive zu Darmstadt.

Digitized by Google

den Mauern unſerer Veſte, um ſich hier von den Mühen und Sorgen des Lebens zu erholen, allein noch häufiger war dieß mit deſſen Sohne, dem Herzoge Johannes I., der Fall, der auch zugleich vieles auf die Verſchönerung des Schloſſes verwendete. Davon zeugten vor einigen Jahren noch zwei Inſchriften in teutſchen und lateiniſchen Verſen, die dieſen Herzog ſelbſt zum Verfaſſer hatten, welche in zwei ſteinerne Tafeln eingehauen und 1597 über dem inneren Thore, unter dem pfälziſchen Wappen, angebracht wurden, wie wir im Eingange zur Geſchichte dieſer Burg bereits bemerkt haben, die aber leider abhanden gekommen und jetzt verſchwunden ſind. Die teutſchen Verſe lauteten folgendermaßen:

Hyldrich der Franken König war
Vor mehr denn dreyzehen hundert Jar,
Der aus Rath ein's, der Hildegaſt hies,
Die drey Fröſch in ſeinem Schilde verlies.
Dafür ins Panier den Lewen gut
Nam, das hindertheil ſich krummen thut,
Gleichwie ein Schlang, um des Adlers-Hals,
Darmit anzuzeigen gleichesfalls.
Das der Francken Lewenhertzen frey,
Manheyt und rechte Klugheyt darbey,
Nach Gottes Willen mit Krieges-Macht
Solten bezwingen der Römer Pracht,
Wie dan hernach geſchehen iſt.
Nachdem der Adler entflogen iſt,
Frankreich Lilien zum Wappen nam,
Der gekrönte Lew blieb der Pfalz Stam.
Gott erhalt die Pfalz beym Lewen gut,
Und dieß Hauß allzeyt in ſeyner Hut.

Anno Christi MDXCVII [72].

Dieſe Verſe ſpielen auf eine uralte ſicambriſche Sage an, wie der Löwe in's pfälziſche Wappen gekommen ſei, welche wir ſpäter den pfälzer Sagen einverleiben werden. Nach dem, 1604 erfolgten, Tode dieſes Herzogs, kam ſein Sohn Johannes II. ebenfalls oft nach Kirkel, das man damals für eins

72. Joannis Kalenderarbeiten S. 238 und daraus Heintz in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte des Rheinkreiſes S. 53.

Digitized by Google

der festesten Schlösser und, hauptsächlich bei hereingebrochenem dreißigjährigen Kriege, für einen der sichersten Zufluchtsorte der herzoglichen Familie hielt, in welcher Veste im J. 1632 Johann von Bernstein Amtmann und zugleich Rittmeister über die Besatzung war. Der österreichische General Gallas, der mit seiner Armee vor der Ankunft des Schwedenkönigs, auch ins Westrich eingefallen war, konnte, ohngeachtet vieler wiederholten Angriffe, unserer Veste nicht Meister werden, allein als das österreichische Heer, nach der nördlinger Schlacht, abermals das linke Rheinufer besetzte, da zogen sich die Schweden und die mit ihnen verbündeten Franzosen so eilig zurück, daß eine in Kirkel liegende Kompagnie Schweden und Franzosen, in der Eile und im Drange nicht mehr abberufen werden konnte und sich also dem Feinde auf Gnade und Ungnade ergeben mußte [73]. Dieß ist das wenige, was wir von unserem Schlosse, während der langen Dauer dieses fanatischen und zerstörenden Kampfes erfahren haben; übrigens blieb dasselbe, weil ein fester und wichtiger militärischer Punkt, unversehrt und wurde aus diesem Grunde von allen Parthien verschont. Im J. 1675 fielen die Franzosen wieder unvermuthet in's Herzogthum Zweibrücken ein, besetzten auch Kirkel und zerstörten, wie schon gesagt, bei dieser Gelegenheit die Stadt Zweibrücken, als aber im Frühjahre 1676 die kaiserlichen Truppen anrückten, verließen sie eilig unser Schloß, ohne einen Angriff abzuwarten und jene nahmen dasselbe in Besitz. Während dieser Kriegszeiten muß es aber doch theilweise, besonders an seinen Außenwerken sehr beschädigt worden seyn, denn die herzogliche Regierung sagt in ihrem, nachher anzuführenden, Berichte vom J. 1676: der regierende Herzog hätte auf dieses Haus viele Baukosten verwendet. Außer der Residenzstadt demolirten und verbrannten die französischen Horden auch die Dörfer des Fürstenthums, denn der Familienstand des Amts Kirkel wird 1676 folgendermaßen angegeben: „Kirckel das dorff, die Häußer eingerissen „6 Familien, Rohrbach 2, Limbach die Häußer eingerissen 11, „Ennweyler 1, Einöth verbrannt 14 und Reißhoffen 8." — Einige Jahre darauf drangen die zügellosen Horden Ludwig XIV.

73. Heintz: das Fürstenthum Zweibrücken während des 30j. Krieges S. 49, 100 und 115.

Digitized by Google

nochmals in das teutsche Reich ein und damals ward denn auch unsere Burg, sowie überhaupt alle alten Schlösser unseres Pfalzkreises, die der dreißigjährige Krieg noch verschont hatte, durch dieselben dem gänzlichen Untergange geweiht, worüber wir in einem Berichte von 1693 wörtlich folgendes verzeichnet fanden: „Das Hauß (Kirckel) sonsten ist im vorigen Krieg von „den Franzosen, ohne etwas weniges, wohin sie dann vnd „wann garnison legen, auch die portal vnd vffziehente Brücken, „demolirt worden, so daz es von niemand mehr bewohnt wird, „auch (das Amt) keine eigene Bedienten mehr hat, sondern die „Jurisdictionalia von dem Amptsverweser zu Zweibrücken ad- „ministriret, die gefälle aber von dem dasigen Kellner erhoben „vnd verrechnet werden" [74].

10) Die Veste und Herrschaft Bliescastel.

Das schön gelegene Städtchen Bliescastel gehört zu den wenigen Orten in der Pfalz, die ihren Namen noch von den Römern her beibehalten haben, denn diese mächtige Nation hatte hier eine Befestigung angelegt, die sie Castellum ad Blesam hieß und mit demselben Namen bezeichnete man auch die Stadt, die später an der Stelle der früheren römischen Niederlassung erwuchs und entstand, welche, den vielen, daselbst und in der nächsten Umgebung, schon entdeckten römischen Monumenten nach zu schließen, sehr bedeutend gewesen seyn muß. An dem Eingange des, eigentlich hier beginnenden, Bliesthales, das dieses, oft wild daher brausende, das grasreiche Thal überfluthende und dadurch befruchtende, Flüßchen durchzieht, errichteten sich die Grafen des Bliesgaues, auf den noch vorgefundenen Unterbauten des römischen Castells, ihre Burg, von welcher ursprünglichen Veste, vor nicht langer Zeit, an der Südseite der Anhöhe, worauf dieselbe stand, noch zwei mächtige Thürme vorhanden waren, die jedoch, um Schaden zu verhüten

74. Aus zwei Berichten der herzoglichen Regierung über die Beschaffenheit und den Zustand des Fürstenthums Zweibrücken in den Jahren 1676 und 1693, um daraus, vor dem Abschlusse des nymweger und ryswicker Friedens, wegen der Zerstörungen der Franzosen, eine Entschädigungsforderung aufstellen zu können.

Digitized by Google

und vorzubeugen, Altershalber abgebrochen werden mußten. Von dieser Anhöhe, auf welcher sich später das gräfliche und fürstliche von Leyen'sche Residenzschloß erhob, genießt man eine herrliche Aussicht in das fruchtbare Bliesthälchen, aber besonders lieblich und anziehend ist dieser Anblick bei Sonnenuntergang von der, ohnweit des Städtchens, auf der steilen Höhe befindlichen, heiligen Kreuzkapelle. So sparsam auch die Nachrichten von den früheren und späteren Bewohnern dieser alten Burg des Bliesgaues, aus leicht zu begreifenden Gründen, sind, so halten wir es doch für unsere Pflicht, die wenigen, von dieser wichtigen Stätte bisher theils bekannten, theils unbekannten und von uns noch aufgefundenen, Daten, kurz zusammen zu stellen.

In dieser Burg an der Blies hatten also die Grafen des Bliesgaues ihren Sitz, unter dem Namen: Comites de Castris oder de Castro, auch wohl de Castele ad Blesam, die jedoch nur bis über die Hälfte des zehnten Jahrhunderts bekannt sind, denn der Bliesgau ging nicht (wie dieß bei der schon oft berührten traurigen Periode der Auflösung des teutschen Reiches, nach dem Erlöschen des, im Kampfe gegen den römischen Primat unglücklichen kaiserlich salischen Geschlechtes in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mit anderen Gauen leider der Fall war) in den eigenthümlichen Besitz der Gaugrafen über, sondern diese Grafschaft soll durch eine, bis jetzt noch unerwiesene, Schenkung des Kaisers Otto I. vom J. 960, an das Bisthum Metz gelangt seyn, das dieselbe, nach dem Abgange der Bliesgaugrafen, dem mächtigen Grafen von Lüneville lehensweise übertrug, als welcher 982 Folmar I., unter der Benennung: Graf von Lüneville, von Castel im Bliesgaue und von Saarburg im oberen Saargaue, urkundlich erscheint. Dessen drei Enkel, Folmar III., Hermann und Godefrid, verzweigten sich in die gräflichen Häuser von Lüneville, Metz und Bliescastel und jener Godefrid wurde 1035, nachdem er von dem metzer Bischofe Hermann mit der Grafschaft Bliescastel beliehen worden war, der Gründer dieser Familie, deren Glieder sich fortan Comites de Castris oder Castele, also Grafen von Bliescastel, nannten. Der Enkel und Urenkel dieses ersten bliescastler Grafen Godefrid, Folmar I. und II., kommen seit dem J. 1152 bis 1197 vielfach als Zeugen in kaiserlichen und bi-

Digitized by Google

schöflichen Urkunden vor, die wir jedoch nicht alle namhaft machen wollen, und der zuletzt erwähnte, um 1220 verblichene, Graf Folmar II., fand seine Ruhestätte in der, uns schon bekannten, nahen Abtei Werschweiler, woselbst die Familie vermuthlich ihre Erbgruft hatte. Wir lernen diesen Umstand aus einer Schenkung der Tochter desselben, Mechtildis, Gräfin von Castel, vom J. 1223 kennen, in welcher sie ausdrücklich sagt: sie hätte jenem Gotteshause das Patronatrecht der Kirche zu Holbingen, verbunden mit dem dasigen Zehnten, übergeben, was beides ihr aus dem Nachlasse ihres Vaters Folmar, der daselbst begraben liege, erblich angefallen sei, welche wohlthätige Handlung ihr Bruder, Graf Heinrich von Castel in demselben Jahre guthieß [1]. Der ebengenannte war auch, gemeinschaftlich mit seinem nächsten Nachbar, dem Grafen Heinrich I. zu Zweibrücken, durch den Bischof von Verdun, mit der Burg Lieuenberg beliehen, das beide 1220 wieder dem Ritter Boymund und zwei Jahre darauf dem Willermus von Stein (de Petra) als Afterlehen reichten [2]. Jener Graf Heinrich von Bliescastel genehmigte auch 1224 die Schenkung des Kirchensatzes zu Bus an die Abtei Wadgaß, durch seine Vasallen Reinhard und Friedrich von Saarbrücken [3]; er selbst und seine Gemahlin Agnes überließen den Brüdern zu Werschweiler 1232 zu einem Jahrgedächtnisse, ihr eigenthümliches Gut zu Ovenbach, das jene Agnes als älterliches Erbe in die Ehe eingebracht hatte, mit allen dazu gehörigen Weingärten, Feldern und Wiesen [4] und 1234 vermachten sie demselben Kloster ihre Besitzungen zu Schornsheim und Dalsheim, sowie sie auch im nämlichen Jahre der oben angeführten Schenkung des Zehnten zu Holbingen ihre Genehmigung ertheilten [5], allein der im J. 1337 einge-

1. Ex Registratura Wernerswilleriana. Msc.
2. Die beiden Verschreibungen sind gegeben: Actum Anno gracie Millesimo CC° vicesimo. Mense Decembr und Actum Anno dnj Millio CC° XXII°. Mense Octobri. Aus dem Präfecturarchive zu Metz Chambre royale, Fonds B Carton Nro. 35.
3. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M° CC° XXIIIIto. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 316 Nro. 36.
4. Diese Urkunde ist, vermöge einer zuverlässigen archivalischen Notiz, im Heumonde 1232 ausgestellt.
5. Ex registratura Wernerswill. Msc.

Digitized by Google

tretene Tod jenes Grafen zog bedeutende, nachtheilige Folgen und Veränderungen in unserer Grafschaft, sowie auch schwere Fehden und Kriege nach sich, während seine Wittwe Agnes 1338 dem werschweiler Gotteshause ihre eigenen Güter in Biesingen zustellte [6].

Der vorerwähnte letzte Graf Heinrich von Bliescastel hatte mit dieser seiner Gattin, Agnes von Sayn, nur einen Sohn Johannes erzeugt, der jedoch, noch bei seines Vaters Lebzeiten in die Erbgruft zu Werschweiler eingesenkt worden war, dagegen hinterließ er aber bei seinem Ableben seine Wittwe Agnes, nebst sieben verheiratheten Töchtern und namentlich Elisabetha, die an den Grafen Rainald zu Lothringen, Herrn zu Bitsch, den jüngsten Sohn des Herzogs Friedrich zu Lothringen, Loretta, die an den Grafen Heinrich von Salm, Imagina an Herrn Gerlach von Limburg, Adelheid an Herrn Gottfried von Arensberg (auch Arlisberg), Kunigunde an Engelhard von der Mark, Mechtilde an Herrn Friedrich von Blankenheim und endlich noch eine Tochter, deren Namen wir nicht kennen, welche an den Dynasten Ulrich von Rappoltstein vermählt war. Dieß waren die gesetzlichen Erben ihres Vaters und alle machten demnach Anspruch auf dessen hinterlassenen Besitzungen, allein, wie es oft bei Erbschaften zu geschehen pflegt, die Theilhaber wurden uneinig, die Wittwe Agnes begünstigte zudem ihre Tochter Lorette von Salm, welche auch der trierer Erzbischof mit der Veste Hunoldstein beliehen hatte, während der mächtige Lothringer, der Graf Rainald von Bitsch, das Recht des Stärkeren übte und sich sogleich der Grafschaft Bliescastel, sowie der dazu zählenden Herrschaft Püttlingen und der Veste Schaumburg bei Tholey, bemächtigte und auch bis zu seinem Absterben, 1274, im Besitz derselben blieb, während die übrigen Miterben das leere Zusehen hatten. Zwar munterte die Wittwe Agnes 1243 ihren Eidam, den Grafen Heinrich von Salm, auf, sowohl die Grafschaft Bliescastel mit ihren Zubehörden, als auch Schaumburg wieder mit Waffengewalt zu erobern [7], allein

6. Eben daher.

7. Acta sunt hec anno domini M° CC° XVII° in octava Purificacionis beate Marie virginis. Günther's Codex diplom. rheno-mosellanus II, 200 Nro. 105.

Digitized by Google

die Schritte desselben hatten keinen günstigeren Erfolg und er konnte dem bitscher Grafen nichts anhaben. Der Herzog Friedrich zu Lothringen willigte 1258 ein, daß sein Oheim, jener Graf Rainald oder Reinhard von Bliescastel und zu Bitsch, seiner Gattin Elisabetha letztere Herrschaft zum Witthum verschreibe[8]. Dieselben wendeten, weil ihre Ehe nicht mit Kindern gesegnet war, nach dem Vorbilde ihrer Ahnen, dem Kloster Werschweiler gleichfalls mehrere Wohlthaten zu, namentlich bestätigte Elisabetha, Gräfin zu Castel und Frau zu Bitsch, 1273 dem Abte und seinem Convente ihre Wald- und Waidrechte, in welchen sie durch die Burgmänner zu Castel, Blickweiler, oder Lautzkirchen fürder nicht mehr gehindert oder beeinträchtigt werden dürften, und übergab ihnen zugleich noch die, ihr eigens zustehenden, Dörfer Reichweiler und Bubenhausen zu ewigem Besitze[9], und im folgenden Jahre schenkte Graf Rainald demselben Kloster seinen Weinberg zu Bliesbolchen, was sein Neffe, der lothringer Herzog Friedrich, als Lehensherr genehmigte[10].

Kaum hatte der ebengedachte Graf die Augen geschlossen, so nahmen die, uns aus dem vorhergehendem schon bekannten, bliescastler Erben, nämlich der Graf von Salm und die Dynasten von Rappoltstein, Limburg, Blankenheim und Arensberg, dessen Nachlaß, von der seligen Frau Elisabetha her, wiederholt und zwar dießmal mit entschiedenem Nachdruck, in Anspruch, in welchem Erbstreite der Herr von der Mark jedoch nicht mehr erschien und mitwirkte, weil er, aller Wahrscheinlichkeit nach, darauf Verzicht geleistet hatte. Auf der anderen Seite mischten sich der Herzog Friedrich von Lothringen, als Landesherr von Püttlingen und Schaumburg und bezüglich Bliescastels, als Erbe seines Oheims Rainald, sowie auch der metzer Bischof Laurentius, als Lehensherr unserer Grafschaft, in diese Angelegenheit und so standen sich nun zwei mächtige Parthien einander gegenüber, die sich noch durch Bündnisse

8. Fait le Jeudy aprés la St. Ambroise en 1258. Metzer Präfectur-Archiv Chambre royale Fonds B sac 53 Nro. 4.

9. Datum Anno Domini M° CC° LXXIII° sabbato ante dominicam qua cantatur Misericordia Dommini. Remlings Abteien und Klöster der Pfalz I, 332 Nro. 16.

10. Registratura Wernerswill. Mscp.

mit anderen, zu entschiedenem Kampfe zu kräftigen suchten. Auf des Herzogs Seite stand hauptsächlich der Graf Simon von Saarbrücken, der, um sich gegen den Prälaten von Metz, der auf Saarbrücken als Lehen seines Hochstiftes Anspruch machte, zu sichern, 1275 ein enges Bündniß mit dem lothringer Herzoge Friedrich abschloß und demselben, bezüglich der Grafschaft Bliescastel, seinen Beistand gegen Jeden zusagte [11], welchem Herzoge überdem Ulrich von Rappoltstein seine ihm, von seiner Mutter her, auf diese Grafschaft zustehenden Rechte und Ansprüche, bereits im vorhergehenden Jahre, gegen eine Jahresrente von 40 Pfund abgetreten hatte [12]. Graf Heinrich II. von Zweibrücken, der Vollstrecker des letzten Willens des seligen Grafen Rainald von Bliescastel und zu Bitsch, neigte sich auf die Seite des Grafen Heinrich von Salm, der sich sogleich in den Besitz Bliescastels und Püttlingens gesetzt hatte, auch im März 1275, unter dem Versprechen, diese beiden Gebiete nie in lothringische Hände kommen zu lassen, durch den Bischof von Metz damit belehnt ward und noch in demselben Jahre mit den übrigen Erbinteressenten von Limburg, Arensberg und Blankenheim, wegen Bliescastel, Püttlingen und Schaumburg, unter dem Beirathe der Grafen, Heinrich II. zu Zweibrücken, Johann's zu Spanheim und des Wildgrafen Emich, eine Uebereinkunft abschloß, einander in diesem wichtigen Erbstreite beizustehen und zu helfen, bei welcher Verhandlung auch die Burgleute aus Bliescastel Rorich, Friedrich und Johannes, aus Püttlingen Herr Constantin und aus Schowenburg Herr H. von Hagen, L. von Liebenberg, Johannes von Blisa, Johannes genannt Kouffel und Herr Ortlieb, sämmtliche Ritter, zugegen waren und dieselbe, mit dem Junggrafen Eberhard zu Zweibrücken, nebst Nicolaus und Johannes, den Vögten von Hunoldstein, besiegelten [13]. Diese Verbündeten hielten nun, nebst dem Wildgrafen Emich von Kirburg, fest zusammen und nur

11. Qui furent faittes l'an de graiçe mil dous cens sexante et quinze, le vendredy devant la division des Apotres. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechtes II, 362 Nro. 86.

12. Notiz aus dem metzer Präfectur-Archive Chambre royale Fonds B Carton 52.

13. Datum anno domini M° CC° LXX° quinto feria quarta post ascensionem domini. Grüßner's diplomatische Beiträge II, 55 Nro. I.

Digitized by Google

der Dynaste Gerhard von Blankenheim ward seiner Zusage untreu, indem er, wie uns eine metzer Archivalnotiz belehrte, dem lothringer Herzoge im J. 1277 seine Ansprüche auf Bliescastel für 2000 Pfund Heller überließ.

Der Kampf um unsere Grafschaft begann im Jahr 1276, allein nicht glücklich für den mächtigen Herzog Friedrich von Lothringen, der vorerst den Grafen Heinrich II. von Zweibrücken, den Verbündeten des metzer Bischofs und des Grafen von Salm, überfiel, von demselben aber auf der Wattweiler Höhe geschlagen ward und dabei eine Menge Ritter und Pferde einbüßte; der Feldzug im folgenden Jahre war für jenen Herzog nicht günstiger, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben war, daß er seinen mächtigsten Bundesgenossen, den Grafen Simon zu Saarbrücken, verlor, welcher sich, im Juli 1277, mit seinem Lehensherrn, dem Bischofe von Metz, aussöhnte und sich beide dahin einigten, ihre bisherigen Zerwürfnisse durch selbstgewählte Vertrauensmänner endgültig beilegen und entscheiden zu lassen. Auch im J. 1278 wurde dieser Kampf wieder erneuert und immer heftiger und erbitterter fortgeführt, allein die häufigen, empfindlichen Verluste, welche der zweibrücker Graf Heinrich II., mit Recht der Kriegerische geheißen, jenem Herzoge zufügte, stimmten denselben zur Nachgiebigkeit und endlich zum Frieden, der dann auch im Monate August zu Stande kam, kraft dessen dem Grafen Heinrich von Salm die Grafschaft Bliescastel ganz, sowie die Herrschaft Püttlingen zur Hälfte zugesprochen ward und auch fortan verblieb. Derselbe behielt jedoch diese beiden Herrschaften nicht lange und er scheint überhaupt nur ein Spielball in den Händen des metzer Prälaten gewesen zu seyn, auch ist uns nur ein Zeichen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit bekannt geworden, indem er nämlich die Schenkung Bubenhausens an den werschweiler Convent, durch seine Muhme Elisabetha, 1281 nachträglich guthieß [14]; zu gleicher Zeit erhoben auch noch andere Miterben Ansprüche an unser Gebiet, weil Graf Ludwig von Arlisberg und seine Ehehälfte, ihrer, an Gerlach von Dollendorf vermählten, Tochter Adelheid, ihre Rechte an die Grafschaft Castel 1281

14. Registratura Wernerswiller. Mſc.

Digitized by Google

übertragen hatten [15]. Jener Graf von Salm verkaufte 1284 unsere Grafschaft an den Bischof Burkart zu Metz für die Summe von 20,000 Livres und dieser verpfändete dieselbe, zwei Jahre darauf, an seinen früheren heftigsten Gegner, den — Herzog Friedrich von Lothringen; als er aber im folgenden Jahre die Auslösung Bliescastels wieder vorzunehmen gesonnen war, wollte sich der Lothringer nicht dazu verstehen und schlug die Herausgabe des Pfandstückes rund ab, was die Veranlassung zu einem neuen Kriege gab, wozu man sich beiderseits rüstete und sich Bundesgenossen erwarb. Dieser abermalige Kampf dauerte zwei Jahre lang, nämlich 1288 und 1289 und fiel ebenfalls wieder sehr ungünstig für den lothringer Herzog aus, der allenthalben geschlagen ward und bedeutende Verluste erlitt, bis endlich 1289 eine Waffenruhe und, als eine Folge derselben, 1291 die Aussöhnung beider Partheien eintrat und ein Friedensschluß zu Stande kam, in welchem man allseitig die eroberten und ruinirten Burgen, Dörfer u. s. w. zurückgab und der Herzog, zu Gunsten des metzer Prälaten, einen förmlichen Verzicht auf seine bisherigen Ansprachen an die Grafschaft Bliescastel ausstellte.

Hiermit ist die Geschichte unserer eigentlichen und selbstständigen Grafschaft geschlossen, die überhaupt bisher nur äußerst lücken- und mangelhaft ausfallen konnte, weil, bei der Menge der verschiedenartigsten Erbinteressenten des gräflichen bliescastler Geschlechtes, bei weitem die meisten Urkunden desselben, bis auf wenige, zersplittert und zerstreut wurden, oder während der mannigfaltigen Kriege und Kämpfe verloren gegangen und nicht mehr zu unserer Kenntniß gekommen sind. Wir finden nun die Burg Bliescastel, nebst demjenigen, was dazu gehörte, seitdem fortwährend in geistlichen Händen und zwar theils des Bisthums Metz, theils des Erzstiftes Trier, bis zum siebenzehnten Jahrhundert und wir haben es, bis zu dieser neuen Epoche nur mit dürftigen Nachrichten, vorerst mit Burgmännern und später mit Lehensträgern, zu thun. Jene saßen in unserer Veste, von welcher sie größtentheils die Benennung annahmen, schützten dieselbe und lebten gemächlich von den Zubehörden ihrer Burgmannssitze, während die geistlichen Eigen-

15. Metzer Präf. Archiv Chambre royale Fonds B Carton Nro. 52.

Digitized by Google

thümer der Herrschaft sich deren Einkünfte und Gefälle zu nutze machten. Lamprecht von Castel mußte sich 1291 für den metzer Prälaten verbürgen und nach Angabe des waldgasser Necrologs mußte das Jahrgedächtniß des Ritters Arnold von Bliescastel und des Nicolaus von Castel, wegen der jener Abtei durch sie 1293 gemachten Schenkungen, daselbst gefeiert werden [16]. Dem Dompropste zu Straßburg, Friedrich von Lichtenberg, der zugleich Archidiaconus in Metz war, wurden von den Verwaltern dieses Bisthums und bis zur Ankunft des neu erwählten Bischofs Gerhard, 1297 folgende metzer Vesten übergeben und anvertraut: Lützelburg, Türkenstein, Bliescastel und Lienenburg [17]. Im J. 1313 trafen wir den Ritter Simont von Castele an, welcher des Grafen Johann's von Saarbrücken Mann und deßwegen mit Güterstücken zu Burbach beliehen wurde [18] und 1316 den Ritter Rorich von Castel, dem jener Graf gleichfalls ein Sezlehen zu Malstat ertheilte [19], beide können aber auch eben so gut zur Burg Berncastel gehört haben, was wir nicht zuverlässig entscheiden können.

Unterdessen war wieder eine neue Veränderung mit unserer Burg und der ehemaligen Grafschaft Bliescastel vorgegangen, denn der metzer Bischof hatte, in dringenden Geldverlegenheiten, beide an die Dynasten von Vinstingen im Elsasse, für 611 Pfund Heller, versetzt und aber die Wiedereinlösung dieser Pfandschaft, die er sich vorbehalten, später dem Erzbischofe Balduin zu Trier übertragen, was jedenfalls vor 1326 geschehen seyn muß, weil in diesem Jahre Johannes, der Sohn des Ritters Lamprecht oder Lambert von Castel, nebst seiner Hausfrau Gertrud, in Verbindung mit Lambert und Heinrich, Gebrüdern und Söhnen Hennekin's, Ritters von Castel selig, erstere für 100, letztere Brüder aber für 200 Pfund Heller, jenem Erzhirten ihre Güter, sammt ansehnlichen Einkünften

16. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 545 Nro. V.

17. Fait la Veille de l'assomption de la Vierge en Aust l'an 1297. Präfectur-Archiv in Metz Chambre royale Fonds B Sac 53 Nro. 5.

18. Der wart geben do man zalte ꝛc. 1313 Jar an den Pingesten. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschlechts II, 406 Nro. 133.

19. Daz geschach do man zalte ꝛc. 1316 Jar an der Mittewochen in der Karwochen. Daselbst II, 409 Nro. 137.

Digitized by Google

und Gefällen, zu Onewiler (Ingweiler), in Hofen bei Lautzkirchen, hauptsächlich aber in dem Dorfe Alsbach, ferner in Honstadin und zu Horbach bei Limpach, dann im gräflich zweibrückischen Gebiete, zu Contwig und in Udweiler bei Hornbach, sowie in Ruckeringen und im Dorfe Daylheim, für sich und ihre Erben, zu Lehen auftrugen [20]. Als nun der trierer Prälat, ohngefähr zehn Jahre hernach, von dem ihm zustehenden Auslösungsrechte Gebrauch machen wollte, fand er bei den Herrn von Vinstingen theils heftigen Widerspruch, theils thätlichen Widerstand; denn obgleich Heinrich von Vinstingen dem Erzbischofe bereits 1337, durch seinen Burgvogt Lambert Streuf von Castel, sogleich seinen Antheil an unserer Veste hatte übergeben lassen, so wollten sich aber die übrigen Mitbesitzer und Verwandten jenes Heinrichs, Namens Johann, Burkard und Ulrich, Gebrüder von Vinstingen, durchaus nicht zur Herausgabe Bliescastels verstehen, ja dieselben errichteten sogar 1338 deßhalb mit dem Bischofe Ademar von Metz einen Vertrag, in welchem sich dieser Geistliche anheischig machte, entweder dem trierer Balduin, sowie den Grafen Johannes zu Saarbrücken und Walram zu Zweibrücken, denen derselbe die Verfechtung seiner Rechte auf Bliescastel übertragen hatte und die dasselbe besetzt hielten, die Pfandsumme von 611 Pfund Hellern zu entrichten, oder die Grafen Friedrich von Saarbrücken und Nicolaus von Salm zu bewegen, den Vinstingern in ihrem Kampfe gegen den von Saarbrücken und Zweibrücken zu helfen und beizustehen [21]. Die Fehde begann wirklich, allein die vinstinger Dynasten zogen den Kürzeren, daher, bereits im Mai 1339 ein Waffenstillstand und zwei Monate darauf der Frieden abgeschlossen ward, in welchem die Vinstinger, unter Verzichtung auf den Ersatz alles erlittenen Schadens, ihr Pfandrecht auf Bliescastel an Balduin abtraten, der nachher den Grafen Walram zu Zweibrücken, als einen Beweis seiner Dankbarkeit für dessen geleisteten Dienste und Hülfe, als Amtmann in Bliescastel einsetzte, das seitdem fortwährend in der Hand des Erzstiftes Trier blieb.

20. Datum anno dni 1326 die ultima mensis Decembris. Vom Originale im königlich preußischen Provincialarchive zu Coblenz.

21. Fait l'an 1338 le Dimanche aprés la saint Vincent. Präfectur-Archiv in Metz Chambre royale Fonds B sac 7 Nro. 9.

Digitized by Google

Von den trierer Burgleuten in unserer Veste, ist uns noch folgende Kunde aufbewahrt. Der Edelknecht Lambert Streuff von Castel und seine Lebensgefährtin Ennla (Anna) von Bundenbach, gelobten zu Anfange des Jahres 1343, die von einem saarbrücker Burgmanne, Eberhard Repper, dem Stifte zu St. Arnual gemachte Schenkung des Hofes Bartenberg, ebenfalls stät halten zu wollen[22] und in demselben Jahre veräußerten der Ritter Arnold von Castel und seine rechtmäßige Ehefrau, überhäufter Schulden halber, ihren Theil an dem, in der Nähe St. Wendels gelegenen, Walde, Mühlenbaumberg geheißen, sammt allen damit verbundenen Rechten, um 120 Pfund guter Heller, dem Prälaten Balduin zu Trier, welchem die andere Hälfte dieses Waldes bereits eigenthümlich zugehörte. Das Siegel dieses Arnold zeigt ein Wappen, wie solches die Dynasten von Kirkel führten, nämlich einen, auf beiden Seiten ausgespitzten, Balken und mit demselben siegelten auch noch Johannes von Hagen, Thilmann von Rodemachern, Küchenmeister des trierer Erzhirten, Philipp von Sotern, Arnolds Tochtermann und dessen Bruder Johannes, beide Edelknechte[23]. Die in den Jahren 1344 und 1346 erscheinenden Hermann von Castel und eine Frau von Castel, gehörten zuverlässig saarbrückischen Burgmannsfamilien an[24]. Dagegen begnadigte der Erzbischof von Trier den Edelknecht Johannes von Wachenheim 1353 mit einem, durch das kinderlose Absterben des Ritters Gottfried von Kirkel erledigte und heimgefallene, Burglehen zu Castel „vf der Bleſe", womit eine jährliche, zu Forbach fallende, Rente von 8 Pfund guten Geldes, sowie ein Haus in der Veste, nebst einem Garten „vßwendich vnd by der Burg zv „Castel gelegen mit allen zugehoren", verbunden waren und zugleich ward derselbe noch mit seinem früheren trierischen Burglehen zu Kaiserslautern, bestehend in einer Behausung in der

22. Dis beſchach do man ſchreibe ꝛc. 1343 Jar des vierten dages nach dem Jaresdage. Kremer's Geſchichte des ardenniſchen Geſchlechts II, 456 Nro. 182.

23. Datum Anno Dnj M° CCC° XL° tercio in vigilia bti. Michahelis Archangeli. Orig. in Coblenz.

24. Kremer's Geſchichte des ardenn. Geſchlechts II, 459 Nro. 186 und 462 Nro. 190.

Digitized by Google

daſigen Burg und in der Hälfte einer, zwiſchen derſelben und der Stadt befindlichen, Mühle beliehen [25].

Durch den, am 18. Januar 1354 eingetretenen, Tod des einſichtsvollen und rührigen Erzbiſchofs Balduin, hatte die Vollmacht des Grafen Walram zu Zweibrücken, als Amtmann unſerer Burg und Herrſchaft Bliescaſtel, ihr Ende erreicht, daher der, aus dem Hauſe Saarbrücken ſtammende, Nachfolger jenes Prälaten, Namens Boemund, im J. 1356 dem Grafen Heinrich von Veldenz ſeine und ſeines Erzſtifts Veſte, Schloß und Burg „Caſtil uff der Blyſen", mit ihren ſämmtlichen Zuſtändigkeiten, auf ihre beider Lebenszeit, als Amtmann eingab, um dieſelbe zu handhaben und in beſſeren Stand zu bringen, „wan „ſie itzunt ſint", unter folgenden beſonderen Bedingungen: die Burg müſſe ſtets des Erzſtiftes „uffgebig, eigen vnd ledig huß, „ſchloß vnd veſten, dail vnd burg ſin vnd verliben" gegen Jedermann; der Graf ſolle die Manne, Burgmanne und Unterſaßen dieſer Veſte, die aber ihm, ſowie dem Stifte den Eid der Treue ſchwören müßten, bei ihren Rechten und Freiheiten belaſſen, ſie darin ſchützen und aber auch die Burg mit Thurmknechten, Pförtnern, Wächtern und Hütern verwahren und beſchirmen; ſterbe der Graf, ſo falle die Veſte wieder an das Erzſtift zurück und nach Boemunds Tode müſſe dieſelbe, in Zeit von vier Wochen ſeinem Kurnachfolger zugeſtellt werden; jenem wurde geſtattet, 500 Gulden in die Veſte verbauen zu dürfen, würde aber der Biſchof von Metz ſeine Anſprüche auf Bliescaſtel rechtlich durchſetzen, ſo müſſe er ihm mit derſelben gehorſam ſeyn, auch dürfe ſich der Amtmann dieſer Burg zu allen ſeinen Nöthen bedienen, aber er müſſe zugleich ſeinem Herrn in allen ſeinen Fehden getreulich helfen, wenn jedoch dieſelbe in des Erzbiſchofs Fehden, Angelegenheiten und Sachen erſtiegen, verrathen, oder im Kriege eingenommen würde, während ſich die trierer Beamten darin befänden, „des enſollen wir „nit han zu ſchaffen"; ſchließlich wurde unter den beiden Contrahenten noch einiges wegen Beilegung möglicher ſpäterer Irrungen vorgeſehen und des Grafen gleichnamiger Sohn ver-

25. Der gegeben iſt na gotsgeburte 1352 jare na gewonheid zv ſchriebene in dem ſtifte zu Trier den ſehsten dages des mandes der Februarius iſt genant zv latine. Vom Original im coblenzer Provincial-Archive.

Digitized by Google

sprach, alle Punkte der vorstehenden Uebereinkunft ebenfalls treulich halten zu wollen [26].

Graf Walram zu Zweibrücken schuldete dem Edelknechte Ludemann von Castel, seiner Ehefrau Anna und ihren Erben, ein baares Darlehen von 500 guter kleiner Goldgulden, wofür er demselben 1365 seinen Hof und das Dorf Dirmingen zu Pfand verlegte, um daraus jährlich 50 Goldgulden von seinem Amtmanne zu beziehen, für welche Zinsen er ihnen noch besonders vier adeliche Bürgen einsetzte [27]. Der Edelknecht Lamprecht Strauf von Castel bezeugte im J. 1381, der Graf von Saarbrücken hätte das seinem seligen Vater verpfändete Dorf Ostern bei Wibelskirchen, mit 400 Pfund guter schwarzer Turnose wieder an sich gelöst [28]. Der Graf Friedrich von Veldenz entschied und vereinigte im folgenden Jahre, auf der Burg zu Castel, die bisherigen Irrungen der zwei nahe dabei gelegenen Gemeinden, Bierbach und Lautzkirchen über den Waldgang, worin er ihnen die Grenzen ihrer Waldstriche ganz genau bezeichnete, dabei aber sich und seinen Erben den Widerruf dieses Vergleiches vorbehielt [29], aus welcher Verhandlung wir zugleich deutlich ersehen, dieses gräfliche Haus sei damals noch und vielleicht bis zu seinem Erlöschen, in dem Besitze und Genusse der erzstift trierischen Amtsstelle in unserer Veste und in der dazu gehörigen Herrschaft, oder Grafschaft gewesen, denn als die veldenzer Brüder, Heinrich und Friedrich, 1387 ihr Erbe theilten, behielten sie unter anderem in Gemeinschaft auch: „Casteln das schloß mit zugehörde. Item Mynnenbach vnd Wey„benauen (Mimbach und Webenheim) die pfandschaft. Item den „Rickerswoog zu Würzebach bey Casteln, mit der mühlen.“ [30]

26. Der gegeben ist ꝛc. 1356 jahr vff des heiligen Creutz tag in dem Meye. Hontheim historia trevir. diplomatica II, 192 Nro. 689.

27. Diß geschach vff sontag den man spricht groß vaßnacht des Jors do man zalt Inn Metzer Bistumb ꝛc. 1364 Jore. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschl. II, 502 Nro. 227.

28. Dieser Brief wart gegeben do man schreib in Metzer Bistumb ꝛc. 1380 Jar vf den Dinstag vor sant Valentinus tag. Daselbst II, 542 Nro. 262.

29. Der geben ist do man zalt ꝛc. 1382 Jar des anderen tags nach vnser frauwentag Assumpcio zu Castele vf der burg. Sammlung ungedruckter Urkunden.

30. Acta Acad. Theod. pal. IV, 387 Nro. XXIII.

Digitized by Google

Aus dem J. 1400 ist uns noch eine Nachricht über einige in unserer Grafschaft gelegenen Dörflein bekannt, indem Hensel von Bebelsheim, genannt Brez, an den Nicolaus von Gerspach und an dessen Hausfrau Katharina, dasjenige, was er in folgenden Orten besaß, nämlich in Bebelsheim, Habkirchen, Geilbach, Ensmengen, Urbach, Gudingen und Wiesingen, nebst seinem Theile am Zehnten zu Volkelingen, mit Zubehörden zu lebenslänglichem Genusse um 430 Goldgulden verkaufte, jedoch vorbehaltlich der früheren Wiedereinlösung jenes Zehnten, mit 100 alten Gulden [31].

Wir haben nun eine lange Zeit hindurch gar keine Nachrichten von unserer Burg, sowie überhaupt, weil das gräflich leyen'sche Archiv im Revolutionskriege gänzlich zu Grunde ging, über die Geschichte derselben und der Herrschaft nur noch einige dürftige Notizen zu unserer Kenntniß gelangt sind. Ob beide gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts lehensweise an die bekannte Familie der Bayer von Boppart gekommen seien, die auch den Namen davon geführt habe, scheint uns mehr als wahrscheinlich zu seyn, denn 1474 erhielt Johannes Bayer von Boppart, Herr zu Castel, von dem Bischof Georg zu Metz folgende Lehenstücke: ein Seß und Gasse im Dorfe Bruchcastel, einen vierten Theil am Hofe Bortenach und am Dorfe Moncourt und endlich noch Salzbezüge von den Salinen zu Marsel und Medelbich [32]. Jener Johannes spielte damals eine ansehnliche Rolle in der Blies- und Saargegend und derselbe war sogar bischöflich metzischer Oberamtmann, denn im J. 1487 wurden die gräflichen Brüder, Hanemann und Wecker von Leiningen-Rixingen, Herrn zu Forbach, in des Bischofs von Metz Abwesenheit, durch „siner gnaden Beeliß (bailly oder Amtmann), „den Ritter Johannes Bayer von Bopart, Herrn zv Castel vnd „zum thurm", mit den metzer Lehen beliehen [33]. Nachher kam

31. Dieser Brief ist geben vff Montag nach **Annunciacio Marie virginis** do man schreib in metzer Bistum ꝛc. 1399 Jare. Ungedruckte Urkundensammlung.

32. Der geben ist vff montag sant valentinstag Im Jare ꝛc. 1473 Jore **more metens.** Original im metzer Präfectur-Archive **Chambre royale Fonds B Carton** Nro. 38.

33. Der gegeben ist vf fritag noch vnser lieben frauwen tag **Visitationis** des Jors 1487 Jor. Daselbst **Carton** Nro. 38.

Digitized by Google

die Verwaltung unserer Herrschaft an eine andere adeliche Familie, indem der Erzbischof und Kurfürst Richard zu Trier, kurz nach dem Antritte seiner Regierung, im J. 1512 seinem Amtmanne, Adam von Sötern, zu Bliescastel, das dasige Schloß, nebst Thal und Dörfern, auch Land und Leuten, amtsweise eingegeben hat [34]. Auf solche Weise gelangte diese Amtmannsstelle bei jedem Prälatenwechsel, durch die Gunst derselben, an ein anderes edles Geschlecht und so übertrug auch der Nachfolger jenes Richard von Greifenklau, der Erzbischof Johannes von Metzenhausen, als er 1531 den Kurstuhl bestieg, das Amt und die Herrschaft Bliescastel als Lehen den Herrn von Elz, welche hier eine eigene Linie ihres Hauses gründeten, die von dem Schlosse Wecklingen, das sie sich in der Nähe von Ballweiler erbauten, die Benennung der wecklinger annahm. So interessant die Acten dieser Herrn von Elz in mancher, besonders religiöser, Beziehung für uns seyn würden, so hat uns aber dennoch die neidische und kriegerische Zeit nur einige spärliche Bruchstücke von dem Wirken derselben, sowie von ihren Verhältnissen zum trierer Kurfürsten und zu unserer Herrschaft aufbewahrt, die wir hier mittheilen wollen, um sie gänzlicher Vergessenheit zu entreißen.

Friedrich, Herr zu Elz, ist der erste, den wir kennen lernen, der die Kirchenverbesserung in seinem Antheile an der Herrschaft Bliescastel (welchen Theil wir nachher aus einem Aktenstücke von 1601 erfahren werden), namentlich zu Wecklingen, Biesingen, Ballweiler und Rubenheim, einführte, deßhalb in vertrautem Briefwechsel mit den Reformatoren stand (von denen, bis zur Zeit der französischen Staatsumwälzung, noch mehrere interessante Schreiben in dem gräflich leyenschen Archive vorhanden waren) und am 6. August 1556 aus dieser Welt schied. Seine drei Söhne hießen Philipp Jakob, Johann Adolph und Emmerich, von welchen der älteste im Schlosse Wecklingen residirte und am 9. Dezember 1574 starb, daher wir seit 1575 dessen Sohn finden, den Herrn Friedrich von Elz zu Wecklingen, der, weil die Collatur der protestantischen Pfarrei Rubenheim dem ehemaligen Kloster Werschweiler zustand, mit der Kirchschaffnei in Zweibrücken, 1581 deßhalb eine Uebereinkunft traf, kraft

34. Urkundensammlung des Filialarchivs zu Speyer Nro. 31.

deren er die sogenannten Withums- oder Pfarrgüter daselbst in Erbbestand nahm und davon dem Geistlichen einen jährlichen Besoldungszuschuß von 10 Gulden verabreichte, während der Herzog von Zweibrücken, wegen des Bezuges des Zehnten in jenen Orten, jedes Jahr 40 Gulden zu dem Gehalte des evangelischen Pfarrers beitragen mußte. Jener Friedrich schloß auch im J. 1604 mit dem trierer Kurfürsten, Lothar von Metternich, einen Vertrag ab, der zwar, ebenso wie der vorhin angeführte von 1581 verloren gegangen ist, von dem sich aber, glücklicher Weise, eine zuverlässige Inhaltsangabe erhalten hat, aus welcher wir folgendes entnehmen: die Herrschaft Bliescastel war damals eingetheilt in die sogenannten eigenthümlichen Dörfer und in die sieben Höfe; zu jenen zählte der Flecken Bliescastel mit einigen Ortschaften und deren Zubehörden, welche dem trierer Erzbischofe allein und eigenthümlich zustanden, woher auch ihr Namen stammt und die der Prälat durch einen eigenen Beamten verwalten ließ; die sieben Höfe hingegen, die zwar in jenem Vertrage nicht namentlich genannt werden, sondern von denen es nur im Allgemeinen heißt, darin wären Ballweiler, Rubenheim, Bisingen und Wecklingen mit ihren Zuständigkeiten gelegen und 21 Schöffen seien als Gericht über dieselben bestellt, waren zwischen dem Kurfürsten von Trier und dem Herrn Friedrich von Elz zu Wecklingen gemeinschaftlich und letzterer trug seine Hälfte an dem Gerichte und an den dazu zählenden armen Leuten von dem Erzbischofe zu Lehen, jedoch hatte, was ausdrücklich betont wird, der kurtrierische Amtmann überall „den Vorzug und die Präeminenz". Durch die Bestimmungen dieses Vertrags ward zugleich die katholische Confession wieder in Rubenheim eingeführt und Bisingen nebst Ballweiler dahin gepfarrt, dem Herrn von Elz aber von Kurtrier die Ausübung des evangelischen Cultus nur zu Wecklingen gestattet. Jener segnete das Zeitliche am 26. Dezember 1601, mit Hinterlassung von sieben minorennen Kindern, deren Vormünder, nämlich Cun Eckbrecht von Dürkheim und Johann Friedrich von Elz, sich am 12. März 1602 für ihre Mündel mit einer Bittschrift an den Herzog Johannes I. zu Pfalz-Zweibrücken wandten; der eben berührte Herr Johann Friedrich, war ein Vetter des verstorbenen Friedrichs von Elz, jedoch von einer anderen Linie, denn er lebte als trierischer Amtmann in Bliescastel, war dem

Digitized by Google

katholischen Glauben zugethan und nannte sich im J. 1604: „nassauischer Amtmann und Mitgemeinsherr zu Bliescastel", weil nämlich damals unsere Herrschaft den Grafen von Nassau-Saarbrücken verpfändet war. Während des dreißigjährigen Krieges, der auch in unserer Herrschaft heillose Spuren zurückließ, ward der trierer Kurfürst, Philipp Christoph von Sötern, von den Kaiserlichen gefangen genommen und sein Theil am bliescastler Gebiete eingezogen, welchen ein österreichischer Beamter verwalten und versehen mußte. Nachdem die von Elz'sche Familie zu Wecklingen den ganzen Jammer dieses langwierigen fanatischen Krieges durchgekämpft hatte, starb die evangelische Linie derselben, uns J. 1654, im Mannsstamme aus, weil der älteste Sohn des 1601 verblichenen Herrn Friedrichs, Johann Philipp von Elz zu Wecklingen, nur drei Töchter erzeugt hatte, worauf das Lehen Bliescastel wieder an Kurtrier zurückfiel.

Damals hatte Karl Kaspar von der Leyen den erzbischöflichen Stuhl seit 1652 inne, dessen Streben, sowie das der beiden anderen geistlichen Kurfürsten am Rheine zu Mainz und zu Köln, nur darauf gerichtet war, seine Familie zu heben und sie zu hohem Ansehen und großen Ehren zu bringen, was diesen Prälaten um so leichter gelingen konnte, weil ganz Teutschland durch den langanhaltenden Krieg gänzlich entvölkert, verarmt und erschöpft war, jene geistlichen Herrn aber nicht nur über bedeutende Geldmittel verfügen konnten, sondern sich auch, ihrer Einsichten und Kenntnisse wegen, der Gunst der schwachen Regenten, der Kaiser Ferdinands III. und seit 1658 Leopolds I., in hohem Grade zu erfreuen hatten, welche denselben, als ihren treuen Dienern und Räthen nicht nur nichts abschlagen konnten, sondern im Gegentheil sogar ihren leisesten Wünschen in dieser Beziehung gern entgegen kamen, daher wir auch seit diesem Kriege in den meisten Erz- und Hochstiftern Teutschlands, stabile Namen von solchen, früher unbekannten, adelichen Familien finden, welchen alle hohen Würden und Chargen u. s. w. zu Theil wurden und die also diese geistlichen Höfe und Gebiete als anständige Versorgungsanstalten betrachteten und benutzten. Der trierer Erzbischof begann seine Manöver damit, daß er, nicht lange nach seiner Erwählung, 1653 seinen Bruder Hugo Ernst von der Leyen, aus einer unbedeutenden Burg im Mosselthale stammend, durch den Kaiser Ferdinand III. in

Digitized by Google

den erblichen Reichsfreiherrnſtand erheben ließ und ſeitdem nahmen die Ertheilung hoher, ja der höchſten, Aemter, ſowie auch das Erwerben von Beſitzungen und Gütern, theils durch Kauf, theils durch Lehensauftrag ꝛc., ihren Anfang. Der Kurfürſt Karl Kaſpar wandte demnach 1654 ſeiner Familie die, durch das Ableben der Elz-Wecklinger Linie, eröffneten Lehen der Herrſchaft Bliescaſtel zu, führte in jener 1661 das Erſtgeburtsrecht ein und erwarb, bis zu ſeinem 1676 erfolgten Hinſcheiden, die Güter der Renteien Trier, Berncaſtel, Pommern und Boppart für ſeine Nepoten, ſowie auch Argenfels, Forbach, Otterbach u. ſ. w., welche Beſitzungen, um ſie den Seinigen für immer zu erhalten, zu Fideicommißgütern erklärt wurden und ſein Bruder, Damian Hartard, welcher auf dem mainzer Kurſtuhle ſaß und 1678 ſtarb, verſchaffte ſeiner Familie die Herrſchaft Burweiler und erkaufte für dieſelbe ſämmtliche, zur Rentei Mainz gehörigen bedeutenden und werthvollen Güter. Mit ſolchen Erwerbungen gingen die Verleihungen hoher, einträglicher Ehrenſtellen und Würden Hand in Hand, jener Hugo Ernſt wurde kurpfälziſcher Kämmerer und war zugleich Amtmann zu Sinzig, Remagen und in der Grafſchaft Neuenar: ſein 1739 verblichener Sohn, Karl Kaſpar, ſtieg indeſſen ſchon höher, denn er war mainzer, trierer und pfälziſcher geheimer Rath, Kämmerer und Amtmann in den eben genannten drei Bezirken, ſowie zu Hammerſtein; er ward 1711 durch den Kaiſer Joſeph I. in den erblichen Reichsgrafenſtand erhöht und ſein Enkel, der im J. 1760 verſtorbene, Graf Friedrich Ferdinand von der Leyen, wurde ſogar kaiſerl. königl. geheimer Rath, ſowie Ritter des goldenen Vließes und unter demſelben ſtand die bliescaſtler Linie des ſchnell emporgekommenen leyen'ſchen Geſchlechts, in ihrer höchſten Macht und Blüthe (denn unſere Herrſchaft umfaßte damals, außer der jetzigen Kantonsſtadt Bliescaſtel, 36 Dörfer und Weiler) und war, außer den vielen ihr zugewendeten oder erworbenen eigenthümlichen Gütern und Einkünften, beſonders noch überſchwenglich mit Lehen aller Art geſegnet, denn ſie beſaß damals 4 Reichslehen, einige kurmainzer, 14 beträchtliche kurtrierer, 5 kurcölner Lehen und ferner jülch und bergiſche, fürſtlich zweibrückiſche, ehemals ſpanheimiſche, erzherzoglich öſterreichiſche, Stift Eſſen'ſche, biſchöflich ſpeyeriſche und wormſiſche Lehenſtücke und endlich noch Lehen-

Digitized by Google

güter vom Chorbisthum Karden, vom Stifte von St. Maximin bei Trier, vom St. Mergenstift zu Köln, vom Stifte Münstermeinfeld, von der Grafschaft Winneburg und Beilstein, von der trierer Dompropstei, von der Dombechanei in Köln, vom St. Pantaleonsstifte daselbst und von der dasigen Dompropstei, welche wir, wenn es uns nicht zu weit von unserem vorgesteckten Ziele abführen würde, alle namentlich und einzeln mit ihren Erträgnissen, aufführen könnten.

Schon während der Dauer des dreißigjährigen Krieges war die Herrschaft Bliescastel, wie bereits bemerkt, sehr in Abgang gekommen, allein in den nachherigen französischen Ueberfällen und Kriegen, besonders aber während der Reunionszeiten, war dieß noch in weit größerem Maße der Fall und bei dem Abschlusse des ryswicker Friedens, 1697, war die alte Burg zerstört, die Unterthanen aus der Herrschaft aber entweder den Kriegsdrangsalen und dem Hunger erlegen, oder, wer noch mit dem Leben davon gekommen war, hatte sich durch die Flucht gerettet, daher es Jahre lang dauerte, bis sich unsere Herrschaft wieder allmälig bevölkerte, die zerstörten Wohnungen wieder nothdürftig errichtet wurden und der Ackerbau aufs neue betrieben werden konnte. Die Grafen hatten während dieser unruhigen und betrübten Zeit ihren Sitz größtentheils in Coblenz aufgeschlagen und ließen die Herrschaft Bliescastel durch einen Beamten versehen, für welchen eine Wohnung in letzterem Orte bereitet worden war. Als aber der Sohn des zuletzt genannten, im J. 1760 entschlafenen, Grafen Friedrich Ferdinand, Namens Franz Karl, der gleichfalls k. k. geheimer Rath und Commandeur des St. Josephs-Ordens war, seine Residenz von Coblenz nach Bliescastel verlegte, begann er auf der Höhe, an der Stelle der früheren, zerstörten Burg daselbst, den Bau eines weitläufigen, malerisch gelegenen, mit Gärten, Anlagen und einem Thiergarten umgebenen, Schlosses und trug dadurch sehr zur Aufnahme des unterhalb befindlichen Fleckens bei, indem er denselben durch viele großartige Bauten verschönerte und durch die Schloßgasse mit seiner Residenz verband. Derselbe gründete nachher ein, noch bestehendes und gut fundirtes, Armen- und Waisenhaus daselbst und ließ auch auf der Anhöhe, westlich vom Schlosse, ein Franziskanerkloster erbauen, dessen Kirche noch vorhanden ist und benutzt wird, in welcher er für

Digitized by Google

sich und seine Familie eine besondere Gruft bereitete, die jedoch nicht stark bevölkert ward, denn er selbst starb in der Blüthe seiner Jahre, am 26. September 1775 und die Regierung seines einzigen Sohnes, des Grafen Philipp von der Leyen, der bei des Vaters Tode erst neun Jahre zählte, fiel in die unglücksschwangere Zeiten der ersten französischen Staatsumwälzung, er mußte flüchten, hinterließ keine männlichen Leibeserben und schied in großer Dürftigkeit aus dieser Welt zu Köln im Jahr 1828, als der letzte der adendorfer, oder bliescastler Linie. Sämmtliche Schloßgebäude wurden unter der französischen Herrschaft auf den Abbruch versteigert und so später alles dem Boden gleichgemacht, so daß jetzt von der ganzen, so plötzlich aufgeblühten, Herrlichkeit der bliescastler Linie des leyenschen Grafenhauses nichts mehr auf der Anhöhe vorhanden ist, als die Kloster- oder gegenwärtige Pfarrkirche, nebst der Wohnung des Geistlichen.

11) Burg und Amt Lemberg.

Zu der Lemburg kann man auf zwei Wegen bequem gelangen, entweder von Pirmasens aus, von welcher Stadt dieselbe eine Stunde Weges entfernt ist, oder von dem dahner Thale her, von wo aus man sie in zwei guten Stunden erreichen kann. Dieselbe liegt in waldreicher Umgebung auf einem Berge und die Häuser des freundlichen Dorfes Lemberg reihen sich theils dem auf die Veste führenden Fahrwege an, theils liegen sie unten im wohlangebauten fruchtbaren Thale. Die steile Höhe, welche die Burg trug, ist beschwerlich zu erklimmen, ja wenn man zu den Felsen, oder zu den äußersten Umfassungsmauern derselben gekommen ist, weiß man nicht hinein zu gelangen und haben wir uns endlich durch Gerölle, Gestrüppe, Dornen und Hecken hindurch gearbeitet, so wird unsere Bemühung nicht belohnt, denn hier auf dieser Stätte haben die alten Feinde Teutschlands so gründlich demolirt und so systematisch aufgeräumt, zerstört und planirt, daß auch nicht das geringste Kenntliche mehr vorhanden ist und man sich nicht im entferntesten mehr eine Vorstellung von den hier ehemals befindlichen Gebäuden machen kann. Diese Veste hatte an der westlichen Seite mehrere Vorhöfe von bedeutendem Umfange, deren

Digitized by Google

Unterlage theilweise oder größtentheils Felsenmassen bildeten, allein die eigentliche Burg, die ganz auf höher gelegenen Felsen ruhte, war nicht minder groß und beträchtlich, jedoch kann man von den daselbst gestandenen vielen und schönen Gebäuden durchaus nichts mehr erkennen, außer einigen Grundmauern und den Fundamenten eines kleinen Thurmes gegen Westen, in Urkunden die Schnecke geheißen, weil sich darin die Wendeltreppe befand, die zu den oberen Stockwerken der herrschaftlichen Gebäuden führte. Es ist hier alles dermaßen zerstört und zerrüttet, so daß wir höchstens die unsichere Vermuthung aufstellen können, der schmale Eingang zur Hauptburg sei an der nordöstlichen Spitze, zwischen zwei Felsenzacken, gewesen. An der südlichen Mauer des Hauptvorhofes, oder der Vorburg, sehen wir die verschüttete Stätte, wo sich der tiefe Brunnen befand und an dem ersten oder dem Hauptthore zu den Vorhöfen erblicken wir noch die Ueberreste eines festen, mit Buckelsteinen erbauten, runden Thurmes, den wir in Urkunden unter der späteren Benennung Rondell entdeckten. Dieß ist es, was von dieser alten wichtigen Veste, die der Sitz eines von ihr benannten Amtes war und wo sich die Grafen von Zweibrücken-Bitsch oft und gerne aufhielten, ja manchmal zeitweise ihre jahrelange Residenz hatten, noch vorhanden ist, dagegen aber bleibt die Aussicht von diesem erhabenen Punkte ewig jung und schön, zwar wild, allein doch angenehm zugleich, denn ringsum nach allen Weltgegenden hin sind wir von dunkeln waldigen Bergen umgeben, von denen sich einer über den anderen erhebt und thürmt, bis sie sich in weiter bläulichten Ferne verlieren. Das Terrain dieser ruinirten Veste ist jetzt in den Händen von Privaten, die den trocknen undankbaren Boden mühsam und spärlich anbauen lassen.

Der zu der Veste Lemberg gehörige Bezirk, welcher das Gericht, Amt oder die Herrschaft gleichen Namens bildete, war ein Bestandtheil der Grafschaft Zweibrücken und lag in dem Bliesgaue, oder in dem Bisthume Metz [1]; derselbe grenzte gegen Osten an den Speyergau oder an die Herrschaft Tan, südlich hatte er zum Nachbar die Herrschaft Bitsch und nördlich bildeten das grevensteiner und andere Gebiete die Grenze. Ob wir

1. Acta Academiae palat. 254.

Digitized by Google

gleich die Zeit der Erbauung unſerer Burg nicht beſtimmt angeben können, ſo müſſen wir doch als ausgemacht annehmen, ſie ſei nicht lange nach der Gründung der Grafſchaft Zweibrücken, durch deren erſten Inhaber, zum Schutze der in dieſem entlegenen, weitläufigen und waldreichen Landſtriche befindlichen Dörfer, Weiler und Höfe, gegründet worden, welche zweibrücker Grafen dieſelbe beſonderen adelichen Burgmännern, die ſich, wie gewöhnlich den Namen davon beilegten, zur Behütung und Vertheidigung, ſowie zum Schirme für die Amtsunterthanen, eingaben. Dieſe Veſte ward früher, im grauen Alterthume, mit verſchiedenen Namen bezeichnet, man nannte ſie Lewenberg, Lehenberg, Leenberg, Lengenberg, Lemburg, woraus ſich zuletzt die heutige Benennung Lemberg bildete. Bereits 1269 treffen wir einen Ritter Gozo oder Gottfried von Lemberg, Vogelſang geheißen, an, der eine Irrung mit dem hornbacher Abte, wegen des Buteils und des Hauptrechts, hatte, welche Abgaben die in dem Amt Lemberg geſeſſenen, dieſer Abtei zuſtändigen und daher ſogenannten Sanct Pirmansleute, derſelben entrichten mußten, was jener Gozo nicht zugeſtehen wollte, jedoch wurde der Streit durch den Grafen Heinrich II. zu Zweibrücken gütlich beigelegt [2]. In dem nämlichen Jahre fanden wir auch die erſte Nachricht, daß die Lemburg zur Hälfte ein Lehen vom Herzogthume Lothringen war, womit der ebengenannte Heinrich II. beliehen ward [3]. Deſſen Söhne, die Grafen Eberhard I. und Walram I., gaben 1286 ihre Zuſtimmung, daß Ritter Sybelo von Lewenberch dem Abt und Convente zu Hornbach einen ihm vom Sualberhofe zuſtändigen jährlichen Zins von 9 Schillingen metzer Pfenninge, für 6 Pfund metzer Pfenninge verkaufen dürfe [4] und vier Jahre ſpäter finden wir einen anderen aus unſeren Burgmannsfamilien, Namens Walther von Lemberg, Diener und Kämmerer des Biſchofs Friedrich zu

2. Acta sunt hec anno Domini M° CC° LXIX° feria secunda ante octavam Domini in claustro Hornbacensis monasterij. Crollii Orig. bipontinae Parte II Vol. I, Nro. VIIII.

3. Notiz aus dem metzer Präfectur-Archive Chambre royale Fonds B Carton 53.

4. Acta sunt hec anno Domini M° CC° LXXXVI° Mense Maio, feria tercia ante festum Urbani. Crollij Orig. bipont. P. II Vol. I, 250 Nro. VI.

Digitized by Google

Speyer, welchem letzterer, als Belohnung seiner bereits erwiesenen und noch zu leistenden Dienste, 10 Mark Silbers lehensweise verschrieb und ihm, bis zum Abtrage dieser Summe, jährlich ein Fuder von der Weinbete zu Hagenbach (Hambach) anwies [5].

Die beiden eben angeführten gräflichen Brüder, Eberhard I. und Walram I., hatten seit ihres Vaters Hinscheiden die Grafschaft Zweibrücken gemeinschaftlich inne gehabt, allein im Jahr 1295 nahmen sie, eine Theilung einiger ihrer Besitzungen, vorzüglich aber des nachherigen Amtes Lemberg, vor, die sich jedoch großentheils nur über die darin gesessenen eigenen Leute erstreckte, zu welchem Behufe sie den ganzen Bezirk in zwei Hälften schieden, in den niederen Theil, in welchem „birmesessen" (Pirmasens) und in den niedersten Theil, worin Eischweiler der Hauptort war [6], während sie aber, wie wir später vernehmen werden, das Gebiet noch in Gemeinschaft besaßen. In diesem Aktenstücke kommen, zum Beweise wie bevölkert schon die, damals noch mit Urwäldern bedeckten Höhen und Thäler dieser Gegend (die man deßhalb heute noch das Holzland nennt) waren, an dreißig Dörfer und außer diesen noch Höfe und Mühlen vor. Auch bestanden, was wir hier neben bei bemerken wollen, um das eben Gesagte durch einige Thatsachen zu bekräftigen, bereits frühzeitig Pfarreien und Kirchen zu Burgalben und Pirmasens, denn 1202 erlaubte der Bischof Konrad von Speyer dem Abte zu Wadgaß die Pfarrei in jenem Dorfe durch einen Priester seiner Abtei versehen zu lassen [7] und 1225 überließ der hornbacher Abt Eberhard, mit der Zustimmung des ganzen Capitels, dem Krankenhause in seiner geistlichen Anstalt, die

5. Datum Anno dni M° CC° Nonagesimo crastino bti. Briccij confessoris in vallis rosarum. Mscrpt., siehe auch Remling's speyerer Urkundenbuch II, 132 Nro. 67.

6. Dise Deilunge geschach an deme Dage do von godis geburte was 1295 iair an sante walpurge dage. Original aus dem hanau-lichtenberger Archive in Darmstadt Nro. 77. Siehe meine Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im zweiten Bande, Seite 185, wo der ganze Inhalt dieser merkwürdigen Urkunde genau auseinander gesetzt ist.

7. Acta sunt hec anno incarnationis domini Mmo CC° IIo ind. V &c. Data Spiree per manus Cunonis notarij XV Kl. nouembris. Original aus demselben Archive Nro. 5.

Digitized by Google

Kirche zu Birmeſeſſen mit ihren Einkünften, was ſowohl der Biſchof, als auch der Erzdiacon von Metz beſtätigten [8]. Zwei Jahre nach jener vorläufigen Theilung der Leibeignen in den Gerichten Pirmaſens und Eiſchweiler, trennten ſich die beiden Brüder; der ältere Eberhard I. gründete die bitſcher Linie, nachdem er von dem lothringer Herzoge Friedrich 1297 die Herrſchaft Bitſch eingetauſcht hatte, Walram I. hingegen pflanzte den alten zweibrücker Stamm fort, während ſie aber immer noch unſere Burg und deren Gebiet, ſowie die Herrſchaft Stauf, in Gemeinſchaft behielten. Ohngeachtet der gütlichen Auseinanderſetzung von 1295, lebten jene Brüder doch einige Jahre lang in Zerwürfniſſen wegen der Leibeigenen, Gefällen und Rechten, hauptſächlich in Birmeſeſſen und in ſiebenzehn anderen Orten unſerer Herrſchaft, bis ſie dieſelben endlich 1304 durch vier erwählte Vertrauensleute entſcheiden ließen und dadurch den Familienfrieden wieder herſtellten [9]. Als dieſe Brüder im darauffolgenden Jahre den Verkauf eines Lehens an die Abtei Hornbach beſtätigten, war, nebſt anderen zweibrücker Mannen, auch Simon genannt Wille von Leenberg gegenwärtig [10] und 1308 veräußerten der Ritter und Burgmann Helwich von Lemberg, ein Sohn des oben angeführten Sybelo, ſeine Ehefrau Sophia und ſein Bruder Cunzo oder Konrad, an das nämliche Gotteshaus Gefälle von Gütern zu Rieſchweiler und zu Bopenheim, die jener von letzterem zu Lehen hatte, welchen Vorgang ihr Herr, der Graf Walram I. zu Zweibrücken, beſiegelte [11].

Graf Eberhard I. von Bitſch nahm im J. 1312 bei dem Abte und Convente zu Stürzelbronn 100 Pfund kleine Turoner auf, wofür er denſelben jährlich 10 Malter, im Dorfe Leymberg fällige, Korngülte und den Zehnten zu Dorſtatt, auf ſo

8. In zwei dieſer Urkunden iſt kein Jahr angegeben (aus ſicherer Archivalnotiz) und nur die des metzer Biſchofs Johannes iſt datirt: Datum Metis decimo septimo Kl. Junij. Anno Domini M° CC° vicesimo quinto. Crollij Orig. bip. II, Vol. I, 143 Nro. IX.

9. Datum anno dni M° CCC° IIII° feria VIa proxima post festum vndecim milium virginum. Orig. im hanau-lichtenberger Archive zu Darmſtadt Nro. 112.

10. Crollij Orig. bipont. P. II V. I, 277 Nro. IX.

11. Actum et datum anno Domini M° CCC° octauo, feria quinta post octauam Epiphanie. Daſelbſt P. II Vol. I, 298 Nro. III.

Digitized by Google

lange verschrieb, bis jene Summe zurückbezahlt sei, was aber die Geistlichen von diesen Gülten und Zinsen jährlich über 8 Pfund einnehmen, das sollte dem Grafen zustehen [12], aus welcher Verschreibung wir zugleich sehen, es habe sich damals unterhalb der Veste Lemburg bereits ein Dorf gebildet. Auf den Grafen Walram I. zu Zweibrücken, der zu Ende 1307, oder beim Beginne des folgenden Jahres starb, folgte sein Sohn Simon und als dieser in der Blüthe seines Lebens, schon vor 1318, zu seinen Vätern versammelt ward, mußte dessen Wittwe, Agnes von Saarbrücken, die Vormundschaft über ihren einzigen Sohn, den Grafen Walram II., noch einige Jahre lang führen und in einem Lehensbriefe von 1323 für den jungen Gerhard, den Sohn des Ritters Harnesch von Weiskirchen, über 6 Pfund, zu Bergzabern fallenden, Hellerzinse, nennt sie sich ausdrücklich Frau von Lemberg [13], weil, wie wir schon mehrmals angedeutet haben, diese Herrschaft den beiden zweibrücker Linien damals noch gemeinsam zustand, was wir auch aus den Jahren 1326 und 1327 ersehen, da die Grafen Simon und Eberhard von Zweibrücken-Bitsch dem Kloster Wadgaß die tröstliche Versicherung ausstellten, dasselbe weder in seinen Gütern, noch in dem Zehnten zu Burgalben beeinträchtigen, sondern es vielmehr darin beschirmen zu wollen [14]. In dem zuletzt genannten Jahre entschied auch die Vormünderin Agnes und der Erzpriester von Hornbach einen Streit zwischen dieser Abtei und den Bewohnern des Dorfes Pirmasens, über den Wiederaufbau der in letzterem Orte abgebrannten Kirche, deren Baupflicht sieben Schöffen daselbst auf ihren Eid, sammt der ganzen Gemeinde, dem Abt und seinem Convente zusprachen, welche Angelegenheit aber durch die Gräfin und den Erzpriester dahin vermittelt ward, die Abtei sollte der Gemeinde Pirmasens eine Beisteuer von 24 Pfund Hellern und 8 Malter Korn leisten, sowie auch

12. Datum anno dni Millesimo Trecentesimo duo decimo In Crastino Beatorum Martyrum Mauricij et sociorum eius. Stürzelbronner Codex Fol. 83. Mscrpt.

13. Dieser brieff wart gegeben do man zalte nach gots geburt 1323 Jare an dem Sondage vor vnser Frauwen Kerztag. Crollij Orig. bipont. P. II Vol. I, 313 Nro. VIII.

14. Sichere Archivalnotiz.

Digitized by Google

das zu diesem Neubaue erforderliche Holz aus ihren Wäldern liefern, damit die Unterthanen ihr Gotteshaus wieder errichten könnten, jedoch alles dieses ohnbeschadet der, jedem Theile zustehenden, Rechten und Befugnissen [15]. Nach Jahresfrist hatten die Gemeinsherrn, Graf Simon von Bitsch und Walram zu Zweibrücken auch Anstände mit der Abtei Wadgaß wegen der Besetzung der Pfarrstelle in Burgalben, bis doch endlich der von den Grafen vorgeschlagene Geistliche wirklich die Pfarrei erhielt, welcher sich aber, bei einer Strafe von 40 Pfund verbindlich machen mußte, sich mit der, seinem Vorgänger durch den Abt gereichten, Besoldung begnügen zu wollen und keine Gehaltserhöhung zu verlangen, dahingegen jene Grafen erklären mußten, es stehe ihnen durchaus kein Recht auf die Collatur dieser Pfarrstelle zu, sondern sie hätten den Abt nur um die Berücksichtigung eines von ihnen in Vorschlag gebrachten Bewerbers zu bitten [16].

Die schon mehrfach berührte Gemeinschaft mochte indessen den beiderseits Betheiligten mit der Zeit nicht mehr anstehen, weil dieselbe auch zu vielen Irrungen und manchem Familienhader Veranlassung gab, daher die verwandten Grafen, Simon I. und Eberhard von Zweibrücken-Bitsch und Walram II. zu Zweibrücken, im J. 1333 sich dahin vereinigten, den Rest ihrer Besitzungen zu theilen, wodurch jene unsere Lemburg erhielten, die seitdem, mit allen ihren Zubehörden, fortwährend bei dem bitscher Stamme blieb [17]. Da nun unsere Veste den genannten Brüdern von Bitsch, Simon I. und Eberhard, eigenthümlich zugehörte und sie demnach selbstständig darüber verfügen konnten, so trugen sie, nach Verlauf eines Jahres, sowohl ihre Burg Lehenberg in dem „Waſghe" (d. h. im vogesischen Gebirge, oder im sogenannten Wasgau), nebst den Gerichten Eyschwilre und Birmesense, mit allem was dazu gehörte, dem Erzbischofe Bal-

15. Dieser Brief wart gegeben, da man zalt ꝛc. 1327 Jar an Sant Mathias Tage des zwolff boten.

16. Zuverläſſige Archivalnotiz.

17. Der wart geschrieben des Mantages für des heilgen Crützes dage der da ist in dem Hirbeste da man zalte ꝛc. 1333 Jare. Mſc. Siehe auch Bachmanns Vorlegung der fideicommissarischen Rechte von Pfalz S. 159 bis 161 Nro. 37.

Digitized by Google

duin in Trier und seinem Erzstifte für 1000 Pfund guter und geber Heller auf und empfingen diese sämmtlichen Stücke wieder von ihm zu Lehen, wozu der Abt Rudolph von Hornbach und sein Convent, welchen von jener Veste jährlich 9 Schillinge Pfenninge verabreicht werden mußten, an demselben Tage die Zustimmung ertheilten [18]. Jener Graf Simon I. verlieh, nebst seiner Gattin Agnes, zu seinem und der Seinigen ewigen Seelentroste, im J. 1345 der Abtei Stürzelbronn für immer die Vergünstigung, die Wälder des Gerichtes Lemberg und der Pfarrei Birmesense zur Waide für ihr Vieh benutzen zu dürfen [19]; Graf Eberhard von Bitsch räumte 1347 der Abtei Wadgaß seinen Theil an dem Hofe zu Burgalben lehensweise ein, dessen anderer Theil jenem Gotteshause bereits zugehörte und 1352 gelobte sein Bruder Simon, dasselbe in dem Genusse seiner dasigen Güter, Einkünften und Zehnten zu schützen und zu handhaben [20].

Mit unserer Veste ging im J. 1358 eine wesentliche Veränderung vor, denn die Grafen und Brüder, Johann und Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch verschrieben dem mächtigen Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz eine lebenslängliche Oeffnung in ihren sämmtlichen Burgen und namentlich auch in Lehenberg, um sich daraus zu behelfen gegen Jeden, nur nicht gegen ihren Lehensherrn und ihre nächsten Verwandten [21]. In der Herrschaft Lemberg waren auch Adeliche ansässig, z. B. in Pirmasens, die auch den Namen von diesem Pfarrdorfe führten und von denen der Edelknecht Wilhelm von Birmensesen 1361 erklärte, der Graf Walram II. zu Zweibrücken hätte ihm die Gnade erzeigt und ihn, für 61 kleine Goldgulden zu seinem

---

18. Beide Urkunden sind ausgestellt: Datum anno Dni M° CCC° XXXIIIIto in die beati Bartholomei apli. Vom Orig. im coblenzer Provincial-Archive Nro. 6 und 7.

19. Der wart gegeben des Jahres do man zalte ꝛc. 1345 In der wihennacht wochen an der heyligen kindelin tage. Codex Stürzelbronnensis Fol. 183. Mſc.

20. Aus Archivalnotizen von Bachmann.

21. Der Geben ist zv Heidelberg an deme Dvnrstage in der osterwochen dez iares do man zalte ꝛc. 1358stem jare. Pfälzisches Copialbuch in Karlsruhe Nro. 3 Fol. XIVb.

Digitized by Google

Manne gemacht oder angenommen [22]. Zugleich ward die Lemburg von den bitſcher Grafen ihren Gemahlinnen ſpäter öfters zum Witthum verſchrieben und zwar bereits 1366, da Graf Simon Wecker ſeine eheliche Hausfrau Agnes, eine Tochter des Grafen Johannes von Saarwerden, mit 4000 kleinen Goldgulden auf die Hälfte der Veſte Lehenberg, nebſt allen Zuſtändigkeiten derſelben, an Leuten, Dörfern, Gerichten, Wäldern, Waiden und Waſſern verwiedmete, wozu deſſen Bruder Hanemann, als Inhaber der anderen Hälfte, ſeine Einwilligung gab und zugleich, nebſt dem Lehensherrn, dem Herzoge Johannes von Lothringen, dieſe Verſchreibung mit ſeinem Siegel bekräftigte [23]. Seit dem J. 1390 treffen wir auch noch eine andere Burgmannsfamilie dort an, indem Hanns Lininger oder Leininger von Lemberg durch den Biſchof Nikolaus von Speyer als Amtmann in die Veſte Neuwinſtein eingeſetzt ward, um dieſelbe zu behüten und zu bewahren [24] und eben ſo nahm auch Biſchof Raban den nämlichen frommen Hanns Lynynger von Lemberg, 1397 zu ſeinem Manne an und übertrug demſelben ein Lehen in der Veſte zu Lauterburg am Rheine, mit einem jährlichen Einkommen von 10 Maltern Korn und einem Fuder Wein [25].

Vorher, 1391, hatten die Brüder Hanemann I., Simon Wecker und Friedrich, Grafen von Zweibrücken und Herrn zu Bitſch, einen ſtäten feſten Frieden in unſerer Burg miteinander gelobt und beſchworen, deſſen Bezirk in folgenden Worten enthalten iſt: „das iſt zu wiſſen, von der burge zu Lemburg vor„genant biß gein Ruprechtswiller vnd die kauffeſtraß vff vntz „an die lange kele vnd von der langen kele biß gein Rod abe „die ſtraße vs vnd von dem rade abe von dem alten wege abe

22. Der geben ward Des neſten Mandages nach ſce Marcus dage des heiligen ewangeliſten Des Jares ꝛc. 1361ſten Jaire. Ungedruckte Urkundenſammlung.

23. Dirre brief wart gegeben an dem neſten frigetage nach See Johannes baptiſten dage zu ſonigeten. In dem Jare ꝛc. 1366 Jar. Original aus dem hanau-lichtenberger Archive in Darmſtadt Nro. 522.

24. Datum anno Domini 1390, in vigilia beati Jacobi apostoli. Remlings ſpeyerer Urkundenbuch I, 688 Nro. 665.

25. Datum Luterburg Anno dni M° CCC° XCVII° in die beate Lucie virginis. — Liber feudorum Rabani Epi spir Fol. 9a.

Digitized by Google

„vntze wider gein Rupertzwiller“ [26] und im J. 1398 erneuerten denselben nochmals die zwei genannten Brüder Hanemann und Friedrich [27]. Nach dem Tode jenes Hanemanns I. hatte dessen ältester Sohn, Hanemann II., mit dem Willen seiner Brüder, die Wittwe seines Vaters, Margaretha von Vinstingen, 1400 in ihren lebenslänglichen Witthum zu Lemberg eingesetzt, wogegen sie versprach, ihren Witthumssitz während ihres Lebens, an Niemand anders zu wenden oder zu übergeben, wolle sie denselben aber verwechseln oder verändern, so dürfe dieß nur mit Wissen und Willen ihres Stiefsohns Hanemann II. geschehen [28] und der Graf Heinrich von Bitsch stellte 1406, zu Gunsten seines Neffen, des eben genannten Grafen, einen vollständigen Verzicht auf jeglichen väterlichen oder mütterlichen Erbanfall, der ihm hätte werden können, namentlich aber auf die Herrschaften Bitsch und Lemberg aus [29]. Nochmals erscheint obiger Hanns Lininger von Lemburg im folgenden Jahre, als er mit dem Grafen Emich VI. von Leiningen wegen Schulden und Gülten abrechnete, so daß er an letzteren 550 Gulden zu fordern hatte, worüber er Versicherung erhielt [30]. Da nun Graf Hanemann II., nach der vorhergehenden Urkunde von 1406, unsere Burg wieder ungetheilt besaß, so wollte er dieselbe auch von allen sonstigen Beschwerden frei machen, daher er den darauf ruhenden Witthum seiner Stiefmutter, Margaretha von Vinstingen, 1407 auf einen vierten Theil der Veste Medelsheim, mit ihren sämmtlichen Zugehörden, verlegte, weil aber die damit verbundenen Einkünfte und Gefälle, denjenigen von Lemberg nicht gleich kamen, so gab er jener Wittwe, vermöge einer nochmaligen gütlichen Uebereinkunft vom nämlichen Jahre, auf ihre Lebenszeit und als Witthum, alle bitscher Theile an

26. Der geben wart an sant margreten tag do man zalte von gots geburt 1391 Jare. Ungedr. Urkundensammlung.

27. Wart dirre brief geben vf den nechsten Zinstag nach dem Pfingstag des Jars ꝛc. 1398 Jare. Eben daher.

28. Der geben wart uff den Palmobent des Jares ꝛc. 1400 Jare. Original im hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 833.

29. Der geben ist vf den nehsten dinstag nach Sante Lucasdage des Jores do man zalte ꝛc. 1406 Jore. Orig. daselbst Nro. 859.

30. Datum anno domini Mmo CCCCmo septimo ipso die assumpcionis marie. Fürstlich leiningisches Archiv in Amorbach.

der Veste Medelsheim, mit der Vorburg und dem Dorfe, nebst den anderen dazu zählenden Gerichten und Ortschaften, ein, sowie er und sein seliger Vater solches alles bisher besessen hätten, wozu er noch folgende jährlichen Renten schlug, nämlich 40 Gulden zu Marsel, 10 Pfund Pfenninge in Altheim und 12½ Pfund Pfenninge zu Bliesmengen [31]. Weil nun unsere Veste auf solche Weise von allen Beschwerden befreit war, so verschrieb Hanemann II. 1409 jedoch wiederholt den lebenslänglichen Witthum seiner Gattin, Imagina von Oettingen, auf die Hälfte seines Schlosses Lemberg, sammt allen Gülten, Renten, Gefällen und Zubehörungen, setzte sie in den Genuß der letzteren ein und befahl seinem dasigen „Obirst-Amtmann", nach seinem tödtlichen Hintritte, seiner Gemahlin diese Hälfte sogleich einzuräumen, derselben in jeder Hinsicht gehorsam zu seyn und seine dereinstigen Erben nicht eher zum Besitze und Genusse der anderen Hälfte gelangen zu lassen, sie hätten denn zuvor mit jener Imagina einen stäten und festen Burgfrieden gelobt und beschworen, welche Verhandlung der Pfalzgraf Ludwig, der Markgraf Bernhard von Baden und Hanemann's Vetter, der Graf Friedrich von Veldenz, mitbesiegelten und bekräftigten [32]. Aus dieser Zeit fanden wir in einem Archive ein Kostenverzeichniß über die Huth oder Bewachung Lembergs auf ein Jahr lang, mit folgenden Ansätzen:

„Item XL gulden (dem Amtmanne).
„Jacob schützen XII fl.
„dem pfortner III Pfund vnd V fl. vor den costen (für die Kost).
„dem Keller VII fl. vor den costen VI fl.
„Ein Wechter III Pfund vor den costen V fl.
„Summa der geltbelonung LX fl. XI Pfening.
„Summa des costens XVI fl.

„Summarum LXXXI fl. XI Pfening."

Derselbe Hanemann II. genehmigte 1411, daß Mathis und Heinrich Gebrüder von Förlebach, seine Lehensmänner, eine in

31. Der geben ist worden vf nehsten Dunrestage nach sant Pauwelns dag als er bekert wart. Des Jores ꝛc. 1407 Jare. Orig. im hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 862.

32. Geben nach Cristsgeburte 1409 Jare an sant Gallen tage des heiligen Bichters. Orig. daselbst Nro. 866.

Pirmasens fällige jährliche Rente von 8 Pfund Hellern, für 87 Pfund versetzen durften, welche Pfandschaft aber, auf sein jedesmaliges Begehren, während eines halben Jahres durch die Lehensträger wieder gelöst werden müsse[33]. Diesen Grafen ereilte ein plötzlicher Tod in seinen besten Jahren im Jahr 1418, worauf der Vormund der hinterlassenen Kinder, der Domcustor Friedrich Graf zu Bitsch, den Witthum seiner Wittwe Imagina, von Lemberg hinweg und auf den Zehnten zu Merlheim bei Landau, sowie auf das Dorf Rode unter der Rietburg verlegte, wozu derselben noch die Jahresrente von 400 Gulden von dem Herzoge zu Lothringen, auf der Saline zu Duse (Dieuze) angewiesen wurde[34], so daß also unsere Burg jetzt wieder von Witthumslast gänzlich befreit war. Zu den Lehen, welche die Familie von Esche von den Grafen zu Bitsch trugen, gehörten, außer einem Theile an der Veste Drachenfels, auch Gülten und Gefälle zu Medelsheim, sowie in unserer Herrschaft, zu Lemberg, Eppinbrunn, Eischweiler und in andern Orten, womit Albrecht von Esche 1418 beliehen ward, welche Lehenstücke man, sicheren archivalischen Nachrichten zufolge, hundert Jahre später, der alten Dynastenfamilie von Dürkheim zu Drachenfels zuwendete. Die wilden Grafen von Lützelstein überfielen im J. 1447 den ältesten Sohn Hanemann's II., den Grafen Friedrich, heimlich und verrätherischer Weise zur Nachtzeit in Bitsch und nur mit der größten und augenscheinlichsten Lebensgefahr konnte sich derselbe, unter dem Beistande eines seiner Getreuen und zwar im blosen Hemde, aus den Klauen seiner Feinde retten. Er richtete auf dem Ackergaul eines seiner Leibeigenen, seine Flucht nach unserem Lemberg, wobei er indessen die Vorsicht gebrauchte, seinen Begleiter, jenen Leibeignen, auf Kundschaft vorauszuschicken, aus Furcht, auch diese Burg möchte vielleicht, ebenfalls durch Verrätherei eingenommen und von seinen Widersachern besetzt worden seyn, da er aber durch seinen Getreuen erfuhr, es sei noch ruhig daselbst, ritt er in die Veste ein, wo sich eben seine Gattin Anna aufhielt.

---

33. Der gegeben wart vff dinsdag vor sant gergen dag anno domini M° CCCC° vnd XI Jare. Original.

34. Dir brieff wart geben vff den Sondag als man singet Judica in der vahsten des Jares ꝛc. 1418 Jare. Ungedr. Urkundensammlung.

Digitized by Google

Als dieſe von ſolchem ſchändlichen Vorgange, beſonders aber davon in Kenntniß geſetzt worden war, ihre beiden Söhnchen, von denen der eine erſt neun Jahre zählte, würden durch die Lützelſteiner in Bitſch zurückbehalten, machte ſie ſich ſogleich, in Begleitung einer Kammermagd, von Lemberg aus dahin auf den Weg, um ihre Kinder zu holen, ſie wurden ihr jedoch nicht ausgeliefert, worauf ſie wieder in unſere Burg zurückkehrte, allein der unerſchrockene Muth und die Standhaftigkeit, welche dieſe edle Frau bei dieſer traurigen Gelegenheit bewies und wozu ſie durch die innige Kindesliebe begeiſtert ward, ſind wirklich bewundernswürdig [35]; übrigens hatte dieſe ſchändliche Begebenheit ſpäter den Fall und Untergang des lützelſteiner Grafenhauſes zur Folge. Graf Friedrich räumte nachher, 1452, dem Eberwein von Lemberg, ſeinem Gevatter, ein, in dem Vorhofe oder in der Vorburg zu Lemberg befindliches, an das Pfortenhäuschen angrenzendes, Haus ein, damit er und ſeine Erben daſſelbe bewohnen, genießen und gebrauchen möchten, ohne darin von Seiten des Grafen, oder ſeines Amtmannes jemals beläſtigt werden zu dürfen [36] und wir werden ſpäter, 1486, vernehmen, wie genau jener Graf mit ſeinem Gevatter liirt war.

Er ſchied aus dieſer Welt im J. 1474 und ſein Sohn Simon Wecker IV. hatte viele unangenehme Weiterungen mit der Abtei Wadgaß, wegen der Verleihung der zur Pfarrei Burgalben gehörigen Kapelle zu Rodenberg, in dem Bereiche unſerer Herrſchaft Lemberg, ſowie auch wegen der, jenem Gotteshauſe daſelbſt zuſtehenden, Höfe und Güter, von denen uns, aus archivaliſchen Notizen, noch Verhandlungen aus den Jahren 1475, 1489 und 1497 bekannt geworden ſind, die wir jedoch nicht näher bezeichnen wollen. Nach des Grafen Friedrichs Tode, 1474, behielten deſſen vier Söhne ſeinen Nachlaß eine Zeit lang in Gemeinſchaft, allein als darüber unter ihnen Zwiſtigkeiten auszubrechen drohten, ſo kam 1476, unter der Vermittlung des

35. Bernhart Herzogs Chronicon Alsatiae V, 43. Siehe die ausführliche Erzählung dieſes Vorganges in meiner urkundlichen Geſchichte der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg Band II S. 263.

36. Der geben iſt Sambſtags nach Sant matheus dag des Jors da man zalt ꝛc. 1452 Jor. Ungedruckte Urkundenſammlung.

Grafen Emich VII. von Leiningen und anderer Verwandten, endlich eine Theilung, oder das sogenannte bitscher Erbstatut, zu Stande, kraft dessen dem zweiten Sohne Friedrich, „Lemberg „das Sloße mit siner zugehorde vnd aller Herrlichkeit dorffen „lütten güttern Jegeryen vnd den wihern vnd allen andern „Rechten, Auch gantze nüst vßgenommen" zum Loose fiel, der darauf unsere Burg bezog und die Herrschaft durch seinen Amtmann verwalten ließ; in diesem Statute war aber noch besonders ausbedungen, jeder Bruder habe das Oeffnungsrecht in den Burgen des anderen und nur der Aelteste, Simon Wecker IV., dürfe sich vermählen, dahingegen die drei übrigen Brüder unverehelicht bleiben, die einzige Tochter, Else, aber ausgesteuert werden sollte und dabei auf alle Erbrechte verzichten müsse [37].

Aus einem Lehenbriefe für den Ritter Friedrich von Tan von 1482, ersehen wir auch, daß der 1474 verstorbene Graf Friedrich, Theile von Lemberg und Pirmasens an jenen verpfändet hatte, denn Graf Simon Wecker IV. rechnete mit demselben ab und die ganze Pfandsumme ward auf 200 rheinische Gulden festgesetzt, die in den nächsten vier Jahren, jedesmal mit 50 Gulden abgetragen werden sollte [38]. Graf Friedrich, der Besitzer unserer Herrschaft, erkaufte von dem Abte Johannes zu Eussersthal, 1486, 80 Malter Korn, je zwei Malter für einen rheinischen Gulden und diese 40 Gulden zahlbar bis nächstes Weihnachtsfest, wofür er demselben und seinem Convente den Ludwig von Tan, „Friderich vnnsern bastartz bruder" (einen natürlichen Sohn des alten Grafen, siehe oben beim J. 1452) Amtmann zu Lemburg und Eberwin von Lemburg, Schultheißen zu Pirmasens, nebst dem ganzen Gerichte dieses Dorfes, zu Bürgen einsetzte [39], welche Urkunde uns auch das Wappen der Burgmänner von Lemberg entdeckt, bestehend in einem gespaltenen Schilde, in dessen oberen Raume sich zwei

37. Der geben ist zu Greuenstehne Do man zalte ꝛc. 1476sten Jare Am Mitwoch nach dem Sontage Als man In der heyligenn kirchen singet quasimodo genitj. Original im hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 1296.

38. Der geben ist vff den Sontag Reminisscere In dem Jare ꝛc. 1482 Jare. Ungedruckte Urkundensammlung.

39. Der do geben ist vff fritag fur der pfaffen vaßnacht Anno domini ꝛc. LXXXVI° Eben daher.

Digitized by Google

Ringe neben einander, unten aber nur einer befindet. Der nämliche Graf Friedrich erkaufte 1491 drei Theile an einem bei unserer Burg gelegenen Wooge, der den sonderbaren Namen Belbelmooswoog führte und 1499 verlieh er dem Fritsche Huck daselbst und seiner Frau Käthe, eine jährliche Gülte von 6 Malter Korn von der langen Mühle, sodann ein Haus sammt Garten und einer Wiese, nebst Kost und Hofkleidung, auf ihre beider Lebenszeit, vermöge sicheren Archivalnachrichten. Im J. 1502 ließ Graf Reinhard, der älteste Sohn Simon Weckers IV., indem der bisherige Inhaber unserer Herrschaft, Graf Friedrich zwei Jahre zuvor gestorben war, durch Hanns Winterbach einen Zimmermann, den neuen Stall in dem Schlosse und die Mühle zu Eichelsberg im Walde, sowie auch das „Gestölle" (die Stühle) in der Kapelle auf dem Schlosse machen und „hauwen", für welche Arbeiten der Amtmann demselben an verdingtem Lohne 31 rheinische Gulden und 16 Schillinge Pfenninge ausbezahlte, sowie auch Korn und „gekochgetz (Gegenstände zum Kochen) „erbeyß (Erbsen) brimele (?) saltz smaltz specke ꝛc. alß sich dan „zcu solichen buwenn gebort" lieferte, worüber jener Hanns, unter dem Siegel des Pfarrers Johannes Coci von Pirmasens quittirte [40].

Abermals lernen wir zwei edle Amtleute in Lemberg kennen, nämlich Junker Vellys von Steinfurt in einer Verhandlung mit dem Stadtrathe zu Annweiler von 1505 [41] und dann 1517 Konrad Stampf von Simmern, als Bürge in einer Verschreibung der Herzogin und Vormünderin Margaretha von Zweibrücken, über das Schloß Hattweiler [42]. Eben dieser Amtmann war, zwei Jahre darauf, die Veranlassung zu einem großen Zerwürfnisse zwischen dem Herzoge Anton zu Lothringen und dem Grafen Reinhard von Zweibrücken-Bitsch, weil er dem herzoglichen Dutschbellis (d. h. dem Amtmanne in dem lothringischen teutschen Gebiete) und dessen Hauptleuten, eben so wie es der Amtmann in der Veste Bitsch gethan hatte, den Einlaß

40. Die geben ist vff zeynßtag nach sant barbeln tag jm jar XVc. secundo. Daselbst.

41. Aelteſtes Rathsprotokollenbuch der Stadt Annweiler.

42. Der geben ist zu Zwaypruggen vf Freytag nach dem heyligen Ostertag im 1517den Jare. Daselbst.

Digitized by Google

in unſere Burg verweigerte und ſie abwies, worüber der Herzog, als dem Inhalte der Lehensbriefe zuwider, „etwas vngnade „vnd vnwillens“ gegen jenen Grafen „furgenomen“; als ſich aber letzterer damit entſchuldigte, wenn durch die Verweigerung der Oeffnung in jenen Schlöſſern etwas verſäumt worden wäre, ſo ſei dieß durch ſeine Amtleute ohne ſein Wiſſen, ſeinen Willen und Befehl geſchehen, daher er jetzt die Anordnung getroffen habe, die Beamten zu Bitſch und Lemburg müßten, zur Verhütung ſolcher Ungebühr, dem Dutſchbellis, oder einem jeden anderen herzoglichen Abgeordneten ausdrücklich ſchwören, ihnen mit dem Einlaſſe gehorſam und gewärtig zu ſeyn, in ſo fern ſie ihrerſeits vorher angeloben würden, ſie ſeien in Geſchäften des Herzogs, ihres Herrn, gekommen und ſie wollten auch, ſo lange ſie in der Veſte verweilen würden, dem Grafen und den Seinigen keinen Schaden zufügen, worauf dann der Herzog, nachdem er hierin den guten Willen des Grafen wahrgenommen, allen Unwillen und Ungnade gegen denſelben „abgelaſſen“ und alſo das frühere freundliche Verhältniß wieder hergeſtellt war [43].

Nach dem Ableben des Grafen Reinhard (1532) waren deſſen beiden Söhne Simon Wecker V. und Jacob dahin übereingekommen, die ganze anſehnliche Grafſchaft Zweibrücken-Bitſch und Lichtenberg zwei Jahre lang, unter der Curatel des Biſchofs Wilhelm von Straßburg, gemeinſam inne zu haben und zu verwalten, allein ſchon nach Jahresfriſt wurden ſie dieſes Verhältniſſes überdrüſſig und beſtanden auf einer Theilung; weil aber eine ſolche dem Erbſtatute von 1476 entgegen war, ſo berief der Biſchof die nächſten Freunde und Verwandten, welche die ungeduldigen und gegen einander aufgebrachten Brüder damit beruhigten: die verlangte, freilich etwas ſchwierige, Theilung ſolle während eines Jahres vollbracht werden, auf ſo lange ſollte auch die Verwaltung der Grafſchaft jenen Vermittlern zuſtehen und der älteſte Sohn Simon Wecker während dieſer Zeit ſeinen Wohnſitz in unſerer Lemburg aufſchlagen [44].

43. Geben vff hut Sambſtag nach dem Sondag Letare Nach criſti ꝛc. 1519den Jare. Original im hanau-lichtenberger Archive zu Darmſtadt Nro. 1420.

44. Der geben iſt vff Donnerſtag nach dem Heyligen Pfingſtage Nach Chriſti ꝛc. geburt 1533 Jare. Copie eben daſelbſt.

Digitized by Google

Da aber den Brüdern die Frist bis zur Theilung zu unleidlich vorkam und sie gerne Land und Leute regieren wollten, so ersuchten sie ihren Verwandten, den Grafen Heinrich von Zweibrücken-Bitsch und Ochsenstein, diesen unbehaglichen Zustand zu beendigen, was derselbe auch im März 1534 auf folgende Art vollbrachte: dem älteren Bruder solle, vom nächsten Johannis des Täufers Tage an, das Amt Bitsch, dem Jüngeren Jacob hingegen das Amt Lemberg, beide sammt allen Gefällen und Nutzungen, eingegeben werden [45], was auch geschah. Die vier, durch die Verwandten erwählten, Vertrauensmänner hatten im November desselben Jahres die Theilung der Gesammtgrafschaft, bis auf die Waldungen, vollbracht (deren Inhalt wir jedoch hier übergehen und unsere Leser auf die umständliche Auseinandersetzung derselben im nächstens erscheinenden zweiten Bande der urkundlichen Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg Seite 378 ꝛc. verweisen müssen), wodurch Simon Wecker V. den oberen Theil der Grafschaft mit dem Schlosse Bitsch, Graf Jacob hingegen den unteren Theil mit dem Schlosse Lehenburg erhielt, zu welch' letzterem Theile die Aemter und Herrschaften Landeck, Lindelborn, Klein-Arnsburg, Wörth, Bischofsheim und Brumat, mit sämmtlichen Dörfern, Unterthanen, Gefällen u. s. w. gehörten; die Stammburg Lichtenberg ꝛc. blieb beiden in Gemeinschaft [46], womit sich auch, einige Tage darauf jene Brüder zufrieden und einverstanden erklärten [47]. Da die damaligen jährlichen Erträgnisse des Amtes Lehenberg für Manche von Interesse seyn möchten, so wollen wir ein summarisches Verzeichniß derselben aus den Theilungsakten hier beifügen; sie ertrugen an Geld 343 Pfund 19 Schillinge und 1 Heller, an Korn 140 Malter und 1 Simmern, 178 Malter und 20 Simmern Hafer und an Weihern oder Wögen fanden sich darin folgende vor, deren „Gewerfe" (d. h. Stücke oder Anzahl von Fischen) zugleich dabei bemerkt sind, woraus man die Größe derselben ermessen kann, nämlich der Salzwoog mit 6000,

45. Geben vnd geschehenn vff montag noch dem sontag Cantate Anno domini XVc. Tricesimo quarto. Eben daher.

46. Datum freytags post Catharine Anno ꝛc. XXXIIII°. Daselbst.

47. Geben vff sampstag nach Conceptionis Marie den zwelfften dag decembris anno ꝛc. XXXIIII°. Eben daher.

Digitized by Google

Rupertsweiler 4600, Neuwoog 6000, Altwoog 6000, Moos-woog 500, Kippelwoog 1000, Symptheim 800 und Mühlwoog mit 500 Stücken; die Laichweyher hingegen sind mit folgenden „Muttern" zu besetzen: Der Debelmannswoog mit 10, Spitzeneck mit 9, das Schwarzwögel mit 7, das Schaafwögel mit 7 und der Unbacherwoog mit 9 Muttern; die der Herrschaft zuständigen Wiesen endlich, waren zu 86 Wagen Heu jährlich angeschlagen.

Unsere Lemburg war also seitdem die Residenz des Grafen Jakob, der dieselbe durch viele neue Bauten, die zu einer solchen beträchtlichen Hofhaltung erforderlich waren, erweitern und verschönern ließ, so daß dieses Schloß also damals in seiner größten Herrlichkeit prangte und da sich dieser Graf im Jahr 1536 mit der Gräfin Katharina zu Hohenstein vermählte, ward die Heimführung in Lemberg am 16. Oktober aufs herrlichste und prachtvollste gefeiert [48]. Im folgenden Jahre errichtete, vermöge Archivs-Nachrichten, Graf Jakob mit dem Pfalzgrafen Johannes einen Vertrag über einen, zwischen Lemberg und Grevenstein befindlichen, Weiherplatz, das steinichte Wehr geheißen und zugleich erkaufte er von Georg Dreher aus Lemberg einen Woog, den Egelpfuhl genannt, um 40 Gulden, statt welcher Summe er demselben jährlich einen Gulden, seiner Frau eine Korngülte von 2 Malter und ihrem Manne noch besonders die Kost am Hofe, auf dessen Lebenszeit, verschrieb. Seit der gräfliche Hof in Lemberg war, befand sich kein Amtmann mehr daselbst, weil der Graf in seinen übrigen Aemtern fünf Beamten halten mußte, während er unsere Herrschaft selbst verwaltete, sondern es wurde nur ein Burgwart angestellt, unter welchem ein Keller (Amtskellner, der die Gefälle eintrieb und verrechnete), zwei Wächterknechte, ein Pförtner und ein Förster standen, die folgendermaßen besoldet waren, wie uns eine eigenhändige Aufzeichnung des, im J. 1540 neu angenommenen, Burgwarts kund gibt, welches, in mancher Beziehung merkwürdige, Aktenstücke, worin jener Beamte selbst spricht, wir hier einrücken wollen:

„Erstlich sol ich meim gneb. herrn daß Hauß versorgen,

48. Bernhard Herzog's Calendarium historicum Alsatiae, unterm 16. Oktober.

„darzu sol sein gnad mir etlich Gesind halten jn seiner gnaden „belonung wie nachuolgt“:

„Item ein keller sol do seyn jn meim costen (Kost) daruor „sol mein gned. herr mir geben V Mlr korns, VI gulden „fleischgelt vnd III virling wein“.

„It. zwen wechterknecht vnd ein pfortner vff Iden V Mlr „korn, auch of jden VI fl.“

„It. wo sein gnad ein forster do het, for die cost wie den „keller“.

„It. vor mein person XXX fl. an gelt vnd II cleit. It. „II fuder weins. It. XII malter korns. It. XXX mltr ha„bern vor mein pferd vnd zwen Esel. It. zwo müelschwein, „oder büttelsen. It. die Zenen (Zehnt-) lemmer zu pirmassens. „It. die fastnacht Hüner und Meihanen (Maihahnen). It. ein „firling faß mit Saltz. It. beger jch auch mein gned. hr. sol „mir ein oschenfuer (Ochsenfuhre) halten, ein knecht vnd ein „buben, darzu sol sein gnad mir auch daruff geben wie vor die „wechterknecht. It. Daß Rintvühe nemlich XX melckner kue, „daß zu lenen, oder wie mein gned. herr wil. It. allen Heu„war zu lemberg so vil jch bedarf, außgenomen den bruel. It. „alle felder zu lemberg, so vil jch bebauen kan. It. die jtzige „folder so geset seint, sol mein gned. herr anschlagen lassen, „wie vil morgen der sint sol jch jnn meinem abzigen wider so „vil lissern. It. darzu beger jch die fron zu lemberg, am berg „mir zu fronen jn meinen costen. It. jch beger auch daß mir „die frauen jm gantzen Ampt jcklich ein pfunt Hanff oder flacks „spin, wie sie daß alle jar thun müssen. It. so vil schwein „alß jch erzigen mag zu eckern, auch die von dem Dorffhirten „mir gehnt werden, wie jtzund. It. beger jch auch die müel „zu lenen, auch beger jch etlich bech zu vischen vnd die zwo ol „(Oel-) kisten, was jch der genißen mag“.[49]

Die Residenz-Herrlichkeit in unserer Lemburg erreichte jedoch schon 1540 ihr Ende, indem Graf Simon Wecker V. in diesem Jahre, in seiner besten Lebenskraft, in die Gruft zu Stürzelbronn hinabsank und zwar ohne männliche Nachkommen, sondern nur mit Hinterlassung zweier minorennen Töchter, Esther und Amalia, deren Vormünder die erbliche Nachfolge derselben

49. Vom Original im Kreis-Archive zu Speyer Nro. 125.

in den gesammten väterlichen Nachlaß an Land und Leuten verlangten und gegen den Grafen Jakob geltend machen wollten, welcher Streit aber im folgenden Jahre durch einen, vom pfälzer Kurfürsten Ludwig VI. vermittelten, Vergleich damit gehoben wurde: jener beiden Töchter sollten die, von ihrem Vater bisher besessenen, zwei eigenthümlichen Aemter Ingweiler und Reichshofen, ihr Oheim, Graf Jakob, hingegen sämmtliche Lehen der Grafschaft und darunter hauptsächlich die Herrschaft Bitsch, erhalten [50]. Da derselbe, vermöge dieses Vertrages, jenen beiden Schwestern auch noch 6000 Gulden herausgeben und zwar die Hälfte sogleich baar erlegen und den Rest mit 150 Gulden jährlich verzinsen mußte, so verschrieb er 1543 der Fräulein Amalia, deren Schwester Esther unterdessen Todes verblichen war, diese Zinsen auf Schloß und Dorf Lemburg, auf die beiden Bulkeleien Pirmasens und Blauningen, sowie auf seine Theile an der Pfarrei Enßweiler und dem Dorfe Burgalbheim ꝛc. mit ihren Zubehörden, Einkünften ꝛc. und wieß zugleich seinen Amtmann, der nun, weil der Graf seine Residenz nach Bitsch verlegte, seit dem Jahr 1541 seinen Sitz wieder in Lemberg hatte, an, die 150 Gulden von den jährlichen Amtsgefällen auszurichten [51].

Wegen der späteren Truppenzügen durch das nahe Lauterthal bei Dahn, während des Krieges des französischen Königs Heinrich II. gegen Kaiser Karl V., legte Graf Jakob 1552 zur Sicherheit 16 Knechte in unsere Burg, welche, mit einem Kostenaufwande von 40 Gulden, fünf Wochen lang darin unterhalten werden mußten [52] und laut einer Archivalnotiz veräußerte derselbe Graf 1561 einen Garten zu Lemberg, den schlechten Garten genannt, an den Steinmetzen Lorenz Nickel und an dessen Frau Else, für 50 Gulden. Obgleich dieser Herr nicht mehr ständig in unserem Schlosse wohnte, so kam er doch manchmal dahin und ließ sich auch die Unterhaltung der dortigen

50. Beschehen zu Heidelberg vff Sambstag nach Assumptionis Marie Anno 1544. Original im hanau-lichtenberger Archive zu Darmstadt Nro. 1454.

51. Welches geschen ist vff zinstag noch aller heiligen tag Im Jar ꝛc. XV^c XLIII. Copie eben daher.

52. Sollicher knecht bezalt ist fritag nach dem Nuntag Anno ꝛc. LII. Original Specification des Amtmanns im speyerer Kreisarchive, hanau-lichtenberger Abtheilung Fasc. Nro. 125.

schönen Gebäude angelegen seyn, denn 1563 erhielt sein Diener Christoph Schreiner von dem Amtmanne zu Brumat die nöthigen Gelder, um in Straßburg die entsprechenden Einkäufe zu machen für die Wiederherstellung der Schlösser und Beschläge an den Thüren, sowie der Fenster zu Lemberg [53]. Auch in den folgenden Jahren ließ Graf Jakob noch vieles daselbst erbauen und ausbessern, wie wir aus zwei Briefen des, damals dort verweilenden, ehemaligen Abtes von Eusserstthal von den Jahren 1565 und 1566 ersahen, in deren Unterschrift derselbe sich nennt: „Ewr. gnaden underthenigster Capplan Martinus Abbt „von Eußersstal itzo zu Neustat", in welchen Schreiben er besonders die Mauer bei der Pforte zwischen dem alten und neuen Rondell und auch den Brückenbau erwähnt, woraus hervorgeht, man habe bei solchen Reparaturen vorzüglich auf die äußere Befestigung des Schlosses gesehen [54]. Diese Arbeiten an den Außenwerken setzte man in den folgenden Jahren noch fort, denn, laut eines noch vorhandenen Gedingzettels mit einem Maurermeister, wurden 1568 zwei Mauern in gleicher Länge und Höhe, jede 2½ Schuh dick, neben dem Felsen, von der Wendeltrepe an, bis zur jetzigen obersten Brücke, errichtet [55].

Nach dem Hinscheiden des Grafen Jakob, des letzten männlichen Gliedes des zweibrücken-bitscher Stammes, das im März 1570 erfolgte, traten aber trübe und ungünstige Zeiten für unsere Veste und Herrschaft ein. Jener Graf hatte nur eine Tochter, Ludovika Margaretha, hinterlassen, die seit 1560 an den Grafen Philipp V. von Hanau-Lichtenberg vermählt, aber bereits ein Jahr vor ihrem Vater den Weg alles Fleisches gegangen war, daher Graf Philipp V., sowohl in seinem Namen, als auch als Vormund seiner Kinder, die Herrschaften Bitsch und Lemberg, als nächster Erbe, in Besitz nahm und zugleich am 29. August 1570 mit beiden durch den Herzog Karl von Lothringen beliehen ward. Der 1540 verstorbene Bruder des

53. Den 11ten Decembris Anno ꝛc. LXIII. Orig. Rechnung daselbst Fasc. 125.

54. Beide Briefe sind aus Lemberg datirt, der erste vom 2. September 1565 und der andere vom 1566. Orig. in der Urkundensammlung des pfälzer Kreisarchives Nro. 292.

55. Daselbst Nro. 292.

Digitized by Google

verlebten Grafen Jakob hatte, wie wir uns erinnern, ebenfalls nur eine Tochter, Amalia, die 1551 den Grafen Philipp I. von Leiningen-Westerburg geehelicht hatte, welcher nun, weil seiner Gattin in dem oben berührten pfälzischen Vertrage von 1541, falls ihr Oheim Jakob ohne männliche Nachkommen verfallen würde, ihr Erbrecht auf Bitsch vorbehalten war, auch als Erbe auftrat und von dem lothringer Herzoge gleichfalls die Belehnung verlangte. Letzterer, indem das lothringische Haus bereits seit Jahrhunderten das gefährlichste Zwittergeschlecht für Teutschland war, dessen Gebiet zwischen demselben und Frankreich lag und dessen Inhaber sich bald auf die französische, bald auf die teutsche Seite neigten, je nachdem es ihr Vortheil erheischte, gewährte dem Leininger sogleich seine Bitte und belehnte denselben, zwei Tage nach dem hanauer Grafen, ebenfalls mit der Herrschaft Bitsch. Diese zwei Erbprätendenten kamen dem mächtigen Herzoge Karl von Lothringen ganz erwünscht und demselben stand dadurch eine herrliche Ernte in Aussicht, welche Hoffnung auch später in Erfüllung ging, denn die Zerrissenheit und Uneinigkeit in Teutschland war auch auf einzelne Familien übergegangen und statt, daß sich die beiden Grafen von Hanau und von Leiningen über dieses beträchtliche Erbgut hätten verständigen und gütlich vereinigen, oder die deßfallsigen Differenzien durch ihre Räthe hätten austragen lassen sollen, machte einer dem anderen seine Erbrechte streitig, beide geriethen darüber in die größte gegenseitige Erbitterung und da dem etwas heftigen Leininger die Erfüllung seiner Erbhoffnungen auch etwas zu lange dauerte, so verkaufte er 1572 dem lothringer Herzoge, der dieser Uneinigkeit bisher mit Vergnügen zugesehen, ja vielleicht dieselbe noch genähert und solche Entwicklung erwartet hatte, seine Erbansprüche an die Herrschaft Bitsch für 50,000 Kronen, jede zu 24 Batzen gerechnet, worauf jener sogleich am 21. Juli 1572 diese Herrschaft, sowie auch drei Tage hernach das Amt Lemberg durch seine Soldateska, gewaltsamer und landfriedensbrüchiger Weise, überrumpeln und davon militärischen Besitz ergreifen ließ [56]. Da sahen nun jene beiden Grafen

56. Den 24. July 1572 hatt Dietterich von Schönberg, von wegen des Hertzogs zu Lottringen, daß Hauß Lemberg mit verrätherey eingenommen. Siehe Bernhard Herzogs Calendarium historicum der Grafschaft Hanau-Lichtenberg sub 24. July 1572.

Digitized by Google

den großen Fehler ein, den sie begangen hatten und den wieder gut zu machen, dem gewaltigen Herzoge von Lothringen gegenüber, nicht mehr möglich war, daher dem Grafen Philipp V. nichts anders übrig blieb, als gegen denselben als Landfriedensbrecher, sowie auch gegen seinen Miterben, den Grafen von Leiningen, weil er sein Erbe widerrechtlich veräußert hatte, einen Prozeß am Reichskammergerichte anhängig zu machen, welcher volle — 34 Jahre lang währte und sich mit einem mageren Vergleiche endigte, durch welchen Bitsch für Hanau-Lichtenberg verloren ging, wie wir später vernehmen werden [57].

Während der Dauer dieses Prozesses, hielt nun ein lothringer Hauptmann mit seinen Truppen unsere Lemburg besetzt und über das Betragen dieser Besatzung stehen uns folgende, zwar wenige, aber doch die ganze Situation hinreichend kennzeichnende, Nachrichten zu Gebote. Vermuthlich wurden die lothringischen Soldaten alle Jahre abgelöst, damit wieder neue und frische Dränger einrücken konnten, die sehr übel daselbst haußten, denn es ist noch ein Original-Verzeichniß des sogenannten Amtskellners, aus den Jahren 1573 und 1574, vorhanden, dessen Ueberschrift wir nur anführen wollen, weil der Inhalt desselben zu weitläufig seyn würde; dasselbe lautet: „Verzeichnuß vnd Außzuch auß meiner Jar Rechnung anno „LXXIIII, was die lothringischen Haubtleut vnd Obersten auf „dem Hauß Lemberg verthan vnd genommen haben an geld, „korn, Habern vnd gersten, an Weißzeug, Bettung vnd Hauß„rath u. s. w. In diesem Jar, von Weynachten Anno LXXIII „büß katharinae LXXIIII [58]. Nach dem Erbanfalle von 1570 hatte Graf Philipp V. von Hanau seinen Wohnsitz abwechselnd bald in Bitsch, bald in unserer Burg aufgeschlagen, während sein Vater, Philipp IV., in der Herrschaft Lichtenberg zu Buchsweiler residirte, allein nach der Einnahme jener zwei Schlösser mußte ersterer seine Wohnung in seinen wetterauischen Besitzungen, in dem Schlosse zu Babenhausen nehmen. Aus der Rechnung eines Büchsenschäfters und Meisters, Hieronimus Schmidt

57. Siehe über diese betrübte Angelegenheit meine urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg Bd. II. S. 472 und folgende, wo dieselbe umständlich auseinander gesetzt ist.

58. Urkundensammlung im Kreis-Archive der Pfalz Orig. Nro. 272.

Digitized by Google

aus Straßburg, die derselbe dem alten Grafen zu Buchsweiler, erst im April 1574, einreichte, ersehen wir aber, dessen Sohn Philipp V. habe schon früher, aus Furcht vor dem lothringer Herzoge, das Geschütz zu Lemberg in besseren Stand setzen lassen, denn darin kommen folgende Arbeiten vor: „1°) acht La„den fur eine jede 25 Schillinge; 2°) drei Laden zu den her„umbfallenden stucken fur einen jeden 30 Schillinge; 3°) Holtz „ausgesucht auf dem Zeughof (in Straßburg) vnd daß Holtz „zu furen 9 Schillinge, und 4°) acht Schillinge fur die Dielen „zu den Bolfertroglin (Pulverkästen) außgeben. Zusammen 15 „Pfundt 7 Schilling“ [59]. Bei dem Einrücken der Lothringer in unsere Veste wurde zugleich das sämmtliche Gesinde daselbst fortgejagt, ohne jedoch seinen bis dahin verdienten Lohn zu erhalten und nur der Amtskellner durfte noch daselbst bleiben, um die jährlichen Gefälle und Einkünfte des Amts einzutreiben, die er aber dem Kommandanten abliefern mußte und sogar diesem hielt der Feind seinen Jahresgehalt bevor, denn wir fanden, wegen des rückständigen Lohnes für das dasige Gesinde, ebenfalls ein Aktenstück: „Vbergebener Bericht, wie es mit etli„cher Gesindt bei einnemung deß Hauß Lemberg jres dienst„gelts halben geschaffen gewesen“, worin auch der Kellner selbst mit seinem jährlichen Gehalt von 30 Gulden aufgeführt ist [60].

Während dieser lothringischen Occupation trafen wir nur eine, unsere Herrschaft berührende, Verhandlung des alten Grafen Philipp IV. von Hanau mit dem pfälzischen Landschreiber zu Lautern, Johann Engel und zwar als Verwalter der Collaturrechte der Abtei Wadgaß, an, durch welche jenem die Besetzung der Kapelle in Rodenburg, sowie auch die hohe und niedere Obrigkeit zu Burgalben und Donsieders, nebst der neuen Mühle und dem Dinkelsberge zugestanden wurde; jedoch mit der Auflage, dem Geistlichen in Burgalben zu dessen Besoldung jährlich 60 Gulden zu liefern [61]. Unterdessen hausten die Lothringer in unserem Schlosse nach wie vor und aus einem wehmüthigen Berichte des dasigen Kellners, Peter Wagner, an seinen Herrn nach Buchsweiler vom J. 1587 entnehmen wir, „der

59. Daselbst, hanau-lichtenberger Abtheilung, Original. Fasc. 125.
60. Daselbst Fasc. Nro. 125. Orig.
61. Zuverlässige archivalische Notiz aus den hanau-lichtenberger Acten.

Digitized by Google

„Welschhauptman hie vfm Schloß", habe ihm vorgestellt, es sei für die Sicherheit des Platzes nöthig, einige Reparaturen am Wachthause und an der eingefallenen Mauer beim Thore vorzunehmen, wovon der Graf die Hälfte bezahlen müsse; auch schrieb jener noch: es sei einer von Bitsch hierher gekommen und hätte das ganze Schloß, besonders aber den Keller besichtigt und dessen Herstellung ebenfalls anbefohlen, daher er seinen Herrn bat, ihm die nöthigen Verhaltungsbefehle, hauptsächlich wegen der Frohnden der Amtsunterthanen zu solchen Bauten, zugehen zu lassen, allein der Graf ließ sich auf nichts ein, weil der Herzog dieses, seinen Enkeln zugehörige, Amt widerrechtlich eingenommen und ihnen dasselbe, nebst seinen Einkünften, seither vorenthalten hätte [62]. Der nämliche Beamte berichtete zwei Jahre darauf an die gräfliche Regierung nach Buchsweiler: „wie das die Welschen heint in der nacht die stucklin vnd büch„sen alle, was ich vfm hauß hie gewußt hab, vfgeladen vnd „nachher Bitsch gefürdt, seindt vfs wenigst noch 7 Stuck gewe„sen u. s. w. vnd haußen sonst noch auf die alte Weise fort" und 1599 erklärte derselbe Kellner, Peter Wagner, wiederholt: der lothringische Hauptmann verlange die Reparatur der Fallbrücke am Schlosse und fragte an, was er thun solle, denn es mache ohngefähr 15 Gulden Kosten [63].

Endlich schlug denn auch für unser Amt Lemberg die Erlösungsstunde von diesem militärischen Drucke, indem der Sohn des, 1599 verblichenen Grafen von Hanau-Lichtenberg Philipps V., mit Namen Johann Reinhard I., der von friedlicheren Gesinnungen wie sein Vater erfüllt war und deßwegen, sogleich bei seinem Regierungsantritte, den Weg zur Verständigung und zu vertragsmäßiger Beendigung dieser langjährigen äußerst nachtheiligen Vorgänge, anzubahnen suchte, um nicht Alles aufs Spiel zu setzen und seiner Beharrlichkeit, Einsicht und Nachgiebigkeit gelang es endlich, 1604 eine sogenannte Punctation zu Stande zu bringen, vermöge deren ihm der Herzog das Schloß und Amt Lemberg, sowie alle Eigenthums- und

62. Datum Lemburg den 26sten Martij Anno ꝛc. 87 und Datum Buchsweiller den 29ten Martij A° ꝛc. 87. Original.

63. Datum den 28. Octobris 1589 und Datum den 21. Juni 1599. Urkundensammlung des Kreis-Archives Nro. 292.

Digitized by Google

Lehensrechte über die Dörfer Eppenbrunn, Schweigs, Trulben, Hilst, Greppen, Steinbach, Klein-Arnsburg, Lützelhard und über die zwei Höfe zu Fischbach, mit allen möglichen Zubehörden, Wäldern, Rechten ꝛc. abtrat, zugleich noch auf seine Lehensrechte an die Dörfer Offweiler, Urweiler und Forstheim Verzicht leistete und sich dazu noch verbindlich machte, dem Grafen in Jahresfrist 60,000 Gulden Entschädigung zu bezahlen, wogegen aber letzterer zu Gunsten des Herzogs auf alle seine Rechte und Erbansprüche an die Herrschaft Bitsch ꝛc. mit sämmtlichen Zubehörden ꝛc. verzichten mußte und zugleich alle darauf bezüglichen Urkunden sogleich einzuliefern versprach, dahingegen aber die, durch den Herzog 34 Jahre lang mit äußerster Strenge eingetriebenen und eingezogenen, beträchtlichen Gefälle der Herrschaften Bitsch und Lemberg, nicht mit einem Wörtchen, oder Entschädigung dafür, erwähnt wurden, welche Uebereinkunft auch wirklich im Februar 1606 rechtsgültig abgeschlossen ward[64]; worauf die lothringische Besatzung unser Schloß verließ.

Wie traurig es, nach dem Abzuge der bisherigen Dränger, in letzterem aussah, in welchem ruinosen Zustande sich dasselbe in allen seinen Theilen befand und wie bedeutend die Kosten zu dessen Wiederherstellung waren, darüber gibt uns gleichfalls eine Rechnung des alten treuen Amtskellners, Peter Wagners, Aufschluß, deren Ueberschrift also lautet: „Kellers von Lem„burg Verzeichnuß was er vom Martio biß Jacobi Anno 1606 „auff dem Schloß daselbst verbauen hat", woraus wir indessen nur folgende, hauptsächlichsten und charakteristischen, Punkte ausheben wollen. „Item XI fl. XII batzen vnd VII Heller „gehn Schonau bezalt fur eisen, so der Bawmeister daselbsten „bestelt vnd schmiden laßen, zu Hebeisen vndt allerhandt „geschirr darauß zu machen"; die ganze durchgreifende Reparatur mußte also einem besonderen Baumeister übertragen werden und nach dieser Angabe war auch, nach Wegzuge der Lothringer, nichts mehr von Handwerkszeug und Geschirre im Schlosse vorhanden! — „Item Jacob Goll der Steinmetz „(Maurer) zu Lemberg hat sampt seim Gesellen von Anfang „biß jnn der Wochen nach Trinitatis vfm Schloß jnn daglohn

64. Anno a Christo nato 1606to die octauo Mensis Februarij. Orig. Siehe auch Schöpflini Alsatia diplomatica II, 482 Nro. 1495.

Digitized by Google

„gearbeitet 114½ tag, thut an geldt Jeden tag 4½ batzen, „37 fl. 14 batzen vndt 1 Kreuzer“ und eben so viel verdienten auch Meister Hildebrand und sein Geselle, nebst dem Steinmetz Barthel. Die Zimmerleute erhielten für sieben Durchzüge im Schlosse einzuziehen, 7 fl. und für Arbeit an der Ziegelscheuer, jeder 20 fl. und drei Malter Korn, ohne die Küchenspeise und eine Maas Butter. „Item den Schindeldeckern „durch den Pawmeister verdingt worden das Dachwerck vberm „newen Paw, auch der Kuchen vndt des Hauptmans Ge„mach herumber mit Zieglen vnd schindeln zue deckhen ꝛc. dar„uor zu geben 25 fl. ohne Korn und Kuchenspeiß. It. den „Kleibern in den gemachen oben im Schloß die verfallen „Estrich wider zu ergantzen mit Stickholtzern, Leimen vnd waß „darzue gehort, daruon inen geben 12 fl. vnd 1 Malter Korn. „Item das gestüels in der Kirchen vfm schloß von altem „Pawholz zu machen, sampt der Borkirchen, mit Diellen vnd „brettern zubeschlagen, Stoffel Zimmermann zu geben 5 fl. vnd „½ Malter Korn“. Den Steinmetzen ward die Herstellung des Kalkofens verdingt für 83 fl., jedem noch 6 Malter Korn, Küchenspeise, 2 Maaß Butter ꝛc. „Item weitter ist ein Pfartt „Stüblin vfm Schloß Stoffel Zimmermann zu machen ver„dingt vor 7 fl. vnd 1 Malter Korn“. Die Ziegelscheuer kostete allein 202 fl. und 6 Batzen, ohne Korn und Küchenspeise, wozu die Unterthanen noch Frohnden leisten mußten und zudem hatten die Steinmetzen noch etliche Hundert Quadern gebrochen, „da ich noch nit weiß, waß inen vom 100 zugeben sein württ“. Zum Schlusse heißt es noch: „It hot der glaser von Bitsch „ein wagen voll alter fenster in vnderſten gemachen vfm Schloß „außgebrochen, zum theil gebessert, zum theil ganz new gemacht „vnd widerumb eingesetzt, kostet auch ongefehr etlich 30 fl. „Darzu auch die fenster in der kirchen vfm Schloß new ge„macht“ [65]. Wir haben bisher schon so oft die Streitigkeiten über das Pfarrsatzrecht zu Burgalben erwähnt, welche jedoch zuletzt im Jahre 1615 dadurch ihr Ende erreichten, daß die Abtei Wadgaß, einer alten Nachricht zufolge, diese Collatur mit allen Ein- und Zugehörungen, nebst dem großen und kleinen

65. Signatum Lemburg den 26sten July Anno 1606. Original im Kreis-Archive der Pfalz, hanau-lichtenberger Abtheilung, Fasc. Nro. 125.

Digitized by Google

Zehnten und anderen Gerechtsamen, an den Grafen Johann Reinhard von Hanau-Lichtenberg veräußerte. Aus dieser nämlichen Quelle wissen wir auch, daß derselbe Graf dem Kirchenschaffner Wendel Weidacker zu Lemberg verschiedene Güter in der dasigen Gemark und letzterer dagegen seinem Herrn zwei Forellenweiher, einen in der Schemelbach und den andern in der Matte Dimbschbach, käuflich überließ.

Während des verhängnißvollen dreißigjährigen Krieges hatten die Unterthanen unseres Amtes auch vieles zu erdulden und durchzumachen, besonders als die Kaiserlichen nach der Schlacht bei Nördlingen 1634, die ganze rheinische Pfalz überschwemmten, besetzten und aussogen. Schon seit 1621 lag eine ständige Garnison in dem Schlosse Lemberg, denn der, in Diensten des Grafen Johann Reinhard von Hanau stehende, „ehrenn„und mannhaffte Gabriel Schmaltz, Leutenampt zu Lemburg", errichtete daselbst sein Testament [66]. Im folgenden Jahre fingen die hanauischen Soldaten den herzoglichen Amtsboten von Minfeld auf und nahmen ihm die Briefe und Papiere ab, die er seinem Herrn, dem Herzoge Johannes II., nach Zweibrücken hatte überbringen sollen, daher derselbe sogleich ein Schreiben an unseren Grafen Johann Reinhard wegen dieses Vorfalles erließ, worauf dieser am 25. April umgehend antwortete, es sei dieß ohne sein Vorwissen geschehen und er habe deßhalb befohlen, sowie auch zugleich solche Anordnungen getroffen, daß dergleichen aufs künftige gewiß nicht mehr vorkommen würde, worauf der Herzog denselben nochmals aufforderte, ihm die in Beschlag genommenen Briefschaften zukommen zu lassen und die versprochenen Anordnungen auch „fürderlich ins Werck zu rich„ten" [67]. Der Graf Philipp Wolfgang von Hanau hatte von der bischöflich speyerischen Burg Neutan durch den Bonifacius von Mittelhausen ein großes Stück Geschütze, nebst anderen Mobilien, in unsere Veste verbringen lassen; da nun der Krieg immer noch fortwährte, es auch deßwegen allenthalben sehr unsicher war und daher Jeder auf seine eigene Sicherheit bedacht seyn mußte, so berichtete der bischöfliche Kellner zu Neutan am

66. Datum Lemburg Mittwochs den 2. May 1621. Original, daselbst in der nämlichen Abtheilung Fasc. 125.

67. Datum Zweybrücken den 28. Aprilis Anno 1622. Daselbst Fasc. 125.

Digitized by Google

8. März 1626 an seine Regierung nach Philippsburg und schrieb auch an demselben Tage an jenen Grafen wegen der Zurückgabe des groben Geschützes, worauf letzterer unterm 10. Mai seinen Amtskellner in Lemberg beorderte, dem Kellner in Tan die vor einigen Jahren von dort nach Lemberg geführten Geschütze verabfolgen zu lassen [68]. Auch der in Bundenthal wohnhafte Bernhard Falk von Falkenstein hatte vor etlichen Jahren zwei „eiserne Stücklein" (kleine Geschütze) „vff gnädigstes begehren vff dz hauß Lemberg" geliefert, wofür er mit Holz entschädigt werden sollte, da er aber nichts erhielt, so verlangte er nach Verlauf einiger Jahre, im Juli 1626, von dem genannten Grafen das zugesagte Holz [69]. Ohngeachtet des anhaltenden Krieges, erkaufte dennoch Graf Philipp Wolfgang, wie uns eine sichere Notiz sagt, zwei Jahre später von dem Zollbeamten, Peter Wagner zu Lemberg, die ohnweit davon gelegene Langmühle, mit allen ihren Rechten und Zuständigkeiten, um den Preis von 150 Gulden.

Unser Lemberg war damals, eben der Kriegszeiten wegen, immer noch in gutem baulichen Stande erhalten, denn die hanauischen Räthe und Befehlshaber zu Buchsweiler erließen 1629 den Befehl, die Arbeiten, die der Schlosser Hanns Jakob Carius aus Lichtenberg in das Haus Lemberg geliefert hätte, zu besichtigen und demselben dann den Betrag dafür auszahlen zu lassen [70]. Wir erinnern uns eines oben angeführten Glasermeisters aus Bitsch, welcher, nach dem Abzuge der Lothringer, die Fenster in unserem ruinirten Schlosse wieder hergestellt und auch später noch bedeutende Glaserarbeiten dahin geliefert hatte, so daß sich seine Restforderung auf 102 Gulden belief, daher er sich am 30. Juni 1630 wegen seines Guthabens mit einem Gesuche an die Regierung in Buchsweiler wandte, das der lothringische Rath, Rent- und Forstmeister der Grafschaft Bitsch, vermöge Schreibens vom 24. August, aufs kräftigste unterstützte, worauf dann der Amtskellner in Lemberg, am folgenden Tage,

---

68. Daselbst, Urkundensammlung des speyerer Kreis-Archivs Nro. 292.

69. Datum Buntenthal den 14. July 1626. Daselbst hanau-lichtenb. Abtheilung, Fasc. 125.

70. Datum Buchßweiler den 25. Aprilis Anno 1629. Das. Fasc. 125.

Digitized by Google

von Buchsweiler aus die Weisung erhielt, den Betrag dieser Forderung zu berichtigen [71]. In dem nämlichen Jahre hatte der Graf Philipp Wolfgang von Hanau die Absicht, eine eigene hinreichende Garnison von angeworbenen Soldaten in dem Schlosse Lemberg zu errichten und zu halten, von welchem Projekte alle Schreiben, nebst den Kapitulationsartikeln für die Soldaten, noch vorhanden sind [72], allein wir zweifeln, wegen der, damals siegreich vorgedrungenen schwedischen Waffen, mit Recht an der Ausführung dieses Vorhabens. Bisher hatten die Bewohner unseres Amtes nur die gewöhnlichen „Kriegs-„pressuren" erdulden müssen, allein nach der verhängnißvollen Niederlage bei Nördlingen 1634, stürmten nun Kaiserliche, Bayern, Kroaten u. s. w. über das rheinische und pfälzer Land her, welche unser ohnedieß so armes Amt, in kurzer Zeit an den Bettelstab brachten und ins größte Elend versetzten. Ein österreichischer Rittmeister, Georg Altenburger, hatte sich mit seiner Kompagnie in das Schloß Lemberg einquartirt, von wo aus er die Unterthanen brandschatzte, quälte und bedrängte. Am 24. März 1635 hatte derselbe, laut eines Berichtes des lemberger Kellners, Matthis Stoll, an seinen gnädigen Herrn, wegen der noch rückständigen Kompagniegelder, das Schloß, sowie dessen sämmtliche Zu- und Ausgänge mit Schildwachen gesperrt, bis der Befehlshaber endlich mit dem Kellner unterhandelte und darauf, nach erpreßtem Gelde, mit seiner Truppe abzog. Aus dem Schlusse dieses beweglichen Schreibens kann man den betrübten Zustand unseres Amtes leicht ermessen, indem es darin wörtlich heißt: „Waß die armen vnderthanen „anbelangt, seindt Sie nunmehr gantz ferttig gemacht, daß es „zu erbarmen ist!" [73] Noch eine Nachricht haben wir von unserem Schlosse aus einem Briefe des Grafen Philipp Wolfgang vom J. 1637, in welchem er, von Straßburg aus, seiner Regierung in Buchsweiler andeutete, von den daselbst befindlichen Soldaten, „vier Mann mit ihrem Gewehr nach Lemberg zu

71. Daselbst Faseikel 125.

72. Original in der Urkundensammlung des Kreis-Archives in Speyer Nro. 292.

73. Datum Lemberg den 24. Martij Anno 1635. Eben daher Nro. 292.

Digitized by Google

„senden, um dieses Hauß zu salviren!“[74] Dasselbe wurde allerdings salvirt und ging ohnbeschädigt aus diesem mörderischen fanatischen Kampfe hervor, nur aber um später 1689 der Mordfackel der ungezügelten entmenschten Horden des allerchristlichsten französischen Königs, Ludwigs XIV., zu erliegen, welche das schöne Schloß in einen solchen Zustand versetzten, wie wir denselben oben geschildert haben. Auch die Dörfer im Amte wurden zerstört und verbrannt; die Unterthanen waren entweder verjagt, gestorben, oder sonst im Jammer und Elende verdorben und weil aber, von den zum ehemaligen Amte Lemberg gehörigen Ortschaften, Pirmasens sich am ersten wieder von der Zerstörungswuth und Barbarei der Franzosen erholte, so verlegte man den Amtssitz dahin, welches Dorf endlich unter dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, welches fürstliche Haus seit 1736 das gesammte hanau-lichtenberger Gebiet geerbt hatte, im vorigen Jahrhundert (1763) zur Stadt erhoben ward. Noch einmal tauchte der Namen Lemberg in einer Archivsnotiz auf, als dieses Dorf mit Kröppen und Stürzelbronn, 1777 einen Vertrag wegen der Beholzigungs- und Waide-Gerechtsamen in den Stausteiner Waldungen und in der Rodalbe abschloß.

Eine Aufzeichnung[75] vom J. 1798 gibt uns Kenntniß, wie beträchtlich das frühere lemburger und nachherige hessen-darmstädtische Amtsgebiet Pirmasens, bis zur französischen Staatsumwälzung war, deren wörtlicher, auch für die Statistik wichtiger, Inhalt, folgender ist.

---

74. Datum Straßburgk den 11. Septembris 1637. Daselbst Nro 292 Original.

75. Dieses, durch die landgräflich hessische Regierung in Darmstadt, behufs der Friedensunterhandlungen, verfaßte, amtliche Aktenstück, führt den Titel: Verzeichniß derer auf dem linken Rheinufer gelegenen Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen, zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörigen, 12 Aemter (Bailliages), 7 Städte (Villes), 4 Marktflecken (Bourgs), 138 Dörfer (Villages), 114 Höfe und Mühlen (Fermes et Moulins), nebst der Volkszahl (Population). Rastadt, im Monat März 1798. — Gedruckt. Das Amt Lemberg oder Pirmasens ist in der Reihenfolge das letzte oder zwölfte.

Digitized by Google

12. Amt Lemberg. Bestehend aus 11 Amtsschultheisereien.

a. **Amtsschultheiserei Pirmasens.** Bevölkerung 5387.

1) Stadt Pirmasens und 2) Fahrbach. Höfe und Mühlen: 3) Hungerpfühler Hof, 4) Hufspacher Mühle, 5) Alte und Neue Ziegelhütte, 6) Dankelsbach, 7) Neu-Blümelsthaler Mühle und 8) Lambacher Hof.

b. **Amtsschultheiserei Lemberg.** Bevölkerung 1088.

1) Lemberg, 2) Münchweiler und 3) Ruppertsweiler. Höfe und Mühlen: 4) Lemberger Glashütte, 5) Stephanshof, 6) Ketterichhof, 7) Hombronner Hof, 8) Finsterbacher Hof, 9) Glasthaler Hof, 10) Langmühl, 11) Pulvermühl, 12) Langkehler Sägmühle, 13) Salzwooger Hof, 14) Storrwoog, 15) Allwoogsmühle, 16) Ruhebanker Hof und 17) Rodalber Hof.

c. **Amtsschultheiserei Gerspach.** Bevölkerung 673.

1) Gerspach und 2) Winzeln. Mühlen: 3) Rehmühle, 4) Scheeler Mühle, 5) Eichelsbacher Mühle, 6) Alte Blumels Mühle und 7) Lichersbacher oder Katzenmühle.

d. **Amtsschultheiserei Fröschen.** Bevölkerung 989.

1) Altfröschen, 2) Neufröschen, 3) Thal Eischweiler und 4) Hof Einöd. Hof: 5) der Meisenbacher Hof.

e. **Amtsschultheiserei Donnsieders.** Bevölkerung 666.

1) Donnsieders und 2) Burgalben. Mühlen: 3) Sinn Mühle, 4) Bieber Mühle und 5) Muschel Mühle.

f. **Amtsschultheiserei Vinningen.** Bevölkerung 1154

1) Vinningen, 2) Erlenbronn, 3) Alt-Simten und 4) Neu-Simten. Höfe: 5) Staufteiner Hof, 6) Papiermühle und 7) Luthersbronn.

g. **Amtsschultheiserei Trulben.** Bevölkerung 689.

1) Trulben nebst einer Mühle, 2) Eppenbrunn mit einer Mühle und 3) Imspach. Höfe: Rausbronner Hof, 5) Grünbacher Hof, 6) Kahlesey, 7) Stiederbach, 8) Erlenkrapf und 9) Felsenbronner Hof.

h. **Amtsschultheiserei Kröppen.** Bevölkerung 702.

1) Kröppen, 2) Schweix und 3) Hülst. Mühlen: Damm-Mühle und 5) Hulsker Mühle.

Digitized by Google

i) **Amtsschultheiserei Riedelberg.** Bevölkerung 250.

1) Riedelberg nebst der Mühle und 2) Einöder Wiesenhof.

k. **Amtsschultheiserei Obersteinbach.** Bevölkerung 791.

1) Obersteinbach und 2) Ludwigswinkel. Höfe und Mühlen: 3) Fauener Hof, 4) Petersbronner Hof, 5) Rösselsbronner Hof, 6) Reiseler Hof, 7) Saarbacher Mühle und Blechhammer und 8) Zollhaus und Hof im St. Ulrichs Bann.

l. **Amtsschultheiserei Bärenthal.** Bevölkerung 755.

1) Bärenthal und 2) Philippsburg. Höfe: 3) Die Höfe zu Mühlenthal, 4) der Scharfenecker Hof, 5) Wiesenlager Hof, 6) Dachshof, 7) Fischerhof, 8) Reinhardshof, 9) Gauchsharder Hof, 10) Liesbacher Hof, 11) Leitsalthaler Hof, 12) Mambacher Höfe, 13) Leimenthaler Hof und 14) Rothenbronner Hof.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Adelbert, Erzbischof von Mainz, Staatsgefangener auf Trifels II, 48. — Albisheim, die Pflege, bei Bolanden, erkauft Leiningen-Dachsburg von Leiningen-Rixingen IV., 124; kommt durch Kauf von Leiningen an Nassau IV., 142. — Altbolanden, die Burg erbaut IV, 35; die Veste, war bereits 1328 eingegangen IV, 109. — Altenbaumburg, Geschichte der Burg IV, 289; die Stammveste der Rauhgrafen, 291; Gründung 293; das Thal erhält Stadtrechte, 293; gelangt an Kurpfalz, 294; auch Spanheim erhält Theil daran, 294; Philipp von Bolanden kommt in den theilweisen Besitz, 294; Kurpfalz erkauft nach und nach drei Viertheile, 297; ein Viertheil gehört dem Pfalzgrafen von Simmern, 297; ein kurpfälzischer Amtmann hat seinen Sitz darin, 297; gelangt, als kurpfälzisches Erblehen, an die von Cronberg, 298; kommt nach dem Aussterben der von Cronberg an Pfalz-Zweibrücken, 299; gelangt von Pfalz-Zweibrücken an den Fürsten von Ysenburg, 299. — Altleiningen, die Burg erbaut III, 15; die altleininger oder dachsburger Linie im leiningischen Hause seit 1317, III, 74; diese Linie erlischt 1467, III, 96; die Veste, kommt wieder ganz an Leiningen-Westerburg III, 273; die Burg zerstört im Bauernkriege, 278; das Schloß verschönert und erweitert, 296; das Schloß verbrannt durch die Franzosen im orleans'schen Kriege, 313. — Alttan, Burg, Geschichte derselben, I, 138, 141; Lehen vom Hochstift Speyer, 142; zerstört 1372, I, 150. — Altwolfstein, Geschichte der Burg V, 89; der Burgfriedensbezirk 92; kommt ganz an Kurpfalz 94, 95; die Burg zerstört und verbrannt, 95. — Anebos, Geschichte der Burg II, 78. — Annweiler, Geschichte der Stadt II, 100; Edle daselbst, 105; Kirche daselbst, 105, 112; durch Kaiser Friedrich II. zur Reichsstadt erhoben, 107; Wappen der Reichsstadt, 108; Pfahlbürger, 109; erhält durch den Kaiser den Bürgerwald, 111; durch Kaiser Ludwig den Bayern versetzt an Kurpfalz, 113; Rathsveränderungen, alter und junger Rath, 114; die Burgerfreiheit, 116; Irrungen der Stadt mit der Abtei Eusserthal, 116; kommt als Erbe an Pfalz-Zweibrücken, 117; Capelle bei, erbaut, 117; fällt der Linie Pfalz-Zweibrücken oder Veldenz zum Theil, 118; Stadtrecht, 120; darf einen Wochenmarkt halten, 121; Bürgerbewaffnung und Stadtgräben, 122; Wächter auf dem Kirchthurm, 123; Spital, 123; wird nach langem Kampf ein

Digitized by Google

Eigenthum der Herzoge von Pfalz-Veldenz, 129 bis 159. — Aspach, Kirche und Pfarrei, gehört zu Wilenstein V, 69—74. Aspermont, die Herrschaft, kommt durch Heirath an Leiningen-Hartenburg III, 188; Wappen der Herrschaft, 188.

Baden kommt in den alleinigen Besitz von Grevenstein II, 24. — Badstube zu Annweiler, II, 126. — Battenberg, die Burg, erbaut, III, 38. — Bauernkrieg, Lindelbol zerstört I, 213; Gutenburg zerstört, 253; Madenburg zerstört, 327; Grevenstein zerstört II, 16; Trifels zerstört, 74; Scharfenberg zerstört, 99; Neu-Scharfeneck verbrannt und zerstört, 197; die Ramburg zerstört, 220; Winzingen ausgeraubt, 333; die Kestenburg, 319; in der Grafschaft Leiningen-Westerburg III, 277; die Veste Stauf verbrannt IV, 31. — Bauten zu Lemburg, V, 292. — Bayerische Fehde bezüglich Landecks I, 297. — Bergzabern durch König Rudolph I. zur Stadt erhoben I, 269. — Bergwerke in der Grafschaft Leiningen-Westerburg III, 293. Berwartstein, Reichsburg, Geschichte, I, 21; verschenkt an die Abtei Weissenburg, 24; Edle von, 24; zum erstenmale zerstört, 26; Zugehörden, verkauft an Spanheim, 27; die Burg, verkauft an die von Weingarten, 27; verpfändet an den von Hirschhorn, 32; kommt unter den Schirm von Kurpfalz, 37; verpfändet an Amtmann Wyler, 38; in den Händen der von Dürkheim, 49; gelangt in den Besitz von Kurpfalz, 51; wird kurpfälzisches Lehen für den von Drot, 58; verkauft von Kurpfalz an den von Drot, 62; weißenburger Aftermannlehen für Kurpfalz, 70; kommt von dem von Drot an Fleckenstein, 80; gelangt als kaiserliches Lehen an den von Waldenburg, 86; verbrannt, 91. — Berbach gehört zur Grafschaft Hohenburg V, 183. — Bilenstein, Geschichte der Veste V, 35; Edle und Burgmänner, 36; die von, nehmen auch den Beinamen von Lautern an, 41; die von, treten in bischöflich speyerische Dienste, 41; das Geschlecht stirbt aus, 46. — Bliescastel, Geschichte der Burg und Herrschaft V, 253; Sitz der Grafen des Bliesgaues, 254; wird eine eigene, vom Bisthum Metz lehenrührige, Grafschaft, 254; Erbstreit über die Grafschaft, 256; verkauft an das Bisthum Metz, 260; die Herrschaft, verpfändet von Metz an Vinstingen, 261; gelangt an das Erzstift Trier, 262; durch Trier dem Grafen v. Veldenz amtsweise eingegeben, 264; kommt von Trier an die Herren von Elz als Lehen, 267; gelangt zuletzt an die Herren und Grafen von der Leyen, 269. — Blumenstein, Geschichte der Burg I, 1; Anselm von, 3; kommt an Fleckenstein, 3; gelangt theilweise an die von Tan, 4; kommt theilweise an Pfalz-Zweibrücken, 7; gelangt auch theilweise an das Bisthum Speyer, 8. — Böhl, das Reichsdorf, wird zu Falkenburg geschlagen I, 343. — Bolanden, Geschichte der Herrschaft IV, 33; die Burg gegründet, 34; Alt-

Digitized by Google

kommt theilweise an Leiningen, 99, 103; der Erzbischof von Mainz erhält eine Oeffnung in der Burg, 108; der leiningische Theil, gelangt an die rixinger Linie, 109 — Breidenborn, Edle von, V, 38, 39. — Breitenauer, Waag V, 59; Erbbestandshof bei Wilenstein, 87. — Breitenstein, Geschichte der Burg, II, 367; Edle, 367; die kleine Burg, zerfällt, 369. — Bruchsal, Otto von, Herr zu Bolanden und Reichstruchseß IV, 97. — Brunnenleitung in die Veste Hohenburg V, 221. — Bunenstein, der Felsen, verkauft durch die von Hohenburg an Zweibrücken V, 186. — Bürgeraufnahme in Wolfstein V, 115, 121, 124. — Bürger-Verzeichniß der Stadt Wolfstein V, 118. — Bürger-Wald der Stadt Annweiler II, 111. — Bürgerfreiheit der Stadt Annweiler II, 116. — Bürgerbewaffnung zu Annweiler II, 122. — Burgfriedensbezirk zu Berwartstein I, 32; zu Lindelbol, 198; zu Gutenburg, 223 und 224; zu Landeck, 279; zu Falkenburg, 342; zu Meisterfel II, 241; zu Krobsburg, 291; zu Frankenstein, 403; zu Stauf IV, 26; zu Kirchheimbolanden und Tannenfels, 127, 129, 138; zu Wartenberg V, 24; zu Hohenecken, 58; zu Wilenstein, 71; zu Altwolfstein, 92 und 95; zu Nannstein, 139; zu Hohenburg, 188; zu Kirkel, 243; zu Lemberg, 280. — Burgmänner zu Kestenburg II, 310, 312. — Burgmannsrecht zu Kestenburg II, 312. — Burgwart in Lemberg und dessen jährlicher Gehalt V, 289. — Busenberg, Capelle und Kirche I, 122; Pfarrei, 134.

Capelle, (Marien-) zu Niederschlettenbach I, 39, 71; in der Burg zu Lindelbol erbaut, 197; Clausberg bei Oberotterbach, 249; Sanct Magdalenen, bei Landeck, 280; bei Annweiler erbauet II, 117; Michaels-, in Kestenburg wieder erbaut, 323; Apollonienthal bei Elmstein gegründet, 376; in der Hartenburg errichtet III, 133; auf dem Michaelsberge bei Dürkheim, 186; in der Burg zu Randeck gestiftet IV, 224; in der Ebernburg erbaut, 308; in der Burg Altenwolfstein V, 93, 94; in der Burg Neuwolfstein, 109; heil. Kreuz-, im Thale bei Hohenburg, 182.

Dachsburg, die Grafschaft, im Elsasse gelangt durch Heirath an Leiningen III, 31, 36. — Diemerstein, Geschichte der Burg V, 1; Ritter, 2, 3; im Besitze der Rauhgrafen, 3–5; ein Ganerbenhaus, 5; kommt nach und nach an Kurpfalz, 6; Gemeiner daselbst, 7. — Dippurg, die Stadt, erhält Freiheiten durch die Dynasten v. Bolanden IV, 65. — Disibodenberg, Stiftung, durch Antelmann v. Graseweg und Katharina von Hohenburg V, 194. — Dörrenbach, Kirchhof, durch Kurpfalz belagert und eingenommen I, 242. — Drachenfels, der von, Irrungen mit Weißenburg wegen Berwartstein I, 29;

Digitized by Google

Geschichte der Burg, 99; die Edeln, 101; die Burg, zum erstenmale zerstört, 103; erkauft von den Grafen von Zweibrücken, 104; kommt als Afterlehen zur Hälfte an die von Weiskirchen, 104; ein Viertheil der Burg an die von Otterbach verpfändet, 106; kommt als Erbe an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, 106; wird ein Ganerbenhaus, 108; die Hälfte, Lehen der Abtei Klingenmünster, 108; die Burg, gänzlich zerstört, 127; Lehen von Kurpfalz, 130. — Drot, Hanns von, erhält den Berwartstein als kurpfälzisches Lehen I, 58; erkauft den Berwartstein, 62; dessen Grabstein, 71; Christoph von, Irrungen mit der Abtei Weißenburg, 72. — Dun, Philipp, hat Theil am Diemerstein V. 5. — Dürkheim, die von, bemächtigen sich des Berwartsteins I, 49; nehmen den Amtmann Wyler zu Berwartstein gefangen, 47 und 53; die Familie der Edeln von, 104; erhalten die Hälfte von Drachenfels als Afterlehen, 106; bekommen den otterbach'schen Theil an Drachenfels, 111; die Stadt, mit Sturm erobert III, 180; Graf Emich XI. gründet eine lateinische Schule in, 240; wird die Residenz der leiningen-hartenburger Linie, 259.

Ebernburg, Geschichte der, IV, 299; gehörte den Grafen von Leiningen, 301; kommt von Leiningen an die Rauhgrafen, 301; gelangt von den Rauhgrafen an die Grafen von Spanheim, 302; Kurpfalz bekommt erbsweise ein Fünftheil und ein weiteres Viertheil als Pfand, 304; gelangt nach dem Aussterben der Spanheimer an Baden und Veldenz theilweise, 305; der veldenzer Theil kommt als Erbe an Pfalzsimmern, 306; wird von Simmern und Baden dem Reinhard von Sickingen pfandweise eingegeben, 307; der badische Theil gelangt unterpfändlich an Kurpfalz, 307; Gefälle der Herrschaft, 309; Berg- und Salzwerke bei, 307, 309 und 311; der frühere badische Theil kommt wieder an die Markgrafschaft, 311; die Herberge der Gerechtigkeit unter Franz von Sickingen, 312; in der Fehde gegen Franz v. Sickingen durch Pfalz, Trier und Hessen zerstört, 313; die Herrschaft, wird endlich den Kindern des Franz v. Sickingen wieder eingegeben, 321; durch die von Sickingen wieder erbaut, 322; im orleans'schen Kriege durch die Franzosen besetzt, 324; durch das teutsche Reichsheer vergeblich belägert, 326; durch das teutsche Reichsheer wieder belagert und durch Uebergabe eingenommen, 327; als Folge des ryswicker Friedens gänzlich zerstört und geschleift, 329; kirchliche Bedrängnisse in der Herrschaft durch die von Sickingen, 330; die von Sickingen erbauen ein Schloß im Flecken, 352; Bedrückungen der Bewohner der Herrschaft durch die Sickinger, 332; der Naturalbesitz der Herrschaft, durch die von Sickingen an Kurpfalz abgetreten, 333; Baden wird wieder in seine Theile an der Herrschaft eingesetzt, 334; die von Sickingen verkaufen die Herrschaft an Kurpfalz und Baden als Eigenthum, 335; die Herr-

Digitized by Google

schaft kommt durch Uebereinkunft mit Baden ganz an Kurpfalz, 336. — Eberstein, die Grafen von, erhalten die Burg Stauf IV, 5; gründen das Kloster Rosenthal bei Stauf, 6. — Edesheim wird durch die von Ochsenstein an die Abtei Weißenburg verkauft II, 237. — Elbstein, Geschichte der Burg II, 370; gehörte zur alten Pfalzgrafschaft am Rhein, 370; die Edeln „Schenke" v., 371; kommt durch den Vertrag von Pavia an Kurpfalz, 374; ein Mannlehen für die Grafen von Zweibrücken, 374; gelangt lehensweise ans spanheimer Geschlecht, 375; verpfändet an den von Remchingen, 375; verpfändet an die Edeln von Pack, 376; zerstört im 30jährigen Kriege, 379; die dazu gehörigen Orte, 379. — Elz, die Herrn v., erhalten von Trier die Herrschaft Bliescastel als Lehen V, 267. — Emich I., Graf von Leiningen, der Kreuzfahrer III, 12; Emich II., stiftet das Kloster Höningen, 15; Emich's VII., Krieg mit dem pfälzer Kurfürsten Friedrich I., 163; hat Erbstreit wegen des Nachlasses des Landgrafen Hesso, 171; hat große Verluste an Ortschaften in diesem Erbstreite, 181; Emich VIII. wirkt in der bayerischen Fehde gegen Kurpfalz, 196; fällt in die Reichs-Acht, 205. — Emichsburg, durch den Grafen Emich VIII. von Leiningen zu Bockenheim erbaut III, 196. — Enkenbach, Kloster, Schirmvogtei darüber V, 14. — Erphenstein, Geschichte der Burg II, 354; gehörte den Grafen von Leiningen, 355; wurde der lein.-hartenburger Linie zugetheilt 1317, 355; fiel der Linie Lein.-Rixingen ins Loos 1345, 356; kommt als Mitgift an's spanheimer Haus, 357; durch die Pfälzer zerstört, 358; gelangt lehensweise an die von Dalberg, 359. — Essingen, Ober und Nieder, verbunden mit Krobsburg durch die von Dalberg II, 292, 299. — Esthal, das Dorf, gehörte zur Burg Erphenstein II, 356. — Eusserstthal, Mönche von, Capläne zu Trifels II, 71, 72; das Kloster hat Irrungen mit der Stadt Annweiler, 116; Verbindung des Klosters mit Scharfeneck, 174. — Eid der Rathsherrn zu Annweiler II, 125.

Falkenburg, Reichsveste, Geschichte der I, 332; Herrschaft, die dazu gehörigen Orte, 335 und 338; kommt vom Reiche an die Grafen von Leiningen I, 339, III, 63; durch Ludwig den Bayer an Kurpfalz verpfändet I, 340; kommt theilweise unterpfändlich an die Rauhgrafen, 340; Burgfriedensbezirk, 342; kommt zur Hälfte an Kurpfalz, 342; gelangt als Erbe an Pfalz-Zweibrücken, 344; getheilt zwischen Pfalz-Zweibrücken und Leiningen, 346; darin hat die leiningische, sogenannte falkenburger Linie ihren Sitz, 366, III, 230; während des 30jähr. Krieges, 369; während der französischen Reunionen, 371; zerstört durch die Franzosen, 373. — Falkenstein, dem von, wird die Reichsveste Trifels anvertraut II, 61; wird die Reichsveste Nikastel anvertraut, 161; Philipp III. von Bolanden gründet

Digitized by Google

die Linie von, IV, 72; Geschichte der Veste und Grafschaft, 205; die Herrschaft kommt an die Grafen von Virnenburg, 209; gelangt an die Dynasten von Daun und Oberstein, 210; die Herrn von, werden in den Grafenstand erhoben, 209, 210; die Grafschaft gelangt endlich an Lothringen und Oesterreich 212; die Grafen erhalten die obere Burg Wilenstein als pfälzisches Mannlehen V, 81. — Feldpolizei der Stadt Wolfstein V, 119. — Fels, Herrn von der, und deren Wappen V, 182. — Fleckenstein, die von, bekommen die Burg Blumenstein I, 3; erben das Berwartsteiner Lehen, 80; gelangen in den Besitz des größten Theils der Madenburg, 315. — Flersheim, die von, erbauen die kleine oder untere Burg Wilenstein V, 69. — Flersheimer Hube im trippstadter Gericht V, 84. — Forbach kommt durch Kauf an die Grafschaft Leiningen-Westerburg III, 292; durch den Grafen Ludwig Eberhard verkauft, 310. — Frankenstein, Geschichte der Burg II, 393; Edle, 395; gehört den Grafen von Leiningen, 395; Streit über, zwischen der Abtei Limburg, Leiningen und den von Frankenstein, 397; Ritter v., ihre Verbindung mit dem Kloster Lambrecht, 399; ist Lehen von der Abtei Limburg, 400; fällt bei der Theilung an die lein. hartenburger Linie, 401; wird später der leiningen-rixinger Linie zugetheilt, 401; wird den Dynasten von Falkenstein eingegeben, 402; theilweise verpfändet an die von Inseltheim, 403, 404; Burgfriedensbezirk, 403; verkauft durch die Rixinger an die Grafen von Nassau und Leiningen-Hartenburg, 405; ist dreiherrisch: Nassau, Leiningen und Inseltheim, 408; Zubehörungen der Burg, 409; die Mannschaften gelangen an Leiningen-Hartenburg, 412; geräth in Abgang und zerfällt, 415; der inseltheimer Theil kommt an die von Walbrunn, 416; wird ganz leiningisch, 416; Wappen und Siegel des Gerichts, 416. — Frankweide-Waldungen zu Falkenburg I, 335. — Franz von Sickingen in Nannstein V, 151; erwirbt die ganze Burg Nannstein, 152; die Söhne erhalten wieder das Schloß Nannstein, 157. — Friedrich, der Rothbart, Kaiser, verschönert den Trifels II, 50. — Frohnden der wolfsteiner Bürger V, 117. — Frohnd-Ordnung in der Herrschaft Landstuhl V, 162.

Ganerbenhaus, Drachenfels wird ein I, 108; Diemerstein wird ein V, 5; Wartenberg wird ein V, 16, 18. — Ganerben-Rechte in der Burg Wartenberg V, 25; Ganerbenhaus, Hohenecken wird ein V, 56. — Gaugerichte im Wormsgaue III, 5. — Geist-, heilige, Gesellschaft im Wasgaue I, 119. — Geleitsrecht der Grafen von Leiningen III, 7. — Gemeiner in Drachenfels I, 125; in Greventan, 179; zu Lindelbol, 196; Ordnung derselben vom J. 1428, 202; bringen diese Burg in große Noth und Gefahr, 207; in Meisterfel II, 243;

Digitized by Google

in der Burg Montfort V, 278, 285, 286; in Diemerſtein V, 7; in Wartenberg 1382, 22; im J. 1456, 24; in Hohenecken, 56; in den2 Burgen Wilenſtein, 72, 81; Streit der, in dem unteren Wilenſtein, 77; in dem oberen und unteren Wilenſtein, 79, 81; in Altwolfſtein, 90, 91; in Nannſtein, 142; Ordnung in der Burg Wartenberg, 27. — Gemeinſchaft Gutenburg, ſeit wann ſo genannt I, 235. — Geißburg, Reichsveſte, Lehen der Herrn von Tan I, 144 und II, 258; verpfändet an die von Tan, ſpäter Eigenthum derſelben, 151; kommt in den Schirm von Kurpfalz, 156. — Gericht, ſchlettenbacher, in dem Amt Berwartſtein I, 36. — Gerichts-Verhältniſſe in der Herrſchaft Landſtuhl V, 164. — Göllheim, Schlacht bei IV, 12. — Gommersheim, der von, Vogt zu Berwartſtein I, 35. — Goſſersweiler Thal I, 75, 76, 82. — Grabſtein des Ritters Hanns von Drot I, 71; Philipps von Alttan, 174; dalbergiſche, in der Kirche zu St. Martin II, 297; des von Pack in der Kirche zu Elbſtein, 377; Emichs II. Grafen von Leiningen, in Höningen III. 16; der leiningiſchen Gräfin Jolantha von Jülch daſelbſt, 87; des Grafen Emichs VIII. von Leiningen in der Kirche zu Dürkheim, 215; von deſſen Gemahlin Agnes daſelbſt, 215; des Grafen Emichs IX. von Leiningen, 223; Emichs XI. und ſeiner Gattin Eliſabetha von Zweibrücken daſelbſt, 241; Philipps I. von Leiningen-Weſterburg in Höningen, 289; von deſſen Gemahlin Amalie von Zweibrücken-Bitſch daſelbſt, 290; Philipps und Johanns von Lewenſtein IV, 267; des Grafen Eberhard von Eberſtein, 8; des Herrn Heinrich von Hohenfels, 200. — Grevenſtein, Burg, Geſchichte II, 1; Herrſchaft, die dazu gehörigen Dörfer, 2; gehörte den Grafen von Leiningen, 3; theilweiſe verſetzt an den Grafen Walram von Zweibrücken, 5; verpfändet und verkauft an Kurpfalz, 6, 7; gelangt von Kurpfalz an die Grafen von Spanheim, 7; kommt von Spanheim an das badiſche Haus, 9; gelangt von Baden an die leiningen-hartenburger Linie, 10; das Auslöſungsrecht kommt an Baden und an Pfalz-Veldenz oder Simmern, 12; zerſtört im Bauernkriege, 16; kommt mittelſt Auslöſung an Pfalz-Simmern, 17; verkauft von Pfalz-Simmern an Pfalz-Zweibrücken oder Veldenz, 17; kommt endlich in den alleinigen Beſitz der Markgrafen von Baden, 24; verbrannt im 30jährigen Kriege, 29; während der franzöſiſchen Reuniouszeiten, 29. — Greventan, die Burg, erbaut I, 145; Lehen vom Hochſtift Speyer, 146, 180; Geſchichte derſelben, 177; ein Ganerbenhaus, 179; kommt an die Grafen von Spanheim, 180; Irrungen der ſpanheimiſchen Amtleute, 184; verpfändet durch Baden an Friedrich von Tan, 188; Irrungen des weißenburger Abtes mit dem Beſitzer, 185; verſetzt an die von Röddern, 189; kommt an Kurpfalz und wird mit Berwartſtein verbunden, 63, 189;

Digitized by Google

zerstört und zerfallen in dem 30j. Kriege, 91. — Groitsch, Wiprecht, Graf, Staatsgefangener im Trifels II, 49. — Grünstadt, die Residenz der Grafen von Leiningen-Westerburg III, 335; dahin wird die frühere lateinische Schule von Höningen verlegt, 337. — Gutenburg, Reichsveste, Geschichte I, 216; gelangt an die Grafen von Leiningen, I. 218, III, 63; durch Kaiser Ludwig den Bayern an Kurpfalz verpfändet I, 219; durch die Leininger theilweise den Rauhgrafen als Pfand eingegeben, 220; Burgfriedensbezirk, 223; kommt von Leiningen zur Hälfte an Kurpfalz, 223; wird kurpfälzisches Lehen für Leiningen, 225; Ortschaften in der Herrschaft, 225; die rauhgräfliche Pfandschaft, durch die Leininger abgelöst, 227; pfälzische und leiningische Beamten, 228; kommt zur Hälfte von Kurpfalz an Pfalz-Zweibrücken 1410, 230; getheilt zwischen Pfalz-Zweibrücken und Leiningen, 232; der leiningische Theil gelangt an den Gr. Schafried von Leiningen, 236; Schafrieds Theil kommt an Lichtenberg und dann an Kurpfalz, 242; zerstört im Bauernkriege, 253; kommt ganz an Pfalz-Zweibrücken, 255; Orte in dieser Gemeinschaft in den J. 1588 und 1619, 256, 258; die Gemeinschaft, während der französischen Reunion, 260.

Hagen oder Hane, das Kloster, bei Bolanden gestiftet IV, 35; die Nonnen aus Rodenkirchen werden versetzt nach dem Kloster, 41. — Hainfeld, Vertrag zwischen dem Bischofe von Speyer und der Abtei Weißenburg II, 247. — Haingeraide-Waldungen II, 173. — Haingeraiden, Streit der, mit den von Ramburg II, 209, 222. — Haßloch, das Reichsdorf, wird zu Falkenburg geschlagen I, 343. — Hauenstein, Besetzung der Pfarrei I, 182. — Hartenburg, die Veste, erbaut III, 27; Streit der Leininger mit der Abtei Limburg, 30, 37; erweitert und befestigt durch Graf Emich VIII. von Leiningen, 196. — Hartenburger Linie im leiningischen Hause seit 1317 III, 96. Hermann I., Herr von Hohenfels IV, 181; Hermann II., der letzte Hohenfelser, 192. — Hirschhorn, dem von, wird Berwartstein verpfändet I, 32. — Hilsbach, der Hof, zu Wilenstein gehörig V, 73, 76, 80, 84. — Hohenburg (Homburg), Geschichte der Veste V, 175; Neu-, an der Saar, 177; Trier erhält eine Oeffnung in, 181; das Thal und die Festung werden Lehen vom Erzstifte Trier, 181; kommt zu einem Achtel an Veldenz, 184; zu einem Drittheil an die Grafen von Zweibrücken verpfändet, 185; getheilt unter die zwei gräflichen hohenburger Linien, 183; Streit mit den Grafen von Zweibrücken wegen, 187; Burgfriedensbezirk, 188; kurpfälz. Lehen der Grafschaft Pfeffingen, Waldfischbach, Queidersbach, 192; der Grafen von, Streit mit den Grafen von Zweibrücken-Bitsch, 194; Stiftung einer Frühmesse im Thale, 197; kommt theilweise von den Grafen von Zweibrücken an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, 199; Tausch

Digitized by Google

zwischen dem Grafen Johann von Hohenburg und dem von Montfort, 202; die gymmenicher Hälfte gelangt an die Grafen von Nassau, 203; das Geschlecht der Grafen, stirbt aus, 211; die Herrschaft, kommt endlich ganz an Nassau-Saarbrücken, 215; die Veste, muß mehrmals reparirt werden, 216, 220; die Veste, von Nassau auf 10 Jahre an Kurpfalz verpfändet, 217; mit einer Brunnenleitung versehen, 221; während des 30j. Krieges, 224; in den Händen der Franzosen, 226; die Herrschaft kommt von Nassau an Pfalz-Zweibrücken, 227. — Hohenecken, Geschichte der Burg V, 46; Edle und Dynasten, 48; kaiserliche Schultheißen in Lautern, 49; die Veste, wird ein Reichslehen, 54; wird andern geöffnet, 55, 57; wird ein Ganerbenhaus, 56; Burgfriedensbezirk, 58; der vierte Theil kommt an Kurpfalz, 58; verkauft an Lothringen, 61; kommt von Lothringen ganz an Kurpfalz, 63; die Veste, durch die Franzosen gesprengt und zerstört, 63. — Hohenfels, Philipps II. von Bolanden Sohn, Philipp, gründet die Linie IV, 63, 162; Geschichte der Burg, 161; die Burg, eingenommen und zerstört, 188; kommt zur Hälfte an Kurpfalz, 189; gelangt zur Hälfte in den Besitz der Grafen zu Spanheim, 189; die Hälfte der Herrschaft an die Rauhgrafen verkauft, 194; Reipolzkirchen, die Herren v., 197. — Hohenstaufen, die, gründen die Burg Stauf IV, 2; veranlassen die Erbauung der Burg Bolanden, 34. — Holzapfel, der v., Vogt zu Berwartstein I, 37; des v., Streit mit Ochsenstein wegen Meisterseel II, 252. — Höningen, das Kloster, gestiftet durch Grafen Emich II. von Leiningen III, 15; die Regel im Kloster, verbessert durch die Grafen von Leiningen, 94; Graf Philipp I. von Lein.-Westerburg gründet eine lateinische Schule in, 288.

Igelheim, das Reichsdorf, wird zu Falkenburg geschlagen I, 343. — Johannis- (oder Kans-) Kirchen, Clause und Dörfchen bei Scharfeneck II, 205. — Jofried, Graf von Leiningen, erwählter Erzbischof von Mainz III, 127. — Irrungen der spanheimer Amtleute zu Greventan I, 184; des weißenburger Abtes mit den Besitzern Greventans, 185; zwischen Kurpfalz und der Abtei Weißenburg wegen der Herrschaft Gutenburg I, 250, 253.

Kaiserslautern, die Stadt, macht ein Bündniß mit den von Hohenecken V, 56. — Kestenburg, Geschichte dieser Reichsveste II, 303; Edle, kaiserliche Dienstmanne und Burgleute, 305; Eigenthum des Bisthums Speyer, 306; Burgmänner, 310, 312; Manngericht, 312; Burgmannsrecht, 312; Mobilien und Vorräthe im J. 1464, 314; Dienst und Sold des bischöflichen Vogtes, 315; während des Bauernkrieges, 319; verbrannt und zerstört durch den Markgrafen v. Brandenburg 1552, 321;

Digitized by Google

erhielt den Namen Maxburg, 324. — Kirche zu Annweiler II, 105, 112. — Kirchheimbolanden, die Herrschaft, unter nassauischer Hoheit IV, 121; durch Nassau zu einem Drittheile an Kurpfalz verpfändet, 131; Stadt und Burg, überrumpelt im Kriege, 133; die Herrschaft, wird von der pfälzischen Pfandschaft befreit, 134; die Burg, getheilt durch die nassauischen Grafen und Brüder, 137; die Herrschaft, im 30j. Kriege und später durch die Franzosen zerstört, 143; wird ein Amt und die Residenz der Fürsten von Nassau-Weilburg, 144 — Kirchliche Verhältnisse in der Herrschaft Landstuhl V, 164. — Kirkel, Burg und Herrschaft, Geschichte V, 228; zu einem Viertheil an Lichtenberg und Winstein verpfändet, 241; die bitscher Hälfte versetzt an Kurpfalz, 242; Burgfriedensbezirk, 243; kommt ganz an Kurpfalz, 244; theilweise kurpfälz. Mannlehen für Zweibrücken-Bitsch, 245; gelangt als Erbtheil an den Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken, 246; zerstört durch die Franzosen, 254. — Kleinfraukreich, ein Vorwerk bei Berwartstein I, 23, 78. — Klingenmünster, Abt von, Lehensherr über die Hälfte der Burg Landeck I, 272; die Abtei, erwirbt Theile an der Herrschaft Landeck, 287, 291; in ein Stift verwandelt, 296. — Königsleute im Amt Wegelnburg I, 16, 18. — Königsland bei Wolfstein V, 89. — Kosten, jährliche, der Bewachung der Veste Lemberg V, 282. — Krobsburg, Geschichte II, 275; ein Ganerbenhaus, 277; kommt an die v. Lichtenstein und wird der Stadt Speyer geöffnet, 280; gelangt an die Familie der Kämmerer von Dalberg, 284; Streit wegen des speyerer Oeffnungsrechtes mit den von Odenbach, 285; Lehen vom Hochstift Speyer und getheilt zwischen Odenbach und Dalberg, 290; Burgfriedensbezirk, 291; kommt ganz an die von Dalberg, 293.

Landau, die Stadt, gegründet durch den Gr. Emich IV. von Leiningen in Madenburg I, 309. — Landeck, Reichsburg, Geschichte I. 263; die zur Herrschaft gehörigen Dörfer, 266; Burg und Herrschaft, kommt an die Grafen v. Leiningen I, 267, III, 23; in der Burg wird eine eigene leiningische Linie durch Emich IV. gegründet I, 267, III, 44; die Burg, gemeinschaftlich zwischen Leiningen und den Gr. von Zweibrücken I, 268; die Herrschaft getheilt zwischen den Grafen von Leiningen und Zweibrücken, 269; die leiningische Hälfte kommt als Reichslehen an die Dynasten von Ochsenstein, 270; zur Hälfte Lehen der Abtei Klingenmünster, 272; Kurpfalz erhält durch Ochsenstein ein Oeffnungsrecht, 273; Burg und Herrschaft gelangt zur Hälfte an Zweibrücken-Bitsch, 272; theilweise verpfändet an Kurpfalz, 275; theilweise an das Bisthum Speyer, 277, 278; Burgfriedensbezirk, 279; getheilt zwischen dem Bisthum Speyer und Ochsenstein, 279; theilweise verkauft an die Abtei Klingen-

Digitized by Google

münſter, 287, 291; die Beſitzer der Burg machen eine neue Ordnung in derſelben 1456, 289; auch die andere Hälfte der Burg wird Lehen der Abtei Klingenmünſter, 291; die ochſenſteiner Lehen kommen nach deren Abſterben an Kurpfalz, 293; die bitſcher Lehen und Theile gelangen ebenfalls an Kurpfalz, 302; zerſtört durch die Franzoſen, 304; kommt durch Tauſch mit dem Bisthum Speyer ganz an Kurpfalz, 304. — Landsberg, Geſchichte der Veſte IV, 238; gehörte den Grafen von Veldenz und war Lehen des Hochſtifts Worms, 239; Burgmänner, 239; als Witthum verſchrieben, 240; und die Stadt Moſchel gelangen als Erbe an das pfalz-zweibrückiſche Haus, 242; die Veſte belagert durch den Kurfürſten Friedrich I. von der Pfalz, 244; wird verrätheriſch überrumpelt, 246; wird der Sitz einer beſonderen Linie des pfalz-zweibrückiſchen Hauſes, 248; das Schloß, im 30j. Kriege verwüſtet und im orleans'ſchen Kriege zerſtört, 249. — Landſtuhl, Geſchichte der Herrſchaft V, 125. — Lautern, Entſtehung des Palaſtes in, und der Stadt Kaiſerslautern V, 84; Burgmänner nennen ſich de Lutra, 48. — Lehen, verſchiedene kurpfälziſche, der Herrn von Sickingen in Landſtuhl V, 166; bedeutende, der Dynaſten von Bolanden IV, 44; Hof der Dynaſten von Bolanden, 52. — Leiningen, die Grafen, erhalten die Veſte Lindelbol als Lehen I, 193; erhalten die Gutenburg vom Reiche, 218; verpfänden Gutenburg theilweiſe an die Rauhgrafen, 220; empfangen Gutenburg und Minfeld als kurpfälziſches Lehen, 225; löſen die rauhgräfliche Pfandſchaft auf Gutenburg ab, 227; theilen die Gutenburg mit Pfalz-Zweibrücken 1427, 252; Graf Schafried erhält die Hälfte Gutenburgs als Erbe, 236; Graf Schafrieds Theil an Gutenburg und Minfeld kommt an Lichtenberg und Kurpfalz, 242; Landeck, Burg und Herrſchaft, gelangen an die Grafen v., 267; Graf Emich IV. gründet eine eigene Linie in Landeck I, 267, III, 44; und Zweibrücken theilen die Herrſchaft Landeck I, 269; die landecker Linie der Grafen erlöſcht I, 270, III, 52; die Grafen v. erhalten die Madenburg I, 308; Graf Emich IV. gründet die ſpätere Reichsſtadt Landau, 309; die Grafen verpfänden nach und nach die Madenburg, 309; erhalten vom Reiche die Burg und Herrſchaft Falkenburg, 339; Falkenburg, die Linie, hat ſeit 1560 ihren Sitz in Falkenburg, 366; die Grafen waren im Beſitze der Burg Grevenſtein II, 3; Geſchichte der Grafen v. III, 1; Urſprung der Gr. v., 3; Urſprung des Namens, 8; Wappen der Grafen v., 10; Graf Emich I., der Kreuzfahrer, 12; Emich II. ſtiftet das Kloſter Höningen, 15; Friedrich I., Graf, Landvogt im Speyergau, 22; beſchließt das erſte leiningiſche Geſchlecht, 26; Friedrich II. beginnt das zweite Geſchlecht derſelben, 26; die Grafen erwerben die Grafſchaft Dachsburg durch Heirath, 31; erſte Theilung im Hauſe, 1237, 34;

Digitized by Google

Friedrich III., Graf, Landvogt im Speyergaue, kgl. Richter und Machthaber am Rhein, 40; abermalige Theilung der Grafen v. 1317, 67; zwei Linien im Hause, seit 1317, die altleininger oder dachsburger und die hartenburger, 73; Hesso, Graf, wird Landgraf, 93; die Gr. von =Hartenburg theilen 1345, 105; theilen wiederholt 1448, 149; Graf Josried führt Krieg mit den Dynasten von Lichtenberg, 160; Emichs VII., Graf, Krieg mit dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, 163; Krieg wegen des Landgrafen Hesso's Nachlaß, 171; die Herrschaft Aspermont kommt durch Heirath an die Grafschaft, 188; der Grafen Lehensvertrag mit Kurpfalz 1506, 200; Leiningen=Hartenburg, die Grafschaft, während Emichs VIII. Acht in fremden Händen 1512–1518, III. 205; Bauernkrieg in der Grafschaft, 212; Theilung oder Mutscharung der Grafen vom J. 1536, 218; Haupttheilung in der Grafschaft von 1560, 228; Linie Dachsburg=Hartenburg in der Grafschaft, seit 1560, 230; =Falkenburg seit 1560, 230; =Hartenburg, die Grafschaft, während des 30j. Krieges, 243; die Zeit der französischen Reunion in der Grafschaft, 248; die Grafen in den Fürstenstand erhoben, 260; =Westerburg, Grafschaft, Geschichte, seit 1467, 266; verkauft an Kurpfalz und wieder erworben, 268 und 271; Bauernkrieg, 277; die Grafen, theilen 1557, 280; westerburger Linie in der Grafschaft, seit 1557, 282; leininger, 287; Oberbronn ꝛc. erheirathet an die Grafschaft, 289; Rixingen erkauft an die Grafschaft, 291; Forbach gelangt durch Kauf an die Grafschaft, 292; Bergwerke, 293; 30j. Krieg, 295; die Grafschaft während der französischen Reunionszeit, 313; schaumburger Linie in der Grafschaft, 317; monsheimer, 331; schadecker, 333; die schaumburger Linie erbt die ganze Grafschaft, 335. — Leinsweiler, kirchliche Verhältnisse, II, 169. — Lemberg, Geschichte der Burg und des Amtes V, 272; die Veste, durch die alten Grafen von Zweibrücken erbaut, 274; die Herrschaft kommt bei der Theilung an die Grafen von Zweibrücken=Bitsch, 278; die Veste und Herrschaft werden trierisches Lehen, 278; Kurpfalz erhält das Oeffnungsrecht, 279; die Burg, als Witthum verschrieben, 280, 281, 282; fällt bei der Brudertheilung in das Loos des Grafen Jacob von Bitsch, 287; wird die Residenz dieses Gr. Jacob, 289; als Erbe streitig zwischen den Grafen von Hanau und von Leiningen, 293; von den Lothringern gewaltsam in Besitz genommen und von denselben bedrängt, 294; das Amt, gelangt wieder von Lothringen an Hanau, 296; wird nach dem Abzuge der Lothringer wieder reparirt, 297; während des 30j. Krieges, 299; durch die Franzosen zerstört, 302; des Amts, oder Pirmasens, Bezirk und Bevölkerung vor der franz. Revolution, 303. — Lewenstein, Geschichte des Hauses und der Edeln IV, 251; die v., waren Vasallen der Grafen von Veldenz, 252; ein Zweig

Digitized by Google

erhält Theil an Randeck, 255; gründet die gutenbacher Linie, 257; Kurpfalz erhält Oeffnung in den Burgen, 259; fällt als Erbe an das Herzogthum Pfalz-Zweibrücken, 265; die v., schließen sich an Kurpfalz an, 267; das Schloß, zerstört im 30j. Kriege, 269. — Leyen, die von, kommen in den Besitz Meisterſel's, 257; die Herrschaft Bliescastel kommt endlich in die Hand der Herrn und Grafen v. V, 269. — Lichtenstein, Geschichte der Burg II, 384; Edle, 384; Wappen der Edlen, 385; in Verbindung mit dem Kloster Lambrecht, 385; wird ein Raubneſt und deßhalb Krieg mit der Reichsstadt Speyer, 388; wird als ein Raubneſt zerstört, 390. — Limbach gehört zur Grafschaft Hohenburg V, 183 und 187. — Limburg, die Abtei, durch den Grafen Emich VIII. von Leiningen zerstört III, 197. — Lindelbol, Geschichte der Burg I, 191; Edle, 193; die zu der Reichsburg und Herrschaft gehörigen Orte, 193; gelangt als Reichslehen an Leiningen I, 193, III, 41; kommt theilweise als Pfand an die Rauhgrafen I, 194; gelangt zum Theil an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, 195; ein Bauerbenhaus, 196; Burgfrieden und dessen Bezirke 1407, 198; Ordnung unter den Gemeinern vom J. 1428, 202; wird belagert und hart bedrängt 1441, 204; kommt durch die Gemeiner in große Noth und Gefahr 1450 bis 1455, 207; zerstört im Bauernkrieg, 213; kommt nach dem Aussterben der Grafen von Bitsch allein an Leiningen, 215; die Herrschaft während der französischen Reunion, 215. — Lindenburg, Geschichte II, 347; stand in Verbindung mit dem Kloster Lambrecht, 348; die von Erbach sind in dem Besitze, 348; verkaufen die, an die von Hirschhorn, 348; Lehensstreit mit dem Bisthum Speyer, 349; zerstört, 352; das Dorf gelangt nach dem Erlöschen der von Hirschhorn ans Bisthum Speyer, 354; — Loretta von Bolanden und deren acht Kinder IV, 101. — Löwenstein, die Grafen, hatten ihren ersten Stammsitz in der Burg Scharfeneck II, 192; erkaufen die Ramburg von den von Dalberg, 221. — Lothringen erkauft die Herrschaft Hoheneck V, 61. — Ludwig von Bayern zu Scharfeneck, Stammvater des gräflich löwensteinischen Hauses II, 192. — Ludwig Eberhard, Graf von Leiningen-Westerburg bringt seine Grafschaft an den Rand des Verderbens III, 363. — Lutramsforst, Gaugerichtsplatz bei Alt-Scharfeneck II, 171, III, 23.

Madenburg, Reichsveste, Geschichte der I, 304; Orte in der Herrschaft, 308; kommt an die Grafen von Leiningen I, 308, III, 23; fällt bei der Theilung 1317 ins Loos der altleininger Linie I, 310; von den Grafen von Leiningen nach und nach verpfändet, 310; geht von Leiningen an die von Steinach und von Dalberg ꝛc. über, 313; kommt größtentheils an die von Fleckenstein, 315; erobert durch Kurpfalz, 317; gelangt theilweise in kurpfälzische Hände, 320; kommt an die Herrn von Heydeck, 324;

Digitized by Google

verkauft durch die von Heydeck an den Herzog zu Würtemberg, 326; veräußert von Würtemberg an das Bisthum Speyer, 327; zerstört im Bauernkrieg, 327; durch den Bischof von Speyer wieder erbaut, 328; während des 30j. Krieges, 329; zerstört durch die Franzosen, 331. — Maximilian I., Kaiser, Gemeiner in Drachenfels I, 124. — Meisterfel, Reichsburg, Geschichte II, 230; Edle v., 233; kommt in den Besitz der Dynasten von Ochsenstein, 235; die dazu gehörigen Orte, 235; darin erhält Kurpfalz ein Oeffnungsrecht, 236; zur Hälfte verpfändet an die Landschaden von Steinach, 236; theilweise an Kurpfalz versetzt, 240, 243; Burgfriedensbezirk, 241; zum Theil verkauft an das Bisthum Speyer, 243; die Burg, getheilt zwischen Ochsenstein und dem Bischof von Speyer, 244; getheilt zwischen Speyer und dem von Helmstat, 245; Ordnung der Gemeiner wegen dessen baulicher Unterhaltung, 248; Streit mit den Holzapfel von Herxheim wegen der Burg, 251, 252; Theile von, kommen als Mannlehen an Stettenberg, 256; kommt in die Hände der Familie von der Leyen, 257; den pfälzischen Theil erkaufen die von der Leyen, 261; zerstört im 30j. Kriege, 261. — Metz, die Edeln v., zu Scharfeneck II, 175; Joh. II. erhält das Marschallamt der Abtei Weißenburg, 177. — Michaelsleute, Sanct, der Abtei Klingenmünster bei Landeck I, 271. — Minfeld, daselbst wird eine Burg erbaut I, 221; Burgfriedensbezirk, 229; kommt zur Hälfte von Kurpfalz an Pfalz-Zweibrücken, 230; die Burg, getheilt zwischen Pfalz-Zweibrücken und Leinigen, 234; belagert durch Kurfürst Friedrich von der Pfalz, 241; die Hälfte kommt von Graf Schafried von Leiningen an Lichtenberg und Kurpfalz, 242. Monsheimer-Linie im leininger-westerburger Hause III, 331. — Montfort, Geschichte des Ganerbenhauses IV, 270; die Veste, lag im veldenzer Gebiete, 271; Gemeiner in der Burg, 278, 285, 286; war wormser Lehen für die Grafen von Veldenz, 280; sollte als Raubnest belagert werden, 281; als ein Raubnest zerstört durch den pfälzischen Kurfürst Friedrich I., 288. — Moschel (Ober-) unter der Burg Landsberg, erhält Stadtrechte IV, 241; die Stadt, kommt als Erbe an Pfalz-Zweibrücken, 242; erhält das Recht Jahrmärkte zu halten, 245 und 248; die Bürger werden der Leibeigenschaft enthoben, 248. — Mühlhofen, der v., Vogt zu Berwartstein, I, 36. — Mundatbezirk zu Weißenburg I, 25. — Münze, die, auch Scharfenberg genannt, Geschichte dieser Burg II, 81.

Namens Leiningen, Ursprung des, III, 8. — Nannstein, in, wohnte ein Nebenzweig der Rauhgrafen IV, 292; Geschichte der Burg V, 125; oder Nannstuhl, eine Reichsburg, 130; kommt als Reichslehen an die Rauhgrafen, 133; gelangt theilweise an die Wildgrafen, 133; die Grafen von Leiningen erhalten auch Antheil, 135; gelangt zur Hälfte pfandweise an

Digitized by Google

Spanheim, 135; kommt zur Hälfte an die Grafen von Zweibrücken, 137; Burgfriedensbezirk, 139; zur Hälfte kurpfälzisches Lehen für die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, 141; Gemeiner, 142; der spanheimer Theil kommt zum vierten Theil an Pfalz-Zweibrücken, 144; das andere spanheimer Viertheil gelangt an Hohenburg, 144; kommt theilweise an Pfalz-Zweibrücken und an Pfalzsimmern, 147; kommt theilweise an Kurpfalz, 148; gelangt zum Theil an die Familie von Sickingen, 151; kommt ganz an Sickingen, 152; belagert, 154; zerstört durch Kurpfalz, Trier und Hessen, 155; kommt endlich wieder an die sickingische Familie, 157; durch die Sickinger wieder erbaut, 159; eingenommen durch Kurpfalz und die Festungswerke gesprengt, 161; durch die Franzosen zerstört und verbrannt, 165. — Nannstuhl oder Landstuhl, die Stadt V. 133 und 165. — Nassau-Saarbrücken, die Herrschaft Stauf kommt erblich an die Grafen v. IV, 24; das Haus, kommt durch Heirath in den Besitz der Herrschaften Kirchheim und Stauf, 122; die Grafen erwerben noch die verpfändeten Theile an Bolanden, 128; waren Helfer des Kurfürsten Friedrich I. gegen den Herzog Ludwig den Schwarzen, 133; gelangen in den Besitz der Hälfte Hohenburgs V, 203. — Neidenfels, Geschichte der Burg II, 380; erbaut durch den Pfalzgrafen Rudolph II., 381; wird dem von Wachenheim eingegeben, 381; den Steinhausern eingeräumt, 382; zerstört im 30j. Kriege, 383. — Neubolanden, die Burg, erbaut IV, 58; wird Lehen von Kurpfalz, 115; Witthum für Mena von Leiningen, 115; kommt theilweise an die Grafen von Spanheim-Bolanden, 119; der Rest kommt endlich durch Kauf an Kurpfalz, 120; gelangt durch Kurpfalz amtsweise an die Grafen von Spanheim-Bolanden, 120. — Neuenbaumburg, von einem Zweige der Rauhgrafen erbaut IV 292. — Neuleiningen, die Burg, erbaut III, 38; Burg und Stadt, getheilt zwischen Lein.-Westerburg und dem Bischofe von Worms, 271; die Linie von -Westerburg, 339. — Neuleininger, die, Linie im westerburger Hause stirbt aus III, 342. — Neutan, die Burg, wird gegründet I, 143; wird Lehen des Bisthums Speyer, 146. — Neuwolfstein, Geschichte der Burg V, 96; die Burg, durch König Rudolph I. erbauet, 96. — Nußdorf, durch die von Heydeck zu Madenburg an die Stadt Landau verkauft I, 326. — Nikastel oder Nykastel, Geschichte dieser Reichsburg II, 159; Edle, 160; wird dem von Falkenstein eingeräumt, 161; durch Ludwig den Bayer an Kurpfalz verpfändet, 162; gelangt bei der pfälzischen Theilung an Pfalz-Zweibrücken, 164; die zum Amte gehörigen Orte, 167; wird auf kurze Zeit die Residenz der pfälzisch-schwedischen Linie, 168; die französische Reunion im Amte und die Burg endlich zerstört, 169.

Digitized by Google

Oberbronn gelangt durch Heirath an Leiningen-Westerburg III, 289. — Oberbronner, die, Linie im leiningen-westerburger Hause III, 298. — Ochsenstein, die Dynasten, erhalten den leiningischen Theil an Landeck als Reichslehen I, 270; die Lehen über Landeck kommen an Kurpfalz, 293; die Dynasten v. erhalten die Reichsburg Meistersel II, 235; erhalten die Reichsveste Rietburg, 267. — Odenbach (Schel), Ritter von, V, 168. — Otterbach, die von, erhalten pfandweise einen vierten Theil an Drachenfels I, 106. — Otterbach'sche Theil an Drachenfels kommt an die von Dürkheim I, 111. — Otterburg, Schirmvogtei über das Kloster V, 13. — Otto von Bruchsal, Herr zu Bolanden, Reichstruchseß IV, 97.

Pfahlbürger zu Annweiler II, 109. — Pfalz (Kur-), Wegelnburg verpfändet an I, 12; Schirmherr über Berwartstein, 37; kommt in den Besitz Berwartsteins, 51; erhält den Berwartstein als weißenburger Aftermannlehen, 70; Drachenfels wird Lehen von, 106; war Schirmherr über die Geißburg, 156; erhält eine Erböffnung in Tanstein, 167; kommt in den Besitz Greventan's, 63, 189; erhält von Kaiser Ludwig dem Bayern die Gutenburg als Pfand, 219; erhält den Theil Schafrieds von Leiningen an Gutenburg und Minfeld, 242; bekommt durch Ochsenstein ein Oeffnungsrecht in Landeck, 273; Landeck theilweise verpfändet, 275; erhält die ochsensteiner Lehen über Landeck durch den Abt von Klingenmünster, 293; erhält die bitscher Theile und Lehen zu Landeck, 302; erwirbt die Herrschaft Landeck ganz durch Tausch mit dem Bischof von Speyer, 304; kommt in den theilweisen Besitz der Madenburg, 320; Falkenburg durch Kaiser Ludwig den Bayern verpfändet an, 340; bekommt die Falkenburg zur Hälfte, 342; Kaiser Ludwig der Bayer versetzt den Trifels an II, 64; ist Schirmherr über Scharfenberg, 91; Kaiser Ludwig der Bayer verpfändet die Stadt Annweiler an, 113; Kaiser Ludwig ꝛc. versetzt Nikastel an, 162; erhält Alt-Scharfeneck als heimgefallenes Lehen, 187; bekommt ein Oeffnungsrecht in Meistersel, 236; bekommt Meistersel theilweise als Pfandschaft, 240; die Burg Winzingen kommt an, 329; die Wolfsburg bleibt bei, 341; kommt in den Besitz von Ruprechtseck IV, 145; die Burg Hohenfels gelangt theilweise an, 189, 196; erwirbt nach und nach den Diemerstein V, 6; erhält den vierten Theil an Hohenecken, 58; bekommt die ganze Herrschaft Hohenecken von Lothringen, 63; erhält eine Oeffnung in der unteren Burg Wilenstein, 72; bekommt auch Theil an der oberen, 75; erhält die alleinige Oberhoheit über den oberen Wilenstein, 81; bekommt Theil an Altwolfstein, 91; erhält Wolfstein vorerst als Pfandschaft, 163; erhält Wolfstein ganz für eigen, 107; bekommt Theile an der Burg Nannstein, 148; erhält die Hälfte Kirkels als Pfandschaft, 242; gelangt in den Besitz der

Digitized by Google

ganzen Herrschaft Kirkel, 244; wird mit dem Reichslehen Kirkel beliehen, 244. — Pfalz-Zweibrücken erwirbt theilweise den Blumenstein I, 7; die Wegelnburg kommt an, 14; und Leiningen theilen Gutenburg, 232; erhält die Hälfte an Gutenburg und Minfeld als Erbe 1410, 230; erhält die Hälfte an Falkenburg als Erbe, 344; und die Grafen von Leiningen theilen die Falkenburg, 346; erkauft den Grevenstein von Pfalz-Simmern II, 17; bekommt bei der Theilung, 1410, den Trifels, 69; erhält, nach langem Hader, Scharfenberg als weißenburger Lehen, 91—98; erhält die Stadt Annweiler erblich, 117; oder Veldenz bekommt die Stadt Annweiler allein, 118; bringt, nach langem harten Kampfe, Annweiler um seine Reichsfreiheiten, 129—159; erhält in der pfälzischen Haupttheilung Nikastel als Erbe, 164. — Pfeffingen (das Gericht), gehörte zur Grafschaft Hohenburg V, 178; gelangt zur Hälfte an die Grafen von Leiningen als Gemeinschaft, 205—207; die Hälfte an, wird durch Kurpfalz den Grafen von Leiningen lange entzogen, 211; Streit wegen, zwischen den Grafen von Hohenburg und Wynnemar von Gimnich, 197. — Pförtner zu Annweiler II, 126. — Philipp I., Herr von Bolanden IV, 54; Philipp II., 55; Philipp III. und sein Bruder Werner IV., der Truchseß, 67; Philipp III. gründet die Linie Falkenstein, 72; Philipps II. Sohn, Philipp, gründet die Linie Hohenfels, 63; Philipp IV. und sein Bruder Werner V., der Reichstruchseß, 78; beide Brüder theilen ihre Besitzungen, 84; Philipp V., Reichstruchseß, 96; Graf zu Spanheim-Bolanden, Herr zu Tannenfels, 102; und Konrad von Bolanden, die letzten ihres Geschlechtes, 111; Philipp I., Herr von Hohenfels, 161; Philipp II. und III., Dynasten von Hohenfels, 175. — Pirmans-Bezirk I, 335; -Land, Sanct, und Pirmans-Leute, 334; -Wald, oder kleiner Pirman, 336. — Pirmasens, war im 13ten Jahrhundert schon eine eigene Pfarrei V, 275; wird zur Stadt und zum Amtssitze erhoben, 302. — Protestanten, Bedrückungen der, im Sickingischen zu Landstuhl V, 166.

Queidersbach, die zum Hof und Gerichte, gehörenden Pirmansleute, Güter und Gefälle werden in drei Theile getheilt zwischen Gr. Arnold von Hohenburg, seinen Nifteln und Emich von Dun V, 190; Gr. Arnold von Hohenburg versetzt seinen Theil am Gerichte seinen Nifteln, 191; Vergleich zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken wegen des Gerichtes, 213; das Gericht, pfälzisches Lehen für die Herrn von Dun-Oberstein, 214.

Ramburg, Geschichte der Veste II, 206; Edle und Schenke von, 208; ein Reichslehen, 211, 213; die von, sterben aus 1520, 220; kommt auf kurze Zeit an die von Dalberg, 220; verkauft von den Dalbergern an die Grafen von Löwenstein in Schar-

Digitized by Google

feneck, 221; Veste und Dorf, zerstört im 30j. Kriege, 227; Rechte und Gewohnheiten des Dorfes, 227. — Ramsen, das Kloster, bei Stauf gestiftet IV, 3; das Dorf, durch die Grafen von Zweibrücken verpfändet an die von Meckenheim, 17; eingelöset durch den Grafen von Spanheim, 21; das Kloster, eingezogen und dem Bischofe von Worms überlassen, 28. — Randeck, Geschichte der Burg und der Edeln von, IV, 212; die Ritter v., waren Vasallen der Grafen v. Veldenz, 213, 216; Eberhard von, Burgmann in Oppenheim, 216; die bilensteiner Linie der Edeln von, 214; die wisensteiner Linie, 218; eine Kapelle gestiftet in der Burg, 224; die Veste, wird Kurpfalz geöffnet, 225; das Schloß, wird eine Reichsburg, 227 und 232; die von, werden auch Lehensleute der Grafen von Leiningen, 230, 233; der letzte von, macht einen Vertrag mit Kurpfalz, 234; der Stamm der Edeln von, stirbt mit Adam von Randeck aus, 234; die von Flersheim und von Lewenstein erben die Veste, 235; die von Lewenstein-, sterben aus, 237; das Schloß, durch die Franzosen zerstört, 237. — Rath, alter und junger, zu Annweiler II, 114; in der Stadt Wolfstein V, 114, 123. — Rauhgrafen, die, erhalten theilweise die Burg Lindelbol als Unterpfand I, 194; erhalten unterpfändlich Theile an Falkenburg, 340; erben bolander Güter IV, 292. — Rauhgrafschaft, die, gelangt größtentheils durch Kauf an Kurpfalz IV, 292. — Rauhgrafen, die, besitzen die Burg Diemerstein V, 3 bis 5. — Rechtspolizeibeschlüsse in Wolfstein V, 114. — Reichskleinodien und Reichsschatz, aufbewahrt in Trifels II, 49, 52: Verzeichniß derselben in Trifels, 53. — Reichsland bei Kaiserslautern V, 88. — Rheindörfer, die sogenannten neun, gehörten zur Burg Stauf IV, 20; kommen zur Hälfte an das Bisthum Worms, 25. — Reipolzkirchen, Geschichte der Dynasten von Hohenfels-, IV, 197. — Reunion, französische, in der Herrschaft Lindelbol I, 215; in der Gemeinschaft Gutenburg, 260; in der Gemeinschaft Falkenburg, 371; in der Herrschaft Grevenstein II, 29; in der Grafschaft Leiningen-Hartenburg III, 248; Leiningen-Westerburg, 313. — Richard, König von England, Staatsgefangener in Trifels II, 53. — Rietburg, Geschichte der Reichsveste II, 262; Edle von, 263; Hermann von, überfällt und beraubt die Gemahlin des Königs Wilhelm, 265; zerstört von des Landfriedens wegen, 267; erhalten die Dynasten von Ochsenstein, 267; kommt auf kurze Zeit an Leiningen, 267; erkauft der Bischof von Speyer, 268; durch Speyer an Veldenz verpfändet, 268; durch den Bischof von Speyer an sein Domcapitel veräußert, 269; die zu derselben gehörigen Dörfer, 271. – Rixinger-Linie der Grafen von Leiningen seit 1345 III, 103; Rixingen kommt durch Kauf ganz an die Grafschaft Leiningen-Westerburg III, 291; Rixinger Linie im

Digitized by Google

Leiningen-Westerburger Hause III, 301; Rixingen verkauft durch Gr. Ludwig Eberhard von Lein.-Westerburg III, 306, 310. — Rod unter Rietburg II, 271, 273. — Rodenkirchen, das Kloster, gestiftet durch die von Bolanden IV, 39; wird mit Mönchen besetzt, 41. — Rosenthal, das Kloster, bei Stauf, gegründet durch die Grafen von Eberstein IV, 6; aufgehoben durch die Grafen von Nassau, 32. — Rupertsberg, das Dorf, streitig zwischen den Gr. von Hohenburg und dem Hochstift Speyer V, 193, 201. — Ruprechtseck, Geschichte der Burg IV, 144; von den Rauhgrafen erbauet, 145; kommt in den Besitz des bolander Geschlechts, 145; gelangt an das kurpfälzische Haus, 145; fällt bei der pfälzischen Haupttheilung der zweibrücker Linie zu, 146; erstürmt und zerstört, 147.

Saarwerden, Prozeß der Gr. von Leiningen-Hartenburg wegen der Grafschaft III, 233. — Salmbach, der von, Vogt zu Berwartstein I, 34. — Sarnsthal gehört zu Annweiler, II, 102, 120. — Schadecker Linie in dem gräfl. Lein.-Westerburger Hause III, 333. — Scharfenberg, Geschichte der Reichsburg II, 81; Edle von und deren Wappen, 83; kommt an Meister Nicolaus von Speyer, 84; gelangt durch Kauf an die Abtei Weißenburg, 85; weißenburger Vögte zu, 86; kommt unter den Schirm von Kurpfalz, 91; kommt, nach langem Hader, als weißenburger Lehen an Pfalz-Zweibrücken, 91 bis 98; verbrannt im Bauernkriege, 99. — Scharfeneck (Alt- und Neu-), Geschichte der Burgen II, 170; Konrad von, Bischof zu Speyer, 172; Edle von Alt-, 172—187; die von, bilden mit den von Metz eine Familie, 175; Johann IV. von, wird kurpfälzischer Erbtruchseß, 181; die von, erhalten Güter in Ungarn, 184, 185; das Geschlecht stirbt aus 1417, 187; Wappen der Herrn von, 187; kommt als heimgefallenes Lehen an Kurpfalz, 187; (Alt-) von Kurpfalz verpfändet und Neu-Scharfeneck erbaut, 188, 189; das Amt Neu-, kommt an den Sohn des Kurfürsten Friedrich I., Ludwig von Bayern, 192; Neu-, Stammsitz der Grafen und Fürsten von Löwenstein, 192; zerstört und verbrannt im Bauernkriege, 197; wird wieder erbaut, 199; zu, wohnt eine besondere löwensteiner Linie, 200; während des 30j. Krieges zerstört und gesprengt, 202; Orte in der Herrschaft, 205. — Schaumburger Linie in der Grafschaft Leiningen-Westerburg III, 317. — Schaumburg, Graf Georg Wilhelm von Leiningen-Westerburg verkauft die Herrschaft III, 329; die Linie von, erbt endlich die Gesammtgrafschaft Leiningen-Westerburg, 335. — Schelodenbach, Geschichte der Burg V, 168; Veste und Herrschaft gelangt an Sickingen, 174. — Schlacht bei Göllheim in der Herrschaft Stauf IV, 12. — Sechser, die, des Rathes zu Wolfstein, Verzeichniß derselben V, 118. — Sickingen, Franz von, und der wasgauer Adel I,

Digitized by Google

123, 127; geboren zu Ebernburg IV, 311; die Familie von, bekommt Theile an Nannstein V, 151; Franz von, in Nannstein, 151; die Familie von, erhält die Burg Nannstein ganz, 152; Franz von, getödtet in Nannstein, 155; Franzens von, Sohn Franz Konrad erbaut den Nannstein wieder, 159. — Spanheim, die Grafen von, erkaufen Zubehörden von Berwartstein I, 27; haben Irrungen mit Weißenburg wegen Berwartstein, 29, 31; erkaufen und besitzen Greventan, 180; erhalten unterpfändlich die halbe Burg Stauf IV, 18; die Burg und Herrschaft Stauf durch die Grafen von Zweibrücken verkauft an die Grafen von, 18; -Bolanden, Philipp Graf von, und Herr zu Tannenfels, 102. - Spangenberg, Geschichte der Burg II, 359; von dem Bischofe von Speyer erbaut, 360; Burgfriedensbezirk, 361; verpfändet an einen Israeliten, 361; wird dem von Sickingen zur Behütung eingegeben, 362; wird dem von Remchingen zur Behütung eingegeben, 364; zerstört, 365; daselbst legt der Bischof von Speyer eine Stuterei an, 365. — Speyer, der Bischof von, erwirbt theilweise die Veste Blumenstein I, 8; Landeck zum Theil verpfändet an den Bischof von, 277, 278; der Bischof erkauft die Madenburg vom Herzoge von Würtemberg, 327. — Spital zu Annweiler, II, 123. — Staatsgefängniß, der Trifels oder die Münze dient zum II, 48, 81. — Stadtrecht, annweiler, II, 120. — Stadtgräben zu Annweiler II, 122. — Stadtknecht zu Annweiler II, 124. — Stadt- und Bürgerbuch des Städtchens Wolfstein V, 114. — Städtekrieg am Rhein 1373, III, 115. — Stauf, Geschichte der Burg und Herrschaft IV, 1; gegründet und erbauet durch die Hohenstaufen, 2; die Burg kommt an die Grafen von Eberstein, 5; gelangt von den von Eberstein erblich an die Grafen von Zweibrücken, 8; wird an den Bischof von Worms verpfändet, 9; wird Lehen vom Erzstift Trier, 15; fällt in der Theilung mit Zweibrücken-Bitsch an die zweibrücker Linie, 15; durch die Grafen von Zweibrücken an die Grafen von Spanheim versetzt, 18; kommt durch Kauf an die Grafen von Spanheim, 22; die Herrschaft gelangt erblich an die Grafen von Nassau-Saarbrücken, 24; kommt zu zwei Drittheilen an die Grafen von Henneberg, 26; die zwei Drittheile an, werden durch Nassau von den von Henneberg wieder erkauft, 27; Burgfriedensbezirk, 26; die Burg wird durch zwei nassauer Grafen getheilt, 30; wird im Bauernkrieg verbrannt, 31; die Herrschaft unter nassauischer Hoheit, 121. — Steinach, die Landschaden von, erhalten die Hälfte Meisterfels pfandweise II, 236. — Stettenberg, die von, erhalten Theile an Meisterfel als Mannlehen II, 256. — Stolzenburg, von einer besonderen Linie der Rauhgrafen erbaut IV, 292. — Stuterei, kurpfälzische, auf dem hilsbacher Hofe V, 80. — Sühne mit Kurtrier wegen des unteren Wilensteins V, 75, 76.

Digitized by Google

Tan, die von, erhalten theilweise die Burg Blumenstein I, 4; Pfarrei zu, Besetzung derselben, 65, 182; die Edeln von, 141; erhalten die Reichsveste Geißburg als Lehen, 144; Orte in der Herrschaft, 162; die Herrn von, sterben aus, 175; die Herrschaft kommt als heimgefallenes Lehen ans Hochstift Speyer, 176. — Tannenfels, die Burg, getheilt durch die gräflichen Brüder von Nassau IV, 137; verbrannt im Bauernkriege, 140. — Tanstein, die Burg, erbaut I, 147; ist Lehen des Bisthums Speyer, 147; bleibt in der sickinger Fehde verschont, 163; in der Burg hat Kurpfalz eine Erböffnung, 167. — Theilung in dem taner Hause im J. 1512 I, 162; vom J. 1544, 168; vom J. 1571, 171; erste, im leiningischen Hause 1237 III, 34; leiningische Haupt-, von 1317, 67; im leiningen-hartenburger Stamme von 1345, 105; im hartenburger Hause von 1448, 149; oder Mutscharung im lein.-hartenburger Hause 1536, 218; Haupt-, im lein.-hart. Hause 1560, 228; in dem lein.-westerburger Hause 1557, 280; Streit und Fehde über die bolandische IV, 102, 103, 106. — Trifels, Geschichte der Reichsveste II, 40; dient theilweise zum Staatsgefängnisse, 48; Erzbischof Adelbert von Mainz, Gefangener in, 48; Wiprecht Graf von Groitzsch, Gefangener in, 49; ist der Aufbewahrungsort der Reichskleinodien, 49, 52; wird erweitert und verschönert durch Kaiser Friedrich den Rothbart, 50; König Richard von England Gefangener in, 53; ist der Aufbewahrungsort des Reichsschatzes, 52; dem von Falkenstein anvertraut, 61; verpfändet durch Kaiser Ludwig den Bayern an Kurpfalz 1330, 64; kommt als Erbe an die Herzoge von Pfalz-Zweibrücken 1410, 69; die Mönche aus Eussersthal waren Kapläne zu, 71, 72; zerstört im Bauernkriege, 74; während des 30j. Krieges, 75; wird zur Ruine, 76. — Trippstadt, die Herrschaft V, 85. — Truchsessen, die Herrn von Bolanden werden kaiserliche, IV, 57.

Uebereinkunft des Grafen Emich von Leiningen mit den Lehensträgern der Burg Wildenstein IV, 157. — Ungelter zu Annweiler II, 127.

Vasallen der Dynasten von Bolanden IV, 53. — Verwaltung, innere, des Städtchens Wolfstein V, 113.

Wachenheim, Burg und Stadt, Geschichte derselben I, 417; das alte Dorf, 418; Edle von, 419; die Burg, kommt auf kurze Zeit ans Stift Speyer und an Falkenstein, 420; die Burg gelangt an das pfälzer Haus, 421; verbleibt dem pfälzer Hause durch den Vertrag von Pavia, 423; erhält Privilegien und Stadtrechte durch Kaiser Ludwig den Bayern, 424; die Privilegien von, erweitert durch den pfälzer Kurfürsten Ruprecht I., 425; Burg und Stadt, fällt 1410 ins Loos des Pfalzgrafen Stephan, 428; die Burg, zerstört durch Kurfürst Friedrich

Digitized by Google

den Siegreichen, 429; die Stadt, durch Friedrich den Siegreichen belagert und eingenommen, 433; blieb seitdem wieder bei Kurpfalz, 437. — Wachenheimer Burgmänner siedeln sich in der Stadt an II, 438. — Wachenheim, die Stadt, durch die Franzosen in Asche verwandelt II, 443; die Bonne von, in Diemerstein V, 9. — Wächter auf dem Kirchthurme zu Annweiler II, 123. — Wald und Waide der Bürger zu Wolfstein V, 118. — Waldfischbach, das Gericht, an einen lauterer Bürger zur Hälfte verpfändet V, 189; das Kirchspiel, gehört zur Grafschaft Hohenburg, 189; das Gericht, theilweise versetzt an Flersheim und ans Kloster Hornbach, 196, 205. — Waldfischbacher Pfarre, Vergleich zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken wegen der V, 213. — Waldmoor gehörte zur Grafschaft Hohenburg, 183; verpfändet von Hohenburg an Veldenz, 196. — Wappen der Herrn von Tan I, 163; der von Dürkheim, 104; der Edeln von Scharfenberg II, 83; der Reichsstadt Annweiler, 108; der Edeln von Ramburg, 220; der Lichtensteiner, 385; und Siegel des Gerichts Frankenstein, 416; der Stadt Wachenheim, 443; der Grafen von Leiningen III, 10; der Grafschaft Dachsburg im Elsaß, 33; Stamm-, der Grafen von Leiningen, 34; der Herrschaft Aspermont, 188; der leinfalkenburger Linie seit 1560, 231; der Herrschaften Westerburg und Schaumburg, 268; der Dynasten von Bolanden IV, 37; der, von Hohenfels, 164; der Herrn von Reipolzkirchen, 201; der Ritter von Randeck, 213; der Edeln von Lewenstein, 252; der von Montfort, 271; der Herrn von Wartenberg V, 33; der Edeln v. Bilenstein, 37; der Herrn v. Hohenecken, 46; der Stadt Wolfstein und Siegel, 97, 124; der Herrn von Sickingen, 128; der Burgmänner zu Lemberg, 285. — Wartenberg, Geschichte dieser Burg V, 11; Edle und Ritter von, 12; wird ein Ganerbenhaus, 16, 18; die Burg, ein Raubnest 1380, 20; Burgfriedensbezirk zu, 24; Gemeiner zu, aus den Jahren 1382 und 1456, 22, 24; Gemeiner Ordnung zu, 27; zerstört im 30jäh. Kriege, 30; Johann Casimir, Reichsgraf von, 31; die zur Herrschaft gehörigen Orte, 32; die zur Grafschaft gehörigen Orte, 33. — Wegelnburg, Reichsveste, Geschichte derselben I, 10; verpfändet an Kurpfalz, 12; kommt an Pfalz-Zweibrücken, 14; während des 30j. Krieges, 20; zerstört durch die Franzosen, 21. — Weingarten, die von, erkaufen die Burg Berwartstein, I, 27; veräußern Berwartstein an Weißenburg, 27; die von, in Diemerstein V, 9. — Weiskirchen, die von, erhalten pfandweise ein Viertheil an Drachenfels I, 104. — Weißenburg, die Abtei, erkauft die Burg Scharfenberg II, 85; die Vögte der Abtei, zu Scharfenberg, 86. — Weisthum, Wilgartswieser I, 336; des wilensteiner oder trippstadter Gerichts V, 81. — Wendel (Sanct-) gehört zur Grafschaft Hohenburg oder Hom-

Digitized by Google

burg V, 181; Lehen vom Erzstift Trier, 182; gelangt von der Herrschaft Kirkel an das Erzstift Trier, 241. — Werschweiler, Kloster, in Verbindung mit Hohenburg V, 178; das Kloster, hat Streit mit Friedrich von Hohenburg, 185; Bestätigung der Schenkungen für, durch die Grafen von Hohenburg, 196, 201. — Werner I. von Bolanden IV, 35; Werner II. Herr von Bolanden, 38; Werner III., 55; Werner III. wird kaiserlicher Truchseß, 57; Werner III. zieht mit Kaiser Friedrich II. nach Italien, 61, 64; Werner IV., der Truchseß und sein Bruder Philipp III., 67; Werner IV., will mit Kaiser Friedrich II. in den Orient ziehen, 69; Werner V., Reichstruchseß und sein Bruder Philipp IV., 78; Werner V., Reichstruchseß und sein Bruder Philipp IV. theilen ihre Herrschaft, 81. — Westerburg, Geschichte der Grafschaft Leiningen-, seit 1467 III, 266; die Linie von, in dem leiningen-westerburger Hause, seit 1557, 282. — Wildenstein, Geschichte der Burg IV, 151; wird von den Dynasten von Bolanden erbaut, 151; kommt als Reichsburg an die Grafen von Leiningen, 152; wird durch die Leininger adelichen Lehensmännern eingegeben, 153; gelangt lehensweise an die von Schellart, 160. — Wilenstein, Geschichte der zwei Burgen V, 63; Edle von, 65; die Burg steht unter den Grafen von Leiningen, 67; theilweise in einer Fehde verbrannt, 68; Entstehung der unteren Burg, 69; wird theilweise trierer Lehen, 69; Lehen der Grafen von Leiningen, 70; Burgfrieden daselbst und dessen Bezirk, 71; die zwei Burgen, zerstört im 30jähr. Kriege, 85. — Winzingen, Geschichte der Burg II, 325; altes Besitzthum der Wittelsbacher zum Schutze Neustadts, 327; kommt an das kurpfälzische Haus 1329, 330; wird dem von Neiperg seit 1473 eingegeben, 331; den von Sickingen eingeräumt, 332; ausgeraubt im Bauernkriege, 333; kommt als Lehen an die von Rosenberg, 333; verpfändet an die von Flersheim, 334; gelangt an Herzog Johann Casimir und endlich 1592 wieder an die Kur, 334; zerstört durch die Franzosen, 336; Burgvogteihaus und Holzrechte zu, 338. — Wirichshube, die, im trippstadter Gericht V, 84. — Wolfsburg, Geschichte der Veste II, 339; altes Wittelsbacher Besitzthum, zum Schutze Neustadts erbaut, 340; seit 1329 Eigenthum des rheinpfälzischen Hauses, 341; wird ein Lehen des Hochstifts Speyer, 341; lehenbare pfälzische Vögte zu, 344; zerstört und verbrannt durch die Franzosen, 346. — Wolfstein, Geschichte der zwei Burgen Alt- und Neu- V, 88; Erbauung der Stadt, 97; verpfändet an den Propst von Utrecht, 98; an Böhmen versetzt, 99; versetzt an Veldenz, 99; verpfändet an Kurtrier, 100; kommt wieder an's Reich und bald darauf pfandweise an Kurpfalz, 103; durch Kurpfalz an Spanheim verpfändet, 106; kommt ganz und für eigen an Kurpfalz, 107, 108; Alt-, mit

Digitized by Google

Neu-Wolfstein verbunden, 110. — Wochenmarkt zu Annweiler II, 121. — Würtemberg, der Herzog Ulrich von, erkauft die Madenburg von dem von Heydeck I, 326; der Herzog Ulrich veräußert die Madenburg an das Bisthum Speyer, 327. — Wyler, Amtmann zu Berwartstein I, 38; gefangen von den von Dürkheim, 47, 53.

Zeiskam, Rudolph von, in Diemerstein V, 8. — Zweibrücken, Grafen von, erhalten Theile am Blumenstein I, 4, 7; erkaufen die Burg Drachenfels, 104; tragen Drachenfels an Kurpfalz zu Lehen auf, 106; -Bitsch, die Grafen von, erben den Drachenfels, 106; kommen theilweise in den Besitz Lindelbols, 195; die Grafen von, besitzen die Hälfte der Burg und Herrschaft Landeck, 268; die Grafen von, und von Leiningen theilen die Herrschaft Landeck, 269; -Bitsch, die Grafen von, erhalten den zweibrücker Theil Landecks, 272; -Bitscher, die, Theile und Lehen zu Landeck kommen an Kurpfalz, 302; Walrams Grafen von, Fehde mit dem Grafen Friedrich zu Leiningen III, 82; die Grafen von, gelangen in den Besitz der Burg Stauf IV, 8; die Grafen von, dürfen die an Veldenz versetzten Theile an Hohenburg einlösen V, 188.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

395.

6

Digitized by Google

Gedruckt bei J. Kayser in Kaiserslautern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

11. 93 Schraml

Digitized by Google